2537

Genf, 1. October 1849. Friedrich Kapp.

Leihzeit 14 Tage.

Finn v. d. 1846
Germ SKO
M750
RBC2

The Bancroft Library

University of California • Berkeley

THE PETER AND ROSELL HARVEY
MEMORIAL FUND

Die

Vereinigten Staaten

von

Nord-Amerika.

Erster Band.

Die

Vereinigten Staaten

von

Nord-Amerika,

deren

Verfassung, Rechtspflege, Sektenwesen, Lehranstalten, Handel, Finanzen, Heer, Flotte, Sclaverei, Geschichte und Geographie.

Nebst

Rathschlägen für Auswanderer und einem diplomatischen Anhange

von

Francis Wyse.

Für Deutsche bearbeitet

von

Eduard Amthor,
Dr. phil. und Mitglied der asiat. Gesellschaft zu Paris.

Erster Band.

NEW-YORKER LESE-VEREIN

Leipzig,
Renger'sche Buchhandlung.
1846.

Die

Vereinigten Staaten

von

Nord-Amerika,

deren

Verfassung, Rechtspflege, Sortenwesen, Lehranstalten, Handel, Finanzen, Heer, Flotte, Sclaverei, Geschichte und Geographie.

Mit

Rathschlägen für Auswanderer und einem diplomatischen Anhange

von

Francis Wyse.

Für Deutsche bearbeitet

von

Carlow

Eduard Mintzer,

Dr. phil. und Wissenschaftl. Gesellschafts-Bibliothek.

Erster Band.

Leipzig,

Renger'sche Buchhandlung.

1846.

I.

Verfassung, Rechtspflege, Kirche, Schule, Handel, Finanzen, Heer, Flotte und Sclaverei.

„Amicus Plato, amicus Socrates, sed magis amica veritas.“

Vorrede des Verfassers.

Trotz der großen Menge von Reisewerken und Tagebüchern, welche von Touristen und Besuchern der vereinigten Staaten geliefert worden sind, und von denen jedes ein treffendes Bild des amerikanischen Charakters, der Sitten und Gebräuche des amerikanischen Volkes zu entwerfen vorgiebt, finden sich unter denselben nur sehr wenige, die dem prüfenden und unparteiischen Leser, viel weniger dem Auswanderer, eine solide und nutzbare Belehrung zu gewähren vermöchten oder sich weiter als zu den Details von Reiseabenteuern und den Beobachtungen auf flüchtigem Durchzuge ausdehnten, auf welchem man, bei der vorherrschenden Sucht der Amerikaner, ihre Schwächen zu verdecken, so vielen Täuschungen unterworfen ist.

Diesem Mangel abzuhelfen, dem Publikum die richtigen Data an die Hand zu geben, mit deren Zugrundelegung man sich eine vorurtheilsfreie und begründete Meinung bilden könne, sowie den Auswanderern aller Stände und Professionen mit brauchbaren Lehren unter die Arme zu greifen und ihnen bei ihrem gewagten Unternehmen hülfreich beizustehen, dieß ist der Zweck, den sich der Verfasser bei Ausarbeitung gegenwärtigen

Werkes vorgesteckt hat. Der wahre Charakter der Amerikaner der vereinigten Staaten, ihre Sitten und sociale Organisation, so wie ihre politische Macht und die complicirte Natur ihrer Gesetze, mit ihrem unsichern Einfluß und dem geringen Schutze, den sie gewähren, scheint bis jetzt nur unvollkommen begriffen und verstanden zu sein.

Die Erfahrungen bei einem längeren Aufenthalte in dem Lande, Beobachtungen und Forschungen aller Art haben den Verfasser in den Stand gesetzt, auf Obiges einiges Licht zu werfen, das wahre Verfahren der Regierung und der Einrichtungen des Landes zu erläutern, und die Bürger der vereinigten Staaten dem Leser nicht in der Maske, in die sie sich so gern hüllen, sondern in jenem durchsichtigen Gewande vor die Augen zu führen, wie es das Streben nach Wahrheit und die Beachtung von Unparteilichkeit verlangt.

Rathcullin, Waterford,
28. März 1846.

Francis Wyse.

Vorrede des Uebersetzers.

Eine deutsche Bearbeitung des jüngst erschienenen englischen Werkes von Francis Wyse über die Vereinsstaaten Nordamerikas *) bedarf sicher nicht erst einer besonderen Rechtfertigung und Anpreisung. Deutschland hat eine große Reihe von

*) Der vollständige Titel des Werkes ist: „America, its realities and resources: comprising important details connected

Schriften aller Art über Nordamerika, dem Tochterlande germanischer Stämme, der Zufluchtsstätte und leider auch dem harten Prüfstein deutschen Jammers und Mißvergnügens, aufzuweisen, darunter jedoch nur eine kleine Zahl guter, ja vielleicht nur eine einzige gediegene, die Schrift Friedrich von Raumer's*), ein Werk, „seinen Meister lobend," und würdig des deutschen Volks. Ihm steht Wyse's Schrift, wenn auch auf fremdem Boden erzeugt und englischen, aber nicht minder unbefangenen Ansichten entsprossen, in nicht geringerem Werthe zur Seite. Sie bildet ein lehrreiches, interessantes Gegenstück zu jener, bestätigend und abweichend, ergänzend und berichtigend und wird somit in geeigneter deutscher Bearbeitung, da sie überdieß noch der topographischen und statistischen Beschreibung der einzelnen nordamerikanischen Staaten ein großes Feld eingeräumt hat, einen nicht unwillkommenen Zuwachs zur deutschen Litteratur über Amerika abgeben.

Wohl aber dürfte es nothwendig sein, vorliegender Bearbeitung des Werkes einige Worte über das Verfahren, welches der Uebersetzer dabei einschlug, vorauszuschicken. Das englische Original leidet, wir bekennen es ohne Scheu, an drei Hauptgebrechen, an Weitschweifigkeit, Wiederholungssucht und, wenigstens theilweise, an unlogischer Anordnung. Die erstere, so häufig bei den gemächlichen Söhnen Albions, vorzüglich in

---

with the present social, political, agricultural, commercial, and financial state of the country, its laws and customs together with a review of the policy of the united states that led to the war of 1812, and peace of 1814, the right of search, the Texas and Oregon Questions etc. by Francis Wyse. 3 Vols. London, 1846. 8."

*) „Die vereinigten Staaten von Nordamerika von Fr. v. Raumer. 2 Theile. Leipzig, 1845. 8."

Raisonnements, zu finden, konnte auf den Deutschen, der mehr eine gedrängte, compendiöse Darstellung liebt, nur störend einwirken, und dem trefflichen Kern des Werkes Eintrag thun. Die Wiederholungen und unlogische Anordnung aber, ob eine Folge des ersten Mangels oder durch die Masse des zu verarbeitenden Materials hervorgerufen, drohten der Uebersicht des Werkes zu schaden. Diesen Fehlern mußte durch passende Kürzungen und genauere Classification so viel als thunlich abgeholfen werden. Ueberdieß erheischte der Zweck des Werkes größtmöglichste Billigkeit, die nur durch den Wegfall des Unwesentlichen erreicht werden konnte.

Die Aufgabe war schwierig, bei der kurzen Zeit, die zur Bearbeitung bestimmt war, doppelt schwer; die Lösung derselben sogar gefährlich, da Fehlgriffe nur zu leicht statt finden und dem Uebersetzer etwas für unwesentlich erscheinen konnte, was Andere vielleicht als wesentlich betrachten dürften. So viel jedoch kann auf Treue und Glauben versichert werden, daß Kürzungen und Veränderungen nie der Sache, sie müßte denn bloß für Engländer Interesse haben, sondern stets bloß der Form galten und daß die ganze Bearbeitung in Wort und Sinn des Autors verfaßt ist. Das Urtheil darüber steht jedoch Anderen zu.

Die so sehr wichtige topographische und statistische Schilderung der einzelnen Bundesstaaten (2. Bd.), die Anweisung für Auswanderer und der diplomatische Anhang (3. Bd.), sind natürlich ganz unverändert geblieben.

Leipzig, den 22. Juni
1846.

Dr. **Eduard Authon.**

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Seite

Auswanderer und ihre Lage in Amerika 1
Auswanderungen 2
Partei der Eingebornen 9
Sendschreiben des Aaron Clark 12
Auflagen auf Auswanderer 14
Unruhen in Philadelphia 19
Irländer 20

Zweites Kapitel.

Bundesregierung. Präsident 22
Bundesregierung 23
Bundesstaaten 25
Süd-Carolina 27
Mc Duffie. Harrison 28
Präsident 29
Wahl desselben 30
Einkommen und Macht desselben 32
Senat 36
Haus der Abgeordneten 36
Schreiben von Henry Wyse 40

Drittes Kapitel.

Seite
Lokal- und Staatsregierungen 42
Senat und Haus der Abgeordneten 42
Haus der Abgeordneten in Massachusetts 44
Brief Cobbett's 45

Viertes Kapitel.

Gerichtsbarkeit. Obergerichtshof. Untergerichtshöfe . 47
Ober- und Untergerichtshöfe 47
Richter 48
Beigerichtshöfe 51
Scene vor Gericht 52

Fünftes Kapitel.

Rechtsanwalde. Tetrarchenbund. Bankerott. Insolvenz. Ehe. Scheidung 54
Anwalde 54
Tetrarchenbund 55
Besitz und Eigenthum 58
Bankerott. Insolvenz 59
Ehe. Scheidung 62

Sechstes Kapitel.

Jury. Friedensrichter. Polizei 65
Kriminal-Rechtspflege. Jury 65
Jury in New-York 66
Friedensrichter. Polizei 67
Auslieferung von Mördern u. s. w. Politische Flüchtlinge. Schuldner 68

Siebentes Kapitel.

Lynchgesetz. Aufstand in Canada. Jägerlogen . . . 69
Lynchgesetz 69

Seite
Plünderung des Ursulinerklosters in Charleston . . . 72
Aufruhr in Vicksburgh 74
Aufstand in Canada 76
Jägerlogen 77
Proclamation Tyler's 80

Achtes Kapitel.

Religion. Kirche. Sekten 82
Duldsamkeit. Unglaube 82
Der Geistliche und die Gemeine. Kirchenbau . . . 84
Sekten 85
Zitterer 90

Neuntes Kapitel.

Schule. Collegien. Universitäten. Litteratur. Verlagsrecht. Periodische Presse. Schöne Künste . . 100
Elementarschulen 100
Classische Bildung, Collegien, Universitäten 102
Schulwesen und Schulgesetze der einzelnen Staaten . 103
Litteratur. Verlagsrecht 112
Beschwerdeschrift englischer Autoren 114
Volks- und Tagespresse 115
Zeitungen, Tagesblätter, Zeitschriften 116
Schöne Künste 119

Zehntes Kapitel.

Handel. Ein- und Ausfuhr 120
Ein- und Ausfuhr 120
Baumwolle. Tabak. 127

Eilftes Kapitel.

Schiffahrt. Dampfschiffe. Eisenbahnen. Kanäle . . 132
Schiffe. Tonnenzahl 132
Dampfschiffe. Fitch 135

Seite
Fulton 137
Bestimmungen für Dampfschiffe, Unglücksfälle, Bauart u. s. w. 138
Dampfmaschinen 142
Eisenbahnen 143
Kanäle 146
Geldsystem 147

Zwölftes Kapitel.

Banken. Bankerott. Staatsschulden 150
Nationalbank. Banken 150
Jackson's Maßregeln 151
Bankerott. Banken. Bank-Detector 155
Repudiation 157
Michigan. Mississippi 158
Pennsylvanien 159
Staatsschulden 160
Bankerottgesetz 164

Dreizehntes Kapitel.

Wechsel. Proteste. Wucher 166
Wechselgeschäfte. Cours 166
Wechselcours von New-York 167
Gesetze über Wechselproteste in den einzelnen Staaten . 169
Wucher. Wuchergesetze 174

Vierzehntes Kapitel.

Postwesen 177
Postwesen. Anzahl der Bureaus 177
Ausgaben u. s. w., Meilenzahl 178
Expresse 179
Posttaxen 182

Funfzehntes Kapitel.

Seite

Heer. Landwehr 184
Stehendes Heer 184
Eintheilung, Eintritt, Militärmaß u. s. w. 185
Sold 186
Disciplin 187
Lage der Soldaten 188
Desertion 189
Militärschule in West-Point 190
Landwehr 191
Anzahl, Eintheilung, Kleidung 192
Offizierwahl. Mängel der Landwehr 193
Buschgefecht 194
Canada. Sieg bei New-Orleans 195
Volontärcompagnien. Landwehr der einzelnen Staaten . 196

Sechzehntes Kapitel.

Flotte 202
Geschichte derselben 202
John Adams. Bestand derselben 203
Bauart der Schiffe 206
Pennsylvania 207
Mängel der Schiffe 209
Mangel an Seeleuten 210
Matrosenpressen 212

Siebzehntes Kapitel.

Krieg mit England. Durchsuchungsrecht 214
Krieg mit England 214
Friede 217
Durchsuchungsrecht. Pressen englischer Seeleute . . . 219
Besichtigungsrecht 220

Achtzehntes Kapitel.

Seite

Sclaverei. Sclavenhandel 223
Der Congreß 224
Petitionen in Bezug auf die Sclaverei 224
Jefferson 226
Anti-Sclaverei-Verein 227
Excesse in Charleston 228
Mc Duffie 229
Lage der Sclaven 230
Gesetze gegen die Neger 232
Mulatten und freie Neger 235
Anzahl, Sterblichkeit, Arbeitszeit der Sclaven . . . 237
Sclavenzucht 238
Sclaveneinfuhr. Seelenverkäuferei 240
Fortdauer und Abschaffung der Sclaverei 241

Zu verbessern.

S. 56 Z. 3 v. u. l. ihm st. ihn
S. 73 Z. 2 v. o. l. ausstreute.
S. 90 Z. 5 v. u. l. ihnen st. ihn
S. 160 Z. 8 v. o. l. tragen."
S. 187 Anm. Z. 1 l. Marryat
S. 206 Z. 10 v. u. l. Räubereien an

Erstes Kapitel.

Auswanderer und ihre Lage in Amerika.

Unter allen Mitteln, die sich dem Menschen zur Beförderung und Verbesserung seiner äußeren Lage und Wohlfahrt in der Welt darbieten, giebt es gewiß kein einziges, welches eine ernstere und ruhigere Ueberlegung erforderte, keines, zu dem wir mit so umsichtiger Prüfung greifen, und dessen Vortheile und glücklichen Erfolg wir mit mehr Argwohn betrachten sollten, als die Auswanderung; gleichviel, ob wir dabei bloß unsere Person oder auch andere, denen unser Entschluß oder Beispiel zum Muster dient, im Auge haben, oder die sicheren Vortheile berücksichtigen, welche wir gegen Ungewisses und vielleicht Imaginäres durch den Abschied von der Heimath und die Veränderung des häuslichen Heerdes einzutauschen im Begriffe sind.

Zwar mag es denen, welchen eine angeborene Unruhe des Charakters Unzufriedenheit mit jeder Lage einimpfte, und das launenhafte Glück nur sparsam seine Liebesgaben spendete, immerhin ein Leichtes werden, in dieser Beziehung einen Entschluß zu fassen, und sich durch den Wechsel eine unmittelbare Veränderung in ihren weltlichen Verhältnissen, eine plötzliche

Verwirklichung der wunderlichen Träume zu versprechen, die vielleicht durch den Druck und die Noth ihrer heimathlichen Lage erzeugt wurden; aber leider sehen dieselben außer den Mühsalen der Reise und den Hemmnissen des Weges kein Hinderniß in der Ferne, welches diese Voraussetzungen verdunkeln, und die sofortige Erreichung ihrer Absichten umwölken könnte. Allein der Weg zu Reichthum und Unabhängigkeit in Amerika ist keineswegs so leicht zu finden, daß Alle, die ihn suchten, ihn sicher entdeckten; oder so breit und allgemein, daß jeder, der die Küsten der neuen Welt erreichte, auch wirklich der Vortheile desselben theilhaftig würde. Der Auswanderer, dessen stolzes Temperament oder unglückliche und veränderliche Gesinnung ihn in seinem Vaterlande zu einer ergiebigen Verfolgung eines einträglichen Geschäftes untauglich machte, wird sehr bald finden, daß in den vereinigten Staaten dieselben Hemmnisse sein Fortkommen hindern, dieselben Schwierigkeiten sein Streben nach Freiheit verfolgen und sich ihm in den Weg legen, wohin er auch seinen Fußtritt lenke. Man wird ihm Beistand versagen, oder nur im Verhältniß zu seiner eigenen Thätigkeit und allgemeinen Brauchbarkeit in der Gemeinde, bei der er sich befindet, gewähren, und seine gesteigerten Forderungen werden nur in dem Maße befriedigt werden, in welchem er selbst durch Arbeit und Anstrengung zu deren Befriedigung beiträgt. „Amerika ist das beste Land in der Welt," bemerkt der berühmte Franklin, „für die, welche arbeiten wollen; sie können mehr verdienen als irgend wo anders. Die Regierung ist genügsam; sie verlangt wenig Abgaben, so daß die Arbeit des Armen ihn selbst bereichert, und nicht für Könige und Hofschranzen verwendet wird. Der Landwirth und Handwerker ist geehrt daselbst, weil sein Gewerbe Nutzen bringt. Den einzigen Sporn für den Fremden

bilden ein gutes Klima, ein fruchtbarer Boden, reine Luft und gesundes Wasser; Ueberfluß an Lebensmitteln, guter Lohn für die Arbeit, freundliche Nachbarn, eine freie Regierung und ein herzliches Willkommen; das Uebrige ist seiner Emsigkeit und Sparsamkeit anheimgegeben.“ „Nicht jedem Auswanderer glückt es,“ sagt derselbe an einer anderen Stelle; „nein, nur dem mäßigen, dem rechtschaffenen und arbeitsamen. Glücklich der, welchem die Uebersiedelung zu einem mächtigen Hebel seiner Glückseligkeit, der guten Erziehung seiner Kinder wurde, die, geboren in den Tagen der Armuth, nichts zu erwarten hatten, als die Lumpen ihrer Aeltern, hätte sich die Auswanderung nicht als eine so heilsame bewiesen. Andere dagegen irren von dem rechten Wege ab; ihr neues Besitzthum verleitet sie zur Faulheit; die Idee des Reichthums ist es allein, die ihnen genügt; obwohl umgeben von Fruchtbarkeit, verschwenden sie ihre Zeit in Unthätigkeit, unerfahrener Landwirthschaft und in unwirksamen Bestrebungen.“

Es war bisher bei den meisten Schriftstellern über Auswanderung nach den vereinigten Staaten Gebrauch, außer dem vernunftsgemäßen Gewinn aus Fleiß und Beharrlichkeit dem Ansiedler noch weitere und unvernünftige Lockmittel vor die Augen zu führen, und eine Zusage anderer unmittelbarer und ausgedehnter Vortheile zu geben, die mit leichter Mühe von ihm zu erlangen wären, auch da, wo in Wahrheit gar keine vorhanden; oder, wenn sie auch wirklich mehr als ideeller Existenz sind, doch so weit aus dem Bereiche des Anbauers liegen, daß sie nur einen fraglichen Werth für ihn haben können. Sie schmeicheln seiner Einbildungskraft mit dem reizenden Traume von Freiheit und Reichthum, als fast schon in ihrem Besitze, der seine Hoffnungen wach erhält, seinen Ehrgeiz anfeuert und ihn zu wiederholten Handlungen von Rück-

sichtslosigkeit verführt, bis endlich die wahre Lage der Dinge die unerwarteten Schwierigkeiten offenbart, mit denen er umgeben ist, zu einer Zeit, wo kein Rückschritt mehr möglich, kein Rückweg mehr offen, und die Gelegenheit vorbei ist, die begangenen Irrthümer wieder gut zu machen. Man sagt ihm: „Der Arbeitslohn ist so hoch, daß er sich mindestens auf das Doppelte von dem in England, und das Vierfache von dem in Frankreich beläuft; die Größe des Landes ist so ungeheuer und der Preis desselben so gering; so klein die Abgaben und so wenig lästig der öffentliche Aufwand und die Schulden;" oder: „Ein jeder im Lande ist Grundbesitzer, und hat Macht und Recht auf seinem Eigenthum;" oder: „Nur eine kleine Summe Geldes, das Ersparniß von zwei oder drei Jahren eines betriebsamen klugen Mannes, wird ihn in den Stand setzen, ein oder zwei hundert Morgen Landes zu kaufen;" oder: „Deßwegen werden Arbeiter zu Gutsbesitzern, sobald sie nur ein kleines Eigenthum erworben haben." Es ist dieß unredlich — es ist ungerecht gegen Bürger andrer Nationen. Es ist unschön, durch diese und ähnliche ausschweifende und ungebührliche Vorspiegelungen — durch diese wissentliche Verdrehung der einfachen Thatsache in der Brust und dem Gemüthe von Menschen Erwartungen zu erregen, denen keine Wirklichkeit nahe kommen, die keine Hoffnung erreichen kann. Oder ist es nicht ungerecht, zu einem traurigen, aber anscheinend lobenswerthen Zwecke den Blindvertrauenden und häufig den Unglücklichen anderer Länder zu bereden, die Bande früherer Verbrüderung zu zerreißen, die Freundschaft der Jugendjahre zu vergessen, die häuslichen Bequemlichkeiten der ersten Heimath zu verlassen, um dagegen die mißhelligen, dem Geiste nach verschiedenen, und vielleicht ungemächlichen Gewohnheiten eines fremden Landes

einzutauschen, und in das Blaue hinein einem Ziele nachzujagen, welches zwar schon in seinem unmittelbaren Bereiche sein soll, aber in der That noch weit von einer factischen Erreichung entfernt ist. Es ist wahr, es giebt Land im Ueberfluß in Amerika; aber umgeben und übersäet mit Schwierigkeiten für die eilige und schnelle Bebauung — mit jenen natürlichen Bollwerken eines jungen und unerforschten Landes, welche dem Armen bei Urbarmachung desselben fast unübersteiglich sind. Auch Arbeit giebt es zu bestimmten Zeiten des Jahres, die freilich auf wenige Monate im Frühling und im Sommer beschränkt sind; dann ist Nachfrage nach derselben, wenigstens in den mühsameren außer-häuslichen Beschäftigungen, die ausschließlich für Neger, Auswanderer und Fremde aufgespart, und aus dem einzigen Grunde für sie bestimmt werden, weil kein eingeborner weißer Amerikaner, selbst gegen beträchtlich gesteigerte Bezahlung, dieselben übernehmen würde. Im Verhältniß, wie sich die Geldmittel der Auswanderer vergrößern, vermehren sich aber auch die Anforderungen an dieselben, indem manche Nebenausgabe für wesentlich nothwendige Gegenstände erheischt wird, die er früher für einen reinen Luxusartikel gehalten hatte, die aber jetzt die Veränderung des Klimas und der schädliche Einfluß desselben auf seine europäische Constitution zu einem wahren Lebensbedürfniß erhebt. So steht er am Ende der Arbeitszeit mit keinen besseren Aussichten da, wie Anfangs; ohne einen so reißenden Fortschritt in jener Unabhängigkeit und dem vergrößerten Reichthum gemacht zu haben, der ihm so zuversichtlich als eine Zugabe zu der Arbeit bei seiner Uebersiedelung versprochen war.

Doch möge man hieraus nicht etwa die Folgerung ziehen, daß wir unter allen denkbaren Umständen gegen Auswanderungen eingenommen wären, oder unser Auge gegen die offen-

baren Vortheile schlössen, welche, wie wir recht wohl wissen, bei vielen Gelegenheiten aus deren Anwendung entsprungen. Wir verdammen die geflissentliche Verbreitung von Meinungen, die jedes festen Grundes entbehren, so wie die sichere Hinstellung des Factums mit den daraus gezogenen Schlüssen, die nie verwirklicht waren, — wir verdammen sie als einen unwürdigen Kunstgriff, als eine schimpfliche Art und Weise, auf Tausende zu wirken, die durch solche Erfindungen verleitet werden, ihren gewissen Unterhalt, wenn auch gering und sparsam zugemessen, aufzugeben, um, in der festen Zuversicht, sich ohne ein anderes, als das gewöhnliche und zufällige Mittel — die Arbeit, an die sie von früher Kindheit an gewöhnt waren, sowohl Reichthümer als Unabhängigkeit verschaffen zu können, ihr Glück in dem precären und schwierigen Erwerbe einer bloßen Subsistenz in einem fremden Land zu suchen. Wir verdammen jene allgemeine Behauptung, die allen Klassen dieselben Vortheile verspricht, dem unstäten und liederlichen, wie dem guten und moralischen Bürger, dem verschwenderischen und ausschweifenden, wie dem emsigen und klugen, dem faulen und wandelbaren, wie dem arbeitsamen und beharrlichen Künstler, der in Amerika, wie in jedem andern Theile der Welt, den vollen Lohn für seinen Fleiß und seine Bemühungen zuversichtlich erwarten darf.

Es ist von einem verstorbenen einsichtsvollen Schriftsteller, dessen Meinungen seiner großen Sachkenntniß wegen ein nicht geringes Gewicht beigelegt werden muß, die Bemerkung gemacht worden, daß unter den Auswanderern aus den verschiedenen Länderstrichen Europas die Deutschen stets die weisesten wären. „Sie verdingen sich," sagt derselbe, „an begüterte Landleute und erwerben sich in dieser Lehrzeit alle nöthigen Kenntnisse. Sie betrachten mit aufmerksamem Blick den

von Glück begünstigten Fleiß Anderer, der dann die Sehnsucht, dieselben Vortheile zu genießen, in ihnen rege macht; durch Mäßigkeit, strenge Sparsamkeit und ausdauernden Fleiß erreichen sie bald ihren Endzweck. Schotten und Irländer haben für gewöhnlich nicht dasselbe Schicksal; man hat die Beobachtung gemacht, daß von zwölf Familien jeder Nation in der Regel nur sieben Schottische, vier Irische, aber neun Deutsche vom Glücke begünstigt werden. Die Schotten sind genügsam und fleißig, doch sind ihre Weiber nicht an so harte Arbeit gewöhnt, wie die der Deutschen, welche mit ihren Männern die schwersten Mühen und Beschwerden des Feldbaus theilen, den sie obendrein noch besser verstehen. Die Irländer erreichen lange nicht das Gleiche, sie lieben den Trunk und Streit, sind zankſüchtig und greifen gern zur Flinte, was den Ruin alles Fleißes und aller Wohlfahrt bildet."

Es wird diese Bemerkung eine günstigere Abschätzung des comparativen Erfolgs der Auswanderung nach den Vereinigten Staaten bieten, als sie das Factum zu gewähren im Stande ist. Welch eine Schreckensgeschichte könnte uns die Täuschung so vieler Familien vor die Augen führen, welch ein Bild des Elends könnte vor uns entschleiert werden — des Elends so vieler Tausende, die die Auswanderung als Panacee für so manche Schwierigkeiten in ihrer Lage betrachteten, mit vollem Vertrauen auf den Erfolg

„Ihre Sache auf nichts stellten"

und ihr bischen Vermögen dem Ungewissen Preis gaben.

Aus dem letzten, im Jahre 1837 an den Congreß eingegebenen, Bericht des Staatssecretärs geht hervor, daß die Zahl der Reisenden, welche in dem verflossenen Jahre aus fremden Ländern in den Vereinigten Staaten ankamen, sich auf 80,952 belief, und zwar:

Männliche	51,942
Weibliche	29,010
in Summa	80,952
Von diesen waren in den Vereinigten Staaten geboren	4,013
Fremde	76,939
Es waren hiervon aus	
Großbritannien und Irland	41,792
den britisch-amerikanischen Colonieen	2,681
Deutschland	20,142
Frankreich	4,443
Preußen	568
der Schweiz	445
Dänemark	414
Holland	297
Mexiko	797
Texas	698
Cuba	516
allen übrigen Ländern	4,146
in Summa	76,939
Gelandet waren in	
New-York	56,578
Baltimore	6,658
New-Orleans	4,966
Boston	2,690
Philadelphia	2,147
Portland	1,621
Passamaquoddy	1,471
an den übrigen Orten	808
in Summa	76,939

Vorstehendes kann als die richtige Durchschnittszahl der Einwanderer für andere Jahre angenommen werden, woraus wir ersehen, daß Großbritannien ungefähr 45,000 oder beinahe zwei Drittheile derselben alljährlich nach Amerika sendet. Nehmen wir nun an, daß anstatt sieben unter zwölf Schotten und vier unter zwölf Irländern, die zusammen mindestens vier Fünftheile der ganzen britischen Auswanderer bilden, etwa die Hälfte der gesammten Einwanderer einen guten Erfolg erzielen, so haben wir das beklagenswerthe Factum vor uns, wie zwanzig tausend unglückliche und getäuschte Wesen alljährlich die Stätte ihrer Heimath aufgeben und der amerikanischen Bevölkerung hülflos in die Arme geworfen werden, um ein jämmerliches und miserables Leben zu führen und, wie wir oft zu bemerken Gelegenheit hatten, in ihren niedrigen Bestrebungen gegen die äußerst bösartigen Vortheile, die unvernünftige Feindseligkeit der großen Masse des amerikanischen Volkes anzukämpfen.

Diese unedle und schändliche Gesinnung gegen den europäischen Fremdling ist in der letzten Zeit zu einer solchen Höhe gestiegen, daß sich in vielen Theilen der Republik sogar Gesellschaften zur Bedrückung desselben bildeten, die unter dem Namen der „Eingeboren-amerikanischen" (Native american) oder der republikanischen Partei existiren, und deren allgemein anerkannter Zweck es ist, der Einwanderung durch eine Umstürzung der allgemeinen und municipellen Gesetze, insofern sie die Fremden betreffen, Einhalt zu thun, indem ihnen auf der einen Seite viele der politischen Rechte, welche sie jetzt genießen, entzogen und auf der andern ihre Ankunft in dem Lande einer strengen Controle unterworfen werden soll.

Diese Partei, welche ihre Entstehung als ein besonderer politischer Körper erst von dem Jahre 1836 datirt, gewinnt

durch vergrößerte Mitgliederzahl und durch vortrefflichere Einrichtung täglich an Kraft, und die eifersüchtige Besorgniß in den Gemüthern der meisten Amerikaner vor einer ungebührlichen Rivalität der europäischen Auswanderer auf ihrem eigenen Grund und Boden, so wie andere gleich unverständige und selbstsüchtige Gründe empfehlen dieselbe der öffentlichen Meinung. Sie hat ihre Zweige schon in verschiedene Theile des Landes, vorzüglich in die östlichen oder atlantischen Staaten ausgebreitet, wo noch dazu weder ein Mangel an Arbeit, noch Theuerung selten existirt; noch in dem vergangenen und gegenwärtigen Jahre bin ich im Stande gewesen, viele der städtischen Wahlen, vorzüglich in der Hauptstadt New-York, zu beobachten, die sich alle Zeit durch Widerwillen und eine schlechtverborgene Abneigung gegen den fremden Auswanderer auszeichneten.

Welche Zweifel man auch über den Endzweck der früheren Bildung und Pläne dieser Partei gehegt haben mag, man hat in dem öffentlichen Manifeste, in dem sie deutlich die Absicht, die sie verfolgen, kund geben, Sorge getragen, jeden falschen Verdacht in dieser Beziehung aus der öffentlichen Meinung zu entfernen. Die Zwecke derselben sind folgende:

1) „Die vollständige Aufhebung der gegenwärtigen Naturalisationsgesetze und die Anordnung eines zwanzigjährigen Aufenthaltes als zukünftige Gränze, wo ein Fremder die Rechte der Bürgerschaft erlangen kann."

2) „Die Entziehung des Rechtes, ein Amt zu bekleiden, Gesetze zu geben oder zu verwalten, und zwar zu allen Zeiten und unter all und jeden Umständen."

3) „Die Aufhebung des gegenwärtigen allgemeinen Schulgesetzes und Wiedereinführung des öffentlichen Schulgesetzes an seiner Stelle; hiermit gezwungene Einführung der

Bibel als eines allgemeinen Schulbuches in den verschiedenen öffentlichen Schulen des Landes, ohne „Noten und Auslegung.““

Dieser letztere Punkt, obgleich gegen die römisch-katholische Bevölkerung im allgemeinen gerichtet, soll vorzüglich gegen die irischen Auswanderer und ihre Nachkommen wirken und sie der Vortheile der abgabenfreien und öffentlichen Erziehung berauben. Derselbe Punkt, wie wir nicht vergessen dürfen, war es, der eines der Hauptübel bildete, worüber sich die irischen Katholiken in ihrem Vaterlande zu beklagen hatten, was ehedem eine so bittere und parteiische Animosität hervorrief, und so viele schreckliche, lange nachhaltige Folgen nach sich zog, so daß es in der That befremden muß, denselben Grundsatz in die amerikanische Gesetzgebung eingeführt zu sehen, vorzüglich in der jetzigen Zeit des Fortschrittes und der Civilisation, und gerade in der Zeit, wo die britische Regierung die Nothwendigkeit eingesehen hat, in der Zulassung einer allgemeinen Erziehung gegen diesen Theil ihrer Unterthanen eine höhere und freiere Richtung einschlagen zu müssen.

Die öffentlichen Erklärungen der anerkannten Leiter dieser Partei athmen denselben Geist von Böswilligkeit und Abneigung gegen den fremden Einwanderer, und wir finden sie zum Theil auch in die öffentlichen Berichte des Landes übergegangen. Zum Beweise dafür beziehen wir uns, unter anderen geringerer Bedeutung, auf das officielle Sendschreiben des vormaligen Bürgermeisters von New-York (Aaron Clark) an den Gemeinderath dieser Stadt, worin er ihm wirksamere städtische Maßregeln zur Beschränkung der fremden Einwanderungen zur Annahme empfiehlt; und obwohl wir in dieser öffentlichen Erklärung keine Handlung eines abgeordneten oder öffentlichen Beamten der Bundesverwaltung erkennen, so sehen wir uns

dennoch genöthigt, derselben ein beträchtliches Gewicht beizulegen, da sie nicht allein von der Oberbehörde der in Bezug auf Handel und politischen Einfluß wichtigsten Stadt der Republik ausgegangen ist, und als das Echo der Stimme einer bedeutenden Majorität des Volkes dieser Staaten betrachtet werden muß, sondern auch wegen der gleich bedeutsamen Schilderung, welche sie von der Armuth und den Leiden giebt, denen so sehr viele unserer blindvertrauenden Landsleute ausgesetzt sind bei ihren eifrigen Bestrebungen, die Hoffnungen auf weltliche Unabhängigkeit und zukünftigen Gewinn, die bei ihren Freunden in der alten Welt scheiterten, in der neuen zu verwirklichen.

„Von tausenden der Bevölkerung in Europa," bemerkt dieser Beamte, „befinden sich hunderte in einer elenden, ärmlichen Lage, und ihre Aussichten sind sehr entmuthigend. Das alte Land zählt mehr Bewohner, als es erhalten kann, und wenn auch viele von ihnen nicht den Drang fühlen, ihr Vaterland zu verlassen, so sehen sie doch andere abreisen, sie lesen das Gemisch von Wahrheit und Dichtung, von denen geschaffen, die zur Anwerbung von Passagieren bestimmt sind; man versichert ihnen, sie könnten leicht zurückkehren, wenn sie sich mit dem Lande nicht befreunden sollten, und daß sie sichere Beschäftigung, hoher Lohn und ganz gewiß der Reichthum erwarte. Da nun in andern Ländern die Zeitverhältnisse weniger zu versprechen scheinen, wie in den unsrigen, so glauben sie, kein schlechteres Loos eintauschen zu können, und kommen hierher — um sich selbst und uns unausbleiblich zu einer unerträglichen Last zu werden." Er fährt also fort:

„Unsere Straßen sind von wandernden Schaaren dieser Reisenden angefüllt, die sich, an unser Clima nicht gewöhnt, ohne Geld, ohne Beschäftigung, ohne Freunde in unserer

Stadt versammeln; von denen viele unsere Sprache nicht kennen, und weder ein gewisses Brod, noch Kleidung, noch einen wärmenden Heerd besitzen, und nichts als harte Arbeit und das Grab sicher vor Augen haben; die obendrein nicht das Mitgefühl der eingebornen Bürger willkommen heißt, deren unmittelbare Vorfahren die Retter des Landes in seiner größten Gefahr gewesen. Außerdem scheinen diese letztern ihre Meinung nicht mit dem wahren Geiste unserer Regierung in Einklang zu setzen; sie treiben die Arbeiter ins Exil, wo sie mit den Wilden und der Wildniß zu kämpfen, sich gegen den Tomahawk und das Scalpiermesser zu vertheidigen haben und weit von der Region der Cultur und der Heimath den Tod finden."

„Bittschriften, die von hundert Arbeitsuchenden unterzeichnet sind, werden ohne Erfolg ausgelegt. Privatgesellschaften zu Hülfe und Unterstützung sind meist ganz ohne Fonds. Tausende müssen daher in dem Lande ab und zugehen, indem sie jeden Theil unserer einst glücklichen Gegend mit schmutziger Armuth und Verworfenheit anfüllen."

„Das gerechte Erbarmen," schließt derselbe, „verlangt es, sie da fest zu halten, wo sie sind, an ihrem eigenen Heerde, sei er auch noch so klein; wo sie bei ihren Verwandten und unter einer Regierung sich befinden, welche gebunden ist, sie gegen alle Unfälle in Schutz zu nehmen." „Wir verlangen keine Arbeiter, und wenn wir auch den Kummer und die Sorge aller unserer Mitgeschöpfe bemitleiden, können wir doch nicht ableugnen, daß wir, in Bezug auf Wohnsitz und Beschäftigung, den Nachkommen der Soldaten der Revolution und der Helden und Märtyrer des zweiten Krieges für die Unabhängigkeit bei der Ausspendung von Liebesdiensten einen Vorzug schuldig sind. So ward es verlangt von dem Vater der amerikanischen

Freiheit, so wurde es ihren Söhnen versprochen: ein Gleiches kann ohne großes Unrecht gegen unsere eingebornen und angenommenen Bürger keinem Fremden zugetheilt werden.''

Wenn diese hier ausgesprochenen Gesinnungen, die zwar von einem einzigen Individuum ausgegangen sind, aber doch den Geist des größten Theiles der amerikanischen Bevölkerung kundgeben, sicher der aufmerksamsten Beachtung werth erscheinen, so sind es die Gesetze des Staates von New-York nicht weniger, welche verlangen, ,,daß der Kapitain eines jeden Schiffes oder Fahrzeugs, welches Passagiere in den Hafen oder die Stadt New-York aus einem fremden Lande oder einem andern Staate bringt, den Namen, den letzten gesetzlichen Aufenthalts-, den Geburtsort, das Alter und die Beschäftigung derselben dem Bürgermeister der Stadt binnen vier und zwanzig Stunden nach der Ankunft, bei einer Strafe von fünf und siebzig Dollars für jedes Versäumniß, anzumelden; und daß jeder, der kein Bürger der vereinigten Staaten ist, und in dieser Stadt, mit der Absicht, sich daselbst aufzuhalten, ankommt, dem Bürgermeister die Anzeige davon bei einer Strafe von einhundert Dollars zu machen hat.''

Durch eine fernere Verordnung dieses Staates sind alle Schiffseigenthümer verbunden, sich bei dem Stadtrathe dafür zu verbürgen, daß jedweder Passagier, den sie aus fremden Ländern einbringen, von ihnen auf zwei Jahre, von ihrer ersten Ankunft an gerechnet, versorgt worden ist, wo nicht, muß der Kapitain oder Besitzer des Schiffes mit den Commissionären des Armenhauses accordiren. Diese letzte Einrichtung nennt man ,,Auslösung'' (Commutation) und dies war die vorherrschende Verfahrungsart in den letztverflossenen Jahren.

Diese Summe ist durch keine bestimmte Regel gesetzlich festgestellt, sondern wechselt unbeschränkt nach der Laune und

dem Willen des Rathes. Eine leichte Rechnung und die Erfahrung vergangener Jahre hat dargethan, daß der positive Betrag des gefährdeten Aufwandes in keinem Jahre drei und dreißig Procent überstieg, und somit das Auslösungsgeld nicht über einen Dollar für den Kopf erhob; bei dieser Summe blieb es bis zu dem Jahre 1837, wo verschiedene Forderungen, die von einem bis zu sechs Dollars auf den Kopf erhöht werden konnten, an jeden Reisenden ohne Bedenken gemacht wurden.

Außer dieser Auflage giebt es noch eine andere und gleich lästige von einem Dollar per Kopf, welche jeder Reisende unter dem Namen des „Hospitalgeldes" (Hospital money) zu entrichten hat; die Steuer, welche von Verdeckreisenden erhoben wird, verdoppelt sich bei den Passagieren der Cajüte. Aus den officiellen Berichten nun, wie sie oben angegeben wurden, wird der Leser ersehen, daß 56,578 Auswanderer in jenem Jahre in dem Hafen von New-York landeten, die somit kaum weniger als einhundert und fünf und zwanzig tausend Dollars, dabei noch dazu den geringsten Betrag gerechnet, für Unterstützung und Unterhaltung, für Hospitalsteuern u. s. w. einbrachten. Diese Summe, welche man als Durchschnittssumme für andere Jahre ansehen kann, wird in dem obigen Verhältniß entrichtet, dem Auswanderer als ein Theil seines Passagiergeldes angerechnet, und bevor er an Bord geht, abverlangt.

Indem wir den bestimmten Aufwand zu drei und dreißig Procent oder einer Summe von ein und vierzig tausend Dollars anschlagen, wird sich unter dieser modificirten Berechnung eine Ueberschußsumme oder ein Einkommen von vier und achtzig tausend Dollars herausstellen, welche in die Staatskassen fließen; beigesteuert von diesen „armen Auswanderern," wie man

sie nennt, und wahrscheinlich zur Besoldung öffentlicher Beamten verwendet, die ihre Stellung ohne Zweifel der Schärfe ihrer Opposition und dem schonungslosen Mißbrauch verdanken, welchen sie mit den Auswanderern, vorzüglich aus der alten Welt, bei jeder sich bietenden Gelegenheit treiben.

Man hat häufig in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit dieser Zwangsmaßregeln Zweifel erhoben, so wie über das positive Recht eines einzelnen Staates der Republik, Gesetze zu erlassen und mit Zwang in das Leben einzuführen, indem derselbe sich eine entscheidende Macht in dieser Beziehung zueignet, die so leicht gemißbraucht werden und in ihrer Anwendung zu einem directen und positiven Hinderniß aller Verbindung zwischen der Seeküste und anderen inneren Theilen der vereinigten Staaten und den freien Unterthanen anderer Völker, die in Friede und Freundschaft mit der Regierung leben, gemacht werden kann. Es erscheint uns in der That die Anmaßung einer gesetzgebenden Gewalt auf Seiten eines Theiles der verbündeten Staaten, oder eines Rechtes, welches wir allein der Nation im Ganzen und unter ihrer Verantwortlichkeit zuschreiben, als ein directes und feindseliges Eingreifen in die Interessen und anerkannten Privilegien anderer Staaten und als ein offener Gegensatz gegen die Grundprincipien des Geistes, wenn auch nicht des Buchstabens, der amerrikanischen Verfassung.

Es kann nicht unsere Absicht sein, mit dieser Frage das Recht, welches jeder Staat hat, für seine innere municipale Regierung Gesetze zu geben, bestreiten zu wollen, oder Einspruch dagegen zu erheben. Dasselbe gebührt unbestritten dem Volke, welchem die Aufrechthaltung und der Schutz seiner eigenen Rechte, so lange sie nicht den anerkannten Gerechtsamen Anderer zu nahe treten, in jeder Weise zusteht.

Doch die Gesetze, über welche die Auswanderer sich zu beklagen haben, gehören nicht in dieses Bereich. Sie gehen in ihrer Controle zu weit und dürften zu einem Hemmniß für allen Verkehr mit den Völkern anderer und europäischer Länder, und den einzelnen Staaten der neuen Welt, über die Westgrenze von New-York hinaus, erhoben werden.

Durch die neunte Unterabtheilung des ersten Artikels der Bundesverfassung ist dem Generalcongreß die Macht zugetheilt, die Einwanderungen in die vereinigten Staaten durch Auflegung einer beliebigen Steuer, die aber nicht zehn Dollars übersteigen darf, zu beaufsichtigen; allein direct ist eine solche Autorität, unserer Meinung nach, keinem der einzelnen Staaten verliehen, die vielmehr nach der zweiten Abtheilung des dritten Artikels derselben Verfassung bei allen Controversen „zwischen zwei oder mehreren Staaten, zwischen einem Staate und den Bürgern eines anderen, zwischen einem Staate und Bürgern hiervon und fremden Staaten, Bürgern und Unterthanen" verbunden sind, sich dem Gerichte der Bundesregierung, welches durch Gesetze bestimmt ist, zu unterwerfen.

Wäre eine harte und lästige Steuer blos auf die Einwanderer gelegt, welche in dem Staate von New-York zu bleiben gedenken, so möchte für eine solche Forderung vielleicht eine Art von Beschönigungsgrund aufzubringen sein; allein dieselbe kann durchaus keine Entschuldigung finden, wenn wir bedenken, wie so sehr wenig europäische Auswanderer, die in diesem Hafen ankommen, in der Stadt bleiben, oder sich ihrer städtischen Autorität auf die Dauer unterwerfen; wie sie vielmehr den Weg in die neuangebauten westlichen Länder nehmen, und somit von jeder Wahrscheinlichkeit, je der Mildthätigkeit oder den Steuern dieses Staates zur Last zu fallen, weit entfernt sind.

Es entwickelt sich hieraus eine doppelte Frage, die eine betrifft unmittelbar den Auswanderer, die andere die allgemein anerkannten Rechte der benachbarten inneren Staaten, welche durch die Auflage bedeutend beeinträchtigt werden: die erste — in Rücksicht auf die verfassungsmäßigen Privilegien eines jeden der Bundesstaaten durch lokale und municipale Gesetze dazwischen zu treten, und nach bloßem Gutdünken die Auswanderung in die vereinigten Staaten zu hemmen; oder den Rechten, welche befreundete Staaten sich wenigstens gegenseitig bewilligten, Eintrag zu thun, und den Bürgern oder Unterthanen unter einander bei Landung auf ihrem Grund und Boden, bei friedlichem Aufenthalt und der Durchreise durch ihren Bereich nach einem andern Ziele hin, oder wohin sie die Endzwecke und Interessen führen mögen, hindernd entgegenzutreten; die zweite — in Bezug auf die Verfassungsmäßigkeit eines hemmenden Einschreitens von oder auf Seiten eines Staates der Republik, zur Beeinträchtigung entfernter und neubebauter Staaten, indem er sich zwischen das offenbare Interesse der letzteren und der Einwanderung fremder Bevölkerung schadend in den Weg legt. Es sind dies Punkte, welche hoffentlich bald auf freundliche Weise ins Gleiche gebracht werden, jetzt wirken sie als eine drückende Auflage und eine schwere Last auf den auswandernden Fremdling.

Will der Einwanderer aus den Vortheilen, welche sich dessenungeachtet bei Veränderung seines Vaterlandes und seiner Heimath ihm darbieten, den gehörigen Nutzen ziehen, so wird es nothwendig sein, daß er sich der Lebensart und den nationalen Eigenthümlichkeiten des Volkes, unter dem er leben soll, mehr anbequeme, als es gewöhnlich der Fall ist; daß er viele seiner besonderen Ansichten aufgebe, oder wenigstens verändere, und sich im Geiste mit den Gewohnheiten und dem

Nationalgefühl vertrauter mache, als es seine Vorgänger thaten. Nur auf diese Weise kann er dem Parteigeist, den drückenden und ärgerlichen Gesinnungen, welche Tag für Tag gegen ihn dem Lande entsprießen, so wie der tiefen Abneigung, welche dieselben hervorrufen, und in jüngster Zeit zu offenen Handlungen gesetzloser Gewalt und Verbrechens so fürchterlichen Anlaß gaben, entgehen.

Zweimal in diesem Jahre wurde Philadelphia, die zweite unter den amerikanischen Städten, der wilden Unordnung einer ungezügelten Frechheit zum Raube, die in den Kämpfen der eingebornen amerikanischen Partei ihren Grund hatte, und zwischen ihr und dem katholischen oder irischen Theile der Bevölkerung jener Stadt, gegen welchen sich die Volkswuth mehrere Tage lang richtete, stattfand. Zahllose Menschenleben fielen als Opfer, hunderte von Häusern wurden in Schutt und Asche gelegt, unter ihnen mehrere katholische Kirchen und andere Gottestempel, das Kloster der barmherzigen Schwestern, die Wohnungen und Bibliotheken der katholischen Priesterschaft, so wie die Schulen der katholischen Auswanderer. Dennoch wird jeder Amerikaner, wenn auch das Andenken an diese Vorgänge noch frisch ist, es nie versäumen, von dem glücklichen Zustande dieses gesegneten Landes allgemeiner Güte und Freiheit, dieser Freistatt des Verbannten, dieses Zufluchtsortes des politisch Gedrückten und Verfolgten anderer Nationen zu sprechen; er wird in dem milden Gewande vertrauensvoller Wahrheit von diesem Heiligthume und Asyl gegen alle religiösen Kämpfe und Verfolgungen reden, und seinem Zuhörer den Glauben an die allgemeine Toleranz, die jeder Zeit und an jedem Orte gegen jede Secte und Religionspartei in seinem Vaterland zu finden, beizubringen bemüht sein.

Doch der Geist der Feindschaft, welcher diese Excesse her-

vorgerufen, ist weder von heute noch von gestern. Er trägt keines der Merkmale eines plötzlich erregten Gefühles einer unduldsamen und ungebändigten Bevölkerung an sich, sondern ist nach und nach entstanden und hat sich allmählig als eine Lieblingseigenschaft festgebürgert, wozu freilich der Auswanderer selbst in gar mancher Beziehung Veranlassung gegeben hat. Wir wollen nicht das Benehmen unserer irischen Landsleute, welche den großen Theil der britischen Auswanderer nach den vereinigten Staaten bilden, in dieser Beziehung näher beleuchten; — ihr zu häufiges und geschäftiges Einmischen in alle Verhältnisse der inneren und häuslichen Verwaltung, woran sie ihre frühere Einbürgerung betheiligen ließ, die heftige Theilnahme an allen städtischen und anderen Streiten u. s. w. sind hinreichend bekannt. Sie bringen die Vorurtheile und Abneigungen, welche ihre früheren Verbindungen in der alten Welt erzeugten, auch mit in die neue; den Sectengeist und eigenthümliche und schwankende Begriffe, die der Mangel an freisinniger und erleuchteter Belehrung, so wie der krankhafte Einfluß einer politischen Erregung, dem sie in ihrem Vaterlande unterworfen waren, unausbleiblich hervorrufen mußte. Unter diesen verschiedenen Einflüssen treten sie dem eingebornen Bürger schroff entgegen, der es nie vergessen kann, daß der Auswanderer das Product eines fremden Bodens ist; daß er in den Grundsätzen europäischer Monarchien aufgezogen und geschult, und ihm die Gesetze, die Verfassung und das Triebwerk der amerikanischen Verwaltung fremd sind; daß er somit ein geringes Interesse sowohl an ihrer Wohlfahrt als zukünftigen Erhaltung nehmen muß. Ueberdies findet man ihn stets unter dem aufrührerischsten Theile des Landes, indem er sich der Ultra-Demokratie zuneigt und häufig die Begriffe von Freiheit in der Ausübung seines neuerlangten Rech-

tes bis zur Frechheit steigert. Diese Excesse werden noch durch die religiöse Gesinnung und Bitterkeit der Irländer gemehrt.

Ein hartes Vorurtheil gegen den Auswanderer ist unglücklicher Weise auch aus einer Annahme der industriellen oder arbeitenden Klassen der amerikanischen Bürger entstanden, die irrthümlicher Weise die gelegentliche Theuerung von Lebensmitteln und anderen Bedürfnissen in den östlichen oder atlantischen Staaten dem jährlichen großen Zuwachs an fremder Bevölkerung zuschreiben. Dieser Irrthum, wenn auch sehr allgemein, ist doch den zahlreichen und offenbaren Wahrheiten in nächster Erfahrung entgegen. Wir dürfen ihnen nur die Thatsache entgegen halten, daß die Nation ihre ausgebreiteten Nationalverbesserungen, ihre öffentlichen Bauwerke, die täglich und unleugbar den Nutzen derselben klar hinstellen, großen Theils den Bemühungen der Auswanderer, ihrer Arbeit und Industrie zu verdanken hat, so wie gar viele andere Vortheile, die aus ihrem Aufenthalte in Amerika abzuleiten sind.

Zweites Kapitel.

Bundesregierung, Präsident.

Die Verfassung und Regierung der vereinigten Staaten ist die einer Bundesrepublik; der Ursprung derselben datirt sich von einem Generalcongresse, welcher im Jahre 1774 in der Stadt Philadelphia zum erstenmal zusammentrat, und wozu, mit Ausnahme von Georgien, das Haus der Abgeordneten (House of Representatives) einer jeden der dreizehn alten Colonien Abgesandte schickte. Dieser Staat, der späterhin hinzukam, vergrößerte die Zahl auf vier und funfzig und einen Präsidenten.

Das ungerechte und gewaltsame Benehmen des britischen Parlamentes gegen diese Colonien erregte den Unwillen der ganzen Bevölkerung, die, der Aufsicht und Beschränkungen, denen sie unterworfen waren, müde, durch einen feierlichen Congreßact den 4. Juli 1776 der Krone von Großbritannien den Gehorsam aufkündigten, die amerikanischen Colonien für freie und unabhängige Staaten erklärten, und zu derselben Zeit Bundesartikel veröffentlichten, worin sie sich den Namen „der vereinigten Staaten Amerikas" beilegten, und festsetzten, daß ein jeder Staat seine Souverainetät und Unab-

hängigkeit behalten, jede andere Macht aber dem Congresse zugeordnet sein solle *).

Als sich nach elfjähriger Erfahrung diese Bundesartikel nicht mehr als ganz zweckdienlich herausstellten, erwählte man in jedem dieser vereinigten Staaten Abgeordnete, die zusammen kommen und über weitere nothwendige Verbesserungen berathen sollten. So geschah es im Sommer 1787 in Philadelphia, wo eine neue Verfassung, den allgemeinen Bedürfnissen angemeßner, festgestellt wurde **).

Nach dieser Verfassung, die einen Vertrag zwischen den dreizehn ursprünglichen Staaten bildete, blieb die gesetzgebende Gewalt zwischen der Bundes- oder Generalregierung und jedem Staate in seinem unmittelbaren Länderbereich getheilt. Der Bundesregierung steht die Macht zu, fremden Nationen den Krieg zu erklären und Frieden mit ihnen zu machen; Heere und Flotten auszurüsten; die Landwehr zu organisiren; Steuern zu allgemeinem Schutz und zur Wohlfahrt der Union aufzulegen; Anleihen zu machen; Geld zu schlagen und Maß und Gewicht zu bestimmen; für das Postwesen und die Poststraßen zu sorgen; Patente für Erfindungen und ausschließliche Verlagsrechte für Schriftsteller zu gewähren; den Handel mit fremden Völkern zu ordnen; ein allgemeines Bankerot- und Aufnahmegesetz zu entwerfen und Bundesgerichtshöfe zur Bestrafung von Felonie und Seeräubereien, so wie von Vergehen gegen das Völkerrecht, und zur Entscheidung der bürgerrechtlichen Fragen der verschiedenen Staaten niederzusetzen.

Die einzelnen Staatsregierungen dagegen sind ermächtigt, die inneren Interessen eines jeden Staates, seine

*) S. Anhang, unter C.

**) S. Anhang, unter D.

localen Gesetze, sofern sie das Eigenthum und Privatrechte betreffen, zu leiten und zu überwachen, die Polizei einzurichten, die Richter und sämmtliche Civilbeamte zu bestimmen, Steuern zu Staatszwecken aufzulegen, und alle anderen Rechte auszuüben, die nicht durch eine directe Verordnung der Bundesregierung übertragen sind.

Die Grundsätze der Bundesregierung tragen jedenfalls viel Empfehlenswerthes in sich, da die Gesetze mit einer liebevollen und erleuchteten Politik verfaßt wurden. Da aber die einzelnen Staaten so viele Rechte für sich behalten haben, die, so lange sie nicht der allgemeinen Verfassung offen entgegen treten, in ihre Willkühr und Weisheit gelegt sind, so bietet die Gesammtheit der politischen und bürgerlichen Stellung der vereinigten Staaten ein Flickwerk dar, wie es kaum an irgend einem anderen Theile des bewohnten Erdkreises wieder zu finden ist. Die Uebel, welche aus diesem verwickelten Zustand der Verwaltung entspringen müssen, sind nicht gering. Dem Fremden mögen sie vielleicht eine Zeitlang unerklärlich erscheinen. Derselbe war gewohnt, Amerika als einen großen Stamm zu betrachten, der durch ein gemeinsames und bestimmtes System milder und heilsamer Gesetze geregelt wird; statt dessen findet er, daß jeder Staat nach einem besonderen Gesetzbuch richtet, und in den Gränzen seines Länderbereichs und seiner Gerichtsbarkeit ein freies Spiel treibt; er findet die Gesetze von Massachussetts verschieden von denen in New-York, die von New-York verschieden von denen in Pensylvanien, diese wieder von den Gesetzen in New-Jersey und Maryland, diese von denen in Kentucky; kurz daß nicht zwei Staaten der Union, obgleich in ihren Grundprincipien einig, durch ein und dieselbe Bestimmung verwaltet werden, daß sie vielmehr selbstständig, von entgegengesetzten Interessen geleitet, wie zwei ge-

trennte Hemisphären dastehen. Selbst Amerikaner von Einsicht und Bildung, die ihr Vaterland nicht blos durch die Brille nationaler Vorurtheile betrachten, erkennen die Nachtheile, die aus diesem System erwachsen, bereitwillig an. Doch würde es vergebliche Mühe sein, irgend eine Veränderung oder Reform vorschlagen zu wollen, da alle Bürger gegen einen solchen Versuch, als ihrer individuellen Souverainetät Gefahr drohend und dem Rechte der Selbstherrschaft entgegen handelnd, unter die Waffen treten würden.

Die dreizehn vereinigten Colonien, welche den Gehorsam gegen die Krone von England zuerst abschworen und jene denkwürdige Unabhängigkeitserklärung in dem Jahre 1776 erließen, waren New-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Virginien, Maryland, Nord-Carolina, Süd-Carolina und Georgien. Alle andern Staaten, welche jetzt Glieder der Union bilden, kamen in folgender Ordnung hinzu:

Vermont, welches sich von New-York trennte, im Jahre 1794.

Tennessee, ein Theil von Nord-Carolina, 1796.

Kentucky, ein Theil von Virginien, 1796.

Ohio, die Länder im Nordwesten des Ohioflusses, 1802 (durch Abtretung).

Louisiana, 1812 (durch Kauf).

Indiana, ein Theil der sogenannten Nordwestländer, 1816.

Mississippi, ein Theil Georgiens, 1817.

Illinois, ein Theil der Nordwestländer, 1818.

Alabama, ein Theil Georgiens, 1819.

Maine, ein Landstrich von Massachusetts, 1820.

Missouri, ein Theil Louisianas, 1820.
Arkansas, ein Theil Louisianas, 1836.
Michigan, 1837.

Der Ursprung der Namen dieser Staaten ist folgender: — Maine trägt denselben seit 1688, von Maine in Frankreich, welches Henriette Maria, Königin von England, zu jener Zeit eigenthümlich besaß. New-Hampshire heißt der Landstrich, welcher von der Plymouth-Compagnie durch ein Patent vom 7. November 1639 dem Kapitain John Mason verliehen wurde; er hat seinen Namen von dem Inhaber des Patentes, des Gouverneurs von Portsmouth, in Hampshire in England. Vermont wurde von den Bewohnern desselben in ihrer Unabhängigkeitserklärung vom 16. Januar 1777 nach dem französischen verd, grün, und mont, Berg, benannt; Massachusetts von einem Indianerstamme in der Nachbarschaft Bostons; Rhode-Island von der Insel Rhodus im mittelländischen Meer, im Jahre 1644; Connecticut von dem indianischen Namen seines Hauptflusses; New-York von dem Herzog von York und Albanien, dem dieser Landstrich zugetheilt wurde; Pennsylvanien von William Penn, im Jahre 1681; Delaware von der Delaware-Bay, woran er liegt, und die ihren Namen von Lord De La War, welcher daselbst starb, erhielt, 1703; Maryland zu Ehren Henriette Marien's, der Gemahlin Karls I., in dem Patent für Lord Baltimore vom 30. Juni 1632; Virginien nach Elisabeth, der jungfräulichen (virgin) Königin von England, im Jahre 1584; Carolina zu Ehren des Königs Karl IX., 1564; Georgien zu Ehren des Königs Georg III., 1772; Alabama von seinem Hauptstrom, 1817; Mississippi von seiner Westgränze, 1800 (der Name Mississippi soll einen durch den Zusammenfluß mehrerer Flüsse gebildeten Strom bedeuten); Louisiana zu Ehren Lud-

wig XVI. von Frankreich; Tenneſſee von ſeinem Hauptfluß, 1736 (das Wort Tenneſſee ſoll die Bedeutung eines krummen Löffels haben); Kentucky von ſeinem Hauptfluß, 1782; Illinois von ſeinem Hauptfluß, 1809 (das Wort ſoll Menſchenfluß bedeuten); Indiana von den amerikaniſchen Indianern, 1802; Ohio von ſeiner Südgrenze, 1802; Miſſouri von ſeinem Hauptfluß, 1821; Michigan von dem See an ſeiner Grenze, 1805; Arkanſas von ſeinem Hauptfluß, 1819; Florida, von Juan Ponſe Le Leon im Jahre 1572 ſo benannt, weil es am Oſterſonntag (Spaniſch: Pascua Florida) entdeckt wurde.

Das Nebeneinanderbeſtehen dieſer einzelnen unabhängigen ſouverainen Staaten, welche im vollen Genuſſe ihrer beſonderen Rechte und Privilegien und dabei unabhängig von der Bundesregierung ſind, ſo wie die dadurch verurſachten Verwickelungen bilden den Keim einer wahrſcheinlich baldigen Auflöſung und die Quelle zu vielen Unruhen im Innern des Bundes. So geſchah es, daß in den Jahren 1832 und 33 Süd-Carolina auf Grund ſeiner ſtaatlichen Vorbehalte das Recht, aus der Union zu ſcheiden, wenn individuelle Intereſſen mit allgemeinen Bundesintereſſen in Conflict kämen, für ſich und andere Staaten in Anſpruch nahm und ſich offen dahin erklärte, gegen gewiſſe Beſchränkungen der Bundesregierung, welche den gewerbtreibenden Staaten des Nordens in Bezug auf die Häfen in Süden Schutz zu verleihen beabſichtigte, mit Gewalt entgegentreten zu wollen. Dieſe rein innere Frage wäre faſt durch eine Schilderhebung der meiſten ſüdlichen Staaten, die ſich gegen die Bundesregierung verſchworen, zur Entſcheidung gebracht worden, hätte nicht das zeitige Dazwiſchentreten des Mr. Clay, dem ſein Vaterland zu großem Danke verpflichtet iſt, die drohende Criſis durch einen Vertrag zwiſchen den aufrühreriſchen Staaten und ihrem Oberhaupte, gegründet

auf die liberalsten Zugeständnisse für Süd-Carolina, für einige Zeit aufgehalten. „Es nahet sich eine Crisis," erklärte Mc Duffie in seiner Inauguraladresse an die Staatsregierung und den Süden im Allgemeinen, „welche das Volk mit Gewalt auszufechten bereit sein muß; hierdurch allein wird man im Stande sein, jene Rechte aufrecht zu erhalten, welche nicht länger mehr durch das erbärmliche Blendwerk einer verwischten, verjährten und zerlumpten Urkunde, der Verfassungsurkunde der vereinigten Staaten, gesichert werden können." Auch war die öffentliche Stimme im Norden keineswegs gegen diese gefährlichen Grundsätze. Den Zugeständnissen der Bundesregierung allein gebührt der Ruhm, die Republik für dieses Mal unangefochten erhalten zu haben.

Dessenungeachtet blieb es nach wie vor, und mit vollem Rechte, Tendenz der Bundesregierung, die Macht der einzelnen Staaten so viel als möglich in sich zu vereinigen und die so erlangte Centralmacht immer mehr zu stärken und zu befestigen. Erst die Einführung der Whigs- oder Bundespartei in das Präsidentenamt, im Jahre 1841, war die Losung zu größerer Beschränkung dieses sogenannten antidemokratischen Verfahrens und verlieh den Staaten die ausgedehnteste Unabhängigkeit und Unverantwortlichkeit. Der vorige Präsident, Harrison, nach dessen Principien die letzte Verwaltung gebildet wurde, ging in dieser Beziehung vielleicht weiter, als irgend einer seiner Vorgänger, und hat in seiner ersten öffentlichen Erklärung über das von ihm angenommene Staatsverfahren eine Verwaltungstheorie niedergelegt, die nach vielen Seiten hin von der früheren allgemein gültigen Praxis abwich und den einzelner Staaten in ihren respectiven Grenzen absolute Freiheit von einer Obercontrole zusprach.

Diese Grundsätze stehen jedoch in directem Widerspruche mit der Erfahrung der ganzen Vergangenheit. Das Streben einer jeden Macht geht darauf hinaus, die Grenzen derselben zu erweitern und ihren Einfluß zu erhöhen; es ist dasselbe somit auch die ganz natürliche Triebfeder sowohl der Bundes-, als der Staatsregierungen, und die erstere hat sich in dieser Beziehung schwerlich mehr herausgenommen, als die letztern, die sich in mehr als einer Rücksicht die der Oberverwaltung des Landes zugehörigen Rechte, vorzüglich in dem Verkehre mit fremden Nationen, aneigneten, und dieselben so hartnäckig festhielten, daß ausländische Regierungen oft in Verlegenheit kommen, wie sie ihre Handelsverbindungen einleiten und mit welchem Staate sie sich in freundschaftliche Beziehungen setzen sollen. Diese Schwierigkeiten können natürlich auf den Fortgang des Handels und Wandels nur störend einwirken, und es würde sicher im Interesse des amerikanischen Volkes, so wie ohne Zweifel auch in dem europäischer Staaten sein, wenn dieselben durch ein besseres und allgemeineres Einverständniß auf das schnellste gehoben, durch eine strengere Begrenzung der unvernünftigen Forderungen einzelner Staaten gemindert und durch eine klarere Bestimmung der administrativen Gewalt der Republik aus dem Wege geräumt würden, die natürlich zu einer freieren und besseren Controle in jeder Differenz zwischen den vereinigten Staaten im allgemeinen oder einem besonderen Staate und fremden Nationen ermächtigt werden müßte. Es würde dies die Handelsverbindungen bedeutend erleichtern, und den Frieden befestigen, der zwischen den einzelnen Gliedern civilisirter Nationen existiren soll.

Artikel 2 Abtheilung 1 der Verfassung von 1787 und Artikel 12 der Nachträge hierzu bestimmt die Art und Weise, in welcher der Präsident zu wählen ist, und erklärt, daß er

das Amt vier Jahre lang, von dem Datum seiner Erwählung an, zu verwalten habe. Der Präsident ist jedoch zum zweiten Male wählbar*).

Jeder Staat ernennt zu diesem Zwecke in der Art, wie es seine Gesetzgebung vorschreibt, eine Anzahl Wähler, der Gesammtanzahl der Senatoren und Abgeordneten gleich, welche er zum Congreß zu schicken berechtigt ist; doch kann weder ein Senator noch Abgeordneter, noch überhaupt ein Beamter der vereinigten Staaten Wähler sein. Die Wähler ernennen durch Ballot oder geheime Abstimmung einen Präsidenten und Vicepräsidenten, von denen wenigstens einer nicht zu den Einwohnern des wählenden Staates gehören muß. Die Wahllisten werden an den Sitz der Regierung, den Präsidenten des Senats eingesandt, der in Gegenwart des Senats und des Hauses der Abgeordneten die versiegelten Schreiben öffnet und die Stimmen zählt. Hat einer der Candidaten eine unbedingte Stimmenmehrheit für sich, so wird er Präsident; wo nicht, wählt das Haus der Abgeordneten aus dreien, welche die größte Stimmenanzahl haben, durch Ballot den Präsidenten**).

*) Der erste Präsident, Washington, verwaltete sein Amt 8 Jahre.
" zweite " John Adams, " " " 4 "
" dritte " Thomas Jefferson, " " " 8 "
" vierte " James Madison, " " " 8 "
" fünfte " James Munro, " " " 8 "
" sechste " J. Quincy Adams, " " " 4 "
" siebente " Andrew Jackson, " " " 8 "
" achte " Martin Van Buren, " " " 4 "
" neunte " Harrison u. Tyler " " " 4 "

**) Die Zahl der Wähler belief sich im Jahre 1841 auf 294. Maine wählte 10, New-Hampshire 7, Massachusetts 14, Rhode-Island 4, Connecticut 8, Vermont 7, New-York 42, New-Jersey 8, Pennsylvanien 30, Delaware 3, Maryland 10, Virginien 23, Nord-Carolina 15, Süd-Carolina 11, Georgien 11, Kentucky 15,

Nur ein eingeborener Bürger oder ein Bürger zur Zeit der Verfassungsannahme ist zu dem Präsidentenamt wählbar. Sollte der Präsident sein Amt durch den Tod verlieren, dasselbe niederlegen, dazu unfähig oder desselben entsetzt werden, so geht die Wahl auf den Vicepräsidenten über. Für den Fall der Entsetzung, des Todes oder der Untauglichkeit beider, des Präsidenten und des Vicepräsidenten, ist die Bestimmung eines Beamten, der bis zur Beseitigung der Hindernisse oder der Wahl eines neuen Präsidenten das Amt verwaltet, dem Congresse überlassen.

Man hat gegen diesen Wahlmodus des Präsidenten und Vicepräsidenten der Republik, als dem Geiste der Verfassung und den wahren Principien eines reinen Abgeordneten-Systems, worauf dieselbe gegründet ist, zuwider, mancherlei Einwürfe gemacht. Unserer Meinung nach trägt derselbe allerdings einiges Absurde in sich, da das Volk, welches in diesen Staaten als die unmittelbare Quelle aller Macht und Autorität hingestellt ist, weder eine positive noch negative Stimme dabei hat. Vergegenwärtigen wir uns das Factum. Zweihundert und vier und neunzig Bürger sind von und aus der ganzen Volksmasse gewählt. Diese zweihundert vier und neunzig haben unter sich selbst das Individuum zu bestimmen, welches *ihren* Stimmen, aber nicht der Stimmenmehrheit des Volkes nach, das Wohl und Wehe der ganzen Nation berathen soll. Sie sind Menschen wie wir, Menschen mit Leidenschaften, Schwachheiten und Fehlern behaftet, und können, obwohl sie die Wünsche des sie erwählenden Staates auszusprechen haben,

---

Tennessee 15, Ohio 21, Indiana 9, Mississippi 4, Illinois 5, Alabama 7, Missouri 4, Louisiana 5, Michigan 3, Arkansas 3. Die gegenwärtige Anzahl ist nach der Congreßacte von 1842, 223, indem auf je 70,680 Bürger jedes Staates *ein* Wähler kommt.

doch, durch gar viele äußere Verhältnisse bewogen, zu dem Gegentheile verleitet werden. Einmal gewählt, sind sie aller Controle enthoben, und in ihrem Verfahren und ihrer Stimmweise Niemandem verantwortlich. Zwar mag die öffentliche Meinung in Amerika bei fast allen früheren Gelegenheiten einen Mißbrauch dieses Vertrauens verhindert haben, und dasselbe noch thun, — wer vermag jedoch für die Folgen zu stehen? Sinnlos und unnütz bleibt es sicher, wenn die Verfassung auf der einen Seite das Volk zu einer regierenden Macht erhebt, und auf der andern die bestimmen läßt, welche es als seine Führer und Vormünder anzusehen hat.

Das Einkommen, welches der Präsident von seinem Amte bezieht, ist unbedeutend und jedenfalls geringer als der Aufwand, den er als Oberhaupt der Nation zu machen gezwungen ist. 25,000 Dollars dürften gewiß kaum zu den nothwendigsten Ausgaben zureichen. Sein Einfluß dagegen ist von der ausgedehntesten und, wenn man will, gefährlichsten Art. Es ist wahr, der Präsident ist in seiner Amtsführung dem Namen nach von dem Senat beschränkt, der das Privilegium hat, in seine Anordnungen ein Veto zu rufen; doch ist es gerade dieser, dessen Beaufsichtigung nicht bloß vermieden und unschädlich gemacht werden kann, sondern der noch durch mancherlei Mittel seine Macht zu erhöhen im Stande ist. Bedenken wir noch außerdem die absolute Autorität, die er auf die verschiedenen Branchen der Regierung ausübt, welche für ihre Handlungen ihm allein verantwortlich sind, wenn dieselben nicht etwa so gesetzwidrig, daß sie eine feierliche Anklage verdienen; bedenken wir, daß er das Schwert des Landes in der einen Hand und den Schatz desselben in der andern trägt, so kann uns derselbe unmöglich bloß in dem Lichte erscheinen, in welchem er gewöhnlich der Welt hingestellt wird, als die Oberbehörde

eines freien Volkes, als beschränkt durch seinen Willen und unfähig, dem Gebote desselben zu widersprechen. Es ist gleichfalls wahr, daß er bei verworfner Handlungsweise vor dem allgemeinen Senat zur Rechenschaft gezogen werden kann, doch ist diese vorsorgliche Bestimmung im Gesetze als eine bloße Phrase zu betrachten, der außerordentlichen Schwierigkeit wegen, die sich bei ihrer Erfüllung fast unter allen Umständen darbietet, und wegen der beispiellosen Geduld, mit welcher sich jeder Amerikaner lieber dem Schlimmsten unterwerfen, als einen der Auswüchse an seinem Staats-Systeme ausschneiden will. Auch ist der Präsident auf die Zeit seiner Amtsführung für sein politisches Verfahren gegen Fremde wie Einheimische keiner Partei verantwortlich. Eine Rechtfertigung seiner Ansichten kann rechtlich eben so wenig von ihm verlangt werden, als eine Entschuldigung seiner etwaigen Fehler in der Regierung, wenn dieselben auch mit den höchsten Interessen seines Vaterlandes im Conflict wären. Die vielen Uebel, die seine unverständige Leitung bringen, die vielen Wunden, die sie schlagen kann, sie müssen getragen werden, bis die letzte Minute seiner vier Amtsjahre verronnen ist.

Auch der jetzt so eingebürgerte Beamtenwechsel, von dem ersten Staatssecretair bis zu dem Thürhüter herab, ohne Rücksicht auf frühere Verdienste oder den Dank, den eine Nation ihren Staatsdienern schuldet, wie er bei jeder neuen Präsidentenwahl eintritt, liegt in dem Bereiche seiner Macht. Niemand nimmt daran Anstoß, man versöhnt sich vielmehr damit, da man es als eine nothwendige Folge der republikanischen Regierungsverfassung ansieht, daß die vollziehende Gewalt mit ihren Vortheilen unter die Bürger getheilt werde, und daß jeder, wenn auch noch so untüchtig dazu, an die Reihe komme. Die Hoffnung auf persönlichen Gewinn aus Staatsmitteln, wenn

auch erst in spätern Tagen, läßt Manchen, der eine Anstellung erwartet, die Mißbräuche übersehen und die Augen gegen den Einfluß des Mannes schließen, dessen unbeschränkter Wille eine Macht erlangt hat, die selbst europäischen Monarchien gegenwärtig unbekannt, und auf die Unabhängigkeit und Freiheit Amerikas nur zerstörend einwirken kann. Andrew Jackson soll in dem ersten Jahre seiner Regierung nicht weniger als zweitausend einhundert Angestellte theils ihres Amtes entsetzt, theils anderswie verwendet haben!

Der Charakter der Personen, welche bis hieher diesen hohen und ehrenvollen Posten ausgefüllt haben, war wenigstens in den meisten Fällen für jeden Amerikaner eine genügende Sicherheit, daß die Macht, mit welcher sie bekleidet waren, in ihren Händen weder gemißbraucht noch geschändet werden würde. Doch könnte wohl eine Zeit kommen, wo das strahlende Beispiel der Vorgänger den Nachfolgern nicht mehr als Leitstern auf dem Pfade der Ehre diente, oder die ehrgeizigen und selbstsüchtigen Absichten eines kühnen Neuerers beschränkte, der, unbekümmert um alle Bande seines Vaterlandes und jede weitere Folge, die unbeschränkte Autorität seines Amtes benutzte, und unter der Maske eines löblichen Patriotismus zur Erreichung irgend welcher gefährlichen Endzwecke verwendete. Diese Besorgniß ist nicht bloß eine persönliche oder eigenwillige, sie ist die eines jeden einsichtsvollen Amerikaners, und wir könnten fast aus jedem Theile der vereinigten Staaten achtbare Männer nennen, die dieselbe gegen uns aussprachen.

Wie begründet sie ist, dafür legen die Excesse, welche in den vereinigten Staaten in den letzten Jahren so gebräuchlich geworden sind, den besten Beweis ab, so wie der unverantwortliche Mißbrauch aller Autorität, wofür die Amtsfüh-

rung des General Jackson ein so schreckliches Beispiel geliefert hat, der alle gesetzliche Verantwortlichkeit, als der Verfassung seines Vaterlandes unbekannt, bei Seite setzend, der Ruhe und Indifferenz seiner Mitbürger vertrauend, seiner persönlichen Feindschaft gegen die Bank der vereinigten Staaten auf eine so schändliche Weise den Zügel schießen ließ. Diese Handlungsweise gegen den Credit und das ganze Geldsystem des Landes hat Millionen der emsigsten und unternehmendsten Bürger ruinirt, viele der reichsten und begütertsten an den Bettelstab gebracht. Wenn irgend ein Verfahren Vorwurf verdiente oder den vereinten Tadel eines geknechteten Volkes auf sich ziehen mußte, so waren es gewiß diese verfassungswidrigen Maßregeln, da sie Gesetz und Verfassung mit Füßen traten und zu einem bloßen Spielwerk machten. Selbst gegen dies Verfahren hatte das Volk kein Mittel in der Hand, und durfte nur eine Tugend kennen, — Geduld. Zwar trat der Senat gegen dasselbe auf, aber in ziemlich schwacher Weise, und erklärte nach vielem Geschrei und ärgerlichen Verhandlungen durch einen Beschluß, welcher eine Majorität von sechs und zwanzig gegen zwanzig für sich hatte, daß „der Präsident in seiner letzten Handlungsweise sich eine Macht zugeeignet hätte, welche ihm durch die Verfassung und die Gesetze nicht übertragen wäre, sondern beide über den Haufen stoße.“ Das sind aber die Folgen des so angepriesenen und hoch in Ehren stehenden Republikanismus! Das ist das Schicksal eines Präsidenten, dessen Macht, Gutes zu thun, durch gesetzliche Beschränkungen in enge Gränzen gebannt, dessen Mittel und Wege zu Bösem zahllos sind und obendrein noch von jedweder Controle frei!

Art. 1. Abth. 2 und 3 der Verfassung setzt fest, der gesetzgebende Körper des Congresses der vereinigten

Staaten solle aus einem Senat und dem Hause der Abgeordneten bestehen, und bestimmt für beide die nöthigen Erfordernisse, Pflichten und Rechte.

Von dem Senat allein kann man wenigstens mit annähernder Wahrheit behaupten, daß er eine berathende Versammlung bilde, welche ihren Namen wirklich verdiene, die gehörigen Fähigkeiten und Talente in sich vereine, oder den nöthigen Anstand bei ihren Verhandlungen bewahre. Erwählt und bestimmt durch die gesetzlichen Formen der einzelnen Staaten, von denen jeder zwei Mitglieder sendet, bilden sie zusammengenommen die Vertreter der einzelnen Gemeinwesen der Republik, und das nöthige Gegengewicht oder die vermittelnde Partei zwischen der Bundesvollziehungsgewalt und den Abgeordneten des Volks in dem Unterhause des Congresses. Sie sind im Allgemeinen Männer von Talent und Einfluß in ihren Staaten, und zählen mehrere der hervorragendsten öffentlichen Charaktere des Landes unter sich.

Ein davon ganz verschiedenes Ansehen nimmt das Unterhaus, welches aus Abgeordneten der großen Masse der Bevölkerung besteht, indem je einer auf 70,680 kommt. Für den größeren Theil ist ein Sitz im Congresse nichts als ein Handelsartikel, ein Gegenstand bloßer merkantilischer Speculation, wobei die pecuniären Vortheile wie Nachtheile sorgfältig gegen einander abgewogen werden; er theilt das Schicksal aller bezahlten Aemter in den Händen eines Amerikaners, die in der Regel zur Vergrößerung seiner zeitlichen Güter und zur Sicherung seines persönlichen Emporkommens benutzt werden. Außerdem ist die Macht des Präsidenten so groß, daß die Majorität des Hauses, wie es auch wirklich der Fall ist, leicht aus Creaturen seines Willens, aus blinden Werkzeugen seiner Macht zusammengesetzt werden kann.

Die legislativen Verhandlungen dieſer Abgeordneten zeugen im Allgemeinen von einem jämmerlichen Mangel an Talent, an Tugend, wie an Schicklichkeit in dem Benehmen gegen einander. Fünf Sechstheile der Zeit vergeuden ſie in perſönlichen und unwürdigen Streitereien, die häufig zu den unziemlichſten Handlungen, ja ſelber zu Mord und Todtſchlag Anlaß gegeben, oder in leeren, frivolen Debatten, deren Endzweck man erſt dann begreifen wird, wenn man in Erfahrung bringt, daß jeder dieſer modernen Geſetzgeber Tag für Tag für die Dauer der Sitzung acht Dollars aus dem Staatsſchatze erhält, die natürlich ſo lange als möglich bezogen werden müſſen. Denn acht Dollars den Tag ſind für einen Amerikaner ſchon ein Gegenſtand, noch dazu, wenn dieſelben, mit ihnen zu ſprechen, als „reiner Profit" betrachtet werden müſſen.

Die Verhandlungen werden ſelten in periodiſchen oder Tagesblättern anders als in abgekürzter und gedrängter Weiſe mitgetheilt und von dem bei weitem größten Theile der amerikaniſchen Bevölkerung mit der ſtoiſchſten Gleichgültigkeit angeſehen. Enthalten ſie ja auch nichts oder wenigſtens ſehr wenig zum Beſten der öffentlichen Wohlfahrt und zur Beförderung der Landesintereſſen, ſind ſie ja ſämmtlich von dem Geiſte des Unfriedens, der Rohheit, der Unſelbſtſtändigkeit und des Wankelmuthes durchweht. Eine verfaſſungsmäßige Oppoſition, die wie bei uns das Staatsverfahren überwachte, jeden Act der Verwaltung zur Rechenſchaft zöge, und in ihrem Gegenſatze jenes wahre und geſunde Urtheil hervorriefe, welches allein den politiſchen Geſinnungen eines Landes zur Zierde gereichen kann, findet ſich nicht bei ihnen vor. Hier hat die Selbſtſucht ihren Thron aufgeſchlagen, jeder handelt für ſich und für ſich allein, unter eigner Verantwortlichkeit. Daß aber

der Nationalcharakter durch dergleichen Vorgänge nur geschändet, die Wohlfahrt des Landes gehemmt und die gesetzgebenden Körper der Nation in Mißcredit kommen müssen, liegt, dächten wir, klar auf der Hand.

Den Fremden mag diese Schilderung vielleicht etwas übertrieben erscheinen, sie ist es aber nicht, sie ist vielmehr durch unsere eigene Erfahrung in dem Lande bestätigt, wie auch von jedem intelligenten Bürger der vereinigten Staaten gutgeheißen. „Noch niemals," schreibt der talentvolle Herausgeber einer New-Yorker Zeitschrift, „sind in den Annalen unseres Landes oder irgend eines andern, welches auf Aufklärung und Civilisation Anspruch machen will, solche Ungehörigkeiten im Benehmen, solche schaamlose Vorgänge, solche Mißachtung des Gesetzes und der Sittlichkeit aufgezeichnet und geduldet worden, als es in der letzten Sitzung des Congresses (1837) der Fall war. Die Heiligkeit, welche die Räume der Gesetzgebung charakterisiren, die Feierlichkeit, die in dem Tempel der Gesetze regieren, die Ueberlegung, welche parlamentarische Verhandlungen leiten soll, wurde buchstäblich mit Füßen getreten, entheiligt und verhöhnt. Unangenehme, Ekel erregende Zänkereien und Zwistigkeiten, bösartige Kämpfe des Streites und der Uneinigkeit, unheilige Ausbrüche der Bitterkeit, des Zornes, der Bosheit, des Ingrimms, des Hasses gegen Gesetz und Sitte, gegen Civilisation und Achtung — das waren die Zierden der Versammlung. Wortschwall vertrat die Stelle der Vernunft, und die Reden von Vielen glichen mehr dem unzusammenhängenden, sinnlosen Wüthen eines Tollhäuslers, als der Ruhe einer Debatte, oder der vernünftigen Verhandlung aufgeklärter Gemüther. So heftig und blutig waren die Wortschlachten, welche man daselbst führte, daß das Haus einem Revolutionslager glich, dessen Soldaten so eben im Be-

griff sind, auf den Kampfplatz des Bürgerkriegs zu treten; alle Achtung für Amt, Ort, Stand und Land schien verloren zu sein, Leidenschaft, Wuth, Raserei hatten die Zügel in den Händen. Wo fast Alle schreiende Redner waren, konnte es wenig Zuhörer geben; lange und ärgerliche Debatten, verschobene und vernachlässigte Geschäfte, versäumte Pflichten, getäuschte Hoffnungen und geschändete Namen waren die unglückseligen Resultate davon.“ Doch würde die Annahme eine ungerechte sein, daß Jeder, der in der Nationalversammlung einen Sitz hat, in diese Kategorie gehöre. Es giebt ohne Zweifel Manchen, welcher eine rühmliche Ausnahme macht, und auf welchen diese Schilderung in keiner Weise anwendbar ist; der vielleicht, dieser Bestrebungen müde, nur ungern die Pflichten übernimmt, zu deren Erfüllung er auf den Congreß geschickt wird.

Es ist schwer, diese Lage der Dinge auf eine bestimmte Ursache zurückzuführen. Der rohe und ungebildete Zustand der amerikanischen Bevölkerung, vorzüglich in dem Inland oder dem entfernteren Theil derselben, von wo eine beträchtliche Anzahl von Abgeordneten zum Congresse geht, so wie die wenigen Beschränkungen, die sich unter ihrer eigenthümlichen Verfassung zur Beaufsichtigung der Leidenschaften, zur Unterdrückung des Ausdrucks schnell erregter Gefühle, oder zur Milderung der Heftigkeit und Rauhheit vorfinden, sowie die Stellung der Leute gegen einander, die, obwohl unter demselben Gesetze und zu demselben Zwecke vereinigt, doch im Allgemeinen einander fremd sind, dieß Alles mag zu den häufigen Störungen der Harmonie in den öffentlichen Versammlungen das seinige beitragen. Doch dürfte wohl auch der Hang zur Unmäßigkeit, der durch die Muße und ungeordnete Beschäftigung, so wie durch die Art, wie Leute vom Lande, von ihren

gewöhnlichen Geschäften entfernt, ihre Zeit in den Städten zuzubringen pflegen, nur befördert wird, dabei in Anschlag zu bringen sein. Der ehrwürdige Henry Wise, Mitglied des Congresses, aus dem Staate Virginien, welcher gewiß einer der einflußreichsten Männer in dem Hause der Abgeordneten ist, bemerkt in einem Schreiben an den Richter Hopper, als Antwort auf die öffentliche Einladung zu einer Versammlung des marylandischen Staatsmäßigkeits-Vereines (1837):

„Ich bestätige es, daß mehrere der höheren Beamten in Washington notorische Trunkenbolde sind, Trunkenbolde in meinem Sinne des Wortes, die gewohnt sind, sich durch geistige Getränke mindestens ein Mal in der Woche zu berauschen. Auch ist es wahr, daß das Haus der Congreß-Abgeordneten der vereinigten Staaten aus dem Grunde keine Abendsitzungen mehr abhält, weil viele der Deputirten in einem solchen Zustand von Trunkenheit erschienen waren, daß sie nicht allein selbst zur Erfüllung ihrer Pflichten untauglich, sondern durch häufige Störungen der Ordnung auch noch andere von derselben abhielten. Während des letzten Theiles der Sitzungen des Congresses, wo sich die zwei Häuser genöthigt sahen, dieselben spät am Abend abzuhalten, waren Scenen dieser Art, für gemeine Kneipen zu schlecht, nichts Ungewöhnliches in den Kammern des Senates und in dem Saale des Hauses der Abgeordneten, ich sage der Abgeordneten jener Republik, deren Väter ihr die geheiligte und unumstößliche Wahrheit überlieferten, daß eine freie Regierung und die Segnungen der Freiheit einem Volke nur durch strenges Festhalten an Gerechtigkeit, Mäßigung, Genügsamkeit, Mäßigkeit und Tugend erhalten werden könne. Es sind dieß Thatsachen, mein Herr, welche Sie, wenn Sie sonst wollen, in meinem Namen, als der Notiznahme des Volkes der vereinig-

ten Staaten werth, der Aufmerksamkeit der Versammlung empfehlen mögen.“

So sprach der ehrwürdige Mr. Wise, dessen ganzes früheres Leben dem Staatsdienste gewidmet war, dessen Patriotismus und feurige Vaterlandsliebe Niemand anzugreifen wagt, dessen Redlichkeit und hohes Ehrgefühl unantastbar ist, und der Gelegenheit genug hatte, sich ein richtiges Urtheil über den Gegenstand zu bilden, welchen er in einem Specialschreiben an seine Landsleute berührte. Hoffen wir jedoch zu Gunsten des armen Theiles der Bevölkerung, ihrer Leiden und Mühsale, daß er sich getäuscht habe, und durch seine strengen Grundsätze und natürliche Abneigung gegen jeden Exceß zu einer irrigen Meinung verleitet worden sei.

Drittes Kapitel.

Lokal- und Staatsregierungen.

Die Lokal- oder Staatsregierungen der einzelnen Gemeinwesen sind in ihrer Bildung und verfassungsmäßigen Zusammensetzung der Bundesregierung des Landes ähnlich, indem die Vollziehungsgewalt eines jeden Staates in die Hände eines Gouverneurs (ex officio Sr. Excellenz titulirt) gelegt ist. Auch die gesetzgebenden Körper derselben bestehen wie dort aus zwei Theilen, einem Senat und einem Hause der Abgeordneten, die beide durch dieselben Wähler, d. h. die ganze weiße Bevölkerung des Staates, ersetzt werden. Erforderniſſe zur Wahlfähigkeit sind das Bürgerrecht, ein oder zweijähriger Aufenthalt oder Steuerentrichtung. Die einzigen Ausnahmen davon bilden:

Vermont, wo die gesetzgebende Gewalt nur aus einem Hause der Abgeordneten besteht.

Nord-Carolina, wo die Abgeordneten von allen Abgaben zahlenden freien Bürgern, die Senatoren bloß von den Grundbesitzern erwählt werden.

New-Jersey und Virginien, wo bloß Landeigenthümer zur Wahl zulässig sind.

Maryland, wo die Senatoren durch besonders von dem Volke gewählte Bevollmächtigte ernannt werden.

Die Abgeordneten behalten das Amt in der Regel ein Jahr. Ausgenommen davon sind Delaware, Süd-Carolina, Tennessee, Louisiana, Illinois und Missouri, wo die Wahlen auf zwei Jahre Gültigkeit haben.

Die kürzeste Zeit der Amtsführung der Senatoren ist ein Jahr, die längste fünf Jahre. Einjährig ist sie in den Staaten Maine, New-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-Jersey, Nord-Carolina, Georgien; zweijährig in Ohio und Tennessee; dreijährig in Mississippi, Indiana, Alabama; vierjährig in New-York, Pennsylvanien, Delaware, Virginien, Süd-Carolina, Kentucky, Louisana, Illinois, Missouri; fünfjährig in Maryland. Bleibt der Senat länger als ein Jahr im Amte, so scheiden alljährlich die Mitglieder wenigstens theilweise aus und werden durch neue ersetzt, bei zwei Jahren die Hälfte, bei drei das Drittel, bei vier das Viertel u. s. w.

Es ist nichts Leichtes über diese verschiedenen gesetzgebenden Mächte in gedrängter und geziemender Weise zu sprechen. Sagen wir, sie sind schlecht — sehr schlecht, so wird dieser Ausspruch nur einen sehr unbestimmten und undeutlichen Begriff von ihrem Charakter und ihrer allgemeinen Nützlichkeit geben, und dem Leser nur eine annähernde Schätzung ihres wahren Werthes gewähren. Für die Aufrechthaltung der Rechte und Freiheiten ihrer Mitbürger bestimmt, die Interessen und das Besitzthum des Volkes, welches sie zu vertreten haben, überwachend, kennen sie nur einen Gegenstand in der Welt, als den Inbegriff ihres ganzen Strebens, Denkens und Han-

delns, — ihr eigenes Selbst; und ihre politische Stellung hat nur insofern Werth für sie, als sie ihren weltlichen Gewinn erhöht und ihre persönlichen Vortheile vermehrt. Aus allen Ständen und Classen des Volkes erwählt und zusammengelesen, bilden sie eine Vereinigung der widersprechendsten und heterogensten Bestandtheile, ein Quodlibet der verschiedensten Personen, einen Mischmasch der unharmonischsten Bestrebungen, ein wahres Chaos sich bekriegender Atome.

Folgende Details, die eine ziemlich genaue Analysis des Hauses der Abgeordneten in Massachusetts und Pennsylvanien enthalten, werden am besten darthun, wie die Lokal-Regierungen beschaffen sind, und ein treffendes Beispiel für die vier und zwanzig übrigen Staaten abgeben. Das Haus von Massachusetts besteht aus 241 Farmern, 127 Kauf- und Handelsleuten, inclusive Materialisten, Eisen- und Lumpenhändlern, 44 Advokaten nnd Sachwaltern, 22 Schiffsherrn, 22 Manufacturisten, 10 Aerzten, 12 Geistlichen, 8, die man in amerikanischer Redeweise schlechthin Gentlemens nennt, 5 Gutsherrn, 5 Pädagogen, 4 Herausgebern, 4 Aufsehern, 3 Agenten von Manufacturwaaren-Gesellschaften, 1 Schreiber derselben, 3 Tuchscheerern, 2 Assecuranten, 1 Civilingenieur, 1 Holzhändler, 1 Landrichter oder Amtmann, 1 Bauwächter, 1 Droggist, 1 Viehhändler, 1 Austernverkäufer, 1 Sattler, 3 Schneidern, 1 Goldschmied, 11 Zimmerleuten, 2 Bäckern, 3 Buchdruckern und Buchhändlern, 3 Grobschmieden, 3 Blockdrehern, 10 Lohgerbern, 2 Seifensiedern, 3 Stellmachern, 1 Strohdecker, 5 Böttchern, 4 Schuhmachern, 2 Fleischern, 1 Stuhl- und Harnischmacher, 4 Kartenmachern, 1 Papiermacher, 1 Zinngießer, 5 Maurern, 1 Optikus, 1 Papierfärber, 3 Maschinenmeistern, und 6 andern, ihrem Charakter nach unbekannt. Im Jahre 1837 bestand dasselbe aus 239

Farmern, 117 Handwerkern, 110 Kauf- und Handelsleuten, 36 Advokaten und Sachwaltern, 16 Geistlichen, 10 Aerzten und Apothekern, 30 Manufacturisten, 22 Seeleuten, 6 Aufsehern, 4 Gastwirthen, 3 Postmeistern, 3 Schulmeistern, 3 Zeitungsredactoren, 2 Amtmännern, 2 Fleischern, 1 Mäkler und 38 anderen, deren Stand nicht bekannt. In Pennsylvanien ist das Haus der Abgeordneten etwas gewählter, es besteht aus 55 Farmern, 15 Advokaten und Sachwaltern, 28 Kauf- und Handelsleuten, und 2 Gentlemens.

In die Hände eines solchen Ständegemengsels ist die ganze Lokalgesetzgebung gelegt; das Besitzthum des Einzelnen steht unter seiner Gerichtsbarkeit, Leben und Freiheit unter seiner Aufsicht. Was aber läßt sich von diesem Sammelsurium von Personen und Charakteren erwarten? Streit, Neid, Mißgunst, Rücksichtslosigkeit, Verstoß gegen Anstand und Sitte. Der Ambos ficht mit der Kanzel, das Südhaus mit der Gerichtsbank, der Schlachthof mit dem Pfriemen, die Nadel mit der Elle.

Folgende Schilderung der pennsylvanischen legislativen Körper entwirft, wie wir glauben, ein ziemlich getreues Abbild von allen andern. Sie ist einem Briefe William Cobbett's entlehnt, kurze Zeit vor seinem Tode geschrieben und an den damaligen Präsidenten General Jackson gerichtet. Derselbe cirkulirte in den verschiedenen Staaten der Union, und auch in Pennsylvanien, wo wir uns gerade aufhielten; ohne daß ein Wort der Ewiederung erfolgt wäre.

„Ich lebte", schreibt er, „acht Jahre unter der republikanischen Regierung in Pennsylvanien, und erkläre dieselbe hiermit für die verworfenste und tyrannischste der Welt. Ich war einige Wochen in Harrisburgh während der Dauer der Sessionen, und versichere auf meine Ehre, daß ich nirgends

einen ſolchen Grad von Verderbtheit und Beſtechung geſehen habe wie hier. Niedrige Geſinnung, ſchmutzige Nichtswürdigkeit, Gemeinheit, Mißachtung alles moraliſchen Gefühls und Sinnes für Ehre; kurz der Gedanke unter ſolchen Geſetzgebern leben zu müſſen, könnte einen Engländer raſend machen. O, mein Herr, ich darf nicht daran denken, wie man die Stimmen im Wirthshauſe ausſpielte, ich muß das große Spiel vergeſſen, welches die Bank von Philadelphia in jenem düſtern Raume, in der Mitte der Kneipe verlor, wo Tag und Nacht, ſelbſt den Sonntag nicht ausgenommen, während der Dauer der Sitzungen die Karte nicht aus den Händen kam, ich darf der Wettbanken von Pennſylvanien, des Gerichtshofes von Harrisburgh nicht gedenken u. ſ. w.''

Harrisburgh aber, der Sitz der pennſylvaniſchen Legislatur, macht in dieſer Beziehung keine Ausnahme!

Viertes Kapitel.

Gerichtsbarkeit. Obergerichtshof. Untergerichtshöfe.

Die richterliche Gewalt in den vereinigten Staaten ist zwischen der Bundes- und den Staatsregierungen getheilt, indem jede derselben eine besondere nnd getrennte Autorität in der Gerichtsbarkeit genießt.

Im 3. Art. 1. Abth. der Bundesverfassung wird diese Gewalt einem Ober- (Supreme Court) und so viel Untergerichtshöfen (Inferior Courts), wie sie der Congreß von Zeit zu Zeit anzuordnen und einzurichten für gut findet, zugesprochen. Die Richter sowohl des Ober- als der Untergerichtshöfe haben gewisse Geschäftsstunden zu halten, und bekommen dafür eine bestimmte, unverkürzbare Vergütung.

Die richterliche Gewalt der einzelnen Staaten erstreckt sich auf alles, was durch die Verfassung nicht ausdrücklich der Bundesregierung übertragen ist, sie hat die absolute Controle über Besitzthum und Person sowohl der Staatsbürger als auch der Fremden, die in dem besondern Staate wohnen, — ebenso der Unterthanen anderer Regierungen, wie der Bürger benachbarter Staaten.

Die Richter des Bundes, wie die der einzelnen Staaten und Gemeinwesen, bilden ein der Regierung des Landes coordinirtes Ganze, und ihre Entscheidungen sind von dem nachhaltigsten Einflusse auf das Schicksal und die Wohlfahrt des ganzen Staates. Die Art der Bestimmung höherer Richter, so wie die Zeit ihrer Amtsführung ist verschieden nach den einzelnen Verfassungen und richtet sich nach der zeitweisen Volkswillkühr. Im Jahre 1836 war in den einzelnen Bundesstaaten folgendes als Gesetz festgestellt:

1) in Bezug auf die Wahl der Richter.

In Massachusetts, New-Hampshire, Maryland und Maine, durch den Gouverneur, mit Zustimmung des Rathes (council), eines Theiles der Generalversammlung (General Assembly).

In New-Jersey, durch den Rath und die Generalversammlung.

In New-York, Kentucky, Indiana, Louisiana und Missouri, durch den Gouverneur, mit Zustimmung des Senats.

In Pennsylvanien und Delaware, durch den Gouverneur.

In Süd-Carolina, Tennessee, Georgien, Ohio, Mississippi, Alabama und Illinois, durch die gesetzgebende Macht.

2) in Bezug auf die Zeit der Amtsführung.

In Massachusetts, New-Hampshire, Pennsylvanien, Delaware, Tennessee, Louisiana, Illinois, unbeschränkt.

In Connecticut, Alabama und Maine, bis in das siebzigste Jahr.

In Missouri und Mississippi, bis in das fünf und sechzigste.

In New-York, bis in das sechzigste.

In New-Jersey, Ohio, Indiana, auf sieben Jahre.

In Georgien, auf drei Jahre.

In Rhode-Island und Vermont, auf ein Jahr.

3) in Bezug auf Amtsentsetzung.

Die Gründe zu derselben sind im Allgemeinen in allen Staaten dieselben; nur die Art und Weise ist verschieden.

In allen Staaten außer Rhode-Island, Maryland und Nord-Carolina erfolgt die Entsetzung auf Ueberführung bei feierlicher Anklage. Rhode-Island hat in keiner Weise etwas festgesetzt. In Maryland erfolgt sie auf Ueberführung bei der Anzeige einer großen Jury des Obergerichtshofs.

In Massachusetts, Connecticut, New-York, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, Georgien, Kentucky, Louisiana, Illinois, Alabama, Mississippi und Missouri, durch die Regierung auf die Adresse beider Kammern. Bei einigen sind zwei Drittel, bei andern drei Viertel der Stimmen dazu nöthig.

4) in Bezug auf Bezahlung.

Die Bezahlung, mit Ausnahme des Ober- und der sechs Beirichter des Bundes, differirt von zweihundert bis dreitausend Dollars. Nur in einem Staate beläuft sie sich auf fünftausend. Dagegen sind mehrere wieder gar nicht fixirt, wie die fünf Richter des Obergerichts in bürgerlichen Sachen (court of common pleas) in Rhode-Island, die auf Sporteln gewiesen sind.

Auch die sogenannten festen Einnahmen sind theilweise unzuverlässig und wandelbar. In Massachusetts, Delaware, Virginien, Ohio, Indiana, Mississippi, Illinois, Alabama, Maine und Missouri, kann die Einnahme steigen, und nicht geringer werden.

In New-Hampshire, Süd-Carolina, Georgien und Louisiana, kann sie weder steigen, noch geringer werden.

In Nord-Carolina, Kentucky, Tennessee kann sie steigen und geringer werden.

In Rhode-Island, New-York, Connecticut, New-Jersey, Maryland und Vermont findet sich gar keine Bestimmung vor.

Die Abhängigkeit, in welcher diese verschiedenen höhern Gerichtsbehörden von dem Bunde stehen, die Art, auf welche sie gewählt werden, der schnelle Wechsel derselben und die schlechte Bezahlung, die sie erhalten, sind die Veranlassung zu einer großen Zahl von Uebelständen gewesen. Niemand von nur irgend anerkanntem Werthe, kein Jurist von tüchtigem Rufe wird sich gern zu einem öffentlichen Richteramte hergeben, da dasselbe des Anziehenden so wenig mit sich bringt. Die advokatorische Praxis stellt ihn besser, als das einträglichste Gerichtsamt, oder ein Sitz auf dem Richterstuhle, und garantirt ihm eine Freiheit, die ihm dieser unter keiner Bedingung gewähren kann. Leider ist hierdurch der unglückliche Uebelstand hervorgerufen worden, daß die Richterstellen zum großen Theile von untauglichen, unwissenden und gesetzesunkundigen Individuen besetzt werden müssen, und daß die höchsten leiblichen Güter des Menschen, die Freiheit und das Leben, oft den unwürdigsten Händen anvertraut sind. Die Abhängigkeit vom Bunde verleitet zu Uebergriffen, die niedrige Be-

zahlung zur Bestechlichkeit und zu Rechtsverdrehungen. Welchen verderblichen Einfluß ein solcher ungeschützter Rechtszustand auf alle Verhältnisse des amerikanischen staatlichen und häuslichen Lebens ausüben muß, liegt auf der Hand. Wo der Schuldige Recht behält, der Unschuldige verdammt wird, und keine Mittel und Wege hat, gegen das Urtheil in höherer Instanz zu appelliren, müssen Immoralität und Mißachtung der Gesetze die unausbleiblichen Folgen sein; und das Wort „Gerechtigkeit" zum Spott werden, wie es die Benennung „Amerikanische Gerechtigkeit" auch in der That schon geworden.

Die Amerikaner legen auch hierin wieder eine Probe ihrer unaustilgbaren Apathie ab: sie lassen die Gerichtspersonen gewähren. Selbst die Presse, die der Gerichtsscandale genug veröffentlicht, nimmt selten Partei dagegen. Der Fremde aber hüte sich vor den Klauen der Gerichtsherren, er vermeide Alles, was ihm eine Klage zuziehen könnte, denn unter zehn Fällen dürfte erst ein einziger ihm zu Gunsten entschieden werden.

„Thor und Thüre", schreibt einer der vortrefflichsten neuern Schriftsteller, „ist hier der Intrigue und dem Parteigeiste geöffnet, und nur ein tapferer Gegenkampf der Tugend und Standhaftigkeit kann im Stande sein, die daraus entspringenden Kabalen und Feindschaften zu vernichten. Willkür und Gunst sind die Hauptfehler bei diesen Tribunalen und drohen dem Volke mit Schrecken und Gefahren."

Diesen höheren Gerichtshöfen sind in Bezug auf Verworfenheit, Unkenntniß und Untüchtigkeit die niederen, die sogenannten Raths- und Beigerichtshöfe (Alderman or assistant Justice's court) eines jeden Staates vollkommen gleich. Die Zahl derselben beläuft sich auf mehrere Hunderte. Ihr

Hauptzweck ist die Regulirung kleiner Schulden. Sie halten in größeren Städten fast täglich ihre Sitzungen. Die Präsidenten derselben sind gewöhnlich aus den untersten Classen des Rechtsstandes genommen, ohne Talent und Bildung, ohne sonderliche Kenntnisse in Moral und Gesetz. Es macht wenig bei diesen Gerichten aus, auf welcher Seite, auf der des Klägers oder des Beklagten, man das Recht und die Wahrheit findet; der Richter entscheidet in neunzehn Fällen von zwanzig zum Besten des Klägers, der, wie ein talentvoller Autor schreibt, „sich mit dem Bewußtsein, durch seine höhere Verschlagenheit einen guten Profit gemacht zu haben, nach Hause begiebt, während der verlierende Theil mit der entsittlichenden Ueberzeugung von dannen geht, daß ihn das Gericht seines Landes Unrecht geschehen ließ.“

Folgende charakteristische Scene soll in der Gerichtsstube des Alderman B—s in Philadelphia vorgekommen sein. Der Kläger verlangte eine beträchtliche Summe für verkaufte und abgelieferte Güter, hatte aber keine Zeugen und Beweise beigebracht. Nachdem die Sachlage entwickelt war, entspann sich folgendes Gespräch zwischen dem Richter und dem Rechtsconsulenten N—s, der den Angeklagten zu vertreten hatte.

Richter B—s. — „Nun, Mr. N—s, was hat Ihr Client in der Sache vorzubringen?“

Rechtsconsulent. — „Nichts, Sir; es kann ihm doch nicht zugemuthet werden, auf eine Forderung einzugehen, die durch keinen Zeugen bestätigt ist.“

Richter B—s. — „Was, Sir? Glauben Sie, daß ein Mensch die Kühnheit haben könnte, einen andern bei mir ohne Grund zur Klage zu verklagen? Das ist unmöglich. Dem Anwald des Beklagten kommt es zu, zu beweisen, daß

der Kläger Unrecht hat. Kann er das nicht, spricht das Gesetz gegen ihn.''

Rechtsconsulent. — ,,Es ist aber sowohl unlogisch als ungesetzlich, von mir zu verlangen, etwas Negatives zu beweisen.''

Richter B—s. — ,,Das verlange ich nicht von Euch. Etwas rein Affirmatives soll bewiesen werden, nämlich, daß die Schuld bezahlt ist. Jeder Kläger ist in einem prima facie Rechtsfall, der so lange als gültig und wahr bestehen muß, bis von dem Gegner das Gegentheil bewiesen ist. Also habe ich ohne Ausnahme oder Appellation wohl hundert Mal entschieden. Mr. N—s, der Bescheid lautet gegen Sie.'' Und demgemäß erfolgte wirklich der Urtheilsspruch.

Ex ungue leonem!

Fünftes Kapitel.

Rechtsanwalde. Geheimer Tetrarchenbund. Besitz und Eigenthum. Bankerottgesetz. Insolvenz. Ehe und Scheidung.

Die gesetzmäßigen Erfordernisse zur Ausübung der Advokatur in den vereinigten Staaten sind so gering (selten mehr als drei oder vier Jahre Dienstzeit auf einer Gerichtsstube), der vorgeschriebene Studienkreis derselben so eng, die Beweggründe zur Ergreifung dieses Geschäftszweigs wegen der ungewöhnlichen Streitsucht der Amerikaner so mancherlei, daß es Niemand Wunder nehmen wird, so wenige talentvolle und achtbare Männer in den Reihen der amerikanischen Anwalde zu erblicken. In keinem Theile der Welt sind so viele Schlacken und Auswurf mit so wenig Gutem und Brauchbarem, mit so wenig Rechtschaffenheit und Treue vermischt als hier, so daß es wirklich eine gefährliche Sache ist, einen amerikanischen Juristen mit seiner Lage vertraut zu machen, oder über einen schwierigen Punkt in Berathung zu ziehen. Kaufleute im vollen Sinne des Wortes, verhandeln sie die ihnen anvertrauten Interessen für persönlichen Gewinn, und belachen mit kalter

Selbstsucht das Unglück, das zehnfache Elend, dessen fruchtbare Quelle sie waren.

Wir sprechen über diesen Gegenstand wohlbedächtig nach unserer eigenen Erfahrung, wie nach den wiederholten Versicherungen Anderer, auf deren Wahrheit und Urtheil wir uns verlassen können. Unsere eigenen Geschäfte in den verschiedenen Theilen der Republik, wie die anderen, welche uns zur Besorgung übertragen waren, zwangen uns etwa zwölf oder dreizehn verschiedene Rechtsconsulenten zu benutzen, von denen viele in hohem Ansehen bei ihren Mitbürgern standen, Männer wie Henry R. Storrs, William Betts von New-York, J. Duer von New-York, David B. Ogden, J. K. Kane, J. M. Dallas, und Andere, deren Namen wir uns zu nennen scheuen. Doch können wir auf Treu und Glauben versichern, daß von diesen zwölf oder dreizehn, neun Personen unser Vertrauen auf das Schamloseste mißbrauchten, sich mit der Gegenpartei in Verbindung setzten, und uns nöthigten, ihre Treue durch Bezahlung einer nicht unbedeutenden Summe zu bestechen.

Es ist nichts ungewöhnliches in den vereinigten Staaten, daß, wenn jemand die Dienste eines solchen Anwaldes nöthig hat, er noch einen andern zu gleicher Zeit annimmt, der die Handlungen und Manipulationen des erstern überwacht, und den Clienten von jedem ordnungswidrigen Verfahren desselben in Kenntniß setzt. Allein auch diese Vorsicht ist bei dem schleppenden Gerichtsgang Nordamerikas für den in den Gesetzen Unbewanderten gefahrvoll, da Beide oft im besten Einverständniß mit einander stehen.

Man hat uns bei unserem Aufenthalt in den vereinigten Staaten häufig von einem den Rechtsstand innig berührenden, weitverbreiteten und gefährlichen B u n d e berichtet, der seinen

Einfluß über alle Theile der Republik erstreckt, und durch sein geheimes Wirken eine reiche und giftige Quelle der Streitsucht geworden ist, der das Glück so mancher fleißigen Familie zerstörte, und überall Kummer und Sorgen im Gefolge hatte. Die Handlungen desselben werden so geheim geleitet, so wohl berechnet sind seine Pläne und der öffentlichen Forschung und Beobachtung verhüllt, daß sie, unbekannt vor der Welt, und öfters gerade in den Theilen des Landes, wo man sie am wenigsten vermuthet, vor sich gehen.

Dieser Bund ist in Plan und Einrichtung von allen uns bekannten Gesellschaften verschieden. Er besteht aus dreiunddreißig Mitgliedern, sämmtlich angesehenen Juristen, die eine unsichtbare Kette bilden, von New-Orleans bis nach Boston sich ausdehnend. Der Vorsteher derselben, Tetrarch genannt, hat die unbegrenzteste Gewalt.

Das ganze Land der vereinigten Staaten wird von ihm in acht Bezirke eingetheilt; jeder mit einem Rathscollegium, aus vier Mitgliedern bestehend. In streitigen Fällen entscheidet der Tetrarch. Bevor ein Mitglied stirbt oder ausscheidet, ernennt es seinen Nachfolger. Frauen sind nicht zulässig. Die Erfordernisse zur Aufnahme sind ein Alter von dreißig Jahren und sieben Jahre Dienstzeit bei einem Rechtsgelehrten. Der Aufzunehmende hat vor seiner Aufnahme eine Prüfung bei jedem der acht Räthe der Reihe nach zu bestehen: dieselbe erstreckt sich auf das Civilrecht, die Verfassung, und vorzüglich auf die Einrichtung des Feudalsystems und seine Verbindung mit den neueren Lehnsverhältnissen. Lauten die Berichte über seine gesetzlichen Fähigkeiten und seinen Charakter günstig, so macht ihn der Tetrarch zum Mitglied, indem er ihn in Gegenwart eines der Rathscollegien einen feierlichen Eid über unbedingten Gehorsam in allen Pflichten gegen die Gesellschaft ab-

nimmt. Zehn Mitglieder bleiben unverheirathet, um zu jeder Zeit dem Tetrarchen zu Willen sein zu können, der sie in irgend einen Theil der vereinigten Staaten schickt, wo sie sich unter dem Vorwande der Rechtspraxis aufhalten. Unverheirathete können nur dann heirathen, wenn die Frau eines Mitgliedes stirbt, in welchem Fall dieses nie wieder eine Ehe eingehen darf. Ueberdieß erhalten die Unverheiratheten einen anständigen Gehalt.

Alle Verhandlungen sind geheim. Die Räthe kommen selten zweimal an demselben Orte zusammen, stehen weder in schriftlicher Verbindung zu einander, noch führen sie ein Protokoll über ihre Verhandlungen. Der Tetrarch besucht jedes der Collegien, so oft es ihm dienlich scheint, um sich sowohl von dem Geschehenen als zu Geschehenden mit eigenen Augen zu überzeugen.

Den Zweck des Bundes bildet die Einziehung von Erkundigungen über zweifelhafte Besitzestitel und die Bildung einer richtigen gesetzlichen Meinung über dieselben. Entdeckt er in dem Besitzanspruch von irgend Jemand einen Mangel, ist der Besitz der Mühe werth, so befiehlt der Tetrarch einem Mitgliede an, sich mit einem oder dem anderen Interessenten einzulassen und einen Proceß einzuleiten. Es geschieht dies auf Kosten des ganzen Bundes und gewöhnlich eines Theiles des erhaltenen Gewinnes. Die ungeheuern Besitzthümer, welche auf diese Weise erlangt werden, fließen in einen Gemeinfonds, von dem jedes Mitglied einen bestimmten, für dasselbe geeigneten Theil, empfängt.

Das Treiben und Wirken des Bundes, obwohl nirgends sichtlich, ist doch fühlbar in allen Theilen der Union. Alle Congreßacte, alle Staatsacte, alle städtischen Verordnungen, alle öffentlichen Corporationen und Schenkungen, so wie die

Besitzthümer eines jeden reichen Mannes werden insgeheim ausgeforscht und darüber Bericht erstattet, dabei jedoch Alles vermieden, was ein Vorurtheil oder einen Verdacht erwecken könnte. Durch die selbstsüchtigsten Motive geleitet, durch kein Liebesband an das menschliche Geschlecht gefesselt, wird er die Geißel des civilisirten Lebens, das Grab des häuslichen Friedens und der Bürgereintracht, die Quelle des Streites und des bittersten Hasses, wo er seine Schritte hinlenkt. Alle geheiligten Bande zerreißend, den Freund gegen den Freund, Verwandte gegen Verwandte, das Kind gegen den Vater hetzend, verbreitet er sein Gift mit dem sicheren Schritte des nächtlichen Mörders durch alle Adern der Republik, und gewährt nicht die schönste Aussicht für die Zukunft des Landes.

Der ehrwürdige Edward Lievingstone soll bis zur Zeit seiner letzten Sendung an den Hof von Frankrich im Jahre 1835 der Tetrarch dieses Verschwörungsnestes gewesen sein. Dieß sind die wenigen Notizen, die wir über den Tetrarchenbund zu erhalten im Stande waren.

Die Gesetze in Bezug auf Besitz und Eigenthum in den vereinigten Staaten Amerikas sind mit geringen Veränderungen dieselben wie in den einzelnen Staaten der Union, und vielleicht nur mit Ausnahme des Erbfolge- oder Erstgeburtgesetzes und einiger anderen im Allgemeinen nach den britischen geformt. Zu den wichtigsten und merkwürdigsten Ausnahmen gehört das Gesetz, welches dem Weibe den Genuß eines persönlichen Besitzes, ganz außer der Controle ihres Mannes, und ohne Vermittelung eines Vormundes oder dritten Theiles zusichert. Fälle der Art kommen häufig vor. Wenn z. B. das Wohnhaus, sammt dem Waarenlager und dem Handelscapital mit allem Profit, der aus dem Geschäfte erwächst, persönliches Eigenthum des Weibes ist, so versieht

der Ehegatte die untergeordnete Stellung eines Buchhalters, wofür er eine bestimmte Besoldung erhält. Alle weiblichen Individuen sind in den vereinigten Staaten frei von Schuldarresten.

Bei Bankerotten tritt in der Regel eine gleiche Vertheilung des Vermögens unter sämmtliche Gläubiger ein, vorausgesetzt, daß sie gleich gesetzlich gültige Anforderungen an die Masse haben. Einfache Schuldbekenntnisse, ohne vor einem Gerichtshof von dem Schuldner beschworen und mit Gerichtssiegel versehen zu sein, nützen wenig. Ein allgemeines Bankerottgesetz gehört noch zu den piis desideriis des Landes.

Derselbe Fall ist es mit den Gesetzen in Bezug auf Insolvenz, wo fast jeder Staat seine eigenen Maximen befolgt. Verhaftung der Schuldner ist größtentheils abgeschafft, und das Schuldenmachen auf eine Art erleichtert, wie sonst in keinem andern Lande, da die Gesetze durchgängig mehr zu Gunsten des Schuldners als des Gläubigers verfaßt sind. Merkwürdig ist es übrigens, wie wenig sich die einzelnen Staaten auch in dieser Beziehung respectiren, da keiner die Insolvenzgesetze des andern in Bezug auf Verfolgung des Schuldners wie auf Freisprechung desselben anerkennt, wenn nicht etwa ein höherer Gerichtsausspruch vorliegt, dem alle unbedingte Folge leisten müssen. Ein Bürger des Staates von New-York soll z. B. einem andern Bürger desselben Staates eine Forderung schuldig sein; er ist den Gesetzen seines Landes gemäß frei von Verhaftung. Er macht eine Geschäftsreise nach Philadelphia oder in eine andere Stadt Pennsylvaniens. Sein Gläubiger bekommt Kunde von der Reise, sucht ihm zuvorzukommen, macht Anzeige bei dem Gerichte, und der Schuldner wird sogleich bei seiner Ankunft festgenommen und muß Bürgschaft leisten. Nach einem Aufenthalt von längstens

sechs Monaten oder nach dreimonatlicher Einkerkerung, erlangt er das Bürgerrecht, kann appelliren und wird von dem Insolvenzgesetze des Staates freigesprochen. Bei seiner Rückreise nach New-York hat er den Staat New-Jersey zu passiren; das benutzt der Gläubiger. Das Verfahren beginnt von neuem, bis er auch hier freigesprochen wird, und nun, da kein anderer Staat mehr dazwischen liegt, ungehindert in den Schooß seiner Familie zurückkehren und Schutz gegen seinen Gläubiger genießen kann. Ein dem Schuldner gewiß unangenehmes, dem Gläubiger in keiner Weise nützliches und den Bürgersinn der Staaten schändendes Verfahren, da es nur mit bedeutenden Geldkosten verbunden ist, und abermals die unfreundlichen und das Glück störenden Gesinnungen der Staaten zu einander und zu ihren Bürgern dokumentirt.

Wie leichtsinnig man übrigens in dem Contrahiren und der richterlichen Behandlung von Schulden verfährt, davon nur einen Beweis:

Auf der Promenade der Chesnut-street in Philadelphia zeigte man uns einen feingekleideten, anscheinend ordentlichen und verständigen jungen Mann, der fast in jeder Sitzung des Schuldengerichts zu thun hatte. Sein Vater, erst kurze Zeit gestorben, war einer der tüchtigsten Aerzte mit einer ausgedehnten Praxis gewesen; seine Mutter, noch am Leben, hatte ihm zu seinem persönlichen Aufwande eine Summe von sechszig Dollars den Monat ausgesetzt. Dennoch machte er Schulden und fand, von drei Monat zu drei Monat durch das Schuldengericht seiner Verbindlichkeiten entledigt, immer Leute, die ihm Credit schenkten. So erschien er, vielleicht zum zehnten Male, vor dem Richter King, der, etwas betroffen, denselben schon wieder zu sehen, folgendes Zwiegespräch mit ihm führte:

Richter K. „Wie, Mr. —, schon wieder hier! Wie kommt das? Und abermals drei tausend Dollars auf der Liste?“

Mr. —. „Leider ja, — ja, Ew. Gnaden; (your honour, der Titel des Richters) ich bin unglücklich gewesen, — allein es war nicht zu vermeiden, — ganz unmöglich zu vermeiden in meiner letzten Lage.“

Richter K. „Die Umstände müssen besonderer Natur sein, die Sie in der kurzen Zeit von wenigen Monaten in eine Schuld von drei tausend Dollars stürzen konnten, — was haben Sie dafür für Gründe anzuführen?“

Mr. —. „Ew. Gnaden, ich hatte einen Renner, der —“

Richter K. „Nichts — nichts; Rennpferde, ich weiß es aus eigner Erfahrung, sind theuer; aber — drei tausend Dollars in einer so kurzen Zeit! Können Sie diesen ungewöhnlichen Aufwand nicht noch auf andere Weise begründen?“

Mr. — (etwas zögernd). „I ja, Ew. Gnaden — ich — ich hatte —“

Richter K. „Doch nicht noch einen Renner, hoffe ich!“

Mr. —. „O nein, Ew. Gnaden — ich hatte — ein — ein Weib.“

Richter K. „Wie? Ein Weib? — ein Weib?

Mr. —. „Ja, Ew. Gnaden, — zwei Weiber.“

Richter K. „Zwei Weiber! Der Unterhalt zweier Weiber, Mr. —! Hm! — ja der ist hinreichend, einen Mann zu ruiniren; — der Verlust ist genugsam begründet, — Sie sind frei!“

Und Mr. —, der hiermit seiner Schulden baar und ledig oder doch wenigstens über alle unangenehmen Folgen derselben erhoben war, verschwand bald unter der Menge.

Die Ehe wird in den ganzen vereinigten Staaten als ein reiner Civilvertrag betrachtet. Weder eine mystische Ceremonie, noch eine besondere Rede oder die Beobachtung eines gewissen geheiligten Gebrauchs ist zu ihrer Gültigkeit nöthig; kein Stand ist besonders dazu erwählt, dem Verlöbniß beizuwohnen: das einzige Erforderniß dazu ist die Zustimmung der Aeltern und der beiden interessenten Theile, die dann nichts als die Fähigkeit, einen Contract abzuschließen, gebrauchen. Ist der Vertrag auf diese Weise geschlossen, so ist er unauflösbar, außer durch gesetzliche Vermittelung.

Die Scheidung ist nicht mit so viel Schwierigkeiten verbunden und daher auch häufiger als anderwärts. Minderjährigkeit, Geistesabwesenheit, Verweigerung des Consenses von Seiten der Aeltern und Vormünder, verhindern die Ehe, während Unvermögen, frühere Verheirathung, Untreue, böswilliges Verlassen, Trennung beider Ehegatten auf zwei Jahre ohne triftige Gründe, grausame und lebensgefährliche Behandlung ohne Widerrede die Scheidung zur Folge haben.

Der Richterspruch ist stets einem, oder dem andern örtlichen Gerichte zugetheilt, so in New-York dem Kanzelleigericht (Court of Chancery), in Pennsylvanien den Gerichtshöfen für Privatstreitigkeiten (Court of Common Pleas), von wo ein Appell an den Oberstaatsgerichtshof binnen Jahresfrist, von der Zeit der endlichen Zuerkennung an gerechnet, freisteht. Auf Ansuchen des die Scheidung beabsichtigenden Bürgers in einem Schreiben, worin er die Gründe angiebt, weshalb er die Vermittelung des Gerichtes in Anspruch nimmt, wird eine Klageschrift entworfen. Der Gegenpartei geht, wenn sie sich im Bereiche der gesetzmäßigen Gerichtsbarkeit befindet, sub poena eine Weisung zu, wenn nicht, wird dieselbe in eines der Localblätter des Kreises eingerückt. Die Untersuchung schließt sich

an, und sollte sich der Grund des Klagenden bestätigen, oder die verklagte Partei nicht erscheinen, so erfolgt der Spruch, wodurch beide Theile von aller ehelichen Verpflichtung in Zukunft losgesagt werden. — Die Localgesetze vieler Staaten verlangen, daß der Ansuchende vor seinem Einkommen Bürger des Staates werde, in welchem das Ansuchen erfolgt. Dieser Bedingung ist jedoch leicht zu genügen, da derselbe nur einige Zeit friedfertig im Bereiche des Staates, und zwar nirgends länger als zwölf Monate, zu leben braucht, um sich das Bürgerrecht zu erwerben.

In einigen wenigen Staaten, vorzüglich in den südwestlichen, die erst kürzlich zu dem Bunde hinzugetreten, ist der Verlauf der Sache in etwas von dem obigen verschieden, indem der die Scheidung Beantragende durch ein Schreiben an die Localbehörde leicht die Scheidungserklärung erlangen kann, im Fall die Frau nicht binnen drei Monaten ein Caveat bekannt macht, oder bei ihrem Erscheinen genügende Gründe gegen die Verordnung beibringt. Da die Frau möglicher Weise zu der Zeit tausend Meilen weit entfernt sein kann, so muß der Ehegatte seine Willensmeinung in einem öffentlichen Blatte niederlegen, was vielleicht aber nie über die Grenzen des Staates geht, oder wobei wenigstens die Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, daß es die Frau binnen drei Monaten nicht zu sehen bekommt. Am Schlusse dieser Zeit ist der früher Verheirathete ein freier Mann. Diese Art des Verfahrens beschränkt sich jetzt jedoch nicht blos auf den Süden und Westen, sondern hat sich auch in einigen der ältesten Theile der Republik eingebürgert, wo ähnliche Beispiele von Jahr zu Jahr immer mehr vorkommen; sogar in den katholischen Staaten von Maryland haben sich diese Fälle in den letztern Jahren verdoppelt. In dem Jahre 1836 sollen alle derartige Gesuche in diesem Staate

erhört worden sein, bis endlich der Senat, in der Hoffnung, dieses Unwesen zu beschränken, ein Scheidungsgesetz vorschlug, dahin lautend, daß mindestens zwei Drittel der Kammern für den Ansuchenden sprechen müßten. Da aber das Haus der Abgeordneten seine Einwilligung dazu versagte, behielt man den alten Gebrauch bei.

Wie sehr diese Einrichtung der ehelichen Untreue Vorschub leiste, in wie hohem Grade die außerordentliche Leichtigkeit, mit welcher die Bande des ehelichen Lebens zerrissen werden, auf die Entsittlichung des Volkes einwirke, ist einleuchtend. Wo oft die geringsten Veranlassungen, ja erdichtete Ursachen hinreichend sind, ein so heiliges Bündniß zu lösen, — wo fast zweitausend Scheidungsfälle das Jahr über vorkommen, wie in den vereinigten Staaten, kann sicher der Schluß auf das moralische Gefühl der Richter wie des Volkes kein günstiger sein.

So aber sind die amerikanischen Gesetze! Ein moralischer Gräuel, wo das kommende Geschlecht selbst von dem Richterstuhle des Landes aus — zu Verworfenheit und Lastern erzogen wird!

Sechstes Kapitel.

Jury. Friedensrichter. Polizei. Politische Flüchtlinge.

Die Kriminal-Rechtspflege der vereinigten Staaten ist im Ganzen genommen ebenso unbefriedigend, als die in Civilsachen. Sie ist der Willkühr der Richter mehr als zu viel anheimgegeben und der Schutz des Unschuldigen verwandelt sich durch sie nur zu leicht in den des Schuldigen.

Jeder Bürger der vereinigten Staaten hat der Verfassung nach vollen und freien Genuß des Rechts einer unparteiischen Untersuchung durch die Jury, einer Confrontirung der Zeugen, und des Beistandes eines Rechtsconsulenten. Doch nicht immer und überall wird dasselbe dem Beklagten zu Theil. Die Bestechlichkeit und Entscheidungsunfähigkeit der Richter ist anerkannt, die Verhandlung, welche öffentlich gehalten werden soll, geht oft im Geheimen vor sich, die Zeugen werden häufig nicht vorgeführt und der Beistand eines Rechtskundigen versagt. Selbst der schwerste Verbrecher kann auf diese Weise seiner Strafe entgehen, wie es erst jüngst mit dem Mörder Robinson in New-York der Fall war.

Was kann man auch anderes von Tribunalen, die auf eine Weise, wie die amerikanischen besetzt sind, erwarten? Ist

die Jury aus angesehenen, ehrbaren und rechtlich gesinnten Männern von guter Erziehung, feiner Bildung, gesundem Urtheile, tadellosem Rufe gebildet, kann sie ohne Zweifel segensreich zur Beschränkung und Bestrafung des Lasters und Verbrechens wirken und dem Staatsbürger Sicherheit an Gut und Leben garantiren. Anders steht es in Amerika, wo die republikanische Gleichheit der Bürger jeden wählbar macht, und die Jury oft ein buntes Allerlei bietet, wie es auf keiner Musterkarte zu finden. Zum Belege dafür führen wir die Mitglieder der großen Jury (Grand Jury) der Stadt New York im September 1843 an. Es waren: G. Blunt, ein Mechaniker; John C. Brown, ein Baumeister; Wm. Everdell, Gravirer; Wm. Gale, Goldschmied; Edw. Flanigan, Kaufmann; W. A. Howell, Kunsttischler; James Peach, Maler; Jer. Skidmore, Kohlenhändler; John Jackson, Maurer; Benj. Bayley, Apotheker und Arzt; Thomas Kelly, Bierbrauer; Henry A. Halsey, Aaron Kline, Jos. J. Rogers, Kaufleute; Edwin Townsend, Tuchmacher; Sheppard Knapp, John L. Brown und Lemuel Pitman, Gentlemens. So ehrbar diese Leute nun auch sein mögen, so muß ihnen doch die gehörige Kunde des Rechts fehlen, um ein richtiges, wenn auch nur beistimmendes oder abfälliges, Urtheil abgeben zu können. Bei Geschwornengerichten aber, die, wie es ja so oft vorkommen kann und vorkommt, aus weniger rechtlichen, auf Einflüsterungen von Verwandten und Freunden hörenden, der Bestechung und Untreue offenen Bürgern zusammengesetzt sind, muß das Resultat nur ein äußerst gefährliches sein, die reine Quelle der Gerechtigkeit zu einem schlammigen und giftigen Pfuhle des Unrechts werden, und vorzüglich dem Fremdling bei allen seinen rechtlichen Forderungen hemmend in den Weg treten. Selden bemerkt sehr wahr: „Ein Gemeinwesen kann

nie zu Schaden kommen, ohne den Richter. Wo Gerechtigkeit, Schnelligkeit und Unparteilichkeit die Gesetze verwaltet, ist leicht das Gegenmittel gegen Laster und Verbrechen gefunden. Wo der Richter aber träge, ungebildet, muth- und ehrlos ist, wirkt das Gesetz seiner Bestimmung zuwider, es wird der Schirm dessen, der es übertritt, der Schrecken derer, die seine Hülfe beanspruchen.“ Ebenso Bacon: Der Richter muß drei Eigenschaften besitzen, Muth, Gottesfurcht und Haß gegen Habsucht, ein Unwissender kann nicht — eine Memme wagt es nicht, ein guter Richter zu sein.“

Die Friedensrichter (Justice of Peace), welche, von und aus dem Volke gewählt, zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten und Abstellung der Willkühr den Behörden hülfreich zur Seite stehen sollen, sind zum größten Theile ohnmächtige Creaturen des Selbstwillens ihrer Mitbürger, willfährige Werkzeuge der herrschenden Partei. Wo ihre Dienste von Nutzen sein könnten, mangelt es ihnen an Einfluß und Festigkeit, und die Verhütung von Unordnung und Anarchie liegt nicht in ihrer Macht und ihrem Willen, da sie der Souveränität des Volks unterwürfig und nur diesem zu gefallen streben. Bei den Aufläufen und schändlichen Excessen der letztverflossenen Jahre hat sich diese Willensschwäche unabläugbar und wiederholt gezeigt; ja es sind Fälle vorgekommen, wo sie den Unruhen nicht nur nicht hindernd, sondern sogar fördernd und aufmunternd entgegengetreten sind.

Die Organisation der Polizei ist in den östlichen oder atlantischen Staaten im Allgemeinen gut. Die Handhabung derselben ist kundigen und umsichtigen Männern anvertraut, denen der Verbrecher nicht so leicht entschlüpft. Die Hauptämter derselben in New-York, Boston, Philadelphia u. s. w.

ſtehen in häufiger Verbindung mit denen von London, Liverpool, Paris. Die Polizei der inneren Staaten dagegen iſt in jeder Beziehung mangelhaft. An vielen Orten haben ſich beſondere Geſellſchaften conſtituirt, die die Aufdeckung von Verbrechen zum Zweck haben, aber nur in wenigen Fällen ihre Wirkſamkeit durch die That beurkunden.

Was die Auslieferung von ſchweren Verbrechern, wie Mörder und Räuber, von politiſchen Flüchtlingen und die Beſtrafung fremder Schuldner anbelangt, ſo iſt das Verfahren der vereinigten Staaten ein verſchiedenes. In Bezug auf erſtere hat Großbritannien mit der Regierung der vereinigten Staaten einen Vertrag, unter dem Namen „Aſhburton-Vertrag" (Ashburton Treaty), abgeſchloſſen, wonach (Art. 10) beide Staaten „auf Requiſition durch ihre Geſandten, Beamten und Behörden eine Unterſuchung gegen Mörder, Seeräuber, Mordbrenner und Verfälſcher von Papieren beantragen und deren Auslieferung verlangen können." Doch ſcheint derſelbe, obwohl ſchon mehrmals in Anwendung gebracht, auf ſehr ſchwachen Füßen zu ſtehen, da die Regierung der vereinigten Staaten in Abſchließung deſſelben über ihre Rechte hinausgegangen und der Verfaſſung zu nahe getreten iſt, was wohl das Benehmen der einzelnen Staaten ſpät oder bald bezeugen dürfte. Die politiſchen Flüchtlinge werden geduldet und finden, wenn auch gerade nicht die erwartete Liebe, doch Schutz. Schuldner dagegen (vor allem engliſche) können auf Anſuchen der Gläubiger und bei Beibringung der nöthigen Atteſte verhaftet und zur Beſtrafung gezogen werden.

Siebentes Kapitel.

Lynchgesetz. Aufstand in Canada. Jägerlogen.

Die absolute Suprematie des Volkes der vereinigten Staaten, seine unbeschränkte, keiner Rechenschaft unterzogene Souveränität über die bestehenden Gesetze nebst der Schwäche und Schlaffheit der Behörden, war der Grund zu unsäglichem Jammer, zu unbeschreiblichem Elend in fast allen Theilen der Union. „Ein Jeder hat das Recht, die Gesetze zu erklären, wie er es versteht," rief der Präsident Jackson und gab durch sein eigenes Verfahren ein Schreckensbeispiel für alle Zeiten. „Das Volk ist die Quelle, der Urheber der Gesetze," lautet der Ruf, der alle Lande Nordamerikas durchwüthet. „Das Volk hat die Herrschaft, es kann die Gesetze befolgen, es kann sie umstoßen, wie es Lust hat." Hiermit ist die Anarchie legalisirt, die Pöbelherrschaft geheiligt. Selbsthülfe ist die unglückselige Folge davon. Wer daher mit den bestehenden Gesetzen und Einrichtungen unzufrieden ist, hat eo ipso, als Glied des Volkes, das Recht, dieselben über den Haufen zu werfen, und Alles, was ihm unangenehm ist, aus dem Wege zu räumen. Ob es durch Gewalt und Verbrechen, durch Mord und Brand geschehe, ob das Blut dabei stromweise das Land

überschwemme, oder Bäche von Thränen unschuldiger Wittwen und Waisen zu durchwaden, gilt gleichviel. Das Volk glaubt sich dazu autorisirt, und die Excesse in Charleston, New-York, Baltimore, Washington, Vicksburgh, St. Louis, Cincinnati und Philadelphia liefern schreckliche Exempel dafür.

Dieses System, welches sich jetzt mehr oder minder über alle vereinigten Staaten verbreitet hat, und mit Feuer und Schwerdt die gesegnetsten Regionen durchzieht, kennt man unter dem Namen „Lynchgesetz" (Lynch Law). Es war früher bloß in den südlichen Staaten einheimisch, hat jetzt aber seinen Einfluß auch bis in die östlichen oder atlantischen ausgedehnt, und es steht zu befürchten, wenn die Behörden nicht kräftiger wie bisher dagegen einschreiten, daß es noch tiefer wurzeln und seine dunkeln Zweige noch weiter ausbreiten werde.

Man hat die Benennung „Lynchgesetz" verschieden abgeleitet. Die Zurückführung derselben auf den Schreckensrichter, John Lynch, scheint uns die haltbarste zu sein. John Lynch war ein Eingeborner von Süd-Carolina, der kurze Zeit nach dem Schanzgräber Daniel Boone in Kentucky einwanderte und sich daselbst niederließ. Die Ansiedler in dem „schwarzen und blutigen Lande," wie Kentucky damals genannt wurde, waren weit von einem Gerichtssitze entfernt, indem der nächste über 450 Meilen von ihnen ablag. Die Erwählung Lynch's zum Richter, und die erste Ausübung seiner richterlichen Gewalt fand einem Indianer gegenüber statt, der Daniel Boone ein Pferd gestohlen hatte. Der Indianer war auf frischer That ertappt worden, und unverzüglich constituirte Boone einen Gerichtshof mit zwölf Geschwornen, John Lynch als Richter an der Spitze. Der Indianer wurde verhört, überwiesen, und zu neun und dreißig Stockschlägen

verdammt, die er auch sogleich erhielt. Lynch behielt seitdem die ihm auf diese Weise verliehene Würde, und so oft sich ein Verbrechen herausstellte, wurde eine Untersuchung unter dem „Lynchgesetz" veranstaltet. Lynch war ein ausschweifender, liederlicher Mensch, jedem Laster ergeben; doch sollen seine richterlichen Entscheidungen niemals parteiisch oder ungerecht gewesen sein. Er überlebte Boone und bewohnte während des letzten Theiles seines Lebens eine Insel des Mississippi.

Das Lynchgesetz mag für die frühesten Ansiedler des fernen Westens in Ermangelung einer Landesgerichtsbarkeit oder von Gesetzen überhaupt zu ihrem eigenen Schutze eine nothwendige Einrichtung gewesen sein. So streng und grausam diese Gesetze der Selbsthülfe auch sein mußten, so waren sie doch besser als absolute Gesetzlosigkeit, und bildeten eine nachdrückliche Beschränkung des Faustrechtes, wie es in jenen entfernten Districten, wo die Macht allein Recht sprach, eingebürgert war. Unser neueres Lynchgesetz dagegen ist ganz von dem alten verschieden, indem es geradezu den entgegengesetzten Zwecken dient, und sich auch in die Theile der Republik eingedrängt hat, wo verfassungsmäßige Landesgesetze existiren. Was früher zum Schutze des Landes, obwohl eine strenge Maßregel der Selbsthülfe, nothwendig war, ist in den letztverflossenen Jahren zu einem blutigen und strafbaren Mittel der Volksrache, zu einem Werkzeug der Gewalt und des Verbrechens, welches die Grundpfeiler aller socialen Ordnung zu untergraben droht, zu einer Schande unsers Jahrhunderts, und einem Vorwurf gegen die Nation geworden, unter der solche Excesse vorkommen können. Der feindselige Charakter von Aufwallungen der Pöbelrache ist in den nördlichen wie in den südlichen, in den westlichen wie in den östlichen Districten derselbe; er erinnert überall an die wilde Barbarei finsterer Zeitalter.

Es kann nicht in unſerm Plane liegen, alle Vorfälle dieſer Art aufzuzählen, doch können wir uns nicht entbrechen, wenigſtens einige derſelben zu berichten, und vor allem einen, der in einem der gebildetſten und cultivirteſten Theile Amerikas vorgekommen, und als Denkmal der Entſittlichung und des Fanatismus auf ewige Zeiten daſteht. Es iſt die Plünderung und Niederbrennung des katholiſchen Urſulinerkloſters in Charleston, ungefähr eine Meile von Boſton, im Staate Maſſachuſetts. Ein Theil des Volkes war der Meinung, daß man in dem Kloſter eine Nonne wider ihren Willen zurückgehalten habe. Obgleich nun dieſelbe dem Gerüchte ſelbſt widerſprach, und das Gegentheil verſicherte, ſo beſchloß man dennoch, unter dieſem erwünſchten Vorwand den Convent niederzubrennen. Die Behörden der Stadt, ſo wie die von Boſton, waren von dem Vorhaben mindeſtens eine Woche vorher genau unterrichtet, hatten jedoch keineswegs Luſt, ſich dem Volkswillen zu widerſetzen und Vorkehrungsmaßregeln zu treffen. An dem beſtimmten Tage zogen mehrere Hunderte dieſer mordbrenneriſchen Schurken, par excellence das „freie und unabhängige Volk“ genannt, vor das Kloſter, plünderten es und vertrieben beinahe funfzig unſchuldige, ungeſchützte und unſchädliche Frauen, die nur die Pflichten der Liebe und chriſtlichen Barmherzigkeit kannten, ſo wie zahlloſe Kinder, die ihrer Pflege anvertraut waren, mit fluchwürdigen Händen aus den Mauern, ſteckten, das geheiligte Wort Freiheit auf den Lippen, das Gebäude in Brand und blieben als Zeugen der frevelhaften That, bis das Ganze in einen Haufen rauchender Ruinen verwandelt war. Die unglücklichen Bewohnerinnen, zu deren Schutz ſich kein Arm erhob, ſuchten mit den Kindern in dem Garten und auf dem Gottesacker Zuflucht; aber auch von hier vertrieb ſie die Rotte, die das ſchändliche Werk noch dadurch krönte, daß ſie

Gräber und Grüfte aufriß und die modernden Ueberbleibsel der Leichen nach allen vier Winden des Himmels ausstreuten.

Zwar ergriff die Presse das Wort gegen diese scheußliche Handlung, auch legten die Behörden nach vollbrachtem Werke thätig die Hand an und zogen mehrere von den Rädelsführern zur Verantwortung, aber mit Ausnahme eines Einzigen wurden sie sämmtlich freigesprochen, und selbst dieser erhielt nur wenige Wochen Gefängniß. Die Freigesprochenen trug der Pöbel, als Märtyrer der gerechten Sache, im Triumphe nach Haus und eröffnete Subscriptionslisten, um mit Geld ihren Patriotismus doppelt zu belohnen. Der Schaden, der bei diesem Vorfalle angerichtet wurde, soll sich auf achtzig bis hunderttausend Dollars belaufen haben. Viele gutgesinnte Bürger beantragten einen wenigstens theilweisen Schadenersatz, man verhandelte lange und lebhaft in dem Hause der Abgeordneten darüber, doch wurde auch dieser Antrag durch eine Majorität von vierhundert und zwölf Stimmen gegen sieben und achtzig abgeworfen.

Diese Grausamkeiten werden jedoch durch die Gräuel, womit vorzüglich die südlichen Staaten heimgesucht sind, tief in den Schatten gestellt. Leidenschaft ist daselbst zum einzigen Leitstern bürgerlicher Handlungen und das menschliche Leben so oft das Opfer der Rache einer gesetzlosen Bevölkerung geworden. Fast jeder Mann trägt Waffen, ein Stilet, einen Dolch oder das Bowiemesser *); ein Theil für Mord und

*) Diese schreckliche Waffe soll von einem ruchlosen Trunkenbold, Razin Bowie, erfunden worden sein, der eines Duells wegen nach Texas flüchten mußte und daselbst Schandthaten über Schandthaten verübte. Das Bowiemesser hat eine zweischneidige, neun Zoll lange Klinge, an der Spitze leicht gekrümmt, und am Rücken dick wie ein Hackmesser. Man trägt es in einer Scheide, unter der

Raub, der andere, um sich dagegen zu schützen. Der Aufruhr in Vicksburgh liefert für die Art, wie man in jenen Ländern das Lynchgesetz in Ausübung bringt, den besten Beweis. Wir entlehnen Folgendes aus dem Louisiana Advertiser:

„Da der Bericht über die Gräuelscenen in Vicksburgh in mehrerlei Beziehungen unrichtig gewesen, so beeilen wir uns, dem Publikum die wahre Sachlage aus dem Munde zweier Augenzeugen mitzutheilen. An dem öffentlichen Festmahle zur Feier des vierten Juli entstand zwischen einem Mr. Fischer, zur Volontaircompagnie gehörig, und Mr. Francis Cobler Streit. Von Worten kam es zu Schlägen, Mr. C. zog sein Messer gegen den Gegner; die Gesellschaft ergriff die Partei ihres Cameraden, warf letztern zu Boden, band ihn an einen Baum und versetzte ihm zwei und dreißig Hiebe. Da man dies nicht für hinreichend erachtete, betheerten und befederten sie ihn. Er bat, ihn lieber zu erschießen, als auf diese Weise zu schänden, und flehte sie an, ihm den Theer wenigstens nicht in die Augen zu schütten. Doch, anstatt seine Bitte zu erhören, durchstach man ihm dieselben. Hierauf wurde er freigelassen, und erhielt den Befehl, binnen vier und zwanzig Stunden die Stadt zu verlassen. Um sich consequent zu bleiben, und ihr Werk der Civilisation, wie sie es nannten, fortzusetzen, rissen sie nieder, raubten und plünderten Alles, und theerten und befederten Jeden, der sich ihnen widersetzen

---

Weste, oder im Gürtelband. Der Gebrauch desselben ist so allgemein, daß die Regierung von Maryland im Jahre 1836 ein Gesetz zur Beschränkung desselben dem Hause der Abgeordneten vorlegte, was aber, merkwürdiger Weise, durch eine Majorität von 51 gegen 17 Stimmen verworfen ward. Sie werden meist in Sheffield fabricirt und bilden gegenwärtig einen wichtigen englischen Handelsartikel.

wollte. Wer sein Eigenthum zu beschützen strebte, war verloren; viele mußten ihr Leben elend unter den Streichen ihrer Verfolger, am Galgen oder auf dem Schaffot enden. Mancher bat um gerichtliche Untersuchung, der er sich gern unterwerfen wolle, aber umsonst! Die Schandthat wurde verübt, und noch dazu von der Volontaircompagnie, die zum Schutze ihrer Mitbürger und zur Aufrechthaltung der Gesetze bestimmt ist. Ein solches Verfahren würde selbst in Algier nicht mehr vorkommen, und dem Wilden zur Schande gereichen u. s. w.'' Dabei verdient bemerkt zu werden, daß während des ganzen Vorfalls einer der Staatsgerichtshöfe in der Stadt seine Sitzung hielt. Wer wäre so verhärtet und gefühllos, daß er von solchen Handlungen lesen könnte, ohne daß ihm das Blut in den Adern stockte. „A la lanterne! — A la lanterne!" war das Geschrei der französischen Revolution. ,,Nieder mit dem Senat!'' — ,,Nieder mit den Gerichten!'' — ,,Nieder mit den Aristokraten!'' — ,,Nieder mit der Bank!'' — ,,Nieder mit den Monopolen!'' so ruft eine Nation, welche Anspruch macht auf Bildung und Cultur, welche die Vortrefflichkeit ihres gesellschaftlichen Systems, die Vollendung und Wirksamkeit seiner Gesetze Jedem anpreist!

Wie leichtfertig man auch in dem Norden der vereinigten Staaten dergleichen gesetzlose Handlungen betrachtet, dafür spricht ein Artikel aus der New-York Sun:

,,Das Lynchrecht. Die Anmerkungen, womit die meisten unserer Zeitungsredactoren ihre Berichte über das neuerdings so merkwürdig gewordene Justizverfahren in Vicksburgh und anderen Theilen von Mississippi und des Südens versehen haben, müssen dem Volke des Nordens nur eine sehr unrichtige und ungerechte Meinung von demselben gewähren. Der wahre Charakter des Lynchrechtes, so hoch begünstigt in dem Süden,

ist nichts weniger als frech, gesetzlos und uncivilisirt. Die Aufläufe im Norden gehen von dem niedrigsten, ungebildetsten Theile der Bevölkerung aus, die vollziehende Gewalt des Lynchrechts dagegen bilden gerade die wohlhabensten und einflußreichsten Bürger des Staates. Obwohl die Bestrafung des Verbrechens rasch vor sich geht, so zweifeln wir doch, ob nicht auch ein Lynchgericht im Stande sei zwischen Schuld und Unschuld zu entscheiden, und das richtige Maß von Strafe eben so gut zuzutheilen, wie es die eigentlichen Gerichtshöfe vermögen, wo das ipse dixit eines Mannes das Gesetz bestimmt, den Spruch ertheilt und, wie die Erfahrung beweist, auch den Zeugen abgiebt. Die Lynchgesetze stammen nicht aus neuerer Zeit, sondern sind älter als die Verfassung mehrerer unserer Staaten; sie waren das Resultat einer Schlaffheit und Lüderlichkeit in der Gesetzgebung, die das Leben, Eigenthum und die Rechte des Volkes ohne Schutz ließ, und dasselbe veranlaßte, die Macht und Gerechtigkeit in seine eigenen Hände zu nehmen, und die moralische Atmosphäre von tiefgewurzelten Uebeln zu befreien, die die jetzige oberflächliche Verwaltung sprüchwörtlich gemacht haben."

Wären die Folgen dieser gesetzlosen inneren Regierung blos auf die vereinigten Staaten selbst beschränkt, so würde sich wohl darüber eine Betrachtung anstellen lassen, aber es nicht in unserer Macht liegen, dagegen etwas einzuwenden. Wenn dadurch jedoch der Friede und die Eintracht anderer Völker gestört wird, und die Gesetzlosigkeit sich auch auf die benachbarten Staaten auszudehnen droht, gewinnt die Sache ein anderes Ansehen. Dies war bei dem im Jahre 1837 durch die Insurectionspartei der Union veranlaßten und beförderten Aufstand in Canada der Fall, den man einer geheimen

Verschwörung zur Verbreitung anarchischer Ideen, zur Beförderung des Hasses gegen England, schuld gibt, an deren Spitze Papineau, Morin Vigor und Mc Kenzie standen. Die Unterdrückung desselben war der englischen Macht bald gelungen, doch ist der Boden Canadas bis auf den heutigen Tag unterminirt, und die Zukunft wird lehren, ob nicht schlimmere Resultate die Folgen davon sein werden.

Die Verschwörung selbst, die sich fast über alle Theile der Union verbreitet, hat neuerdings unter dem Namen Jägerlogen (Hunters' lodges) frische Kraft erlangt. Die ersten bildeten sich im Jahre 1838.

Der Zweck derselben ist am Besten aus dem Eide ersichtlich, den jeder Eintretende schwören muß. Er lautet also:

„Ich — schwöre, zur Beförderung republikanischer Ideen und Einrichtungen, was in meinen Kräften steht, beizutragen, sie zu nähren, zu vertheidigen und insbesondere mich der Verbreitung, dem Schutze und der Vertheidigung derselben in Nordamerika zu widmen. Ich verpfände mein Leben, mein Besitzthum und meine Ehre der Verbindung. Ich verpflichte mich, ihren Interessen zu leben, und verspreche durch alle Mittel, die mein Oberer für geeignet erachtet, zur Zerstörung jeder Macht oder jeden Einflusses königlicher Gewalt auf diesem Continent bis an meinen Tod, mitzuwirken, für sie zu kämpfen und zu fechten, vorzüglich aber nicht eher zu ruhen und zu rasten, bis die britischen Tyrannen keinen Fuß breit mehr in Nordamerika besitzen.

„So wahr mir Gott helfe."

Die Verbindung besteht aus drei Hauptbranchen — einer politischen, militärischen und finanziellen, welche wieder in viele Unterabtheilungen zerfallen. Die Reihenfolge der Mitglieder ist folgende: — 1) Ein Großmeister, oder Groß-Sa-

ſanen (Grand Sasanen), Oberpräſident. 2) Groß = Adler (Grand Eagles), Präſidenten der verſchiedenen Staaten. 3) Adler (Eagles), Provinzialchefs. 4) Groß=Vormänner (Grand Leaders), Diſtriktchefs. 5) Großjäger (Grand Hunters), Ortschefs. 6) Oberjäger (Chief Hunters), Logenchefs. 7) Jäger (Hunters).

Zwanzig bis dreißig Jäger bilden eine niedere Loge, an deren Spitze ein Oberjäger als Chef ſteht; zwanzig bis dreißig Oberjäger die Loge eines Großjägers; zwanzig Großjäger die Loge eines Groß = Vormanns. Die Groß = Vormänner ſind Glieder des Adler = Raths, von denen zwei oder mehrere als Großadler jedes Staats bei der Leitung der Geſellſchaft berathende Stimmen haben. Ueber Alle ſteht die Hohe Loge, oder der vollziehende und geſetzgebende Rath des Saſanen.

Sämmtliche Mitglieder der Verbindung ſind geſetzlich verpflichtet, ſich mit einer Büchſe oder Muskete und mit einem Säbel oder Dolch zu verſehen, und zu jeder Zeit vierzig Patronen im Hauſe bereit zu halten. Sie zahlen folgende Steuern: — ein gemeiner Jäger zwei Cent die Woche, oder einen Dollar das Jahr; ein Oberjäger ſechs und ein Viertel Cent die Woche, oder drei Dollars das Jahr; ein Großjäger zwölf und einen halben Cent die Woche, oder ſechs Dollars das Jahr; ein Groß=Vormann fünfundzwanzig Cent die Woche, oder zwölf Dollars das Jahr; ein Adler ſiebenunddreißig und drei Viertel Cent die Woche, oder ſechszehn Dollars das Jahr; ein Großadler funfzig Cent die Woche, oder zwanzig Dollars das Jahr; der Saſanen einen Dollar die Woche, oder funfzig Dollars das Jahr. Außerdem bezahlt man einen Dollar Eintrittsgeld und einen Dollar bei Erlangung eines höheren Grades.

Dieſe ganze Summe iſt der Hohen Loge oder dem Hohen Rath zur Verfügung geſtellt und wird theils zum Ankauf von

Waffen und Munition für die ärmeren Mitglieder, theils zur Herausgabe von Zeitschriften und Broschüren, die im Interesse des Bundes wirken, theils zur Besoldung von Emissarien, Professoren, Geistlichen, Postbeamten und zur Unterhaltung eines Zeughauses verwendet.

Die Zahl der Logen war im verflossenen Jahr folgende: — Maine hatte 99, Vermont 107, New-York 283, Michigan 54, Wisconsin 7, Illinois 21, Indiana 14, Ohio 86, Pennsylvanien 49, Kentucky 11, Virginien 21, Maryland 16, Delaware 2, New-Jersey 17, Missouri 39, Jowa 3, Louisiana 11, New-Hampshire 78, Massachusetts 83, Rhode-Island 15, Connecticut 68, Ober-Canada 84; in Unter-Canada gehört fast die ganze französische Bevölkerung der Logenverbindung an. Auch in Neu-Braunschweig finden sich mehrere. Diese sowie die Logen der übrigen, hier nicht besonders aufgezählten Staaten mögen sich von 50 bis 100 belaufen. Die Mitgliederzahl sämmtlicher Logen zusammen, beträgt mindestens gegen 80,000, meist handfeste Männer. Die Schenkungen und Extrabeiträge, so wie die strenge Oekonomie in den Jahren 1839, 40 und 41 hat den Fond der Gesellschaft auf 300,000 Dollars erhöht.

Wie großes Aufsehen die Bildung dieser Logen in Amerika erregte, wie sehr sie sich der Theilnahme der Bevölkerung zu erfreuen hatte, wie viel die Bundesregierung für die Wohlfahrt des Staates und den Frieden der Union von ihnen befürchtete, dafür spricht die im Jahre 1841 von dem Präsidenten Tyler veröffentlichte Proklamation an die Bürger der vereinigten Staaten, die in mehr als einer Beziehung der Beachtung werth erscheinen möchte. Wir theilen sie, als ein wichtiges Actenstück in der Geschichte des Landes und vorzüglich seines Verhaltens gegen England, hier mit.

„Von dem Präsidenten der vereinigten Staaten Amerikas."

„Eine Proklamation.

„Da die Regierung der vereinigten Staaten in Erfahrung gebracht hat, daß verschiedene geheime Logen, oder Verbindungen an der Nordgrenze existiren; daß die Mitglieder dieser Logen durch geheime Eidschwüre einander verbunden sind; daß sie Feuergewehre und andere Kriegsmaterialien aufgehäuft und an verschiedenen Orten versteckt halten; und daß sie die Verletzung ihrer Landesgesetze durch militärische und gesetzwidrige Einfälle in das Gebiet einer Macht, zu welcher die vereinigten Staaten in friedlichen Verhältnissen stehen, zum Zwecke haben; — da es bekannt ist, daß Agenten auf beiden Seiten der Grenze die Logen bereisen und die Mitglieder in geheimen Zusammenkünften zu ungesetzlichen Handlungen anfeuern; — da dieselben Personen anerkannter Maßen von Unwissenden und Leichtgläubigen Steuern erheben, um sich dadurch auf die ruchloseste Weise zu bereichern; — und da sich die gesetzwidrigen Bestrebungen der Logenmitglieder schon in einem Angriff auf das Leben und Besitzthum der Einwohner von Chippewa in Canada und den Länderbesitz der britischen Regierung bethätigt haben, — — so erlasse Ich, John Tyler, Präsident der vereinigten Staaten, diese Proklamation, indem ich alle solche Böswillige an die gerechte Strafe erinnere, die sie sicher erreichen wird, indem ich ihn versichere, daß die Gesetze der vereinigten Staaten auf das strengste gegen dergleichen frevelhafte Handlungen gehandhabt, und daß, wenn sie bei irgend einem gesetzwidrigen Einfall in Canada in die Hände der britischen Behörden gerathen sollten, sie nicht

als amerikanische Bürger reclamirt, und überhaupt zu ihrem Gunsten kein Wort von der Regierung gesprochen werde.

„Ich ermahne daher alle gutgesinnte, aber verleitete Personen, die sich diesen Logen angeschlossen haben, unverzüglich aus ihnen zu scheiden, ihre geheimen Sitzungen oder gesetzwidrigen Eide nicht zu respectiren, da das Gegentheil ernste Folgen für sie haben könnte. Auch erwarte ich von den einsichtsvollen und gutgesinnten Bürgern des Bundes, daß sie allen diesen gesetzlosen Verbindungen und Vorgängen entgegenwirken, und die Regierung in Aufrechthaltung des Landfriedens wider die unglücklichen Folgen dieser Verbrechen gegen die Gesetze unterstützen werden.

„Eigenhändig gegeben, in der Stadt Washington, den fünf und zwanzigsten September, A. D. 1841, und im sechs und sechzigsten der Unabhängigkeit der vereinigten Staaten.

„John Tyler.

„Daniel Webster, Staatssekretär."

So freundlich und friedliebend diese Proklamation verfaßt war, so wenig hatte sie günstige Folgen und liefert abermals einen triftigen Beweis für die Nichtachtung gesetzlicher Drohungen, von Seiten des amerikanischen Volks, und für die Schwäche und Ohnmacht, von Seiten der Regierung. Ein Scherz, ein Mummenschanz, ein Possenspiel — nichts weiter!

Achtes Kapitel.

Religion. Kirche. Sekten.

Die Gesetze der vereinigten Staaten dulden alle Religionen, und handeln ohne Parteigeist gegen dieselben. Die neue Welt bietet somit das einzige Beispiel einer gänzlichen Lossagung der Kirche von dem Staate dar. Ein jeder betet seinen Schöpfer nach seiner Ueberzeugung an, in jeder Form, die ihm geeignet scheint, und ohne für seinen Glauben seinem Mitmenschen verantwortlich zu sein. Ein Jeder trägt zur Erhaltung der Kirche bei, zu der er gehört, ohne in die Tasche seines Nachbars zu greifen oder zu der weltlichen, anti-apostolischen Macht, und zur Erhaltung müßiger, unduldsamer, verfolgungssüchtiger Geistlichen eines entgegengesetzten und herrschenden Glaubens den Gewinn aus harter Arbeit zuschießen zu müssen. Sektengeist findet sich aber in Amerika so gut wie anderwärts. Der Protestant ist nicht weniger streng, der Katholik nicht weniger bekehrungssüchtig, der Episcopale nicht weniger stolz und anmaßend, wie in dem Mutterlande. Dieselben Leidenschaften und Vorurtheile, dieselbe Ungerechtigkeit und Engherzigkeit, derselbe unduldsame und anti-christliche Geist,

der den gesellschaftlichen Verkehr in der alten Welt verbitterte, herrscht auch in der neuen, mit derselben Frische und Kraft.

Trotzdem aber gibt es kein Land, wo der Unglaube weiter verbreitet wäre, wie hier. Ein großer Theil der amerikanischen Jugend wird aus dieser giftigen Quelle getränkt, die die Achtung gegen alle geoffenbarte Religion und die Verheißungen von Belohnungen und Strafen eines zukünftigen Lebens bei der Erlangung weltlicher und zeitlicher Güter ertödten muß. Verworfenheit und Laster sind die nächsten Genossen davon; und was man auch in Wort und Schrift dagegen sagen möge, Unsittlichkeit wird stets einen ergiebigen Boden in jedem Theile des amerikanischen Bundes finden. Nur hier kann der Vater sein Kind in Selbstliebe und Nächstenhaß erziehen, nur hier ihm lehren, daß das Wort Ehre sinnlos, somit aus dem Wörterbuche zu streichen sei; daß die Rechtschaffenheit ein veralteter Glaubenssatz, der in den Geschäften mit der Welt nicht gelten könne, daß die Treue und der Glaube gegen die Mitmenschen eine Ausgeburt kindischer Unerfahrenheit und nur da zu respectiren sei, wo sie Vortheil bringe. Auf denselben Grund läßt sich die Heuchelei, die verwerfliche Mißachtung aller Wahrheit, welche die Gesammtbevölkerung dieser Staaten charakterisirt, sofern sie nur dadurch ihren Zweck erreichen, zurückführen. Es ist fast unglaublich, mit welcher Nonchalance ein Amerikaner auch in den gewöhnlichsten Lebensverhältnissen die Leichtgläubigkeit seines Nächsten zu benutzen versteht, und mit welcher Unverschämtheit er, sei es auch nur für die kurze Zeit eines Tages, zu lügen weiß. Kurz eine Indifferenz gegen Religion und Moral existirt in Amerika wie nirgends weiter, und es nichts Unerhörtes, daß Glieder ein und derselben Familie verschiedenem, entgegengesetztem Glau-

ben zugehören, und, unabhängig von einander, ihre verwerflichen oder nicht verwerflichen Grundsätze befolgen.

Da ein Jeder in Amerika seiner eigenen Religion nachgeht, ohne durch gesetzliche Vorschrift oder Verbote von Seiten des Staates gehemmt zu sein, so fallen Patronatsrechte, Zehnten und Kirchensteuern, die an den Staat zu entrichten wären, von selbst weg. Das Gesetz dringt nur auf die Abschließung eines Vertrages zwischen dem Geistlichen und seiner Gemeinde, und verlangt, daß derselbe, so lange er seine Amtsfunctionen verrichtet, von der Gemeinde, sei es durch Zuschüsse an Geld, oder durch Einkünfte von Grundstücken, erhalten werde. Zu gleicher Zeit gestatten die Bestimmungen der meisten Staaten den einzelnen Religionsparteien, zum Schutze ihrer zeitlichen Güter, Bevollmächtigte zu ernennen. Wäre dasselbe nicht der Fall, so würde der Kirchenbesitz der zahllosen Parteien bald die Ursache zu endlosem Streite, zu Forderungen und Gegenforderungen unter den verschiedenen Sectengliedern abgeben, wie es selbst unter dieser gesetzlichen Vorsorge nicht ganz vermieden werden kann.

Der Bau von Kirchen ist häufig der Gegenstand gewinnreicher Speculation in den vereinigten Staaten. Wenn ein Kapitalist sein Ersparniß nicht besser anzulegen weiß, so errichtet er entweder eine Fleischbank, oder baut eine Kirche, die eine zur zeitlichen Wohlfahrt, die andere zur geistlichen Erbauung seiner Mitbürger. Im letztern Falle braucht er sich bloß nach einem Ort umzusehen, wo eine große Anzahl von anständigen und schönen Damen zu finden ist; denn der Kirchenbesuch ist in Amerika eben so eine Sache der Mode, wie jedes andere Vergnügen. Hat er denselben gefunden, so errichtet er ein zierliches, nettes Gebäude, engagirt einen Geistlichen, von welcher Secte und Glauben er auch sei, wenn er nur jung

und hübsch ist, verauctionirt die Sitze oder Kirchstühle an den Meistbietenden und, eins ist gegen zwei zu wetten, er wird unverzüglich das Doppelte seiner Auslage erhalten. Auf diese Weise wurden während unsers Aufenthalts in New-York die Sitze in der neuen presbyterianischen Kirche daselbst (Mercer-Street) verhandelt und brachten eine Summe von 47,100 Dollars, während sich die ursprünglichen Kosten im Ganzen bloß auf 33,000 Dollars beliefen.

Die Zahl der Secten, welche sich bei dem Geiste allgemeiner Duldsamkeit bilden mußten, und fast alle Religionsparteien, von dem strengsten Pietismus bis zur vagesten Gottesverehrung vertreten, ist ungeheuer. Viele derselben sind nichts als Eintagsfliegen, die am Morgen ihr Leben beginnen und mit dem Untergang der Sonne dasselbe enden. Es kann daher nicht unsere Absicht sein, sie sämmtlich aufzuführen; wir beschränken uns vielmehr auf eine summarische Uebersicht über die hauptsächlichsten.

Die protestantische Episcopalkirche (Protestant Episcopal Church) umfaßt 24 Sprengel; Maine, New-Hampshire, Massachusetts und Rhode-Island mit inbegriffen. Sie zählt 23 Bischöfe, 1199 Priester, ungefähr 56,000 Communicanten, mit einer Gemeinde von circa 700,000 Seelen.

Die methodistische Episcopalkirche (Methodist Episcopal Church) hat 6 Bischöfe (die nicht besonderen Districten vorstehen, von denen vielmehr Jeder Bischof der Kirche in den gesammten vereinigten Staaten ist und die meisten bei den verschiedenen Gemeinden des Landes herumreisen), 32 Conferenzen, 4147 umherreisende, 8298 angesessene Geistliche, 1,157,249 Seelen.

Die römisch-katholische Kirche (Roman Catholic Church) hat 21 Kirchsprengel, einen Erzbischof, 17 Bischöfe,

8 Wahlbischöfe, 611 Kirchen und Kapellen, 461 Stationen, 634 Geistliche, 19 Priesterseminarien und 261 theologische Studenten. Der erste katholische Bischof der vereinigten Staaten (John Karroll, D. th. in Baltimore) wurde im Jahre 1790 gewählt. Die Zahl der Katholiken hat sich seitdem, vorzüglich durch Auswanderungen aus Europa, rasch vergrößert; sie beläuft sich gegenwärtig ungefähr auf 1,500,000 Seelen.

Die bischöfliche Verfassung ist hauptsächlich in New-York, Pennsylvanien, Maryland, Virginien und Süd-Carolina vorherrschend, und scheint auch in den neuen englischen Staaten Grund und Boden zu finden. Sie hat den Charakter einer vollständigen kirchlichen Monarchie, indem der Bischof das Oberhaupt oder der vollziehende Chef der gesammten Geistlichkeit seines Sprengels ist. Die jährlichen Versammlungen derselben bestehen aus Abgeordneten der Laien sowohl, als der Geistlichen, unter dem Vorsitze des Bischofs; die Generalversammlung, welche alle drei Jahre zusammenkommt, aus den gesammten Bischöfen der Union, die das Oberhaus bilden, und den Abgeordneten der Laien und der Geistlichkeit aller Sprengel, die das Unterhaus repräsentiren.

Der Presbyterianismus (Presbyterianism) bildet in seiner inneren Einrichtung eine reine repräsentative Republik; die kirchlichen Tribunale desselben sind in allen ihren Abstufungen, als Sitzungen, Presbyterien, Synoden und Generalversammlungen, aus einer gleichen Zahl Geistlichen und Laienältesten zusammengesetzt, deren Stimmen sämmtlich gleiche Kraft haben. Die Verhandlungen werden ganz in derselben Weise wie in dem Staatscongreß und dem gesetzgebenden Körper der einzelnen Staaten geführt. In den „Unabhängig-congregationalistischen Kirchen" (Independent congregational Churches) dagegen finden sich keine kirchlichen Tribunale, denen

die wichtigeren Gegenstände der Doctrin und Kirchenzucht zur Entscheidung überwiesen würden, vielmehr hat jedes Gemeindeglied, Mann oder Weib, Stimmrecht. Bei einem solchen System ist es fast unmöglich, das Eindringen neuer Lehren und die Abschaffung alter zu verhüten; so sind denn viele der „Unabhängigen Kirchen" allmählig vom Calvinismus in den Arminianismus, vom Arminianismus und Semi-Arminianismus in den Socinianismus oder Unitarianismus oder, wie ihn Dr. Priestley nennt, den Humanitarianismus verfallen (da derselbe die Göttlichkeit Jesu Christi ableugnet, und ihn bloß als einen sündigen, irrenden Menschen ansieht).

Die Presbyterianer der alten Schule (Old School Presbyterians) zählen 2,156 Kirchen, 1,523 Geistliche und 166,487 Communicanten.

Die Presbyterianer der neuen Schule (New School Presbyterians). — 1,494 Kirchen, 1,263 Geistliche und 120,645 Communicanten.

Die Cumberland-Presbyterianer (Cumberland Presbyterians). — 570 Kirchen, 300 Prediger und 60,000 Communicanten. Sie finden sich vorzüglich in den mittlern und südlichen Staaten.

Die Baptisten (Baptists). — 8,383 Kirchen, 5,398 Geistliche und 611,527 Communicanten. Hauptsächlich in den westlichen Staaten wohnhaft.

Die Baptisten der sechs Grundlehren (Six Principle Baptists). — 17 Kirchen, 22 Aelteste, 3,055 Seelen. Vorzüglich in Rhode-Island ansässig.

Die Baptisten des siebenten Tags (Seventh-Day Baptists). — Sie feiern den siebenten Tag der Woche, den Sabbath, anstatt des ersten, des Sonntags. Sie finden sich in Rhode-Island, New-York, New-Jersey, auch hie und

da in Pennſylvanien, Virginien und Ohio. 59 Kirchen, 46 Geiſtliche, 23 Licentiaten, 6,077 Seelen.

Die Baptiſten des freien Willens (Free Will Baptists). — 1,165 Kirchen, 776 Geiſtliche, 150 Licentiaten, 61,327 Seelen.

Die Gotteskirche (Church of God), eine baptiſtiſche Secte. — 125 Kirchen, 83 Geiſtliche und Licentiaten, 10,000 Seelen; vorzüglich in Pennſylvanien, Maryland und Ohio zu finden.

Die Campbellitiſchen Baptiſten, Reformer (Campbellite Baptists, Reformers). — 2,000 Gemeinden, 1,500 Biſchöfe, Aelteſte und Evangeliſten, 175,000 Communicanten, 20,000 Täuflinge.

Die chriſtliche Verbindung, Unitariſche Baptiſten (Christian Connection, Unitarian Baptists). — 42 Conferenzen, 650 Kirchen, 782 Prediger, 35,000 Seelen.

Die orthodoxen Congregationaliſten (Orthodox Congregationalists). — 1,420 Kirchen, 1,275 Geiſtliche, 202 Licentiaten, 250 Communicanten. Vorzüglich in New-England, New-York und den nordweſtlichen Staaten.

Die verbundenen Reformirten (Associate Reformed). — 530 Kirchen, 293 Geiſtliche, 45,000 Communicanten.

Die holländiſchen Reformirten (Dutch Reformed). — 279 Kirchen, 271 Geiſtliche, 31,241 Seelen.

Die deutſchen Reformirten (German Reformed). — 750 Kirchen, 191 Geiſtliche, 75,000 Seelen.

Die evangeliſchen Lutheraner (Evangelical Lutherans). — 1,232 Kirchen, 501 Geiſtliche, 146,300 Communicanten.

Die Moravianer (Moravians). — 22 Kirchen, 24 Geistliche, 6,600 Seelen.

Die methodistisch-protestantische Kirche (Methodist Protestant Church). — 22 Conferenzen, 1,300 herumreisende und angesessene Geistliche, 60,000 Seelen.

Die reformirte methodistische Kirche (Reformed Methodist Church). — 5 Conferenzen, 75 Prediger, 3,000 Seelen.

Die wesleyanisch-methodistische Kirche (Wesleyan Methodist Church). — 6 Conferenzen, 300 herumreisende und 300 angesessene Geistliche, 20,000 Seelen.

Die unirten Brüder oder deutschen Methodisten (United Brethren, German Methodists). — 9 Conferenzen, 3 Bischöfe, 120 Kreise, 1,800 Kirchen, 500 Geistliche, 15,000 Seelen. Obwohl mehr oder weniger über die ganze Republik verbreitet, doch hauptsächlich in den südlichen Staaten zu finden.

Die evangelische Genossenschaft (Evangelical Association, Lichtfreunde). — 250 Geistliche, 600 Gemeinden, 15,000 Seelen.

Die Mormonen (Mormonites). — 250 Geistliche, 400 Gemeinden, 15,000 Seelen.

Die reformirten Mormonen (Reformed Mormonites). — Wenige Kirchen in Pennsylvanien, New-York, Ohio und Indiana mit Pastoren und Diakonen.

Die unitarischen Congregationalisten (Unitarian Congregationalists). — 300 Kirchen, 250 Geistliche, 30,000 Seelen.

Die Universalisten (Universalists). — Eine Generalversammlung, 13 Staatsversammlungen, 62 Bezirksver-

ſammlungen, 918 Vereine, 576 Verſammlungshäuſer und ungefähr 500 Seelen.

Die Kirche des neuen Jeruſalems (New Jerusalem Church, Swedenborgianer). — 42 Kirchen, 30 Geiſtliche und ungefähr 500 Seelen.

Die Quäker oder Freunde (Quakers, Friends). — 500 Kirchen, ungefähr 100,000 Seelen; beſonders in den mittleren Staaten zu finden, bekannt durch ihre Genügſamkeit und milde, freundliche Geſinnung.

Die Zitterer (Shakers). — 15 Kirchen, 45 Geiſtliche, 6,000 Seelen.

Die Tabakraucher (Funkers). — 40 Kirchen, 40 Geiſtliche, 3,000 Seelen.

Juden finden ſich in faſt allen Theilen der Republik, aber in nicht zu großer Anzahl, ausgenommen in den neuengliſchen Staaten, wo ſie zahlreicher ſind und bedeutendere Begünſtigungen genießen.

Die meiſten dieſer religiöſen Secten exiſtiren auch in England, und ſind daher dem Leſer jedenfalls ſchon genugſam bekannt. Nur die Secte oder Geſellſchaft der Zitterer (Shakers) möchte eine Ausnahme bilden, denn, obwohl engliſchen Urſprungs, iſt ſie bis jetzt doch nur als eine religiöſe Gemeinſchaft der vereinigten Staaten betrachtet worden. Sie dürften deßhalb, und wegen der Eigenthümlichkeit ihrer Lehren und Gebräuche, wie der Abſonderlichkeit ihres Gottesdienſtes, eine mehr als flüchtige Erwähnung verdienen.

In den jüngſt veröffentlichten Berichten über die Entſtehung und das Emporkommen dieſer merkwürdigen Geſellſchaft, ſowie ihrer Grundlehren und religiöſen Uebungen wird der Urſprung derſelben auf folgende Weiſe angegeben. Nachdem nämlich Jeſus Chriſtus und ſeine Apoſtel das Prieſteramt

auf der Erde verwaltet hatten, so fand, nach ihrer Ansicht, ein Abfall von dem wahren Geiste des Christenthums statt; der Geist des Antichristen gewann die Oberherrschaft und behielt dieselbe gegen 1260 Jahre. Die Kirchen wurden Kirchen des Antichristen, und die Macht des heiligen Volkes zerstob. Die sogenannte Reformation theilte das Reich des Belial, und öffnete dem Menschen wieder den Weg zu lange vermißter, bürgerlicher und religiöser Freiheit. Um diese Zeit feierte die Religion eine Auferstehung in Frankreich, die das allgemeinste Interesse, sowohl bei Männern als bei Frauen erregte. Personen jeden Geschlechtes und jeden Alters wurden von dieser Erregung ergriffen, und ließen die feierlichsten Warnungen gegen falsche Religionsgrundsätze und die Macht des Antichristen, deren gewissen Untergang und Vernichtung sie prophezeihten, ergehen.

Ungefähr um das Jahr 1706 ging ein Theil dieser französischen Propheten, wie man sie nannte, nach England, und predigte mit solchem Eifer und Erfolge, daß ihre Zahl binnen Kurzem zu einer sehr beträchtlichen Höhe heranwuchs. Sie gründeten weder regelmäßige Vereine, noch errichteten sie Kirchen und wurden demnach auch nicht als eine besondere Secte betrachtet.

Erst in dem Jahre 1747 vereinigte sich eine Anzahl derselben zu einer kleinen Verbrüderung in der Nachbarschaft von Manchester in England, unter dem geistlichen Vorsitz von James und Jane Wardley. Sie erkoren sich nicht eine besondere Form des Gottesdienstes, oder eine Glaubensregel, sondern überließen sich, wie sie sprachen, ganz der Führung des Geistes Gottes. „Manchmal," sagt ein bekannter Schriftsteller, „werden sie nach einem langen nachdenklichen Schweigen von einem mächtigen Zittern der Glieder erfaßt; sie erhielten daher den Namen der Zitterer, und obwohl ihnen derselbe ursprünglich von

ihren Feinden als Spottname aufgelegt war, so betrachten sie ihn doch jetzt selbst als ihrer Lehre und gottesdienstlichen Uebung conform, und im Einverständniß mit der heiligen Schrift, die von einem Zittern des Himmels und der Erde spricht.“

Diese kleine Gesellschaft vergrößerte sich bis ungefähr um das Jahr 1770 immer mehr. Da wurde Anna Lee und durch sie die Gesellschaft von einer besonderen Offenbarung erleuchtet. Da dieses Weib als die Gründerin der Secte angesehen wird, so kennt man sie auch unter dem Namen Mutter Anna. Sie war, wie aus ihrer sorgfältig aufbewahrten Lebensbeschreibung hervorgeht, die Tochter John Lee's, und im Jahre 1736 in Mancheſter geboren. Da ihre Eltern arm waren, genoß sie wenig oder gar keine Erziehung, und konnte in Folge deß weder lesen noch schreiben. Im Jahre 1758 machte sie die Bekanntschaft von James und Jane Wardley.

Anna Lee, der, wie sie glaubte, insbesondere eine Offenbarung in Bezug auf die Auswanderung nach Amerika zu Theil geworden war, setzte die Gesellschaft davon in Kenntniß, und wer konnte und wollte, begleitete sie. Sie schifften sich in Liverpool am 19. Mai 1774 ein und kamen am 6. August desselben Jahres in New-York an. Im September 1776 schlug Anna Lee mit ihren wenigen Glaubensgenossen ihren Wohnsitz in den Wäldern von Watervliet bei Niskeymann, ungefähr sieben Meilen nordwestlich von Albanien, auf. Der Ort war damals eine Wildniß, doch gelang es ihnen, durch unermüdlichen Fleiß dieselbe in einen angenehmen Aufenthalt zu verwandeln, wo sie selbst mitten in dem Kriege, welcher das Land durchtobte, frei und unabhängig und in stillem Frieden ihrem Glauben anhängen konnten *).

*) Peculiarities of the Shakers, New-York, 1832 — p. 9, 10, 11, 17.

Es war im Sommer 1837, als uns die Neugier an jenen abgeschiedenen und stillen Ort führte. Wir waren begierig, mehr nach eigener Anschauung, als nach den vagen und ausgeschmückten Berichten, die uns zu Ohren gekommen, ein Volk beurtheilen zu können, dessen Redlichkeit, Wohlwollen und Barmherzigkeit Alle anerkennen, dessen friedfertiges Benehmen Alle bewundern, so abstoßend auch ihre religiösen Begriffe, so sonderbar ihre gottesdienstlichen Verrichtungen den Jüngern eines anderen Glaubens erscheinen mögen.

Unser Besuch fand an einem Sonntag statt. Das Dorf, welches die Zitterer bewohnen, besteht aus einer Straße, zu deren beiden Seiten sich zehn bis zwölf einzeln stehende hölzerne Häuser von dunkelbrauner Farbe befinden. Nur die Kirche ist weiß angestrichen. Zwei Eingänge führen in dieselbe; der eine ist für die Männer, der andere für die Frauen bestimmt. Wir traten durch den ersten ein und wurden von einem Mitgliede der Brüderschaft zu einem leeren Sitze auf einer der Bänke geführt, die für die „Weltkinder," welche in derselben Absicht wie wir häufig den Ort besuchen mögen, bestimmt schienen. Die Kirche bildet ein längliches Viereck, ungefähr fünf und siebzig bis achtzig Fuß lang, und vielleicht funfzig Fuß breit.

Die Brüder traten zu drei und vier ein und besetzten an der einen Seite des Gebäudes die Plätze der Reihe nach, während die Schwestern, betrübt und demüthig, die für sie bestimmten Sitze an dem entgegengesetzten Ende einnahmen. Kleidung und Aussehen hatte etwas Steifes, Abgemessenes, Pathetisches, der Erscheinung der orthodoxen Quäker nicht unähnlich. Die Frauen trugen kleine schneeweiße mousselinene Häubchen, sämmtlich nach demselben Schnitte, Schürzen von dem nämlichen Stoffe und anspruchslose Kleider von schwarzem Zeuge, was dem Ganzen einen eintönigen Anstrich verlieh.

Schweigend saßen sie da, mit sittsam niedergeschlagenen Augen, die Hände fromm auf den Knieen gefaltet, auf denen sie ein kleines weißes Schnupftuch ausgebreitet hatten, welches sie, über den linken Arm gelegt, mit in die Kirche brachten.

Die feierliche Stille wurde, wie auf ein erhaltenes Signal, durch eine gleichzeitige Erhebung von den Sitzen unterbrochen. Jedes nahm den für ihn bestimmten Platz ein, indem sich Männer und Frauen in zwei getrennte Haufen, von je siebzig Personen, theilten, die in militairischer Ordnung in Reihen von je zehn aufmarschirten. Die Frauen standen sich gegenüber, und die Männer bildeten die zwei übrigen Seiten des Vierecks.

Der Contrast in der äußern Erscheinung Beider war ungeheuer. Die Männer, der wahre Prototyp von Gesundheit, roth und wohlbeleibt, viele von ihnen jung und hübsch, Alle, wie es schien, glücklich und zufrieden. Die Frauen dagegen mager, schüchtern und melancholisch, anscheinend verdrossen, und in beständigem innern Kampfe mit der sonderbaren Lebensweise, die sie sich erkoren. Sie waren keineswegs schön; ihre Gesichtszüge, mit Ausnahme einiger älteren Damen, an denen man wenigstens noch Spuren früherer Schönheit bemerken konnte, vielmehr kalt und abstoßend; die Häßlichkeit derselben wurde durch die sonderbare Kopfbedeckung nur noch erhöht.

Sie hatten nun sämmtlich ihre Plätze eingenommen, mit demüthig gefalteten Händen, die Augen auf den Boden geheftet; die Schwestern, wie bei dem Eintritte in die Kirche, das weiße Schnupftuch in länglich viereckiger Form über den Arm gelegt. Tiefes Stillschweigen ruhte auf der Versammlung. Endlich trat einer der Aeltesten aus der vordersten Reihe und redete in ernstem puritanischen Ton die Anwesenden also an:

„Brüder und Schwestern, ich fühle mich gedrungen, wenige Worte zu Euch zu sprechen. Heute ist des Herrn Tag — der heilige und geheiligte Tag, zu religiösen Uebungen angeordnet. Es ziemt sich für uns, denselben in schicklicher Form zu begehen und zu jenem Zwecke zu benutzen. Wir haben Segnungen von dem Herrn empfangen, und Gnade in seinen Augen gefunden, drum laßt uns ihn loben und danken in Ewigkeit.“ Das letzte Wort war kaum zu den Ohren der Versammlung gedrungen, als sich ein furchtbares Geschrei erhob, so daß die Decke des Gebäudes erzitterte. Einer schien den andern überbieten, und Jeder zu diesem einleitenden Lobgeschrei das Seine beitragen zu wollen. Alles war wieder still. Da trat ein anderer von den Aeltesten aus der vordersten Reihe und begann in vollem Eifer mit folgenden Worten: „Versammelte Brüder und Schwestern, wir suchten den Erlöser in unserer Einsamkeit und haben ihn gefunden. Wir allein erfüllen das göttliche Gebot des Evangeliums, in unsrer Selbstverläugnung und Weltverachtung. Wir haben die Lüste der Welt, ihre Verworfenheit und Sünde, verlassen und leben in einem Zustand der Gnade und heiligen Vollendung. Unsre Erlösung ist zur Wahrheit geworden, der Tod hat seine Schrecken verloren. Wir fürchten den Tag der Rechtfertigung nicht, wo wir den Lohn des ewigen Lebens erhalten werden. Wir besitzen das alleinige Christenthum, hier ist der wahre Kern der christlichen Religion!“ So fuhr er noch lange in pharisäischer und selbstlobender Weise fort. Die Brüder und Schwestern hörten stumm und aufmerksam auf die Worte. Endlich wurde es wieder still; die Stille wurde aber nach wenigen Augenblicken durch ein abermaliges Lobgeschrei unterbrochen. Nach Beendigung desselben trat ein dritter Sprecher auf, näherte sich den Fremden und redete sie folgendermaßen an: „Brüder und Schwestern, ich fühle mich

gedrungen, einige wenige Worte zu sprechen. Es sind heute Viele unter Euch, die aus verschiedenen Theilen des Landes, von Neugierde getrieben, hierher gekommen sind, um unsere religiösen Gebräuche zu sehen und zu beobachten. Wir behandeln Euch liebevoll und höflich, hoffen dagegen, daß wir weder Euern Spott noch Euer Gelächter auf uns ziehen werden. Ich sehe manchen von Euch lachen und flüstern und die Achtung bei Seite setzen, die man dem Hause der Gottesverehrung schuldig ist. Unsere Art zu beten, mag Euch sonderbar erscheinen; ohne Zweifel, denn sie unterscheidet sich wesentlich von der der Weltkinder dieses Lebens. Allein wir meinen recht zu handeln, wir leben der festen Ueberzeugung, daß wir den Vorschriften des Evangeliums strenge Folge leisten, und glauben uns wenigstens zu Eurer Schonung, Milde und Geduld berechtigt."

Nachdem uns der Sprecher diesen höflichen Verweis gegeben hatte, jedenfalls weniger, weil sich jemand unverständig benommen hatte, als um für die folgende Scene das Lachen der Kinder Baals zu verhüten, forderte er die Brüderschaft auf, sich mit ihm in lauten Hallelujahs und Danksagungen gegen den Herrn der vielfältigen Segnungen und Vortheile, der er sie gewürdigt, zu erinnern; und ihn mit Musik und Tanz zu loben und zu preisen. Denn die Schrift sage: „Klatschet in die Hände, ihr Völker." „Erhebet ein Triumphgeschrei auf zu Gott." „Singet dem Herrn ein neues Lied." „Singt ihm Lob in der Gemeinde der Heiligen." „Lasset die Kinder Zions sich ihres Königs freuen, lasset sie seinen Namen preisen im Tanz." Auch der verlorene Sohn sei bei seiner Rückkehr in das Vaterhaus mit Musik und Tanz empfangen worden, sie sollten daher „die alten Gewänder der Sünde ablegen, ein neues Kleid der Gerechtigkeit anthun, und

mit dem reuigen verlornen Sohne Gott im Tanze verehren.“

Nach einer kurzen Pause traten die Männer aus den Reihen, zogen, alt und jung, schmächtig und wohlbeleibt, ihre Röcke aus, hängten sie an einem besonderen Platze der Kirche auf, und nahmen in bloßen Hemdärmeln, mit einem einfachen Brustwamms bedeckt, ihre vorigen Plätze wieder ein. Alsbald begann gleichzeitig der Tanz, während ein Dutzend Schwestern in den schrecklichsten Mißtönen die Stelle eines Orchesters vertraten. Singend und tanzend, vorwärts und rückwärts gehend, in die Hände schlagend und mit den Füßen stampfend, bewegten sie sich nach dem Takte und, mit merkwürdiger Präcision einmal den linken, dann den rechten Fuß von dem Boden erhebend, auf der Kirchflur. Immer rascher wurde die Bewegung, immer wilder der Tanz, bis endlich der Ruhepunkt eintrat, eine Todtenstille folgte, und alle auf die Kniee sanken, um für die Sünden der Menschen zu beten, und die göttliche Gnade auf die andern Kinder der Welt herabzuflehen. Die letzte Scene begann; ein sanfter, schlichter, wohlhäbiger, freundlicher Mann trat wenige Schritte vor, um die versammelten „Weltkinder“ anzureden. „Freunde“, sprach er, „Ihr habt diesen Tag, Ihr habt unsere religiösen Gebräuche geschaut; Ihr seid von fern her gekommen, um sie mit eigenen Augen anzusehen. Nicht bloß Einer befindet sich unter Euch, der über dieselben im Innern seines Herzens lächelte: doch so ist es dem Glauben und dem Christenthum, der Lehre Jesu Christi überall ergangen. Als unser Erlöser zur Erde herniederkam, waren es nur Wenige, die an ihn glaubten, Viele, die ihn für einen Betrüger hielten: die Juden erkannten ihn nicht als ihren Messias. Als die Apostel die christliche Religion predigten, hörten nur Wenige auf die göttliche Offenbarung,

Viele aber verläugneten das Evangelium. Wir wundern uns nicht, wenn Ihr daſſelbe gegen uns thut. Das jedoch können wir Euch im vollen Vertrauen auf die Wahrheit verſichern, daß wir es ſind, die Gott gefunden haben. Wir haben uns die wahre Gnade und Erlöſung erworben, wir haben uns losgeſagt von jeder Sünde. Die Welt kennt ſchöne Worte zu Gunſten Eures Glaubens, ich gebe Euch mehr — ich ſtelle mich Euch als den klaren Beweis für das vor, was ich ſagte, und jeder von uns wird daſſelbe von ſich ſagen können. Wenn Ihr die Welt berührt, ſeid Ihr befleckt; und das Evangelium lehrt, wer befleckt iſt, wird Gott nicht ſchauen, oder in den Himmel eingehen. Abthun ſollen wir die Welt, ſagt die Schrift, unſer Kreuz auf uns nehmen und Chriſtum folgen. Wir haben es gethan! Und wenn Ihr ſagt, der Menſch falle ohne ſeinen Willen ſieben Mal des Tags in Sünde, ſo können wir behaupten, daß dieß bei uns nicht der Fall iſt, da wir uns durch unſere Lebensart dagegen gewappnet und die Religion erfaßt haben. Wenn Ihr kommt, ſo wollen wir Euch aufnehmen, und auch Euch Theil nehmen laſſen an den geiſtigen Segnungen, die uns Gott geſpendet hat!" Nachdem er noch einige Zeit lang ſo fort geſprochen, und die Meinung geäußert hatte, daß alle rhetoriſchen Künſte doch wohl nichts bei den „Weltkindern" ausrichten würden, ſchloß er die Verſammlung mit den Worten: „Die Verſammlung iſt geendet." Brüder und Schweſtern gingen langſam von dannen. Wir aber, zu Boden gedrückt von dem Unweſen, deſſen Zeugen wir geworden, freuten uns, den Platz ſolcher ausſchweifenden Gottesverehrung verlaſſen und die reine Luft der Welt wieder athmen zu können.

Die Zitterer bilden ein friedfertiges, fleißiges Völkchen. Sie leben in Gemeinſchaft, jeder den beſondern Pflichten, die

ihm zur Erfüllung übertragen sind, ohne persönlichen Besitz. Die Früchte ihrer Arbeiten sind der Communverwaltung anvertraut. Cölibat ist streng geboten, doch kommen Uebertretungen dieses Gebots zum großen Aergerniß der Gemeinde hie und da vor. Das Studium der Medicin bildet einen beträchtlichen Theil ihrer Beschäftigung in den Mußestunden, so wie die Cultur medicinischer Kräuter und Heilmittel. Jeder Ort hat sein Laboratorium. Die Medikamente derselben werden, in kleine Packete verpackt, von ihren Agenten in fast allen Städten der Republik feilgeboten.

Neuntes Kapitel.

Schule. Collegien. Universitäten. Litteratur. Verlagsrecht. Periodische Presse. Schöne Künste.

In keinem Theile der civilisirten Welt, selbst Deutschland nicht ausgenommen, wird die allgemeine Schulbildung mehr gefördert, und hat unter dem Volke schnellere Fortschritte gemacht, als in den vereinigten Staaten. Elementarschulen findet man überall; sie werden von den einzelnen Staaten trefflich unterstützt, und stehen unter ihrer unmittelbaren Aufsicht. Der Unterrichtskreis erstreckt sich auf alle Branchen elementarer Kenntnisse, die Jugend beider Geschlechter hat zu demselben gleichmäßigen Zutritt. „Wissen ist Macht", ist ein Grundsatz, welcher von jedem Amerikaner, als nothwendig zur Sicherung zeitlicher Vortheile, und zum Genusse einer vernünftigen Freiheit, wohl verstanden zu werden scheint. Daher die ungewöhnliche Erfahrung in allen Tagesgeschäften, die Kunst, sich allen Umständen anzubequemen, daher jene schnelle Auffassungsgabe, jener Scharfsinn und jene Ruhe, welche den Amerikaner bei allen seinen Unternehmungen auszeichnet, sowie jene außerordentliche Erfindungsgabe und mechanische

Gewandtheit, welche bis jetzt von keinem andern Volke übertroffen worden ist.

Es finden sich wenige unter den Eingebornen, so niedriger Abkunft sie auch seien, die nicht lesen und schreiben könnten. Folgende Tabelle des gegenwärtigen Zustandes der Erziehung in den vereinigten Staaten ist den neuesten Berichten der Bundesregierung entnommen, und gewährt eine Uebersicht über die Anzahl derer aus der über zwanzig Jahre alten weißen Bevölkerung, die sowohl des Schreibens als des Lesens unkundig sind:

In dem Staate	Connecticut	kommt	1	auf	568	Personen
" " "	Vermont	"	1	"	473	"
" " "	New-Hampshire	"	1	"	310	"
" " "	Massachusetts	"	1	"	166	"
" " "	Maine	"	1	"	180	"
" " "	Michigan	"	1	"	97	"
" " "	Rhode-Island	"	1	"	67	"
" " "	New-Jersey	"	1	"	58	"
" " "	New-York	"	1	"	56	"
" " "	Pennsylvanien	"	1	"	50	"
" " "	Ohio	"	1	"	43	"
" " "	Louisiana	"	1	"	38½	"
" " "	Maryland	"	1	"	27	"
" " "	Mississippi	"	1	"	20	"
" " "	Delaware	"	1	"	18	"
" " "	Indiana	"	1	"	18	"
" " "	Süd-Carolina	"	1	"	17	"
" " "	Illinois	"	1	"	17	"
" " "	Missouri	"	1	"	16	"
" " "	Alabama	"	1	"	15	"
" " "	Kentucky	"	1	"	33½	"

In dem Staate	Georgien	kommt	1	auf	13 Personen
" " "	Virginien	"	1	"	$12\frac{1}{2}$ "
" " "	Arkansas	"	1	"	$11\frac{1}{2}$ "
" " "	Tennessee	"	1	"	11 "
" " "	Nord-Carolina	"	1	"	7 "

Je allgemeiner und freisinniger der Elementarunterricht den niederen Classen gespendet wird, um so beklagenswerther ist der gänzliche Mangel an Kenntniß in den höheren und feineren Wissenschaften, fast bei allen Ständen Amerikas. Der Amerikaner lernt nur das, was er braucht, und was ihm bei Ausübung seiner Geschäfte, bei Erlangung von Reichthümern, von praktischem Nutzen ist. Zu einer classischen, durch humanistische Studien hervorgerufenen Bildung hat er weder Zeit, noch Lust und nur selten sind Leute anzutreffen, die ihren Ideenkreis weiter als bis zu den realen, in Handel und Wandel brauchbaren, Kenntnissen ausdehnten, oder ihre Kräfte einem rein wissenschaftlichen Studium widmeten. Doch machen die östlichen oder neuenglischen Staaten in dieser Beziehung eine rühmliche Ausnahme, wo, wie in dem Mutterlande, die classische Bildung eine heimathliche Stätte gefunden hat.

Es existiren im Ganzen zweiundneunzig Collegien in Amerika, siebzehn Universitäten mit inbegriffen; außerdem giebt es zweiundachtzig medicinische Akademien, siebenunddreißig theologische und acht juristische Schulen. An der Spitze von Allen steht die Universität von Harvard in Massachusetts, die in dem Jahre 1638 gegründet wurde, und nebst dem Yalecollegium in Connecticut, 1700 gestiftet, den höchsten litterarischen Ruf in Amerika genießt. Das älteste und berühmteste Collegium war Lichfield in Connecticut, welches in der Zeit

von 1798 bis 1837 gegen 730 Studenten besuchten. Es ist gegenwärtig eingegangen.

Von den Collegien stehen sieben unter der Leitung der Baptisten, fünf unter den Episcopalen, acht unter den Methodisten, acht unter den Katholiken; die in den neuenglischen Staaten unter den Congregationalisten, die meisten der übrigen unter den Presbyterianern. Die Norwich Universität in Vermont ist neuerdings von den Universalisten errichtet worden. Unterschied der Religion thut dem Eintritte in diese Collegien oder Universitäten keinen Abbruch, da jeder Bürger ohne Ansehen seines Glaubens zu denselben Zugang haben kann. In allen Schulen und Collegien muß sich daher ein Hauptmangel im Unterrichte herausstellen — der Mangel an Einheit religiöser Bildung.

Zur besseren Uebersicht über den Stand der Schulen in Amerika theilen wir hier die Gesetze der einzelnen Staaten der Union in Bezug auf Förderung und Unterstützung des Schulwesens mit:

Maine. — Jede Stadt ist gesetzlich gezwungen, zum Unterhalte von Bürgerschulen jährlich eine Summe von wenigstens 40 Cents für jeden Kopf aufzubringen. Dieselbe wird unter die einzelnen Kreisschulen nach der Schülerzahl vertheilt.

New-Hampshire. — Schulen finden sich in allen Theilen des Staates, und zu ihrem Unterhalte wird seit 1818 alljährlich durch eine besondere Steuer die Summe von circa 90,000 Dollars aufgebracht. Der Staat besitzt einen Schul-Fond von ungefähr 64,000 Dollars, der durch die Steuer von einem halben Procent auf das Capital der einzelnen von dem Staate privilegirten Banken gebildet wurde. Die Zinsen von diesem Capital, so wie die jährlich hinzukommende Steuer

von den Banken, circa 9,000 Dollars, sind für das Schulwesen bestimmt.

Vermont. — Die Summe, welche gesetzlich durch drei Procent der gesammten Steuereinnahme zur Unterstützung der Schulen erlangt wird, beträgt ungefähr 51,119 Dollars; fast eben so viel wird durch die Schulkreissteuern erhoben. Der Staat besitzt einen Schulfond, den vorzüglich die Steuern zu 6 Prozent von den jährlichen Banküberschüssen bilden.

Massachusetts. — Die Gesetze verlangen, daß ein jeder Ort, welcher funfzig Familien zählt, wenigstens sechs Monate im Jahr mit einer oder mehreren Schulen versehen sei, bei hundert Familien erhöht sich die Zahl auf zwölf Monate. Die einzelnen Städte werden angewiesen, die Summen aufzubringen, welche zum Unterhalt der Schulen nöthig sind, und das Geld in derselben Weise, wie andere städtische Steuern, einzusammeln. Jede Stadt soll jährlich eine Schulcommission von drei, fünf, oder sieben Personen ernennen, denen die Oberaufsicht über die öffentlichen Schulen anvertraut ist.

Rhode-Island. — Der Staat bezahlt alljährlich zum Unterhalte der Freischulen eine Summe von 10,000 Dollars, welche an die einzelnen Städte nach Maßgabe ihrer Bevölkerung vertheilt wird.

Connecticut. — Besitzt einen bedeutenden Schulfond, der durch Länderverkauf in dem Staate Ohio erworben wurde, und sich am 1. April 1829 auf 1,882,261 Dollars belief. Die Zinsen von diesem Kapital sind zur Einrichtung von Primärschulen bestimmt. Das Kapital hatte im Jahre 1844 die Höhe von 2,044,354 Dollars erreicht.

New-York. — Am 2. April 1805 erschien ein Gesetz, wodurch der Ertrag von 500,000 Acker Landes zur Bildung eines Schulfonds bestimmt wurde. Die Interessen davon soll-

ten so lange zu dem Kapitale geschlagen werden, bis das jährliche Einkommen 50,000 Dollars überstiege, wo sie dann unter die Schulen vertheilt werden sollten. Von 1810 bis 1821 wurden noch die Sporteln des Obergerichtshofs dazu genommen, eine Summe, die sich auf 77,474 Dollars belief. Das Schulsystem von New-York wurde durch ein Gesetz vom 19. Juni 1812 ins Leben gerufen, und die erste Vertheilung des Einkommens fand 1814 statt.

Aus dem Jahresberichte des Staatssuperintendenten des Erziehungswesens vom 15. Januar 1844 geht Folgendes hervor:

Die 59 Districte, aus denen der Staat besteht, sind in 897 Stadtbezirke getheilt, und diese zerfallen wieder in Schulkreise. Sämmtliche 59 Districte, mit der einzigen Ausnahme von Lewis, stehen unter Superintendenten. Die Totalzahl von Kindern zwischen 5 und 16 Jahren in den einzelnen Schulkreisen, mit Ausschluß der Stadt New-York, beträgt 607,996, während die Zahl der Kinder jeglichen Alters, die die Schule auf eine längere oder kürzere Zeit besuchten, gegen das Ende von 1843, 610,354 war. In der Stadt New-York belief sich die Kinderzahl zwischen 5 bis 16 Jahren auf 75,000, und von diesen besuchten 47,428 während des vergangenen Jahres die Schule. Dieß erhöht die Gesammtzahl von Kindern, die den Schulunterricht genossen, auf 657,782; 50,000 mehr als in dem vorhergegangenen Jahre.

Die Zahl der Lehrer betrug in den Winterschulen 5,170, der Lehrerinnen 635; in den Sommerschulen waren 1,024 Lehrer und 5,699 Lehrerinnen beschäftigt. Im Winter erhielten die Lehrer, außer der Kost, monatlich 14 Dollars 28 Cent, die Lehrerinnen 7 Dollars; im Sommer die Lehrer 15, die Lehrerinnen 6 Dollars.

Der Staat besitzt 9,368 Schulgebäude; 969 davon sind aus Ziegelsteinen oder Stein, die übrigen von Holz gebaut. Von diesen befinden sich 3,160 in gutem, 2,870 in erträglichem, und die übrigen 3,319 in erbärmlichem, zur Aufnahme von Menschen oder Vieh zu schlechtem Zustande.

Der Gemeinschulfond belief sich am 30. September auf 1,975,093 Dollars; dazu gehörten noch 357,824 Acker Landes, im Werthe von 178,412 Dollars. Der Aufwand aus demselben für alle Schulkreise des Staates betrug 660,727 Dollars, und die Beiträge der Bevölkerung zu demselben 509,376 Dollars. Also wurden alles in allem gegen 1,100,000 Dollars zu Schulzwecken verwendet, die man theils zur Bezahlung der Lehrer, theils zum Ankaufe von Büchern für die Schulbibliotheken verausgabte.

New-Jersey. — Besitzt einen Schulfond, der sich im Jahre 1842 auf 344,495 Dollars 63 Cent belief, und in Kapitalien, welche sich im Allgemeinen zu 5 Prozent verinteressiren, angelegt ist. Zu diesem Fond wird die Abgabe eines halben Prozents von dem Kapital der verschiedenen Banken geschlagen.

Pennsylvanien. — Von den Staatseinkünften werden 200,000 Dollars für das Schulwesen verwendet, die den verschiedenen Kreisen nach Maßgabe ihrer steuerbaren Bewohner zugetheilt werden. Im Jahre 1837 gewährte der Staat außerdem eine Summe von 500,000 Dollars zur Erbauung von Schulhäusern, im Jahre 1838 vertheilbar.

Die verschiedenen Kreise erhalten ihren Antheil an diesen von dem Staate verwilligten Summen, unter der Bedingung, daß sie das Schulgesetz annehmen, und eine Steuer, dem Antheil an der Summe mindestens gleich, verwilligen. Die Gesammtzahl von Schulkreisen betrug am 1. Juni 1842, Stadt

und District von Philadelphia ausgenommen, 1,113; die Zahl der Districte, welche das Schulgesetz angenommen hatten, 905, die Zahl derer, welche Schulberichte erließen, 861. Die Gesammtzahl von Schulen in den letzteren Kreisen ist 6,116. Der Totalaufwand im Jahre 1842 war 255,852 Dollars 92 Cent.

Durch ein Gesetz vom Jahre 1838 verwilligte der Staat einer jeden Universität und jedem Collegium, welches 4 Professoren zählte und mindestens 500 Studenten zu unterrichten hatte, die jährliche Summe von 1,000 Dollars. Jeder Akademie und jedem weiblichen Institute, wenn 15 Zöglinge in beiden befindlich, oder folgende Lehrgegenstände, nämlich griechische und römische Classiker, Mathematik und englische oder deutsche Litteratur behandelt werden, einen jährlichen Beitrag von 300 Dollars; bei 25 Zöglingen 400 Dollars; bei 40 Zöglingen und mindestens 2 Lehrern 500 Dollars.

Delaware. — Besitzt einen Schulfond von 183,000 Dollars, deren Zinsen, nebst den Steuern auf Schankgerechtigkeiten u. s. w., unter die Freischulen vertheilt werden. Die disponible Summe beläuft sich hierdurch jährlich auf 20,000 Dollars, und eben so viel tragen die Districte durch Steuern und freiwillige Zuschüsse bei. Es sind jetzt (1843) 182 öffentliche Schulen im Gange, in welchen 6,148 Schüler Lehre und Erziehung genießen. Gesetzlicher Bestimmung zufolge soll auf je drei Quadratmeilen eine Freischule kommen. Die Zahl weißer Kinder zwischen 5 und 15 Jahren beläuft sich nach der Zählung von 1840 auf 14,801.

Maryland. — Der Schulfond von Maryland besteht aus dem Fond der Freischulen, der vorzüglich durch eine Steuer auf Bankkapitalien gewonnen wird, und aus dem Staatsantheil an den Ueberschußeinkünften der vereinigten Staaten.

Der erstere wird unter die einzelnen Kreise und die Stadt Baltimore gleichmäßig vertheilt; der Antheil eines jeden belief sich im Jahre 1838 auf 1,341 Dollars 36 Cent. Der Ueberschußantheil für das Jahr 1838 betrug 36,118 Dollars 76 Cent, wovon die Summe von 1,000 Dollars zur Versorgung bedürftiger Blinden verwendet wurde. Das Uebrige ging zur Hälfte in gleichen Theilen an die einzelnen Districte und die Stadt Baltimore, während die andere Hälfte ebendenselben nach Maßgabe der Bevölkerung zugemessen ward.

Virginien. — Die Erziehung ist in diesem Staate sehr vernachlässigt, vorzüglich unter den niedern Klassen. Akademien und Bürgerschulen finden sich dessenungeachtet in jeder Stadt. Der Staat besitzt einen, im Jahre 1809 begründeten, Schulfond, welcher sich 1840 auf 1,413,555 Dollars 6 Cent belief; sowie ein Einkommen von 102,590 Dollars 46 Cent, und zu verwendende Staatseinkünfte 98,296 Dollars 64 Cent. Alle heimgefallenen, confiscirten und verlassenen Güter, wie sämmtliche, wegen nicht bezahlter Steuern verfallenen Ländereien, nebst allen Summen, die von der Bundesregierung für den letzten Kriegsaufwand zurückgezahlt werden, sind zur Beförderung des Unterrichtswesens bestimmt. Der Universität von Virginien fließen jährlich 15,000 Dollars zu, die Primärschulen erhalten 45,000 Dollars; das Uebrige bildet einen Reservefond, welcher der Staatsbehörde zu gelegentlicher Vertheilung an die Kollegien und Akademien überlassen ist. Primär- oder Freischulen 3,068; arme Kinder 46,069; Kinder, welche die Schule besuchen 25,963. Das Unterrichtsgeld für Zöglinge beträgt für jeden Tag zwei und einen halben bis vier Cent.

Die Primär- oder Freischulen sind für die Armen allein. Die Summe von 45,000 Dollars wird unter die verschiedenen

Kreise nach Maßgabe ihrer Besteuerung vertheilt, und von Commissionären, welche durch die Kreisgerichte ernannt sind, verwaltet. Dieselben haben die Verpflichtung, in ihren respectiven Bezirken die Kinder auszuwählen, deren Eltern keinen Lehrer bezahlen können, und sie in eine der benachbarten Schulen zu schicken. Allein nicht die Hälfte derselben besucht gegenwärtig die Schule, und auch diese nicht mehr als siebzig Tage im Jahre. Sowohl Eltern als Kinder sträuben sich gegen die Aufnahme; ihr Stolz ist zu groß, um ein Almosen dieser Art anzunehmen. Das System dürfte deshalb als unbrauchbar angesehen werden.

Im Jahre 1829 erließ man ein neues Gesetz, welches es den Commissionären zwar nicht zur Pflicht machte, doch sie ermächtigte, ihren Bezirk selbst in Schuldistricte abzutheilen und aus öffentlichen Mitteln bloß zwei Fünftel der Kosten eines Schulhauses und die Hälfte der Lehrerbesoldung an den Orten zu bezahlen, wo die Einwohner durch freiwillige Beiträge das Uebrige zu decken bereit sind. Die so errichteten Schulen sind für Reiche und Arme unentgeldlich geöffnet. Doch ist dieses Gesetz im Allgemeinen ein todter Buchstabe geblieben, und nur in drei oder vier Bezirken in Anwendung gebracht worden. Von der Summe von 45,000 Dollars, welche für Primärschulen bestimmt sind, bleibt so manches tausend in den Händen der Commissionäre!

Nord=Carolina. — Die Fonds, welche von dem Staate zum Unterhalt von Freischulen bestimmt sind, bestehen aus 100,000 Ackern morastigen Landes von ungewissem Werthe; aus der Steuer auf Branntwein, Spirituosenverkäufer und Auctionatoren; aus den in den Staatsschatz zu bezahlenden Antrittsgeldern für unbebaute Ländereien (die Cherokischen ausgenommen), und aus allem Gewinne, welcher

dem Staate durch Unterzeichnung auf Werke inländiſcher Kunſt und Kultur zufließt; nebſt

10,207 Bankaktien zu 100 Dollars per Actie	1,020,700	Dollars
500 Actien der Roanokeſchiffahrt 100 Dollars per Actie	50,000	=
600 Actien der Cape-Fearſchiffahrt 100 Dollars per Actie	60,000	=
600 Actien der Wilmington- u. Raleigh Eiſenbahncompagnie 100 Dollars per Actie	60,000	=
der Staatskaſſe	27,285	=
Summe	1,217,985	Dollars.

Georgien. — Mehrere bedeutende Akademien, und ungefähr fünf Freiſchulen in jedem Kreiſe. Durch ein Geſetz vom Jahre 1702 wurde es jeder Akademie ermöglicht, ſich confiscirte Güter im Werthe von 1000 Pf. Sterl. zu kaufen; jeder Kreis bekam tauſend Acker Landes zur Unterhaltung von Schulen und außerdem ſind zu demſelben Zwecke 250,000 Dollars in Capitalien angelegt.

Alabama. — Durch eine Congreßakte vom März 1819 wurde dem Bewohner einer jeden Ortſchaft (township) eine Parcelle Landes von 640 Ackern zum Unterhalte von Schulen zugetheilt. Zweiundſiebzig Parzellen oder zwei geſammte Ortſchaften gehören zur Errichtung eines Seminars.

Miſſiſſippi. — Die Erziehung iſt etwas vernachläſſigt, obgleich ein Schulfond, durch eine Schenkung der Bundesregierung, und dem jährlichen Betrag von drei Prozent auf den Verkauf der Ländereien gebildet, beſteht. Im Jahre 1844 gab es 382 Freiſchulen; dieſelben beſuchten 8236 Schüler.

Louisiana. — Im Jahre 1827 machte die Regierung dieses Staates jeder Gemeinde eine Schenkung von 2 Dollars 62½ Cent für jeden Stimmbefähigten, um dieselben auf Armenschulen zu verwenden. Der Betrag für jede Gemeinde soll nicht 1850 Dollars übersteigen, und nicht geringer als 800 Dollars ausfallen. Auf diese Weise werden im Ganzen 40,000 Dollars auf die Erziehung der Armen verwendet.

Kentucky. — Mehrere Collegien und eine Universität, die Transsylvania-Universität in Lexington, die älteste und berühmteste der westlichen Staaten, mit medicinischen und juristischen Akademien verbunden.

Ohio. — Nach einer gesetzlichen Bestimmung vom März 1834 fließen in den Staatsschulfond die Interessen von den Ueberschußeinkünften, zu fünf Procent, die Interessen von dem Ertrage des Salzbodens, von den Revenüen der Banken, der Versicherungs- und Brückengesellschaften und mehrere andere Fonds, im jährlichen Gesammtbetrage von 200,000 Dollars. Diese Summe soll alljährlich im Monat December unter die einzelnen Kreise nach der Zahl weißer Unverheiratheter von vier bis zu zwanzig Jahren vertheilt werden.

Indiana. — Ein sechsunddreißigstel der Staatsländereien ist zum Unterhalte von Freischulen bestimmt.

Illinois. — 998,374 Acker Landes zum Unterhalte von Schulen.

In Süd-Carolina bestehen Freischulen, haben aber noch wenig Gutes gewirkt. Ueber Tennessee ist uns nichts näheres bekannt.

Missouri, Arkansas, Michigan, obgleich noch in ihrer Kindheit, haben alles Mögliche zur Errichtung und

zum Unterhalte der Schulen gethan; doch ist uns auch hierüber keine ausführlichere Notiz zugänglich geworden.

Die Litteratur der vereinigten Staaten — d. h. die rein amerikanische — ist mit geringen Ausnahmen sehr mittelmäßiger, untergeordneter Natur, und steht keineswegs im Verhältnisse zu der allgemeinen Intelligenz und den großen Naturgaben der Bevölkerung. Sie hat zwar in der jüngsten Zeit bedeutende Fortschritte gemacht, die Anzahl einheimischer Orginalwerke ist fast auf das Doppelte gestiegen; dennoch besteht sie noch immer zum großen Theil aus Nachdrucken importirter englischer Werke. Die Originalwerke haben meist eine scientifische oder praktische Tendenz. Vorzüglich sind es Schulbücher, auf welche bis jetzt die Aufmerksamkeit der Schriftsteller und des Publikums gerichtet ist; und in dieser Branche werden erstaunliche Geschäfte gemacht. So wurden von einem populären Abriß der Geographie binnen zehn Jahren gegen 300,000 Exemplare verkauft.

Die Gesammtsumme durch den Druck veröffentlichter Werke beläuft sich jährlich auf 1200, ungefähr 1600 Bände, mit einem Kostenaufwand von etwa 1,700,000 Dollars. Boston, New-York, Philadelphia und Harford liefern neun Zehntel davon. Ein und dasselbe Werk erlebt oft eine große Menge von Auflagen, und Nachdrucke englischer Werke werden drei- und viermal edirt, von denen in England kaum eine einzige Ausgabe verkauft wurde. So betrug jüngst der Absatz eines englischen Werkes 100,000 Exemplare, wovon man in England kaum 4000 unterbringen konnte.

Autoren eines Buches oder von Charten, welche Bürger der vereinigten Staaten sind, haben nach der Congreßacte vom 31. Mai 1790 das ausschließliche Recht und die

Freiheit von Druck, Nachdruck, Veröffentlichung und Verkauf ihrer Werke auf vierzehn Jahre, von der Zeit an, wo sie den Titel derselben der Staatsbehörde vorlegen. Dieses Privilegium erstreckt sich jedoch weder auf Fremde, wenn auch im Bereiche der Union lebend, noch auf Autoren, die sich zur Zeit der Veröffentlichung ihrer Werke außer der Gerichtsbarkeit der vereinigten Staaten befinden. Das Verlagsrecht kann nach Ablauf der ersten Zeit nochmals auf vierzehn Jahre prolongirt werden.

Der Verkauf von Nachdrucken inländischer Werke oder von Theilen derselben, außer den Grenzen der vereinigten Staaten gedruckt, ist verboten und die importirten Exemplare verfallen dem Autor. Auf jedes Blatt oder Exemplar steht eine Strafe von fünf Cent, wovon sowohl der Autor, als die vereinigten Staaten die Hälfte erhalten; insofern nämlich der Frevel binnen Jahresfrist von seinem Begehen entdeckt wird.

Eine Zusatzakte vom 20. April 1802 trägt dieselben Vortheile, wie sie den Autoren gewährt sind, „auf Erfindungen, Zeichnungen, Kupferstiche, Radirungen über, die nur mit Erlaubniß des Erfinders, Zeichners, Kupferstechers u. s. w. durch Druck, oder auf irgend eine andere Weise vervielfältigt, veröffentlicht und verkauft werden dürfen.“ Auch dieses ist auf die Dauer von vierzehn Jahren von der Zeit an, wo die Behörde davon in Kenntniß gesetzt wird, verliehen. In Bezug auf Nachdruck oder unrechtmäßige Vervielfältigung gilt hier dasselbe Verbot und die nämliche Strafe wie oben.

Dieses Gesetz ist von sehr drückenden Folgen für fremde, vorzüglich für englische Autoren, gewesen, die dadurch, in Bezug auf Nachdruck und Verbreitung ihrer Werke über die Republik, der Gewalt amerikanischer Buchhändler in die Hände gespielt wurden. Viele dieser Werke haben kaum die Presse ver-

laſſen, ſo werden ſie ſchon in Amerika nachgedruckt, und zu bedeutend herabgeſetzten Preiſen verkauft. Es iſt häufig der Fall, daß, wenn das Packetboot eine neue Druckſchrift von England nach Amerika bringt, daſſelbe den Nachdruck ſchon mit zurücknimmt. Man hat uns verſichert, daß eine Ausgabe von einer Novelle Walter Scott's, in New-York binnen 48 Stunden nach Ankunft des Originals in Circulation geſetzt wurde. Träfen engliſche und amerikaniſche Buchhändler über gleichzeitigen Druck ihrer Werke in New-York und London ein Uebereinkommen, ſo würde das Intereſſe ſowohl der Buchhändler als des Autors beſſer gewahrt ſein.

Die Bemühungen von Mr. Sergeant Talfourd, des bekannten Verfaſſers des Jon und anderer neuerer litterariſcher Producte, hatten den Zweck, eine Verbeſſerung in dieſer Hinſicht zu erzielen, und dem Autor den Schutz eines zwiſchen den beiden Nationen gemeinſchaftlichen Verlagsrechtes zu ſichern, ſo daß amerikaniſche Werke in England und engliſche Werke in den vereinigten Staaten vor Nachdruck geſchützt wären. In der Hoffnung, daß der amerikaniſche Congreß den Gegenſtand in Berathung ziehen würde, überreichte auch der ehrwürdige Henry Clay dem Staatsſenat in der Sitzung des Jahres 1837 eine von 56 der berühmteſten Schriftſteller Großbritanniens unterzeichnete Beſchwerdeſchrift, worin ſie ſich über das Unrecht beklagten, welches ſie an Ruf und Gewinn durch den Mangel eines ſolchen Geſetzes erleiden müßten, und auseinander ſetzten, wie dadurch nicht blos ihr Name geſchändet, ſondern auch dem Intereſſe der Litteratur und Wiſſenſchaft entgegengehandelt werde, da ihre eigenen Werke ſo häufig in veränderter und zerſtückter Form erſchienen. Das Geſetz ſei ungerecht gegen die engliſchen Autoren, da ſie dadurch von dem geſetzmäßigen Ertrage ihrer Bemühungen abgeſchnitten wären,

und ungerecht gegen das amerikanische Publikum, da dasselbe oft nur Auszüge oder unvollkommene, verstümmelte Copien ihrer Werke erhalte. Diese Beschwerde wurde einer Commission, aus den Herren Clay, Preston, Buchanan, Webster und Ewing aus Ohio bestehend, zur Begutachtung übertragen. Auch von Seiten der amerikanischen Autoren gelangte eine Adresse an den Senat, die dasselbe verlangte; und es steht zu hoffen, daß man in der Folge durch eine wirksame und wohlthätige Verordnung einschreiten werde.

Mit der Erziehung, Moralität und socialen Entwickelung einer Nation steht die periodische Litteratur, die Volks- und Tagespresse des Landes in genauester Verbindung. Sie ist das Abbild unserer zeitlichen und örtlichen Umgebung; das Mittel, uns selbst in der Einsamkeit und Abgeschiedenheit mit den Formen und Ideen, den Fortschritten und der vergrößerten Civilisation der Welt in Gemeinschaft zu erhalten. Sie ist der Spiegel, worin Leidenschaften und Vorurtheile des Menschen in getreuem Bilde vor uns treten; das Werkzeug, auch das Fernste in die Nähe zu rücken, und uns mit demselben vertraut zu machen. Wird sie mit Geschick und wahrem Berufe, ohne Beschränkungen, mit Beobachtung der geziemenden Schicklichkeit und dem nöthigen Sittlichkeitsgefühl geleitet, so kann sie sicher ein wahres, unverfälschtes Zeugniß für das Glück und die Wohlfahrt einer Nation abgeben.

Eine solche „freie und unabhängige" Presse findet sich nach allem, was wir in Amerika gelesen und gesehen haben, daselbst nicht vor. Sie ist in ihrem Einfluß, als Mittel zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse und wahrer Bildung gedrückt, und befindet sich auf einer niedrigen Stufe. Sie spielt nichts als die Rolle eines gemeinen Knechtes der Willkühr und politischen Launen verschiedener Parteien des Staates, und

wird als ein verkäuflicher, gewinnbringender Handelsartikel betrachtet, der dem zeitweiligen Besitzer goldene Vortheile verschafft. Sie ist nicht die gewaltige Waffe und das undurchdringliche Bollwerk einer nationalen Freiheit, nicht der Wächter ihrer Rechte. Das Wohl des Staats und des Gemeinwesens ist selten der geistige Hauch, der ihre Spalten durchweht; Moralität und Tugend ein unbekanntes Land für sie. Nationalgefühl ist ihr fremd, und die gesetzlichen und gerichtlichen Verhandlungen sind eines Theils durch sie dem Spotte, anderen Theils einer lügenhaften, übertreibenden Beschreibung verfallen. Die schädlichsten Auswüchse an dem Baume des amerikanischen nationalen Systems finden an ihr einen geschickten Vertheidiger, die unziemlichsten Handlungen werden durch sie beschönigt. Selbstinteresse heißt ihre Losung, dieser opfert sie mit der gemeinsten Verworfenheit das allgemeine Beste. Ihre Frechheit ist sogar sprichwörtlich geworden. Anklagen und Gegenanklagen sind der tägliche leitende Artikel derselben, und treten in jener ungezügelten und schamlosen Sprache an das Tageslicht, die das amerikanische Volk vor allen andern auszeichnet. Auch die erhabenste und vorwurfsfreieste Persönlichkeit ist ihrer Verläumdung, ihrem Hasse und ihrer Feindschaft ausgesetzt. Vorzüglich sind es politische Persönlichkeiten, denen sie mit diesen Schrecken droht, und wo sie es nicht verschmäht, selbst die geheimsten Privatverhältnisse derselben dem Publikum zum Besten zu geben. Ohne Zweifel kann eine so entsittlichende Tendenz der Presse auf den Charakter und die Gemüther des Volkes nur äußerst verderblich einwirken.

Es existirt kein Land in der Welt, wo es der Zeitungen und Tagesblätter so viele gäbe, wo sie so weit und in so vielen Exemplaren verbreitet würden, als in den vereinigten Staaten. Es ist kaum eine Stadt oder ein Dorf zu finden,

welches nicht sein Tage- oder Wochenblatt hätte. Die meisten derselben sind freilich nur Mittel, um die Ankunft neuer Waaren anzuzeigen und anzupreisen, so wie Werkzeuge irgend einer politischen Partei, die in dem Kreise des Blattes gewisse Gefühle und politische Denkweisen zu verbreiten sucht. In ersterer Beziehung haben sie jedoch jedenfalls ihren großen Nutzen, und werden auch sehr häufig mit dem richtigen Takte geleitet. Willkommen sind sie überall, sie sind ja die wenigen grünen Oasen zur Erfrischung und Erholung der amerikanischen Wüstenbewohner.

Die Zeitungen sind im Allgemeinen sehr wohlfeil. Die Kosten eines täglich erscheinenden Blattes belaufen sich auf acht bis zehn, die eines wöchentlichen auf ein bis drei Dollars. Durch die bedeutenden Verbesserungen in Maschine und Druck, wie durch den Speculationsgeist der Amerikaner sind selbst diese Preise in der jüngsten Zeit noch mehr ermäßigt worden. Auch der große Absatz, den einzelne Blätter finden, trägt dazu bei. Wie stark derselbe hier und da sei, dafür zeugt die New-York-Sun, welche täglich in 22 bis 26,000 Abdrücken verkauft wird.

Im Jahre 1575 erschienen in den britischen Colonien (jetzt den vereinigten Staaten) 37 Zeitungen; 1810, 359; 1828, mit Inbegriff der Zeitschriften 851; und 1834, 1265. Die Zahl der täglich erscheinenden Zeitungen belief sich 1810 auf 27; 1834 auf 90; 1839 auf 116. Journale gab es 1810, 26; 1834, 130.

Folgende, dem Postberichte entnommene Tabelle, bietet einen genauen Ueberblick über die Zahl von Zeitungen, Magazinen und periodischen Zeitschriften, wie sie am 1. Juli 1839 in den vereinigten Staaten erschienen:

Maine	41
New-Hampshire	26
Vermont	31
Massachusetts (in Boston 65)	124
Rhode-Island	14
Connecticut	31
New-York (in New-York-City 71)	274
New-Jersey	39
Pennsylvanien (in Philadelphia 71)	253
Delaware	3
Maryland (in Baltimore 20)	48
Distrikt von Columbien (in Washington 11)	16
Virginien (in Richmond 10)	52
Nord-Carolina	30
Süd-Carolina	20
Georgien	33
Florida	9
Alabama	34
Mississippi	36
Louisiana (in New-Orleans 10)	26
Arkansas	4
Tennessee	50
Kentucky	31
Ohio (in Cincinnati 27)	164
Michigan	31
Indiana	69
Illinois	33
Visconsin	5
Jowa	3
Missouri	25
Summa	1555

Von den obigen erscheinen 116 täglich, 39 halbwöchentlich, 999 wöchentlich, 14 dreiwöchentlich, die übrigen halbmonatlich, monatlich und vierteljährlich. Viele der täglich erscheinenden Zeitungen werden auch in halbwöchentlichen, wöchentlichen und dreiwöchentlichen Heften ausgegeben. 38 erscheinen in deutscher, 4 in französischer und 1 in spanischer Sprache, mehrere Blätter in New-Orleans in französischer und englischer zugleich.

Die schönen Künste haben bis jetzt in den vereinigten Staaten noch keinen ebenbürtigen Boden gefunden. Sie werden weder mit gleicher Liebe, wie andere Branchen der Kunstfertigkeit und des Wissens unterstützt, noch im Verhältnisse zu den materiellen Bedürfnissen des Lebens gehörig gewürdigt. Der amerikanische Geschmack ist zu ungebildet, zu wenig verfeinert und vergeistigt, um den Werth von Kunstwerken anzuerkennen und auf ihren Besitz stolz zu sein. Man ist zufrieden, wenn man nur Studien oder Probeblätter junger französischer und deutscher Maler erhalten kann, die von Speculanten auf dem Continent aufgekauft, in großen Quantitäten nach Amerika geschafft und daselbst zu niedrigen Preisen verhandelt werden. Doch ist Amerikas Geist so großer Werke fähig, wie der Europas; er würde gewiß schöne Früchte tragen und glänzende Zeugnisse seiner Existenz ablegen, wenn ihm dereinst kräftiger unter die Arme gegriffen, wenn er sorgsamer gepflegt werden sollte.

Zehntes Kapitel.

Handel. Ein- und Ausfuhr.

Die vereinigten Staaten Amerikas sind theils auf Handel, theils auf Manufactureien, vorzüglich aber auf den Landbau angewiesen; in dem letzteren ruht der eigentliche Nationalreichthum, er allein wird wieder die Quelle des amerikanischen Handels. Die nördlichen und östlichen Staaten beschäftigen sich, mit Ausnahme von New-York, Ohio und Pennsylvanien, die auch starken Feld-, vorzüglich Kornbau betrieben (weßhalb man sie die Kornkammer Amerikas genannt hat), ausschließlich mit Handel und Manufactureien; in letzterer Beziehung verdienen hauptsächlich Massachusetts, Connecticut, New-York und Pennsylvanien genannt zu werden. Die südlichen Staaten dagegen sind die wahren productiven Länder, der Boden für Tabak, Reis, Zucker und Baumwolle, die die reichste Ausfuhr in fremde Länder bieten.

Im Allgemeinen steht jedenfalls der Landbau obenan, während Künste, Handwerke, Manufactureien darniederliegen. „So lange wir Land haben, um es zu bearbeiten," sagt der Präsident Jefferson in seinen »Bemerkungen über Virginien,« „sollen unsre Bürger nicht in der Werkstatt sitzen oder das Spinnrad drehen. Zimmerleute, Maurer und Schneider sind zur Haushaltung nöthig; die Werkstätten mögen für uns aber in Europa bleiben. Es ist besser, daß wir den Handwerksleuten Lebensmittel nach Europa bringen, als daß wir für unsre

Handwerker dieselben aus Europa holen.“ Diese Maxime, welche den vereinigten Staaten sicher manchen Nutzen gebracht hat, ist jedoch die Hauptursache zu der bedeutenden Einfuhr aus fremden Ländern geworden, die die Ausfuhr so häufig überstieg, und somit ein Deficit, welches durch baare Münze zu decken ist, herausstellte.

Folgende Tabellen werden den besten und genauesten Ueberblick über den Handel, die Aus- und Einfuhr, zu verschiedenen Zeiten, nach den verschiedenen Ländern, und aus den einzelnen Staaten der Union gewähren:

Statistische Uebersicht über Ein- und Ausfuhr in den Jahren 1821—1842.

Jahr, mit d. 30. Sept. zu Ende gehend.	Werth der Ausfuhr.			Werth der Einfuhr.
	Heimische Artikel.	Fremde Artikel.	Summe.	
	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
1821	43,671,894	21,302,488	64,974,382	62,585,724
1822	49,874,079	22,286,202	72,160,281	83,241,541
1823	47,155,408	27,543,622	74,699,030	77,579,267
1824	50,649,500	25,337,157	75,986,657	80,549,007
1825	66,944,745	32,590,643	99,535,388	96,340,075
1826	53,055,710	24,539,612	77,595,322	84,974,477
1827	58,921,691	23,403,136	82,234,827	79,484,068
1828	50,669,669	21,595,017	72,264,686	88,509,824
1829	55,700,193	16,658,478	72,358,671	74,492,527
1830	59,462,029	14,387,479	73,849,508	70,876,920
1831	61,277,057	20,033,526	81,310,583	103,191,124
1832	63,137,470	24,039,473	87,176,943	101,029,266
1833	70,317,698	19,822,735	90,140,433	108,118,311
1834	81,024,162	23,312,811	104,336,973	126,521,332
1835	101,189,082	20,504,495	121,693,577	140,895,742
1836	106,916,680	21,746,360	128,663,040	189,980,035
1837	95,564,414	21,854,962	117,419,376	140,989,217
1838	96,033,821	12,452,795	108,486,616	113,717,404
1839	103,533,891	17,494,525	121,028,416	162,092,132
1840	113,895,634	18,190,312	132,085,946	107,141,519
1841	106,382,722	15,469,081	121,851,803	127,946,177
1842	92,969,996	11,721,538	104,691,534	100,162,087

Einfuhr und Ausfuhr von und nach fremden Ländern, Inseln, Häfen im Jahre 1842.

	Länder, Inseln, Häfen.	Einfuhr.	Ausfuhr.		
			Heimische Artikel.	Fremde Artikel.	Summe.
		Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
1	Rußland	1,350,006	316,026	520,567	836,593
2	Preußen	18,192	149,141	7,547	156,688
3	Schweden	890,934	238,948	105,970	344,918
4	Schwedisch Westindien	23,242	129,727	3,320	133,047
5	Dänemark		70,766	27,819	98,585
6	Dänisch Westindien	584,321	791,825	157,260	949,088
7	Holland	1,067,438	3,236,338	386,988	3,623,326
8	Holländisch Ostindien	741,048	85,578	193,580	279,158
9	Holländisch Westindien	331,270	251,650	15,581	267,231
10	Holländisch Gujana	74,764	101,055		101,055
11	Belgien	619,588	1,434,038	176,646	1,610,684
12	Hansestädte	2,274,019	3,814,994	749,519	4,564,513
13	England	33,446,499	36,681,808	2,932,140	39,613,948
14	Schottland	655,050	1,522,735	80,279	1,603,014
15	Irland	102,700	49,968		49,968
16	Gibraltar	12,268	466,937	115,961	582,898
17	Malta	7,300	11,644	8,261	19,905
18	Britisch Ostindien	1,530,364	399,979	283,825	683,804
19	Australien	28,693	52,651		52,651
20	Kap der guten Hoffnung	23,815			

21	Britisch Westindien	826,481	3,204,346	23,367	3,227,713
22	Britisch Gujana	15,004	115,991	2,462	118,453
23	Honduras	202,868	127,339	36,648	163,987
24	Britisch-amerikanische Colonien	1,762,001	5,950,143	240,166	6,190,309
25	Frankreich am atlantischen Meere	16,015,380	15,340,728	1,076,684	16,417,412
26	Frankreich am mittelländischen Meere	958,678	1,674,570	73,868	1,748,438
27	Französisch-afrikanische Häfen		3,899	80	3,979
28	Französisch-Westindien	199,160	495,397	23,609	519,006
29	Französisch-Gujana	50,172	44,063	1,030	45,093
30	Miquelon und französische Fischereien		4,932		4,932
31	Hayti	1,266,997	844,452	55,514	899,966
32	Spanien am atlantischen Meere	79,735	333,222	1,200	334,422
33	Spanien am mittelländischen Meere	1,065,640	221,898	16,578	238,476
34	Teneriffa und die anderen canarischen Inseln	91,411	72,723	518	13,241
35	Manilla und die philippinischen Inseln	772,372	235,732	100,444	336,176
36	Cuba	7,650,429	4,197,468	572,981	4,770,449
37	Das übrige spanische Westindien	2,517,001	610,813	19,718	630,531
38	Portugal	142,587	72,723	1,388	74,111
39	Madeira	146,182	43,054	1,930	44,984
40	Fayal und die Azoren	41,049	49,183	19,600	68,783
41	Inseln des grünen Vorgebirgs	17,866	103,557	11,529	115,086
42	Italien	987,528	515,577	304,940	820,517
43	Sicilien	539,419	237,861	195,797	433,658
44	Inseln des mittelländischen Meeres	14,294	40,208		40,208
45	Triest	413,210	748,179	136,526	884,705
46	Türkei	370,248	125,521	76,515	202,036
47	Marokko	4,779			

	Länder, Inseln, Häfen.	Einfuhr.	Ausfuhr.		
			Heimische Artikel.	Fremde Artikel.	Summe.
		Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
48	Texas	480,892	278,978	127,951	406,929
49	Mexiko	1,995,696	969,371	564,862	1,534,233
50	Venezuela	1,544,342	499,380	166,832	666,212
51	Neu-Granada	176,216	57,363	46,361	103,724
52	Mittel-Amerika	124,994	46,642	22,817	69,466
53	Brasilien	5,948,814	2,225,571	375,931	2,601,502
54	Argentinische Republik	1,835,623	265,356	145,905	411,261
55	Cisplatinische Republik	581,918	202,999	67,968	269,967
56	Chili	831,039	1,270,941	368,735	1,639,676
57	Peru	204,768			
58	Südamerika im Allgemeinen		147,222	1,200	148,422
59	China	4,934,645	737,509	706,888	1,444,397
60	Asien im Allgemeinen	979,689	253,367	224,914	478,281
61	Afrika im Allgemeinen	539,458	472,841	51,135	523,976
62	Westindien im Allgemeinen		205,913	1,790	207,703
63	Südsee	41,747	128,856	17,524	146,380
64	Nordwestküste von Amerika			2,370	2,370
65	Unbestimmte Orte	10,144	19,290		19,290
	Summe:	100,162,087	92,969,996	11,721,538	104,691,534

Einfuhr und Ausfuhr der einzelnen Staaten im Jahre 1842.

Staaten.	Einfuhr.			Ausfuhr.		
	Auf amerikan. Schiffen.	Auf fremden Schiffen.	Summe.	Heimische Artikel.	Fremde Artikel.	Summe.
	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.	Dollars.
Maine	547,956	58,908	606,864	1,043,172	7,351	1,050,523
New-Hampshire	55,256	5,225	60,481	28,419	128	28,547
Vermont	209,868		209,868	550,293	7,216	557,509
Massachusetts	16,495,973	1,490,460	17,986,433	6,719,115	3,087,995	9,807,110
Rhode-Island	320,368	3,324	323,692	323,437	25,259	348,696
Connecticut	329,583	6,127	335,707	532,392		532,392
New-York	51,523,055	6,352,549	57,875,604	20,739,286	6,837,492	27,576,778
New-Jersey	145		145	64,932	5,976	70,907
Pennsylvanien	6,757,228	628,630	7,385,858	3,293,814	476,913	3,770,727
Delaware	1,612	1,945	3,557	55,665		55,665
Maryland	3,988,365	418,713	4,417,078	4,635,507	269,259	4,904,766
Columbien	23,934	5,122	29,056	498,820	2,855	501,675
Virginien	278,536	38,169	316,705	3,745,227	5,159	3,750,386
Nord-Carolina	181,555	5,849	187,404	344,650		344,650
Süd-Carolina	1,042,424	317,041	1,359,465	7,508,399	17,324	7,525,723
Georgien	230,525	111,239	341,764	4,299,151	1,106	4,300,257
Alabama	238,170	125,701	363,871	9,965,675		9,965,675
Mississippi						
Louisiana	6,179,027	1,854,563	8,033,590	27,427,422	976,727	28,404,149
Ohio	12,179	872	13,051	899,786		899,786
Kentucky	17,306		17,306			
Tennessee	5,687		5,687			
Michigan	79,982	802	80,784	262,229		262,229
Missouri	31,137		31,137			
Florida	164,412	12,568	176,680	52,606	778	33,384
Summe:	88,724,280	11,437,807	100,162,087	92,969,996	11,721,538	104,691,534

Die Einfuhr betrug somit von 1833 bis 1839: 199 Millionen 536 Tausend 702 Dollars mehr als die Ausfuhr; von 1831 bis 1842 überstieg sie dieselbe um 221,899,106 Dollars, ein Capital, welches zur Schuldenmasse der vereinigten Staaten wenigstens theilweise gehörig betrachtet werden muß (s. Staatsschulden, Repudiation) und fremden Kaufleuten und Kapitalisten nicht die schönsten Aussichten für die Zukunft verspricht.

Nach England und den englischen Colonieen ging von der Gesammtausfuhr von 1836 bis 1840, 607,169,398 Dollars betragend, eine Ausfuhr von 319,859,485 Dollars, also mehr als die Hälfte. Die Einfuhr von England betrug 298,272,827 Dollars, ungefähr zwei Fünftel der Gesammteinfuhr, 711,575,639 Dollars. — Die Einfuhr von England belief sich im Jahr 1842 auf 38,613,043 Dollars, also mehr als das Drittel der Gesammteinfuhr, 100,162,087 Dollars; die Ausfuhr nach England 42,306,650 Dollars, beinahe die Hälfte der Totalausfuhr, 104,691,534 Dollars.

Nächst dem Handel mit England ist der mit Frankreich der beträchtlichste. Im Jahr 1833 betrug die Einfuhr von Frankreich 13,962,913 Dollars; von 1838 bis 1840: 23,300,000 Dollars. 1829 führten die vereinigten Staaten 240,446 Ballen Baumwolle in Frankreich ein; 1838: 321 Tausend 486 desgleichen; 1840: 447,000 desgleichen.

Wie sehr übrigens der von dem Präsidenten Th. Jefferson im Jahre 1807 eingeführte Zoll auf Schiffe, der zur Beschränkung des Handels mit fremden Ländern dienen sollte, und statt daß er zur Verbesserung der Lage der vereinigten Staaten wirkte, einen so nachtheiligen Einfluß ausübte, wie sehr außerdem der Krieg mit England 1814 zur Bedrückung des Handels beitrug, ist aus folgender Tabelle leicht zu ersehen:

Ausfuhr in den Jahren 1791—1816.

Jahr.	Gesammtausfuhr.	Ausfuhr heimischer Artikel.	Ausfuhr fremder Artikel.
	Dollars.	Dollars.	Dollars.
1791	19,012,041		
1795	47,989,472		
1800	70,971,780		
1803	55,800,033	42,205,961	13,594,072
1807	108,343,050	48,699,592	59,643,558
1808 Beschlagjahr .	22,430,960	9,433,546	12,997,414
1810 Beschlag aufgehoben . . .	66,757,970	42,366,675	24,391,295
1814 Krieg mit Großbritannien . .	6,927,441	6,782,272	145,169
1815 Friede wiederhergestellt . . .	52,557,753	45,974,403	6,583,350
1816	81,920,452	64,718,869	17,138,555

Unter den Ausfuhrartikeln steht die Baumwolle oben an, sie ist der Mittelpunkt, um welchen sich die Haupt-Handelsinteressen drehen. Die Staaten Mississippi, Georgien, Louisiana, Alabama, Süd-Carolina und Nord-Carolina sind die Mutterlande derselben. Im Jahre 1783 sollen einem amerikanischen Schiffe 8 Ballen Baumwolle auf dem Zollhause in Liverpool weggenommen worden sein, weil man es für unmöglich hielt, daß in den vereinigten Staaten so viel erzeugt werden könnte; im Jahre 1790 belief sich die Ausfuhr derselben schon auf 48,285 Dollars; 1800 auf 5,000,000; 1810 auf 15,000,000; 1840 auf 64,000,000. Im Jahre 1842 betrug die Ausfuhr 783,221,800 Pfund.

Der wichtigste Handelszweig nach der Baumwolle ist der Tabak. Hazard theilt in seinem so sehr wichtigen Werke „Commercial and Statistical Register" Folgendes darüber mit. Im Jahre 1840 wurden 119,484 Fässer ausgeführt, wovon 26,255 nach England gingen. Von 1821 bis 1840 betrug die Tabakausfuhr zusammen 1,792,000 Fässer, von

dem Schatzdepartement auf 131,346,514 Dollars geschätzt, so daß sich eine durchschnittliche jährliche Ausfuhr von 89,600 Fässern, oder 6,567,325 Dollars herausstellt. Von 1821 bis 1830 führte man 824,245 Fässer aus, im Werthe von 56,889,291 Dollars; während der letzten zehn Jahre, 1830 bis 1840, 967,755 Fässer, im Werthe von 74,457,223 Dollars. Die Mehrausfuhr in den letzten Jahren beträgt somit 143,510 Fässer, im Werthe von 17,567,932 Dollars. Die durchschnittliche jährliche Ausfuhr in den ersten zehn Jahren belief sich auf 82,424 Fässer, im Werthe von 5,688,929 Dollars; in den letzten zehn Jahren auf 96,775 Fässer, im Werthe von 7,445,722 Dollars. Von 1821 bis 1839 führte man 788,477 Pfund Schnupftabak und 57,196,254 Pfund zubereiteten Tabak aus, zusammen im Werthe von 5,556,581 Dollars.

Der Durchschnittspreis für die ganzen zwanzig Jahre war 73 Dollars 31 Cent per Faß; für die ersten zehn Jahre 69 Dollars und 11 Cent, für die zweiten 76 Dollars 83 Cent. Nimmt man das Faß zu 1200 Pfund an, so kommen $6\frac{10}{100}$ Cent auf das Pfund für die ganzen zwanzig Jahre; für die ersten zehn $5\frac{3}{4}$ Cent, für die zweiten $6\frac{10}{100}$ Cent.

Die ganze Ausfuhr von Tabak betrug in den zwanzig Jahren:

	Fässer,	im Werthe von
Nach England . .	524,640	50,194,466 Dollars
= Frankreich .	146,834	16,361,346 =
= Holland . .	423,707	21,907,465 =
= Deutschland .	373,918	18,734,186 =
= andern Ländern	322,021	24,149,051 =
Summe	1,791,120	131,346,514 Dollars.

In den ersten 10 Jahren gingen nach England 241,919 Fäss.
= = zweiten = = = = = 282,721 =

In der letzten Periode mehr als in der ersten 40,802 Fäss.
Die jährliche Durchschnittszahl von Fässern nach England in den zwanzig Jahren, 26,232, an Werth 2,509,723 Dollars.

In den ersten 10 Jahren gingen nach Frankreich 65,322 Fäss.
= = zweiten = = = = = 81,012 =

In der letzten Periode mehr wie in der ersten 15,790 Fäss.
Die jährliche Durchschnittszahl für Frankreich, 7,317 Fässer, im Werthe von 818,067 Dollars.

In den ersten 10 Jahren gingen nach Holland 218,679 Fäss.
= = zweiten = = = = = 205,028 =

In der letzten Periode weniger als in der ersten 13,651 Fäss.
Die jährliche Durchschnittszahl für Holland, 21,185 Fässer, im Werthe von 1,095,373 Dollars.

In den ersten 10 Jahren gingen nach Deutschland
139,515 Fäss.
= = zweiten = = = = = 234,403 =

In der letzten Periode mehr als in der ersten 94,888 Fäss.
Die jährliche Durchschnittszahl für Deutschland, 18,695 Fässer, im Werthe von 936,709 Dollars.

In den ersten 10 Jahren gingen in andere Länder 158,310 Fäss.
= = zweiten = = = = = = 164,591 =

In der letzten Periode mehr als in der ersten 6,281 Fäss.

Fässer.
Von 1838—40 erhielt im Durchschn. jährl. Gibraltar 5,130
= = = = = = = = Schweden u. Norwegen 1,564

	Fässer.
Von 1838—40 erhielt im Durchschn. jährl. Belgien	1,255
= = = = = = = = Italien	1,660
= = = = = = = = Cuba	769
= = = = = = = = Afrika	1,108
= = = = = = = = Spanien	1,067
= = = = = = = = Schottland	854

Die gesammte Tabaksausfuhr im Jahre 1842 belief sich auf 9,540,755 Dollars.

Die Ausfuhr anderer Artikel aus den vereinigten Staaten ist ebenfalls nicht unbedeutend, vorzüglich von Reis, Waizen, Mehl; die Mehlausfuhr allein betrug von 1839—1841, 6,890,694 Dollars, im Jahre 1842, 7,374,356 Dollars. Die übrigen sind im Allgemeinen in folgender Uebersicht enthalten, die den Stand der Ausfuhr für die Jahre 1840 bis 1842 veranschaulicht:

	Dollars.	Dollars.
Seeprodukte, an geräucherten Fischen, Fischthran, Fischbein u. s. w.	8,868,231	
Durchschnittlich für jedes Jahr ——		2,959,077
Waldprodukte, an Häuten, Fellen, Pelzen, Glas, Steinen, Bauholz	17,106,191	
Durchschnittlich für jedes Jahr ——		5,702,063
Landwirthschaftliche Produkte, an Mastvieh, Schafen, Schweinen, Butter u. s. w.	11,945,986	
Durchschnittlich für jedes Jahr ——		3,981,995
Vegetabilien, an Korn u. s. w.	39,868,591	
Durchschnittlich für jedes Jahr ——		13,289,530

Vegetabilien, an Hanf, Flachs, Hopfen u. s. w.	362,295	
Durchschnittlich für jedes Jahr	——	120,765
Manufacturwaaren aller Art	21,979,684	
Durchschnittlich für jedes Jahr	——	7,326,561
Unbestimmte Artikel	4,462,363	
Durchschnittlich für jedes Jahr	——	1,487,454

Eilftes Kapitel.

Schifffahrt. Dampfschiffe. Eisenbahnen. Kanäle.

Der Handel der vereinigten Staaten beschäftigt eine große Anzahl von Schiffen, die fast auf jedem Meere anzutreffen sind und die entferntesten Theile der schiffbaren Welt durchsegeln. Die Ausdehnung der Schiffahrt ist beispiellos groß, was sowohl durch die gesteigerte Menge massenhafter Materialien, die den Hauptbestandtheil amerikanischer Ausfuhr bilden, als auch durch die alljährliche Zunahme der Bevölkerung und des Transporthandels bedingt wird. Die registrirte Tonnenzahl für den auswärtigen Handel belief sich von 1793 bis 1801 auf 358,815, die sich in den folgenden 8 Jahren beinahe verdoppelte. Von 1793 bis 1810 war der Zuwachs 616,535 Tonnen. Auch die in den Fischereien gebrauchte Tonnenzahl wuchs von 1793—1807, ungefähr 40,000 Tonnen.

Die Gesammtzahl von Tonnen im Jahre 1810 war 1,424,780, wozu die einzelnen Staaten beitrugen, wie folgt:

New-Hampshire 28,817 Tonnen.
Massachusetts . 495,203 =
Rhode-Island . 36,155 =

Connecticut	45,108	Tonnen.
New-York	276,557	=
New-Jersey	43,803	=
Pennsylvanien	125,430	=
Delaware	8,190	=
Maryland	143,785	=
Virginien	84,923	=
Nord-Carolina	39,594	=
Süd-Carolina	53,926	=
Georgien	15,619	=
Ohio	keine	=
New-Orleans	13,420	=

Der Staat von Massachusetts besitzt mehrere hundert Meilen von der Seeküste, mit zahlreichen Häfen und Einfahrten; die Tonnenzahl desselben ist daher beträchtlich größer als die irgend eines anderen Staates der Union. Die Tonnenzahl der hauptsächlichsten Seehäfen war im Jahre 1810, von

Boston	149,121	Tonnen.
New-York	268,548	=
Philadelphia	125,258	=
Baltimore	103,444	=
Charleston	52,888	=

Die Gesammtzahl von Tonnen der vereinigten Staaten betrug 1815, 1,368,127; 56,643 weniger als 1810, um so viel hatte der allgemeine Weltfriede den auswärtigen Handel der vereinigten Staaten verringert. Im Jahre 1820 belief sie sich auf 1,280,166. 24; 1825 auf 1,432,110. 77; 1830 auf 1,191,776. 43; 1835 auf 1,824,940; 1839 auf 2,096,478. 81, und 1843 auf 2,158,602 Tonnen.

Zu dem Tonnenbetrag für 1839 trugen die einzelnen Staaten in folgender Weise bei:

	Tonnen u. 95stel	
Maine	282,285. 37	=
New-Hampshire	29,224. 07	=
Vermont	4,232. 37	=
Massachusetts	526,364. 21	=
Rhode-Island	44,572. 16	=
Connecticut	83,014. 34	=
New-York	468,593. 58	=
New-Jersey	62,540. 87	=
Pennsylvanien	112,359. 17	=
Delaware	19,203. 19	=
Maryland	116,203. 87	=
Virginien	51,808. 39	=
Nord-Carolina	40,814. 45	=
Süd-Carolina	33,414. 21	=
Georgien	20,942. 83	=
Alabama	21,742. 00	=
Louisiana	109,076. 36	=
Tenneſſee	4,240. 94	=
Kentucky	8,125. 87	=
Ohio	23,925. 55	=
Michigan	10,999. 59	=
Mo	9,735. 00	=
Distrikt von Columbien	23,142. 26	=
Florida	8,672. 68	=

Tonnenzahl der ſechs größten Kreiſe in dieſem Jahre:

	Tonnen u. 95stel	
New-York	430,300. 88	=
Boſton	203,615. 82	=
New-Orleans	109,076. 36	=
Philadelphia	96,862. 09	=

	Tonnen u. 95stel
New-Bedford . .	86,524. 75 =
Baltimore	71,533. 14 =

In diese Schätzung ist die beträchtliche Anzahl von Dampfschiffen mit eingerechnet, welche die Binnenseen und Ströme der Republik befahren. Sie sind es, die die inneren Hülfsquellen Amerikas entschleiern, und die Bevölkerung zu einer großen und allgemeinen Familie machen, die den Handel durch schleunigen und sichern Transport der Produkte des Bodens und des Fleißes der inländischen Ansiedler erleichtern, und einen schleunigen Eintausch der Luxusgegenstände, wie der Bedürfnisse des Lebens bewerkstelligen. Keiner Nation hat die Dampfkraft mehr Gutes erwiesen, keiner wichtigere und ausgezeichnetere Vortheile gewährt, wie den Bürgern der vereinigten Staaten; aber auch keine hat diese wohlthätige und bedeutsame Hülfe in Bezug auf rascheren Verkehr, so wie bei Erwerbung von Reichthümern, Intelligenz und Civilisation besser zu benutzen verstanden.

Welchem Volke auch die Ehre der ersten und frühesten Entdeckung der Dampfkraft gebühre, die erste praktische Anwendung derselben auf Dampfschiffahrt muß den vereinigten Staaten zuerkannt werden. Die Idee zur Anwendung des Dampfes auf Schiffe war schon in England um das Jahr 1736 durch Jonathan Hulls gefaßt worden. Rumsey hatte 1784 und 1787 in Virginien verschiedene Versuche gemacht, die zu keinem praktischen Resultate führten; Fitch *), ein

*) Die jüngst in den vereinigten Staaten veröffentlichte Biographie von Fitch stellt ihn als einen amerikanischen Bürger hin, dessen Name, obwohl bis jetzt nur wenig von seinen Landsleuten gekannt, doch dazu bestimmt scheint, eine hohe Stellung unter den Wohlthätern des Jahrhunderts einzunehmen. „Er war in Connec-

armer, ungebildeter Uhrmacher aus Philadelphia, machte 1784 schon größere Fortschritte; so wie Oliver Evans 1785 und

---

ticut geboren, lebte als Uhrmacher in Trenton, diente als Soldat in dem Revolutionskriege und versah die Stelle eines Aufsehers der Staatsländereien im Westen. Er war ein armer, fleißiger, genialer Mann, den man, wie es Genie's so häufig zu gehen pflegt, für einen Schwärmer oder Phantasten ansah. Im Jahre 1785 verfertigte er ein Modell zu einem Dampfschiffe mit vollkommener Dampfmaschine. Er versuchte es zuerst mit Rädern, die jedoch schlecht construirt waren, sodann setzte er Schaufeln an ihre Stellen, die bessere Dienste thaten. Da seine Mittel nicht zureichten, bat er den Continentalcongreß um Unterstützung. Man hatte kein Geld für solche Versuche. Er wandte sich an die Regierung von Pennsylvanien; umsonst. Er setzte den westlichen Congreßmitgliedern die ungeheuern Vortheile auseinander, welche Dampfboote den Gewässern des Mississippi und den Binnenseen, so wie ihrer Verbindung mit dem Ocean gewähren würden; man betrachtete das Ganze als eine Chimäre. Er schrieb an Dr. Franklin, behauptete, daß die See später von Dampfschiffen befahren werden könnte und bat um seine Mitwirkung. Es gelang ihm nicht und seine Lage war hoffnungslos. Endlich zeichnete und stach er eine Charte der nord-westlichen Länder der vereinigten Staaten, machte auf einer Weinpresse Abzüge davon und begann, nachdem er sich auf diese Weise 800 Dollars erworben und 1787 eine Compagnie von vierzig Theilnehmern gebildet hatte, den Bau eines Schiffes von sechzig Tonnen. Dasselbe machte mit seiner Maschinerie und kleinen Cylindern gegen den Wind drei Meilen die Stunde. Dieß war ein Triumph; Fitch verdoppelte die Theilnehmer, errichtete eine neue Maschine und baute ein neues Schiff. Dasselbe, „Perseverance (Ausdauer)" genannt, fuhr am 12. Oktober 1788 mit dreißig Passagieren den Delaware entlang nach Burlington. Es legte den Weg in drei Stunden und zwanzig Minuten zurück, und machte später achtzig Meilen in einem Tage. Dieß war die erste erfolgreiche Anwendung des Dampfes auf die Schifffahrt. Fitch kann demnach als der Erfinder derselben angesehen

1786. Zu gleicher Zeit versuchte man sich auch in Frankreich 1781 und 1786. Der Ruhm jedoch, zuerst ein Dampfschiff zu praktischen Zwecken angewendet zu haben, gebührt ohne Zweifel dem Scharfblick und der Ausdauer des speculativen und unternehmenden Fulton, dessen erstes Dampfboot 1807 den Hudson, im Staate von New-York, befuhr. Es hieß „Nord River" (Nordfluß), hatte eine Maschine von nur achtzehn Pferdekräften, und machte den Weg von Albanien nach New-York, 156 Meilen, in 33 Stunden. Früher brachte man auf demselben fünf volle Tage zu, drei zu Wasser und zwei zu Land. Jetzt legt man ihn auf den prachtvollen Schiffen des Hudson in eilf bis zwölf, ja auch in neun Stunden zurück. Die Maschine des „Nord River" wurde jedoch nicht in Amerika, sondern von Bolton und Watt in Liverpool gearbeitet. Seit der ersten Benutzung der Dampfschiffe in den vereinigten Staaten sollen gegen dreizehnhundert daselbst gebaut worden sein. Von diesen gingen gegen 260 durch verschiedene Unglücksfälle zu Grunde, 240 wurden unbrauchbar, die übri-

---

werden. Auch ein Comité der gesetzgebenden Behörden in New-York sprach sich 1817 offen dahin aus, daß die Livingston- und Fultons-Schiffe ursprünglich eine Erfindung von Fitch seien.

„Im Jahre 1788 vollendete er nach großen Mühen ein bedeutenderes Dampfboot; es ging in Feuer auf. Im Jahre 1791 erlangte er ein Patent. Er ging nach Europa, fand auch hier keine Unterstützung, kehrte geld- und hoffnungslos als gemeiner Matrose nach Amerika zurück und vergiftete sich in Kentucky. Man begrub ihn in einen Winkel des Gottesackers, ohne durch einen Grabstein den Ort zu bezeichnen, wo der erste Erfinder der Dampfschiffe ruht. Fulton hat den Namen, den Ruf, das Geld — Fitch, der wahre Erfinder, wird nichts als die Ehre eines Monuments erlangen, das man ihm in Kentucky errichten will!"

gen 800, von allen Größen, Fähren und Marktschiffe mit eingerechnet, waren im Jahre 1839 im Gebrauche.

Ein beträchtlicher Theil dieser Dampfschiffe befährt die riesigen Gewässer des Mississippi und die Nebenflüsse desselben, wie den Ohio und andere bedeutende Ströme im Westen, die früher nur stromabwärts und dieses nicht ohne große Hindernisse schiffbar waren. Die mühevolle Reise stromaufwärts war noch jüngst mit großen Strapazen und Zeitverlusten, ja oft mit Gefahr verbunden. Für die Reise von New-Orleans bis Natchez, ungefähr 322 Meilen, hatte man gewöhnlich zwölf bis sechszehn Tage nöthig, während derselbe Weg jetzt gegen den Strom in weniger als drei Tagen zurückgelegt wird. Die ganze Ausfuhr aus dem großen Thale des Mississippi und dem Westgebiet Amerikas mußte diesen Weg passiren. Vor Einführung der Dampfschiffe benutzte man zu diesem Zwecke rohe, leicht gearbeitete Flöße und Boote, welche der Strömung überlassen wurden, und nur weniger Hände bedurften, um die Sandbänke, Stromschnellen, das Floßholz und andere Gefahren zu umgehen, welche der Schiffahrt in jenen Gegenden drohten. Die Boote wurden, da die Rückfahrt auf dem Strome mit noch größeren Schwierigkeiten verbunden, ja fast unmöglich war, als Bau- oder Brennholz verkauft, während der Besitzer derselben seinen Heimweg, häufig eine Strecke von 16 bis 1800 Meilen, sich selbst suchen mußte. Alle diese Hemmungen sind jetzt durch die mächtige Hülfe der Dampfschiffahrt überwunden.

Dennoch ist Amerika im Bau von Dampfschiffen, die zum Fluß- oder Seedienste bestimmt sind, vorzüglich aber in dem Bau von Marinedampfschiffen, weit hinter Großbritanien zurück. Die Maschinerie ist roher, ungenauer, leichtfertiger, wofür die vielen wiederholten Unglücksfälle, die fast auf jedem

Strome Amerikas, wo Dampfschiffe fahren, so wie an den Küsten vorkommen, ein vollgültiges Zeugniß ablegen. So geschah es z. B. im J. 1837, daß das Dampfschiff „Home", in New-York als Musterdampfschiff gebaut, sich bei seiner ersten Reise nach einem südlichen Hafen auseinander gab, in Stücken zerfiel und an der Küste von Carolina strandete, wobei fast 100 Unglückliche, ein schnelles und frühzeitiges Grab fanden.

Aus authentischen Berichten über die bis Ende des Jahres 1838 in den vereinigten Staaten durch Explosionen und auf andere Weise verursachten Unglücksfälle geht hervor, daß die Gesammtzahl derselben 228 betrug. 99 erfolgten durch Explosionen, 28 durch Feuer, 25 durch Schiffbruch, 52 durch Baumstämme und 24 auf verschiedene andere Veranlassungen. Von diesen kamen 9 im Jahre 1835 vor; die Zahl stieg 1836 auf 24, 1837 auf 30 und 1838 auf 39. Der Verlust an Gut und Leben, den dieselben zur Folge hatten, veranlaßte den Congreß Maßregeln zu größerer Sicherheit der Dampfschifffahrt, so wie zur Erhaltung von Menschenleben zu ergreifen. Beide Kammern erließen mit Bewilligung des Präsidenten am 7. July 1838 ein Gesetz, welches manche heilsame Vorkehrungen und Maßnahmen in sich trägt.

Kundige Personen sollen, so verlangt dasselbe, zur Besichtigung von Dampfschiffen, ihrer Kessel und Maschinen bestimmt werden, die wenigstens alle sechs Monate stattfinden muß. Auch der Rumpf eines jeden Dampfschiffes der vereinigten Staaten oder der Bürger desselben soll mindestens alle 12 Monate einer solchen Besichtigung unterworfen sein. Die für den letztern Zweck bestimmten Personen haben nach genauer Prüfung dem Schiffherrn einen Schein auszustellen, worin das Alter des besagten Schiffes, Zeit und Ort seiner Erbauung, die Länge der Dienstzeit, nebst einem Urtheile über Tüchtigkeit

und Brauchbarkeit desselben zum Transport von Fracht und Passagieren angegeben wird. Auch die zur Begutachtung des Kessels und der Maschine gewählten Beamten haben nach genauer Prüfung dem Schiffseigenthümer einen Schein einzuhändigen, worin sie das Alter des Kessel und ihre Ansicht über dessen Tüchtigkeit und Brauchbarkeit niederlegen. Jeder Kapitän, Ingenieur, Pilot eines Dampfschiffes, durch dessen Nachlässigkeit oder Unaufmerksamkeit ein oder mehrere Passagiere am Bord desselben um das Leben kommen, wird des Mordes schuldig betrachtet, und soll nach Ueberführung vor einem Kreisgericht der vereinigten Staaten zu Haft und harter Arbeit, die sich jedoch nicht über zehn Jahre ausdehnen darf, verurtheilt werden. Wenn einen von denselben der Verdacht trifft, so wird er so lange als schuldig betrachtet, bis er beweißt, daß das Unglück nicht durch seine Nachlässigkeit erfolgte.

Diese humanen, vorsorglichen Bestimmungen in den Gesetzen Amerikas sind jedoch zum großen Theil unwirksam, da die Bundesregierung nur einen geringen örtlichen Einfluß und wenige Zwangsmittel gegen entschlossenen Widerstand ihrer Unterthanen besitzt. Unglücksfälle auf Dampfschiffen sind jetzt nach Erlassung des Gesetzes eben so zahlreich und so unglückselig in ihren Folgen wie früher.

Von der Gesammtzahl der Dampfschiffe sind 351 auf den in das atlantische Meer und in den Golf von Mexico ausmündenden Gewässern im Gebrauch, 64 auf den großen nordwestlichen Seen und 285 im Mississippithale, nämlich:

	Hochdr.	Niederdr.	Unbek.
Atlantisches Meer u. Golf von Mexiko	92	222	37
Nordwestliche Seen	32	31	1
Mississippithal	284	1	0
Summe	408	254	38

Tonnenzahl, so weit sie sich bestimmen läßt.

	Hochdr.	Niederdr.	Summe
Atlantisches Meer und Golf von Mexiko	10,477	55,469	65,946
Nordwestliche Seen	7,986	9,301	17,332
Mississippithal	43,440	0	43,440
Gesammtzahl der Tonnen	61,903	64,770	126,718
Die Tonnenzahl von 45 Schiffen auf den Flüssen des atlantischen Meeres, so wie von 9 Schiffen auf dem Mississippi und Ohio ist hierbei unberücksichtigt. Die Tonnenzahl eines jeden der 54 Schiffe durchschnittlich auf 200 angeschlagen, geben sämmtlich .			10,800
Annähernder Gesammtbetrag aller Dampfschiffe somit			137,518 Tonnen.

Pferdekraft derselben, soweit sie sich bestimmen läßt.

	Hochdr.	Niederdr.	Summe.
Atlantisches Meer und Golf von Mexiko	2,927	10,391	13,318
Nordwestliche Seen	2,910	2,947	5,857
Mississippithal	15,934	0	15,934
Summe	21,771	13,338	35,109
213 Dampfschiffe, nämlich 139 der Flüsse des atlantischen Meeres und des Golfes von Mexiko, 1 auf den westlichen Seen, 73 im Thale des Mississippi sind hierbei unberücksichtigt. Die Pferdekräfte eines jeden auf 70 angeschlagen, geben sie . . .			14,910
Betrag der Pferdekräfte für 700 Schiffe . . .			50,019

Hierzu noch 100 Schiffe, die in den Berichten nicht aufgenommen, à 70 Pferdekräfte . . .	7,000
Annähernder Gesammtbetrag der Pferdekräfte sämmtlicher Dampfschiffe der vereinigten Staaten, die Zahl derselben auf 800 angenommen . . .	57,019
	Pferdekräfte.

Die Gesammtzahl der für die westlichen Gewässer der vereinigten Staaten gebauten Dampfschiffe belief sich bis zu dem 20. April 1839 auf 378. Von diesen wurden in Pittsburg, zu Wasser ungefähr 2000 Meilen von New-Orleans, seinem nächsten Hafen, entfernt, 130 gebaut, in Wheeling 22, in Cincinnati 83; die übrigen an verschiedenen Orten am Ohio.

Der Speculationsgeist, die Gewinnsucht und der allgemeine Mangel an arbeitsfähigen Menschen hat auch in Amerika die Nothwendigkeit hervorgerufen, andere als Menschenkräfte für die Arbeit zu erzielen. Vorzüglich ist es die Dampfkraft, die auch hier in den größeren Städten angewandt wird. Kaum irgend eine mechanische Kunst, kaum eine Werkstatt ist ohne ihre Dampfmaschine. Die Zahl derselben hat sich vorzüglich in den letzten Jahren wesentlich vergrößert. Die stehenden Dampfmaschinen beliefen sich nach dem letzten Berichte von 1838 auf 1860 mit 36,319 Pferdekräften, wovon 383 mit 7448 Pferdekräften Pennsylvanien angehörten, 274 mit 7,796 Pferdekräften Louisiana, 165 Maryland, 124 Virginien.

Ein Ergebniß der außerordentlichen Thätigkeit und des Unternehmungsgeistes der amerikanischen Bevölkerung, welcher die größten Schwierigkeiten leicht übersteigt, der mit kalter und ruhiger Ausdauer alle Hindernisse hinwegräumt, die sich ihm in den Weg stellen, mit Kraft und Energie bei Erwerbung

der irdischen Güter zu Werke geht und keine Mühe scheut, um den in weiter Ferne aus Morast und Sumpf, in Wald und Feld rasch emporgewachsenen Städten und Dörfern ein schnelles Mittel der Communication und Erlangung von Civilisation an die Hand zu geben, sind die gegenwärtig sich fast über 4000 Meilen ausdehnenden Eisenbahnen. Ein officieller oder authentischer Bericht ist bis auf diesen Augenblick über den wahren Stand derselben in den vereinigten Staaten noch nicht veröffentlicht worden. Das Publikum ist daher dem Chevalier de Gerstner, einem gediegenen österreichischen Ingenieur, für seinen Bericht über dieselben zu großem Danke verbunden, der in den Jahren 1838 und 1839 eine Inspectionsreise durch die vereinigten Staaten machte, und dessen Reise die interessantesten Thatsachen in Bezug auf Eisenbahnen in sich schließt. Nach dem Berichte Gerstner's waren in den Jahren 1838 und 1839 mehr als 3000 Meilen Eisenbahnen, theils vollendet, theils noch im Bau begriffen. Am Ende des Jahres 1839 sollen nach ihm gegen 4100 Meilen fertig vorgelegen haben. Sie wurden von 425 Locomotiven, die zum größten Theile in Amerika selbst gebaut worden, befahren. Das Kapital, welches man auf Eisenbahnen verwendete, betrug gegen 60,000,000 Dollars, also ungefähr 20,000 Dollars pro Meile, wofür die Bahn und die nöthigen Gebäude, Locomotiven und Wagen angeschafft wurden.

Mehrere Eisenbahnen unternahm man mit unzureichenden Mitteln, und die Actionäre wurden in Folge dessen in die Nothwendigkeit versetzt, die Einkünfte der ersten Jahre auf Verbesserung des Weges, Erbauung von Maschinengebäuden, Ankauf von Locomotiven und Wagen u. s. w. zu verwenden. Sie erhielten anfangs daher keine Dividenten, obgleich die Bahnen ein gutes Einkommen abwarfen. Bei anderen

bezahlte man nach deren Beendigung fünf bis zehn Procent Interessen an die Actieninhaber; andere haben bis jetzt aus Mangel an Passagieren und Fracht noch gar keine Dividenten gezahlt. Der durchschnittliche Ertrag der jetzt in den vereinigten Staaten befahrenen Eisenbahnen beläuft sich auf fünf und ein halbes Procent des eingezahlten Capitals, ein Resultat, welches als genügend angesehen werden muß, da der größere Theil der Bahnlinien erst seit wenigen Jahren in Thätigkeit ist. Auf allen Bahnen aber wächst die Einnahme mindestens um funfzehn bis zwanzig Procent das Jahr, so daß auch die Bahnlinien, welche sich bis jetzt noch gar nicht verinteressiren, in wenig Jahren eine schöne Rente gewähren werden.

Das Passagiergeld beträgt durchschnittlich 5 Cent für die Meile, der Betrag für die Tonne Fracht ist $7\frac{1}{2}$ Cent. Auf jede Meile kommen im Durchschnitt 35,000 Passagiere und 15,000 Tonnen das Jahr, welches für die Meile einen Abwurf garantirt von:

35,000 Passagieren, à 5 Cent . . .	1,750	Dollars
15,000 Tonnen, à $7\frac{1}{2}$ Cent	1,125	=
Außerdem von der Briefpost und andern Einnahmen	200	=
Zusammen eine Summe von	3,075	Dollars

Die Unterhaltung der Eisenbahnen kostet jährlich für die Meile:

Für den Transport von 35,000 Passagieren	875	Dollars
Für den Transport von 15,000 Tonnen .	975	=
Für den Transport der Briefpost, so wie andere Ausgaben	100	=
Zusammen	1,950	Dollars

oder drei und sechzig Dollars und ein und vierzig Cent von jedem

Hundert der ganzen Einnahme. Der durchschnittliche Ertrag der Meile beträgt somit 3075 Dollars, die jährlichen laufenden Ausgaben 1950 Dollars; die übrigbleibenden 1125 Dollars geben also, im Vergleich mit den Kosten einer Eisenbahnmeile (20,000 Dollars), $5\frac{1}{2}$ Procent Interessen.

Die Schnelligkeit der Fahrt differirt von 12 bis zu 15 Meilen die Stunde, den Aufenthalt mit eingerechnet.

Die erste Locomotive in den vereinigten Staaten ist in dem Staate Delaware auf der New-Castle-Eisenbahn in Anwendung gebracht worden; die zweite in Maryland auf der Baltimore- und Ohio-Eisenbahn; die dritte zwischen New-Orleans und dem See Pont-Chartrain in dem Staate Louisiana. Nach dem Zeugniß eines amerikanischen Schriftstellers soll schon im Jahre 1804 von Oliver Evans ein Versuch mit Locomotiven gemacht worden sein; gerade zu der Zeit, als sie zuerst in England auftauchten, wo sie jedoch erst 1811 für Güter und 1830 für Passagiere benutzt wurden.

Zwischen unseren Bahnen und denen der vereinigten Staaten befindet sich in Bezug auf Bau, Einrichtung, Bequemlichkeit, rasche Fahrt und Sicherheit ein großer Unterschied, weshalb auch die ursprünglichen Kosten, so wie die Unterhaltung der Bahnen in beiden Ländern verschieden sind. Die Gebäude, die zu denselben nöthig oder der Compagnie gehören, sind fast sämmtlich aus Holz, ohne Plan, Geschmack oder architectonische Zier erbaut; sie scheinen in den meisten Fällen in Eile und Hast zusammengewürfelt zu sein, um nur den nöthigsten zeitlichen Bedürfnissen dienen zu können.

Selten findet man auf den Bahnen mehr als ein Gleis oder nur auf eine kurze Strecke, wo sich die Züge auszuweichen haben. Passirt auf irgend einer Bahn etwas, so ist die unvermeidliche Folge davon, daß beide Züge in ihrem Laufe ge-

hemmt werden und eine Hinderung der Fahrt eintritt. Ein solcher Aufenthalt ist sehr häufig, da Unglücksfälle nichts seltenes sind, und sich die Reisenden auch oft da, wo kein Unglück vorausgegangen, genöthigt sehen, zu warten und in einem erbärmlichen Wirthshause ein Unterkommen zu suchen. Wir wundern uns übrigens, daß bei dem geringen Schutz, den die Eisenbahnen genießen, bei den wenigen Spuren von Eisenbahn-Polizei, die man in Nordamerika findet, bei der schlechten Bauart derselben und den Mangel an Barrieren zu beiden Seiten der Bahn, selbst an den gefährlichsten Stellen, nicht noch mehr Unglück und Aufenthalt vorkommt. Zur Sicherung gegen das Ausspringen der Wagen und zur Hinwegschaffung der Hindernisse auf der Bahn, hat man gewöhnlich den Locomotiven vorn einen sogenannten „Piloten" angehängt, ein starkes Gestell, auf zwei kleinen Rädern gehend, welches von dem Untergestelle der Maschine auf die Bahn herab reicht und Steine oder irgend welche Körper, die unter die Räder gerathen könnten, aus dem Wege schafft oder in sich aufnimmt.

Außer den Eisenbahnen, die, aller gedachten Uebelstände ungeachtet, für Amerika von dem größten Nutzen nicht allein durch Erleichterung des Transports, sondern auch durch Beschleunigung der Ideenverbindung gewesen sind, besitzen die vereinigten Staaten noch einen anderen wichtigen Handelsvortheil, — die Binnenschiffahrt, welche von keinem anderen Lande der Erde übertroffen wird, sicher vor Sturm und äußeren Feinden, von Massachusetts bis an das südliche Ende von Georgien reichend. Es sind die Kanäle, die sich über 3000 Meilen weit erstrecken, wovon der größte Theil vollendet, ein kleinerer noch im Bau begriffen ist. Die vorzüglichsten dieser großen Handelsadern sind der Erie-Kanal, von der Stadt

Albanien im Staate New-York bis an den See Erie, 363 Meilen; der Chesapeake- und Ohio-Kanal von der Stadt Washington im Districte Columbien bis nach Pittsburg, 341 Meilen; der große Pennsylvania-Kanal von Columbia am Susquehannah bis nach Hollidaysburgh, 172 Meilen; von dort nach Johnstown auf einer Eisenbahn 37 Meilen über das Alleghany-Gebirge; von da wieder auf Kanalwege nach Pittsburg, 104 Meilen, zusammen 313 Meilen; der Ohio-Staatskanal von Portsmouth an den Ohio nach Cleveland am Erie-See, 306 Meilen; der Miami-Kanal von Cincinnati nach Miami am Erie-See, 265 Meilen; der mittlere Pennsylvania-Kanal von der Mündung des Junitta auf der Nordseite des Susquehannah bis an die Südgrenze von New-York, 204 Meilen. Die einzelnen Kanäle finden sich in der diesem Werke angefügten geographischen Schilderung der einzelnen Staaten Nordamerikas weitläuftiger beschrieben, worauf wir hier den Leser verweisen.

Das Geldsystem der vereinigten Staaten, welches so tief in alle Staats- und Handelsverhältnisse eingreift, ist einfach. Der Dollar wird als Geldeinheit betrachtet, die abwärts nach dem Decimalsystem in Zehntel (dime), Hundertel (cent) und Tausendtel (mill) zerfällt, aufwärts bis zu dem Adler (eagle), einer Goldmünze, zehn Dollars an Werth, steigt. Der Dollar beträgt nach englischem Gelde vier Schilling und sechs Pence ($1\frac{1}{2}$ Thlr. pr.), differirt aber nach dem verschiedenen Werthe der Schillinge in den einzelnen Staaten; in New-England sechs Schill.; in New-York acht Schill.; in New-Jersey, Pennsylvanien und Maryland sieben Schilling und sechs Pence; in Virginien sechs Schill.; in Nord-Carolina acht Schill.; in Süd-

Carolina und Georgien vier Schilling und acht Pence. Im gewöhnlichen Verkehr hört man von nichts als Dollars und Cent und alle anderen größeren Münzwerthe werden in ihnen ausgedrückt. So sagt man z. B. statt 42 Adler, 3 Dollars, 5 Dime und 7 Cent, vier hundert drei und zwanzig Dollars sieben und funfzig Cent; und schreibt die Summe 423. 57.

Nach einem Gesetze von 1792 wurde eine Münze von Staatswegen errichtet und folgende Münzsorten auf derselben geprägt:

Goldmünzen — Adler, halbe Adler und Viertelsadler.
Silbermünzen — Dollars, halbe Dollars und Viertelsdollars.
Kupfermünzen — Cents und halbe Cents.

Zu besserer Regulirung des Gold- und Silbergepräges erließ der Congreß im Juni 1834 das Gesetz, daß jeder Adler hinfort 232 Grän feinen Goldes und 258 Grän Münzgoldes enthalten müsse, jeder halbe Adler 116 Grän feinen Goldes und 129 Grän Münzgoldes, jeder Viertelsadler 58 Grän feinen Goldes und 64½ Grän Münzgoldes; daß jeder Adler den Werth von zehn Dollars, jeder halbe Adler den Werth von fünf Dollars, und jeder Viertelsadler den Werth von zwei und einen halben Dollar haben solle. Stimmt bei den besagten Goldmünzen das angegebene Gewicht, so sind sie in allen Geschäften, Banken, Cassen zu ihrem vollen Werthe zu nehmen; sind sie an Gewicht geringer, zu dem ihrem wirklichen Gewichte angemessenen Werthe. Außerdem wurde die Bestimmung getroffen, daß alle vor dem 31. Juli 1834 geprägten Goldmünzen in allen Geschäften, Banken, Cassen zu vier und neunzig und acht Zehntel Cent per Pfenniggewicht angenommen werden müßten.

Die Menge des jährlich vermünzten Goldes und Silbers ist im Vergleiche mit andern Ländern in den vereinigten Staaten gering. Außer der Hauptstaatsmünze in Philadelphia giebt es noch drei Zweigmünzen, die sich in den südlichen Staaten befinden, die eine in Charlotte in Nord-Carolina, die zweite in Dahlonega in Georgien, die dritte in New-Orleans in Louisiana. Sie stehen sämmtlich unter Controle der Bundesregierung. Sie prägten in den Jahren 1838 bis 1842 jedes Jahr durchschnittlich 3,528,143 Dollars, im Jahre 1843 dagegen 11,967,830 Dollars.

Zwölftes Kapitel.

Banken. Bankerott. Staatsschulden.

Einen der wichtigsten Momente in dem Leben und Bestehen der nordamerikanischen Freistaaten bildet die Geschichte der Nationalbank und der Banken überhaupt. Sie ist bedeutsam wegen des großen Nutzens, den dieselben gestiftet, doppelt bedeutsam wegen der unglücklichen Verhältnisse, mit denen sie zu kämpfen, unter denen sie zu bestehen und von denen sie wenigstens indirect die Ursache waren.

Das Gesetz, welches die Bank der vereinigten Staaten in das Leben rief, wurde im Jahre 1791 erlassen, fand aber sowohl bei seiner Ausführung als spätern Wirksamkeit von verschiedenen Seiten Widerspruch, und selbst unter der Präsidentschaft von Tyler war es unmöglich, nach dem einmaligen Sturz derselben eine neue ins Leben zu rufen, da man eine Einrichtung dieser Art als nicht in der Macht der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalt des Staats liegend und als verfassungswidrig betrachtete.

Die Frage über Verfassungsmäßigkeit oder Verfassungswidrigkeit ist seit der Gründung der Nationalbank oft besprochen worden. Die Gründe, aus welchen die letztere behauptet wird,

beruhen auf einem strengen Festhalten an dem Worte der Verfassung, worin unter den aufgezählten Rechten des Congresses die Macht, eine Bank zu errichten, nicht enthalten ist. Die Vertheidiger der Bank stellen dagegen das Recht, eine Staatsbank zu bilden, als unbestritten der Regierung eigenthümlich hin, da der Congreß souverain sei, und die Erlassung von Gesetzen, sowie die Gründung von Corporationen zur Wohlfahrt des Staats in das Bereich der Souverainität gehöre. Die Errichtung von Banken sei zwar nicht ausdrücklich unter den nothwendig zu erfüllenden Pflichten der Regierung angegeben, aber implicite in der Verwaltungsmacht mit inbegriffen, da sie die nothwendigen Verbindlichkeiten, wie Erhebung von Steuern, Geldanleihen, Erhaltung des Heeres und der Marine u. s. w. auf das innigste berühre. Sie sei ein Hauptmittel, ein wohlthätiges und nützliches Werkzeug zur Ausführung finanzieller Operationen in den Händen der Staatsregierung.

Als der erbittertste Feind derselben steht General Jackson, Präsident der vereinigten Staaten, da, der sie als unconstitutionell, als eine gefährliche Einrichtung in dem Herzen eines freien Volkes, als ein „außerordentliches Monstrum," wie er sie selbst nannte, „häßlich und mißgestaltet im Aeußern, fehlerhaft und undemokratisch im Innern" hinstellte. Er erklärte ihr, ihren Privilegien, sowie ihrer Controle und dem ganzen finanziellen Systeme des Staats offen den Krieg, und warf sie mit allen davon abhängigen Vermögensbesitz des Staats und der Bürger über den Haufen. Die Bank beschloß ihre Wirksamkeit als Nationalbank. Unendliches Elend folgte diesem kläglichen Ende derselben auf dem Fuße nach. Der vorher ungeregelte Zustand gesammter geldlichen Verhältnisse, dem sie theilweise zur Abhülfe bestimmt war und auch abhalf, gerieth durch den

Gewaltschritt Jackson's nur noch mehr in Unordnung. Zwar wurde sie von dem Staate Pennsylvanien als Privateinrichtung von Neuem autorisirt, aber nie konnte sie sich von dem erhaltenen Schlage wieder erholen und war gezwungen, sich in den Jahren 1840 und 41 abermals für insolvent zu erklären.

Als Hauptmittel, das Vaterland vor dem gänzlichen Ruine durch werthloses Papiergeld zu erretten, sah Jackson die Maßregel an, wonach sämmtliche Zahlungen in klingender Münze erfolgen sollten. Er erließ daher, um dem Mangel derselben abzuhelfen, im Juni 1834 die Verordnung, „daß vom 31. Juli an folgende fremde Geldmünzen in den vereinigten Staaten cursiren und bei allen Zahlungen in folgender Weise angenommen werden sollten: Die Goldmünzen von Großbritannien, Portugal und Brasilien, zwei und zwanzig Karat fein, zu vier und neunzig und $\frac{8}{10}$ Cent per Pfenniggewicht; die Goldmünzen von Frankreich, zu drei und neunzig und $\frac{1}{10}$ Cent per Pfenniggewicht; die Goldmünzen von Spanien, Mexiko, Columbien, zwanzig Karat drei und $\frac{7}{10}$ Grän fein, zu achtzig und $\frac{9}{10}$ Cent per Pfenniggewicht. Auch folgende Silbermünzen sollten im Werthe eines Dollar zu 100 Cent als vollgültig in den Staat eingeführt werden: der Dollar von Mexiko, Chili, Peru und Mittelamerika, von vierhundert und funfzehn Grän ein jeder; von Brasilien, desselben Gewichts, mit zehn Unzen und funfzehn Pfenniggewichten reinen Silbers in zwölf Unzen Münzsilber Apothekergewicht, und die Fünf-Frankenstücke aus Frankreich, mit zehn Unzen und sechzehn Pfenniggewichten reinen Silbers in zwölf Unzen Münzsilber Apothekergewicht, dreihundert und vier und achtzig Grän schwer, zu 93 Cent ein jeder.

Die natürliche Folge dieser Verordnung, wodurch fremdem Gold und Silber in den vereinigten Staaten ein bedeutend höherer Werth beigelegt wurde, als an den Münzorten

der Gold- und Silberstücke selbst, war die plötzliche Einführung großer Massen von Geld aller Art in die Republik. Während im Jahre 1833 nur 7,070,368, 1832 nur 5,907,504 Dollars eingeführt, dabei aber wieder 5,656,540 Dollars ausgeführt waren, so daß die Ausfuhr von der Einfuhr nur um 250,964 überstiegen wurde, vergrößerte sich nach Erlassung jener Bestimmung im Jahre 1834 die Einfuhr bis zu 17,911,632 Dollars, während die Ausfuhr nur 1,676,258 betrug. Aus den officiellen Berichten des Schatzdepartements geht hervor, daß in den Jahren 1834 bis 1837 eine Summe von 30,000,000 mehr eingeführt als ausgeführt wurde.

Diese massenhafte Geldeinführung aus fremden Ländern bewirkte gerade das Gegentheil von dem, was General Jackson erwartete. Die einzelnen Staatsbanken bemächtigten sich dieses, sowie der aus der errichteten Staatsbank geflossenen Gelder; und anstatt daß die Papiercirculation kleiner geworden, wurde sie immer größer und größer, und stieg von 1834 bis 1837 um 90,000,000 Dollars. Der Betrag von Bankanleihen und Discontos erhob sich von 200,451,214 bis zu 590,892,661, also um ungefähr 390,000,000 Dollars. Auch die Zahl der Banken vermehrte sich in der angegebenen Zeit um 300, von denen jede einzelne das ihrige zur Verbreitung von Papieren, zur Verschlimmerung der finanziellen Lage der vereinigten Staaten beitrug.

Hierzu kam, daß der Mangel an klingender Münze im gewöhnlichen Verkehre sogar durch Privatpapiere ersetzt wurde, die jeder einzelne Kaufmann als sein eigenes Papiergeld, unter dem Namen „Shinplasters“ *), ausgab; daß in England

*) Kleine Pfandscheine, die fast jeder Detailverkäufer ausstellen und als kleine Münze ausgeben kann. Sie sind meist mit einer zierlichen Vignette versehen, und haben Folgendes als Schema:

durch die große Ausführung baaren Geldes der Werth guter amerikanischer Papiere von 2½ bis 5 Prozent stieg, was auf die vereinigten Staaten einen bedeutenden Druck ausüben mußte; daß die britischen Kaufleute, durch Verluste aller Art gewitzigt, in Annahme von Wechseln auf amerikanische Schiffsladungen vorsichtiger wurden. Außerdem war durch Errichtung von Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. eine bedeutende Schuldenmasse in fremden Ländern, die noch durch die große Einfuhr ausländischer Waaren vergrößert wurde, vorzüglich aber in England, contrahirt. Der wüthende Speculationsgeist der Amerikaner, der, Treu und Glauben bei Seite setzend, einem erdichteten Geldphantom nachjagte und den Werth von Ländereien, Produkten, Sclaven auf eine enorme Höhe trieb, trat hinzu.

No. ..... 12½ Cent ..... 1837.

Ich verspreche dem Inhaber dieses zwölf und einen halben Cent in Waaren oder Banknoten nach Sicht zu zahlen. N. N.

d. h. der Aussteller des Scheins macht sich verbindlich, entweder Waaren dagegen auszuliefern, oder, wenn z. B. eine Menge dergleichen „Shinplasters," zusammen im Werthe von 5 Dollars, präsentirt werden, eine Banknote zu 5 Dollars dafür zu geben.

Diese Scheine, die als baares Geld dienen sollen, sind häufig auch nicht für die nöthigsten Lebensbedürfnisse in Anwendung zu bringen, da sie fast immer nur in dem Kaufladen angenommen werden, in dem sie ausgestellt sind. Um diesem Uebelstand in Etwas abzuhelfen, vereinigen sich Mehrere und verpflichten sich, ihre Scheine gegenseitig im vollen Betrage der darauf angegebenen Summe bei Kauf und Verkauf zu acceptiren. Der Gegenstand, wofür sie ausgegeben werden sollen, wird auf dem Rücken des Scheins bemerkt, z. B.

Gut für Stiefel, Schuhe u. s. w. in No. .... Chatham Squar.

Gut für Musik in No. .... Broadway.

u. s. w.

Die schreckliche Katastrophe von 1837, der allgemeine Staatsbankerott, konnte nicht ausbleiben. Die Folgen davon waren schrecklich, Tausende erlitten das schreiendste Unrecht, Tausende wurden in den Strudel allgemeiner Insolvenz hineingezogen. Alles Gefühl für Recht und Ehrlichkeit trat man mit Füßen, und wollte ja Jemand seine Schulden im Ausland bezahlen, so fehlte nicht viel, daß er als Landesverräther betrachtet worden wäre. Betrug war die Standarte geworden, die auf den Zinnen der amerikanischen Burg flatterte, Raub die Fahne, der alle guten Bürger der amerikanischen Staaten, freiwillig oder gezwungen, folgen mußten.

Zwar erholten sich später theilweise die Banken wieder, die 1837 ihre Zahlungen eingestellt haben, aber noch bis auf diesen Tag ist die Existenz derselben nur eine precäre zu nennen, da sie vielerlei Schwankungen ausgesetzt sind. Jahr aus Jahr ein tauchen neue Bankinstitute auf, alljährlich verschwinden dergleichen. Sie überschwemmen das Land mit Noten aller Art, von dem kleinen Betrag eines Dollars bis zu der höchsten Summe hinauf. Kaum sind sie erstanden und haben ihre Lebenszeichen der Welt vorgeführt, so sterben sie ab. Den Keim des Todes tragen alle in sich. Die geldlichen Verhältnisse Nordamerikas sind nach wie vor ungeregelt und harren noch eines kräftigen, parteilosen Ordners und Lenkers derselben zum Segen der Menschheit.

Es ist leicht einzusehen, welchen verderblichen Einfluß ein solches Chaos von Versprechungen und Nichterfüllungen, von Credit und Täuschungen auf alle Kreise des menschlichen Lebens ausüben muß. Vorzüglich aber hat sich der Reisende bei seinen Geldgeschäften streng in Acht zu nehmen. Nur ein sogenannter „Bank-Detector," eine Liste sämmtlicher in jüngster Zeit gefallener und schlecht stehender Banken, ist im Stande, ihn vor

Betrug und herbem Verlust zu sichern, oder auch nur einen Geldaustausch zu ermöglichen, da die amerikanischen Kaufleute zu dem ersten recht wohl geneigt sein und den letzteren, handle es sich auch nur um zwei Dollars, nur gegen eine Vergleichung des „Bank-Detectors“ bewerkstelligen dürften. Selbst dann wird häufig der Geldwechsel erschwert. Schreiber dieses passirte es in New-York, daß er, um einen Dollarschein zu wechseln, in achtzehn Kaufläden wandern mußte.

Am achten Januar 1840 belief sich die Gesammtzahl der Banken auf 959. Von diesen hatten 1839, 343 ihre Zahlungen ganz, 62 theilweise eingestellt, 56 waren bankerott.

In einem der darauf folgenden Jahre war der Stand folgender:

Staat von	Banken, bankerotte.	Banken, betrügerische.	Banken mit Noten im Umlauf.	Banken, verfälschte Noten im Umlauf.
Maine	11	0	30	3
Massachusetts	6	1	113	20
Rhode-Island	3	2	66	27
Connecticut	2	1	34	12
New-York	15	6	95	39
New-Jersey	10	26	26	13
Pennsylvanien	8	1	54	20
Maryland	6	0	24	13
Zahl bankerotter Banken	61			
= betrügerischer Banken		37		
= von Banken mit Noten im Umlauf			442	
= = = = verfälschten Noten im Umlauf				147

Die letzte Bankliste, die wir gesehen haben, ist vom 28. Mai 1845. Sie ist in New-York publicirt und enthält die Namen von 412 Banken, welche Massachusetts, Vermont, Rhode-Island, New-York und New-Jersey angehörten; 112

derselben waren geschlossen, bankerott oder betrüglich, unter diesen, 64 aus dem Staate New-York.

Wie der Staat im Großen bei seinem Staatsbankerotte verfahren, so scheuten sich einzelne Staaten nicht, im Kleinen zu handeln. Schon in den Jahren 1783 bis 1789 hatten die britischen Manufacturisten bloß das Drittel ihrer Forderungen, seit 1815 kaum das Fünftel derselben erhalten können. „Man macht sich kein Gewissen daraus," sagt Mr. Bristed in seinem Werke „On the Resources of United States," „den englischen Kaufleuten auch nicht einen Stüber zu bezahlen." Dieses Benehmen offener Spitzbüberei und falschen Betrugs, wodurch die Gläubiger um alle gerechten Forderungen gebracht werden sollen, ist in Amerika als ein förmliches Schandsystem erstanden, es ist der Grundsatz geworden, dem in dem Jahre 1841 und in den folgenden mehrere Staaten huldigten. Man kennt es unter dem Namen Repudiation. Auch andere Nationen waren durch unglückliche Verhältnisse gezwungen, sich für zahlungsunfähig zu erklären. Doch die Frechheit und Treulosigkeit, mit der die Staaten Amerikas verfuhren, steht unerreicht in der Geschichte aller Völker und Zeiten da. Wären die Hülfsquellen derselben bis auf das Aeußerste erschöpft, wäre die Kraft der Nation durch drückende Steuern gelähmt, durch Ablösung anderer Verbindlichkeiten gehemmt, so wäre noch ein Vertheidigungsgrund vorhanden. So aber werden täglich der unerschöpfliche Reichthum des Landes, die mineralischen Schätze desselben, seine Fruchtbarkeit und überschwengliche Erzeugungskraft, seine ersprießlichen Forste und Waldungen gepriesen und bis in den Himmel erhoben. Um so schmachvoller für das Volk, wenn diese Schilderungen wahr. Denn dann hat nicht die Noth, wohl aber der böse Wille, die schaamlose Selbstsucht Schuld daran.

Dem Staate Michigan gebührt die Ehre, der erste gewesen zu sein, der dieses Plünderungs- und Diebeswerk vollbrachte, und dem neuen Principe die Maske abnahm. Er sprach sich von den Obligationen und Sicherheitsscheinen, die er unter Sanction der gesetzgebenden Macht seiner Regierung ausgestellt hatte, los. Dieselben waren in andere Länder gegangen und zu den höchsten Preisen verkauft worden, da Niemand ahnen konnte, daß man mit einer Staatsgarantie ein so schnödes, erbärmliches Spiel treiben würde.

Der Staat Mississippi folgte dem ruchlosen Exempel Michigans und repudiirte ebenfalls seine Schulden und Verpflichtungen. Der Haupttheil derselben bestand aus 5,000,000 Dollars in Staatsobligationen, die für die Mississippi-Union-Bank im Jahre 1839 von dem Staate ausgefertigt worden waren und den Betrag von 15,000 Actien ausmachten. Sie wurden unter das Publikum gebracht, und da Mississippi einen guten Namen hatte, vorzüglich in England zu enorm hohen Preisen verkauft.

Es ist merkwürdig, daß sich die erste Notiz über den Plan, den der Staat mit diesen Obligationen verband, in einer Proclamation des Gouverneurs Mc Nutt vom 2. März 1840 vorfindet. Er warnt darin alle Personen oder Gesellschaften auf die hypothekarischen Papiere Avance zu geben oder sie zu einem höheren als den Pariwerth zu verkaufen, da sie nur unter dieser Bedingung von dem Staate ausgestellt seien. War die Notiz wirklich ehrlich gemeint, so kam sie zu spät, um ihren Zweck, wenn auch nur theilweise, zu erreichen und den Werth der Obligationen herunterzudrücken, da die Besitzer derselben vor dem Ankauf von jener Bedingung des Staats nichts wissen konnten, und die Agenten sie mit Stillschweigen übergingen.

Diese Repudiation Mississippi's wurde jedoch weder durch die Agenten, noch durch die Leiter des Staates oder einen Beschluß der legislativen Gewalt hervorgerufen; sondern war das Ergebniß ruhiger Ueberlegung seiner Unterthanen, im Bürgerbeschluß durch Ballot, was nicht bloß Mississippi, sondern auch dem ganzen Bunde einen ewigen unauslöschbaren Schandfleck anheftet. Möge ein solches Benehmen fremden Capitalisten und Kaufleuten zur Lehre dienen, sich mit einem Volke, das selten seiner Ehrlichkeit wegen von der Welt gelobt worden ist, nicht leichtsinnig in zu enge, nachhaltige Verbindungen einzulassen.

Auch Pennsylvanien griff zu diesem unwürdigen Mittel, um damit im Juni 1842 eine Schuld von 36,336,044 Dollars zu tilgen. Sein jährlicher Ertrag von Ackerbau, Manufacturwaaren, Mineralien wird auf 200,000,000 Dollars geschätzt, sein Staatsbesitz auf 1,300,000,000 Dollars und sein persönliches Eigenthum auf 700,000,000 Dollars. Eine Steuer von einem Prozent auf die Landesprodukte würde mehr als die jährlichen Zinsen gewähren, von zwei Prozent auf den Staats- und Personalbesitz beinahe die gesammte Schuld decken. Um so unbegreiflicher und schmachvoller ein solches Verfahren! Illinois und Maryland reihten sich dieser ruhmbedeckten Trias, Michigan, Mississippi und Pennsylvanien in eben derselben Weise an.

Kein Wunder, daß der früher schon geschwächte Credit der vereinigten Staaten jetzt ganz verloren gehen mußte, und an die Stelle desselben Verdacht und Mißtrauen trat. „Nach dem Mißlingen einer Anleihe in Amerika," erklärte Präsident Tyler 1842 im Congreß, „sandte man einen hochgestellten und talentvollen Mann nach Europa mit nicht besserem Erfolg. Es stellt sich uns somit das schreckliche Beispiel vor die Augen,

daß diese Regierung, eine der kräftigsten der Welt, eine der reichsten der Erde, deren Schulden im Vergleiche mit ihrem Besitzthum fast null sind, nicht einmal den vierten Theil so viel geliehen bekommt, als ihr jährliches Einkommen beträgt, während verschuldete europäische Fürsten, deren Unterthanen überdieß noch mit Steuern beladen sind, zu sehr geringem Fuße Geld erhalten können. Nur das ungegründetste Mißtrauen kann daran die Schuld tragen. Unbegründet? Nur theilweise, insofern wenigstens die gegenwärtige Staatsschuld, am 1. December 1843, nicht mehr als 26,742,949 Dollars betrug. Allein die einzelnen Staaten schuldeten 1842 das bedeutende Kapital von 200,000,000 Dollars, wovon 150,000,000 Dollars in den Jahren 1830 bis 1836 zur Zeit der lächerlichen, abenteuerlichen Pläne General Jackson's in Bezug auf Einführung klingender Münze erwirkt wurden. Die Schulden derselben beliefen sich von 1820 bis 1825 auf 12,727,728 Dollars, hierzu kamen von 1825 bis 1830: 13,679,689 Dollars; von 1830 bis 1835: 40,002,769 Dollars; von 1835 bis 1838 (Jackson's Periode) 108,432,808 Dollars, zusammen bis 1838 auf 174,382,869 Dollars. Nach dem Berichte des Schatzsecretärs der vereinigten Staaten, wie er am 25. Juni 1842 dem Congresse vorgelegt wurde, betrug die Schuldensumme 198,818,736 Dollars und 35 Cent, und war, wie folgt, auf die einzelnen Staaten vertheilt:

Uebersicht über die Schuldenmasse der einzelnen Staaten im Jahre 1842.

Staaten.	Gesammtbetrag der Schulden d. 2. Sept. 1842.	Zu 5 Prozent verzinslich.	Zu 6 Prozent verzinslich.	Zu anderem Zinsfuße verzinslich.	
	Dollars und Cent.	Dollars und Cent.	Dollars und Cent.		Dollars u. Cent.
Maine	1,734,861. 47	140,492. 44	1,528,369. 03	$5\frac{3}{4}$	66,000. 00
Massachusetts	5,424,137. 00(*a*)	5,424,137. 00			
Pennsylvanien	36,336,004. 00(*b*)	33,303,313. 00	1,071,842. 00	$4\frac{1}{2}$, 4 u. 1	1,961,689. 00
New-York	21,797,267. 91(*c*)	17,128,197. 37	1,540,434. 11	$4\frac{1}{2}$ u. $5\frac{1}{2}$	3,128,636. 43
Maryland	15,214,761. 49(*d*)	10,859,062. 03	3,755,699. 46	$4\frac{1}{2}$ u. 3	600,000. 00
Virginien	6,994,307. 54(*e*)	1,365,300. 00	5,284,707. 54	$5\frac{1}{2}$ u. 7	344,300. 00
Süd-Carolina	5,691,234. 41(*f*)	1,923,259. 61	1,574,444. 45	3	193,530. 35
Georgien	1,309,750. 00(*g*)	888,000. 00	421,750. 00		
Alabama	15,400,000. 00(*h*)	10,300,000. 00	5,100,000. 00		
Louisiana	23,985,000. 00(*i*)	23,375,000. 00	600,000. 00		
Mississippi	7,000,000. 00(*j*)	5,000,000. 00	2,000,000. 00		
Arkansas	2,676,000. 00(*k*)	146,000. 00	2,530,000. 00		
Florida	4,000,000. 00(*l*)	400,000. 00	3,500,000. 00	8	1,000,000. 00
Tennessee	3,198,000. 00(*m*)	1,935,000. 00	1,000,000. 00	$5\frac{1}{4}$	263,161. 00
Kentucky	3,085,500. 00(*n*)	350,000. 00	2,735,500. 00		
Michigan	5,611,500. 00(*o*)		5,560,000. 00	7	51,000. 00
Ohio	10,924,123. 00(*p*)	550,000. 00	10,374,123. 00		
Indiana	12,751,000. 00(*q*)	12,327,000. 00	394,000. 00	7	30,000. 00
Illinois	13,527,292. 00(*r*)		13,527,292. 00		
Missouri	842,261. 00(*s*)	514,000. 00		$5\frac{1}{2}$, 7 u. 10	328,261. 00
Alexandrien	382,100. 00(*t*)	12,500. 00	369,600. 00		
Georgetown	116,010. 00(*u*)	24,000. 00	92,010. 00		
Washington	817,920. 00(*v*)	195,550. 00	622,370. 00		
Summe:	198,818,736. 35				

a) 5,105,000 Dollars für Eisenbahnen, die theils vollendet, theils noch im Bau begriffen sind.

b) 33,364,355 Dollars für den Penn-Kanal und die Penn-Eisenbahn; 1,280,000 Dollars für andere Bahnen und Kanäle.

c) 17,561,567 Dollars 91 Cent für Staatskanäle und Gemeinfonds; 4,235,700 Darlehen an Compagnien.

d) 3,697,000 Dollars für die Baltimore- und Ohio-Eisenbahn; 7,197,000 Dollars für den Chesapeake- und Ohio-Kanal; 223,731 Dollars 65 Cent für die Baltimore- und Susquehannah-Eisenbahn.

e) 1,365,398 Dollars 14 Cent für den Staat selbst; 3 Mill. 991 Tausend 500 Dollars 63 Cent für innere Verbesserungen.

f) 2,600,000 Dollars für die Charleston- und Louisville-Eisenbahn; 1,035,555 Dollars 55 Cent zum Wiederaufbau von Charleston.

g) Für die Staatseisenbahn.

h) Für die Banken; ungewiß, wie viel Banknoten cursiren.

i) 22,000,000 Dollars für die Banken, wovon 4,811,111 Dollars 10 Cent in den Banken bleiben und nicht in Cours gesetzt werden.

j) Für die Banken. 5,000,000 Dollars hiervon sind nicht von dem Staate garantirt.

k) Für die Banken.

l) 3,900,000 Dollars für die Banken.

m) 1,500,000 Dollars für die Banken; das Uebrige für innere Verbesserungen; 722,000 Dollars für unvollendete Werke.

n) Für innere Verbesserungen.

o) 5,320,000 Dollars für innere Verbesserungen; 160,000 Dollars für ein Arbeitshaus und eine Universität.

p) Für innere Verbesserungen; 4,500,000 Dollars für den Ohio- und Miami-Kanal.

q) 2,300,000 Dollars für die Staatsbanken; 1,069,000 Dollars zur Bezahlung von Interessen; das Uebrige für innere Verbesserungen.

r) 3,034,998 Dollars für die Banken; 854,000 Dollars zur Bezahlung von Interessen; das Uebrige für innere Verbesserungen.

s) 362,000 Dollars für die Banken; 232,000 Dollars für Erbauung des Capitols.

t) 287,500 Dollars für den Alexandria-Kanal.

u) Für innere Verbesserungen.

v) 421,950 Dollars für den Washington-Kanal, und als Subscription auf den Chesapeake- und Ohio-Kanal.

Die Staaten Vermont, New-Hampshire, Rhode-Island, New-Jersey, Delaware, Nord-Carolina und Jowa sind ganz schuldenfrei.

Auch mehrere der größeren Städte haben bedeutende Schulden. Man berechnet sie auf 22,372,441 Dollars. Sie sind, wie folgt, vertheilt auf:

New-York . .	9,663,269	Dollars.
Boston . . .	1,698,232	=
Philadelphia .	1,000,000	=
Baltimore . .	4,680,000	=
Albanien . .	695,532	=
Tory . . .	361,000	=
Cincinnati . .	860,000	=
New-Orleans .	1,758,180	=
Mobile . . .	513,000	=
Charleston . .	1,142,358	=
Summe:	22,371,571	Dollars.

Rechnen wir dazu noch die Summe von 28,101,644 Dollars, bei den einzelnen Staaten deponirte Ueberschußgelder, so beläuft sich die Gesammtschuld derselben (1843) auf 249 Millionen 291 Tausend 951 Dollars; nämlich

198,818,736	Dollars	(laut der Tabelle).
22,371,571	=	(Städteschulden).
28,101,644	=	(Ueberschußgelder).
Summe 249,291,951	Dollars.	

Je höher die Schuldenmasse wuchs, deren Abtragung zwar in der Macht und dem Vermögen, aber nicht überall in dem Willen der vereinigten Staaten lag, je mehr sich das Mißtrauen gegen Staat und Staatsbürger herausstellte und

alle Klassen der Bevölkerung durchdrang, desto größer wurden die Störungen eines gehemmten Verkehrs, desto fühlbarer die schlimmen Folgen desselben. Niemand konnte einer Regierung trauen, die im Stande war, ihre eigenen Unterthanen um das Ihrige zu bringen, kein Kaufmann sich auf seinen Nachbar verlassen, mit dem er Geschäfte abzumachen hatte. Die verruchtesten Frevel am Besitzthume des Nächsten wurden unter voller Sanction des Gesetzes fast täglich begangen. Selbst der befreundetste Fremde mußte daher mit dem geschärften Blicke des Argwohns die Vorgänge in Nordamerika verfolgen.

Die Gutgesinnten des Landes sehnten sich nach Ordnung. Das Verlangen nach einem gerechten und billigen Bankerottgesetz wurde laut. Die Macht, ein solches zu erlassen, lag der Verfassung nach in den Händen des Generalcongresses, und hätte der Präsident Tyler nichts weiter für das Land gethan, als sein Bankerottgesetz gegeben, das Land würde ihm zu Dank verpflichtet sein. Es wurde in der Sitzung von 1841, wenn auch unter heftiger Opposition, feierlich proklamirt.

Doch sollte leider auch dieses schwererworbene Gut, wie es ja so oft mit den besten Einrichtungen in Amerika der Fall war, nicht lange seine wohlthätigen Folgen für Handel und Wandel, seinen heilsamen Einfluß auf Ordnung in Privat- und Staatsverhältnissen ausüben. Die Opposition, die sich bei Erlassung des Gesetzes im Congreß gezeigt hatte, war der Kern einer weiter verbreiteten Verschwörung geworden, die ihre Feindschaft gegen das fernere Bestehen dieses Gesetzes auf eine so fürchterlich consequente Weise beurkundete, daß dasselbe im Jahre 1842 wieder aufgehoben werden mußte. Der heftigste Feind desselben war der Staatssecretär Mr. Calhoun, einer der distinguirtesten Führer der ultra-demokratischen Partei, der

dem Congreß die Macht, ein allgemeines Bankerottgesetz zu geben, mit sophistischen Gründen absprach.

Das Land ist hierdurch seiner früheren Unordnung abermals preisgegeben, ein großer Theil des commerciellen Verkehrs auf den vorigen Stand allgemeiner Unsicherheit versetzt. Die Wohlfahrt einer ganzen Nation fiel dem Eigenwillen einer Partei anheim, und der Gläubiger von neuem in die Hände seines Schuldners. „Wie die Sachen jetzt stehen," schreibt ein berühmter Schriftsteller, „hat der Gläubiger nicht die mindeste Sicherheit. Er ist der Gnade seines Schuldners überlassen, der ihm eine lange Nase machen, ihn bezahlen oder nicht bezahlen kann, wie er will. Der Hauptgrundsatz der Gerechtigkeit, ja der Gesammtzweck derselben ist hierdurch vernichtet."

Dreizehntes Kapitel.

Wechsel. Proteste. Wucher.

Kein Theil des amerikanischen Geldsystems ist so unbestimmt, so wenig durch ein festes Gesetz geregelt, wie die inländischen Wechselgeschäfte. Alles wird hierbei dem Zufall überlassen, oder der Habsucht und Geldgier einzelner Individuen, wie vorzüglich der Geldmäkler (Moneyshavers), anheim gegeben. Während des Bestehens der amerikanischen Staatsbank war diese Unsicherheit mit ihren fatalen, störenden Folgen auf den ganzen Verkehr wenigstens theilweise vermieden. Seit ihrer Auflösung ist eine solche Unordnung eingerissen, daß es dem Kaufmann erstaunlich schwer wird, sich bei den wandelbaren Geldcoursen vor herben Verlusten zu bewahren. Nur Weniges zum Beweise!

Die Wechsel auf Philadelphia, nach Sicht, wurden in New-York in den Jahren 1825—1835 ungefähr mit $\frac{1}{4}$ bis $\frac{1}{2}$ Prozent discontirt; 1837 stieg das Disconto auf $1\frac{3}{4}$ Prozent; 1838, zur Zeit der gänzlichen Unterdrückung der Nationalbank, von $1\frac{3}{4}$ bis 5 Prozent; obgleich beide Städte kaum neunzig Meilen oder sechs Fahrstunden von einander entfernt liegen. Das Disconto von Wechseln auf Charleston betrug von 1825

bis 1835 1 bis 2 Prozent; es stieg 1837 von 2½ bis 5 Prozent; 1838 von 2 bis 8 Prozent. Wechsel auf New-Orleans waren 1825 bis 1835 mit 1½ Prozent; 1836 mit 1½ bis 4 Prozent; 1837 mit 3 bis 10 Prozent; und 1838 mit 2 bis 12 Prozent Disconto verkäuflich.

Folgende Tabelle bietet den höchsten und niedrigsten Cours von Wechseln in New-York; und zwar auf London sechzig Tage nach Sicht, auf Boston, Philadelphia, Charleston und New-Orleans nach Sicht; sowie den des amerikanischen Goldes alten und neuen Gepräges, der Sovereigns, spanischen Dollars und Fünf-Frankenstücke von dem Januar 1825 bis 1839:

Wechsel auf	1825	1826	1827
London	4¾ bis 11 p	7½ bis 12 p	9¼ bis 11¾ p
Boston	pari bis ¼ d	pari bis ½ d	½ d bis pari
Philadelphia	pari bis ¼ d	¼ bis ½ d	¼ bis ½ d
Charleston	¾ bis 3 d	1 bis 3 d	1¼ bis 2 d
New-Orleans	¼ bis 2½ d	1 bis 3 d	pari bis 3 d
Amerikanisches Gold	1 bis 6 p	2½ bis 6½ p	4½ bis 7½ d
Span. Doublonen	15.50 bis 16.12	15.50 bis 15.87	15.50 bis 16.65
Sovereigns	2½ bis 10 p	6 bis 11½ p	8½ bis 11 p
Spanische Dollars	½ bis 2½ p	pari bis 1 p	pari bis 1 p
5 Frankenstücke			1½ bis 2 p

Wechsel auf	1828	1829	1830
London	9¾ bis 11½ p	8 bis 10 p	6 bis 9½ p
Boston	pari bis ½ d	¼ bis ½ d	¼ bis ½ d
Philadelphia	pari bis ½ d	¼ bis ½ d	¼ bis ½ d
Charleston	1½ bis 2½ d	1½ bis 2½ do	1 bis 2 d
New-Orleans	pari bis 3 d	1 bis 2½ d	1 bis 1½ d
Amerikanisches Gold	5 bis 7 d	3 bis 6 d	2 bis 4½ p
Span. Doublonen	15.70 bis 16.50	15.40 bis 16.30	15.10 bis 16
Sovereigns	8½ bis 10 p	7 bis 9 p	4 bis 9 p
Spanische Dollars	½ bis 1 p	pari bis ½ p	pari
5 Frankenstücke	1½ bis 2 p	pari bis 2 p	pari bis ¾ p

Wechsel auf	1831	1832	1833
London	6¼ bis 11 p	7½ bis 10¼ p	5 bis 8¾ p
Boston	pari bis ½ d	¼ bis ½ d	½ d bis ¾ p
Philadelphia	pari bis ½ d	¼ bis ½ d	¼ bis ½ d
Charleston	½ bis 1½ d	1 bis 2 d	2 d
New-Orleans	½ bis 1½ d	1 bis 1½ d	1 bis 1½ d
Amerikanisches Gold	3 bis 6 p	2½ bis 6 p	2 bis 4¾ p
Span. Doublonen	15.30 bis 16.10	15.75 bis 16.78	16.15 bis 17.45
Sovereigns	5 bis 10 p	6½ bis 9¼ p	4½ bis 8½ p
Spanische Dollars	pari bis 1½ p	½ bis 2½ p	½ bis 4¼ p
5 Frankenstücke	pari bis 2½ p		

Wechsel auf	1834	1835	1836
London	2 bis 7½ p	6½ bis 10 p	6¼ bis 10 p
Boston	pari	pari	pari bis ¾ d
Philadelphia	¼ bis d	¼ bis d	pari bis ¼ d
Charleston	1½ bis 2 d	½ bis 1 d	½ bis 2 d
New-Orleans	1 bis 1½ d	½ bis 1 d	½ bis 4 d
Amerikanisches Gold	½ bis 6½ p	6½ bis p	6½ bis p
Amer. neues Gepräge	pari	pari	pari
Sovereigns	2 bis 8 p	4.84 bis 4.85½	4.84 bis 4.86
Span. Doublonen	pari bis 3½ p	16.12½ bis 17	16. bis 17.25
Spanische Dollars	pari bis 3½ p	1 bis 5 p	2½ bis 6 p
5 Frankenstücke			

Wechsel auf	1837	1838
London	7½ bis 22 p	4½ bis 10½ p
Boston	pari bis 2 d	pari bis 2 d
Philadelphia	pari bis 1¾ d	1¼ bis 5 d
Charleston	2½ bis 5 d	2 bis 8 d
New-Orleans	3 bis 10 d	2 bis 12 d
Amerikanisches Gold	6½ bis 16 p	7 bis 9 p
Amer. neues Gepräge	pari bis 12 p	½ bis 5 p
Sovereigns	4.84 bis 5.47½	4.85 bis 5.06
Span. Doublonen	16.30 bis 18.25	15.90 bis 17.35
Spanische Dollars	2 bis 15 p	1 bis 7 p
5 Frankenstücke		

Wie der Wechselcours der vereinigten Staaten an dem großen Gebrechen leidet, durch keine allgemeine vorsorgliche Bestimmung des Gesetzes in gewisse Grenzen gewiesen zu sein, so verhält es sich auch mit den Wechselprotesten. Die einzelnen Staaten der Union haben zwar in dieser Beziehung gewisse Verordnungen erlassen, sie gelten aber höchstens bis an die Grenze einer gesonderten Staatenparzelle. Im Allgemeinen kann man annehmen, daß der Schadenersatz bei protestirten Wechseln auf vier bis vier und ein halbes Prozent angeschlagen wird.

In Massachusetts (S. Chancellor Kent's Commentaries, 4. Ausgabe) war es Sitte, den Betrag des protestirten Wechsels nach dem Wechsel und Zinsfuß in England von der Zeit, wo die Bezahlung desselben von dem Trassaten verlangt ward, zu ersetzen, so wie die Kosten des Protestes und zehn Prozent Schadenersatz anstatt des Wechselwerthes zu gewähren. Diese Regel erlitt in den Jahren 1825, 1835 und 1837 eine gesetzliche Umwandlung. Trassirte und indossirte Wechsel, außer dem Bereiche der vereinigten Staaten zahlbar und wegen Nicht-Annahme oder Bezahlung gebührend protestirt, werden seitdem nach dem gültigen Wechsel und Zinscours mit fünf Prozent Schadenersatz saldirt; ist der Wechsel auf einen Ort jenseits des Kaps der guten Hoffnung gezogen, mit zwanzig Prozent. Auf inländische Wechsel, außerhalb des Staates zahlbar, und wegen Nicht-Annahme oder Bezahlung gebührend protestirt, gewährt man, wenn sie auf einen neu-englischen Staat oder auf Neu-York lauten, außer den Interessen und Kosten, zwei Prozent; lauten sie auf New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware und Maryland, drei Prozent; auf Virginien, den District von Columbien, Nord-Carolina, Süd-

Carolina oder Georgien, vier Prozent; auf irgend einen anderen Staat der Union, fünf Prozent.

In Rhode-Island war es früher nach dem revidirten Codex von 1776 Gebrauch, auf überseeische, wegen Nicht-Annahme oder Bezahlung protestirte Wechsel außer den Interessen und Kosten zehn Prozent Schadenersatz zu verlangen.

In Connecticut gewährt man auf protestirte Wechsel auf die Stadt New-York, anstatt der Interessen und Kosten aller Art, ohne Bezug auf den Wechselcours, zwei Prozent der in dem Wechsel specificirten Summe; auf New-Hampshire, Vermont, Maine, Massachusetts, Rhode-Island, New-York (mit Ausnahme der Stadt), New-Jersey, Pennsylvien, Delaware, Maryland, Virginien oder den District von Columbien, drei Prozent; auf Nord-Carolina, Süd-Carolina, Ohio oder Georgien, fünf Prozent; auf irgend einen anderen Staat der Union, acht Prozent.

In New-York wurde der Cours des Schadenersatzes auf trassirte und in den vereinigten Staaten oder andern Theilen Nordamerikas zahlbare Wechsel im Jahre 1819 durch ein Gesetz geregelt und nach Maßgabe der Entfernung oder Lage des bezogenen Ortes auf fünf, sieben und ein halbes und zehn Prozent festgesetzt. Nach den neu revidirten Statuten, die den 1. Januar 1830 in Wirksamkeit traten, machte man inländische, wie fremde Wechsel zum Gegenstand weitläuftigerer und genauerer Bestimmungen. Bei Wechseln, welche in dem Staate gezogen und verkauft sind, auf eine Person in den sechs östlich von New-York gelegenen Staaten, New-Jersey, Pennsylvanien, Ohio, Delaware, Maryland, Virginien oder den Distrikt von Columbien, gestatten sie dem Inhaber des Wechsels oder Theilnehmer an demselben drei Prozent der in dem Wechsel specificirten Capital-Summe als Schadenersatz;

bei Wechseln auf Nord-Carolina, Süd-Carolina, Georgien, Kentucky und Tennessee, fünf Prozent; bei Wechseln auf irgend einen andern Staat der Union oder ein ihm benachbartes und im Norden des Aequator gelegenes Land, so wie auf die britischen oder fremden Besitzungen in Westindien, oder anderswo in dem westlichen atlantischen Ocean, oder auf Europa, zehn Prozent. Dieser Betrag des Schadenersatzes schließt alle Interessen, Protestkosten von der Zeit des Protestes in sich. Doch ist der Inhaber des Wechsels berechtigt, die Interessen auf die Capitalsumme und den Betrag des Schadenersatzes von der Protest- bis zur Zahlungszeit in Anspruch zu nehmen. Ist der Betrag des Wechsels in amerikanischem Gelde ausgedrückt, so erfolgt die Zahlung der Wechsel- und Ersatzsumme ohne Rücksicht auf den Wechselcours zwischen New-York und dem betreffenden Staat. Ist er in fremden Gelde benannt, so geschieht die Zahlung der Wechselsumme, aber nicht der Ersatzsumme, nach dem Cours und dem Werthe des fremden Geldes zur Zeit, wo die Abtragung des Wechsels verlangt wurde.

In Pennsylvanien galten vor längerer Zeit zwanzig Prozent Schadenersatz, anstatt Rückwechsels, als Regel. Nach der Bestimmung von 1821 sind fünf Prozent bei Wechseln auf irgend einen Staat der Union, mit Ausnahme von Louisiana, gestattet; bei Wechseln auf Louisiana erlaubt man zehn Prozent, auf Mexiko, das spanische Maine oder die Inseln an der Küste von Afrika, funfzehn Prozent; auf Europa, zwanzig Prozent; auf andere fremde Länder, fünf und zwanzig Prozent. Hierin sind alle Kosten außer denen des Protestes inbegriffen. Der Betrag des Wechsels wird nach dem Cours entrichtet.

In Maryland rechnet man funfzehn Prozent Schaden-

ersatz. Der Betrag des Wechsels wird nach dem Cours bezahlt oder so hoch berechnet, daß man dafür einen neuen Wechsel zu demselben Betrage, an demselben Orte und zu derselben Verfallzeit erlangen kann.

In Virginien und Süd-Carolina beträgt der Schadenersatz funfzehn Prozent.

In Nord-Carolina beträgt nach der Verordnung von 1828 der Schadenersatz auf protestirte Wechsel, die in dem Staate gezogen und indossirt und in irgend einem Theile der Union, mit Ausnahme von Louisiana, zahlbar sind, sechs Prozent; sind sie in einem andern Lande Nordamerikas, mit Ausnahme der westindischen Inseln, zahlbar, zehn Prozent; in Südamerika, den afrikanischen Inseln oder Europa, funfzehn Prozent; und anderswo, zwanzig Prozent.

Der Schadenersatz in Georgien beläuft sich nach einer Verordnung von 1827 auf fünf Prozent, wegen Nichtbezahlung protestirter Wechsel auf einen der Vereinsstaaten; auf zehn Prozent, bei fremden Wechseln. Außerdem sind noch die gewöhnlichen Ausgaben und Interessen, so wie das Kapital nach dem gültigen Cours zu entrichten.

In Alabama ist der Schadenersatz bei Wechseln, auf eine Person im Bereiche des Staates zehn Prozent, bei Wechseln auf Bürger eines anderen Vereinsstaates zwanzig Prozent der gezogenen Summe, nebst den etwaigen Kosten und Interessen.

In Louisiana wurde der Ertrag des Schadenersatzes für den Protest wegen Nicht-Annahme oder Nicht-Bezahlung eines auf fremde Länder lautenden Wechsels durch eine Verordnung vom Jahre 1838 auf zehn Prozent bestimmt; bei Wechseln auf einen Vereinsstaat, auf fünf Prozent; nebst den Interessen auf die Kapitalsumme und den Schadenersatz.

In Miſſiſſippi giebt man auf inländiſche wegen Nichtbezahlung proteſtirte Wechſel fünf Prozent Schadenerſatz, auf Länder außerhalb der Union zehn Prozent.

In Tenneſſee läßt die Verordnung von 1830, wenn die Wechſel auf die Union lauten, drei Prozent der Kapitalſumme als Schadenerſatz zu; lauten ſie auf die Küſtenländer des Golfes von Mexiko oder Weſtindien, funfzehn Prozent; auf andere Länder, zwanzig Prozent. Der Erſatz begreift Intereſſen und andere Koſten, bis zur Zeit des Proteſtes, mit Ausnahme der des Proteſtes, in ſich.

In Kentucky beträgt der Erſatz auf fremde wegen Nicht-Annahme oder Bezahlung proteſtirte Wechſel zehn Prozent.

In Indiana und Illinois beträgt er für fremde Wechſel zehn Prozent; für Wechſel auf einen Vereinsſtaat fünf Prozent nebſt den Koſten.

In Miſſouri giebt man vier Prozent des Kapitals bei Wechſeln auf eine Perſon in dem Staate ſelbſt; bei Wechſeln auf eine Perſon in einem Vereinsſtaat zehn Prozent; außerhalb der Union zwanzig Prozent; bei beiden, ſowohl bei Nichtannahme als Nichtbezahlung des Wechſels.

Der Mangel an Einheit in dieſen geſetzlichen und nichtgeſetzlichen Verordnungen macht ſich überall in den vereinigten Staaten fühlbar, und das Unheil, welches daraus für den Handel entſprießt, die Verlegenheit, in die dadurch der Kaufmann faſt bei jedem ſeiner ſpekulirenden Schritte gebracht wird, hat häufig, und dieß mit vollem Rechte, die Aufmerkſamkeit des Congreſſes erregt. Doch hat ſich die Macht deſſelben auch in dieſer Beziehung noch nie geltend machen können, obgleich er dieſelbe unbeſtreitbar beſitzt, da ihm die Gewalt „den Handel mit fremden Völkern zu ordnen“ durch die Conſtitution zugetheilt worden iſt.

Bei der großen Gefahr, welcher der Geldverleiher in den amerikanischen Staaten theils durch eine zu lare Gesetzgebung, theils durch den betrügerischen, kaufmännischen Geist der Bevölkerung ausgesetzt ist, kann es kaum Wunder nehmen, daß auf der einen Seite der gesetzliche Zinsfuß höher steht, als in allen Ländern, und auf der andern Seite auch dieser dem reichen Mann noch nicht genügt und daß derselbe alle ihm zu Gebote stehenden Mittel anwendet, um dem Bedürftigen so bedeutende Interessen, wie nur irgend möglich, abzupressen. Man kann in der That behaupten, der Wucher ist durch die gegenwärtige geldliche und finanzielle Lage Amerikas bedingt. Zwar existiren der Wuchergesetze gar mancherlei, aber wo böte die Handhabung der ganzen Gesetzgebung mehr Gelegenheit, sich ihrer Macht zu entziehen, als in den vereinigten Staaten?

Zur Vollständigkeit theilen wir zum Schlusse des Kapitels die Wuchergesetze mit, wie sie in den einzelnen Staaten als gültig angenommen werden. In den meisten Fällen steht Geldbuße und Verwirkung der Schuld auf den Wucher.

Tabelle über den gesetzlichen Zinsfuß und die Bestrafung des Wuchers in den einzelnen Staaten.

Staaten.	Gesetzl. Zinsf.	Bestrafung des Wuchers.
Maine . . .	6 Prozent	Verwirkung der Schuldforderung.
New-Hampshire	= =	Verwirkung des dreimaligen Betrags des ungesetzlich Genommenen.
Vermont . .	= =	Herausgabe des Erwucherten mit den Prozeßkosten.
Massachusetts .	= =	Verwirkung des dreimaligen Betrags des Erwucherten.

Staaten	Gesetzl. Zinsf.	Bestrafung des Wuchers.
Rhode-Island	6 Prozent	Verwirkung des Kapitals und der Zinsen.
Connecticut	= =	Verwirkung der ganzen Schuld.
New-York	7 =	= = = =
New-Jersey	6 =	= = = =
Pennsylvanien	= =	= = = =
Delaware	= =	= = = =
Maryland	= =	Wuchercontracte ungültig. (bei Tabak 8)
Virginien	= =	Verwirkung des doppelten Betrags des Erwucherten.
Nord-Carolina	= =	Contracte ungültig, Verwirkung des doppelten Betrags des Erwucherten.
Süd-Carolina	7 =	Verwirkung der Zinsen und Provision, nebst den Kosten.
Georgien	8 =	Verwirkung des dreimaligen Betrags d. Erwucherten, Contracte ungültig.
Alabama	= =	Verwirkung der Interessen und des Erwucherten.
Mississippi	= =	Herausgabe des Erwucherten. (bei Contracten bis 10)
Louisiana	5 =	Wuchercontracte ungültig.
Tennessee	6 =	= =
Ohio	= =	= =
Indiana	= =	Verwirkung des doppelten Betrags des Erwucherten. (bei Contracten bis 10)
Illinois	= =	Verwirkung des dreimaligen Betrags der Interessen.
Missouri	= =	Verwirkung der Interessen und des Erwucherten. (bei Uebereinkünften bis 10)
Michigan	7 =	Verwirkung des Erwucherten und eines Viertels der Schuld.

Staaten	Gesetzl. Zinsf.	Bestrafung des Wuchers.
Arkansas . .	5 Procent	Verwirkung des Erwucherten, Contracte ungültig. (bei Uebereinkünften bis 10)
Florida . .	8 =	Verwirkung der Interessen und des Erwucherten.
Wisconsin .	7 =	Verwirkung des dreifachen Betrags des Erwucherten. (bei Uebereinkünften bis 12)

Die Schulden der einzelnen Staaten werden durchgängig zu sechs Prozent verzinst.

Vierzehntes Kapitel.

Postwesen.

Die Einrichtung des Postwesens in den vereinigten Staaten hatte mit außerordentlichen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Ausdehnung des Landes, der uncultivirte Boden, die Menge der erforderlichen Beamten wurden zu fast unübersteiglichen Hindernissen desselben. Die geringe Controle, die bei der Größe des Landes möglich war, die allgemeine Unerfahrenheit in allen Postgeschäften, so wie der rasche Beamtenwechsel und der Mangel an einem allgemeingültigen, durchgreifenden Gesetze trat hinzu. Das Resultat von dem Allen war und ist noch heutigen Tags, daß die Post, obwohl im Einzelnen ihre Pflicht erfüllend, als Staatsanstalt viel zu wünschen übrig läßt.

Die Zahl der Postbureaus belief sich im Jahre 1790 auf 75; 1839 auf 12,780; 1840 auf 13,468; sie wuchs also alljährlich um 688. Im Jahre 1840 wurden 959 Postbureaus errichtet, dagegen 271 aufgehoben. Am 5. December betrug die Zahl 13,638. In demselben Jahre ernannte man 3,231 Postmeister, wovon 959 in ganz neue Bureaus, 2,272

in Vacanzstellen, die durch Todesfälle, Entlassungen leer geworden, einrückten. Unter dem Präsidenten Jackson, 1834, belief sich die Zahl der Bureaus auf 13,841.

Die Zahl der Contrahenten betrug im Jahre 1839 ungefähr 2,100. Von diesen wurden 628 wegen nicht Erfüllung ihrer Contracte mit Geld bestraft oder mußten wegen anderer Vergehen Abzüge an ihren Besoldungsgeldern erleiden. Die Straf- und Abzugsgelder beliefen sich 1840 auf 60,685 Dollars.

Die Ausgaben für die Post werden bis jetzt noch nicht durch die Einkünfte compensirt und müssen daher auf anderem Wege gedeckt werden. Die jährliche Ausgabe von 1838 bis 1843 betrug 4,514,865 Dollars; die Einnahme 4,412,237; also findet sich jedes Jahr ein Deficit von 102,628 Dollars vor.

Die Meilenzahl aller Routen zusammengenommen betrug nach dem Berichte des General-Unterpostmeisters im Jahre 1843, 142,295. Zu Pferde und in einspännigen Wagen (sulky) wurden 11,146,229 Meilen, mit einem Aufwande von 602,064 Dollars zurückgelegt; durch Postwagen 18,414,174 Meilen, mit einem Aufwande von 1,611,568 Dollars; auf Eisenbahnen und Dampfschiffen 5,692,402 Meilen, mit einem Aufwande von 733,687 Dollars; zusammen somit 35,252,805 Meilen, mit einem Kostenaufwande von 2,947,319 Dollars.

Die Gesammtzahl frankirter Briefe, die durch die Hände der Post gehen, wird jährlich auf 3,000,000 geschätzt.

Trotz der großen Mühen, welche die Regierung auf die Einrichtung eines allgemeinen Postsystems gewandt hat, wie aus den obigen Angaben hinlänglich erhellen wird, ist doch keinem

Zweige der Staatsverwaltung so wenig Gerechtigkeit widerfahren und gegen keinen die öffentliche Meinung so allgemein aufgetreten, wie gegen sie. Es geschah dies nicht aus Parteisucht, sondern wegen ihrer anerkannten Unzulänglichkeit zur Sicherung eines regelmäßigen und wirksamen brieflichen Verkehrs des Landes, wobei man freilich die vielfältigen Hindernisse, welche die Posteinrichtung zu beseitigen hatte, nicht in Betrachtung zog. „Ein Zweig der Staatsverwaltung", bemerkt der Generalpostmeister in seinem Jahresbericht an den Congreß vom 3. Dec. 1842, „welcher die Vermittelung von 13,733 Postmeistern und Secretären, 2,343 Lieferanten und Agenten bedarf, Jahr aus Jahr ein 34,835,991 Meilen zu besorgen hat und sich fast bis zur Thür eines jeden Bürgers ausdehnt, muß auf Schwierigkeiten stoßen und gelegentlichen Unregelmäßigkeiten unterworfen sein, die nicht allein durch Nachlässigkeit ihrer zahlreichen Agenten, sondern auch aus physischen Ursachen, deren Beseitigung nicht in der Macht der Verwaltung liegt, herkommen. Wenn man das ungeheure Triebwerk des Generalpostamtes, die Kleinheit seiner Details und die Beschaffenheit des größten Theils der Straßen, welche die Post zu passiren hat, in Erwägung zieht, so sollte man sich eher über die allgemeine Regelmäßigkeit des Dienstes wundern, als bei gelegentlichen Unordnungen unzufrieden zeigen. Eine absolute Gewißheit und ungestörte Regelmäßigkeit in der Ankunft und dem Abgang der Posten kann und darf niemals erwartet werden."

Diese Bemerkungen, so vernünftig und gerecht sie auch gewesen sein mögen, waren jedoch nicht hinreichend, um die öffentliche Stimme zu beschwichtigen und die Unzufriedenen zu beruhigen.

Es bildeten sich daher im Jahre 1843 und 44 zwischen

allen Hauptstädten an der Seeküste Privatposten zu schnellerer und billigerer Beförderung von Briefen, unter dem Namen von Expressen, und man stellte hierdurch eine förmliche Postverbindung her. Die amerikanische „Briefpostcompagnie", durch Privatunternehmer in New-York gegründet, beförderte ihre Briefe durch tägliche Expressen zu folgenden Taxen:

Nach	Boston	für	$6\frac{1}{4}$ Cent
"	Philadelphia	"	$6\frac{1}{4}$ "
"	Albanien	"	5 "
"	Troy	"	5 "

während das Generalpostamt nach Boston $18\frac{3}{4}$ Cent, nach Philadelphia $12\frac{1}{2}$ Cent, nach Albanien $12\frac{1}{2}$ Cent, nach Troy $18\frac{3}{4}$ Cent nahm.

Diese Expressen, welche mit aller Oeffentlichkeit und Genauigkeit eines Postamtes geleitet wurden, liefen nicht allein den Ansichten der Bundesregierung zuwider, sondern schienen sogar in direktem Gegensatze zu dem Gesetze, welches für den ganzen Bund gelten sollte, wenigstens dem Wortsinne nach, zu stehen. Die achte Abtheilung des ersten Artikels der Verfassung erklärt nämlich, daß der Congreß die Macht habe, „Postämter und Poststraßen einzurichten". Es konnte damit doch kaum gemeint sein, daß die Bundesregierung bloß Poststraßen bauen und Postämter einrichten solle, damit dieselben später von Privatgesellschaften benutzt würden; sondern der Congreß nahm dadurch zugleich die Pflicht und Verantwortlichkeit für Beförderung der Brief- und Packetpost auf sich.

Die Gegner behaupteten dagegen, der Congreß habe nach der Bundesverfassung wohl die direkte Macht, Poststraßen und Aemter einzurichten und hiermit zu gleicher Zeit das Recht, Briefe und Packete durch die Republik zu befördern; es existire jedoch kein Gesetz, welches Individuen oder Compagnien von

der Ausübung dieses Rechtes vorzüglich auf Dampfschiffen und Eisenbahnen (Beförderungsmittel, welche von den Stiftern der Verfassung nicht bezeichnet wären), ausschließe, und daß das Bundesgesetz auch in seiner strengsten Fassung niemals eine Einrichtung als Privilegium der Regierung oder ein ungerechtes und unbilliges Monopol derselben anerkenne.

Diese Frage, für den Handel und Verkehr so wichtig und in der Gesetzgebung moderner Regierungen neu, wurde gegen das Ende des Jahres 1843 durch eine gerichtliche Verhandlung in dem Staatsgerichtshof für den südlichen Theil von New-York zur Entscheidung gebracht, indem das Haus Adams und Co., welches Briefe zur Beförderung angenommen hatte, nach einer langwierigen Untersuchung zur Strafe gezogen wurde. Ein anderer Versuch, die Briefbeförderung als das ausschließliche Recht der Regierung hinzustellen, wurde in Boston im Jahre 1844 gemacht, wo der Agent der amerikanischen Briefpostcompagnie wegen Verletzung der Gesetze der vereinigten Staaten verklagt wurde; doch lautete hier die Entscheidung anders. Der Richter Story, dem der Bescheid überlassen war, erklärte nämlich: „Es sei zu bezweifeln, ob irgend eine Poststraße in den vereinigten Staaten existire, welche man durch das Gesetz bestimmt nennen könne; es gäbe zwar Poststraßen, aber es existire kein Gesetz, welches eine Straße gerade zu einer Poststraße mache. Man benutze die Posten ja nicht, damit dieselben eine gewisse Straße beführen, sondern damit sie zu bestimmten Zeiten bestimmte Puncte erreichten. Wichtiger jedoch sei die Frage, ob die Regierung durch die Verfassung das ausschließliche Recht besitze, Postämter und Poststraßen einzurichten, oder ob sie nicht bloß die Macht habe, zur Ueberwachung der in Wirksamkeit getretenen Straßen Gesetze zu geben. Er selbst sei ein Gegner jedes ausschließlichen

Rechts auf Seiten der Regierung.“ Die Folge von diesem Bescheid war, daß die Klage augenblicklich zurückgenommen und niedergeschlagen wurde.

Das amerikanische Volk war somit mit seiner Regierung oder, besser gesagt, mit seinen Gesetzen selbst in Conflict gerathen. Der Schaden, welcher daraus für die Bundesregierung entsprang, war nicht unbedeutend und die Einkünfte von der Post im Jahre 1843 um 250,320 Dollars geringer als im Jahre 1842. Das einzige Mittel, welches der Regierung übrig blieb, diese Unsitte der Expressen zu beschränken, war, da dieselbe nicht auf gesetzlichem Wege erlangt werden konnte, die Einführung einer so billigen Brieftaxe, daß keine Privatcompagnie damit in die Schranken treten konnte. Die gesetzliche Bestimmung dafür ging durch beide Häuser des Congresses und erhielt die Bestätigung des Präsidenten. Sie ist der britischen Postreform und dem Pfennigpostsystem nachgebildet und vom 1. Juli 1845 an ins Leben getreten. Es steht zu erwarten, daß sich in Folge dessen die Privatcompagnien vermindern, und daß, wenn man überdies die Staatspostverwaltung nicht in dem Grade wie bisher der Willkühr des Präsidenten und des Generalpostmeisters überläßt, diese Einrichtung nur segensreich auf den finanziellen Stand des Staates wirken werde.

Die jetzigen Posttaxen sind folgende:

Briefe.

Einfache Briefe, nicht über ein Loth schwer auf 300 Meilen oder weniger . . . . . 5 Cent.
Ueber 300 Meilen . . . . . 10 „
Für jedes hinzukommende Loth dieselbe Taxe.

Zeitungen.

Zeitungen von 1900 Quadratzollen oder weniger, von

den Herausgebern oder Verlegern eingeschickt und nicht weiter als 30 Meilen gehend . . . . . frei.
Ueber 30 Meilen, nicht mehr wie 100 . . . . 1 Cent.
Ueber 100 Meilen und über die Grenzen des Staates . . . . . 1½ "

Alle Zeitungen, die über 1900 Quadratzoll enthalten, werden als Zeitschriften versteuert.

Zeitschriften.

Zeitschriften, Magazine, Jahrbücher u. s. w., 2 Loth oder weniger schwer, auf irgend eine Entfernung für jedes Exemplar . . . . . 2 Cent.
Alle hinzukommenden 2 Lothe oder Theile derselben 1½ "
Bei Circularen bezahlt man, wenn sie nicht größer als ein gewöhnliches Briefcouvert und unversiegelt sind . . . . . 2 "

Funfzehntes Kapitel.

Heer. Landwehr.

Die militärischen Kräfte der vereinigten Staaten sind zweifacher Art. Sie bestehen aus einer stehenden Armee und einer Landwehr. Während die letztere bloß bei Kriegsfällen in Activität gesetzt werden kann, und in Friedenszeiten nur dem nothwendigen militärischen Exercitium unterworfen ist, dient die erstere in Kriegs- und Friedenszeiten zum Schutze und zur Vertheidigung der Vereinsstaaten; im Kriege zum Angriffe und zur Abwehr des Feindes, im Frieden zur Besetzung der Forts an der Seeküste und längs der nördlichen canadischen Grenze, sowie zur Bewachung der Arsenale und als Wachtposten an den Grenzlinien des Inlandes gegen die Einfälle und Raubzüge indianischer Stämme.

Die stehende Armee, der wir zuerst unsere Beachtung zuzuwenden haben, bestand im Jahre 1845 aus 716 besoldeten Offizieren, 17 Magazinaufsehern, 40 Sergeanten, 250 Soldaten zum Dienste des schweren Geschützes, 7,590 unbesoldeten Offizieren und Gemeinen, zusammen aus 8,613 Mann.

Das Bereich der vereinigten Staaten ist in zwei große militärische Abtheilungen getheilt, wovon jede unter dem Be-

fehle eines Brigadegenerals, beide zusammen unter einem Generalmajor, Commandant en chef, stehen, dessen Hauptstand-Quartier sich in der Stadt Washington befindet.

Jedes Regiment, Artillerie wie Infanterie, hat neun Compagnien. Bei der ersteren ist von jedem Regiment wenigstens eine Compagnie als leichte Artillerie equipirt. Der Dienst einer Compagnie Artillerie wird versehen von einem Capitän, vier Subalternen und acht unbesoldeten Offizieren, nebst drei Feuerwerkern, zwei Musikanten und zwei und vierzig Gemeinen. Eine Compagnie Infanterie besteht aus einem Capitän, zwei Subalternen, sieben unbesoldeten Offizieren, zwei Musikanten und zwei und vierzig Gemeinen. Jedem Regiment Artillerie und Infanterie ist ein Oberst, Oberst-Lieutenant, ein Major, ein Adjutant, Feldwebel und Quartiermeister beigegeben.

Der Eintritt in die Armee soll „freiwillig" sein, d. h., wie es die Gesetze der Staaten im Allgemeinen in jeder Civil- und Militärbranche verlangen, nicht erzwungen werden können. Der sich meldende Rekrut bekommt daher eine Frist von vier- und zwanzig Stunden von der Anmeldezeit bis zur Unterschreibung des gewöhnlichen Eides und zum Empfange des Werbegeldes. Das Militärmaß ist fünf Fuß 6 Zoll. Das Werbegeld beträgt zwölf Dollars. Alle freien Weißen von achtzehn bis zu fünf und dreißig Jahren sind werbefähig. Die gewöhnliche Dienstzeit ist fünf Jahre.

Die Arsenale sind im Ganzen in gutem Zustande und werden auch hinreichend bewacht. Doch wäre wohl noch Manches an ihnen zu verbessern, wenn der Staat die Geldmittel nicht so karg zumäße. Die Kanonen sind meist nach englischem Style, obgleich selten so wohl gebaut und praktisch wirksam. Die amerikanische Muskete ist aus gutem Stahl gearbeitet, trefflich eingerichtet und kostet ungefähr zwölf Dol-

lars. Ein verbessertes Feuergewehr, „Hall's Patent" genannt, ist erst jüngst in den Dienst eingeführt worden. Man ladet dasselbe nicht durch die Mündung mit dem Ladestock, sondern am Untertheil der Flinte, welches sich durch eine Sprungfeder öffnet, während ein Pulverhorn mit doppeltem Halse, den einen für Pulver, den andern für die Kugeln, die Ladung schnell vollbringt.

Der Sold für Offiziere und Gemeine ist höher als anderwärts:

	monatlich.	täglich.
Der Generalmajor erhält	200 Dollars,	15 Rationen
Ein Brigadegeneral =	104 =	12 =
Ihre Flügel-Adjutanten erhalten außer dem gewöhnlichen Solde	24 =	4 =
Ein Oberst erhält	75 =	6 =
= Oberstlieutenant erhält	60 =	5 =
= Major =	50 =	4 =
= Capitän =	40 =	4 =
= erster Lieutenant =	30 =	4 =
= zweiter = =	25 =	4 =
= Feldwebel =	13 bis 16 =	1 =
= Corporal =	9 =	1 =
= Signalist =	9 =	1 =
= Musikant =	8 =	1 =
= Huf- u. Grobschmied erh.	11 =	1 =
= Feuerwerker =	11 =	1 =
= Gemeiner =	7 =	1 =
= Chirurg =	45 =	3 =
Dessen Gehülfe =	30 =	2 =
Ein Adjutant =	10 Doll. außer dem gew. Sold.	

Jede Ration besteht aus einem und einen Viertel Pfund Rindfleisch, oder drei Viertel Pfund Schweinefleisch, achtzehn Unzen Brod oder Mehl, einem Nösel Rum, Whiskey oder Brandwein; auf hundert Rationen kommen zwei Quart Salz, vier Quart Essig, vier Pfund Seife und ein und ein halb Pfund Lichter.

Ein Offizier bekommt seine Ration mit zwanzig Cent vergütet. Außerdem erhält er zehn Dollars monatlich zur Equipirung an Waffen und Kleidern, acht Dollars für die Fourage eines jeden Pferdes und kann sich einen Gemeinen als Bedienten halten, der monatlich zwei Dollars und funfzig Cent für Kleidung und täglich eine Ration erhält.

Sämmtliche besoldete Offiziere, unter dem Generalsrang, sind berechtigt, von fünf zu fünf Jahren Zulage zu verlangen.

Die Organisation und Disciplin der Armee ist der britischen ähnlich, und ihre Kriegsartikel großen Theils eine bloße Copie der englischen Aufruhracte (English Mutiny Act). Die Strafen sind im Allgemeinen härter als in England. Die Peitsche ist zwar für gelinde Verbrechen abgeschafft, aber der amerikanische Witz hat dafür eigenthümliche, nicht weniger scharfe Strafen ersonnen*).

---

*) Capitän Moryatt hatte im Jahre 1838 Gelegenheit, mehrere der Grenzposten zu besuchen. Bei Besprechung der verschiedenen Strafarten für die Soldaten bemerkt er: — „Wenn sich irgendwo ein Beweis für die Nothwendigkeit, Disciplin zu erzwingen, herausstellen sollte, so findet er sich in den vielfachen Strafen, die die Offiziere an die Stelle der Corporalzüchtigung setzen mußten, und von denen fast alle schärfer sind als das Auspeitschen. Die gewöhnlichste ist, daß man dem Verbrecher sechs und dreißig Pfund Schrot und Kugeln in den Tornister packt und ihn mit dieser Last auf den Schultern sechs Tage und sechs Nächte ohne Unterbrechung, von vier Stunden jedes Mal drei marschieren läßt,

Wie aus Obigem hervorgeht, ist der Bestand der Soldaten der vereinigten Staaten auf eine sehr geringe Zahl reducirt; und selbst diese Handvoll Leute muß nothwendiger Weise wieder in kleineren Haufen in den einzelnen Theilen der Union verwendet und vorzüglich an den Grenzen gegen das Inland aufgestellt werden. In der Regel befinden sie sich in Forts von roher, bloß für den Augenblick berechneter Construction. Daselbst müssen sie, fern von aller Civilisation, ihr trauriges, eintöniges Leben hinbringen; isolirt von jeder Regung menschlicher Existenz, abgeschnitten von allem Verkehr, entfernt von Städten und Dörfern, hat der Soldat nichts, als das ewige Einerlei seiner Pflicht zu erfüllen, und ist gezwungen, die Stunden einer langweiligen Einsamkeit auf die schrecklichste Weise abzutödten. Ueberdieß sind die Standquartiere gewöhnlich ungesund, von hitzigen Krankheiten und Wechselfiebern heimgesucht, die Dienstpflichten anstrengend und abspannend, die Vortheile und Ehren gering; kurz das ganze Soldatenleben ist ein Leben der schwersten Entbehrung. Der Proviant wird von dem nächsten Marktplatz durch Marketender, von denen jedem Corps einer beigegeben ist, herbeigeschafft. Sie sind verpflichtet, die Garnison mit allen nothwendigen Lebensbedürfnissen zu den niedrigsten Preisen zu versehen, und werden von einem Offiziercomité beaufsichtigt. Die Steuer, welche sie entrichten müssen, wird theilweise zur Erziehung der Soldatenkinder und zur Erhaltung

---

d. h. wenn er drei Stunden gegangen ist, darf er eine Stunde ruhen. Diese Strafe wird vorzüglich gegen das Ende der bestimmten Zeit sehr hart; die Füße des Verbrechers schwellen so, daß er häufig noch mehrere Tage später nicht auftreten kann. Weigert sich der Delinquent, die Strafe auszuhalten, so hat der Offizier das Recht, ihn bei den Füßen aufzuhängen, bis er ohnmächtig wird u. s. w.

einer kleinen Bibliothek von Büchern und Zeitungen verwendet.

Eine solche Lage, die so wenig Freuden und Genüsse verspricht, und mit so vieler Noth und Entbehrung verbunden ist, kann, bei dem hohen Lohn, den man im Allgemeinen in Amerika dem Bedürftigen zahlt, und bei dem Ueberfluß an Lebensmitteln, der fast überall zu finden, wenig Lockendes und Anziehendes für den Amerikaner in sich tragen. Daher auch die große Indifferenz gegen militärische Stellungen, daher der geringe Zudrang zu der Armee, daher der Mangel an Bravour, wie sie europäischen Truppen eigen ist und die Erfüllung der Pflicht, die Ertragung des Mißgeschicks, die Geduld bei den unglücklichen Wechselfällen in dem Soldatenleben leicht macht. Man darf sich deßhalb nicht wundern, daß selbst die höchsten militärischen Posten von einer Melange aus Polen, Deutschen, und vorzüglich Irländern, sowie von einigen wenigen Deserteurs der britischen Armee in Canada besetzt sind, und daß das Desertiren ordentlich zur Modesache geworden ist. Man rechnet, daß trotz der schweren Strafe, die auf dasselbe steht, der Strafe des Auspeitschens, jedes Jahr fast die Hälfte der unbesoldeten Offiziere desertirt, die dann bei der großen Ausdehnung des Vereinsstaates nicht so leicht eingefangen werden können. Man hat jedoch in neuerer Zeit Mittel ergriffen, die dieselbe wenigstens theilweise verringern. Man sperrt die Angeworbenen, die sich so oft in ihren Erwartungen täuschen und zum Desertiren geneigt sein dürften, sogleich nach der Werbung in Forts ein, aus denen eine Flucht unmöglich. Von da werden sie unter Bedeckung zu ihren Bestimmungsorten gebracht und daselbst für die Folgezeit streng überwacht. Die Standquartiere auf den Gouverneurs- und Bedlows-Inseln, in der Bai von New-York, sind die gewöhnlichen Rendez-vous für

alle Volontärs aus den nördlichen und östlichen Staaten. Hier werden sie, von allem Verkehr mit dem Binnenlande getrennt, scharf bewacht, bis man sie unter Escorte ausschifft und zu ihren respectiven Corps im Süden und Westen bringt.

Um wenigstens in Bezug auf die höheren militärischen Beamten diese Uebelstände zu vermeiden, und sich eine Reihe von Männern, die gleich tüchtig und in Diensttreue verlässig sind, heranzuziehen, dabei der so oft gerügten Unkenntniß und Unwissenschaftlichkeit bei den Offizieren und dem Zudrang von Auswanderern zu ihren Stellen zu begegnen, hat der Staat in West-Point, im Staate New-York, eine Militärschule errichtet. Sie ist das einzige Nationalinstitut, in welchem Staatsbürger, die auf Stellen in der Armee Anspruch machen wollen, in der Theorie und Praxis des militärischen Lebens erzogen werden. Sie ist streng in der Zucht, hat aber ohne Zweifel sehr segensreich gewirkt.

Die Zahl der Studirenden ist auf 250 beschränkt, und der Präsident allein hat die Macht, dieselben zu bestimmen. Die Cadetten müssen sich vor ihrem Eintritte einem Examen im englisch Lesen, Schreiben und Arithmetik unterwerfen, und sich unter Beistimmung des Vaters oder Vormundes zu einem Lehrcursus von fünf Jahren verbindlich machen, sofern sie nicht eher entlassen werden sollten. Das vorschriftsmäßige Alter ist vierzehn Jahre. Am Ende des ersten halben Jahres haben sie ein zweites strenges mathematisches Examen zu bestehen, dem nur sehr wenige gewachsen sind, und wobei mindestens die Hälfte der Aufgenommenen wieder ausscheidet. Von Halbjahr zu Halbjahr wiederholen sich die Examina. Die Zöglinge müssen während ihrer Anwesenheit Wache stehen und alle militärischen Pflichten für die benachbarten Districte erfüllen. Jedes, auch das geringste Vergehen, wird in ein Strafdiarium

eingetragen, welches für jeden Cadetten sieben mit den Nummern von 1 bis 7 bezeichnete Columnen enthält. Die schwersten Verbrechen werden in Nr. 1 angemerkt, die leichtesten Vergehungen in Nr. 7. Das Diarium wird alljährlich durch den Druck veröffentlicht, um so dem Zögling eine Aufmunterung und Warnung zu Theil werden zu lassen. Wie scharf man in dieser Beziehung verfährt, beweist das Register von 1826, wo unter 250 Studenten nur sieben Namen weiße Spalten hatten. Zwischen den Studenten aus den nördlichen und südlichen Staaten will man den großen Unterschied bemerkt haben, daß erstere fleißig und ausdauernd, letztere, in einer sclavisch gedrückten Atmosphäre erzogen, faul und unaufmerksam seien, was den südlichen Staaten Gelegenheit zu dem Vorwurf gegen den Präsidenten gab, daß derselbe die Söhne der südlichen Pflanzer gegen die der nördlichen bedeutend zurücksetze.

Aus einem dem Congreß 1844 vorgelegten Rapport geht hervor, daß die Zahl von zugelassenen Cadetten seit der Gründung des Instituts 2,942 war. Von diesen waren 1,206 promovirt worden, 61 vor der Promotion abgetreten, 6 hatten die Bestallung abgeschlagen, 323 waren vor der Bestallung abgetreten, 33 entlassen, 11 im Dienste getödtet, 147 im Dienste gestorben, 542 waren noch im Dienste. Von diesen sind gegenwärtig 4 Obersten, 6 Oberstlieutenants, 13 Majors, 173 Capitäns, 170 erste Lieutenants, 130 zweite Lieutenants, 70 patentirte zweite Lieutenants, 5 Zahlmeister, 1 Magazinverwalter in Activität. Die Ausgaben für das Institut seit seiner Gründung beliefen sich, mit Einschluß von Besoldungen, Kost, Bauten, Bibliothek, Apparaten u. s. w. auf 4,002,900 Dollars.

Die Truppen der einzelnen Vereinsstaaten, die Landwehr oder Bürgergarde, sind in keiner Weise mit den

Linientruppen zu identificiren; sie stehen vielmehr außer aller Verbindung mit denselben; nur in Kriegszeiten oder bei Volksaufläufen sind sie ebenfalls dem Befehl der Bundesregierung untergeben, aber stets bloß im Bereiche ihres vaterländischen staatlichen Bezirks.

Die Zahl dieser Truppen belief sich im Jahre 1844 auf 1,749,082 und ist nach Divisionen, Brigaden und Regimentern geordnet. Jede Brigade besteht aus vier Regimentern, jedes Regiment aus zwei Bataillonen, jedes Bataillon aus fünf Compagnien, und jede Compagnie aus vier und sechzig Gemeinen. Die Division hat einen Generalmajor und zwei Flügel-Adjutanten, im Majorrang; die Brigade einen Brigadegeneral, und einen Brigadeinspector, als Brigademajor; das Regiment einen Oberst, einen Oberstlieutenant, einen Major; die Compagnie einen Capitän, einen Lieutenant, einen zweiten Lieutenant oder Fähndrich, vier Feldwebel, vier Corporale, einen Trommler, einen Pfeifer, einen Signalisten; zu dem Regimentsstab gehören noch ein Adjutant, ein Quartiermeister, ein Zahlmeister, ein Chirurg, dessen Gehülfe, ein Regimentsfeldwebel, ein Regimentstambour, ein Regimentspfeifer.

Die Landwehrmänner haben sich auf ihre eigenen Kosten zu equipiren und zu kleiden, erhalten aber ihre Waffen aus Staatsmitteln. In Kriegszeiten bekommen Offiziere, Musikanten und Gemeine der Infanterie, Artillerie und Cavalerie der Landwehr Kleidung und Sold. So erhält der Regimentstambour oder Pfeifer acht Dollars den Monat, jeder Corporal, Trommler, Pfeifer, Trompeter sieben Dollars und drei und dreißig Cent; jeder Kanonier, Bombardier und Gemeine sechs Dollars sechzig Cent.

Für die Art der Kleidung finden sich keine besonderen

Vorschriften vor. Jeder zieht sich an, wie er kann und will, was freilich ein sonderbares mixtum compositum aus fast allen Nationaltrachten gewährt. Es ist daher nichts seltenes, daß man die französische Cokarde neben dem preußischen Helm, den österreichischen weißen Rock neben dem sächsischen grünen Frack sieht, und russische, griechische, irische und schottische Volksembleme in einer Linie erblickt. Nur die englische Tracht ist fast überall verpönt, und der Scharlach verboten.

Die Wahl der Offiziere für vacante Stellen oder die Ernennung derselben, die in der stehenden Armee einer Commission aus besoldeten Offizieren unter Sanction des Präsidenten zusteht, gehört bei der Landwehr, mit Ausnahme der des Generalmajors, zu den Rechten des „souverainen Volkes.“ Der Generalmajor wird von dem General- und Regimentsstab, ohne Rücksicht auf Alter und Verdienst, ernannt. Die Wahl des Brigadegenerals, des Obersten, der Kapitäne, Offiziere und Subalternen geschieht unter der Controle des Volkes. Sie ist gültig auf fünf bis sieben Jahre, nach deren Verlauf der ganze Schwarm ernannter Offiziere abermals der Volkswillkühr überlassen wird und häufig neuen Aspiranten auf militärische Ehre und kriegerischen Ruhm Platz machen muß. Der Wahlmodus ist in allen Staaten, selbst die älteren nicht ausgenommen, derselbe. Die Wahl wird durch den Brigadeinspector mittelst öffentlichen Anschlags zur allgemeinen Notiz gebracht, Zeit und Ort derselben bestimmt. Das Volk versammelt sich und wählt durch Ballot.

Daß auf diese Weise nicht immer tüchtige Männer an die Spitze der Truppen zu stehen kommen, ist wohl denkbar. Oft trifft die Wahl einen Handwerker, oder Krämer, der schnell Hobel, Meisel und Gewicht bei Seite wirft, seine militärischen Studien beginnt und, wo Erfahrung im Sol-

datenleben zur Vollführung so vieler und complicirter Pflichten unumgänglich nöthig ist, erst die rohen Anfangsgründe im Exercitium und Commando begreifen muß. Welcher Mangel an Ordnung und Disciplin, welche Unbrauchbarkeit im activen Dienste, welches geringe Selbstvertrauen, welche moralische und physische Schwäche, der Hauptfehler eines Kriegers, muß von solchen Institutionen die Folge sein!

Die Annalen des letzten Kriegs sind reich an Ereignissen, die die Wahrheit des Obigen bestätigen, wo die Landwehr mehr einer verjüngten Legion Falstaff's, als einem militärisch geordneten Heere der Gegenwart glich, wo sie sich mit wahrer Hudibrastischer Bravour schon hinter die Brustwehr zurückzogen, und ihren Rückzug deckten, ehe noch das Tagewerk begann, die regulären Truppen fast allenthalben im Stiche lassend; nicht das Auf- und Abmarschiren auf den Exercierplätzen, nicht das Durchziehen von Straßen und Gassen der Städte zur Belustigung der Schuljugend und zur Freude von Liebchen, Vettern, Muhmen und Basen, nicht die grausige Musik von drei oder vier Pfeifen und Trommeln, nicht der buntschäckige Galarock macht den Soldaten. Ordnung, Zucht, Ehrgefühl, Selbstvertrauen sind die Zierden desselben, die freilich bei der jetzigen Organisation der amerikanischen Landwehr für jetzt und alle Zukunft Dinge der Unmöglichkeit bleiben müssen.

Wo die amerikanischen Truppen etwas ausrichteten, geschah es gewiß nicht im offenen, freien Kampfe, sondern in heimtückischer, verstohlener Buschfechterei, wozu die Vertrautheit mit den Feuerwaffen von Jugend auf, sowie die eigenthümliche Formation des Landes das Mittel an die Hand giebt. Schwach und unwirksam auf allen Angriffspunkten, sind sie deßhalb stark in Vertheidigung ihrer Landesgrenzen, wobei sie es immer auf das Leben der feindlichen Offiziere absehen und die-

selben, als tüchtige Scharfschützen, noch bevor der Angriff beginnt, aus dem Wege zu räumen wissen. Sind sie im Stande, ein feindliches Corps in ihre Wälder zu locken, so ist dasselbe unausweichlich verloren; sollen sie einer Armee gegenüber Stand halten, können sie von wenig Kräften zurückgewiesen werden, wie es in dem Kriege mit Canada zu wiederholten Malen der Fall war. „Canada muß erobert werden," proklamirte das officielle Organ der Regierung, „oder wir sind geschändet vor den Augen der Welt. Canada ist die Zuchtpeitsche, die über unsern Häuptern schwebt und unserm Vaterlande droht. Die Nationalehre ist verloren, wenn wir nicht siegreich aus dem Kampfe gehen." Auch damals war es den Amerikanern unmöglich, den Siegeslorbeer zu erwerben, vielmehr wurden sie fünf Mal*) von einer Handvoll junger, ungeübter Truppen zurückgeworfen, während die Elite der britischen Armee unter dem Herzoge von Wellington beschäftigt war. Auch der Sieg bei New-Orleans, der so oft als das non plus ultra strategischer Kunst angepriesen wird, macht hiervon keine Ausnahme, da derselbe mehr einem unverzeihlichen Fehler, einem Gemisch chevalereske Keckheit und Tollheit des britischen Commandanten, als der Uebermacht amerikanischer Truppen zuzuschreiben ist. Das Ganze war nichts als eine großartige Schlachterei, wo die Amerikaner, durch eine undurchdringliche Barriere von Baumwol-

*) 1) Unter dem Brigadegeneral Hull, den 1. Juli 1812.

2) Unter General Van Ransselaers bei Queenstown, den 12. und 13. Oktober 1812.

3) Unter General Smyth, bei dem Fort Erie, den 28. November 1812, mit 4,500 Mann.

4) Unter General Dearborn, bei York, jetzt Toronto in Ober-Canada, den 27. April 1814.

5) Unter General Harrison, drei Meilen von Amherstburgh, den 27. September 1813.

lenballen vor dem feindlichen Feuer geschützt, die englischen Reihen mit der Sicherheit von Weidmännern zusammenschossen. Doch ist das Soldatenhandwerk kein Jägerhandwerk. Offen tritt der brave Soldat seinem Feinde gegenüber und sucht ihn nicht durch versteckte Schliche, sondern durch seine materielle Macht zu überwältigen.

Den Wenigen, deren Eifer sich über das gewöhnliche Niveau der amerikanischen Soldateska erhebt, hat man es gestattet, Volontärcompagnien zu bilden, die zwar in die allgemeine Musterrolle enroulirt und zu gewissen Bataillonen gehörig betrachtet werden, aber sonst ganz getrennt von denselben dastehen. Sie haben sich meist nach eigenem Gutdünken phantastische Namen beigelegt, wie „Munro's Garde," „Washington's Garde," die „Rothen," die „Blauen," die „Grauen," „Napoleon's Cadetten," „Lafayette's Garde," u. s. w. Dieselben sind unter sich gleichmäßig uniformirt.

Eine Uebersicht über die Organisation der Staatstruppen, oder der Landwehr in den einzelnen Staaten, über ihre Zucht und Disciplin ist in folgenden Bemerkungen enthalten.

Maine. — Die militärische Macht dieses Staates begreift acht Divisionen, von denen jede unter dem Commando eines Generalmajors steht.

Militärpflichtig sind alle gesunden Weißen vom achtzehnten bis zum fünf und vierzigsten Jahre. Zwischen dem fünf und dreißigsten und fünf und vierzigsten Jahre müssen sie sämmtlich und zu jeder Zeit equipirt sein, und sind verbunden, ihr Equipement an den jährlichen Musterungsort einzuschicken und die Wahl der Compagnie-Offiziere zu erwarten. Regierungsbeamte und Geistliche sind frei. Auch können sich Personen, welche weniger als fünf Jahre eine Charge begleitet

haben und ihres Amtes nicht entsetzt wurden, durch eine jährliche Bezahlung von zwei Dollars frei machen.

Das Equipement der Infanterie besteht aus einer guten Muskete, Patrontasche, Bajonet, Scheide, Schußzieher, Feuersteinen und einer Bürste; der Cavalerie aus Säbel, Pistolen u. s. w.; der Artillerie aus einem Säbel; der Scharfschützen aus Büchse, Pulverhorn, Tasche u. s. w.

Die Strafe für das Verabsäumen von Compagnieauszügen beträgt vier Dollars, für das Nichterscheinen bei einer Revüe fünf Dollars.

New-Hampshire. — Die Landwehr besteht aus drei Divisionen und sechs Brigaden.

Militärpflichtig ist jeder Weise vom achtzehnten bis zum fünf und vierzigsten Jahre; die von dem vierzigsten bis fünf und vierzigsten Jahre müssen sich jederzeit gehörig equipirt halten. Frei sind Staats-, Gerichts- und Civilbeamte, Geistliche, Professoren und Studenten, alle, welche einen militärischen Posten auf vier Jahre begleitet haben, Quäker, Zitterer, Postillons, Fuhrleute u. s. w.

Jeder unbesoldete Offizier und Gemeine hat sich mit einer guten Muskete, mit Bajonett, Scheide, Degengehenk, Patrontasche, Tornister und Feldflasche zu versehen.

Jede Compagnie versammelt sich alljährlich am ersten Dienstag im Mai zur Inspection, und ein Mal im Jahre auf Befehl des commandirenden Offiziers. Zwischen dem ersten September und funfzehnten Oktober erfolgt das Ausrücken derselben.

Die Strafe für das Verabsäumen eines Compagnieauszugs beträgt zwei Dollars, für das Nichterscheinen bei einer Regimentsmusterung drei Dollars.

Vermont. — Die Landwehr besteht aus drei Divi-

sionen und sieben und zwanzig Regimentern Infanterie. Jedem Regiment ist eine Compagnie Scharfschützen, leichte Infanterie und in einigen Fällen eine Abtheilung Dragoner beigegeben. Der Gouverneur ist General-Capitän, der Gouverneur-Lieutenant General-Lieutenant.

Massachusetts. — Die Truppen des Staates sind in sieben Divisionen getheilt, jede von einem General-Major befehligt, und in sechszehn Brigaden, jede unter dem Commando eines Brigade-Generals.

Jeder Weiße, der in dem Staate lebt, ist von dem achtzehnten bis zu dem fünf und vierzigsten Jahre militärpflichtig. Von dieser Bestimmung sind alle Staatsbeamten ausgenommen, die Postmeister, Couriere, Postillons, Zollbeamten u. s. w. mit inbegriffen, ferner die Gerichtsbeamten, Scherifs und Registratoren, jeder, der schon einen militärischen Posten begleitet hat, Geistliche, Quäker, Zitterer und Feuerleute.

Jeder Soldat hat sich mit einer guten Muskete, Bajonett, Degengehenke, zwei Feuersteinen, einem Tornister, Patrontasche und vier und zwanzig Patronen zu versehen, oder mit einer Büchse, mit Tornister, Pulverhorn, einem viertel Pfund Pulver, Kugelbeutel und zwanzig Kugeln.

Die Strafen für das Verabsäumen von Paraden und der jährlichen Inspection sind dieselben, wie in dem Staate Maine.

Rhode-Island. — Die Landwehr besteht aus einer Division und vier Regimentern; die Organisation derselben ist der in den übrigen Staaten gleich.

Connecticut. — Die militärische Macht dieses Staates begreift drei Divisionen, jede von einem Generalmajor befehligt.

Alle waffenfähigen Weiße vom achtzehnten bis zu dem fünf und vierzigsten Jahre sind der Militärpflicht unterworfen, mit Ausnahme von mehreren Civil- und Gerichtsbeamten des Staates und der vereinigten Staaten, so wie von solchen, die eine Zeit lang einen militärischen Posten begleitet und mit Ehren entlassen wurden, von promovirten Aerzten, Chirurgen, Geistlichen, Präsidenten, Professoren, Hauslehrern und Studenten.

Exercitien und Musterungen finden an drei Tagen des Jahres statt; jeder Landwehrmann equipirt sich selbst in oben beschriebener Weise, und die Strafe von Verabsäumung von Revüen u. s. w. beträgt vier Dollars.

New-York. — Die Bürgergarde dieses Staates besteht aus drei Divisionen Cavalerie, vier Divisionen Artillerie, drei Divisionen Scharfschützen und zwei und dreißig Divisionen Infanterie.

Jeder freie Weiße zwischen dem achtzehnten und fünf und vierzigsten Jahre ist der Militärpflicht unterworfen. Frei sind Staats-, Gerichts- und Civilbeamte, Geistliche, Professoren und Studenten in Collegien und Akademien, Lehrer von Freischulen, Feuerleute u. s. w.

Die militärischen Uebungen und Revüen finden zwischen dem 1. September und 15. October jedes Jahres statt. Verabsäumung derselben wird mit zwei bis zu funfzig Dollars bestraft.

New-Jersey. — Die Landwehr besteht aus vier Divisionen. Jeder weiße Bürger vom ein und zwanzigsten Jahre (in Friedenszeiten, und vom achtzehnten in Kriegsnoth) bis zum fünf und vierzigsten ist der Militärpflicht unterworfen, mit eben den Ausnahmen, wie in den anderen Staaten.

Die Equipirung beſteht aus einer Muskete. Die Strafe für Ungehorſam gegen einen Offizier beträgt fünf Dollars, gegen einen unbeſoldeten Offizier oder Subalternen zwei Dollars.

Pennſylvanien. — Die Landwehr iſt in ſechszehn Diviſionen und drei und dreißig Brigaden getheilt und zählte im Jahre 1837, 171,053 Mann, überdies Volontäre, und zwar 4,699 Cavaleriſten, 2,842 Artilleriſten, 11,392 Scharfſchützen, 14,831 Infanteriſten, zuſammen alſo 204,817 Mann. Die Beſtimmungen über Militärpflichtigkeit ſind dieſelben, wie in den anderen Staaten, ſo wie auch die Strafen bei den Verſäumniſſen. Selbſtequipirung wird von dem Geſetze nicht gefordert. Sämmtliche Militärpflichtige haben nicht unter dem ein und vierzigſten Jahre nöthig, die Parade zu beſuchen oder die Züge mitzumachen.

Delaware. — Es exiſtirt in dieſem Staate gar kein Militärgeſetz. Die Landwehr belief ſich nach dem letzten Bericht auf 9,229 Mann.

Maryland. — Die Truppen dieſes Staates beſtehen aus fünf Diviſionen, jede von einem Generalmajor befehligt. Die Organiſation eben ſo wie in den anderen Saaten. Nach dem Bericht des Generaladjutanten der Landwehr im Jahre 1838 beſtand dieſelbe aus achtzig Offizieren, zu dem Generalſtab gehörig, 2594 Cavaleriſten, 41,862 Infanteriſten, 723 Scharfſchützen; zuſammen aus 45,259 Mann.

Virginien. — Die Landwehr beſteht aus fünf Diviſionen und zwei und zwanzig Brigaden, fünf Regimentern und 71 Compagnien Artillerie, 149 Regimentern Linieninfanterie, 5 Compagnien Grenadiere, 77 Compagnien leichte Infanterie, 124 Compagnien Scharfſchützen und 973 Liniencompagnien.

Generalstab 94, Cavalerie 7734, Artillerie 5002, Infanterie 88,718; zusammen 101,548. Wie in den genannten Staaten verhält es sich auch mit der Landwehr der übrigen. Große Zahlen, zahlreiche Bestimmungen und Strafen — und geringer soldatischer Muth!

Sechzehntes Kapitel.

Flotte.

Die Flotte der vereinigten Staaten datirt ihre Existenz von dem 27. März 1794, wo der Staatscongreß die Bildung einer Seemacht mittelst Acte beschloß. Die Räubereien der Corsaren aus der Barbarei, der Nachtheil, welchen dadurch der Handel der Republik auf dem mittelländischen Meere erlitt, machte den Beschluß nothwendig. Vier Schiffe, jedes von 44 und zwei von 36 Kanonen, bildeten den Grundstein. Zwar hatte der Staat schon während des Revolutionskrieges Kriegsschiffe besessen, auch hatten dieselben leidliche Dienste gethan; doch waren sie theils aus Mangel an Geld für ihre Unterhaltung, theils wegen des Vertrags zwischen den insurgirenden Staaten und Frankreich, das den Vereinsstaaten durch Dienstleistungen und Aushülfe in Nothfällen die Seemacht ersetzte, auf Befehl des Congresses verkauft worden.

Die Besteigung des Präsidentenstuhls der vereinigten Staaten von Mr. John Adams im Jahre 1797 bildete einen

neuen Hebel der amerikanischen Marine, da die ganze Kraft dieses Staatsmannes hauptsächlich sie vor Augen hatte, weßhalb er auch von seinen Landsleuten den stolzen Titel „Vater der amerikanischen Flotte" erhielt. Im Jahre 1798 wuchs die Zahl der Kriegsschiffe schon auf zwanzig, 1799 stieg sie bis auf dreißig. Auch hatte die gesetzgebende Gewalt ein Gesetz sanctionirt, wonach sechs Schiffe von vier und sechzig Kanonen gebaut werden sollten; leider ist dasselbe aus Mißverständniß nie zur Ausübung gekommen. Im Jahre 1801 bestand die vereinigte Staatsflotte aus folgenden Schiffen:

Vereinigte Staaten	44 Kanonen.
Präsident . . .	44 "
Philadelphia . .	44 "
Constitution . .	44 "
Constellation . .	36 "
Chesapeake . .	36 "
New-York . .	36 "
Congreß . . .	36 "
Boston . . .	32 "
Esser	32 "
Green	32 "
Adams . . .	32 "

Im Jahre 1812, im Beginn des letzten Krieges mit Großbritannien bestand sie aus drei Schiffen von 44 Kanonen, aus drei von 36, vier von 32, einem von 24, vier von 18, drei von 16, vier von 14, einem von 12 Kanonen, einem Schooner und verschiedenen Kanonenbooten.

Seit der Zeit haben die vereinigten Staaten ihre Seemacht beträchtlich vermehrt, so daß sie 1844 folgende Schiffe begriff:

10 Linienschiffe, von 100 Kanonen. Pennsylvania führte 146 Kanonen.
13 Fregatten erster Klasse, von 44 Kanonen, 62 führend.
2 Fregatten zweiter Klasse, von 36 Kanonen, 48 führend.
17 Kriegsjachten erster Klasse, von 20 Kanonen, 28 führend.
6 Kriegsjachten zweiter Klasse, von 18 Kanonen, 22 führend.
7 Brigs, von 10 Kanonen.
8 Schooner, von 10 Kanonen.
8 Dampfschiffe, 1 von 10 Kanonen, 1 von 4. Die übrigen ohne Geschütz.
4 Vorrathsschiffe.

Zusammen 75 Schiffe.

Es wurde über dieselben folgendermaßen disponirt:

Art.	Im Dienst.	Aufgelegt.	Auf dem Stapel.
Linienschiffe .	3 als Rettungsschiffe	2	5
Fregatten erster Klasse	9	1	3
" zweiter "	1	1	—
Kriegsjachten erster Klasse	12	1	4
" zweiter "	3	3	—
Brigs	6	1	—
Schooner	4	4	—
Dampfschiffe	6	2	—

Die Schiffe im Dienst sind hauptsächlich im stillen Meere, bei Brasilien, im mittelländischen Meere, in Ost- und Westindien stationirt.

Die Mannschaft besteht im Allgemeinen auf

Linienschiffen . .	aus 834	Mann
Fregatten erster Klasse .	453	"
" zweiter " "	367	"
Kriegsjachten . .	" 188	"
Schooner . . .	" 55	"

Wenn wir diesen Zustand der amerikanischen Flotte und ihre Vertheilung mit der großen Menge von amerikanischen Handelsschiffen, die sich fast in allen Seen der Welt finden, vergleichen, so wird es uns Wunder nehmen, daß eine so geringe Macht zum Schutze derselben ausreichen sollte. Doch muß man bedenken, daß Amerika, dem alle Bedürfnisse auf heimischem Boden wachsen, keine Colonien hat und somit zu deren Vertheidigung keiner bedeutenden Seemacht bedarf; daß der amerikanische Handel mit fremden Ländern überall Schutz und Schirm findet gegen Räubereien, und daß die vereinigten Staaten über dem Alltags-Einfluß europäischer Politik erhaben sind, der zur Erhaltung des Gleichgewichts und zur Vermeidung von Gefahr einen großen Kriegsaufwand zur See verlangt. Die Politik Amerikas ist Frieden — immer nur Frieden, und die Eröffnung seiner zahlreichen inneren Hülfsquellen; nicht Kanonen auf der See sind sein Schmuck, sondern die Pflugschaar!

Während es den vereinigten Staaten gelungen ist, sich eine der schönsten, wenn nicht die schönste Handelsflotte der Welt zu bilden, die wegen ihrer symmetrischen Bauart und vortrefflichen inneren Einrichtung die englische in jeder Beziehung übertrifft, so ist die Kriegsflotte im Vergleiche mit fremden, nicht bloß der Quantität, sondern auch der Qualität nach, kaum zu vergleichen. Es mangelt ihr nicht an Disciplin; die amerikanische Marine hat stets alles Mögliche gethan, um die Ehre ihrer Flagge unangetastet zu lassen, sie

kämpft mit Muth und Aufopferung, weiß in aller Weise zu manoeuvriren und mit dem Feinde umzugehen. Dieß beweisen so manche Kämpfe, die dieselbe mit der englischen Flotte auszuhalten hatte. Auch sind die Schiffe haltbar gebaut: die britische Flotte war ihr Muster und die einheimische mechanische Gewandtheit that das Uebrige dabei. Doch fehlt es ihr an dem echten seemännischen Geiste, der andere Länder nach allen Richtungen hin beseelt, und sie wäre wohl ohne fremde Hülfe zu verschiedenen Malen rettungslos verloren gewesen. Die amerikanische Flotte ist seit ihrer glücklichen Kämpfe mit mehreren englischen Schiffen, die sie mehr englischen als amerikanischen Seeleuten verdankt, wie mit den Fregatten Guerriere und Java, dem Macedonier, dem Endymion u. s. w. über alle Gebühr erhoben worden; die Amerikaner werden nicht müde, die Thaten ihrer Schiffe auf Kosten der Wahrheit und zur Schande ihrer Erbfeinde auszuposaunen und ihre Flotte als eine der ausgezeichnetsten der Welt hinzustellen, der es leicht sein würde, es in aller Weise mit Großbritannien aufzunehmen. Doch ist es keine Kunst, mit fremden Kräften und großen Schiffen, wie es die amerikanischen in der Regel waren, kleinere in den Grund zu bohren, wenn zu gleicher Zeit Privatschiffe Räubereien, Handel und Schiffahrt begehen und die Aufmerksamkeit der feindlichen Kriegsschiffe nur zu sehr in Anspruch nehmen.

Was die Bauart der amerikanischen Kriegsschiffe anbelangt, so steht sie beträchtlich hinter der englischen zurück und unterscheidet sich vorzüglich in der Beziehung von ihr, daß Schiffe derselben Klasse in Amerika im Allgemeinen bedeutend größer und geräumiger eingerichtet werden als in England, so daß die englischen Kriegsschiffe fast um den vierten Theil ihrer Größe und Bewaffnung von den amerikanischen über-

stiegen werden. Leider werden aber die letzteren dadurch unlenksamer und plumper. Auch die englischen Schiffe haben in der neueren Zeit nach Vorgang der amerikanischen ihren Raum und ihre Tonnenzahl gesteigert, jedoch ohne dabei von ihrer Beweglichkeit zu verlieren.

Das größte amerikanische Kriegsschiff, welches je die See befahren, war Pennsylvania, bei den Amerikanern als Schiff von 74 Kanonen geltend. Es wurde in Philadelphia 1837 erbaut und ist in Norfolk in Virginien stationirt. Folgende Uebersicht über seine einzelnen Bestandtheile wird für den Vergleich mit englischen Schiffen nicht unwillkommen sein:

Länge zwischen den Perpendicularen .	210 Fuß	— Zoll
Segelbalken	56 "	9 "
Blendung	— "	7 "
Schiffsblanken	— "	8 "
Hals des Bauchgebälks	1 "	6 "
Tonnenzahl, — 3,306 Tonnen		
Höhe des Unter-Kanonendecks . .	27 "	8 "
" des Mittel " . . .	34 "	11½ "
" des Ober " . . .	42 "	5½ "
" des Ueberlauf " . . .	47 "	11 "
Rechen des Hinterstevens	3 "	6 "
Spiegelrechen	33 "	0 "
Länge des Tonnenraums	173 "	6 "
Länge des Unter-Kanonendecks . .	205 "	6 "
Breite des " " . .	55 "	6 "
Länge des Mittel " . .	212 "	0 "
Breite des " " . .	54 "	9 "
Länge des Ober " . .	217 "	0 "
Breite des " " . .	52 "	0 "
Länge von der Figur bis z. Spiegelgallerie	217 "	6 "

Tiefe des Raumes bis zur Kuhbrücke .	15	Fuß	3 Zoll
Dicke des Verdecks	—	"	4 "
Von der Kuhbrücke bis zum Unter-Kanonendeck	7	"	4 "
Das Verdeck	—	"	5 "
Von dem Unter-Kanonendeck bis zum Mitteldeck	7	"	2 "
Das Verdeck	—	"	5 "
Von dem Ober-Kanonendeck bis z. Ueberlauf	7	"	0 "
Das Verdeck	—	"	$3\frac{1}{2}$ "
Von dem Mittel-Verdeck bis zum Ober-Kanonendeck	7	"	2 "
Das Verdeck	—	"	4 "
Vom Plankengang bis zum Ueberlauf .	45	"	9 "
Distance zwischen den Stückpforten . .	7	"	10 "
Höhe derselben	3	"	0 "
Breite derselben	3	"	4 "

Das Unter-Kanonendeck hat 32 Stückpforten
" Mittel " " 36 "
" Ober " " 36 "
Der Ueberlauf " " 36 "

Zusammen 140 Stückpforten.

Länge vom Vorsteven bis zum Hintersteven	224	"	—
Ganze Kiellänge	195	"	—

	Länge	Durchmesser	Spitze
Mittelmast	132 Fuß	48 Zoll	22 Fuß
" Stenge	70 "	23 "	13 "
" Bramstenge . . .	41 "	13 "	6 "
" Oberbramstenge .	24 "	$9\frac{1}{2}$ "	
" Flaggenstenge . .	16		
	Höhe 283		

	Länge	Durchmesser	Spitze
Fockmast	120 Fuß	44 Zoll	20 Fuß
" Stenge	63 "	21½ "	10 "
" Bramstenge . . .	37 "	12 "	5 "
" Oberbramstenge . .	22 "	8 "	
" Flaggenstenge . .	10 "		
Höhe 252 Fuß.			
Besanmast	99 "	34 "	17 "
" Stenge	56 "	16¾ "	9 "
" Bramstenge . . .	33 "	9½ "	4 "
" Oberbramstenge .	20 "	7 "	
" Flaggenstenge . .	8 "		
Höhe 216 Fuß			
Mittel-Raae	110 "	24 "	5 "
" Topsegel-Raae .	82 "	18 "	7 "
" Bramsegel-Raae	52 "	11 "	2 "
" Oberbramsegel-Raae	36 "	7 "	1 "
" Skysegel-Raae .	24 "	5 "	1 "
Höhe 304 Fuß			
Fock-Raae	100 "	23 "	5 "
" Topsegel-Raae . .	75 "	16 "	6 "
" Bramsegel-Raae .	48 "	9½ "	2 "
" Oberbramsegel-Raae	33 "	6¾ "	1 "
" Skysegel-Raae .	22 "	4½ "	1 "
Höhe 278 Fuß			

u. s. w.

Die amerikanischen Linienschiffe erster Klasse sind den 84gern, der Ganges Klasse, in England nachgebildet, mit einem Zusatz von zwei Fuß am Mittelbalken und größerem Tonnengehalt. Doch tragen dieselben, ob Aenderungen oder ein schlechtes Modell daran schuld, die untern Stückpforten kaum

5 Fuß 6 Zoll über dem Waſſer. Die Bewaffnung der Zweidecker iſt zu ſchwer. Sie haben auf ihrem Unterdecke 42 Pfünder und ſind auch auf dem Oberdeck mit Kanonen belaſtet, ſo daß ſie drei ganze Batterien bilden.

Die Linienſchiffe zweiter Klaſſe haben ungefähr die Größe engliſcher 80ger, mit einem Backenzuſatz von einem Fuß am Mittelbalken, und 100 Tonnen mehr Gehalt. Auch dieſe haben Kanonen auf dem Oberdeck und tragen die Stückpforten des Unterdecks nur 5 Fuß über dem Waſſer.

Die Fregatten erſter Klaſſe ſind ſchöne Schiffe, ungefähr in der Größe der engliſchen Razees, doch mit zwei Fuß weniger Balken. Sie tragen ebenfalls ihre Stückpforten näher an dem Waſſer. Sie ſind ſämmtlich Zweidecker und haben Feldſtücke auf dem Oberdeck. Die Jachten ſind etwas kleiner als die engliſchen Razees, aber größer als die Corvetten in Bezug auf ihre Bewaffnung. Die amerikaniſchen Schooner ſind in jeder Hinſicht geringer als die engliſchen Brigs von 10 Kanonen und um 100 Tonnen kleiner im Gehalt. Die Höhe zwiſchen den Verdecks iſt faſt um 2 Fuß kleiner. Deſſenungeachtet tragen auch ſie die Stückpforten näher an dem Waſſer.

Dieſe Mängel, eines Theils einer koloſſalen Größe und Ungelenkigkeit, andern Theils einer zu ſchweren Belaſtung der Schiffe würden jedoch zu überwinden ſein; auch hätten die vereinigten Staaten im Herzen ihres Landes Mittel genug, doppelt ſo große Flotten zu errichten, als England und Frankreich zuſammen beſitzen, da die Wälder Amerikas grenzenlos und die Minen deſſelben überreich ſind. Ein Mangel aber iſt für Amerika nie zu erſetzen, der Mangel an Seeleuten.

Es mag paradox klingen, daß bei einer reißend zunehmenden Bevölkerung, wie in den vereinigten Staaten, bei einer Seeküſte von faſt 2000 Meilen Länge mit einem Handel,

der nur England nachsteht, es nicht möglich sei, unter den Bürgern hinreichend Seeleute zu finden, um die wenigen Flottenschiffe zu bemannen. Aber diese Erscheinung ist sowohl durch die Beschaffenheit der Küste und ihrer Bewohner bedingt, indem dieselbe wenig günstige Häfen darbietet, von Fiebern und andern Krankheiten heimgesucht und nur spärlich von einer armen Menschenklasse bebaut wird, als auch durch die beträchtliche Binnenschiffahrt auf Flüssen und Kanälen, die den Küstenhandel, die beste Schule von Seeleuten, untergräbt und alle äußere Seeverbindung durch Landtransport ersetzt. Auch kann man sich leicht denken, daß die erforderliche Disciplin am Bord eines Kriegsschiffes dem Gefühl des amerikanischen Bürgers nicht zusagt. Er hat von Jugend auf gelernt, seinen Nebenmenschen als Gleichgestellten zu betrachten und kennt die Bedeutung des blinden Gehorsams nicht. Ueberdieß bietet ihm das Seeleben zu wenig Gelegenheit für seinen rastlosen, speculativen Sinn. Er würde lieber an die äußerste Grenze der Wildnisse des weiten Westens wandern, wo ihm Mittel zum Gelderwerb nahe liegen, als den harten Seedienst aushalten, wo sein Unternehmungsgeist in enge Schranken gebannt ist und so geringe Belohnung gespendet wird. Auch steht, wie wir glauben, für die Zukunft keine sonderliche Besserung in Aussicht, da sich wohl die Einwohner der Zahl nach mehren, aber der Gesinnung nach nicht ändern, da überdieß die Regierungsform ebenso schwach bleibt wie früher, und die Küstenverhältnisse keine andere Wendung nehmen werden. Vielmehr beweißt die Erfahrung, daß die Abneigung der Amerikaner gegen das Seeleben von Tag zu Tag wächst.

Wenn sich nun die Lage der Flotte in Friedenszeiten so herausstellt, so steht zu befürchten, daß sie in Kriegsnoth noch viel schlimmer werde. Der letzte amerikanische Krieg mit Eng-

land lehrte den vereinigten Staaten zur Genüge, daß sie sich auf ihre Bürger und deren freiwilligen Eintritt nicht verlassen konnten. Die Bundesregierung wandte zu verschiedenen Zeiten auf diesen Uebelstand ihr Augenmerk, aber stets ohne bedeutende Wirkung. Der amerikanische Flottensecretär empfahl dem Congreß die Matrosenerpressung als das einzige mögliche Mittel, um die Vacanzen auszufüllen und die 22 Kriegsschiffe dienstfertig zu halten. Doch hierauf konnte der Congreß nicht eingehen, da alle Bürger des Staates der Verfassung nach frei sind. Die Erpressung von Seeleuten unter den Bürgern würde selbst in Kriegszeiten herben Widerspruch erleiden. Um wenigstens etwas den freien Willen der Bürger zu beschränken und Anwerbungen zu befördern, erfolgte 1827 das Gebot, kein Handelsschiff der vereinigten Staaten solle einen Hafen des Landes verlassen, ohne mindestens zwei Drittheile Amerikaner unter seiner Schiffsmannschaft zu haben. Aus dem Berichte des Flottensecretärs vom 4. December 1841 geht hervor, daß auch dieses Gesetz noch wenig Früchte getragen. Es hatten sich binnen vier und einem halben Jahre ungefähr 1000 zum Seedienst gemeldet.

Die Republik war somit seit dem Bestehen der Flotte bei Anwerbung der nöthigen Seeleute auf fremde gewiesen, und vorzüglich waren es Engländer, auf die sie es abgesehen hatte. Sie leistete den Deserteurs Vorschub und erklärte sie, so wie sie den Gehorsam gegen die Krone Englands abschworen, für amerikanische Staatsbürger. Diese Menschenräuberei und Erpressung fremder Unterthanen ersetzte den vereinigten Staaten den Mangel an eingebornen Matrosen und war für das Bestehen der Flotte von höchster Wichtigkeit. England fand für seine Klagen keinen Schutz. Erpreßte oder Deserteurs wurden auf keinerlei Forderungen ausgeliefert, und selbst

das Durchsuchungsrecht (Right of search) amerikanischer Schiffe auf hoher See bestritten. England durfte nicht weichen; es galt die Ehre desselben und die Treue seiner Unterthanen zu retten. Amerika mußte es mit Gewalt fordern: es galt dem Bestehen seiner Flotte.

Diese Frage hat weltgeschichtliche Bedeutung erlangt, sie ist für die Vergangenheit wichtig geworden, als eine Hauptveranlassung des Kriegs mit England in den Jahren 1812 bis 1814, und ist für die Gegenwart und Zukunft bedeutsam, da sie die freundschaftlichen Beziehungen zwischen England und den vereinigten Staaten täglich zu zerreißen droht. Wie weit eine endliche vollständige Lösung möglich sei, kann theils aus dem Tone und dem Benehmen Amerikas in officiellen Bekanntmachungen, theils aus den dem letzten Kriege vorhergegangenen und mit ihm verbundenen Umständen erhellen, die wir nebst dem Durchsuchungsrecht in einem besonderen Kapitel kürzlich berühren wollen.

Siebzehntes Kapitel.

Krieg mit England. Durchsuchungsrecht.

Die berühmten Conseilordres vom November 1809, welche England als Widerpart gegen die Berliner und Wiener Beschlüsse Frankreichs erließ, sowie die Durchsuchung amerikanischer Schiffe nach britischen Seeleuten auf hohem Meere, waren die zwei Hauptgründe, aus welchen die vereinigten Staaten im Jahre 1812 Großbritannien den Krieg erklärten. Ehe indessen die Kriegserklärung den Küsten Europas bekannt wurde, waren jene Conseilordres bereits widerrufen, und es blieb somit nur der letztere Grund zum Beginne der Feindseligkeiten zwischen beiden Staaten übrig, die von den ehrgeizigen Plänen Frankreichs erst recht genährt wurden. England war nämlich zu der Zeit im Kriege mit Frankreich begriffen, von dessen Entscheidung seine Existenz als Nation abhing, und dessen Ausgang problematisch war. Amerika wollte den günstigen Augenblick nicht vorübergehen lassen, um demselben in seiner Noth ein Zugeständniß abzuzwingen.

Die vereinigten Staaten verlangten, „ihre Flagge solle die Schiffsmannschaft beschützen," oder „das Verdeck, worauf die amerikanische Flagge wehe, durch keine Nation der Erde erzwungen werden," kurz ihre Schiffe sollten von jedweder Controle des Besuchs oder der Durchsuchung frei sein. Diese Forderung wurde schon im Jahre 1806 bei Ablauf des Vertrags von 1794 gestellt. Mr. Pinkney aus Maryland und Mr. Munro gingen damals als Commissionäre zum Abschluß eines Vertrags zwischen den vereinigten Staaten und Großbritannien ab, „um die Unbill zwischen beiden Parteien auf hohem Meere zu beseitigen." Die Verhandlung fand während der Verwaltung von Mr. Fox statt, und am folgenden 3. Januar theilten die Commissionäre ihrer Regierung das Resultat ihrer Arbeiten mit, wonach für das Durchsuchungsrecht und das Pressen der Seeleute keine Beschränkung eintreten sollte. Präsident Jefferson, ein wüthender Gegner Großbritanniens, verweigerte die Unterschrift des Vertrags. Die Abwerfung desselben ließ diese schwierige Frage unentschieden, bis sie einen der Hauptgründe zum Beginn des Kriegs von 1812 abgeben mußte. Der Präsident Madisson erließ ein Manifest, in dem er die verschiedenen Beschwerden der vereinigten Staaten niederlegte. Es ist ein wichtiges Dokument, eng mit der Geschichte des Landes verkettet; wir haben es, nebst der Antwort des Prinzregenten auf dasselbe, in dem Anhange unter littera H mitgetheilt.

Wir gedenken nicht, auf diesen unnatürlichen Streit näher einzugehen, da derselbe hinlänglich bekannt und die Beschreibung der einzelnen Vorfälle des Kriegs zur Aufdeckung des Geistes und der Grundsätze, die denselben veranlaßten und deren Folge er war, nicht unbedingt nöthig ist. Der Kampf war kurz; er kostete jedoch dem Lande gegen 40,000 bis 50,000

Menschen und über 100,000,000 Dollars. Im Jahre 1813 machte Rußland vermittelnde Vorschläge, die von England abgelehnt wurden: die vereinigten Staaten nahmen sie an und ernannten, in der Meinung, daß auch England seine Zustimmung geben würde, Bevollmächtigte, um einen definitiven Friedenstractat mit ihm abzuschließen. Frankreich hatte schweres Unglück erfahren. Napoleon war im vollen Rückzuge von Moskau. Das Ziel, welchem Amerika nachjagte, entrückte sich mehr und mehr dem Auge, es fühlte die Unbedachtsamkeit seines Benehmens. Der amerikanische Stolz war gedemüthigt, der hohe Ton der Freiheit wurde herabgestimmt, der Geist des Traumes verschwand. Die Nation hatte ihre Schwäche gefühlt und war in eine Menge der unangenehmsten Verhältnisse gerathen, die das Bestehen und die Integrität der Republik gefährdeten. Die östlichen Staaten von Neu-England waren durch die Seemacht Englands in ihrem Handel auf nichts zurückgeführt; die südlichen seufzten unter den gedrückten Waarenpreisen, indem sie von allen europäischen Handelsplätzen abgeschnitten waren, die Finanzen des Landes geriethen in Unordnung, der öffentliche und Privat-Credit ging verloren. Man wünschte Frieden, selbst unter der Bedingung, daß man die ursprüngliche Frage ganz fallen lassen müßte. Derselbe kam zu Stande und wurde am 24. Dezember 1814 von den Bevollmächtigten beider Mächte unterzeichnet, und in Folge dessen von den respectiven Regierungen ratificirt. Der Vertrag bestand aus eilf Artikeln, die im Wesentlichen Folgendes verlangen:

Artikel 1 bestimmt, es solle zwischen Sr. Britannischen Majestät und den vereinigten Staaten ein dauernder Friede bestehen, und jeder Länder- oder Städtebesitz, der während des Kriegs von einem oder dem andern erlangt worden sei, ohne Verzug dem rechtlichen Besitzer zurückerstattet werden.

Artikel 2 bestimmt die Zeit, binnen welcher die Feindseligkeiten unter den einzelnen Breitengraden aufhören sollten.

Artikel 3. Alle Gefangenen sowohl zu Land als zu Wasser sind beider Seits sobald als möglich nach der Ratification des Vertrags auszuliefern.

Artikel 4, 5, 6, 7 und 8 betreffen die Ernennung von Bevollmächtigten zur Abgrenzung der vereinigten Staaten gegen die britisch-amerikanischen Provinzen.

Artikel 9 erklärt, daß Se. Britannische Majestät und die Regierung von Nordamerika unverzüglich ihren Feindseligkeiten gegen die Indianer ein Ende machen und denselben allen Besitz, alle Rechte und Privilegien, in deren Genuß sie vor Beginn des Kriegs gewesen, zurückerstatten sollten, wenn auch die Indianer ihrer Seits von dem Kampfe abstehen wollten.

Artikel 10 erklärt den Sclavenhandel für unvereinbar mit Menschlichkeit und Gerechtigkeit, und beide Mächte kommen überein, zu dessen Abschaffung alles, was in ihren Kräften steht, beizutragen.

Der eilfte Artikel bestimmt, daß die Ratificationen spätestens binnen vier Monaten, vom 24. Dezember 1814 an, auszuliefern wären.

So endete der kurze, aber für beide Theile nicht unwichtige Kampf. Die vereinigten Staaten konnten daraus die Lehre ziehen, ihre usurpirten Rechte auf eine vernünftige Weise zu regeln, und sie der Theorie und den Grundsätzen anzupassen, die sie so oft auf eine großsprecherische Weise der Welt angepriesen hatten. Statt dessen zeichnete sich sogleich der erste Schritt, den der Präsident that, wieder durch ein Uebermaß von Heuchelei und Selbsttäuschung aus. Der Krieg war für die Republik unglücklich gewesen, das Resultat war keines.

Anstatt dieß öffentlich zu bekennen, ließ der Präsident folgendes Sendschreiben an beide Häuser des Congresses ergehen: „Ich lege dem Congreß die Abschrift des Friedens- und Freundschaftsvertrags zwischen den vereinigten Staaten und Sr. Britannischen Majestät vor. Ich wünsche Ihnen Glück zu dem günstigen Ausgange, der für die Nation so ehrenvoll ist und mit dem glänzendsten Erfolge gekrönt wurde. Der vergangene Krieg, obgleich mit Widerstreben von dem Congreß erklärt, war ein nothwendiges Mittel, die Rechte und Unabhängigkeit der Nation zu bewahren. Wir wagten den Kampf und trugen einen Erfolg davon, der das natürliche Resultat des Patriotismus, des für den Staat begeisterten Sinnes der Truppen und der Gewalt der militärischen Kräfte des Landes genannt werden kann. Frieden ist jederzeit ein Segen, ist vorzüglich dann willkommen, wenn die Ursachen des Kriegs entfernt sind, und die Nation ihr Benehmen ohne Tadel und Vorwurf überblicken kann." Und dennoch war der Friede von den vereinigten Staaten gewünscht, dennoch war weder ein Wort „über das Durchsuchungsrecht," noch über das „Pressen" der Seeleute in den Friedensverhandlungen erwähnt worden!

Was das Durchsuchungsrecht speciell anbelangt, worüber sich Amerika so heftig beklagt, so wurde es von England nur im Kriege mit irgend einer Seemacht in Anwendung gebracht. Dieß Recht steht nicht England ausschließlich zu, es gebührt auch jeder andern kriegführenden Macht, die sich in ähnlichen Verhältnissen befindet. Es ist gesichert durch das allerseits anerkannte Völkerrecht und kann eben so gut von Rußland, Schweden, Dänemark, Preußen, Holland, Frankreich und Spanien vollzogen werden. Jedes einzelne Privatschiff sogar kann auf dasselbe im Kriegsfalle Anspruch machen. Ohne dieses Recht auszuüben, ohne Kenntnißnahme der Papiere

eines auf der See begegnenden Schiffes, ohne Einsicht in seine Ladungs-Register und Musterrollen über die Mannschaft würde es unmöglich sein, die Rechtmäßigkeit seiner Flagge und seiner Ladung zu bestimmen. Auch Amerika würde ohne Zweifel selbst dasselbe üben, so wie sich ihm die Gelegenheit dazu böte.

Das Pressen britischer Seeleute und ihre Wegführung von amerikanischen Schiffen steht in der genauesten Beziehung dazu. Die britische Constitution sichert jedem ihrer Unterthanen den vollsten Schutz zu, verlangt dagegen unerschütterliche Treue von ihnen. Der Schwur, den sie geleistet, kann nicht durch Ort, Zeit und Umstände erlöschen. Ein britischer Unterthan, der nach Frankreich, China, Hindostan oder Amerika geht, gehört an seinem zeitweiligen Bestimmungsort der Krone von England, vorher, wie nachher, an; denn es ist ein von allen Nationen, außer von den vereinigten Staaten, angenommenes Gesetz, „daß der geborene Unterthan eines Fürsten das natürliche Band zwischen sich und der Regierung nicht willkührlich zerreißen kann, sondern erst auf Zustimmung seines Landesherrn und der Behörde, die dessen Stelle vertritt.“ Werden daher englische Unterthanen in fremdem Dienste getroffen, ohne daß sie ihr Band mit England gesetzmäßig lösten, so muß der Regierung auch das Recht zustehen, dieselben zu reklamiren, so gut wie sie ihr Eigenthum, welches unrechtmäßig in fremde Hände übergegangen, fordern würde, und, sollte die Auslieferung nicht auf gütlichem Wege erfolgen, Gewalt zu brauchen. Jede Nation ist an allen Orten dazu ermächtigt, folglich auch die englische, auf der See in Bezug auf ihre geschwornen und angebornen Seeleute. Wir geben gern zu, daß die Engländer in mancher Beziehung zu weit gegangen sind, was theils durch die Fahrlässigkeit und Unwissenheit, theils durch allzu großen Eifer der britischen Befehlshaber,

die hie und da über ihre Instruction hinausgingen, verschuldet sein mag. Doch dieß sind Uebelstände in der Ausführung der Maßregel, nicht Dinge, die gegen die Maßregel selbst sprechen. Sicher ist es der beste Beweis für die englische Nachsicht, wenn wir anführen, daß die amerikanische Flotte noch immer zu zwei Drittheilen von englischen Seeleuten besetzt ist, und daß sie das Asyl britischer Deserteurs bildet.

Verschieden von dem Durchsuchungsrecht (Right of search) ist das Besichtigungsrecht (Right of Visitation). Während jenes bloß in Kriegszeiten in Anwendung gebracht werden kann, ist dieses in Kriegs- und Friedenszeiten zulässig. Dort handelt es sich um Durchsuchung der Papiere und der Befrachtung, hier bloß um Kenntnißnahme von der Rechtmäßigkeit und Identicität der Flagge. Die Veranlassung zu dem letzteren gab das Bündniß, welches die vorzüglichsten Seemächte der Christenheit zur Unterdrückung des Sclavenhandels schlossen, und zu dem auch Nordamerika eingeladen worden war, aber nicht beitrat, vielmehr dem Sclavenhandel nach wie vor Vorschub leistete.

Das Anhalten mehrerer amerikanischer Schiffe verdächtigen Charakters in den afrikanischen Seen gab den Freistaaten im Jahre 1841 die erste Gelegenheit, sich über das Besichtigungsrecht zu beklagen, und es folgte dieser Klage ein längerer Notenwechsel zwischen den beiden Regierungen. Stephenson, der nordamerikanische Gesandte am britischen Hofe, nahm die Freiheit der amerikanischen Flagge in Schutz und leugnete die Gültigkeit des Besichtigungsrechts. Lord Palmerston erwiederte demselben unter dem 27. August 1841: „daß dann jedes Sclavenschiff, spanisch, portugiesisch, brasilianisch oder französisch, sogleich unter der Flagge der vereinigten Staaten segeln und die Verträge unnütz sein würden.“

Der amerikanische Gesandte beruhigte sich jedoch dabei nicht, sondern entgegnete, „daß die vereinigten Staaten nicht für einen betrügerischen Mißbrauch, den man mit ihrer Flagge triebe, verantwortlich gemacht werden könnten. Wie aber derselbe auch beschaffen sein möge, so würde dieß weder das von der britischen Regierung beanspruchte Recht kräftigen noch schwächen.“ Lord Aberdeen, der den Grund eines solchen Benehmens, die möglichst große Freiheit in der Ausführung des Sclavenhandels, recht wohl zu würdigen wußte, gab hierauf zur Antwort: „Die Schiffe würden in gewissen Breitengraden weder als amerikanische, noch als französische u. s. w. besichtigt, sondern als Schiffe, die einen ungesetzlichen Handel trieben, die die Flagge der vereinigten Staaten zu einem verbrecherischen Zwecke benutzten. Sie würden als seeräuberische Geächtete angesehen, die weder auf eine Flagge, noch Nationalität Anspruch machen könnten. Das von Großbritannien angenommene Recht habe weder in der Theorie, noch Praxis Aehnlichkeit mit dem Durchsuchungsrecht. Es habe einfach zum Zweck, sich von der Wahrheit und Rechtmäßigkeit der Flagge zu überzeugen, so daß nicht andere Nationen den Schutz der amerikanischen Farben für ihren Sclavenhandel benutzen könnten.“

Doch führten sowohl diese Verhandlungen, wie auch die folgenden von Robert Peel geleiteten zu keinem Resultate. Die Stellung der beiden Nationen, von denen sich die eine das Recht dictatorisch zuspricht, die andere dagegen protestirt, ist eine solche, daß Freunde des Friedens und des guten Einverständnisses zwischen denselben kaum ohne Besorgniß auf die Zukunft bleiben können. Sicher dürfte keine Frage das amerikanische Volk mehr in Alarm zu bringen im Stande sein, als die obige, da, wie sich Amerika hartnäckig weigert, England

dagegen den positiven Beschluß gefaßt hat, die Besichtigung jedes Schiffes, welches einem seiner Kreuzer in den afrikanischen Seen begegnet, praktisch auszuführen.

Es ist jedenfalls unmöglich, beide Fragen, über das Durchsuchungs- und das Besichtigungsrecht, mit Gleichgültigkeit zu betrachten. Amerika ist zu weit gegangen und hat seine Anmaßungen in einem zu ungebundenen und hohen Tone ausgesprochen, den es nicht, ohne eine Nationaldemüthigung zu erfahren, aufgeben kann. England dagegen vertraut auf sein Recht, und hat zu vielerlei Interessen dabei im Spiele, um auch nur ein Jota von seinen Forderungen nachzulassen, die nicht allein durch eine absolute Nothwendigkeit und das allgemeine Recht sämmtlicher Schiffahrt treibenden Völker geheiligt, sondern auch durch die edlen Bande der Humanität, durch die christliche Liebe gegen unglückliche Afrikaner, durch die Barmherzigkeit und das Mitleiden geweiht sind, welches diese so schwer verfolgte Menschenklasse in jedem Gefühlvollen rege machen muß. Die Zukunft wird lehren, welche von den Mächten den Sieg davon tragen wird.

Achtzehntes Kapitel.

Sclaverei. Sclavenhandel.

„Die Amerikaner," sagt O'Connell, „sind in ihrem Benehmen gegen die Sclaven Verräther der guten Sache der menschlichen Freiheit, Verleumder des demokratischen Princips und Lästerer des hohen und heiligen Namens, den sie angenommen haben." Mit vollem Rechte! Denn die Fortführung der Sclaverei und des Sclavenhandels ist die gröbste Verletzung der geheiligten Menschenehre, sie gereicht dem Prinzipe zügelloser Frechheit und unbeschränkten Nationalwillens zu unauslöschlicher Schande, und liefert den sprechendsten Beweis, wie weit die Habsucht den Menschen führen kann, wie wenig der erhabene Zweck des Christenthums und des Staates, Menschenliebe und Menschenrecht, von der Welt verstanden wird.

„Alle Menschen sind von Geburt gleich"; proklamirte das amerikanische Volk, „ihr Schöpfer hat ihnen unbestreitbare, unveräußerliche Rechte verliehen, und unter ihnen das Recht auf Leben, Freiheit und Glückseligkeit." Wie ganz anders ist es in der Wirklichkeit, wo die Sclaverei von der amerikanischen Bundesregierung sanctionirt erscheint, und

der Sitz des Congresses zugleich der Hauptsclavenmarkt ist! Ja, die Sclaverei bildet den schwärzesten Flecken auf dem Schilde nordamerikanischer Nationalehre.

Man sagt zwar, die Bundesregierung habe überall nur eine secundäre Gewalt und sei durch die Constitution zur Beaufsichtigung oder Abschaffung der Sclaverei nicht autorisirt. Doch hätte der Congreß wohl Mittel genug in der Hand, das Wort der Verfassung zu umgehen und dem beklagenswerthen Zustande geknechteter Menschheit ein Ende zu machen, wenn er nur ernstlich wollte. Aber an dem Willen fehlt es, nicht an der Kraft. Statt sich mit Liebe und Barmherzigkeit der Sache anzunehmen, ließ man die Sclaverei selbst in dem Districte von Columbien bestehen, der der Bundesregierung zum Sitz zugewiesen worden, über den sie der Verfassung gemäß absolute Souveränität ausüben konnte, und der ihr ausschließlich für ihre Gerichtsbarkeit überwiesen wurde. Ja man ging sogar so weit, daß man jede Beschwerde, jede Petition im Interesse der Abschaffung der Sclaverei streng verbot, und dem Rechte der Nation auch in dieser Weise zu nahe trat.

Die Scenen, welche bei dieser Gelegenheit (im Dezember 1837) in dem Hause der Abgeordneten Statt fanden, sind, obschon charakteristisch, doch im höchsten Grade schmachvoll für die Nation und die betreffenden Theile selbst. Die Ueberreichung einer Petition und die Bevorwortung derselben durch Mr. Slade bildete den Grund für dem Beschluß. „Wie ein Feuerbrand," berichtet ein Augenzeuge, „fielen die Worte Slade's in die Versammlung. Mr. Legare aus Süd-Carolina bat ihn, seine Bemerkungen nur wenigstens auf einen Tag noch zu unterdrücken, um Gelegenheit zu haben, über die Folgen seines unzeitigen Verfahrens nachzudenken. Umsonst,

Mr. Slade fuhr fort. Mr. Dawson aus Georgien beschwor ihn bei seiner Liebe zum Vaterlande, von der Petition abzusehen. Umsonst; Mr. Slade ließ sich nicht irre machen. Endlich erhob sich Mr. Wise und stellte den Antrag, daß sich die Repräsentanten Virginiens aus dem Congreß entfernen sollten. Angenommen, angenommen! ertönte es von hundert Lippen, und die Abgeordneten Virginiens verließen ihre Sitze. Die Repräsentanten Georgiens und der anderen Sclavenstaaten folgten ihrem Beispiele. Die Auflösung der Union wäre fast entschieden gewesen.'' Verwirrung und Aufruhr herrschte in Washington. Doch die Mitglieder kehrten zurück und man faßte zur Beruhigung der südlichen Staaten mit 135 gegen 60 Stimmen den Beschluß, daß ,,alle Petitionen, welche die Abschaffung der Sclaverei im Districte Columbien beträfen, auf den Tisch gelegt würden, ohne sie zu lesen, über sie zu sprechen, und sie drucken zu lassen.'' Bei erneuter Anregung sah sich der Congreß im Januar 1840 veranlaßt, diese Bestimmung auf alle Petitionen, die den Sclavenhandel und die Sclaverei im Allgemeinen berühren, auszudehnen. Die Verhandlungen über die Sclaverei hatten somit für den Augenblick ihr Ende erreicht. Der Beschluß des Congresses machte einen tiefen Eindruck in den nördlichen und östlichen Staaten, vorzüglich auf die Freunde und Vertheidiger der Emancipation. Die Verfassungswidrigkeit und Willkührlichkeit desselben hatte zahllose Petitionen für die Widerrufung der Maßregel zur Folge. Neue Debatten begannen, bis sie im Jahre 1844 auf Antrag von Mr. Adams mit der Aufhebung des Verbots, von 108 Stimmen gegen 80, geschlossen und der Nation dadurch wenigstens theilweise die Ehre wiedergegeben wurde. Zwar verdammten und verketzerten die südlichen Staaten diesen Beschluß auf alle Weise, aber sie waren nicht im

Stande, die Sache noch ein Mal im Congreß zur Sprache zu bringen.

Zur Ehre der Nation sei es gesagt, daß Beschlüsse dieser Art gewiß nicht den Gesammtwillen des Volks aussprechen. Die südlichen Staaten, in deren Interesse es lag, die Sclaverei zu vertheidigen, trugen die Schuld davon. Wie sehr vielmehr die Nation eine Veränderung und Umwandlung derselben wünschte, dafür sprechen eines Theils die Ansichten Jefferson's, andern Theils der Anti-Sclaverei-Verein, der sich bildete.

„Ohne Zweifel," bemerkt Jefferson, der große Vater der amerikanischen Demokratie, „muß die Sclaverei den unglücklichsten Einfluß auf unsere Staaten äußern. Der ganze Verkehr zwischen Herrn und Sclaven wird die Quelle der aufrührerischesten Leidenschaften, auf der einen Seite des zügellosesten Despotismus, auf der anderen der niederdrückendsten Demuth. Unsere Kinder sehen und lernen nachahmen. Der Vater stürmt und tobt, das Kind bemerkt es und nimmt die Ideen der Tyrannei langsam in sich auf. Verflucht sei der Staatsmann, der ruhig die eine Hälfte seines Volks von der andern mit Füßen treten, jene in Feinde, diese in Despoten verwandeln, und die Moral des einen, wie die Vaterlandsliebe des andern vernichten läßt. Mit der Moral ist auch der Fleiß und die Industrie des Volks verloren, denn in warmen Regionen wird Niemand für sich arbeiten, wenn er andere für sich arbeiten lassen kann. In der That, ich zittere für meine Landsleute, wenn ich bedenke, daß Gott gerecht ist, daß seine Gerechtigkeit nicht ewig schlummern und zu einem unglücklichen Umsturz der bestehenden Verhältnisse führen kann. Dann hat der Allmächtige keine Eigenschaft, die uns dabei in Schutz nehmen könnte." Diese Ansichten machen sicher dem Herzen

Jeffersons alle Ehre. Nur schade, daß er sie bloße Ansichten bleiben, und nicht in Thaten übergehen ließ, oder es vielleicht nicht konnte.

Der Anti-Sclaverei-Verein, dem die Menschheit so sehr zu Danke verbunden ist, nahm zuerst in dem Jahre 1833 einen entschiedenen Charakter an. Abgeordnete aus neun der nördlichen und neu-englischen Staaten versammelten sich im Monat December dieses Jahres in Philadelphia und unterzeichneten eine feierliche Erklärung ihrer Grundsätze. Seitdem haben sich in den vereinigten Staaten, vorzüglich in den nördlichen und östlichen, noch andere Vereine zu demselben Zwecke gebildet, die ihren Mittelpunkt in New-York haben. Die Tüchtigkeit ihrer Maßregeln, die großartigen persönlichen Anstrengungen und Opfer, die ihre Mitglieder brachten, so wie die Heiligkeit und Gerechtigkeit der Sache, welcher sie sich widmeten, kann einen günstigen Erfolg für die Zukunft kaum in Zweifel setzen. Zwar ist die Zahl der Mitglieder noch beschränkt, aber viele huldigen ihren Ansichten im Stillen, ohne noch den festen Willen zu besitzen, thätigen Antheil an dem guten Werk menschlicher Wiedergeburt zu nehmen und die Vortheile, die der Sclavenhandel gewährt, für den hohen Entzweck fallen zu lassen. Die freie Besprechung der Sclavenemancipation ist jedoch nicht bloß in die Grenzen der nördlichen und östlichen Staaten gebannt. Sie macht ihren Einfluß schon auf die entferntesten Districte der Westländer geltend. Die Folge davon war, daß sich die ganze weiße Bevölkerung der Sclavenstaaten, welche diese Bewegung als einen ungerechten Eingriff in ihre persönlichen Rechte betrachtete, dagegen erhob. Man verging sich so weit, auf die Häupter der Emancipationspartei Preise auszusetzen, und wo sich Fürsprecher für dieselben fanden, das Lynchgesetz in Anwendung

zu bringen. Excesse und Mordthaten folgten, Privatrechte wurden mit Füßen getreten, sogar die Postbureaus mit Gewalt erbrochen, um die „aufrührerischen Schriften", welche durch die Post verbreitet wurden, zu vernichten. Es geschah dies selbst mit Bewilligung der Regierung. Die Excesse in Charleston in Süd-Carolina im Jahre 1835 tragen ganz diesen Charakter an sich. Die Post hatte Flugschriften des Anti-Sclaverei-Vereins zu verschiedenen Malen expedirt und an die Freunde und Correspondenten desselben in den südlichen Staaten ausgeliefert. Man versuchte einen Angriff auf das Postbureau, der die Vernichtung aller Papiere, Zeitungen, Documente u. s. w., welche man auf der Post vorfand, mit sich brachte. Man verbrannte sie öffentlich in Gegenwart von mehreren tausend Menschen und faßte den Beschluß, 24 Bürger zu ernennen, die hinfort die Briefpost besorgen sollten, auch legte man Beschlag auf das Postdampfschiff und richtete eine förmliche Censur ein. Das Benehmen der Bundesregierung, einem solchen meuterischen Vorgange gegenüber, war wie gewöhnlich ein laues. Indessen steht aller dieser Hindernisse ungeachtet zu hoffen, daß das gute Menschenrecht den Sieg davon tragen, und jeden ehrbaren und nachdenkenden Mann mehr und mehr veranlassen wird, die Liebe zu seinem Nächsten, welche ihn die Religion so heiß empfiehlt, walten zu lassen.

Welche sonderbaren Mittel die Vertheidiger der Sclaverei und des Sclavenhandels häufig ergreifen, wie sie selbst die Religion zum Deckmantel ihrer irreligiösen Thaten nehmen, und sich nicht scheuen, die Bibel zum Zeugen für die Sclaverei aufzurufen, dafür liefert das Sendschreiben des Gouverneurs Mc Duffie einen merkwürdigen Beweis. Wir theilen dasselbe seiner Sonderbarkeit wegen mit. „Keine menschliche Einrich-

tung", erklärt derselbe, „ist dem Willen Gottes gemäßer als die Sclaverei, keines seiner Gebote ist deutlicher ausgesprochen, sei es, daß wir die heilige Schrift, oder das Licht der Vernunft zu Rathe ziehen. Die Sclaverei bestand unter Juden und Christen mit Bewilligung ihrer Propheten, Apostel und sogar des Meisters selbst, auch die Patriarchen, jene erkorenen Diener Gottes, hatten ihre Sclaven. Man lasse sich daher durch die, welche unsern Frieden zerstören wollen, nicht verführen und irre leiten, als ob wir durch die Sclaverei den Beschlüssen der Vorsehung zuwider handelten. Der Fluch des Kain und des Ham ruhet auf den Afrikanern und nicht auf den Europäern. Uebrigens will man die Lage derselben in ihrer Sclaverei mit der vergleichen, in welcher sie sich in ihrem Vaterlande selbst befinden, ungesegnet von dem Lichte der Civilisation oder des Christenthums, hoffnungslos und ohne Glückseligkeit, so dürfte man wohl eine leidliche Ansicht von dem erhalten, was unsere Schwarzen durch die Sclaverei in Amerika verloren haben, und was sie durch die Freiheit in Afrika gewinnen würden. So sehr auch ihre Lage durch Unterwerfung unter ein erleuchtetes und christliches Volk verbessert wurde, so sind sie doch bis jetzt noch ganz unwürdig, an dem System vernünftiger Selbstherrschaft Theil zu nehmen. Emancipation würde für sie zu einem Fluche werden und sie der für ihr Glück so nothwendigen Ueberwachung berauben. Sie dürften dann wohl sagen: „Behüte uns vor unsern Freunden, mit unsern Feinden werden wir selbst schon fertig werden u. s. w."" Mit solchen Sophismen sieht man sich genöthigt, die Schmach der Nation zu vertheidigen. Indeß „Wenige sind auserwählt", einer solchen Vertheidigung Glauben zu schenken. „Der Mensch ist frei", so spricht das Licht der Vernunft, „liebe deinen Nächsten", so ruft die heilige Schrift. Mit

beiden wird das Bestreben der Anti-Sclaven-Vereine harmoniren, gegen beide die Gräuel der Sclaverei sprechen.

Was die Lage der Sclaven in Amerika betrifft, so ist sie keineswegs so angenehm, als sie häufig von den Amerikanern und in den Berichten vieler, nur flüchtig das Land durchfliegender Reisenden geschildert wird, die sich veranlaßt finden, das ganze Verhältniß zwischen Herrn und Sclaven fast in einem patriarchalischen Lichte hinzustellen. Die letztern hatten oft nicht Zeit und Gelegenheit, der Sache näher in das Auge zu schauen; erstere dagegen finden es in ihrem eigenen Interesse, die Behandlung der Sclaven so lockend als möglich hinzustellen. Der Sclave selbst, der nur den absoluten Willen seines Herrn als Richtschnur seiner Handlungen und Worte kennt, wagt über den wahren Stand seiner Lage kein Wort verlauten zu lassen, oder sich über denselben zu beklagen; derselbe wird eher die Nachsicht und Freundlichkeit seines Herrn auf Kosten der Wahrheit mit bunten Farben ausschmücken, als die Wahrheit auf Kosten seines Rückens bekennen. Die Bemerkungen des Oberrichter Henderson, über das Verhältniß des Herrn zum Sclaven, eines Mannes, der selbst in Nord-Carolina Sclaven hielt, können in dieser letzteren Beziehung als ein vollgültiges Zeugniß angesehen werden. „Der Herr", so sagt er, „hat eine fast absolute Controle über Leib und Seele seines Sclaven: des Herrn Wille ist auch des Sclaven Wille. Alle seine Handlungen, alle seine Worte haben bloß das Wohlgefallen seines Herrn im Auge. Seine Bekenntnisse gehen weder aus einer Liebe zur Wahrheit, noch aus Pflichtgefühl hervor, sondern bezwecken bloß, Gefallen bei seinem Herrn zu finden. Er wird stets die Antwort dem Wunsche seines Herrn anbequemen."

Die traurige Existenz der Sclaven in den vereinigten

Staaten findet in dem äußerst wichtigen Werke des Anti-Sclaverei-Vereins von New-York (American Slavery as it is, 1830, p. 9) eine gerechte Würdigung, die um so mehr der Beachtung werth erscheint, da sie keinen Ausländer, sondern einen Amerikaner zum Verfasser hat. „Die Sclaven in den vereinigten Staaten", heißt es daselbst, „werden mit barbarischer Unmenschlichkeit behandelt, mit Arbeit überladen, vom Hunger gepeinigt, bettelhaft gekleidet, sie haben ein ärmliches Lager und können nur wenig Schlaf genießen; eiserne Halsringe mit Zacken winden sich um den Nacken, schwere Ketten und Gewichte schleppen sie bei ihrer Arbeit auf dem Felde an den Füßen und Glocken und eiserne Geweihe tragen sie an dem Kopfe; Wochen lang werden sie Tag und Nacht in den Ställen eingesperrt; Stunden lang haben sie Knebel vor dem Munde; man bricht ihnen die Vorderzähne aus, um sie kenntlich zu machen; man peitscht sie mit fürchterlicher Strenge, reibt ihnen rothen Pfeffer in das verwundete Fleisch und gießt heißes Salzwasser über die Hiebe, um die Schmerzen zu steigern, man zerfleischt ihnen den Rücken mit Messern, zerschlitzt ihre Gliedmaßen und läßt sie von wüthenden Katzen zerkratzen; man jagt sie mit Bluthunden, schießt sie nieder und läßt sie in Stücke zerreißen, man hängt sie an den Armen auf und schlägt sie, bis sie die Besinnung verlieren, dann erweckt man sie durch belebende Mittel aus der Ohnmacht und schlägt sie von Neuem, bis sie den Geist aufgeben; man schneidet ihnen die Ohren ab, sticht ihnen die Augen aus, bricht ihnen die Beine und brennt ihre Glieder mit glühendem Eisen, oder röstet sie langsam zu Tode. Alles dieß wollen wir beweisen. Leser, wir sprechen nicht im Enthusiasmus, oder nach unvollkommner Prüfung, wir sprechen aus Ueberzeugung; ja wir können noch mehr beweisen. Wir können es durch hundert Augen-

zeugen bestätigen, durch das Zeugniß von Sclavenbesitzern in allen Theilen des Staats, durch Glieder des Congresses und der Staatsgesetzgebung, durch Gesandte an fremden Höfen, durch Richter, durch Doktoren der Theologie und Geistliche aller Bekenntnisse, durch Kauf- und Handwerksleute, durch Juristen und Aerzte, durch Präsidenten und Professoren, durch Pflanzer und Sclaventreiber. Diese Scenen sind nicht allein vorgekommen, sondern haben sich sogar oft ereignet, nicht in abgelegenen Winkeln, sondern im hellen Sonnenlicht, nicht in Einem Staate, sondern in Allen, nicht allein durch brutale Aufseher veranlaßt, sondern durch Professoren, Prediger des Evangeliums, durch Gouverneure und zarte Frauen, die sich in den feinsten Zirkeln bewegen u. s. w.'' Wenn wir nun auch annehmen, daß diese Schilderung theilweise übertrieben sein mag, so bleibt die Lage der Sclaven doch immer schrecklich. So viel steht fest, daß die Verfasser des obigen Werkes im Stande waren, mehr wie jeder Andere, sich von dem Thatbestande zu überzeugen, daß ihre Personen in Bezug auf Ehrlichkeit und Wahrheit in ihren Gemeinden unantastbar dastehen, und daß sie dabei weder auf zeitlichen Gewinn, noch auf den Beifall der Menschen Rücksicht nehmen konnten. Es ist ihre Ueberzeugung; diese haben sie öffentlich ausgesprochen und ist dieselbe nur zum dritten Theile wahr, so ist es traurig genug. Leider wird sie nur zu sehr durch die Wirklichkeit bestätigt, wie vorzüglich aus folgenden Bemerkungen über die Lage der Sclaven in Amerika näher hervorgehen wird.

Die Gesetze gegen die armen Neger sind blutig und streng, ohne die geringste Spur von Mitleid und Liebe. Der Neger steht außerhalb des Gesetzes, seine persönlichen Rechte sind in dem Eigenthumsrechte seines Herrn untergegangen. Nach dem gegenwärtigen Sclavenrechte von Süd-

Carolina, dem die Geſetze der andern Sclavenſtaaten ähnlich, kann der Angriff auf das Leben eines Sclaven nie als Mordverſuch betrachtet werden. Der Mord des Sclaven bricht den inneren Frieden des Staats nicht, da derſelbe an einem Weſen begangen iſt, welches nicht in das Friedensbereich des Staats gehört. Der Sclave iſt nicht Bürger, er iſt nicht einmal Perſon. Er iſt Sache oder höchſtens das „perſönliche Vieh" *) ſeines Herrn, mit dem letzterer machen kann, was er will, das er leben und ſterben läßt nach Gutdünken. Der Sclave genießt weder gerichtlichen Schutz, noch iſt er im Stande gegen einen Weißen als Zeuge oder Ankläger aufzutreten **). Läuft er davon, ſo hat jeder der benachbarten Pflanzer das Recht, ihn, wo er ihn trifft, zu tödten ***). Daſſelbe Recht hat der Herr, wenn ſich ihm der Sclave widerſetzt, oder auch nur Miene macht, ſich zu widerſetzen ****); wenn er geprügelt wird und den Schlägen zu entgehen ſucht †); wenn er andere zum Davonlaufen veranlaßt und die Hand dazu bietet ††). Außerdem darf jeder Weiße (ob betrunken oder nicht) einen von ſeiner Pflanzung entfernten Sclaven prüfen und examiniren; weigert der Sclave die Prüfung, ſo darf er ihn züchtigen; ſchlägt derſelbe den Weißen, iſt er, dem Geſetze gemäß, dem Tode verfallen †††). Die Geſetze von Georgien und der an-

*) Laws of South Carolina 2 Brev. dig. 229. Prince's Digest, 446.

**) Stroud's Sketch of the Laws of Slavery p. 65.

***) Haywood's Manual of the Laws of South Carolina, p. 521.

****) Stroud's Sketch, p. 57.

†) Devereux's South Carolina Reports, 263.

††) Stroud's Sketch, 103—4. Brevard's Digest, 233. 244.

†††) Brevard's Digest, 231.

dern Sclavenstaaten befolgen mit geringer Ausnahme dieselben Maximen. Der Sclave ist auch hier das Opfer der wilden Laune des Weißen. Ergreift er gegen die Excesse, die man an ihm verübt, irgend ein gewaltthätiges Mittel, erhebt er seinen Arm zur Vertheidigung gegen diese positive Usurpation seiner „angeborenen Rechte", wagt er es sogar, den Weißen zu schlagen, so wird ihm schnell der Proceß gemacht. Bei dem ersten Verstoße dieser Art erhält er Schläge, wenn es sein Herr für gut hält, nicht bis zum Verluste des Lebens, bei dem zweiten muß er unbedingt den Tod erleiden *).

Die kleinen Vergehen werden in Süd-Carolina auf folgende Weise geahndet:

Wenn mehr als sieben Sclaven auf der Straße ohne einen Weißen zusammen angetroffen werden — zwanzig Peitschenhiebe ein Jeder.

Für den Besuch einer Pflanzung, ohne den nöthigen geschriebenen Paß — zehn Peitschenhiebe.

Für das Losbinden eines Bootes — neun und dreißig Peitschenhiebe, bei dem ersten Male; beim zweiten wird ihm ein Ohr abgehauen.

Für das Tragen eines Stocks — neun und dreißig Peitschenhiebe.

Für das Feilhalten irgend eines Artikels, ohne Verkaufsschein seines Herrn — zehn Peitschenhiebe.

Wenn er einen andern, als den gewöhnlichen Weg geht, oder allein an einem Ort angetroffen wird — vierzig Peitschenhiebe.

Wenn er in der Wohnung eines andern Negers angetroffen wird — vierzig Peitschenhiebe.

---

*) Prince's Digest, 450.

Wenn er in dem Walde mit Hunden jagt — dreißig Peitschenhiebe.

Wenn er reitet ohne specielle Erlaubniß seines Herrn — fünf und zwanzig Peitschenhiebe.

Wenn er Nachts über Feld geht oder reitet, wird er gepeitscht und ihm ein R auf den Backen gebrannt. Auch kann er anderswie bestraft werden, nur nicht so, daß er dabei arbeitsunfähig wird, oder den Geist aufgiebt.

Dieselben Gesetze gelten fast in sämmtlichen Sclavenstaaten*).

Der Druck der amerikanischen Gesetze betrifft jedoch nicht bloß die Negersclaven, sondern auch die Mulatten und freien Neger, die, obwohl als amerikanische Staatsbürger anerkannt, häufig dem strengsten Zwange, der herbsten Willkühr und Tyrannei unterworfen sind, und wie die Sclaven selbst öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden. Es sind gewöhnlich Freigelassene, oder auch Nachkommen von Negern, die ihre Freiheit erkauft, oder erhalten hatten. Der Aufenthalt wird ihnen in den einzelnen Staaten mehr aus Gnade wie als ein Recht, welches amerikanischen Bürgern zusteht, gestattet. Ein Farbiger kann von jedem Weißen aufgefordert werden, sein Recht auf die Freiheit gesetzlich zu beweisen; ist er es nicht im Stande, wird er so lange in das Gefängniß gebracht, bis er den Beweis führen kann, oder die Gefängnißkosten zu einer bedeutenden Höhe herangewachsen sind, worauf er verkauft wird, um mit der Kaufsumme die Auslagen zu decken. Der Generalcongreß hat für den District von Columbien, über den

*) Brevard's Digest, 228, 243, 246; Haywood's Manual, 78, Kap. 13, p. 518, 520; 1 Virginia revised code, 727; 3 Prince's Digest, 454; 2 Missouri Laws, 741; Mississippi revised Code, 371.

er Hoheitsrechte ausübt, die gesetzliche Verordnung erlassen, daß sich jeder freie Neger, der nach Washington kommt, um sich daselbst niederzulassen, binnen dreißig Tagen über sein Recht auf Freiheit bei dem Major mit vollgültigen Zeugnissen ausweise und die Bürgschaft zweier freien Gutsbesitzer beibringe, daß er der Gemeinde binnen zwölf Monaten nicht zur Last fallen werde. Die Bürgschaft muß jedes Jahr erneut werden, widrigenfalls er eine Strafe von fünf Hundert Dollars zu entrichten und die Stadt zu verlassen hat, oder in das Arbeitshaus gebracht wird. Kann er seine Freiheit nicht genügend darthun, wird er als heimlicher Sclave bestraft und zum Verkaufe ausgeboten. Die Farbe allein ist somit schon ein Verbrechen, und das Resultat dieses heilsamen Bundesgesetzes ist, daß freie Bürger häufig auf den Straßen oder in ihren Häusern ergriffen, in den Kerker gebracht, oder öffentlich auf Lebenszeit versteigert werden. In dem Jahre 1826 sind auf diese Weise in Washington, dem Sitze der amerikanischen Regierung, die sich immer und ewig mit ihren menschenfreundlichen, Freiheit liebenden Gesetzen und Maximen brüstet, nicht weniger als fünf Freie ihrer Freiheit beraubt worden *).

---

*) Verkäufe dieser Art werden in der Regel auf folgende Weise bekannt gemacht, z. B.

„Notiz. — Es wurde am 19. Juni 1834 ein Neger mit Namen David Peck als seinem Dienste entlaufen in das Gefängniß von Washington (District von Columbien) gebracht. Er ist 5 Fuß 8 Zoll hoch und hatte, als er eingezogen wurde, ein weiß und blau gestreiftes Hemd, und leinene Hosen an, und trug einen Strohhut. Er sagt, er sei frei und stammt aus Baltimore.

„Der Eigenthümer oder die Eigenthümer werden hierdurch aufgefordert, sich zu melden, ihre Ansprüche auf denselben zu beweisen und ihn in Empfang zu nehmen. Widrigenfalls wird

Die Anzahl der Sclaven in den vereinigten Staaten belief sich nach den Berichten von 1831 auf 2,009,031. Sie stieg 1840 auf 2,486,113, und wird gegenwärtig ungefähr auf 2,700,000 geschätzt, so daß also binnen zehn Jahren gegen 700,000 hinzukamen. Die Freigelassenen und Mulatten, die hierin mit inbegriffen, giebt man auf 380,000 an.

Die Sterblichkeit unter den Sclaven ist überaus groß und wird von den Geburten nur in geringem Maße ersetzt. Die übermäßigen Anstrengungen, die man ihnen aufbürdet, sind der Grund davon. Im Allgemeinen nimmt man an, daß der Sclave seine Arbeit fünf bis sechs, höchstens acht Jahre aushält. Nur in wenigen Staaten ist die tägliche Arbeitszeit durch ein Gesetz geregelt. In Süd-Carolina beträgt sie funfzehn Stunden des Tags während der Sommermonate, vierzehn im Winter. In Louisiana gönnt man ihm nur zwei und eine halbe Stunde tägliche Ruhe. In allen andern ist das Quantum der Arbeitszeit der Willkühr der Pflanzer oder Sclavenherren überlassen, die es mehr in ihrem Interesse finden, die Sclaven schnell zu Tode arbeiten zu lassen, und sich neue zu kaufen, als durch Milde und Nachsicht das elende Leben der alten zu verlängern.

---

er, zur Deckung der Gefängnißkosten, verkauft, wie es das Gesetz verlangt.

James Williams,
Gefängnißwärter in Washington.

„Verkaufsanzeige. — Es soll am 22. Juli der Mulatte, Namens Heinrich Hall, der sagt, er wäre frei, gegen baare Zahlung billig verkauft werden. Da sich sein Eigenthümer oder seine Eigenthümer nicht gemeldet haben, soll er verkauft werden, um damit die Gefängnißkosten zu decken.

„William Maghee,
Sherif.“

Um die durch die große Sterblichkeit in den Reihen der Sclaven verursachten Lücken so schnell als möglich auszufüllen, kennen die Amerikaner vorzüglich drei Mittel, gleich schmachvoll in ihrem Zwecke und ihrer Anwendung.

1) Die Sclavenzucht. Virginien, Maryland, Nord-Carolina und Kentucky beschäftigen sich damit. Sie liefern alljährlich eine bedeutende Anzahl von Sclaven in die südlicher gelegenen Vereinsstaaten und ziehen daraus einen enormen pecuniären Gewinn. Die Zahl derselben beträgt zwischen 80,000 bis 100,000 das Jahr. Virginien allein sendet jährlich 12,000 nach dem Süden; es brachte in den letzten 10 Jahren 120,000 zu Markt, die, jeden Sclaven auf 600 Dollars angeschlagen, ein Einkommen von 72,000,000 Dollars garantirten. Man hat förmliche Züchtereien angelegt, wo sie, wie Pferde und Ochsen, genährt und aufgezogen werden. Auch hat man besondere Sclavenställe und Märkte eingerichtet, auf denen sie einzeln, oder in großer und kleiner Anzahl in derselben Art, wie andere Waaren, öffentlich annoncirt und verkauft werden. Daumschrauben und Peitschen bilden die Zierden aller dieser Etablissements. Washington und Alexandrien sind die vorzüglichsten Ausfuhrplätze nach dem Süden, und es fahren von dort regelmäßig Sclavenschiffe dahin ab, die das Publikum von ihrer Abfahrt in den Zeitungen in Kenntniß setzen.

Die Sclavenzucht ist häufig in Abrede gestellt worden, noch dazu von Männern, deren Stellung in der Welt wohl Glauben erheischen dürfte. So erklärte Mr. Stephenson, der vorige Gesandte der vereinigten Staaten in England, gegen O'Connell, der ihm den Titel eines „Sclavenzüchters" gegeben hatte, daß das Ganze eine freche Lüge sei. Weder er, noch irgend Jemand in den vereinigten Staaten gäbe sich damit ab. Wenn derselbe nun auch auf seinem Posten in England für

seine Person von dem Vorwurfe der Sclavenzucht befreit zu sein wünschen müßte, so hätte er doch in Bezug auf die gesammten vereinigten Staaten der Leichtgläubigkeit nicht zu viel zumuthen dürfen, sondern der Wahrheit die Ehre geben müssen. Das Factum ist da. Die Praxis der Sclavenzucht notorisch, das System der großen „Menschen-Menagerie", wie es Randolph, der letzte Gouverneur von Virginien nennt, so allgemein, daß die Ableugnung desselben kaum den befriedigen kann, der mit der innern Geschichte der Republik auch nicht im mindesten vertraut ist, geschweige den, welcher die genauesten Details darüber von Augenzeugen vernommen und selbst mit eigenen Augen gesehen hat. Man vertheidigt die Sclavenzucht nicht bloß in dem Herzen der Sclavenstaaten auf den Märkten und in den Ständen, in denen man den Menschenhandel betreibt; das Bekenntniß solcher verwerflicher Maximen hat sogar in der gesetzgebenden Versammlung des Volkes Eingang gefunden, wo dieselben öffentlich proklamirt und mit Applaus aufgenommen werden. „Der Landeigenthümer", bemerkt Mr. Gholson, in einer Rede an die gesetzgebende Versammlung von Virginien, „hat ein vernunftgemäßes Recht auf den Ertrag seiner Ländereien, der Besitzer einer Stute auf deren Nachwuchs, der Besitzer weiblicher Sclaven auf deren Nachkommenschaft. Der gesetzliche Grundsatz: „Partus sequitur ventrum" hängt mit dem Rechte des Besitzes nothwendig zusammen. Hat er keine Mühe gescheut, die Nachkommen der Sclaven groß zu ziehen, so muß ihm auch das Recht zustehen, dieselben zum Gegenstande seines Gewinns zu machen u. s. w." Von dem Jammer, der diesem öffentlich gut geheißenen Menschenschacher entsprießt, giebt die im Jahre 1835 von der presbyterianischen Synode von Kentucky an die ihrer Sorge anvertrauten Kirchen gerichtete Adresse eine

ergreifende Schilderung. „Brüder und Schwestern", heißt es daselbst, „Eltern und Kinder, Männer und Frauen werden von einander gerissen, um sich nie wieder zu sehen. Solche Vorfälle finden täglich bei uns statt. Das Geschrei und der Todeskampf, dessen Zeugen wir so oft bei solchen Gelegenheiten waren, predigt mit Posaunenzungen das Unrecht unsers Systems. Keine Ortschaft, wo nicht solche herzzerreißende Scenen vorkämen, keine Stadt, wo nicht ganze Schaaren von Unglücklichen mit Gewalt von den Herzen derer, die sie lieben, verbannt würden u. s. w."

2) Die Sclaveneinfuhr. Die Gesetze der vereinigten Staaten, so sehr sie auch den Sklavenhandel im innern des Landes begünstigen, verbieten doch die Einfuhr der Sclaven in irgend einen Theil der Republik. Es besteht aber dessenungeachtet ein nicht unbedeutender Schmuggelhandel mit der Insel Cuba, der durch die Nähe Floridas begünstigt und der Sabina und dem rothen Fluß entlang, von dem benachbarten, jetzt in das Bereich der Vereinsstaaten aufgenommenen Texas ausgeführt wird. Auch steht man in direkter Verbindung mit Afrika. Schiffe, zum Sclavenhandel bestimmt, findet man fast in jedem nordamerikanischen Hafen. Obgleich man dieselben genau kennt, so schreitet doch selten die Behörde gegen sie ein. Sie segeln meist unter der amerikanischen Flagge mit amerikanischen Papieren versehen nach Afrika ab, und kehren unter portugiesischer Flagge zurück. Der Ort ihrer Zusammenkunft ist die Havanna. Mr. Wright, Abgeordneter für Maryland, schätzte in einer seiner letzten Reden im Congreß die Zahl der jährlich in die vereinigten Staaten importirten Sclaven auf beinahe 15,000.

3) Die Seelenverkäuferei (Kidnapping) oder das Wegstehlen und Anködern freier Weißen, vorzüglich kleiner

Kinder, die man nach dem Süden bringt, um sie daselbst als Sclaven zu verkaufen. Man wendet dieses Mittel häufig an, um dem Sclavenmangel abzuhelfen und zu Reichthum zu gelangen. Vorzüglich die nordöstlichen Staaten sind in dieser Beziehung verrufen.

In welchem Lichte wir nun auch die Sclaverei und den Sclavenhandel Amerikas betrachten mögen, so viel ist gewiß, daß die Frage über Fortdauer oder Abschaffung derselben für das Bestehen der Vereinsstaaten von der größten Wichtigkeit ist. Die Fortdauer derselben steht in zu grellem Widerspruche mit allem, was Religion, Vernunft und Gewissen erfordert, sie widerstrebt dem großen Fortschritte, den die Gegenwart in geistiger, socialer und physischer Hinsicht gemacht hat, sucht die heiligsten Menschenrechte zu vernichten und den freien, zu höherer Entwickelung bestimmten Menschensinn zu fesseln. Sie dürfte dereinst, wenn sich die geknechtete Masse ihrer Kraft bewußt wird und die Banden zu zersprengen sucht, die sie so schwer zu Boden drückten, auf die Ruhe Amerikas sehr störend einwirken, ja die Existenz der Vereinsstaaten in gegenwärtiger Gestalt gefährden.

Die Abschaffung der Sclaverei dagegen ist ohne Zweifel mit großen Schwierigkeiten verbunden. Die ganze Ausfuhr der südlichen Staaten besteht aus Producten der Sclavenarbeit, mit welcher somit die Interessen, die Erwerbsfähigkeit und der Handel derselben in der engsten Verbindung stehen. Das ganze Verfahren bei Gewinnung dieser Producte müßte ein anderes werden, wenn man die Sclaverei abschaffen wollte. Aber unübersteiglich sind die Schwierigkeiten keineswegs, wenn die Reform von den Sclavenbesitzern und dem Staate selbst zu

gleicher Zeit ausgeht. Man gewähre dem Sclaven politische Rechte, man lasse die Gesetze mild und freundlich über ihn walten, man belehre und erziehe den Neger moralisch und geistig, damit er die frühere schmähliche, mit Halsstarrigkeit und Zorn erfüllende Lage vergesse, und innerlich und äußerlich ein anderer werde — er wird gewiß ein nützliches Glied der Gesellschaft bilden und in seiner Freiheit mehr zur Hebung der Handelsinteressen seines nunmehrigen Vaterlandes und zur Beförderung des äußern Wohlstandes seines frühern Herrn beitragen, als bisher. Freilich wäre es eben so verkehrt, in dieser Beziehung im Sturmschritt vorwärts zu gehen, als bei der jetzigen Lage der Dinge zu verharren. Nur allmählig kann der Uebelstand gehoben werden.

Ob dieß freilich bei dem gegenwärtigen Zustande der vereinigten Staaten überhaupt möglich sei, auf diese Frage sind wir nicht im Stande eine genügende Antwort zu geben. Die Schwäche der Gesetze, die Verdorbenheit der Behörden, die Verkäuflichkeit der Gerichte, der Haß gegen jeden Fremden, die vielfachen Vorurtheile, in denen die amerikanische Bevölkerung auf immer befangen zu bleiben scheint, die der Vater vom Vater geerbt und das Kind wieder mit der Muttermilch einsaugt, sprechen eher dagegen als dafür. Hoffen wir, daß der gesteigerte Verkehr zwischen der alten und neuen Welt nicht bloß in dieser, sondern auch in anderer Hinsicht bessernd und heilend einschreite, daß er dem Amerikaner von Tag zu Tag mehr die Unvollkommenheit seines Systems zeige und die Tyrannei vor die Augen führe, die ihm die absolute Volksherrschaft aufbürdet. Eine bessere und liberalere Würdigung der europäischen Gesetze und Institutionen würde bei den großen, ja immensen physischen und geistigen Kräften, welche

Amerika in seinem Schooße birgt, das Land der neuen Welt zu dem glücklichsten, so wie sein Volk zu dem civilisirtesten der Erde machen. Die Schilderung der einzelnen Staaten in statistischer und topographischer Hinsicht, wie sie in dem zweiten Bande dieses Werks folgt, wird hiervon das beste Zeugniß ablegen, und den Beweis liefern, daß die Gegenwart Amerikas, bei besserer Ordnung und Benutzung, eine große Zukunft in sich trägt.

Ende des ersten Bandes.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Die

Vereinigten Staaten

von

Nord-Amerika.

Zweiter Band.

Die
Vereinigten Staaten
von
Nord-Amerika.

Zweiter Band.

Die

Vereinigten Staaten

von

Nord-Amerika,

deren

Verfassung, Rechtspflege, Sektenwesen, Lehranstalten, Handel, Finanzen, Heer, Flotte, Sclaverei, Geschichte und Geographie.

Nebst

Rathschlägen für Auswanderer und einem diplomatischen Anhange

von

Francis Wyse.

Für Deutsche bearbeitet

von

Eduard Amthor,
Dr. phil. und Mitglied der asiat. Gesellschaft zu Paris.

Zweiter Band.

NEW-YORK
LINE-VEREIN

Leipzig,
Renger'sche Buchhandlung.
1846.

Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika,

deren

Verfassung, Rechtspflege, Sektenwesen, Lehranstalten, Handel, Finanzen, Heer, Flotte, Sclaverei, Geschichte und Geographie.

Nebst

Rathschlägen für Auswanderer und einem diplomatischen Anhange

von

Francis Wyse.

Aus Deutsche Vorbeiter

von

Eduard Amthor,

Dr. phil. und Mitglied der ehem. Gesellschaft zu Paris.

Zweiter Band.

Leipzig,

Renger'sche Buchhandlung.

1846.

II.

Topographiſche und ſtatiſtiſche Schilderung der einzelnen Bundesſtaaten.

II.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Seite

Die vereinigten Staaten im Allgemeinen 1
Flächeninhalt, Länderbereich, Bevölkerung 2
Gebirge 3

Zweites Kapitel.

Maine 5
Grenze, Flächeninhalt, Flüsse, Seen 5
Boden 6
Grenzen gegen Neu-Braunschweig 7
Klima, Handel 11
Ackerbau, Manufacturen, Kanäle, Eisenbahnen . . . 12
Banken, Geschichte, Verfassung 13
Staatsgefängniß 14
Bevölkerung, Staatsschuld, Einnahme 15

Drittes Kapitel.

New-Hamshire 17
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Flüsse, Seen . . 17

Seite
Oberfläche des Landes, Boden 18
Höhlen, Klima. 20
Handel, Manufacturen, Eisenbahnen, Kanäle 21
Banken, Geschichte, Verfassung 22
Arme, Ausgabe 24
Einnahme 25

Viertes Kapitel.

Vermont 26
Grenze, Flächeninhalt, Flüsse, Seen 26
Berge, Höhle 27
Klima 28
Ausfuhr, Geschichte, Verfassung 29
Bevölkerung 31

Fünftes Kapitel.

Massachusetts 32
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Flüsse, Vorgebirge 32
Inseln, Gebirge, Klima 33
Boden, Producte, Handel, Fabriken 34
Minen, Banken, wissenschaftliche Institute 40
Eisenbahnen 41
Arme, Geschichte 42
Verfassung 53
Staatsgefängniß 54
Finanzen 55

Sechstes Kapitel.

Rhode-Island 58
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Flüsse, Baien . . 58
Inseln, Städte, Häfen, Oberfläche des Landes 59

Seite

Klima, Handel 60
Manufacturen 61
Eisenbahnen, Banken, Geschichte 62
Verfassung 63
Finanzen 66

Siebentes Kapitel.

Connecticut 68
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Flüsse, Häfen . . 68
Oberfläche, Boden, Klima 69
Minen, Handel, Manufacturen 70
Eisenbahnen, Kanäle, Banken, Geschichte 71
Verfassung 73
Arme, Schulen 75
Druckpresse, Zeitungen, Staatsgefängniß 76

Achtes Kapitel.

New-York 78
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Bai 78
Georgesee, Eriesee 79
Ontariosee 80
Champlainsee, Flüsse, Hudson 81
Boden 85
Ertrag 86
Erz. Heilquellen 87
Klima, Naturmerkwürdigkeiten, Ein- und Ausfuhr . . 88
Manufacturen, Tonnenzahl, Kanäle 89
Eisenbahnen 92
Wissenschaftliche Institute, Zeitungen 94
Arme 95
Banken, Geschichte 96
Verfassung 97
Staatsgefängnisse 98

Neuntes Kapitel.

Seite

New-Jersey 100
Grenze, Flächeninhalt, Baien, Flüsse 100
Klima 101
Boden 102
Mineralische Producte, Handel, Manufacturen . . . 103
Finanzen 104
Canäle, Eisenbahnen, Geschichte 105
Verfassung 106
Schulen 107
Banken 108
Bevölkerung 109

Zehntes Kapitel.

Pennsylvanien 110
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Flüsse, Gebirge . 110
Klima, Boden 111
Producte, Manufacturen, Handel 112
Eisenbahnen, Kanäle 113
Geschichte 114
Verfassung 117
Schulen 119
Pressen, Zeitungen, Finanzen 120
Eisenbahnbauten 122

Eilftes Kapitel.

Delaware 125
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Flüsse, Boden . 125
Klima, Producte 126
Manufacturen, Eisenbahnen, Vermögen, Geschichte . 127
Verfassung 129

Zwölftes Kapitel.

Seite
Maryland 131
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Bai 131
Boden 132
Producte 133
Handel, Ausfuhr, Eisenbahnen, Kanäle 134
Wissenschaftliche Institute, Buchdruckerkunst, Zeitungen, Geschichte 136
Verfassung 138
Sclaven 139
Finanzen 140
Staatsgefängniß 141

Dreizehntes Kapitel.

Virginien 143
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Flüsse 143
Klima, Boden, Mineralquellen, Merkwürdigkeiten . . 144
Goldminen, Handel 145
Sclavenzucht, Charakter der Virginier, Kanäle, Eisenbahnen 146
Finanzen 147
Arme 150
Geschichte 151
Verfassung 157
Pressen 158
Zeitungen 159

Vierzehntes Kapitel.

Nord-Carolina 160
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Flüsse, Küste . . 160
Charakter des Landes 161
Klima, Producte 162
Goldminen 163

Seite
Eisenbahnen 165
Geschichte 166
Verfassung 169

Funfzehntes Kapitel.

Süd-Carolina 171
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Flüsse, Berge . . 171
Boden 172
Handel, Reisbau, Klima 173
Eisenbahnen, Kanäle 174
Wissenschaftliche Institute, Banken, Finanzen . . . 175
Verfassung 176
Bevölkerung 177

Sechzehntes Kapitel.

Georgien 178
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Flüsse, Boden . 178
Klima 180
Mineralquellen, Buchdruckerkunst, Zeitungen, Seminar, Eisenbahnen, Kanäle 181
Geschichte, Verfassung 183

Siebenzehntes Kapitel.

Alabama 185
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Flüsse, Boden . 185
Producte 186
Klima, Universität 187
Handel, Steuern, Eisenbahnen, Kanäle 188
Bank, Geschichte, Bevölkerung 189
Verfassung 190

Achtzehntes Kapitel.

Seite
Mississippi 192
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Flüsse, Boden . 192
Producte, Eisenbahnen, Colleg, Zeitungen, Geschichte 193
Verfassung 194
Arbeitshaus 195

Neunzehntes Kapitel.

Louisiana 196
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Flüsse . . . 196
Boden, Producte 197
Ausfuhr, New-Orleans 199
Kanäle, Zeitungen, Geschichte, Verfassung 200

Zwanzigstes Kapitel.

Tennessee 202
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Flüsse, Boden . 202
Klima, Producte, Staatsgefängniß, Collegien . . . 203
Geschichte, Verfassung 204

Ein und zwanzigstes Kapitel.

Kentucky 206
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Flüsse, Boden . 206
Chausseen, Eisenbahn, Universität, Geschichte . . . 207
Verfassung 208

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Ohio 210
Grenze, Bevölkerung, Flächeninhalt, Flüsse, Boden . 210

Seite
Producte, Klima, Schulen 211
Kanäle, Eisenbahnen, Arme 212
Zeitungen, Geschichte, Verfassung 213

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Indiana 215
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Flüsse, Michigansee 215
Boden, Producte, Klima, Kanäle, Eisenbahnen, Geschichte, Verfassung 216

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Illinois 218
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Flüsse, Boden . 218
Producte 219
Schulen, Geschichte, Verfassung 220

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Missouri 221
Grenze, Flüsse, Boden, Producte 221
Klima, Universitäten, Eisenbahnen, Zeitungen, Verfassung 222

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Michigan 224
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Huronsee . . . 224
Bauten, Universität 225
Staatsgefängniß, Verfassung 226

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Seite
Arkansas 227
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Boden, Geschichte 227
Verfassung 228

Acht und zwanzigstes Kapitel.

District von Columbien 229
Grenze, Flacheninhalt, Bevölkerung, Verwaltung . . 229
Handel, Collegien, Zeitungen u. s. w. 230

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Florida 231
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Flüsse, Boden, Producte 231
Kanal, Verfassung 232

Dreißigstes Kapitel.

Wisconsin 233
Grenze, Obersee 233
Flächeninhalt, Einnahme, Verfassung 234

Ein und dreißigstes Kapitel.

Jowa 235
Flächeninhalt, Einwohner, Verfassung 235

Zwei und dreißigstes Kapitel.

Seite
Texas 237
Grenze, Flächeninhalt, Bevölkerung, Flüsse, Boden . 237
Klima, Producte, Handel, Eisenbahnen, Staatsschuld, Geschichte 238
Verfassung 239

Zu verbessern.

Seite 32 Z. 2 v. u. l. Stockfischen f. Schaalthieren

Erstes Kapitel.

Die vereinigten Staaten im Allgemeinen.

Die Staaten, welche zu der amerikanischen Republik am Schlusse des Revolutionskriegs im Jahre 1783 gehörten, waren: New-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Süd-Carolina, Nord-Carolina und Georgien. Sie hatten ungefähr 1250 Meilen in der Länge, 1040 in der Breite und reichten vom 31. bis 49.° nördlicher Breite und vom 51. bis 84.° westlicher Länge von Greenwich. Der Flächeninhalt derselben betrug 1,000,000 □Meilen oder 640,000,000 Acker, wovon 51,000,000 oder $\frac{2}{25}$ des Ganzen vom Wasser eingenommen wurden. Das feste Land der vereinigten Staaten enthielt also nach dieser Schätzung zur Zeit ihrer Trennung von dem Mutterlande, 589 Millionen Acker, wovon ungefähr $\frac{3}{5}$ auf die 13 Originalstaaten kamen. Die übrigen 220,000,000, welche westlich von den nördlichen und mittleren Staaten und nordwestlich von dem Ohio bis an den Mississippi lagen, mit einem weit ausgedehn-

ten Länderstrich südlich von dem Ohio, und die der Union von Nord-Carolina, Süd-Carolina und Georgien abgetreten worden waren, wurden von dem Congresse zu 9 neuen Staaten bestimmt, nämlich: Washington, Mesopotamial, Pesilippi, Michigania, Illinoia, Chersonesus, Saratoga, Sylwania, Assenipi und Pelopotamia; doch kam diese Verordnung aus nicht bekannt gewordenen Gründen nur theilweise zur Ausführung und ist in der Art, wie die Ländereien jetzt vertheilt sind, abgeändert worden.

Nach der neuesten geographischen Schätzung des Länderbereichs der Republik, mit Ausschluß der jüngst hinzugekommenen Provinz Texas, erstrecken sich die vereinigten Staaten über den mittleren Theil von Nord-Amerika, vom atlantischen Ocean im Osten bis zu dem stillen Meere im Westen, so daß dadurch die Forderung der Regierung auf eine Gerichtsbarkeit westlich über die Grenze der Felsenberge (Rocky Mountains) vom 42. bis 45.° nördlicher Breite gerechtfertigt wird. Die größte Länge derselben von dem stillen Meere bis an die Passamaquoddy-Bai soll 3,000 Meilen betragen, die größte Breite von dem südlichen Endpunkt von Florida bis an den Wälder-see (Lake of the Woods) 1,700 Meilen. Bedeutende Landstriche sind von Zeit zu Zeit von den Ureinwohnern oder indianischen Stämmen, welche die entfernten Gegenden des Westlandes bewohnen, der Staatsregierung abgetreten worden, und diese bildeten, nebst den von den einzelnen Staaten überlassenen Ländereien, die National-Domaine und wurden an die frühesten Ansiedler, die sich in diesen Gegenden niederlassen wollten, verkauft.

Die Bevölkerung der vereinigten Staaten betrug:

im Jahre	1790	3,929,827
" "	1800	5,305,925

im Jahre	1810	7,239,841
" "	1820	9,638,131
" "	1830	12,866,920
" "	1840	17,063,553
Sclaven gab es im Jahre	1790 . .	697,897
" " " "	1800 . .	893,041
" " " "	1810 . .	1,191,364
" " " "	1820 . .	1,538,064
" " " "	1830 . .	2,009,031
" " " "	1840 . .	2,487,355

Nord-Amerika wird nach Davenport von zwei größeren und mehreren kleineren Bergketten durchschnitten. Das Appalachian- oder Alleghany-Gebirge erstreckt sich von Nord-Ost nach Süd-West, von dem Staate New-York bis nach Georgien, Alabama und Mississippi, mit einer mittleren Breite von ungefähr 50 Meilen. Mehrere kleinere Bergzüge oder Gruppen erheben sich nordöstlich von dem Hudson und südöstlich von dem St. Lawrence. Das Masserne- oder Ozark-Gebirge läuft von der Mitte des Staates Missouri gegen Texas fast parallel mit der Appalachian-Kette. Die Länge des Letzteren beträgt ungefähr 900 Meilen, mit einer mittleren Höhe von 1200 bis 2000 Fuß. Die Ausdehnung des Masserne-Gebirges ist nicht genau bekannt, muß aber 600 Meilen übersteigen; seine mittlere Höhe läßt sich bei dem gegenwärtigen Stande geographischer Kenntniß nicht einmal mit annähernder Genauigkeit angeben. Der größte Bergrücken von Nord-Amerika ist der Chippewan oder, wie er in Mexico heißt, der des Anahuac. Diese große Kette reicht von der Halbinsel von Tehuantepec, im 16.° nördlicher Breite, bis an das Eismeer, im 68.° nördlicher Breite, erstreckt sich somit über 50 Breitengrade und umgiebt fast den siebenten

Theil der Erdkugel. Weder in den Appalachian-, noch Maſſerne-Gebirgen oder in einer ihrer benachbarten Gruppen hat man thätige Vulkane entdeckt; aber in dem ſüdlichen Theile der großen Centralkette befindet ſich eine ungeheure Reihe von Vulkanen, die ihre Spitzen von 10,000 bis 17,700 Fuß erheben.

Zweites Kapitel.

Maine.

Der Staat Maine ist der nordöstlichste der Union. Er wird nordwestlich und nördlich von den britischen Besitzungen Unter-Canada's begrenzt, östlich von Neu-Braunschweig (New Brunswick), südlich von dem atlantischen Meere und westlich von New-Hampshire. Er liegt zwischen dem 43. und 48.° nördlicher Breite und dem 6. und 10.° östlicher Länge von Washington. Seine größte Länge von Norden nach Süden beträgt 225 Meilen; seine größte Breite von Osten nach Westen 195 Meilen. Der Flächeninhalt desselben wird auf 36,628 □Meilen angegeben. Der letzte Vertrag zwischen der britischen und amerikanischen Regierung hat ihn noch um mehrere Tausend Acker erhöht.

Die Hauptflüsse von Maine sind: der Penobscot, Kennebeck, Androscoggin, Saco, St. Croix und St. John; die Hauptbuchten: Casco, Penobscot, Frenchman's, Englishman's, Machias und Passamaquoddy; die bekanntesten Seen: Moosehead, Umbagog, Sebago, Schoodic.

Maine wird von allen neueren Topographen als ein erhabenes Bergland, im Allgemeinen von abwechselnder Oberfläche beschrieben. Eine Bergreihe beginnt an der Nordwest-Seite des Staates, östlich von den Weißen Bergen (White Mountains) in New-Hampshire und zieht sich in nordöstlicher Richtung ungefähr 60 Meilen in der Länge und 60 in der größten Breite bis an die Spitzen der Aroostic hin. Der Berg Katahdin auf derselben wird als der höchste zwischen dem atlantischen Meere und dem St. Lawrence angesehen. Auch findet sich in dem nördlichen Theile des Staates noch eine kleine Bergkette. Der übrige Theil desselben ist ein mäßig erhabenes Hügelland.

Der Landstrich längs der Seeküste, 10 bis 20 Meilen breit, begreift alle Verschiedenheiten eines sandigen, kiesigen lehmigen und thonigen Bodens in sich, die häufig auf kurze Distanzen untermischt sind; er ist selten sehr reich, hie und da erträglich fruchtbar, aber im Allgemeinen ärmlich. Die Hauptproducte desselben bestehen in indianischem Korn, Gerste, Roggen, Gras u. s. w. In dem Striche, welcher nördlich davon liegt und sich 50 Meilen von der See in den westlichen Theil, 80 Meilen in den mittleren und 90 Meilen in den östlichen Theil des Staates erstreckt, findet sich dieselbe Bodengattung, aber mit geringerer Abwechselung und im Allgemeinen fruchtbarer. Der Boden erhebt sich zu ausgedehnten Anschwellungen von gutem Ertrage, zwischen denen an dem Ufer der Flüsse häufig reiche Zwischenthäler zu finden sind, so wie zu sandigen und kiesigen Fichtenflächen oder Pechtannen und Cedernsümpfen. Der Hauptertrag dieses Landstrichs besteht in Gras, indianischem Korn, Weizen, Gerste, Roggen, Flachs u. s. w. Das Land über die angegebenen Grenzen hinaus ist wenig bebaut. Es bietet große Verschiedenheiten in Bezug auf

den Boden, auf Holzwuchs und Klima dar. Das Land an dem Kennebeck und dem Penobscot wird für das beste in dem ganzen Staate gehalten. Es eignet sich vortrefflich zu den verschiedenen Zwecken des Ackerbaues und gilt für den schönsten Weideplatz in Neu-England.

Die Grenzen zwischen Maine und den britischen Besitzungen von Neu-Braunschweig waren bis zu dem Jahre 1822 unbestimmt und bildeten sowohl für die britische Regierung, als die der vereinigten Staaten die Quelle von Unannehmlichkeiten und Unruhen. Der Vertrag von Ghent im Jahre 1814 hatte diese Frage einer späteren Uebereinkunft überwiesen; sie wurde nachher der Entscheidung des Königs von Holland überlassen, der zwar seinen Bescheid gab, dem aber die vereinigten Staaten ihre Zustimmung versagten. Der letzte Vertrag in Washington, den 9. August 1842, von den Bevollmächtigten beider Regierungen unterzeichnet, hat die unangenehme Frage beigelegt und die Grenzen auf folgende Weise festgestellt:

„Sie beginnt bei dem Monumente an der Quelle des Flusses St. Croix, wie es von den Bevollmächtigten in dem 5. Artikel des Vertrages von 1794 zwischen den Regierungen der vereinigten Staaten und Großbritanniens festgestellt worden war; von dort zieht sie sich nördlich der Linie entlang, die von den Feldmessern der zwei Regierungen in den Jahren 1817 und 1818 in dem 5. Artikel des Vertrages von Ghent angenommen wurde, bis zu dem Punkt, wo sie den Fluß St. John durchschneidet und bis in die Mitte des Kanals desselben; von dort aufwärts in der Mitte des Hauptkanals desselben bis an die Mündung des St. Francis; von dort aufwärts in der Mitte des Kanals des St. Francis und mitten durch die Seen, durch welche derselbe fließt, bis an den Ausfluß des Sees

Pohenagamook; von dort südwestlich in gerader Linie bis an einen Punkt an den nordwestlichen Arm des St. John, der von dem Hauptarm desselben in gerader Linie und nächster Richtung 10 Meilen entfernt ist; sollte dieser Punkt weniger als 7 Meilen von der nächsten Spitze oder dem Rücken der Hochlande, welche die Flüsse, die sich in den St. Lawrence ergießen, von denen trennen, die in den St. John fallen, abstehen, bis zu einem Punkt 7 Meilen in gerader Linie von besagtem Bergrücken; von dort in gerader Linie ungefähr in südwestlicher Richtung bis dahin, wo die Linie des nördlichen Breitengrades von 46° 25′ den südwestlichen Arm des St. John durchschneidet; von dort südlich an den besagten Arm bis an die Quelle desselben in den Hochlanden in dem Metjarmette-Landstrich; von dort an diesen Hochlanden hinab, welche die in den St. Lawrence fließenden Gewässer von denen scheiden, die in den atlantischen Ocean fallen, bis an den Ausfluß des Hall's-Stromes; von dort abwärts in der Mitte desselben, bis die so bestimmte Linie die alte Grenzlinie durchschneidet, welche von Valentine Collins vor dem Jahre 1774 als der 45.° nördlicher Breite abgemessen und bestimmt, und als gegenwärtige Grenze zwischen den Staaten New-York und Vermont auf der einen Seite, und der britischen Provinz Canada auf der andern Seite anerkannt wurde; von dort westlich an der besagten Theilungslinie hin, wie sie bisher angenommen wurde, bis an den Iroquois oder St. Lawrence.''

Es wurde ferner durch den zweiten Artikel des Vertrags bestimmt: ,,daß von dem Orte, wo die vereinigten Commissionäre nach dem 6. Artikel des Vertrags von Ghent ihre Arbeiten beendigten, nämlich von einem Punkt in dem Neebrik-Kanal, in der Nähe des Muddy-Sees, die Grenzlinie in und

entlang dem Kanal zwischen den St. Joseph- und St. Tammany-Inseln laufen solle, bis zu der Theilung desselben bei der Spitze der St. Josephs-Insel; von dort östlich und nördlich um das untere Ende der St. George-, oder Sugar-Insel herum, und der Mitte des Kanals folgend, welcher die Inseln St. George und St. Joseph trennt; von dort auf dem östlichen Neebrik-Kanal, in der nächsten Nähe der St. George-Insel, mitten durch den George-See; von dort westlich von der Jona-Insel in den Fluß St. Mary, bis zu einem Punkte in der Mitte desselben, ungefähr 1 Meile oberhalb der St. George- oder St. Sugar-Insel, so daß letztere den vereinigten Staaten zugehört; von dort auf der Linie, welche auf den Karten von den Commissionären verzeichnet ist, durch den Fluß St. Mary und den Ober-See (Lake Superior) bis zu einem Punkte nördlich von der Ile Royal in besagtem See, 100 Ruthen nördlich und östlich von der Ile Chapeau, die an dem nordöstlichen Ende der Ile Royal liegt, wo die von den Commissionären bezeichnete Grenzlinie endigt; von dort südwestlich mitten durch die Enge zwischen der Ile Royal und dem nordwestlichen festen Lande bis an die Mündung des Pigeon-Flusses, und an dem besagten Fluß zu und durch die nördlichen und südlichen Fowl-Seen bis an die Seen des Hochlandes, zwischen dem Ober-See und dem Wälder-See; von dort dem Wasser entlang an den See Saisaquinaga und durch denselben; von dort zu und durch den Cypressensee (Cypress Lake), den Lac du Bois Blanc, Lac la Croix, dem kleinen Vermillion-See, dem See Namecan und durch die verschiedenen kleinen Seen, Engen oder Flüsse, welche die hier erwähnten verbinden, bis an den Punkt in dem Lac la Pluie oder Regen-See, an den Chaudiere-Fällen, von wo die Commissionäre die Grenzlinie in dem nordwestlichsten Ende des Wäldersees gezogen haben; von dort

dieser Linie entlang bis an den besagten nordwestlichsten Punkt, 49° 23′ 55″ nördlicher Breite und 45° 14′ 38″ westlicher Länge von Greenwich; von dort nach den bestehenden Tractaten, südlich bis zu dem Durchschneidungspunkte derselben mit dem 49.° nördlicher Breite und der Gradlinie entlang bis an die Felsenberge (Rocky Mountains). Es wird dabei angenommen, daß alle Verbindung zu Wasser und die gewöhnliche Passage von dem Obersee bis an den Wälderse und bis an den Pigeon-Fluß, wie bisher, dem Gebrauche beider Länder frei und offen verbleibe.″

Um die Interessen und die Industrie aller Bewohner des Landes zu befördern, welches von dem St. John und seinen Nebenflüssen bewässert wird, sei es, daß sie in dem Staate Maine oder der Provinz Neu-Braunschweig leben, kam man dahin überein, „daß, wo nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrags der Fluß St. John die Grenzlinie bildet, die Schiffahrt auf demselben für beide Theile frei und offen sei und auf keine Weise von irgend Jemand gehindert werde; daß alle Producte des Waldes, als: Balken, Bauholz, Baumstämme, Bretter, Dauben, oder Schindeln, so wie der Ertrag des Ackerbaues, in einem der von dem St. John und seinen Nebenflüssen bewässerten Theile des Staates Maine erzeugt, wovon auf Verlangen gültige Beweise vorgeführt werden müssen, freien Zutritt zu dem besagten Flusse und seinen Nebenflüssen, die ihre Quelle in dem Staate Maine haben, bis zu und von dem Seehafen an der Mündung des Flusses St. John, entweder auf Booten, Flößen oder anderen Beförderungsmitteln genießen; daß dieselben in der Provinz Neu-Braunschweig, wie Landesproducte, verkäuflich sein; daß in gleicher Weise die Bewohner des Landstrichs von Ober-St. John, der britannischen Majestät zugehörig, freien Zutritt zu und auf dem

Flusse für ihre Producte haben sollen, in den Theilen, wo derselbe ganz durch den Staat Maine fließt, unter der Bedingung, daß diese Uebereinkunft keinem Theile das Recht gebe, Anordnungen, die sich mit den Artikeln des Vertrags vereinigen lassen, und die Regierungen von Maine und Neu-Braunschweig in Bezug auf die Schiffahrt auf diesem Flusse, wo die Ufer derselben einem einzigen Theile der Interessenten zugehören, getroffen haben, hindernd in den Weg zu treten."

Das Klima von Maine ist großen Gegensätzen von Hitze und Kälte unterworfen. Die Winter sind streng und lang, mit hellem Wetter, und dauern in der Regel von Mitte September bis Ende März oder Anfang April. Teiche und fließende Gewässer sind in dieser Zeit auf dem Eise zu passiren. Vom Frühling ist wenig die Rede; der Sommer ist kurz und äußerst warm, der Herbst im Allgemeinen gesund und angenehm.

Maine genießt große Vortheile für den Handel. Die Küste ist von Buchten, die reich an ausgezeichneten Häfen sind, durchschnitten. Alle bebauten Theile des Landes liegen in der Nähe von Märkten. Die Ausfuhr für das Jahr 1840 (mit dem 30. September endend) belief sich auf 1,018,269 Dollars, für 1842 auf 1,050,523 Doll., darunter für 1,043,172 Doll. heimische, für 7,351 Doll. fremde Producte. Die Einfuhr betrug für das letzte Jahr 606,864 Dollars, wovon für 547,956 auf amerikanischen, für 58,908 auf fremden Schiffen eingebracht wurde.

Die Haupt-Ausfuhrartikel bestehen in Bauholz, Fichtenbrettern, Schiffsbaustämmen, Schindeln, Masten, Sparren u. s. w. Der größte Theil des Feuerungsmaterials für Boston, Salem u. s. w. wird aus Maine gebracht. Von der ersten Bebauung an, ungefähr um das Jahr 1625, trieben die

Einwohner bis 1774 Holzhandel, der einen unmittelbaren Gewinn brachte; in Folge dessen vernachlässigten sie den Ackerbau und waren gezwungen, bedeutende Massen von Weizen, indianischem Korn u. s. w. einzuführen. Der Revolutionskrieg jedoch, der ihre Quellen unsicher und ihre Lebensart precär machte, zwang sie, die Aufmerksamkeit auf den Anbau des Landes zu richten und die für ihren Gebrauch nöthigen Körnerfrüchte selbst zu erzielen.

Die Regierung hat auf Weizen und indianisches Korn, welches in dem Staate erzeugt wird, Prämien gesetzt. Die Scheffelanzahl, wofür man in dem Jahre 1838 auf Prämien Anspruch machte, belief sich auf 1,107,849. Der Prämienbetrag war hierfür 87,342 Dollars 30 Cent. Hierin ist jedoch nicht alles Korn, was in dem Staate gebaut wird, inbegriffen, da es viele Pächter gab, welche nicht so viel erzeugten, um eine Prämie fordern zu können, und daher keinen Bericht an den Staatsschatzmeister eingaben. Nach der Zählung von 1840 belief sich der Ertrag des Staates auf 848,166 Scheffel Weizen, 355,161 Scheffel Gerste, 1,076,409 Scheffel Hafer, 137,941 Scheffel Roggen, 51,543 Scheffel Buchweizen und 950,528 Scheffel indianisches Korn.

Die vorzüglichsten Manufacturwaaren bestehen in Baumwolle, wollenen Stoffen, Tuch, Hüten, Schuhen, Stiefeln, Leder, Eisen, Nägeln, destillirten Spirituosen und Tauwerk. Wolle und Flachs des Staates sollen von hoher Güte sein. Es befinden sich 151 Walkmühlen in demselben und 24 Wollenfactoreien; der durchschnittliche Betrag der verarbeiteten Wollenstoffe beläuft sich auf 412,366 Dollars, der Baumwollenstoffe auf 970,397 Dollars.

Die innere Verbindung auf Kanälen und Eisenbahnen ist in ihrer Ausdehnung klein, obwohl dem gegenwärtigen

Bedarfe der Bevölkerung angemessen. Sie beschränkt sich auf einen 20 Meilen langen Kanal von Portland bis Long Pond, und auf eine 10 Meilen lange Eisenbahn von Bangor bis Ozono.

Im Juni 1844 bestanden in dem Staate 35 Banken mit einem Gesammt-Kapital von 3,000,000 Dollars, welche Noten und Scheine bis zu 1 Dollar herab ausgaben.

Die erste und feste Ansiedelung in Maine erfolgte ungefähr in dem Jahre 1630, und die Verwaltung der Colonie wurde mehrere Jahre lang unter dem Namen Sir Ferdinande Gorges's, als Besitzer des Landes, geführt. Im Jahre 1652 wurde sie unter die Gerichtsbarkeit von Massachusetts gestellt, und bis zu dem Jahre 1620 der District von Maine genannt, wo man ihn zu einem unabhängigen Staate erhob. Das Land ist von seiner ersten Ansiedelung an von den Indianern vielfach beunruhigt worden. Im Jahre 1675 wurden die Besitzungen fast sämmtlich abgebrochen und zerstört; von ungefähr 1692 bis 1702 war Todtschlag, Brand und Zerstörung an der Tagesordnung, und die Einwohner hatten mehrere Jahre lang vor und nach 1724 viel zu leiden. Selbst noch 1748 wurden in einzelnen Seestädten Leute von den Indianern umgebracht und gefangen. Seitdem sind die Einwohner unbelästigt geblieben, und alle Gefahr indianischer Streifzüge ist vorüber.

Die Verfassung des Staates wurde im Jahre 1819 gebildet und trat 1820 in Wirksamkeit. Die gesetzgebende Gewalt ist einem Senat und einem Hause der Abgeordneten zugetheilt, die beide alljährlich am zweiten Montag im September gewählt werden. Diese beiden Körperschaften nennt man zusammen die Legislatur von Maine. Die Zahl der Abgeordneten kann aus nicht weniger als 100 und nicht

mehr als 200 bestehen. Eine Stadt von 1500 Einwohnern ist berechtigt, 1 Abgeordneten zu senden; von 3750, 2; 6775, 3; 10,500, 4; 15,000, 5; 20,250, 6; 26,250, 7; keine Stadt ist zu mehr als 7 Abgeordneten berechtigt. Die Anzahl der Senatoren kann nicht geringer als 20, nicht höher als 31 sein. Die Legislatur kommt alljährlich in Augusta am ersten Mittwoch des Januars zusammen.

Die vollziehende Gewalt liegt in den Händen eines Gouverneurs, der alljährlich am zweiten Montag im September von dem Volke gewählt wird und sein Amt am ersten Mittwoch im Januar antritt; durch das Ballot von Senatoren und Abgeordneten wird an dem letzteren Tage ein Rath von Sieben gewählt, der den Gouverneur in dem vollziehenden Theil der Regierung berathend an der Seite zu stehen hat. Stimmrecht besitzt jeder männliche Bürger von dem Alter von 21 Jahren an, der vor der Wahl wenigstens 3 Monate in dem Staate ansässig war (ausgenommen sind Arme, Unmündige und unbesteuerte Indianer).

Die Besoldung des Gouverneurs beträgt 1,500 D. jährl.
" " " Staatssecretärs " 900 " "
" " " Schatzmeisters " 900 " "
" " " Generaladjutanten 700 " "

Die richterliche Gewalt übt ein Ober- und ein Kreisgerichtshof aus. Der Oberrichter und die Beirichter des ersten erhalten 1800 Dollars jährliche Besoldung, der Ober- und die Beirichter des letztern 1200 Doll. Auch befindet sich ein Stadtgericht in Portland (der größten Stadt des Staates mit einer Bevölkerung von 15,218 Einwohnern) mit einer jährlichen Besoldung von 700 Dollars.

Das Staatsgefängniß befindet sich in Thomaston. Die von dem Schatze für dasselbe aufgewendete Summe belief

sich in den vergangenen 10 Jahren für jeden Sträfling auf 2 Dollars die Woche.

Die ganze Bevölkerung betrug nach der Zählung von 1840: 501,793, nämlich 500,438 weiße, 1,355 freie Farbige. Der Staat sendet sieben Abgeordnete zu dem Staatscongreß, die alle zwei Jahre gewählt werden.

Am 31. December 1842 belief sich die Staatsschuld auf 1,725,362 Dollars 67 Cent. Von dieser Summe wurden 132,186 Dollars 22 Cent zu 5% verinteressirt, 66,000 D. zu $5\frac{3}{4}$% und 1,527,176 Dollars 45 Cent zu 6%; von 1,117,362 D. 67 C. werden die Interessen jährlich bezahlt, von 608,000 D. halbjährlich. 908,500 D. sind in der Stadt Boston zahlbar und die übrigen 816,862 D. 67 C. in dem Schatze. 1843 war die Staatsschuld 1,663,431 Doll. 22 Cent; jährliche Interessen auf dieselbe 98,771 Doll. 90 Cent.

Die Staatseinkünfte vom J. 1843 betrugen 739,516 Doll. 42 C.; die Ausgaben 350,920 D. 54 C. Der Ueberschuß in dem Schatz am 1. Jan. 1844: 388,595 D. 88 C.

Hauptposten der Ausgabe im Jahre 1843.

Gehalt der vollziehenden Beamten . .	13,750 D. 25 C.
Verschiedene Ausgaben der vollziehenden Gewalt	6,781 " 35 "
Besoldungen und zufällige Ausgaben der Gerichtsbehörden	17,874 " 75 "
Besoldung der gesetzgebenden Gewalt .	32,081 " 40 "
Interessen der Staatsschuld	100,344 " 24 "
Kostenbetrag für Criminal-Verfolgungen	15,104 " 34 "
Volksschulen	29,115 " 46 "

Erziehung Armer, Tauber, Stummer u. Blinder	3,891 D.	68 C.
Verschiedenes	27,473 "	60 "
Abtragung der Staatsschuld	61,931 "	45 "
Prämien für Ackerbaugesellschaften	1,391 "	— "
Staatsgefängniß	2,325 "	34 "
Krankenspital	1,787 "	7 "
Druck, Buchbinderarbeiten und Schreibmaterialien	11,089 "	70 "
Landwehr-Pensionaire	1,748 "	— "
Landwehr	20,792 "	34 "
Indianische Stämme	5,438 "	57 "

Hauptquellen des Einkommens im Jahre 1843.

Land-Amt	55,636 D.	65 C.
Directe Steuern	208,888 "	12 "
Bank-Steuern	27,823 "	56 "
Ueberschuß von 1842	7,967 "	92 "
Verschiedenes	5,478 "	65 "
Von den vereinigten Staaten an Ausgaben für die nordöstliche Grenze- und Vertragsstipulation	433,721 "	52 "

Drittes Kapitel.

New-Hampshire.

Der Staat New-Hampshire wird im Norden von Nieder-Canada, im Osten von Maine, im Süd-Osten von dem atlantischen Meere, im Süden von Massachusetts und Vermont begrenzt. Er liegt zwischen 42° 41′ und 45° nördlicher Breite und zwischen 4° 29′ und 6° 19′ östlicher Länge von Washington. Er ist 160 Meilen lang von Norden nach Süden, 90 breit von Osten nach Westen und enthält 9491 □Meilen oder 6,074,240 Acker. Bevölkerung im Jahre 1790, 141,885; 1820, 244,161; 1840, 284,574; nämlich 284,036 weiße, 537 freie Farbige und einen Sclaven.

Fünf der größten Flüsse New-Englands entspringen ganz oder zum Theil in diesem Staate, nämlich: der Connecticut, Merrimack, Androscoggin, Saco und Piscataqua. Die anderen bedeutendsten Flüsse sind der Ober- und Unter-Ammonoosuc, der Sugar-Fluß, Ashuelot, Contoocook, Margallaway und Nashua; die hauptsächlichsten Seen: Winnipiseogee, Umbagog, Ossipee, Sunapee, Squam und die Newfoundland-Seen.

Die Oberfläche des Landes ist verschiedener Natur. Das Land in der Nähe der See bildet eine Niederung, von wo sich der Boden stufenweise, etwa 20 oder 30 Meilen, in das Land hinein erhebt; daselbst beginnen Berge, zwischen denen sich reiche Thäler befinden, und vorzüglich am Connecticut eine Zahl schöner Ebenen. Die Berggegenden sind am meisten den Erdbeben ausgesetzt. Nach den großen Stößen im Jahre 1727 und 1755, welche durch einen bedeutenden Theil des amerikanischen Festlandes fühlbar waren, stellten sich in New-Hampshire kleinere ein und zwar häufiger als in den angrenzenden Staaten. Von 1755 bis 1774 verging kaum ein Jahr ohne Erderschütterungen; alsdann blieb es ruhig bis 1783. Seitdem hat man etwa nur zwei oder drei bemerkt.

Der Boden in der Nähe der Seeküste ist an manchen Orten sandig, an den Flußufern im Allgemeinen gut, wie es in den Bergthälern ebenfalls der Fall ist, von denen viele felsig und dürr, andere dagegen nach den Gipfeln zu fruchtbar und fast ganz mit Holz bedeckt sind. Das Flußland wird am meisten geschätzt, da es alle Arten von Getreide in höchster Vollkommenheit erzeugt, doch dient es nicht so gut zu Weideplätzen, wie die Hochlande. In dem neuen und uncultivirten Theile des Staates richtet sich der Boden nach der Holzart, die auf ihm wächst. Das Land weißer Eichen ist hart und fest, indem der Unterwuchs aus Dornen und Farrenkräutern besteht; dieser Boden bringt nur nach vorangegangener Umpflügung und Umhackung Gras hervor. Er muß durch sorgfältige Bestellung erst förmlich gezähmt werden, bis er sich in eine Wiese verwandelt; doch ist er gut für indianisches Korn. Dasselbe gilt von dem Lande der Kastanienbäume. Das Harztannenland ist dürr und sandig, es bringt Korn und Roggen, nachdem es umgepflügt ist, wird aber bald untragbar und muß zwei oder

drei Jahre brach liegen, um wieder zu Kräften zu kommen. Das Weißtannenland ist ebenfalls leicht und trocken, hat aber einen tiefern Boden und ist deßwegen besser. Beide Landarten tragen Dornen und Farrenkräuter und müssen somit erst vom Pfluge umgearbeitet werden, ehe man Graswuchs erzielen kann. Pech- und Schierlingstannen in den östlichen Theilen des Staates beurkunden einen dürren, kalten Boden, der ohne vorherige Umpflügung, aber erst nach vieler Mühe bei der Ausholzung, Gras erzeugt. Doch sind die Halme klein und es findet sich eine natürliche, klebrige Bodendecke vor, die entweder verfaulen oder abgebrannt werden muß, ehe die Kultivirung stattfinden kann. In den westlichen Theilen bezeichnen Pech- und Schierlingstannen, mit Birken untermischt, einen saftigen Boden, der für Futterkräuter ausgezeichnet ist. Weißtanne und der Behennußbaum wurzeln gewöhnlich in einem tiefen, saftigen Lehm, der für fett und ergiebig gehalten wird. Das Buchen- und Ahornland gilt für leicht und vortheilhaft zu cultiviren, da es aus einem warmen, reichen, lehmigen Boden besteht, der ohne Anwendung des Pflugs Gras, indianisches Korn und Getreide schnell hervorbringt und nicht allein gute Aehren schon im ersten Jahre trägt, sondern unmittelbar nachher sich in Wiese verwandelt. Der tiefste und der dunkelste Boden wird als der Beste angesehen. Schwarz- und Rothbuche, weiße Esche, Ulme und Erle sind die Anzeigen für guten, tiefen, reichen und saftigen Boden, der, ohne umgepflügt zu werden, Gras und Getreidewuchs zuläßt. Rotheichen und Weißbuchen zeugen von kräftigem Land; und im Allgemeinen wird die Kraft des Landes nach der Stärke des Baumwuchses beurtheilt.

Die merkwürdigsten Gegenstände des Landes sind die

Höhle in Chester, der Felsen in Durham, die Bellowsfälle in Walpole und vorzüglich die Schlucht der weißen Berge.

In der Landschaft von Chester sind zwei bemerkenswerthe Höhlen. Die eine, die Teufelshöhle (Devil's Den) genannt, befindet sich in dem Minehügel in dem westlichen Theile. Dieser Hügel hat eine halbe Meile im Durchmesser und ist ohngefähr 400 Fuß hoch, an der Südseite fast senkrecht. Die Oeffnung der Höhle ist auf dieser Seite und befindet sich 10 Ruthen über der Grundfläche des Hügels. Nach einem Durchgang, von verschiedener Weite, 25 Fuß in der Länge, geht sie in den Hauptraum aus, der 15 oder 20 Fuß im Viereck, 3 oder 4 Fuß in der Höhe hat, und deren Boden und Decke von einem regulären Felsen gebildet wird. Von der Decke hängen zahlreiche Stalactiten herab, deren platte Oberflächen den Schein einer Fackel in unzähligen Farben und ungemeiner Pracht reflectiren.

Die andere Höhle befindet sich an der Westseite des Rattlesnakehügel, 7 Meilen südwestlich von der Kirche. Der Haupteingang ist 11 Fuß hoch und 4 Fuß weit. Der Höhlengang erstreckt sich 20 Fuß gerade in den Hügel hinein, bildet sodann einen Halbkreis von 53 Fuß Länge, und endigt sich an derselben Seite, wo sich der Eingang befindet.

Das Klima von New-Hampshire ist gesund. Die Winter sind lang und streng. Der Boden wird drei bis vier Monate von Schnee bedeckt, und der Gebrauch von Schlitten ist während dieser Zeit allgemein. Der Frühling geht rasch vorüber, die Sommerhitze ist groß, aber von kurzer Dauer, der Herbst sehr angenehm. Da dieser Staat eine Reihe sehr hoher Berge in sich schließt, und in der Nachbarschaft anderer liegt, deren Spitzen $\frac{3}{4}$ Jahre mit Schnee beladen sind, so

herrscht die Kälte so vor, daß die Bewohner des Landes nie mehr als vier warme Monate im Jahre erwarten.

Die Handelsartikel des Staates beschränken sich auf Schiffe, Bauholz, Fische, Lebensmittel, Potasche und Leinsaamen. Die meisten derselben werden entweder nach Newbury-Port, Salem, Hartford oder Boston gebracht, aber vorzüglich in die letztere Stadt. New-Hampshire besitzt nur einen Hafen; der Handel ist daher auf das Inland beschränkt, oder muß sich einem Hafen des Auslandes zuwenden. Der Ackerbau wird stets das Hauptgeschäft und das ergiebigste Erwerbsmittel des Staates bleiben. Rindfleisch, Schweinefleisch, Schaafe, Geflügel, Weitzen, Roggen, indianisches Korn, Gerste, Butter, Käse, Hopfen, eßbare Wurzeln, Gemüse, Flachs, Hanf u. s. w. werden in großen Quantitäten erzeugt, Aepfel und Birnen sind die gewöhnlichsten Früchte und kein Landmann wird seine Meierei ohne Obstgarten für vollkommen ansehen.

Die Manufacturen von New-Hampshire sind in der jüngsten Zeit außerordentlich vorgeschritten. Nach der Schätzung von 1840 gab es 46 Wollenmanufacturen, 152 Walkmühlen, mit einem Kapitale von 740,345 Dollars. Auch befanden sich 58 Baumwollenmanufacturen in dem Staate. Die directe Einfuhr belief sich im Jahre 1842 auf 60,481, die Ausfuhr auf 28,547 Dollars. Die Tonnenzahl betrug im Jahre 1839 29,224 Dollars.

Der Staat hat kaum 30 Meilen Eisenbahnen. Die Concord-Eisenbahn, welche von Concord nach Nashua führt und sich mit der Boston- und Lowell-Eisenbahn verbindet, war 1843 noch im Bau begriffen. Die Kanäle erstrecken sich etwa 10 Meilen weit.

Banken im Jahre 1839, 28; mit einem Kapitale von 2,939,500 und einer Circulation von 1,510,691 Dollars.

Die erste Niederlassung in New-Hampshire fand im Jahre 1621 durch die Engländer statt, indem dem Capitän John Mason gewisse Ländereien an der Seeküste bewilligt wurden. Im nächsten Jahre verlieh man Sir F. Georges und Mason zusammen sämmtliche Ländereien zwischen den Flüssen Merrimack und Sagadahok bis an die großen Seen von Canada. Unter der Autorität dieser Verleihung bildete sich im Jahre 1623 eine Colonie in Little-Harbour an der Mündung des Piscataqua. Im Jahre 1629 kauften mehrere Pflanzer von der Massachusetts-Bai für eine beträchtliche Summe einen weiten Landstrich zwischen den Flüssen Piscataqua und Merrimack ungefähr bis zu 30 Meilen von der Seeküste von den Indianern und erwarben sich hierüber eine Urkunde. In demselben Jahre erhielt Mason ein neues Patent über alle Ländereien, die zwischen den Linien von den Mündungen und mitten durch die Flüsse Piscataqua und Merrimack 60 Meilen in das Land hineingezogen, und einer Linie, die zu Lande diese Punkte verband, liegen, so wie über alle Inseln 5 Meilen weit von der Küste. Dieser Landstrich wurde New-Hampshire genannt, und begreift den gesammten obengenannten indianischen Kauf in sich. New-Hampshire blieb unter der Gerichtsbarkeit von Massachusetts, bis es im Jahre 1679 unter eine Separatregierung kam.

Die Verfassung stammt von dem Jahre 1784; sie wurde 1792 durch eine Versammlung von Abgeordneten in Concord verändert und verbessert. Die gesetzgebende Macht besitzt ein Senat und das Haus der Abgeordneten, die zusammen der Generalhof (General Court) von New-Hampshire genannt werden. Jede Stadt oder Gemeinde von 150 Steuer-

fähigen Köpfen hat einen Abgeordneten zu senden, für je 300 Köpfe mehr ist sie berechtigt, einen Abgeordneten mehr zu schicken. Der Senat besteht aus 12 Mitgliedern, die von dem Volke in den einzelnen Kreisen gewählt werden.

Die vollziehende Macht ist einem Gouverneur und einem Rathe, der aus fünf Mitgliedern besteht, zugetheilt. Der Gouverneur, der Rath, die Senatoren und die Abgeordneten werden sämmtlich von dem Volke an dem zweiten Dienstage im März jeden Jahres gewählt und treten ihr Amt am ersten Mittwoch des Juni an. Der Generalhof kommt an demselben Tage jedes Jahr in Concord zusammen. Stimmrecht hat jeder männliche Einwohner von 21 Jahren an, mit Ausnahme Armer und von Personen, die auf eigenes Ansuchen der Steuernbezahlung überhoben sind. Die Anzahl der Abgeordneten im Jahre 1841 war 350.

New-Hampshire sendet vier Abgeordnete zu dem Staatscongreß.

Die Besoldung des Gouverneurs	.	1000	Dollars jährl.
= = = Staatssecretärs	.	800	= =
= = = Schatzmeisters	.	800	= =
= = = Generaladjutanten		400	= =

Der Ober-Gerichtshof besteht aus einem Oberrichter und drei Beirichtern, welche alljährlich in jedem der 10 Staatskreise eine Sitzung halten, um Rechtshändel anzuhören und zu entscheiden. Derselbe besitzt auch die Kanzleigerichtsbarkeit (Chancery) zu gewissen von den Gesetzen vorgeschriebenen Zwecken.

Die Richter des Obergerichtshofes sind ex officio Richter des Hofes für Privatstreitigkeiten. Dieser Letztere, vor welchem alle Schuldensachen, Contractbrüche u. s. w. verhandelt werden, besteht aus einem der Richter des Obergerichtshofes, als

Oberrichter des Hofes für Privatstreitigkeiten, so wie aus zwei Kreisrichtern (County judges), die gewöhnlich aus den Freisassen gewählt werden, und deren Pflicht es ist, die gewöhnlichen Kreisgeschäfte für Ausgaben der Straßen u. s. w. zu überwachen. Die Sitzungen dieses Hofes werden alljährlich in jedem Kreise abgehalten.

Die Besoldungen des Oberrichters des Obergerichtshofes 1,400 Dollars jährlich, des Beirichters 1,200 Doll., des Generalfiscals 1,200 Doll., des Richters des Hofes für Privatstreitigkeiten 100 — 150 Dollars.

Die Armen in diesen wie in andern nördlichen Staaten werden durch eine directe Steuer von den Städten, zu denen sie gehören, unterhalten. Die größeren Städte haben in der Regel Armenhäuser, zu denen ein Pachthof gehört, wo die Armen Wohnung und Speise finden. An andern Orten werden sie durch Privatvereine unterhalten, ja oft an den Meistbietenden versteigert.

Hauptposten der Ausgabe 1844.

Besoldung für die vollziehende und richterliche Macht des Staates	18,792	Doll.	46 C.
Die Mitglieder der Legislatur . .	15,444	=	80 =
Bezahlte Anleihen	55,673	=	— =
An mehrere Städte von d. Eisenbahnsteuer	4,949	=	68 =
Für Taube, Stumme und Blinde .	1,950	=	— =
Für das Militär	3,080	=	58 =
Für die Gesetzberichte	2,063	=	71 =
Die Staatsdruckereien	1,643	=	65 =
Erlasse von der Legislatur	3,993	=	89 =
Verschiedenes	1,773	=	99 =
	109,366	Doll.	62 C.

Einnahme.

Ueberschuß in dem Schatze am 7. Juni 1843	5,960	Doll.	80 C.
Anleihen	40,000	=	— =
Verschiedenes	1,086	=	95 =
Von der Eisenbahnsteuer	10,160	=	— =
Die Staatssteuer von 1842—1843 zahlbar	59,408	=	44 =
	116,616	Doll.	19 C.

Ueberschuß in dem Schatze im Juni 1844, 7,249 Doll. 57 C.

Viertes Kapitel.

Vermont.

Der Staat Vermont wird im Norden von Nieder-Canada, im Osten von New-Hampshire, im Süden von Massachusetts, im Westen von New-York begrenzt. Er liegt zwischen 42° 44′ und den 45° nördlicher Breite und den 3° 39′ und 5° 31′ östlicher Länge von Washington. Er ist 157 Meilen lang von Norden nach Süden, 90 breit an der nördlichen Grenze, 40 an der südlichen und enthält 10,212 □Meilen.

Die Hauptflüsse in dem Staate sind: Lamoile, Onion, Otter-Greek, Missisque, Deerfield, White, Black und Passumsic.

Außer dem See Champlain, der den Staat im Westen von New-York trennt, giebt es noch drei andere Seen, zwar von geringerer Bedeutung, die jedoch einer Notiz werth sind. Der See Memphremagog, 40 Meilen lang und drei breit, liegt hauptsächlich in Canada und steht durch den St. Francis mit dem St. Lawrence in Verbindung. Der Willoughby-See, sechs Meilen lang und eine breit, ergießt sein Wasser durch den Fluß Barton in den Memphremagog. Er liefert

Fische, dem Fluß-Barschen ähnlich, von ausgezeichnetem Geschmack, im Gewichte von 20—30 Pfund. Der Bombazine-See liegt in der Landschaft von Castleton im Bezirk Rutland und ist acht Meilen lang.

Dieser Staat hat seinen Namen von einer Reihe hoher Berge, welche von Fichten, Pechtannen, Schierlingstannen und anderen immergrünen Bäumen bedeckt sind, erhalten, indem Vermont aus Vert-Mont (grüner Berg) entstanden ist. Dieselben durchschneiden ihn in der Mitte zwischen dem Connecticut und dem See Champlain; sie erstrecken sich durch Massachusetts und Connecticut und endigen in New-Haven. Ihre ganze Länge beträgt nicht weniger als 400 Meilen. Sie sind in der Regel 15—20 Meilen breit und die Erhebung des Landes beginnt 20—30 Meilen von dem Fluß und dem See. Der Kellington-Pik, der höchste Berg in dieser Kette, erhebt sich 3454 Fuß über der Meeresfläche und ist oft bis Anfang Juni mit Schnee bedeckt.

In der Landschaft Tinmouth, im Kreise Rutland, befindet sich an der Seite eines kleinen Hügels eine merkwürdige Höhle. Die Eingangsspalte hat ungefähr vier Fuß im Umfang. Man steigt von da 104 Fuß hinab und betritt einen weiten Raum, 20 Fuß breit und 100 lang. Der Winkel des Abstiegs beträgt 45°. Die Decke der Höhle wird von Felsen gebildet, durch welche beständig das Wasser sickert; die Stalaktiten, die von der Decke herabhängen, gleichen den Eiszapfen an den Dachrinnen der Häuser und nehmen fortwährend an Zahl und Größe zu. Der Boden und die Seiten werden täglich mehr von neuen mineralischen Substanzen incrustirt, und an den Seiten der unterirdischen Halle befinden sich Tische, Stühle, Bänke u. s. w., welche von kunstreicher Hand gebildet scheinen. Dieser reich geschmückte Raum macht, von

den Lichtern der Führer erleuchtet, einen bezaubernden Effect auf die Augen des Beschauers. Am Ende der Höhle befindet sich ein kreisförmiges Loch, in konischer Gestalt, 15 Fuß tief, mit einer Quelle frischen Wassers in beständiger Bewegung, gleichsam kochend, deren Tiefe bis jetzt unerforscht ist.

Das Klima gilt für gesund. Die Erde ist von Mitte December bis Ende März mit Schnee bedeckt, jedoch kann man sagen, daß der Winter von Anfang November bis Mitte April dauere. Die Einwohner erfreuen sich in dieser Zeit eines heiteren Himmels und einer frischen kalten Luft. Der Boden ist selten tief gefroren, da er mit großen Schneemassen, auf den Bergen 4—5 Fuß hoch bedeckt ist, ehe die strenge Kälte eintritt. Auf diese Art wird die Erde bereichert und saftiger gemacht, so daß die Vegetation im Frühling mit reißender Schnelligkeit vorwärts schreitet. Seitdem jedoch das Land ausgeholzt und cultivirt wird, sind die Winter beträchtlich milder geworden und der Frühling beginnt eher. Der bedeutende Holzwuchs, wie er in dem Staate allgemein ist, beweist die Stärke und Fruchtbarkeit des Bodens. Ulmen, schwarze Buchen, Ahorn, Esche und Niederholz wachsen in den saftigen Niederungen; die Ufer der Flüsse sind vorzüglich mit Weißtannen, Buchen und Weißeichen besetzt. Der Boden ist zum größten Theil tief und von schwarzer Farbe, reich, saftig, warm und lehmig. Er trägt indianisches Korn, Weitzen, Roggen, Gerste und Hafer in großer Menge, so bald er ausgeholzt ist, ohne Pflügung oder vorherige Bestellung. Man rechnet 30 Scheffel auf einen Acker. Nach den ersten Ernten geht er leicht in reiche Wiesen und Weiden über. Die durch Ausholzung des Landes verursachten Ausgaben werden gewöhnlich durch die producirte Perlasche, die aus der Baumasche gezogen wird, gedeckt; es giebt sogar Leute, die die Ausholzung blos unter der Bedin-

gung übernehmen, daß sie die Perlasche für ihre Arbeit bekommen. Diese Art Oekonomie scheint indessen Vermont eigenthümlich zu sein, denn in allen anderen östlichen Staaten werden die Bäume mit gewissem Verlust abgebrannt.

Die Hauptausfuhrartikel sind Potasche und Perlasche, Schweinefleisch, Butter und Käse. Der Marktplatz für den nördlichen Staat ist Montreal in Canada, für den östlichen Hartford und Boston, für den westlichen New-York. Die Ausfuhr belief sich im Jahre 1841 auf 277,987, die Einfuhr auf 246,729 Doll.; die Ausfuhr 1842 auf 557,509, die Einfuhr auf 209,868 Dollars. Der Tonnenbetrag 1839, 4,322 Doll.

Das Fort Dummer, im südöstlichen Theile von Vermont, wurde im Jahre 1724 erbaut, und Bennington, die älteste Stadt des Staates von Benning-Wentworth, Gouverneur von New-Hampshire, 1749 als solche privilegirt. Das Länderbereich von Vermont wurde ursprünglich sowohl von New-Hampshire als New-York in Anspruch genommen, und der politische Zustand desselben war eine geraume Zeit ordnungslos. Da jedoch das Volk eine Separatregierung vorzog, nahm man im Jahre 1774 eine Verfassung an, unter der im März 1788 die Regierung organisirt wurde. Im Jahre 1791 trat Vermont als der 14. Staat in die Union.

Die gesetzgebende Macht liegt in den Händen eines Senats, aus 30 Mitgliedern bestehend, und eines Hauses der Abgeordneten. Jeder Bezirk ist berechtigt, einen Senator zu schicken, jede Stadt einen Abgeordneten. Die Besoldungen der Mitglieder der beiden Häuser beträgt 1 Dollar 50 Cent den Tag auf die Dauer der Sitzungen, die des Gouverneur-Lieutenants 4 D., so lange er in dem Senate präsidirt.

Die vollziehende Macht besitzt ein Gouverneur, ein Gouverneur-Lieutenant und ein Rath aus 12 Personen, die

sämmtlich am ersten Dienstag im September jedes Jahrs von den freien Bürgern des Staates gewählt werden. Ihre Verwaltung beginnt am zweiten Donnerstag im October. Sie sind ermächtigt, sämmtliche Offiziere abzuordnen, als Richter zu sitzen, Anklagen zu berathen und zu entscheiden, der Generalversammlung das vorzulegen, was ihnen für nothwendig erscheint und Nachträge zu den von dem Hause der Abgeordneten erlassenen Gesetzen in Vorschlag zu bringen. Die Verfassung gewährt jedem Mann über 21 Jahre, der vor der Wahl der Abgeordneten ein ganzes Jahr in dem Staate ansässig war und von ruhigem, friedliebenden Charakter ist, das Stimmrecht.

Die Besoldung des Gouverneurs . .	750	Doll.	jährl.
= = = Schatzmeisters . .	500	=	=
= = = Staatssecretärs . .	275	=	=
= = = Civil- und Kriegssecretärs . . .	200	=	=
= = = Auditors	150	=	=
= = = Senatssecretärs . .	250	=	=
= = = Protocollanten im Hause der Abgeordneten	400	=	=
= = = Staatsbibliothekars	400	=	=
= = = Generaladjutanten und Inspectors . .	150	=	=

Die richterliche Macht ruht in den Händen eines Obergerichtshofs aus fünf Richtern bestehend; von Kreishöfen und Höfen für Privatstreitigkeiten, fünf an der Zahl, wovon jeder aus einem Richter des Oberhofes, der ex officio Oberrichter des Hofes seines Kreises ist und zwei Beirichtern besteht; und von Friedensrichtern. Sämmtliche Richter werden alljährlich von der gesetzgebenden Versammlung gewählt. Der Oberhof hält

einmal und die Kreishöfe zweimal im Jahr in jedem Kreise Sitzungen. Jeder Richter des Oberhofes ist Präsident eines Bezirks. Das Kanzleigericht hält zweimal im Jahre Sitzungen in jedem Kreise. Von dem Bescheide des Präsidenten (Chancellor) steht der Appell an den Oberhof frei.

Die Besoldungen des Oberrichters des

Oberhofs . 1,375 Doll. jährl.

= = eines Beirichters . 1,375 = =

In Brattleboro befindet sich ein Asyl für Wahnsinnige; im Jahre 1843 genossen 224 Kranke die Wohlthaten dieser Einrichtung. Von diesen waren am 1. October desselben Jahres 88 entlassen und 136 als krank zurückgeblieben. Die festgesetzte Taxe für den Patienten beträgt 2 Dollars die Woche, oder, bleibt er länger, 100 Dollars das Jahr.

Die Bevölkerung des Staates betrug 1830, 268,679; nach der letzten Zählung 1840, 291,148, nämlich Ackerbautreibende 73,150, Handeltreibende 1303, Manufacturisten 13,174, Gelehrte 1,563, Taube und Stumme 129, Blinde 103, Blöd- und Wahnsinnige 411, Studenten 4113, Schulkinder 82,817.

Dieser Staat sendet vier Mitglieder zu dem Staatscongreß.

Fünftes Kapitel.

Massachusetts.

Der Staat Massachusetts wird im Norden von Vermont und New-Hampshire, im Osten von dem atlantischen Meere, im Süden von Rhode-Island und Connecticut, im Westen von New-York begrenzt. Er liegt zwischen dem 41.° 23′ und 43.° 55′ nördlicher Breite, und 3.° 33′ und 7.° 10′ östlicher Länge von Washington. Er enthält 7,250 □Meilen oder 4,644,000 Acker. Die Bevölkerung betrug im Jahre 1820, 523,287; 1840, 737,699. Sie soll die stärkste in der ganzen Union sein, indem etwas über 98 Köpfe auf die □Meile kommen.

Die Hauptflüsse sind: Connecticut, Merrimack, Concord, Nashua, Charles, Mystic, Neponset, Taunton, Chickapee, Deerfield, Westfield, Miller's und Housatonic.

Die einzigen bemerkenswerthen Vorgebirge der Küste sind das Cap Ann an der Nordseite der Massachusetts-Bai und das Cap Code an der Südseite. Das letztere, von der ungeheuern Menge von Schaalthieren (Codfish) benannt, welche sich an der Küste desselben befinden, erstreckt sich weit in die

See hinein und ist bemerkenswerth als das Land, wo die ersten Ansiedler von Plymouth an der amerikanischen Küste im Jahre 1620 landeten. Dieses Vorgebirge bildet den Barnstaple-Kreis 70 bis 80 Meilen in der Länge und ungefähr 6 Meilen in der Breite. Der ganze Kreis bildet fast eine Insel. Die vorzüglichsten Baien an der Küste von Massachusetts sind die von Boston, die Ipswich-, Plymouth-, Barnstaple und Buzzards-Bai.

Zu dem Staate gehören mehrere Inseln, von denen die hauptsächlichsten Nantucket, Martha's Vineyard und Chabaquiddick sind. Nantucket liegt südlich von Cap Cod, ist 15 Meilen lang und 11 breit, mit einer Bevölkerung von 9,012 Menschen. Die Bewohner sind ein starker Menschenschlag, vorzügliche Seeleute und Handwerker. Die Insel bildet einen Bezirk für sich unter demselben Namen und sendet einen Abgeordneten zur gesetzgebenden Versammlung. Martha's Vineyard, Chabaquiddick und 5 andere kleine Inseln in der Nähe wurden im Jahre 1602 von Bartholomäus Gosnold entdeckt. Der letzteren Gruppe gab er zur Ehre der Königin Elisabeth den Namen der Elisabeth-Insel. Sie bilden zusammen den Duke-Bezirk, der 20 Meilen lang, 4 M. breit ist und 3,518 Einwohner enthält.

Die grünen Berge durchziehen von Norden nach Süden den westlichen Theil des Staates. Die Hauptkette derselben trägt den Namen der Hoosac-Berge, deren höchste Spitzen der Saddle und Takonnack sind. Unter den übrigen Bergen des Staates sind der Wachusett in Princeton, der Tom und Holeyoke bei Northampton und der Toby in Sunderland die bekanntesten.

Das Klima von Massachusetts ist großen Abwechselungen von Hitze und Kälte unterworfen. Die Luft ist trocken,

heiter und gesund, das Thermometer steigt im Sommer 40 und 50 Tage lang über 77° und erreicht oft die Höhe von 100°. Der Winter ist lang und streng, er beginnt im November und endigt im März oder April. Im Westen ist er kälter als an der Küste, doch scheint das Wetter daselbst beständiger zu sein.

Der Boden ist außerordentlich verschieden, von dem fruchtbarsten bis zu dem unfruchtbarsten. An der Seeküste sandig und trocken, wird er im Innern besser und eignet sich am besten im westlichen Theile, wo sich Hügel finden, für Weide und Cultur. Der Staat ist fast durchgängig gut bewässert. In keinem Theile der vereinigten Staaten hat man im Ackerbau größere Fortschritte gemacht, als in Massachusetts. Das Land ist überall von festen Straßen durchzogen, die in leidlichem Zustande erhalten werden.

Die vorzüglichsten Producte sind: indianisches Korn, Roggen, Weizen, Hafer, Gerste, Erbsen, Bohnen, Buchweizen, Kartoffeln, Hopfen, Flachs und Hanf. Rindvieh, Schweine, Butter und Käse giebt es Ueberfluß.

Massachusetts kommt in commerzieller Bedeutung New-York am nächsten. Der größte Theil der Fischereien der vereinigten Staaten gehört ihm. Die vorzüglichsten Ausfuhrartikel sind: Fische, Holz, Schweinefleisch, Spirituosen, Leinsaamen, Wallfischöl, Wallrath und verschiedene Manufacturwaaren. Die ganze Ausfuhr betrug 1829, 8,255,000 Doll.; 1842, 9,807,110 D.; die Einfuhr in dem letzteren Jahre 17,986,433.

In Bezug auf Fabriken und Manufacturen nimmt dieser Staat den zweiten Rang ein. Die bedeutendsten Artikel bestehen in Baumwolle, Zeugen, Schuhen, Stiefeln, Spirituosen, Leder, Tauwerk, geschmiedeten und gegossenen

eisernen Nägeln, Wolle, Strohmützen, Hüten, Papier, Oel, Schießgewehren und Tischlerarbeiten. In Springfield befindet sich eine bedeutende Waffenschmiede. Nach den officiellen Berichten von 1840 gab es in dem Staate 278 Baumwollenspinnereien mit 665,095 Spindeln und einem Kapital von 4,179,838 Dollars; 22 Färbereien und Druckereien mit 20,928 Arbeitern und einem Kapital von 17,414,099 Doll.; 144 Wollenfactoreien, 355 Gerbereien, 37 Brandweinbrennereien, welche alljährlich 5,177,910 Gallonen produciren; 51 Seilerbahnen mit einem Kapital von 555,100 Dollars und einem jährlichen Ertrage von 832,200 Dollars.

Boston ist die Hauptstadt des Staates, die fünfte in Bezug auf Bevölkerung, die zweite in Bezug auf den Handel in den vereinigten Staaten. Sie liegt an der Spitze der Massachusetts-Bai, 42.° 23′ nördlicher Breite, auf einer Halbinsel von unregelmäßiger Form. An der Südseite wird sie durch eine Landenge, die nach Roxburg und Providence führt, mit dem festen Lande verbunden. Der Hafen ist von Inseln übersäet. Den Eingang zu demselben vertheidigt das Fort Independence auf der Castle-Insel und das Fort Warren auf der Gouverneur-Insel; auf der Noddle-Insel befindet sich das Fort Strong.

Die Verschiffung aus Boston belief sich im Jahre 1841 auf 203,615 Tonnen, indem sich der Handel desselben über alle Theile der schiffbaren Welt, — über Europa, Ost- und Westindien, China u. s. w. ausdehnt, und der bedeutende Küstenhandel den Verkehr sehr erleichtert, namentlich mit den südlichen Staaten, aus welchen große Partieen Baumwolle für die zahlreichen Fabriken eingeführt werden. Vom October 1842 bis Mai 1843 kam in demselben aus dem Süden Baumwolle an:

für den Verkauf	34,619	Ballen;
= = = an die Manufacturen	74,213	=
	108,832	Ballen;
desgl. 1843, 1844 für den Verkauf . .	67,039	Ballen;
desgl. an die Manufacturen	68,484	=
	135,523	Ballen.

Lowell ist in Betracht der Bevölkerung die zweite Stadt des Staats, aber hinsichtlich der Manufacturen die erste. In den gesammten vereinigten Staaten steht sie nur Pittsburgh nach, und hat sich in den letzten Jahren zu einer beträchtlichen Bedeutsamkeit erhoben.

Statistische Angaben über die Manufacturen vom Jahre 1843.

Name der Gesellschaft	Zeit der Bildung	Anfang der Geschäfte	Stamm-Kapital Dollars	Anzahl der Fabriken	Anzahl der Spindeln	Anzahl der Stühle	Anzahl der beschäftigten Frauen	Anzahl der beschäftigten Männer	Fertig wurden in der Woche Ellen
Locks u. Canals	1792	1822	600,000	(a)				500	(h)
Merrimack	1822	1823	2,000,000	5(b)	38,304	1,300	1,250	550	250,000
Hamilton	1825	1825	1,200,000	3(b)	21,248	590	550	200	100,000
Appleton	1828	1828	600,000	2	11,776	400	340	65	100,000
Lowell	1828	1828	600,000	1(c)	6,000(e)	174(f)	400	200	85,000(i)
Middlesex	1830	1830	600,000	2(d)	6,120	37(g)	500	250	9,000(j)
Suffolk	1830	1832	600,000	2	11,776	352	460	70	90,000
Tremont	1830	1832	600,000	2	11,520	409	360	70	115,000
Lawrence	1830	1833-4	1,500,000	5	32,640	950	900	170	193,000
Boott	1835	1836	1,200,000	4	30,373	858	950	120	180,000
Massachusetts	1839	1840	1,200,000	4	24,576	782	665	150	225,000
Summe			10,700,000	30	194,333	5,852	6,375	2,345	1,347,000

Fortsetzung der Tafel.

Name der Gesellschaft	Verbraucht wurden in der Woche Ballen Baumwolle	Verarbeitet wurden in der Woche Pfunde Baumwolle	Gefärbt und gedruckt wurden Ellen	Steinkohlen Tonnen das Jahr	Klaftern Holz das Jahr	Gallonen Oel das Jahr	Durchmesser des Wasserrads	Länge des Wasserrads	Art der Erwärmung
Locks u. Canals				(*o*) 200	200	2,300	13	14	erhitzte Luft
Merrimack	130	56,000	210,000	5,000	200	13,000	30	24	Dampf
Hamilton	100	42,000	63,000	3,000	500	6,500	13	42	Dampf u. erhitzte Luft
Appleton	90	36,000		300		3,440	13	42	desgleichen
Lowell	110	40,000		500	500	4,000(*m*)	13	60	erhitzte Luft
Middlesex	(*k*)			600	1,300	5,000(*n*)	17 u. 21	23 u. 21	Ofen und Dampf
Suffolk	90	32,000		300	70	3,840	13	42	Dampf
Tremont	75	30,000		250	60	3,692	13	42	desgleichen
Lawrence	175	62,000		650	120	8,217	17	60	desgleichen
Boott	137	59,000		750	70	7,100	17	60	Dampf u. erhitzte Luft
Massachusetts	188	77,000		750	70	7,100	17	60	Dampf
Summe	1,095	434,000	273,000	12,300	3,090	64,189			

Bemerkungen. *a*) 2 Werkstätten, Schmiede und Ofen. *b*) und Druckerei. *c*) Baumwoll- und Teppichfabrik in einem Hause. *d*) und 2 Färbereien. *e*) außer denen für Holz. *f*) außer 74 Teppich-Webstühlen. *g*) für breites Zeug und 122 für Casimir. *h*) 1,225 Tonnen Schmied- und Gußeisen das Jahr. *i*) 2,500 Ellen Teppich und 150 wollene Decken. *j*) Casimir, außerdem 1,800 breites Zeug. *k*) 100,000 Pfund Wolle das Jahr und 3,000,000 Raukarten. *m*) und 4,000 Oliven-Oel. *n*) und 12,000 Speck-Oel. *o*) und 15,000 Scheffel Holzkohle und 200 Scheffel Schmiedekohle.

Verschiedene Fabrikwaaren. Locks und Canals —, Maschinen, Eisenbahnwagen und Locomotiven. Merrimack — Drucke und Bettüberzüge Nr. 22—40. Hamilton — Drucke und Bettüberzüge Nr. 14—40. Appleton — Bettüberzüge und Hemdenleinwand Nr. 14. Lowell — Teppiche, wollene Decken und Negertuch. Middlesex — breite Tuche und Casimire. Suffolk — Sackzwilliche Nr. 14. Tremont — Bettüberzüge und Hemdenleinwand Nr. 14. Lawrence — Gedruckte Zeuge, Bettüberzüge Nr. 14—30. Boott — Sackzwilliche Nr. 14. Hemdenleinwand Nr. 40. Gedruckte Zeuge Nr. 40. Massachusetts — Bettüberzüge Nr. 13. Hemdenleinwand Nr. 14. Sackleinwand Nr. 14. Ellen Zeug jährlich 70,275,400. Pfunde Baumwolle jährlich verarbeitet 22 Mill. 568 Tausend; die eine Hälfte aus den Hochlanden, die andere aus New-Orleans und Alabama; Ballenanzahl, den Ballen zu 361 Pfund gerechnet, 56,940. Ein Pfund Baumwolle bringt ungefähr $3\frac{1}{5}$ Ellen Zeug; 100 Pfund Baumwolle 89 Pfund Zeug. Durchschnittlicher Lohn für weibliche Arbeiter ohne Beköstigung 1 Dollar 75 Cent die Woche; für männliche Arbeiter 70 Cent den Tag. Mittlerer Ertrag eines Webstuhls von Garn Nr. 14, 44—45 Ellen den Tag; von Garn Nr. 30, 30 Ellen den Tag. Mittlerer Ertrag auf die Spindel $1\frac{1}{10}$ Elle. Pfund Stärke jährlich 800,000; Mehl zur Stärke in die Fabriken, Druckereien u. s. w. jährlich 4,000 Fässer. Scheffel Holzkohle jährlich 600,000. Die Locks und Canals-Maschinenbauerei kann eine vollständige Maschine für eine Fabrik von 5,000 Spindeln in vier Monaten herstellen; während des Fabrikenbaues sind direct und indirect 1,000 bis 12,000 Hände beschäftigt. Zu den obigen Haupt-Etablissements kommt noch die Lowell-Fabrik für wasserdichte Zeuge hinzu, die mit der Middlesex-Manufactur-Compagnie verbun-

den ist; ebenso bedeutende Pulvermühlen, die Lowell-Bleicherei mit einem Kapitale von 15,000 Dollars, eine Flanellfabrik, Weißtuchfabrik, Schlagmaschine, Papiermühle, Seil- und Peitschenfabrik, Hobelmaschine, Rohrmaschine, Gießereien, Mahl- und Sägemühlen, zusammen ungefähr 500 Hände beschäftigend, mit einem Kapital von 500,000 Dollars.

Auch an Minen hat der Staat keinen Mangel. Vorzüglich finden sich Minen auf Eisen, welches meist in den Kreisen von Plymouth und Bristol verarbeitet wird. Bleiminen hat man in South Hadley und an anderen Plätzen entdeckt. Ausgezeichnete Marmorbrüche fand man in Lanesborough, Stockbridge, Pittsfield, Sheffield und anderwärts in dem Berkshire-Kreis. Schieferbrüche giebt es in Lancaster, Harvard und Bernardston; Seifensteinbrüche in Middlefield; Kalksteinbrüche in Berkshire. Ein vorzüglicher Granit in Quincey, und Quadersteine in allen Theilen des Staates.

Das Bank-Kapital des Staates ist sehr ansehnlich. 1836 betrug es nach den Gesellschaftsberichten 40,380,000 Dollars; doch kamen mehrere, in diesem Jahre privilegirte Banken nie in Wirksamkeit. 1837 belief sich das Kapital der factisch in's Leben getretenen Banken auf 38,280,000 Doll. Dieß war der Glanzpunkt derselben; seitdem machte sich eine Abnahme immer bemerkbarer. Gegenwärtig bestehen 105 Banken, wovon sich 24 in Boston mit einem Kapitale von 17,110,000 und 81 außerhalb Boston mit einem Kapitale von 14,280,000 Dollars befinden, so daß sich der gegenwärtige Betrag des Bankkapitals auf 31,390,000 Dollars herausstellt. 1833 wurden 328,222 Dollars 69 Cent als Steuer auf das Bank-Kapital in den Staatsschatz gezahlt.

Die vorzüglichsten wissenschaftlichen Institute

des Staates sind: die Harvard-Universität in Cambridge, mit welcher medizinische, theologische und juristische Schulen in Verbindung stehen; das Williams-College in Williamtown, das Amhurst-Colleg in Amhurst, das Massachusetts medizinische Colleg in Boston, in Verbindung mit der Harvard-Universität, das Berkshire medizinische Institut, in Verbindung mit dem Williams-Colleg, die theologischen Seminarien in Andover und Newton, die Round Hill-Schule in Nordhampton, das Berkshire-Gymnasium in Pittsfield und das Mount Pleasant klassische Institut in Amhurst. Auch befinden sich 71 Gemeinde-Akademien daselbst, mit einer durchschnittlichen Schüleranzahl von 3,379, so wie 3,171 Volksschulen, worin im Sommer 138,160, im Winter 161,020 Schüler von allen Altern Unterricht genossen. 2,414 Lehrer und 4,301 Lehrerinnen sind an denselben angestellt. Für den Schulaufwand, mit Inbegriff der Lehrer, Besoldungen, Beköstigung und Feuerung wird von dem Staate jährlich die Durchschnittssumme von 510,590 Dollars durch Steuern aufgebracht.

Der Staat besitzt mehrere Eisenbahnen, obwohl nur eine von größerer Länge, die Westeisenbahn, die sich, 156 Meilen lang, an die Boston- und Worcester-Eisenbahn anschließt, und die directe Verbindung zwischen Boston und Albany am Hudson-Fluß im Staate New-York und anderen Theilen der Weststaaten erleichtert und sichert. Die Berkshire-Eisenbahn, 21 Meilen; die Boston und Lowell-Eisenbahn, 26 M.; die Boston- und Maine-Eisenbahn, nur 20 Meilen in Massachusetts, in New-Hampshire erstreckt sie sich 35 Meilen weiter; die Boston- und Providence-Eisenbahn, 42 M.; die Boston- und Worcester-Eisenbahn, 44 M.; die Charlestown-Seitenbahn, 6 M.; die Ost-Eisenbahn, 55 M.; die Norwich- und Worcester-Eisenbahn, 59 M.; die Nashua- und Lowell-Eisen-

bahn, 14 M.; die New-Bedford- und Taunton-Eisenbahn, 21 M.; und die Taunton-Seitenbahn, 11 Meilen.

Trotz der verschiedenen Erwerbsmittel und Beschäftigungsarten, so wie der Industrie der Bevölkerung, giebt es doch eine beträchtliche Anzahl Armer in dem Staate, welche auf öffentliche Kosten erhalten werden. Nach den Armenberichten für 1833 befanden sich 15,655 Arme daselbst, die Unterstützungen erhielten, wovon 3,737 fremd, oder außer dem Staate geboren waren. 9,214 derselben hatten einen gesetzmäßigen Wohnsitz, der übrige Theil wurde auch in dieser Beziehung von dem Staate versorgt, wozu 4,915,252 Dollars erforderlich waren. Der durchschnittliche wöchentliche Kostenbetrag für jeden Armen in dem Armenhause belief sich auf 78, außerhalb des Armenhauses auf 89 Cent.

Kein Staat der amerikanischen Union bietet so viel Interesse bei seiner frühesten Colonisirung dar, als Massachusetts, der die dritte englische Niederlassung der neuen Welt bildete. Der Unternehmungsgeist und die unermüdete Thätigkeit seiner Bevölkerung hat ihn zu dem vorzüglichsten Vorkämpfer gegen Natur und Wilde für alle Folge gestempelt. Wir erlauben uns daher, bei seiner Geschichte etwas länger zu verweilen und folgende Skizze aus der „History of Massachusetts" vom Gouverneur Hutchinson zu entlehnen.

Das Gebiet von Massachusetts war ursprünglich nach seiner ersten Ansiedelung aus zwei getrennten Colonien zusammengesetzt, der Plymouth-Colonie und der Colonie der Massachusetts-Bai. Die erste englische Niederlassung, welche in Neu-England erfolgte, bestand aus 101 Personen, die, einer religiösen Verfolgung wegen aus England flüchtend, am 22 Dec. 1620 in Plymouth landeten und den Grund zur Plymouth-Colonie legten. Im März 1628 kauften Sir Henry Roswell

und Andere dem Rathe von New-England einen beträchtlichen Landstrich an der Massachusetts-Bai ab. Vier Monate später langte Capitän Endicot, sein Weib und mehrere andere Personen in dem Lande an, ließen sich in Naumkeag, gegenwärtig die blühende Stadt Salem, 15 Meilen von Boston, nieder. Da Plymouth eine Separat-Colonie bildete, so war dieß eigentlich die erste englische Ansiedelung in Massachusetts. Beide Niederlassungen blieben bis 1691 unter ihrer eignen Verwaltung, wo der zweite Freibrief für Massachusetts von König William III. gegeben und Plymouth, Sagadahok und die ganze Provinz Maine der Colonie Massachusetts einverleibt wurde. Wenige Monate nach der ersten Ankunft des Capitän Enticot stießen 200 Personen, von 4 Geistlichen begleitet, zu demselben. Sie vereinigten sich im nächsten Jahre zu einer Kirchengemeinde, der ersten in Massachusetts und der zweiten in New-England, da die von Plymouth schon 8 Jahre früher entstanden war. Im Jahre 1630 kamen 17 Schiffe aus verschiedenen Häfen in England mit mehr als 15,000 Passagieren, unter denen viele Personen von Stande waren, in Massachusetts an. Fast unglaublich sind die Mühseligkeiten und Beschwerden, die dieselben von der Grausamkeit der Indianer, von Mangel an Lebensmitteln und andern Unglücksfällen zu erleiden hatten, so daß noch vor Ablauf des ersten Jahres 200 davon durch Krankheit hinweggerafft wurden. Um dieselbe Zeit erfolgten auch die Niederlassungen in Charleston, Boston, Dorchester, Cambridge, Roxburg und Medford.

Der erste Generalhof von Massachusetts wurde am 19. October 1631 abgehalten, und zwar nicht durch Abgeordnete, sondern durch die freien Männer der Gemeinde im weitesten Sinne; 109 Personen fanden dabei Zutritt. Nach den bei dieser Gelegenheit gefaßten Beschlüssen sollten in Zukunft von

den freien Männern Assistenten gewählt werden, die den Gouverneur oder Deputirten-Gouverneur aus sich zu ernennen hätten. Im nächsten Generalhof desselben Jahres erließ man das merkwürdige Gesetz, „daß Niemand außer den Anhängern der Staatskirche auf Staatsfreiheit Anspruch machen solle.“ Dasselbe blieb bis zur Auflösung der Regierung in Kraft.

Im Jahre 1632 und den folgenden wuchs die Colonie bedeutend, und die Auswanderungswuth nach New-England war so stark, daß es der König für nöthig erachtete, ein Verbot dagegen zu erlassen. Man gehorchte jedoch demselben nicht streng, denn in demselben Jahre kamen die Herren Cotton, Hooker und Stone, drei der berühmtesten Stützen der Kirche, herüber. Cotton ließ sich in Boston und die andern zwei in Cambridge nieder. Zwei Jahre nachher beschloß der Generalhof, „daß nur er die Macht haben solle, Gesetze zu geben und Beamte zu bestimmen, daß er sich jährlich viermal versammeln, nicht ohne Zustimmung der Majorität auflösen, und daß die freien Männer einer jeden Pflanzung das Recht haben sollten, Abgeordnete zu dem Generalhof zu senden.“ So wurde die gesetzgebende Macht des Staates begründet, die, später zwar auf 2 Versammlungen im Jahre beschränkt, doch im Uebrigen unverändert blieb, so lange der Freibrief in Kraft war.

Im Jahre 1736 brachte eine gewisse Hutchinson, eine außerordentliche Frau, die sich 4 Jahre vorher an die Colonie angeschlossen hatte, große Verwirrungen in den Kirchen hervor. Die Hauptirrlehren, die man ihr aufbürdete, waren: „daß der heilige Geist persönlich in einem gerechtfertigten Manne wohne, und daß keine Heiligsprechung den Gläubigen Rechtfertigung verleihe.“ Streit auf Streit entstand über die Kraft der Werke und der Gnade, und verursachte große Unordnung in den bürgerlichen und religiösen Angelegenheiten der Colonie.

Das Resultat war, daß man 1637 in Cambridge eine Synode abhielt, die sowohl von geistlichen als bürgerlichen Beamten besucht wurde. Man verdammte nach dreiwöchentlichem Disputiren obige Meinungen als Irrlehren, und sandte in Folge dessen die Hutchinson und mehrere ihrer Anhänger in die Verbannung. Sie ließ sich mit ihrem Mann und ihrer Familie in Aquiddnick in Rhode-Island nieder, wo Mr. Hutchinson im Jahre 1642 starb. Hierauf begab sie sich in die holländische Colonie, jenseits New-Haven, wo sie im nächsten Jahre sammt ihrer Familie, 16 Personen an der Zahl, von den Indianern ermordet wurde. Nur eine Tochter blieb am Leben, die man in Gefangenschaft schleppte.

Das Jahr 1637 zeichnet sich durch die Pequot-Kriege aus, wo 500 bis 600 Indianer das Leben verloren und fast der ganze Stamm vernichtet wurde. Dieser Vorfall verbreitete unter den Eingebornen einen solchen Schrecken, daß sie 40 Jahre lang keinen Engländer angriffen. Das folgende Jahr ist wegen eines bedeutenden Erdbebens, welches in ganz New-England fühlbar war, bemerkenswerth. Im Jahre 1640 hörte die Einfuhr von Ansiedlern auf, da die Gründe zur Auswanderung durch eine Veränderung in den Angelegenheiten Englands gehoben worden. Bis dahin waren auf 298 Schiffen 21,200 Passagiere, Männer, Weiber und Kinder, zusammen ohngefähr 4000 Familien angekommen. Sie besaßen gegen 12,000 Stück Rindvieh und 3000 Schaafe; die Kosten der Ueberfahrt für die Familien und ihrem Zubehör hatten 192,000 Pfund Sterling betragen. Im folgenden Jahre vereinigten sich die Indianer unter Miantinomo, einem Anführer des Narraganset-Stammes zur Ausrottung der Engländer, aber die Verschwörung wurde glücklicher Weise in ihrer Kindheit entdeckt und hatte keine üblen Folgen. Im Jahre

1646 wurde die Colonie durch mehrere ihrer angesehendsten Einwohner, die an gewissen Gesetzen und der Regierungsart Mißfallen fanden, beunruhigt. Mehrere derselben kerkerte man ein, die übrigen mußten für zukünftiges gutes Benehmen Bürgschaft leisten. Eine epidemische Krankheit durchwüthete im folgenden Jahre das Land und raffte viele Engländer, Franzosen und Holländer hinweg.

1648 liefert für die Verblendung in Bezug auf Hexerei, die lange Zeit in der Colonie die Herrschaft übte, den ersten Beweis: Margaret Jones aus Charlestown fiel als erstes Opfer. Man beschuldigte sie, durch bloße Berührung Erbrechen, Taubheit und heftige Schmerzen hervorgebracht zu haben. Sie wurde verhört, verdammt und hingerichtet! Leider folgten ihr noch viele als Märtyrer des Aberglaubens und Vorurtheils. Wer mag sich jedoch über die Behörden in New-England wundern, wenn wir kurz nachher den Oberrichter Hale und andere Personen hohen Ranges in Alt-England mit derselben Täuschung behaftet erblicken? Derselbe Geist herrschte in dem Mutterlande und wurde von dort, wie die meisten Gesetze und Gebräuche der ersten Ansiedler, nach Amerika gebracht. 1692 lebte er von neuem auf und wüthete mit großer Heftigkeit. Mehrere hundert Menschen wurden angeklagt, viele verdammt und mehrere hingerichtet. Das Hexengesetz war eine Copie des englischen und die Gerichtspraxis wurde nach dem Verfahren in England ausgeführt. 1665 durchzog, wie acht Jahre zuvor, eine Seuche die Pflanzungen, war jedoch nicht von einer großen Sterblichkeit begleitet.

Im folgenden Jahre begann die bekannte Quäkerverfolgung. Die ersten, welche öffentlich die Grundsätze dieser Secte in Massachusetts bekannten, waren Mary Fischer und Ann-Austin, die im Juni desselben Jahres aus Westindien gekom-

men waren. Wenige Wochen nachher langten neun andere aus London an. Am 8. September wurden sie wegen ihres Vorgebens, daß sie von Gott gesendet seien, um die Menschen für ihre Sünden zu bestrafen, vor den Assistentenhof gebracht. Auf die Frage, was sie als Beweis für ihre göttliche Sendung anführen könnten, antworteten sie, sie hätten denselben Ruf wie Abraham erhalten, ihr Land zu verlassen und in alle Welt zu gehen. Auf andere Fragen gaben sie rohe und verächtliche Antworten, weshalb man sie ins Gefängniß brachte. Eine große Menge von Büchern, welche sie zur Verbreitung unter dem Volke mitgebracht hatten, wurde ergriffen und zum Feuer verdammt. Als bald nachher an einem Sonntage der Gouverneur in Gesellschaft mehrerer Edlen aus der Kirche zurückkehrte, rief ihm Mary Prince aus dem Fenster des Gefängnisses spottend zu: „Wehe dir, wehe dir, du Verfolger und Unterdrücker!" und kündigte ihm ein schweres Gericht Gottes an. Damit noch nicht zufrieden, schrieb sie an ihn und die Magistratspersonen in der ausschweifendsten Sprache einen Brief. Der Gouverneur ließ sie aus dem Gefängniß in sein Haus bringen, und gab sich Mühe, sie von ihren verrückten Ansichten zu überzeugen. Zwei Geistliche waren gegenwärtig und bestrebten sich, mit großer Mäßigung und Zartheit ihr ihre Irrthümer nahe zu legen. Sie antwortete in den gröbsten Schmähungen, indem sie dieselben Miethlinge, Volksbetrüger, Baalspriester, Schlangenbrut, Ismaelskinder u. s. w. nannte. Es bestand damals noch kein besonderes Gesetz zur Bestrafung der Quäker. Der Assistentenhof verurtheilte sie demnach nach einem Gesetze, welches gegen die Ketzer im Allgemeinen gerichtet war, zur Verbannung. Später erließ man strenge und ungerechte Verordnungen gegen sie, worunter sich folgende befand: „Ein Quäker soll nach der er-

sten Schuldigerklärung, wenn er ein Mann ist, das eine Ohr verlieren, nach der zweiten, das andere; eine Frau soll in beiden Fällen gepeitscht; das dritte Mal, ob Mann oder Frau ihnen die Zunge mit einem glühenden Eisen durchbohrt werden.'' Allein wie es immer der Fall war und sein wird, trug auch bei den Quäkern die religiöse Verfolgung zur Vermehrung der Verfolgten bei. Man fühlte zuerst für ihre Leiden Bedauern und nahm später ihre Glaubenssätze an, bis ihre immer wachsende Zahl die Regierung zu dem Gesetze bewog, daß alle Quäker, die aus der Verbannung zurückkehrten, mit dem Tode bestraft werden sollten. Freilich glichen damals diese Verblendeten mehr Tollhäuslern, als vernünftigen Menschen, aber immer bleibt es beklagenswerth, daß man so harte Maßregeln gegen sie ergriff. Ein oder zwei Beispiele ihres Betragens mögen erwähnt werden: Thomas Newhouse betrat ein öffentliches Gotteshaus in Boston mit zwei Glasflaschen, schmiß sie mitten in der Versammlung auf den Boden und schrie: ,,So wird der Herr Euch in Stücke zerbrechen.'' Ein anderes Mal erschien M. Browster daselbst mit schwarzer Kohle im Gesichte beschmiert, und Debora Wilson durchwanderte die Straßen Salems nackt, wie sie Gott geschaffen hatte. Diese unglücklichen Verwirrungen dauerten fort, bis die Freunde der Quäker in England dazwischen traten und einen Befehl vom König, vom 9. September 1669 datirt, auswirkten, der alle Todes- und Körperstrafen derselben verbot. Seit dieser Zeit bildeten sie ein ordnungsliebendes, friedfertiges Volk, ausgezeichnet durch exemplarische Moral, wohlwollendes Benehmen und Liebe zu bürgerlicher und religiöser Freiheit, vorzüglich aber durch seine unverdrossenen Bemühungen für die Abschaffung der Negersclaverei.

Im Jahre 1660 forderte Karl II. in Folge von Klagen

gegen die Colonisten, daß sie zur Verantwortung gegen dieselben Agenten schicken sollten. Sie wurden freundlich empfangen und kehrten mit Briefen von dem König zurück, worin eine Aenderung in manchen Theilen der Gesetze und der Gewohnheiten anbefohlen und bestimmt wurde, daß die Gerichtsverwaltung fortan in seinem Namen geführt werden solle. Da man jedoch die Befehle des Königs nicht streng befolgte und neue Klagen zu Tage kamen, gingen 1665 vier Commissäre in die Colonien ab mit absoluter Autorität, jede Sache anzuhören und zu entscheiden. Diese neue Macht traf auf gerechten Widerspruch, und die Commissäre verließen getäuscht und wüthend das Land. Ihr Bericht aber erregte keine weitere Unruhe in England, da sich zu jener Zeit die Pest in ihrer schrecklichsten Gestalt zeigte und das Feuer in London wüthete. Die Colonie nahm von nun an eine glücklichere Gestalt wie bisher an, der Geist des Fleißes und der Sparsamkeit lebte in dem Volke, und viele der Beamten und Kaufleute wurden reich.

Der unter dem Namen Philips-Krieg bekannte Kampf, welcher mehrere Jahre andauerte, brachte die Colonie von Neuem in eine unangenehme Lage. Die Indianer hatten die vollständige Vernichtung der Engländer beschlossen, Grausamkeiten wurden auf beiden Seiten verübt und Schlachten geschlagen, bis 1676 der Tod Philips, des indianischen Anführers, den Feindseligkeiten ein Ende machte. Als das Elend seinen höchsten Grad erreicht hatte, gelangten neue Klagen gegen die Colonialregierung nach England. Man veranstaltete eine Untersuchung und setzte sie von Zeit zu Zeit bis 1684 fort, wo der Freibrief aufgehoben wurde. 1686 erschien ein Commissär, der einen Präsidenten und verschiedene Angesehene des Rathes zu Befehlshabern des Staates ernannte. Doch war diese Verwaltung von kurzer Dauer und ohne weitere nach-

theilige Folgen. Im December desselben Jahres langte Sir Edmund Andros mit dem königlichen Auftrage an, das Gouvernement von New-England zu führen. Connecticut war davon ausgeschlossen. Das Volk erwartete nach seinem freundlichen Entgegenkommen viel Gutes von ihm. Er zeigte aber bald seinen wahren Charakter und übte mit seinem Rathe willkührliche Bedrückungen gegen die Einwohner aus, um sich und seine Anhänger zu bereichern. Die Freiheit der Presse wurde beschränkt, öffentliche Danksagungen ohne Erlaubniß der Regierung verboten, die Besoldung der Beamten erhöht u. s. w. Die Colonie gerieth durch diese und ähnliche tyrannische Vorgänge in Unordnung, und als die Nachricht von der Thronbesteigung Wilhelm III. ankam, ergriff man den Gouverneur und ungefähr 50 Andere, steckte sie ins Gefängniß, schickte sie später zurück und setzte die alten Behörden wieder ein. Die Angelegenheiten der Colonie wurden mit Umsicht und Klugheit nach dem alten Freibrief bis 1692 verwaltet, wo ein neuer gegeben und angenommen wurde. Dieser neue umfaßte das ganze alte Gebiet nebst der Colonie von New-Plymouth, der Provinz Maine, Nova-Skotia und dem Lande zwischen letzterer Provinz und dem Flusse St. Lawrence, wie auch die Elisabethinseln und die Inseln Nantucket und Martha's-Vineyard. Nach demselben lag die Bestimmung des Gouverneurs in den Händen der Krone; jeder Freisasse und Einwohner von 40 Pfund Sterling jährlicher Renten hatte Stimmrecht bei der Wahl der Abgeordneten.

Als die Franzosen von Quebec die Indianer zur Empörung veranlaßten, sich mit denselben zur Plünderung und Ermordung der Engländer verbanden, die Franzosen von Acadia (jetzt Nova-Scotia) die Küsten unsicher machten und viele Schiffe wegnahmen, beschloß der Generalhof im Jahre 1689

einen Angriff auf Port-Royal (jetzt Annapolis-Royal) und auf Quebec. Allein die Jahreszeit war so weit vorgerückt, die Franzosen so überwiegend an Zahl, das Wetter so stürmisch und die Krankheiten unter den Soldaten so groß, daß diese Expedition mit großen Verlusten begleitet war. Als die Truppen die Kolonie verließen, schloß man einen Waffenstillstand mit den benachbarten Indianern, die jedoch ihre Feindseligkeiten wieder erneuerten. 1711 versuchte man, in Verbindung so eben angelangter Truppen, einen Angriff auf Canada, wobei fast der größte Theil derselben umkam. Dieser Unglücksfall war für die New-Engländer sehr schmerzhaft und viele gaben die Hoffnung auf die Eroberung von Canada auf. Häufige Streifzüge an den Grenzen folgten. Nachdem aber der Friede von Utrecht bekannt geworden, baten verschiedene Stämme der Indianer, die mit England Frieden halten sollten, wegen ihres Bruchs früherer Tractate um Verzeihung und machten sich für die Zukunft verbindlich, sich als gute Unterthanen Großbritanniens betragen zu wollen. Man setzte die Artikel eines allgemeinen Vertrags auf und unterzeichnete sie gegenseitig. Die Aussicht auf einen langen Frieden, welchen dieser Vertrag zu garantiren schien, wurde jedoch durch die Umtriebe eines gewissen Ralle, eines französischen Jesuiten, gestört, der 1717 die Indianer zu neuen Einfällen in die Grenzen der Colonie anspornte. Auch hörten die Feindseligkeiten bis zu Ralle's Tode 1724 nie ganz auf. Im Jahre 1725 wurde ein Vertrag mit den Indianern abgeschlossen, dem ein langer Friede folgte.

Ungefähr um diese Zeit richteten die Pocken in Boston und den benachbarten Städten große Verheerungen an; von 5899 Personen, die daselbst an dieser Krankheit darnieder lagen, starben 844. Man suchte die Einimpfung einzuführen, jedoch mit großem Widerstreben der Einwohner. Kein

Arzt, mit Ausnahme des Dr. Boylston, wollte die Operation vornehmen. Um sein Vertrauen auf günstigen Erfolg zu zeigen, begann er mit seinen eigenen Kindern und Dienstboten. Viele dieser frommen Aerzte glaubten, wenn einer ihrer Patienten stürbe, des Mordes schuldig zu werden.

1745 wurde auf den Vorschlag des Gouverneurs, Louisburg, die Hauptstadt vom Cap Breton, belagert und eingenommen. Die Besetzung dieses Platzes schien für die Sicherheit der englischen Fischerei nothwendig zu sein, und verhütete einen Angriff auf Nova-Scotia, den die Franzosen beabsichtigten. Die Unterwerfung Louisburg's durch eine englische Colonie erregte in Großbritannien und Frankreich großes Aufsehen, und gab beiden Mächten zu wichtigen Plänen für das nächste Jahr Veranlassung. Die britische Regierung dachte auf Unterwerfung Canadas, und die Vertreibung der Franzosen aus dem nördlichen Continent, das französische Ministerium hatte die Wiedereroberung von Louisburg, die Einnahme von Nova-Scotia und die Verheerung der englischen Seeküste bis nach Georgien im Auge. Es wurden von beiden Völkern große Vorbereitungen getroffen, und eine furchtbare französische Flotte segelte nach der amerikanischen Küste, wo sie vergebens einer britischen Schwadron zu begegnen hoffte. Die Colonien befanden sich in drohender Gefahr. Zum Glück wurde die französische Flotte von einem heftigen Sturme so beschädigt, daß die Schiffe nach Frankreich zurückkehren oder sich nach Westindien zurückziehen mußten, um daselbst ausgebessert zu werden. Als die Furcht der Colonisten vor der französischen Flotte geschwunden war, schien die Jahreszeit zu weit vorgerückt zu sein, um die canadische Expedition zu vollführen. Bald zeigte die lässige Verfolgung des Krieges in

Europa auf beiden Seiten die Nähe des Friedens an, der auch im nächsten Jahre zu Stande kam.

Die Verfassung von Massachusetts wurde im Jahre 1780 gebildet und im Jahre 1821 verbessert. Eine weitere Vervollkommnung durch den Generalhof fand 1839 und 1840 statt, sie wurde angenommen und am 6. April letzteren Jahres von einer Stimmenmajorität ratificirt, indem die Stimmenanzahl für die verbesserte Constitution 24,884, gegen dieselbe 4912, die Majorität also 19,972 betrug. Die Hauptbestimmungen derselben sind folgende:

„Am ersten Mai soll eine Zählung der Einwohner stattfinden und darüber am oder vor dem letzten Juni 1840 an das Secretariat Bericht erstattet werden, so wie fortan alle zehn Jahre. Nach derselben soll sich die Vertheilung der Senatoren und der Abgeordneten für die folgenden zehn Jahre richten. Die senatorischen Districte bleiben dieselben. Der Senat besteht aus 40 Mitgliedern, die in jedem Districte im Verhältniß zur Einwohnerzahl gewählt werden — und zwar so, daß auf alle Fälle wenigstens ein Senator auf jeden District kommt. Jede Stadt von 1,200 Einwohnern kann einen Abgeordneten wählen; 2,400 Einwohner mehr geben das Recht zu zwei. Alle Städte, die weniger als 1,200 Einwohner enthalten, ernennen binnen zehn Jahren Abgeordnete so oft, als die Zahl 160 in ihrer Einwohnerzahl aufgeht; auch können sie einen Abgeordneten für das Jahr wählen, in welchem die Abschätzung der Etats des Gemeindewesens stattfindet. Die Einwohnerzahl, welche eine Stadt zur Wahl für mehr als einen Abgeordneten berechtigt, so wie der Divident für die Einwohnerzahl der Städte, die nicht jedes Jahr das Recht haben, einen Abgeordneten zu wählen, sind beide um ein Zehntel zu erhöhen, wenn die Bevölkerung des Staates auf 770,000 gestiegen ist;

für jede hinzukommenden 70,000 Einwohner findet dieselbe Erhöhung um ein Zehntel statt. Alljährlich werden am ersten Freitag des Januars und, so bald es dann geschehen kann, durch die einige Stimme der Senatoren und Abgeordneten, neun Räthe aus dem Volke im weitesten Sinne des Wortes gewählt. Die Senatorenzahl ist, wie schon angegeben, auf 40 beschränkt, die Zahl der Abgeordneten auf 356; beide werden alljährlich gewählt."

Der Gouverneur des Staates wird von dem Volke gewählt, führt sein Amt ein Jahr und hat den Titel Se. Excellenz. Der Gouverneurlieutenant wird Se. Herrlichkeit titulirt.

Die Besoldung des Gouverneurs . .	2,500	D. jährl.
= = = Gouverneurlieutenants	1,460	= =
= = = Staatssecretärs . .	1,600	= =
= = = Generaladjutanten .	1,500	= =

Die Gerichtsbarkeit besteht aus einem Obergerichtshof, einem Gericht für Privatstreitigkeiten, dem Stadt- und Polizeigericht in Boston. Die Richter werden sämmtlich besser bezahlt als in den benachbarten Staaten.

Die Besoldung des Oberrichters des Obergerichtshofes . .	3,500	Dollars
= = eines Beirichters . . .	3,000	=
= = des Kreisfiscals . . .	700	=
= = eines Oberrichters in Privatstreitigkeiten . .	1,800	=
= = = Beirichters in Privatstreitigkeiten . .	1,700	=
= = = Richters des Polizeihofes	1,500	=

Das Staatsgefängniß in Charleston nahm im Jahre 1805 zum ersten Male Gefangene auf. Die ursprüngliche Bauart war nicht auf Abschließung der Gefangenen berechnet, allein

seit ungefähr zehn Jahren besteht ein neues Gebäude ganz nach dem Plane Auburn's.

Das glücklichste Jahr in Bezug auf die Finanzen des Gefängnisses war 1836, wo der Verdienst der Gefangenen die Ausgabe um 13,428 Dollars 25 Cent überstieg. Kein Jahr, weder vorher noch nachher, brachte so viel ein wie dieses; in manchen konnten nicht einmal die Ausgaben gedeckt werden. Und dennoch ist seit 1832 kein Dollar aus dem Staatsschatze für das Gefängniß verwendet worden.

Finanzen.

Ueberschuß in dem Schatz am 1. Januar 1843, 41,652 Dollars 69 Cent. Die Einnahmen im Jahre 1843 mit Ausschluß des erborgten Geldes:

Banksteuer	313,269	Doll.	45 C.
Auctionssteuer	46,995	=	20 =
Interessen auf die Bankdepositen .	448	=	39 =
Fiscal für den Suffolk-Kreis .	3,620	=	60 =
Einkommen von Ländereien in Maine	1,373	=	53 =
Fremde Passagiere	4,926	=	76 =
Staatsländereien durch die Congreßacte vom September 1842 . . .	3,177	=	43 =
Verschiedenes	1,137	=	99 =
Prüfungssteuer	4,218	=	7 =
Martha-Johonnots-Leibrenten .	2,257	=	14 =
Gesammt-Einnahme	423,077	=	25 =
Die Ausgaben im Jahre 1843 für gewöhnliche Zwecke	370,364	=	58 =
	52,712	=	67 =

Staatsschuldscheine eingelöst im Jahre 1843	50,613 Doll.	— C.
	2,099 =	67 =
5% Staatsvermögen zu Gelde gemacht	7,649 =	— =
Casse zu gewöhnlichen Zwecken am 1. Januar 1844	9,748 =	67 =

Staatsschuld am 1. Januar 1844.

5% Capitalien zahlbar 1844 . .	47,538 Doll.	8 C.
= = = 1845 . .	46,550 =	— =
= = = 1846 . .	37,140 =	— =
Westeisenbahn-Assignationen .	1,015,548 =	58 =
Staatsschuld für Darlehne an Eisenbahnen	5,049,555 =	56 =
Gesammt-Schuld des Staates	6,196,332 =	22 =

Ausgabe im Jahre 1844.

Rath, Senat und Abgeordnete	73,768 Doll.	50 C.
Gesetzlich bestimmte Besoldungen	61,862 =	10 =
Ueberschüsse für die Kreisschatzmeister	22,801 =	38 =
Landwehr	27,295 =	25 =
Arme, Militär und Anderes .	67,652 =	3 =
Interessen auf Staatsschulden .	8,916 =	56 =
= = Westeisenbahnscheine	46,762 =	43 =
Verschiedenes	8,273 =	25 =
Staatsdruckerei	7,777 =	19 =

Vermögen des Staates.

10,000 Westeisenbahnactien .	1,000,000 Doll.	— C.
Noten, Capitalien 59,812 D. 40 C.		
Schulfonds für die Indianer	2,500 62,312 =	40 =

Massachusettsfonds . . . . . 563,695 Doll. 63 C.
Charlesfluß- u. Warrenbrückenfonds 25,670 = 31 =
Tractat von Washington . . . 150,670 = 31 =
Westeisenbahntilgungsfonds . . 271,253 = 32 =

Das Stimmrecht gebührt jedem männlichen Bürger über 21 Jahre (mit Ausnahme Armer und Bevormundeter), der ein Jahr in dem Staate wohnt, in der Stadt oder dem Districte, worin er auf dasselbe Anspruch macht, sechs Monate vor der Wahl anwesend war, und seine Staats- oder Kreistaxe zwei Jahre vor der Wahl entrichtete, ebenso jedem Bürger, der dem Gesetze nach steuerfrei ist, sich aber in allen anderen Beziehungen zum Wähler qualificirt.

Der Staat sendet zehn Abgeordnete zum vereinigten Staatscongreß.

Sechstes Kapitel.

Rhode-Island.

Der Staat Rhode-Island wird im Norden und Osten von Massachusetts, im Süden von dem atlantischen Meere, im Westen von Connecticut begrenzt. Er liegt zwischen 41° 22′ und 42° 3′ nördlicher Breite und 5° 7′ und 5° 54′ östlicher Länge von Washington. Diese Grenzen umschließen die sogenannten Rhode-Island- und Providence-Colonien, welche zusammen den Staat Rhode-Island bilden. Seine größte Länge von Norden nach Süden beträgt 48, seine größte Breite von Osten nach Westen 42 Meilen. Es hat einen Flächeninhalt von 1,500 □Meilen oder 960,000 Ackern. Er ist, in Bezug auf starke Bevölkerung, der zweite Staat der Union, indem 81 Einwohner auf 1 □Meile kommen. Sie belief sich nach der Zählung von 1840 auf 105,787 weiße, 3238 freie Farbige, 5 Sclaven, zusammen auf 108,830.

Die Hauptflüsse sind der Pawtucket, Providence, Pawtuxet, Pawcatuck und die Waldflüsse (Wood-Rivers). Die Narraganset-Bai erstreckt sich von Norden nach Süden, so daß sie östlich und westlich vom Festlande begrenzt wird, und

birgt in ihrem Schooße viele angenehme und fruchtbare Inseln, worunter die Insel Rhode-Island, von welcher der Staat seinen Namen trägt, Canonicut, Prudence, Patience, Hope, Dyers und die Hog-Insel. Die Block-Insel an der Küste des atlantischen Meeres ist die südlichste, welche zum Staate gehört.

Die beträchtlichsten Städte sind Providence, Newport, Bristol, Warren, South-Kingston, East-Greenwich und Smithfield. Die Häfen sind Newport, Providence, 30 Meilen von der See im Providence-Fluß, der bis dahin für Schiffe von 900 Tonnen schiffbar ist, Wickfort, Pawtuxet, Bristol und Warren.

Die Oberfläche des Landes bietet eine große Abwechselung von Berg und Thal dar und ist von zahlreichen Buchten und Flüssen durchschnitten, die so vielerlei Fische in Ueberfluß haben, daß man 70 verschiedene Arten derselben zählt. Auch der Boden ist nicht überall derselbe, und obschon den fruchtbarsten und unfruchtbarsten in sich begreifend, doch zum größten Theile gut. In dem südöstlichen Theile ist er leicht und sandig, mit vielen fruchtbaren Stellen untermischt; in den mittleren und nördlichen, der an der Seeküste besserer Natur; wenn auch nicht allgemein durch Fruchtbarkeit ausgezeichnet, erzielt man doch durch fleißige Bebauung einen nicht unbedeutenden Ertrag von ihm. Er ist meist kräftig und auch für Weide brauchbar, so wie für die Endzwecke des Ackerbaues dienlich. Nord- und Süd-Kingston im Osten werden von reichen Meiern bewohnt, die das schönste Rindvieh in Amerika ziehen sollen. Der Staat ist ebenso seiner Schafe, wie ausgezeichneten Butter und Käse wegen berühmt. Die Meiereien enthalten 10 bis 200 Acker. Da die Besitzer derselben gewöhnlich die Arbeiten selbst versehen, und keine oder nur wenige

Steuern zu bezahlen haben, so sind sie in ihrer Art verhältnißmäßig glücklich. Die Bewohner dieses Staates, wie die der meist Neu-Englischen sind fast nur auf eingeborene Staatsbürger beschränkt, da sich Auswanderer aus Europa nur selten daselbst niederlassen.

Das Klima ist eben so gesund, wie in jedem anderen Theile Amerikas, doch etwas sanfter, als in den übrigen Neu-Englischen Staaten; die Winter sind in den Landstrichen an der See bedeutend milder als in dem Inlande, da sie durch den Seenebel gemäßigt werden, der zugleich den Boden reicher und fetter macht. Der Sommer ist dagegen weder so warm noch drückend, da er durch die Seeluft gelindert wird.

Der fremde Handel ist gegenwärtig unbedeutend. Man rechnete 1842 die Einfuhr auf 323,692, die Ausfuhr auf 348,696 Dollars. Als der Staat eine englische Colonie bildete, bestand der Haupthandel in Importirung von Stückgütern aus Großbritannien, Zucker und Kaffee aus Westindien, Holz und Lebensmittel aus den benachbarten Colonien. Auch war er bei dem Sclavenhandel betheiligt. Die englischen Kaufleute wurden mit Wechseln auf Westindien bezahlt. Den Zucker verkaufte man in Holland; Sclaven, Holz und Lebensmittel brachte man nach Westindien; Rum, aus Zuckersyrup destillirt, wurde nach Afrika zum Negerkaufe versandt, und die Stückgüter aus England in die benachbarten Staaten verfahren. Auf diese Weise kamen Viele zu hohem Reichthum; doch that der Revolutionskrieg, so wie andere Unglücksfälle dem Handel bedeutenden Eintrag. Der Ruf der Staatsbürger hat in Folge ihrer Speculation in Papiergeld bedeutend gelitten, und die Landesgeschichte bietet von 1710 an 70 Jahre lang wenig mehr als einen Schauplatz des Unterschleifs und Betrugs dar. Die

bedeutenden, auf diese Weise erlangten Summen wurden nicht zu Handelszwecken verwandt, sondern flossen in die Staatskasse und die Taschen von Tagedieben, die zu faul und verworfen waren, um sich durch Fleiß selbst etwas zu erwerben. Man verfuhr dabei auf folgende gaunerische Weise: Man brachte das Geld zu $2\frac{1}{2}$ % auf und verlieh es an die benachbarten Colonien zu 10%; ein Viertel des Gewinns ging an die einzelnen Kreise über, um die Kosten zu decken, die andern Dreiviertel wanderten in die Staatskasse, so daß Regierung und Volk bei diesem öffentlichen Betruge betheiligt waren. Dergleichen schändliche Maßnahmen entzogen dem Staate eine große Zahl seiner achtbarsten Bürger, hatten einen äußerst verderblichen Einfluß auf die Sittlichkeit des Volkes, beraubten Wittwen und Waisen ihre gerechten Forderungen und verursachten einen unglücklichen Stillstand im Handel. In einem solchen Zustande befanden sich die Angelegenheiten Rhode-Islands lange Zeit. Da jedoch eine bessere Regierung dieses schändliche System vernichtete, so hat sich der Charakter sowohl der Regierung als des Volkes wenigstens theilweise wiedergefunden. Die Ausfuhr aus dem Staate besteht hauptsächlich in Korn, Leinsaamen, Holz, Pferden, Rindfleisch, Schweinefleisch, Spirituosen, Baumwolle, Baumwollen- und Leinwandwaaren.

Die Manufacturen von Rhode-Island sind weit ausgedehnt, sie beschäftigen sich hauptsächlich mit Eisen, Baumwolle und Wollenwaaren, Papier und Hüten. 1831 befanden sich daselbst 116 Baumwollenmanufacturen; 1840, 209, mit 518,817 Spindeln; 17 Färbereien und Druckereien mit einem Capitale von 7,326,000 Dollars und 12,086 Arbeitern. Die Tonnenzahl belief sich 1840 auf $44,572\frac{6}{95}$.

Die inneren staatlichen Verbesserungen sind bis jetzt noch

gering, indem sie auf eine Eisenbahn von Providence nach Stonington, 47 Meilen, beschränkt sind.

Dagegen hat der Staat Ueberfluß an Banken; im Jahre 1839 nicht weniger als 62, mit einem Vermögen von 9,868,773 Doll., wovon 462,002 Doll. in baarem Gelde, mit einer Circulation von 1,886,108 Dollars.

Die Bebauung des Staates wurde 1636 von dem berühmten Roger Williams, einem Geistlichen, welcher seiner religiösen Ansichten wegen aus Massachusetts verbannt worden war, in Providence begonnen; die erste Niederlassung auf der Insel Rhode-Island erfolgte 1638 durch William Coddington, John Clarke und Andere. 1643 ging Mr. Williams nach England und erlangte 1644 einen Freibrief, wodurch die Colonie von Rhode-Island und Providence unter eine Regierung gestellt wurden. Diese Urkunde verblieb bis 1663 in Kraft, wo von Karl II. eine neue bewilligt wurde, die von jener Zeit an die Basis der Regierung bildete. Nach einer andern Autorität bekam Roger Williams bei seiner Verbannung vom Gouverneur Winthrop die Weisung, seinen Weg nach der Nehigauset- oder Narraganset-Bai zu nehmen. Er setzte sich daher am Seekhonk, jetzt Rehoboth, fest. Da sich dieser Ort jedoch innerhalb der Grenzen der Plymouth-Compagnie befand, so erhielt er von dem Gouverneur Winslon den freundlichen Rath, sich auf die andere Seite des Flusses zu begeben, wo die Ländereien noch nicht privilegirt seien. Demgemäß überschritten Mr. Williams und wenige Andere 1635 den Seekhonk-Fluß und landeten unter den Indianern, von denen sie gastfreundlich aufgenommen wurden. Sie legten so den Grund zu einer Stadt, die sie aus Dankbarkeit gegen Gottes gnädige Güte Providence (Vorsehung) nannten. Die Verbannten fanden von nun an bei Williams Schutz, der, unter dem Beistand von Sir Henry Vane, Aquidnick, jetzt Rhode-

Island, von den Indianern für sie erwarb. Sie bildeten sich, 18 an der Zahl, 1688 zu einem politischen Körper und erwählten Coddington zu ihrem Anführer und Richter. Die übrigen Theile des Staates wurden von den Eingeborenen zu verschiedenen Zeiten gekauft. Aus Providence ist seitdem eine glückliche und blühende Stadt geworden. Im Jahre 1800 mit einer Bevölkerung von 7614, 1820 von 11,767, 1840 von 23,171.

Rhode-Island ist der einzige Staat der Union, der ohne eine geschriebene Verfassung verblieb, indem die Regierung stets auf den ursprünglichen Freibrief basirt war. Um Stimmrecht zu haben, mußte man ein Freigut, mindestens im Werthe von 134 Dollars, besitzen, oder der älteste Sohn eines Freisassen sein. Diese Forderung gründete sich zwar nicht auf den Freibrief, aber war ein Grundgesetz des Staates. Im Jahre 1824 bildete eine, von der Legislatur zusammenberufene Versammlung eine Verfassung, die dem Volke vorgelegt, aber von ihm verworfen wurde. 1834 versammelte man sich abermals, konnte aber ebenso wenig erreichen. Im Januar 1840 erließ die gesetzgebende Versammlung eine Akte mit der Bestimmung, daß am ersten Montag des November 1840 eine Versammlung in Providence stattfinden solle, wozu die Abgeordneten durch gesetzliche Wähler zu bestimmen seien. Im Februar 1841 bildete man demgemäß eine Verfassung, die im März dem Volke vorgelegt, aber wiederum durch eine kleine Majorität verworfen wurde. Diese Constitution dehnte das Stimmrecht auf alle eingeborne Bürger, nach zweijährigem Aufenthalt, ohne Rücksicht auf Vermögen aus. Im October 1841 versammelten sich die Abgeordneten, welche von den Freunden der Ausdehnung des Stimmrechts in den verschiedenen Städten gewählt worden waren, in Providence, und

bildeten eine Verfassung, gewöhnlich die Volksverfassung genannt, die im December 1841 angenommen wurde. Man wählte im April 1842 Thomas W. Dorr zum Gouverneur. Die Anhänger der alten Regierung nahmen jedoch an diesen Vorgängen keinen Theil. Mr. Dorr versuchte im Mai und Juni 1842 seine Verfassung durch militärische Gewalt einzuführen. Die Sache mißlang und er war gezwungen, den Staat zu verlassen, um der Strafe des Hochverrathes zu entgehen. Er wurde jedoch später eingefangen und eingekerkert; erst 1845 erlangte er die Freiheit wieder. Im Juni 1842 berief die gesetzgebende Macht eine andere Versammlung für den zweiten Montag im September in Providence, worin bestimmt wurde, daß die Abgeordneten von allen eingebornen Staatsbürgern, die im Bereich des Staats drei Jahre wohnten, gewählt werden sollten. Nach dieser neuen Verfassung, die im November 1842 angenommen wurde, und am ersten Dienstag im Mai 1843 ins Leben trat, werden der Gouverneur so wie andere Beamte, Senatoren und Abgeordnete jährlich am ersten Mittwoch im April für das Jahr, welches am ersten Dienstag des Mai beginnt, gewählt.

Der Senat besteht aus dem Gouverneur, dem Gouverneurlieutenant und einem Senator für jede der 31 Städte des Staates. Das Haus der Abgeordneten zählt 69 Mitglieder; auf 1530 Einwohner kommt ein Abgeordneter. Jede Stadt soll mindestens 1, aber höchstens 12 Abgeordnete schicken. Providence hat 12, Smithfield 6, Newport 5, Warwick 4, Scituate, Cumberland und Nord-Providence jedes 3, Nord-Kingston, Süd-Kingston, Gloucester, Coventry, Bristol, Tiverton, Warren, Cranston und Johnston jedes 2, und von allen andern Städten jede 1 Abgeordneten.

Stimmberechtigt ist jeder männliche eingeborne

Bürger der vereinigten Staaten, welcher sich zwei Jahre in dem Staate und 6 Monate in der Stadt, wo er zu wählen beabsichtigt, aufgehalten hat, der mindestens 7 Tage vor der Wahl von dem Stadtschreiber einregistrirt worden ist, und eine Steuer von einem Dollar in dem Jahre bezahlte, oder zu einer Militärcompagnie gehört und wenigstens an einem Tage des der Wahl vorhergehenden Jahres Militärdienst gethan hat; so wie jeder männliche Bürger (naturalisirter Fremder) der vereinigten Staaten, der außer den angegebenen Eigenschaften einen Besitz von 134 Dollars oder 7 Dollars Renten hat.

Die richterliche Gewalt ruht in den Händen eines Obergerichtshofs und eines Hofs für Privatstreitigkeiten in jedem Kreise; der Obergerichtshof hat die Entscheidung in allen Betrugs-, Theilungs-, Credit-, Verschwendungsfällen u. s. w. Die Richter des Obergerichtshofs wurden früher jährlich gewählt, jetzt verwalten sie ihre Aemter so lange, bis sie durch den Beschluß beider Häuser ihres Amtes entlassen oder entsetzt werden. Durch eine Legislaturacte vom Juni 1843 sind die Höfe für Privatstreitigkeiten vollständig reformirt worden. Sie bestehen in jedem der 5 Kreise aus 1 Richter des Obergerichtshofs, als Oberrichter, und aus 2 für jeden Kreis gewählten Beirichtern. Der Oberrichter der Höfe für Privatstreitigkeiten hat bei Appellationen von seinen eigenen Bescheiden weder Sitz noch Stimme in dem Obergerichtshof. Die Beirichter der Civilgerichte, Sheriffs, Gerichtsschreiber u. s. w. werden jährlich durch die gesetzgebende Versammlung erwählt. 1843 wurde ein neuer Gesetzcodex vorbereitet und veröffentlicht. Er trat 1844 ins Leben und enthält vielfache Verbesserungen und Veränderungen der alten Gesetze. Die Rechte verheiratheter Frauen sind für gewisse Arten persönlichen Besitzes gesichert.

Besoldung des Oberrichters des Obergerichtshofs,
Sporteln und 650 D.
" " Beirichters . . . . . 550 "
" " Gouverneurs . . . . . 400 "
" " Gouverneur-Lieutenants . . . 200 "
" " Staatssecretärs . . . . . 750 "
" " General-Schatzmeisters . . . 500 "
" " Generalfiscals, bloß Sporteln.

Finanzen des Staates.

Einnahme.

Ueberschuß im Mai 1843	15,003 D.	08 C.
Vom Obergerichtshof	1,582 "	83 "
Privatstreitigkeiten	511 "	31 "
Vollmachten	3,230 "	50 "
Hausirer	3,225 "	— "
Banksteuer	25,249 "	15 "
Interessen von dem Depositenfonds . .	11,951 "	30 "
Lotterieen	6,750 "	— "
Interessen von dem Schulfonds . . .	2,565 "	— "
Pawtucket Chausseegeld	850 "	— "
Verschiedenes	1,363 "	47 "
Vereinigte Staatsländereien	468 "	75 "
Vom Gouverneur King u. s. w. . . .	1,100 "	— "
Vom Depositenfonds	10,000 "	— "
	83,850 D.	39 C.

Ausgabe.

Besoldungen	3,600 D.	— C.
Senatoren	2,269 "	30 "
Abgeordnete	5,347 "	60 "

Obergerichtshof	8,483	D.	85 C.
Privatstreitigkeiten	2,764	"	53 "
Druckgesetze	278	"	97 "
Bezahlte Rechnungen	24,069	"	30 "
Insurrectionsausgaben	922	"	59 "
Verfassungsversammlung	45	"	— "
Oeffentliche Schulen	24,410	"	5 "
Staatsgefängniß	5,500	"	— "
Ueberschuß im Mai 1844	6,159	"	20 "
	83,850	D.	39 C.

Unter den Einwohnern befinden sich 51,357 freie weiße Männer, 54,326 freie weiße Frauen, 1,411 farbige Männer, 1,828 farbige Frauen, 5 Sclaven, 75 Taube und Stumme, 63 Blinde, 211 Wahn- und Blödsinnige, wovon 121 auf öffentliche, 91 auf Privatkosten erhalten werden.

Der Staat sendet zwei Abgeordnete zum Congreß.

Siebentes Kapitel.

Connecticut.

Der Staat Connecticut wird im Norden von Massachusetts, im Osten von Rhode-Island, im Süden von dem Long-Island-Sund und im Westen von New-York begrenzt. Er liegt zwischen dem 41. und 22.° 2′ nördlicher Breite und 3.° 16′ und 5.° 11′ östlicher Länge von Washington. Er ist 90 Meilen lang, 70 breit und enthält 4,764 □Meilen. Die Bevölkerung beläuft sich nach der Zählung von 1844 auf 309,978; es kommen somit 65 Einwohner auf die □Meile und der Staat ist in Bezug auf starke Bevölkerung der dritte der Union.

Die vorzüglichsten Flüsse sind: der Connecticut, Housatonic, Thames, Farmington und Naugatuck; die vorzüglichsten Häfen: New-London und New-Haven. Der erstere öffnet sich nach Süden, ist breit und bequem, mit 5—6 Faden Wasser und klarem Grunde, eine Meile oberhalb der Stadt sicher für große Schiffe; der Leuchtthurm, welcher an der Mündung des Hafens sich befindet, ist ungefähr 3 Meilen weit entfernt. Der Hafen von New-Haven, obwohl geringer

als der von New-London, besitzt guten Ankergrund, mit 22 Fuß Wasser bei gewöhnlicher Fluth und 15 Fuß in der Ebbe; die Hafenbucht dehnt sich nordwärts ungefähr 4 Meilen weit von dem Sund aus und hat eine eine halbe Meile breite Einfahrt.

Die Oberfläche des Staates ist uneben; gegen Nordwesten erhebt er sich in wellenförmiges und hügeliges Land, jedoch so, daß man ihn nicht bergig nennen kann. Er ist außerordentlich gut bewässert und hat Ueberfluß an kleinen Flüssen; ist gut cultivirt und überall von tüchtigen Straßen durchschnitten, indem die Bewohner von Connecticut das erste Beispiel für den Chausseebau in New-England gaben, welcher den Verkehr in allen Theilen des Landes so sehr erleichterte. Er ist durchgängig in Meiereien von 50 bis 300 Acker abgetheilt.

Der Boden ist verschieden; obwohl im Allgemeinen fett und fruchtbar, sind doch einzelne Theile desselben verhältnißmäßig dürr und mager. Er eignet sich vorzüglich zu Weide und Wieswachs und setzt die Bevölkerung in den Stand, ihre Aufmerksamkeit der Rindvieh- und Pferdezucht hauptsächlich zuzuwenden. So viel steht fest, daß eine gewisse Quantität des besten Wiesenlandes in diesem Staate ungefähr den doppelten reinen Nutzen bringt, wie dieselbe Quantität des besten Weizenlandes im Staate New-York. Rindfleisch, Schweinefleisch, Butter, Käse u. s. w. halten den Vergleich mit allen Staaten der Union aus. Die anderen Producte desselben bestehen in Weizen, indianischem Korn, Hafer, Gerste, Buchweizen, Flachs in großer Menge, Kartoffeln, etwas Hanf, Gemüsen und Obstarten, die dem Klima angemessen sind.

Das Klima gilt für gesund, obwohl großen Abwechselungen von Hitze und Kälte und einer außerordentlich verän-

derlichen Temperatur unterworfen. Die Nordwest-Winde, welche vorzüglich im Winter wehen, sind scharf und die Luft ist zu dieser Zeit gewöhnlich rauh. In den Seestädten ist das Wetter vor allem veränderlich, da es, je nachdem der Wind von der See oder dem Lande her weht, schneller Veränderung ausgesetzt ist. In den inneren Theilen des Staates ist dies weniger der Fall. Der kürzeste Tag währt 8 Stunden 55 Minuten, der längste 15 Stunden.

Minen verschiedener Art hat man in dem Staate entdeckt. Da sie aber im Allgemeinen unfruchtbar befunden worden, gewährte man denselben keine beträchtliche Ausdehnung. Es kommen jedoch sehr feine Marmorproben zu Tage, die in verschiedene Länder, sogar über die See, verfahren werden. Auch giebt es mehrere Mineralquellen. Die bedeutendste fließt in dem Lichfield-Bezirk, die zur Heilung verschiedener Krankheiten, vorzüglich des Rheumatismus und der Hautkrankheiten, dienlich sein soll.

Der fremde Handel erstreckt sich vorzüglich auf Westindien; doch ist der Küstenhandel weit beträchtlicher. Die Ausfuhr besteht in Rindfleisch, Schweinefleisch, Pferden, Mauleseln, Butter, Käse, Mais, Roggen, Leinsaamen, Fischen, Lichtern und Seife. Sie belief sich 1829 auf 458,000, im Jahre 1840 auf 599,348 Doll.; die ganze Einfuhr auf 295,989 Dollars. Fast sämmtliche Producte der westlichen Theile des Staates werden nach New-York gebracht, vorzüglich Perl- und Pottasche, Leinsaamen, Rindvieh, Schweine, Butter und Käse. Ein nicht unbedeutender Theil der Producte der östlichen Theile des Staates findet in Boston, Providence und Norwigh seinen Marktplatz.

Connecticut besitzt ansehnliche Manufacturen verschiedener Art, in Wolle, Baumwolle, Papier, Eisen, Leder,

Glas, Schnupftabak, Pulver, Knöpfen, Hüten und Uhren. Vorzüglich der letzteren wegen ist Connecticut überall in Amerika und anderwärts berühmt. Auch Blechwaaren werden in großer Menge fabricirt und in alle Theile der Republik versandt. 1832 befanden sich 94 Baumwollen-Faktoreien daselbst, 1840 wuchs ihre Zahl auf 116 mit 181,319 Spindeln. Außerdem gab es 6 Färbereien und Druckereien mit einem Kapitale von 3,152,000 und 5,153 Arbeitern, so wie 119 Wollen-Manufakturen, 157 Walkmühlen mit einem Kapitale von 1,932,000 Dollars und 2,356 Arbeitern. Die Tonnenzahl betrug 1842 83,014$\frac{3}{9}\frac{4}{5}$.

Der Staat hat nur wenige Eisenbahnen und Kanäle; doch ist dieser Mangel wegen der zahlreichen ausgezeichneten Chausseen durch alle Theile desselben weniger fühlbar.

Es giebt 31 Banken und 3 Zweigbanken daselbst, mit einem declarirten Kapital von 8,832,223 Dollars, wovon 502,180 in baarem Gelde vorhanden waren und 3,287,815 Dollars circulirten. Der Staat ist einer von den sehr wenigen, welche schuldenfrei sind.

Zur Zeit der ersten Ankunft der Engländer befand sich Connecticut im Besitze der indianischen Stämme Pequot, Mohegan, Podunk und vieler anderen kleineren. Im Jahre 1774 waren von den Abkömmlingen der alten Eingebornen nur noch 1,363 Personen übrig, wovon der größere Theil in Mohegan zwischen New-London und Norwigh lebte. Aus der natürlichen Abnahme der Indianer läßt sich der Schluß ziehen, daß die jetzt in dem Staate befindliche Anzahl kaum mehr als 200 betragen kann. 1630 machte der Plymouth-Rath dem Grafen von Warwick mit Connecticut eine Schenkung, der dieselbe im folgenden Jahre den Lords Say und Sell, dem Lord Brooke und 9 andern übermachte. 1633 ließen sich mehrere

indianische Händler in Windsor nieder; und in demselben Jahre, kurze Zeit vor der Ankunft der Engländer, machten sich auch einige wenige holländische Kaufleute in Hartford ansässig, wo noch die Ueberreste der Niederlassung an dem Ufer des Connecticut sichtlich sind. 1634 sandten die Lords Say und Sell u. s. w. mehrere Personen, die in Say-Brook ein Fort errichteten und mit den Pequot-Indianern in Bezug auf die Ländereien am Connecticut einen Vertrag abschlossen. 1644 erkauften dieselben von Mr. Fenwick, dem Agenten der Landeigenthümer, das Recht auf die Colonie für 1,600 Pfund Sterling. New-Haven und Connecticut bildeten lange Zeit nach dieser Periode zwei verschiedene Herrschaften; sie wuchsen von ihrer ersten Gründung an in reißender Schnelle. Weite Landstriche wurden von den Indianern gekauft, neue Städte entstanden von Stamford bis Stoningen und weiter in das Land hinein. Da kaufte im Jahre 1661 der Major John Mason, als Agent der Colonisten, alle Ländereien, welche von den einzelnen Städten nicht käuflich erworben worden waren, und übergab sie in Gegenwart der General-Versammlung öffentlich der Colonie. Man wandte sich sodann mit der Bitte um einen Freibrief an den König Karl II. Dieselbe wurde 1662 erfüllt und der Freibrief verliehen, welcher die zwei Colonien zu einem politischen Körper unter dem Namen: „Gouverneur und Colonie von Connecticut" verschmolz. New-Haven vermerkte dies zwar sehr übel; allein 1665 wurden alle Schwierigkeiten auf das Freundschaftlichste gehoben, und der Freibrief bildete seitdem die Basis der Staatsverfassung. 1672 unterwarf man die Gesetze der Colonie einer Durchsicht und beförderte sie zum Drucke. Jede Familie mußte sich ein Exemplar des Gesetzbuchs kaufen, und man hat die Meinung aufgestellt, daß wegen dieser frühzeitigen und allgemeinen Verbrei-

tung der Gesetzkenntniß das Volk von Connecticut bis auf den heutigen Tag so streitsüchtig sei. Die Jahre 1675 und 76 sind durch die Kriege mit König Philip und seinen Indianern, durch welche die Colonie in so große Noth und Verwirrung gerieth, bemerkenswerth. Die Einfälle der gereizten Wilden hatten grausamen Mord, Feuer und Verwüstung im Gefolge. 1684 wurde Massachusetts und Plymouth der Freibrief geraubt, und Connecticut würde dasselbe Schicksal erlitten haben, hätte sich nicht der wachsame Mr. Wandsworth denselben zu verschaffen gewußt und ihn unter eine Eiche in Hartford vergraben, wo er blieb, bis alle Gefahr vorüber war, und dann erst wieder hervorgesucht wurde. 1750 unterzog man die Gesetze von Connecticut einer neuen Durchsicht und veröffentlichte sie abermals. Sie waren, wie Dr. Douglas bemerkt, „die natürlichsten, gerechtesten, klarsten und kürzesten Gesetze für Pflanzungen, die bis dahin existirten.“ Seit dem Frieden von 1783 fand zum dritten Male eine Revision derselben statt, worin sie noch bedeutend vereinfacht wurden. Das im Jahre 1662 von Karl II. verliehene Privilegium bildete die Basis der Regierung von Connecticut bis 1818, wo die gegenwärtige Verfassung niedergesetzt wurde.

Die gesetzgebende Gewalt ruht in den Händen eines Senats und eines Hauses der Abgeordneten, welche zusammen die General-Versammlung genannt werden. Die Mitglieder des Hauses der Abgeordneten werden von den verschiedenen Städten des Staates gewählt; von den älteren, welche die Majorität bilden, sendet jede 2, von den übrigen 1 Abgeordneten. Der Senat darf aus nicht weniger als 18 und nicht mehr als 24 Mitgliedern bestehen, welche die Districte ernennen. Die vollziehende Gewalt hat ein Gouverneur. Auch wird ein Gouverneur-Lieutenant gewählt, der Prä-

sident des Senates ist und das Amt des Gouverneurs, im Falle derselbe mit Tode abgehen, sein Amt niederlegen oder abwesend sein sollte, versieht.

Die Abgeordneten, Senatoren, der Gouverneur und Gouverneur-Lieutenant werden jährlich am 1. Montag im April von dem Volke gewählt. Die General-Versammlung hält jährlich am 1. Mittwoch im Mai abwechselnd in Hartford und New-Haven eine Sitzung.

Stimmberechtigt ist jeder weiße männliche Bürger der vereinigten Staaten, welcher über 21 Jahre alt, in dem Staate ansässig ist, in der Stadt, in welcher er als Wahlmann auftreten will, wenigstens 6 Monate vorher gelebt hat, ein Freigut mit dem jährlichen Einkommen von 7 Dollars besitzt, seine militärische Pflicht ein Jahr lang vor der Wahlzeit erfüllt hat, oder gesetzlich davon freigesprochen worden ist; der mindestens ein Jahr vor der Wahl die Staatssteuer bezahlt hat und als Mann von gutem Ruf und Charakter dasteht.

Die richterliche Gewalt besitzt ein Obergerichtshof für Verbrechen, ein Obergerichtshof und so viel Untergerichtshöfe, wie sie die General-Versammlung von Zeit zu Zeit zu bestimmen für gut hält. Die Richter werden von der General-Versammlung ernannt; die des Ober- und der Untergerichtshöfe behalten ihr Amt bei gutem Verhalten bis in das 70. Lebensjahr.

Besoldung des Gouverneurs	. . . . .	1,000 D.
= = Gouverneur-Lieutenants	. .	300 =
= = Staatsschatzmeisters	. . . .	1,000 =
= = Staatssecretärs	. . . . .	84 =
	nebst Sporteln.	
= = Oberrichters des Obergerichtshofs		1,000 =
= der Beirichter	. . . . .	1,050 =

Dieser Staat sendet 4 Abgeordnete zu dem Congreß.

Niemand kann zum Anschlusse an eine Gemeinde, Kirche oder religiöse Gemeinschaft genöthigt werden, doch hat der Staat die Macht, Jeden, der sich einer solchen angeschlossen, zur Bezahlung seiner Steuern an die Gesellschaft, zu welcher er gehört, zu zwingen. Der Betheiligte kann jedoch aus der Gemeinde, gegen schriftliche Eingabe bei dem Secretär derselben, zu jeder Zeit scheiden. Die Form der Kirchenherrschaft ist im Allgemeinen congregationalistisch oder presbyterianisch, doch ist auch jede andere Kirchenform gestattet. Episcopale und Baptisten finden sich in großer Menge. Letztere waren während des Revolutionskriegs heiße und thätige Gegner gegen die britische Regierung. Alle stehen in Bezug auf Religion gleich und amtliche Bevorzugung oder Zurücksetzung wegen confessioneller Unterschiede ist gänzlich unbekannt.

Die Armen des Staates werden von den Städten, deren gesetzmäßige Einwohner sie sind, unterhalten; nur wenige, die gesetzlich keiner Stadt angehören, fallen dem Staate zur Last.

Die Lern- und Wißbegier ist allgemein und es ist in Connecticut für den Unterricht mehr geschehen, als anderwärts. Außer den Collegien in New-Haven bestehen Akademien in Greenfield, Canterbury, Norwich, Plainfield, Windham und Pomfret. In jedem städtischen Kreise besteht eine Elementarschule. Kenntniß und Wissenschaft, fester Charakter und Mäßigkeit sind die ersprießlichen Folgen von dieser allgemeinen Schulbildung. Im Jahre 1795 ermächtigte die General-Versammlung ein Comité von 8 Personen zum Verkaufe der Ländereien, welche man die „Western reserve“ nannte; der Ertrag wurde für öffentliche Schulen verwendet. Der Verkauf brachte 1,120,000 Dollars ein, doch ist der Schulfonds seit-

dem bedeutend gewachsen und betrug 1844: 2,044,354 Dollars.

Die erste Druckpresse von Connecticut wurde 1709 von Thomas Short in New-London eingerichtet, 45 Jahre früher, als in irgend einem anderen Orte der Colonie. Das erste Buch, welches daselbst gedruckt wurde, soll 1710 erschienen und das Werk: „The Saybrook Platform of Church Discipline" gewesen sein. Die erste Zeitung, welche erschien, „The Connecticut Gazette," wurde am 1. Jan. 1755 in New-Haven veröffentlicht. 1775 bestanden 4 Zeitungen daselbst; 1839 mit Einschluß der Magazine und periodischen Zeitschriften 31.

Das Staatsgefängniß befindet sich in Wethersfield und wurde zuerst 1827 benutzt. Die Kosten der Bäulichkeiten, welche damals vollendet waren, betrugen 42,281 Doll. Das Gebäude ist nach dem Plane von Auburn gebaut, enthält 136 Zellen, eine Kapelle, das Haus des Thorwärters, ein Hospital, die Büreaux für den Gefangenwärter und Schließer, und Stuben für weibliche Verbrecher. Ein zweites Gefängniß entstand 1835 und kostete 3,321 Dollars, so daß sich die Kosten für beide auf 45,602 Dollars beliefen. Die durchschnittliche Verbrecherzahl für die Jahre 1835 bis 39 war 198. Die Gefangenen verdienten in 12 Jahren durch ihre Arbeiten 59,408 Dollars mehr, als die Ausgabe betrug. Die Gefängnisse bringen somit dem Staate eine hübsche Revenüe. 1842 betrug die Gesammtzahl 203. Unter diesen befanden sich 48 schwarze und 19 weibliche Individuen. Von den männlichen wurden 112 nach Contracten beschäftigt, nämlich: 12 mit Anfertigung von Linealen und Winkelmaaßen, 25 als Tischler, 50 mit Messerschmiede-Arbeiten und 25 als Schuhmacher. Auf

Staatskosten arbeiteten 12 als Nagelschmiede, 42 als Tischler und 18 an diversen Artikeln. Die weiblichen wurden wie folgt verwendet: 7 in Verfertigung von Palmblätterhüten, 4 in Schneiderei und Flickarbeit für die Gefangenen und 7 für die Küche, das Waschhaus u. s. w.

Achtes Kapitel.

New-York.

New-York ist der nördlichste von den mittleren Staaten und der volk- sowie der einflußreichste in der Union. Er wird im Norden von dem See Ontario, dem St. Lawrence und von Unter-Canada begrenzt, im Osten von Vermont, Massachusetts und Connecticut, im Süden von dem atlantischen Meere, New-Jersey und Pennsylvanien, im Westen von Pennsylvanien, dem Eriesee und dem Niagara. Er liegt zwischen 39° 45′ und 45° nördlicher Breite und 2° 51′ und 5° östlicher Länge von Washington. Länge 316 Meilen, Breite 304 M., Flächeninhalt 46,585 □Meilen. Die Bevölkerung nach der Zählung von 1840: 2,428,921, und zwar 2,378,890 Weiße, 50,027 freie Farbige und 4 Sclaven. $52\frac{7}{10}$ Einwohner auf die □Meile. New-York ist somit in Bezug auf starke Bevölkerung der vierte Staat der Union.

Die Bai von New-York, welche auf der westlichen Halbkugel der Erde ihres Gleichen sucht, und fast in der ganzen Welt an Güte unerreicht dasteht, breitet sich gegen Süden vor

der Stadt New-York aus und ist 9 Meilen lang, 4 M. breit. Sie wird durch den Zusammenfluß des East und Hudson gebildet, und ist mit kleinen Inseln besäet, unter denen die Gouverneur-Insel die hauptsächlichste. Sie steht durch die Narrows zwischen den Inseln Staten und Long, die kaum zwei Meilen abseits liegen, mit dem Ocean in Verbindung. Das Fahrwasser ist bis nach New-York sicher und die Strecke nicht über 20 Meilen lang.

Seen sind in diesem Staate in großer Anzahl vorhanden. Es giebt nicht weniger als 15, von 10—40 Meilen Länge und viele kleinere, die zusammen in Bezug auf Ausdehnung, Abwechselung und landschaftliche Schönheiten die aller andern Staaten übertreffen. Der Georgesee liegt südlich vom Champlainsee, und sein Wasser ist ungefähr 100 Fuß tiefer. Der Erdstrich zwischen beiden ist 1½ Meile breit, doch könnte er mit geringen Kosten auf 60 Ellen reduzirt werden. Der See ist klar und schön, 36 Meilen lang und 1—7 Meilen breit. Er birgt 200 bis 300 Inseln in seinem Schooße, nichts als öde Felsen mit Haidekraut, mit einigen Bäumen und Sträuchen bewachsen, und von Klapperschlangen wimmelnd. Das berühmte Fort Ficonderoga, welches an dem nördlichen Ausflusse desselben stand, liegt jetzt in Ruinen. Die anderen hauptsächlichsten Seen sind der Oneida-, Onondago-, Skaneateleß-, Owasca-, Cayuga-, Seneca-, Canandagua- und Chantanghquesee. Der Erie- und Ontariosee bespült nördlich und westlich den Staat, der Champlainsee östlich. Der Eriesee liegt zwischen dem 41. und 43.° nördlicher Breite und dem 3. und 6.° westlicher Länge. Er ist 300 Meilen lang, Cleveland gegenüber 60 und an der Ostseite über 70 Meilen breit, mit einer mittleren Tiefe von 40 bis 120 Fuß und einem Flächeninhalte von 9,600 Meilen. Das Wasser ist rein und

gesund, und hat Ueberfluß an Fischen, vorzüglich an Forellen, Weißfischen, Stören, Barschen u. s. w. Er friert nie in der Mitte, häufig aber an beiden Seiten zu, und das Eis bietet im Winter, wo die Winde veränderlich sind, ein eigenthümliches Schauspiel dar; der Südwind jagt es an die Canadische Küste, und der Nordwind bricht es daselbst wieder los und bringt es an die amerikanische zurück. In dem Westende befindet sich eine Anzahl von Inseln, die zusammen 800 bis 2,000 Acker Landes enthalten, vortreffliche landschaftliche Ansichten gewähren, aber furchtbar von Schlangen, hauptsächlich von Klapperschlangen bevölkert sind, so daß die Landung im Sommer wahrhaft gefährlich ist. Es ist dies um so mehr zu bedauern, da der schöne Holzwuchs, der sich auf ihnen zeigt, einen ungewöhnlich fruchtbaren Boden beurkundet. Man hat indessen trotz der Schlangen mehrere derselben zu bebauen gesucht, und einen gesunden, angenehmen Wohnplatz auf ihnen gefunden. Der Erie wird, wie die anderen nördlichen Seen, von 70 bis 80tonnigen Schiffen befahren, welche Waaren und Lebensmittel bis an das Ende des Oberssees schaffen und Felle und Pelzwerk zurückbringen. Die Haupthäfen an dem amerikanischen Ufer des Eriesees sind: Michili Mackinac, Detroit, Miami, Sandusky, Cayahoga, Grand River, Presque Isle und Buffalo; an dem britischen Ufer Malden, Moyes, Sandwich und St. Joseph. Der Ontario-See (Lake Ontario) liegt zwischen dem 43. und 45.° nördlicher Breite, und 0° und 3.° westlicher Länge. Er ist ungefähr 200 Meilen lang und 40 M. breit, von ovaler Form; hat einen Umfang von 600 Meilen und einen Flächeninhalt von 6,300 □ Meilen. Er ist überreich an Fischen von ausgezeichnetem Geschmack, worunter der Oswego-Barsch drei bis 4 Pfund wiegt. Er erhält an der Südseite sein Wasser durch den Oswegofluß und ergießt

es im Nordosten in den Cataraque oder, wie er jetzt heißt, Iroquois, von Kingston an St. Lawrence genannt. Der Champlain-See (Lake Champlain) liegt zwischen den Staaten New-York und Vermont und steht durch den Sorel-Fluß, der 40 Meilen unter Montreal in den St. Lawrence fließt, mit Nieder-Canada in Verbindung. Er ist 150 Meilen lang, 60 bis 100 Faden tief, und von verschiedener Breite, in den ersten 30 Meilen, d. h. vom Südfluß (South River) bis an den Crown-Point über 2 Meilen, dann 12 Meilen weiter 5 bis 6 Meilen breit, nachher ganz schmal und am Ende wieder wenige Meilen breit. An dem breitesten Theile, Broad-Lake genannt, ist er mit Inseln bedeckt, von denen die größte South-Hero heißt, 15 Meilen lang und 4 breit ist. Der Boden derselben ist fruchtbar, und mehrere hundert Menschen wohnen auf ihr. Der Broad-Lake ist fast 50 Meilen lang und wird enger und enger, bis er sich in den Sorel endigt. Die Landschaft zu beiden Seiten ist außerordentlich schön, die Küsten sind mit Wäldern und Felsen malerisch geschmückt und auf dem Westufer erheben sich die Gebirge, Kette hinter Kette, in der prächtigsten Weise. Die Stadt Skenesborough an der Spitze des Sees ist ein bedeutender Stapelplatz für den Handel mit Nieder-Canada. Am britischen Ende, 150 Meilen von ihr, steht die Festung St. John's, woselbst ein Regiment stationirt ist und sich eine Art Paßbüreau oder Zollhaus befindet.

New-York besitzt eine große Menge schöner Flüsse, von denen die vorzüglichsten der Hudson oder North, der Mohawk, der Oneida und der Genesee sind; außer ihnen giebt es ungefähr noch 20 andere, mit Booten und Flößen schiffbar. Der Hudson fließt seiner ganzen Länge nach in dem Staate New-York, und ist einer der bedeutendsten und schönsten Flüsse der vereinigten Staaten. Er entspringt auf einem Berglande zwi-

schen den Seen Ontario und Champlain, und ist von dort bis zu seiner Mündung in der Bai von New-York circa 250 Meilen lang. Die Fluth ist bis 5 Meilen über Albany, 154 Meilen von New-York bemerkbar. Der Hudson wird von Seeschiffen bis nach Albany und Troy, 5 Meilen davon, befahren, kleinere Schiffe können noch beträchtlich weiter gelangen. Das Flußbett ist tief und eine ungeheure Strecke weit eben. Es zieht sich theilweise durch ein hügeliges, felsiges Land und zwischen den höchsten Bergketten der vereinigten Staaten hin, und ist ohne Zweifel durch eine mächtige Naturrevolution entstanden. Sein Weg durch die Hochlande, der ungefähr 70 Meilen beträgt, bietet eine wildromantische Scene dar, und es ist sehr die Frage, ob sich auf demselben kleinen Raum eine ähnliche Verbindung abwechselnder Landschaftsbilder noch in einem andern Theile der Welt findet. Um die Scene ganz malerisch und bezaubernd zu machen, bieten sich als Contrast zu den schönen und erhabenen Naturbildern, den mit Wäldern gekrönten Bergen, die der Fußtritt der Cultur noch nicht betreten, die ungeheuren und gesegneten Ebenen und Blößen dar, welche mit Landhäusern besetzt sind und im reichen Schmucke des Sommergrünes glänzen. Städte und Dörfer zeigen sich dem trunkenen Blick, ein buntes Gemisch von Wald, Feld, Berg und Stadt erfüllt den Beschauer mit dem höchsten Gefühl der Erhabenheit. Folgende Skizze von der ersten Entdeckung dieses romantischen und reizenden Stromes, den Sammlungen der historischen Gesellschaft entlehnt, dürfte dem Leser nicht uninteressant sein.

„Giovanni D. Verrazzano, ein Florentiner, hatte im Dienste Franz I. von Frankreich den Befehl über vier Schiffe zum Kreuzen gegen die Spanier erhalten. Da dieselben in einem Sturme von einander getrennt wurden, beschloß er mit

dem seinigen eine Reise zur Entdeckung neuer Länder zu unternehmen. Ungefähr um Mitte März 1554 gelangte er an die amerikanische Küste, richtete nach dem Besuch der Küste von Nord-Carolina und Georgien seinen Lauf nordwärts und fuhr in den Hafen der jetzigen Stadt New-York ein. Er beschreibt die Inseln Staten, Manhatten u. s. w. als fruchtbar und angenehm, voll von hohen und starken Bäumen, zwischen denen eine Flotte, ohne Furcht vor Sturm oder anderer Gefahr sicher verweilen könne. Er blieb 15 Tage in dem Hafen.

„Fast 100 Jahre vergingen, ehe eine weitere Entdeckung in diesem Theile des Continents gemacht wurde. Dem Henry Hudson war es vorbehalten, die erste Reise auf dem Hudson zu unternehmen. Nachdem er mehrere Häfen besucht hatte, fuhr er am 6. September 1609 in die Meerenge, welche jetzt Narrows genannt wird. Er bemannte und sendete ein Boot ab, um die Gewässer, welche einem Flusse ähnlich zu sein schienen, auszuforschen. Die Mannschaft des Bootes war hierbei einen ganzen Tag beschäftigt. Auf ihrem Rückwege zu dem Schiffe wurden sie von den Eingeborenen in zwei Canoes angegriffen. Es entspann sich ein Gefecht, worin einer von Hudsons Leuten, mit Namen Colman, durch einen Pfeil getödtet und zwei andere verwundet wurden. Am folgenden Tage beerdigte man den Leichnam Colman's auf einer Landspitze, nicht weit von dem Schiffe, die von diesem Umstande den Namen Colmanspoint bekam und wahrscheinlich dieselbe ist, die jetzt Sandy Hook heißt. Am 12. fuhr Hudson zum ersten Male in den Fluß, der seinen Namen trägt, ein und segelte zwei Meilen aufwärts. Große Schaaren von Eingebornen besuchten ihn und brachten indianisches Korn, Tabak, Bohnen und Austern. Sie hatten Pfeifen von gelbem Kupfer, aus welchen sie rauchten, und irdene Töpfe, worin sie ihre Speisen

kochten. Vom 12. bis 22. September befand sich Hudson auf der Auffahrt in dem Flusse begriffen und beschreibt ihn als überreich an Lachsen. Er segelte, wie man annimmt, eine kleine Strecke über die Stelle hinauf, wo jetzt die Stadt Hudson liegt, von dort sandte er, da ihm die Passage für sein Schiff nicht sicher genug schien, ein Boot ab, von fünf Leuten bemannt, welches bis zu dem Platze des jetzigen Albany gekommen sein soll. Hudson gab auf dieser Excursion mehreren Indianern geistige Getränke, um die Wirkung derselben auf ihr Temperament zu erproben. Er sagt, sie seien alle lustig, und nur ein einziger vollständig betrunken geworden. Noch heute besteht unter den sechs Völkern die Tradition, daß bei Ankunft des ersten Schiffes der Fall einer Betrunkenheit vorgekommen sei, was sich ohne Zweifel auf diese Begebenheit bezieht. Hudson trat seine Rückfahrt am 23. September an, und wurde überall von den Indianern bis an den Ausgang der Gebirge freundlich behandelt. Hier versuchten sie das Schiff zu plündern und schossen wiederholt auf die Mannschaft. Diese Gefechte erneuerten sich am 1. und 2. October, doch geschah keinem von Hudsons Leuten ein Leid. Am 4. October, einen Monat nach seiner ersten Landung in Sandy-Hook, segelte er aus dem Flusse in die See und erreichte am 7. November England.

„Hudson gab dem Flusse nicht selbst seinen Namen, er nannte ihn den „großen Fluß" oder „den großen Fluß der Berge". Der Name seines Entdeckers wurde ihm erst später verliehen. Bei den Iroquois-Indianern hieß er Cahohatatea; bei den Mohicanern Mahakaneghtuc oder Shatemuck. Hudson wurde auf einer spätern Reise für die ostindische Compagnie in der Bai, die seinen Namen trägt, das Opfer einer Empörung seiner Leute. Man zwang ihn, mit seinem Sohn und sieben Anderen, meist Invaliden, ein Boot zu besteigen und

überließ ihn der Wuth der Wellen. Man hat seitdem nie etwas von ihm wieder gehört.“

Die Oberfläche des östlichen Theiles von New-York ist höchst verschieden. Es befinden sich einige ebene Striche daselbst, doch ist der größte Theil hügelig oder bergig. Die Catskill-Berge sind die hauptsächlichsten des Staates. Im Westen des Sees Champlain trifft man zahlreiche Bergspitzen, von denen die höchste auf 3,000 Fuß über dem Spiegel des Sees geschätzt wird. Die Westseite des Staates wird von einer Ebene oder wenigstens einem mäßig unebenen Lande gebildet, die gegen die pennsylvanische Grenze hügelig und wellenförmig wird.

Die besten Ländereien liegen an der Nordseite des Mohawk und im Westen der Alleghany-Gebirge. Sie sind im raschen Anbaue begriffen. Die Gegenden des Genesee, Alleghany, Niagara, Cataraugus und Chantauque, mit Ausnahme der östlichen Theile der beiden ersten, bilden den sogenannten „Holländischen Ankauf“, der gegen 4,000,000 Acker enthält. Dieser ausgedehnte und fruchtbare Strich wird von einer Linie begrenzt, die 97 Meilen in der Länge von der pennsylvanischen Grenze zum See Ontario läuft, im Norden von dem Ontario, im Westen von dem Niagara und dem Eriesee, im Süden von Pennsylvanien. Die südlichen Theile desselben bewässert der Alleghany, Connewango und acht Seitenflüsse; der Genesee und Allen's-Creek fließen in den Ontariosee, vier beträchtliche Flüsse in den Niagara und sieben in den Eriesee. Er wurde 1797 den Seneca-Indianern und dem Staate Massachusetts um den Preis von ungefähr 3 Pence für den Acker abgekauft; 1799 stellte man Vermessungen an und theilte es in Kreise von 6 □Meilen. Der Verkauf nach Grundparcellen begann in demselben Jahre mit einem Preis

von 5 Schilling $7\frac{1}{2}$ Pence bis zu 11 Schilling 3 Pence für den Acker. Gegenwärtig bezahlt man für unbebautes Land 6 bis 15 Dollars, für bebautes 12 bis 25 und noch mehr. Der Boden besteht zum größten Theil aus dunkelgrauem Lehm; er ist von Buchen, Ahorn, Ulmen, weißen Eschen und schwarzen Kirschbäumen bewachsen. 500,000 Acker tragen das schönste Weißtannenholz in Amerika. Die Niederungen am Genesee gehören zu den reichsten Landstrichen in den vereinigten Staaten bis an die Ostseite des Ohio. In der ersten Zeit der Bebauung war der Boden zu fest, um Weizen zu erzielen, jetzt bringt er ihn im Ueberfluß hervor. Die Hochlande in der Nachbarschaft des Genesee sind steinig und nicht sonderlich fruchtbar, die Thäler dagegen ungemein ergiebig und reich an schönem Bauholz. Der Sommer ist in diesem Theile des Staates nie so heiß als an dem Ufer des atlantischen Meeres, und die Winter sind mild. Doch haben sich bis jetzt noch sehr wenige Auswanderer daselbst niedergelassen.

Der vorzüglichste Ertrag besteht in Weizen, indianischem Korn, Roggen, Hafer, Flachs, Hanf, Erbsen, Bohnen und verschiedenen Futterkräutern. Die Mehlausfuhr ist bedeutend. Obstgärten findet man allenthalben.

Nach dem letzten landwirthschaftlichen Berichte des Staates vom Jahre 1841 stellte sich der Feldertrag in folgender Weise heraus:

Weizen . . .	12,309,041	Scheffel
Gerste . . .	2,309,041	=
Hafer . . .	21,896,205	=
Roggen . . .	2,723,241	=
Buchweizen . .	2,325,911	=
Indianisches Korn	11,441,256	=
Kartoffeln . .	30,617,009	=

Ahornzucker . . 11,102,070 Pfund
Heu . . . . . 3,472,118 Tonnen
Flachs und Hanf 1,508 =

1840 befanden sich 338 Mahlmühlen in dem Staate, welche in dem vorhergegangenen Jahre 1,861,385 Fässer Mehl geliefert hatten.

Eisenerz findet sich in verschiedenen Theilen des Staates, sowie Gyps, Kalkstein, Marmor, Schiefer, Blei u. s. w. Salzquellen giebt es in den Gegenden des Onondago, Cayuga, Seneca, Ontario, Genesee und Oneida. Dieselben brachten nach dem Bericht von 1840, 2,867,884 Scheffel, mit einem Capital von 5,601,000 Dollars. In New-Lebanon, 20 Meilen von Albany, findet sich eine Heilquelle, die bei einer Temperatur von 72° ein angenehmes Bad darbietet und häufig besucht wird. Doch die merkwürdigsten Quellen in dem Staate oder vielleicht in den vereinigten Staaten finden sich in Ballstown und Saratoga, die erstere 32 und die letztere 36 Meilen von Albany. Beide sind stark mit Kohlensäure geschwängert und enthalten Soda-Kohlensäure, Soda-Salz, Super-carbonat von Kalk und Eisen-carbonat. Sie sind seit langer Zeit in den Sommermonaten ein Lieblingsplatz nicht allein für Kranke, sondern auch für Freunde des geselligen Vergnügens und der Mode, die zu Tausenden aus allen Theilen der Union hierher strömen. Saratoga ist in der amerikanischen Geschichte als der Ort berühmt, wo General Burgoyne am 17. October 1777 die britische Armee dem General Gates überlieferte. Aus einer sorgfältigen Analyse der Haupt- (Congreß-) Quelle in Saratoga durch Dr. Steel geht hervor, daß eine Gallone dieses Wassers folgende Bestandtheile hat: Chlorit von Sodium 385 Gran, Hydriodat von Soda $3\frac{1}{2}$ Gran, Bicarbonat von Magnesia fast 96 Gran, Kalk-carbonat etwas

über 98 Gran, Eisen-carbonat 5 Gran, Silix 1½ Gran, kohlensaures Gas 311 Cubikzoll, atmosphärische Luft 7 Cubikzoll.

Das Klima des Staates ist außerordentlich veränderlich, vorzüglich in dem Theile, welcher südlich von den Hochlanden liegt. Hitze und Kälte wechselt rasch, und häufig fällt und steigt der Thermometer in 24 Stunden um 30 Grad. In den Bergen, wie an dem See Champlain, an der Grenze der beiden Canadas sind die Winter lang und streng, die Sommer oft schwül und heiß. In den westlichen Districten ist das Klima gemäßigter und die Winter häufig Regengüssen ausgesetzt, aber die ganze Gegend ist ziemlich gesund, die Sümpfe und das morastige Marschland ausgenommen. Die Winter fangen bisweilen vor Weihnachten an und enden nicht vor März; der April ist gewöhnlich kalt.

Die berühmtesten Naturmerkwürdigkeiten von New-York sind der große Wasserfall des Niagara, die Trenton-Fälle bei Utica, die Baker's- und Glen's-Fälle am Hudson, die Adgate-Fälle am Sable-River, die Cohoes-Fälle am Mohawk und die Fälle des Genesee, Salmon-River, Fall-Creek, Black-River, und West-Canada-Creek; die Passage des Hudson durch die Hochgebirge, die Felsenbrücke in Chester, die Umgebung des Sees Georg und Champlain, und die Stalaktidenhöhle zu Watertown. Die meisten derselben sind jedoch schon hinlänglich bekannt und somit eine Beschreibung unnöthig.

Die Einfuhr und Ausfuhr aus New-York übersteigt die jedes andern Staates in der Union. Die letztere besteht in Rindfleisch, Schweinefleisch, Weizen, Mehl, indianischem Korn, Roggen, Butter, Käse, Perl- und Potasche, Terpentin, Schiffsproviant, Erbsen, Bohnen, Pferden, Bauholz und verschiedenen Manufacturwaaren. Die Einfuhr betrug 1841, 75,713,426 Dollars; die Ausfuhr 33,139,833

Dollars. Die Einfuhr von 1842, 57,875,604 Dollars; die Ausfuhr 27,576,778 Dollars.

Die Manufacturen, obwohl nicht so ausgedehnt, wie die von Massachusetts und Rhode-Island, sind dessen ungeachtet nicht unbeträchtlich. Nach den Berichten von 1841 gab es 117 Baumwollenfabriken, mit 211,659 Spindeln, 12 Färbereien und Druckereien, mit einem Capital von 4,900,772 Dollars und 7704 Arbeitern, 890 Walkmühlen, 323 Wollenfabriken, mit 3,469,349 Dollars Capital und 4636 Arbeitern. Die Gesammtsumme des Capitals, welches in Manufacturen angelegt war, schätzte man auf 55,557,779 Doll.

Die Tonnenzahl des Staates betrug 1840, 468,593, wovon der größere Theil, 430,300 Tonnen, dem Hafen von New-York angehörte; somit bildet sie ungefähr ein Fünftel der Gesammt-Tonnenanzahl der vereinigten Staaten.

New-York hat in Bezug auf Ausdehnung und stätigen Fortschritt innerer Verbesserungen und Beförderungen der Communication mit den andern Staaten der Republik vollkommen Schritt gehalten. Es vollendete bis jetzt nicht allein mehrere hundert Meilen Canäle, sondern baute auch Eisenbahnen, die in einer beträchtlichen Länge fertig vorliegen. Folgende Tabelle giebt die Kosten gesammter Canäle an, welche Eigenthum des Staates sind, sowie die Einkünfte von denselben in dem Jahre 1843:

	Meilen	Kosten	Einkünfte
Erie-Canal	336	7,143,789 D. 86 C.	1,730,614 D. 74 C.
Vergrößerung desselben	—	13,291,616 = — =	
Champlain-Canal	65	1,257,604 = 26 =	99,683 = 51 =
Oswego	38	565,437 = 35 =	29,147 = 35 =
Cayuga u. Seneca	20	236,804 = 74 =	16,557 = 15 =
Crooked-Lake	8	156,776 = 90 =	460 = 82 =

	Meilen	Kosten	Einkünfte
Chemung . . .	36	641,600 D. 58 C.	8,140 D. 26 C.
Chenango . . .	97	2,417,000 = — =	13,323 = 54 =
Black-River . .	—	1,511,967 = — =	= = — =
Geneſſee-Thal .	—	3,555,000 = — =	12,292 = 44 =
Oneida-See . .	—	50,000 = — =	225 = 4 =
Oneida-Fluß-Verbeſſerung . . .	—	59,432 = 07 =	257 = 1 =
		30,887,029 D. 26 C.	1,910,701 D. 86 C.
Die jährl. Intereſſen auf 30,885,029 D. 26 C. zu 5½ %			1,698,676 = 60 =
Netto-Einkünfte von den geſammten Staatscanälen für 1843 nach Abzug der Koſten für die Zolleinnahme und Erhaltung der Canäle			1,456,760 = 69 =
Deficit der Canäle, noch außer den Koſten zu 5½ % verzinslich			241,915 D. 91 C.

Die Zölle von dieſen Canälen ſind ſehr bedeutend, vorzüglich von dem Erie-Canal, auf welchem zwiſchen den nördlichen inneren Staaten und New-York ein beträchtlicher Verkehr ſtattfindet. Von Mehl allein wurden auf dieſem Wege von 1838 bis 1843 nach Albany 1,606,459 Scheffel transportirt, jährlich ſchaffte man 899,148 Scheffel Weizen dahin. Folgende Tabelle bietet eine genaue Ueberſicht über Producte und Zölle, die vom Beginn der Canalſchiffahrt bis Ende Auguſt 1844 in Albany eingenommen wurden.

	1843	1844
Eröffnung des Canals	den 1. Mai	den 8. April
Zölle . . .	152,372 D. 26 C.	217,924 D. 69 C.
Mehl . . .	485,499 Fäſſer	739,888 Fäſſer
Schweinefleiſch .	22,971 =	25,459 =
Rindfleiſch . .	5,966 =	17,357 =
Aſche . . .	26,544 =	29,368 =

Weizen . .	40,674 Scheffel	104,004 Scheffel
Korn . . .	63,206 =	9,258 =
Gerste . .	3,946 =	2,194 =
Käse . .	988,302 Pfund	1,070,039 Pfund
Butter u. Speck	3,144,081 =	2,763,900 =
Wolle . .	1,376,489 =	3,004,800 =

Finanzen.

Staatsschuld von 1843.

Erie = und Champlain = Kanalschuld .	2,055,143	D. 47	C.
Vergrößerung des Erie = Kanal . .	934,300	= —	=
Oswego = Kanalschuld	421,304	= —	=
Cayuga = und Senecaschuld . . .	237,000	= —	=
Chemung = Kanalschuld	641,600	= —	=
Crooked=Lake = = ...	120,000	= —	=
Chenango = = ...	2,417,000	= —	=
Black = River = = ...	1,439,000	= —	=
Black = River = Anleihe	18,967	= —	=
Genesee = Thal = Kanalschuld . . .	3,553,000	= 58	=
Oneida = See = = . . .	50,000	= —	=
Oneida = Flußverbesserungsschuld .	61,276	= 13	=
Ges.=Kanalschuld am 30. Sept. 1843,	11,94,8591	D. 18	C.

Die jährlichen Interessen auf diese Schuld betragen 1,111,662 D. 46 C.; 14,872,009 D. 95 C. werden zu 5% verzinst, 1,892,145 D. 23 C. zu 6% und 3,647,136 D. zu 7%. Da sich die Generalfondsschuld auf 5,423,415 D. 33 C. beläuft, wovon jährlich 265,599 D. 38 C. Interessen gezahlt werden, so ist die Gesammtstaatsschuld dennoch 25,834,706 D. 51 C., die jährlichen Interessen 1,377,261 D. 84 C.

Die Schuld für Eisenbahnen beträgt 1,720,000.

Staatseinkünfte und Ausgaben für das Rechnungsjahr 1843.

Zölle, nach Abzug der Kosten, für die Einnahme		1,910,701 D. 86 C.
Rente von dem Ueberschuß Wasser .		1,241 = 25 =
Interessen von den Kanaleinkünften .		8,156 = 37 =
Einkünfte von dem Generalfonds . .		496,611 = 41 =
Mühlensteuer		576,114 = 92 =
		2,992,825 D. 81 C.
Ausg. für die Staatskanäle mit Inbegriff der Interessen	1,465,310 D. 20 C.	
Verwaltungskosten u. Spesen auf den Generalfonds mit Einschluß der Interessen	1,027,249 = 83 =	
		2,492,560 = 3 =
	Ueberschuß:	500,265 D. 78 C.

Die durchschnittlichen Kosten für die Kanalmeile betragen 21,314 Dollars. Zu den von dem Staat erbauten Kanälen kommt noch der der Delaware- und Hudson-Kanalcompagnie. Derselbe erstreckt sich von dem Hudson bis zu dem Delaware, 60 Meilen, dann den Delaware aufwärts, 20 Meilen; von dort das Thal Lackawaxen entlang nach Honesdale, 24 Meilen. Die Gesammtlänge ist demnach 104 Meilen, wovon jede ungefähr 15,000 Dollars kostet.

Ueber die verschiedenen Eisenbahnen des Staates und ihre durchschnittliche Personenanzahl für 1844 bietet folgende Tabelle eine hinlängliche Uebersicht.

Namen	Meilen-Länge	Kosten (Dollars)	Passagier-Anzahl	Einnahme (Dollars)	Ausgaben (Dollars)
Mohawk und Hudson	16	1,053,848	115,290	69,947	58,780
Troy und Schenectady	20½	633,519	71,344	26,999	30,400
Saratoga und Schenectady		312,685		42,242	
Troy und Saratoga		475,864		41,325	
Utica und Schenectady	78	2,200,815	147,868	248,517	128,850
Utica und Syracuse	53	1,180,219	114,843	163,701	66,796
Auburn und Syracuse	26	761,058	83,316	86,891	38,531
Auburn und Rochester	78	1,728,361	105,190	189,693	100,201
Tonawanda	43	600,000	67,604	76,227	48,606
Utica und Buffalo	31	268,275	66,896	45,899	
Albany und Stockbridge	38½	1,752,544			
	383	18,967,189		991,871	472,173

Eine andere wichtige Eisenbahnlinie, von New-York am östlichen Ufer des Hudson nach Greenbush, Albany gegenüber, von 147 Meilen Länge, ist bereits in Angriff genommen worden. Zieht man die vortreffliche Dampfschiffahrt auf dem Hudson in Betracht, so dürfte dieses Unternehmen vielleicht als überflüssig erscheinen. Doch hat die bereits vollendete Bahn von Boston nach Albany, welche zu allen Jahreszeiten zwischen dem atlantischen Meere und den inneren Staaten eine directe Verbindung herstellt, New-York zu dieser neuen Unternehmung Veranlassung gegeben, da die Kanalfahrt, so wie die auf dem Hudson, im Winter geschlossen ist, und somit alle Transportmittel, außer einer schläfrigen Landfuhre, abgeschnitten sind.

Die Kosten der New-Yorker Eisenbahnen sind im Ganzen mäßig. Sie wechseln von 4,349 bis 24,380 Dollars pro Meile. Die ersteren haben jedoch nur ein einziges Gleis. 8 der hauptsächlichsten Bahnen, von ungefähr 320 Meilen Länge zusammen, wurden für 5,628,422 Dollars gebaut, so daß ungefähr 4,000 Pfund Sterling auf die Meile kommen.

Die vorzüglichsten wissenschaftlichen Institute sind das Columbia-College in der Stadt New-York; das Union-College in Schenectady; das Hamilton-College in Clinton; das Geneva-College in Geneva; die medizinischen Collegien in New-York und Fairfield; die theologischen Seminare in New-York, Auburn, Hardwick und Hamilton; die polytechnische Schule in Chittenango, die Albany-Academy und beiläufig noch 50 andere. Ueber die Volksschulen vergleiche Band I Seite 105.

Die erste in der Stadt New-York veröffentlichte Zeitung wurde von William Bradford gedruckt, sie hieß New-York-Gazette, und erschien am 6. October 1725 zum ersten

Male, und von da an wöchentlich. 1775 erschienen 4 Zeitungen, nämlich: New-York-Mercury, New-York-Journal, New-York-Gazette und Albany-Post-Boy; 1810, 66; 1828, mit Einschluß periodischer Journale, 161; 1834, 267; 1840 (71 in der Stadt New-York mit inbegriffen), 274.

Der Bericht über die Armen zeigt, daß 1843 die Zahl der erhaltenen und unterstützten Landarmen 78,233, der Stadtarmen 4,521 betrug. Die Gesammtzahl der Armen ist somit 82,754 oder der 30ste Theil des Staates. Außerdem wurden 62,047 temporär unterstützt, so daß die Armenzahl 144,801 oder ungefähr den 18ten Theil der Einwohner einnimmt.

Die ganze Ausg. für die Armen betrug 1843,	592,353 D. 29 C.
Der Verdienst derselben.	58,658 = 85 =
Die Netto-Ausgabe	533,694 D. 44 C.

welche durch eine jährliche Steuer aufgebracht werden muß.

1842 belief sich die Ausgabe auf . .	517,738 D. 2 C.
Der Verdienst der Armen . . .	57,133 = 30 =
Die Netto-Ausgabe	460,604 D. 72 C.

Somit ist die Ausgabe für die Armen vom Jahre 1843 um 73,089 Dollars 72 Cent größer als 1842, oder ein Steigen der Ausgabe um 15% bemerklich; obgleich zwar die durchschnittlichen wöchentlichen Kosten für jeden Armen 1843 nur 58 Cent und 2 Mills, im Jahre 1842: 64 Cent und 6 Mills betrugen, und demnach die Ausgabe für die Erhaltung der einzelnen Armen um 8% geringer geworden ist. Es kommt dies allein von einem Zuwachs der Armen her, der im vorigen Jahre 31,314 ausmachte, wovon ungefähr $\frac{1}{3}$ auf die Stadt New-York kam.

Am 11. April 1840 wurde ein Gesetz erlassen, welches den Armenpflegern befahl, über Namen, Alter, Geschlecht

und Vaterland jedes Stadt- und Landarmen, so wie über die Ursachen, die seine Verarmung herbeiführten, Bericht zu erstatten. Es gingen demgemäß aus allen Kreisen des Staates, mit Ausnahme von Albany, Green, Suffolk und Warren, Berichte ein. Unter den 25,624 Armen, die in ihnen aufgezählt sind, befinden sich:

Eingeborne	8,104	Männer,	6,312	Weiber, zusammen 14,416.
Irländer	4,442	"	2,849	" " 7,291.
Engländer	871	"	533	" " 1,404.
Schottländer	178	"	107	" " 285.
Deutsche	461	"	207	" " 668.
Canadier	220	"	159	" " 379.
Franzosen	133	"	63	" " 196.

985 standen ohne Angabe des Vaterlands auf der Liste.

Der Stand der Banken des Staates am 1. Januar 1842 und 43 war folgender:

	1. Jan. 1842 90 privilegirte und 43 freie Banken.	1. Jan. 1843 85 privilegirte und 46 freie Banken.
Kapital	45,283,453	43,950,137
Darleihen und Disconten	65,338,685	52,348,467
Circulation	14,559,993	12,031,871
Depositen	17,186,527	19,100,415
Baares Geld . . .	5,471,694	18,477,076

Henry Hudson, wie oben bemerkt, war der erste Entdecker des Staates New-York und des Flusses, der seinen Namen trägt. Er verkaufte seine Ansprüche an die Holländer, welche die Colonie begründeten und die Neu-Niederlande nannten. 1614 errichtete man in der Nähe der heutigen Stadt Albany ein Fort, Orange mit Namen. König Karl II. beschloß 1644 die Eroberung der Colonie, bewilligte seinem Bru-

der, dem Herzog von York, die Gegend zwischen dem Westufer des Connecticut und der Ostküste des Delaware nebst Long-Island, und übertrug ihm die bürgerliche und militärische Regierungsgewalt. Oberst Nicolls wurde mit 4 Fregatten und 300 Mann abgesandt, um die Eroberung zu vollführen und, da der holländische Gouverneur unfähig war, Widerstand zu leisten, überließ er den Engländern New-Amsterdam, welches man jetzt New-York benannte, so wie das Fort Orange, dem man den Namen Albany gab, beides zur Ehre des Herzogs von York und Albany. Nur wenige holländische Einwohner wurden dadurch zur Auswanderung bestimmt. Ihre zahlreichen Nachkommen finden sich vielmehr noch heutigen Tags in New-York und New-Jersey. Im Juli 1643 setzten sich die Holländer wieder in Besitz der Provinz, indem sie dieselbe im vertheidigungslosen Zustande überrumpelten. Die Ruhe wurde jedoch im Februar wieder hergestellt, und New-York blieb bis zu der amerikanischen Revolution englisch.

Die gegenwärtige Constitution wurde 1821 gebildet. Die vollziehende Gewalt besitzt ein Gouverneur, der alle 2 Jahre von dem Volke gewählt wird; nebst einem Gouverneur-Lieutenant, der Präsident des Senates ist und im Fall der Anklage, Abdankung, Tod und Abwesenheit des Gouverneurs dessen Macht und Pflichten übernimmt.

Die gesetzgebende Macht ruht in den Händen eines Senats von 32 Mitgliedern, die auf 4 Jahre ernannt, und einer Versammlung (Assembly) von 128 Mitgliedern, die alljährlich gewählt werden. Beide Körperschaften zusammen heißen die Legislatur (Legislature).

Gerichtspräsident und Richter werden von dem Gouverneur, mit Bewilligung des Senates, bestimmt. Sie behalten

sowohl in dem Obergerichtshof, als in den Bezirkshöfen bei guter Aufführung ihr Amt bis in das 60. Jahr. Die Richter der Kreishöfe und der Höfe für Privatstreitigkeiten werden bloß für 5 Jahre ernannt.

Die jährliche Besoldung des Gouverneurs . .	4,000 D.
Des Gouverneur-Lieutenants 6 Dollars den Tag während der Senatsitzung.	
Des Staatssecretärs, der zugleich die Aufsicht über die Volksschulen führt	2,500 "
Des Staatsschatzmeisters	1,300 "
Des Generalfiscals	1,000 "
Des Generalfeldmessers	1,000 "
Des Staatsgerichts-Präsidenten	3,000 "
Des Oberrichters des Obergerichtshofs . .	3,000 "
Des Richters der Kreishöfe	1,600 "
Des Oberrichters des Oberstadtgerichtshofs in New-York	2,500 "

Die Verfassung gewährt bei der Wahl öffentlicher Beamten jedem weißen männlichen Bürger von 21 Jahren an das Stimmrecht, der ein Jahr vor der Wahl Einwohner des Staates und 6 Monate vorher Einwohner des Kreises gewesen, in dem er seine Stimme abgiebt. Kein Farbiger ist stimmberechtigt, sofern er nicht ein Freigut von 250 Dollars Ertrag und ganz schuldenfrei besitzt.

Es befinden sich 2 Staatsgefängnisse in dem Staate, das eine in Auburn, 77 Meilen östlich von Utika, durch eine Akte der Staatsregierung 1816 gegründet, nach dem neuen Plane 1819 gebaut, 1821 eröffnet und nach dem gegenwärtigen verbesserten Systeme 1823 eingerichtet; das andere in Sing-Sing am Hudson, 35 Meilen oberhalb New-York. Das letztere ist nach dem Plane des ersteren errichtet

und war dazu bestimmt, das alte Staatsgefängniß der Stadt New-York außer Thätigkeit zu setzen. Der Verdienst der Sträflinge hat in dem letzten Jahre vorzüglich in Sing-Sing die Ausgaben bedeutend überstiegen. Im Jahre 1834 betrug der Ueberschuß 21,000 Dollars; 1835: 28,891 D. 36 C.; 1838: 23,559 D. 19 C.

Neuntes Kapitel.

New-Jersey.

Der Staat New-Jersey wird im Norden von New-York, im Osten von dem atlantischen Meere und von dem Hudson, im Süden von der Delaware-Bai und im Westen von dem Delaware-Fluß begrenzt, der ihn von Pennsylvanien trennt. Er erstreckt sich vom 1.° 26′ bis zum 3.° 9′ östlicher Länge und vom 39.° bis 41.° 24′ nördlicher Breite von Washington. Er ist von Norden nach Süden 160 Meilen lang und enthält 8,320 □Meilen oder 5,324,000 Acker.

Die Hauptbaien sind die Arthur-Kull oder Newark-Bai, welche durch die Vereinigung der Flüsse Passaic und Hackensack gebildet wird. Sie öffnet sich zur Rechten und Linken und umfließt die Insel Staten.

New-Jersey hat viele, wenn auch nicht bedeutende Flüsse. Der Hackensack entspringt in dem Staate New-York, fließt 4 oder 5 Meilen im Westen des Hudson in südöstlicher Richtung, mündet in die Newark-Bai und ist 15 Meilen in das Land hinein schiffbar. Der Passaic entspringt in dem

Morriskreis und ergießt sich nach einem 50 Meilen langen, vielfach gekrümmten Lauf in der Nähe der Newark-Bai in den Hackensack. Er ist ungefähr 10 Meilen weit schiffbar und bei seiner Mündung 230 Ellen breit. 14 Meilen von seinem Ausflusse, wo er fast 120 Fuß Breite besitzt, befinden sich Fälle in dem Strombett von 70 Fuß perpenticulärer Höhe, welche eines Theils eine große Merkwürdigkeit und anderen Theils einen schönen Platz für Fabrikanlagen bilden, wo man verschiedene Baumwollen- und andere Fabriken eingerichtet hat. Der Raritan ist einer der beträchtlichsten Flüsse in New-Jersey. Er wird von zwei Strömen gebildet, von denen der eine in dem Morris und der andere in dem Hunterdonkreis entspringt. Nach einem ungefähr 30 Meilen langen südöstlichen Laufe fällt er in die Raritanbai und bildet den schönen Hafen von Amboy. Er ist an seiner Mündung eine Meile breit, ungefähr 66 Meilen weit schiffbar und dient zu einem großen Beförderungsmittel des Handels mit New-York. Der Cäsarea entspringt in dem Salemkreis und fällt nach einem Laufe von 30 Meilen, Bombaihook gegenüber, in den Delaware. Er ist für Schiffe von 100 Tonnen bis nach Bridgetown, 20 Meilen von seiner Mündung, schiffbar. Der Mullicas trennt die Kreise Glouceſter und Burlington und ist für Schiffe von 60 Tonnen 20 Meilen schiffbar; ebenso der Maurice in dem Glouceſterkreis, der Alloway-Creek im Salemkreis, der Annoocus-Creek im Burlingtonkreis. Außerdem giebt es viele andere kleinere Flüsse, welche sich in den Delaware ergießen und die Producte hinabführen, die ihre fruchtbaren Ufer und Umgebungen hervorbringen.

Das Klima von New-Jersey ist in den einzelnen Theilen desselben ganz verschieden. In den nördlichen ist es im Allgemeinen hell und die Winter sind außerordentlich kalt. In

den südlichen Districten nähert sich das Wetter dem der südlichen Staaten und ist plötzlichen Veränderungen unterworfen.

Die Kreise von Sussex, Morris und Bergen sind gebirgig. Eine Abtheilung der Alleghany-Berge, welche Pennsylvanien durchziehen, durchkreuzt unter dem Namen Blue-Ridge diese Districte, von welcher sich noch andere kleinere Gebirgszüge nach verschiedenen Seiten ausbreiten. Der Theil des Staates, welcher an der See liegt, ist mit Ausnahme der Anhöhe von Navesink außerordentlich flach und sandig; Meilen weit blos von Tannenbäumen bedeckt und sehr wenig cultivirt. Der mittlere Theil, den man auf dem Wege von Philadelphia nach New-York durchwandert, hat Ueberfluß an vortrefflichem Land, doch ist der Boden auch hier sehr verschieden, an manchen Orten sandig, an andern steinig oder aus einem fetten, braunen Lehm bestehend. Dieser Theil des Staates ist bis nach Newark leidlich bebaut und zählt viele vortreffliche Meiereien, doch ist noch ein großer Theil desselben ungelichtet. Ueber Newark hinaus wird die Gegend platt und morastig. Zwischen der Stadt und dem Fluß Passaic befindet sich ein Sumpf, der allein fast 20 Meilen lang und an der Stelle, wo die Straße darüber führt, ungefähr 2 Meilen breit ist. Vom Passaic bis zu dem Hudson ist das Land hügelig und unfruchtbar. Fassen wir Alles zusammen, so finden wir, daß ein Viertel des ganzen Staates aus einer Sandfläche, die für Cultur untauglich ist, besteht; so an der sandigen Seeküste, wo der Boden hier, wie in den südlichen Staaten, ganz das Ansehen eines angeschwemmten Landes hat, und bei Nachgrabungen ungefähr 50 Fuß tief unter die Oberfläche, selbst in einer Entfernung von 30 Meilen von der See, man auf salzigen Morast und Seemuscheln stößt. Das gute Land der südlichen Gegenden liegt vorzüglich an den Flüssen und Strömen,

deren Uferboden meist aus hartem Thon besteht und Eichen, Pappeln, Kastanien, Eschen, weiße Wallnußbäume u. s. w. hervorbringt, während die Sandsteppen nur Eichenbüsche und weiße und braune Tannen tragen. Längst des Delaware finden sich große Strecken salziger Wiesen, die im Sommer für das Vieh eine treffliche Weide und für den Winter schönes Heu liefern. Allein die Fliegen und Musquitos durchschwärmen dieselben in den Monaten Juni, Juli und August, und werden für den Menschen wie für die Thiere im höchsten Grade lästig. In den Glouceſter- und Cumberland-Kreisen giebt es mehrere bedeutende Strecken aufgedämmter Wiesen, welche durch ihre Nähe an Philadelphia von bedeutendem Werthe sind.

Die mineralischen Producte des Staates bestehen hauptsächlich in Eisen- und Kupfererz. Von dem ersteren giebt es zwei Arten, die eine, welche als Schmiedeeisen verarbeitet werden kann, und in den Bergen und dürren Niederungen gefunden wird, die andere, das sogenannte Sumpfeisen, welches man aus fettem Boden ausgräbt. Das letztere ist hart und spröde und kann gewöhnlich nur zu Hohlwaaren oder zu Bausteinen benutzt werden. Auch Bleiminen finden sich in verschiedenen Theilen des Staats.

Der fremde Handel von New-Jersey ist unbeträchtlich, da die meisten seiner Ausfuhrartikel entweder nach Pennsylvanien oder nach New-York gehen und von dort an ihren Bestimmungsort verschifft werden. Die Hauptseehäfen des Staates sind: Amboy und Burlington; die Ausfuhrartikel: Mehl, Weizen, Pferde, Rindvieh, Schinken, Aepfelwein, Bauholz, Leinsaamen, Leder und Eisen. Die directe Ausfuhr im Jahre 1841 betrug nicht mehr als 19,166 Dollars.

Die Manufacturen sind bedeutend, vorzüglich in irdenen Waaren und Glas. 1840 gab es 22 Töpferwerkstätten

mit einem Capital von 135,850 Dollars. Der Werth der fabricirten Glaswaaren, die Spiegel mit einbegriffen, belief sich auf 904,700 Dollars, mit einem Capital von 589,800 Dollars.

New-Jersey ist einer der wenigen Staaten der Union, die keine bleibenden Schulden besitzen, obgleich die Fortschritte in Bezug auf Kanal- und Eisenbahnbau, im Verhältniß zu seiner Ausdehnung und Bevölkerung eben so groß sind, als die anderer Staaten. Er bezieht von Eisenbahn- und Kanal-Compagnien jährlich mehr als 40,000 Dollars an Dividenden und Transitozöllen, eine Summe, welche nebst der Staatssteuer, die von 20,000 bis zu 30,000 Dollars wechselt, zu Bezahlung aller Staatsunkosten hinreicht. Die finanziellen Verhältnisse stellen sich nach dem Berichte des Schatzmeisters für das Jahr 1842 auf folgende Weise heraus:

Einnahme.

Anleihe auf Zeit	41,000 D. — C.
Interessen auf Obligationen . .	1,020 " — "
Dividenden u. s. w.	12,000 " — "
Transitozölle	32,076 " 26 "
Staatssteuer	20,000 " — "
Beiläufige Einnahmen . . .	672 " 28 "
Ueberschuß von frühern Jahren .	9,633 " 38 "
	116,401 D. 92 C.

Ausgabe.

Anleihen mit Interessen bezahlt .	28,990 D. 96 C.
Staatsaufwand	79,988 " 42 "
	108,979 D. 38 C.

Ueberschuß . . 7,422 D. 56 C.

Die Hauptkanäle sind: 1. der Morris-Kanal, welcher den Delaware und Hudson verbindet, 106 Meilen lang ist und 1836 vollendet wurde. Er wird von dem Hopatcongsee mit Wasser versehen. 2. Der Delaware- und Raritan-Kanal, 42 Meilen lang, 7 Fuß tief und 75 Fuß breit.

Sieben Compagnien, welche verschiedene wichtige Eisenbahnen auf ihre Kosten vollendeten, sind von dem Staate privilegirt; so jedoch, daß derselbe sich die Erhebung eines Transitozolles für die transportirten Güter vorbehielt. Die bedeutendsten Bauwerke derselben sind: 1. die Camden- und Amboy-Eisenbahn, 1832 vollendet, 61 Meilen lang. Die Compagnie hat sich 1830 gebildet. 2. Die Patterson- und Hudson-Eisenbahn, 1834 vollendet, 16½ Meile lang. Die Zahl der Passagiere auf der ersteren betrug 1841, 162,810; der Gütertransport 14,579½ Tonnen. Die Einnahmen beliefen sich auf 678,711; die Ausgaben auf 306,029; die Netto-Einnahme also auf 372,682 Dollars. Die Einnahme von dem Raritan-Kanal 81,543; die Ausgabe 49,509; die Netto-Einnahme 32,034 Doll. Die Gesammteinnahme 404,716 Dollars.

Die ersten Ansiedler von New-Jersey waren holländische Auswanderer aus New-York, die sich in den Jahren 1614 und 1620 in dem Kreise Bergen niederließen. Ihnen folgten Schweden und Finnen, die sich 1627 am Delaware anbauten. Sie kauften später von den Eingebornen das Land an beiden Ufern dieses Flusses, der damals New-Swedelandstrom genannt wurde, und erhielten durch Geschenke an die indianischen Anführer ihren Besitz im beständigen Genusse des Friedens. Holländer und Schweden, obwohl nicht in vollkommener Harmonie mit einander, bewohnten doch das Land mehrere Jahre lang vereint. Die Regierung von New-Jersey wurde in der Folge

selbstständig und blieb es, bis sie sich am 17. April 1702 der britischen Krone unterordnete. Der Staat wurde somit königlich, was sich erst am 4. Juli 1776 wieder änderte. New-Jersey bildete nun mehrere Jahre lang während des Kampfes zwischen Großbritannien und den amerikanischen Colonien den Schauplatz des Krieges. Der Verlust desselben an Menschenleben, wie an Besitzthümern, war im Verhältniß zu der Bevölkerung und dem Reichthume des Staates größer, als der irgend eines andern von den 13 Vereinsstaaten. Als sich General Washington auf seinem Rückzuge durch Jersey von allen Anderen verlassen sehen mußte, war es die Kriegsmacht dieses Staates, welche sich beständig seinen Befehlen fügte und lange Zeit den Kern seiner Armee bildete. Es befindet sich kaum eine Stadt in dem Staate, die nicht durch irgend eine große That oder Unternehmung ausgezeichnet wäre. In Trenton erhielt die britische Armee in der Nacht des Christtages 1776 eine Schlappe, die, wie man mit Recht behaupten kann, dem Kriege eine neue Wendung gab; Princetown ist durch einen ähnlichen Vorfall berühmt geworden, und so noch mehrere andere Städte. Die Engländer mußten sich zurückziehen und in die Winterquartiere flüchten. Kurz die Jersey-Soldaten nehmen unter den Kriegern der vereinigten Staaten einen hohen Rang ein und haben bei der Erkämpfung der Freiheit und Unabhängigkeit ruhmvollen Antheil genommen.

Eine Versammlung von Abgeordneten des Volkes bereitete am 14. Mai 1844 in Trenton die Entwerfung einer neuen Constitution vor, die, am 13. August dem Volke bekannt gemacht, von einer bedeutenden Majorität angenommen wurde und am 2. September 1844 ins Leben trat.

Die Mitglieder des Senats und der General-Versammlung werden jährlich am 2. Dienstag des Octobers gewählt

und versammeln sich am 2. Dienstag des nächsten Januar, wo das legislative Jahr beginnt. Der Senat besteht aus so viel Senatoren, wie es Kreise giebt; sie werden auf drei Jahre gewählt, und jährlich scheidet ein Drittel von ihnen aus. Die General-Versammlung soll aus nicht mehr als 60 Mitgliedern bestehen. Die gesetzgebende Macht ist nicht berechtigt, Schulden zu machen, die allein oder im Vereine mit früheren über 100,000 Dollars betragen, ausgenommen in Kriegsnoth, zur Abwehr eines feindlichen Einfalls oder zur Unterdrückung eines Aufruhrs. Solche Schulden müssen durch eine Verordnung autorisirt werden, in welcher der Zweck der Schuld genau angegeben wird, und die zugleich die Mittel und Wege der Interessenbezahlung, so wie der Abtragung des Kapitals, welche binnen 35 Jahren nach Contrahirung der Schuld erfolgen muß, bestimmt. Dieselbe soll unaufhebbar sein, bis die Schuld getilgt ist, dem Volke vorgelegt werden und muß, ehe sie in Kraft tritt, die Stimmenmajorität für sich haben. Alle so aufgebrachten Gelder dürfen nur zu dem im Gesetze bestimmten Zwecke verwendet werden.

Nachträge und Verbesserungen der Verfassung müssen durch zwei gesetzgebende Versammlungen gehen, dem Volke vorgelegt und, ehe sie in Kraft treten, von der Majorität angenommen werden. Doch dürfen sie nur einmal binnen 5 Jahren in Anregung kommen.

Stimmrecht hat jeder weiße männliche Bürger der vereinigten Staaten, der 1 Jahr in dem Staate und 5 Monate in dem Kreise, wo er darauf Anspruch macht, gewohnt hat; Arme, Blödsinnige, Wahnsinnige und Verbrecher sind ausgenommen.

Der Fonds für den Unterhalt der Freischulen nebst

allen hinzukommenden Geldern bildet einen ſtehenden Fonds, der für keinen andern Zweck verwendet werden darf.

Privilegien für Banken und Geldcorporationen erfordern die Zuſtimmung von $\frac{3}{5}$ der Mitglieder beider Häuſer und ſind auf 20 Jahre beſchränkt.

Der Gouverneur behält ſein Amt 3 Jahre und bekommt einen feſten, unverkürzbaren Gehalt. Er hat das Vetorecht bei der Erlaſſung von Geſetzen; läßt aber die Majorität beider Häuſer dieſelben bei wiederholter Berathung paſſiren, ſo treten ſie trotz des Vetos in Wirkſamkeit. Für den Fall, daß der Gouverneur ſtirbt, ſein Amt niederlegt oder deſſelben entſetzt wird, vertritt der Präſident des Senates ſeine Stelle.

Beſoldung des Gouverneurs, der ex officio Staatspräſident iſt . . .	2,000	D.	—	C. jährl.
Des Vicepräſidenten des geſetzgebenden Rathes	3	= 15	=	tägl..
Des Staatsſecretärs . . . . . nebſt Sporteln.	200	= —	=	jährl.
Des Sprechers des Verſammlungshauſes	3	= 50	=	tägl.
Des Protokollanten des Verſammlungshauſes	3	= 50	=	=
Des Protokollanten des geſetzgebenden Rathes	3	= 50	=	=
Des Schatzmeiſters (jährlich gewählt)	1,000	= —	=	jährl.
Des Oberrichters	1,500	= —	=	=
Der Beirichter	1,400	= —	=	=
Des Generalfiscals . . . . . nebſt Sporteln.	80	= —	=	=

Die Gesammtbevölkerung des Staates betrug nach der Zählung von 1840: 373,306, nämlich 351,588 weiße, 21,044 freie Farbige, 674 Sclaven. New-Jersey ist der 5. Staat in Bezug auf dichte Bevölkerung, indem $44\frac{8}{10}$ Einwohner auf die □Meile kommen.

Der Staat sendet 5 Abgeordnete zu dem Congreß.

Zehntes Kapitel.

Pennsylvanien.

Der Staat Pennsylvanien wird im Norden von New-York und dem Eriesee, im Osten von New-Jersey, im Südosten von Delaware, im Süden von Maryland und Virginien, und im Westen von einem Theile Virginiens und Ohios begrenzt. Er erstreckt sich vom 39.° 42′ bis 47.° 17′ nördlicher Breite und vom 30.° 31′ westlicher bis zum 2.° 18′ östlicher Länge von Washington. Seine größte Länge von Westen nach Osten ist 307, seine durchschnittliche Breite 160 Meilen. Flächeninhalt 44,000 □Meilen. Er ist der zwölfte Staat in Bezug auf die Größe, und der zweite in Bezug auf Bevölkerung, indem er 1,744,033 Einwohner enthält, nämlich 1,696,115 weiße, 47,854 freie Farbige und 64 Sclaven.

Die Hauptflüsse sind der Delaware, Schuylkill, Lehigh, Susquehannah, Juniata, Alleghany, Monongahela und Ohio.

Pennsylvanien wird von verschiedenen Gebirgsketten durchschnitten. Das Hauptgebirge, welches sich in dem Staate befindet, ist ein Zweig der Alleghany-Gebirge, das Kittatinny- oder blaue Gebirge genannt. Fast parallel mit ihm laufen an

dem Ostufer des Susquehannah die Peters-, Tuscarora- und Nescopeck-Berge; an der Westseite die Sharemans-, Sideling-Hügel, die rauhen (Ragged), großen, die Warriors, Evits und Wills-Berge; und weiter nach Westen von ihm die Kastanien- (Chesnut) Höhen. Zwischen dem Juniata und dem Westufer des Susquehannah befinden sich die Jacks-, Tussys-, Nittiny- und Fischaar- (Bald Eagle) Gebirge. Die Thäler zwischen ihnen haben oft einen fetten, schwarzen Boden, für die verschiedenen Arten von Gras und Getreide geeignet. Manche von den Bergen lassen die Bebauung fast bis zu ihrer Spitze zu. Der übrige Theil dieses Staates ist im Allgemeinen eben und wechselt auf angenehme Weise in Hügel und Thal ab.

Das Klima von Pennsylvanien ist sehr veränderlich, vorzüglich auf der Ostseite. In Westen ist es angenehmer und gemäßigter; wenn auch etwas nebelig. Die Winter sind milder als an dem atlantischen Meere, und beginnen Anfangs Dezember. Die Ankunft des Frühlings erfolgt 2 oder 3 Wochen früher, als in New-York. Dessenungeachtet darf man fast in jedem Monate auf einen Frost rechnen, und der Wechsel von Hitze und Kälte ist beträchtlich. Die Nordwestwinde sind scharf und schneidend.

Eben so verschieden ist auch der Boden Pennsylvaniens; östlich von den Bergen vortrefflich und zum größten Theil auf Kalksteinen lagernd; in den Bergen arm, an manchen Stellen fast öde, doch in den Thälern fruchtbar und fett. In der Nachbarschaft von York und Lancaster besteht der Boden aus fettem, braunen Lehme, der sich in südwestlicher Richtung, parallel mit den blauen Bergen, bis nach Frederictown in Maryland hinzieht. Der am besten bebaute Theil des Staates ist der Kreis Lancaster und das Thal, welches durch die Bezirke Cumberland, York und Franklin geht. Das beste von

dem unbebauten Lande liegt zwischen dem Alleghanyfluß und Eriesee, so wie an den Ausläufern der östlichen Alleghanykette.

Der Haupthandelsartikel ist Weizen. Fast in gleicher Menge giebt es indianisches Korn, Buchweizen, Roggen, Gerste, Hafer, Flachs, Hanf; Bohnen, Erbsen, Kartoffeln, Kirschen, Aepfel und Pfirsichen finden sich in Ueberfluß. Pennsylvanien gilt für ein gutes Weideland, treibt starke Viehzucht und hat bedeutende Meiereien. Rindfleisch, Schweinefleisch und Käse sollen weniger gut als in Connecticut und andern Staaten sein; dagegen die Butter besser. Die Pferdezucht aber übertrifft an Güte die jedes andern Theiles der Union. Die Pferde halten die Mitte zwischen den englischen Kutschpferden und Karrengäulen, und sind zu allem brauchbar.

Eisenerz findet sich in bedeutenden Massen in vielen Theilen des Staates vor, so wie an manchen Orten Kupfer, Blei und Alaun. Auch giebt es zahlreiche Kalksteingruben und Marmorbrüche verschiedener Art. Die mittleren und westlichen Theile haben Ueberfluß an Kohlen.

Pennsylvanien übertrifft alle andern Staaten an Verschiedenartigkeit seiner Manufacturen, von denen einige wirklich ausgezeichnet sind. 1840 besaß es 106 Baumwollenfactoreien mit 146,494 Spindeln; 40 Färbereien und Druckereien, mit einem Kapital von 3,325,400 D.; 235 Wollenfactoreien; 346 Walkmühlen, mit einem Kapital von 1,510,546 Doll. In der Eisengewinnung überragt Pennsylvanien alle anderen Staaten der Union. Nach den letzten Berichten besitzt es 213 Hochöfen, welche im Jahre 1839: 98,395 Tonnen Gußeisen verarbeiteten; 169 Eisenhämmer, Schmieden und Walzmühlen, welche 87,244 Tonnen Stabeisen lieferten und 355,903 Tonnen Feuerung verbrauchten.

Die Ausfuhr von Pennsylvanien betrug 1841: 5 Mill.

152 Tausend 501 Doll.; 1842: 3,770,727 Dollars; die Einfuhr 1841: 10,346,698 D; 1842: 7,385,858 Doll.; die Tonnenzahl von Philadelphia 1840: 96,862$\frac{9}{100}$.

Die inneren Verbesserungen in Bezug auf Bauten sind von keinem Staate der Republik übertroffen. 1842 waren 2,067 Meilen Kanäle und Eisenbahnen theils in Wirksamkeit, theils noch unvollendet, die sowohl vom Staate, als von Privatgesellschaften gebaut worden waren, und wovon in Folgendem eine Uebersicht enthalten ist.

Staatsbauten.

	Meilen.	Kosten.
Eisenbahnen in Wirksamkeit . .	118	6,034,429 D.
Kanäle = = . . .	655	21,351,832 =
Eisenbahnen unvollendet . . .	23	666,664 =
Kanäle = . . .	113	4,140,439 =
Interessen auf unvollendete Bauten		3,304,304 =
	909 M.	35,497,668 D.

Compagniebauten.

	Meilen.	Kosten.
Compagniebahnen vollendet . .	610	19,454,060 D.
Privatbahnen = . . .	105	165,000 =
Compagniebahnen unvollendet . .	63	1,933,836 =
= Kanäle vollendet . .	380	13,212,973 =
	1,158 M.	34,765,869 =

Gesammtsumme von Kanälen und Eisenbahnen: 2,067 Meilen 70,263,537 Dollars.

Die Haupteinnahmen auf den Staatskanälen erfolgten 1841 an folgenden Orten:

Columbia	69,871 D.	55 C.
Hollydaysbury	68,436 "	90 "
Johnstown	67,601 "	69 "
Easton	46,625 "	— "
Alleghanytown	42,336 "	87 "
Northumberland . . .	30,929 "	20 "
Harrisbury	26,849 "	85 "
Berwick	15,906 "	54 "

Auf den Staatseisenbahnen.

Philadelphia	112,416 D.	42 C.
Columbia	59,396 "	13 "
Hollydaysbury	37,538 "	73 "
Johnstown	22,396 "	14 "

Pennsylvanien wurde von König Karl II. William Penn, dem Sohne des Admirals Penn, verliehen, theils in Betracht der Dienste seines Vaters, theils zum Ersatz für eine bedeutende Summe, die ihm die Krone schuldete und die er derselben für die Gewährung dieses Privilegiums erlassen hatte. Es wurde dasselbe von dem König am 4. März 1681 unterzeichnet, und der Grundriß zu der ersten Regierungsform 1682 entworfen. Die gesetzgebende Macht befand sich in den Händen des Gouverneurs und der freien Männer der Provinz, in Form eines Provinzialrathes (Provincial Council) und einer General-Versammlung. Der Rath bestand aus 72 Mitgliedern, die von den freien Männern gewählt wurden, und der Gouverneur oder sein Deputirter führte das Präsidium mit dreifacher Stimme in ihm. Jährlich schied ein Drittel des Rathes aus und wurde durch neue Wahlen ersetzt. Die General-Versammlung bestand zuerst aus allen freien Männern, später aus 200, aber nie aus mehr als 500. 1683 bildete

Penn eine neue Regierungsform. Die Zahl der Abgeordneten wurde beschränkt, und der Gouverneur mit dem Vetorecht bei allen Gesetzen, die in der Versammlung beschlossen wurden, begabt. Als späterhin Penn nach England zurückkehrte, übertrug er die Verwaltung 5 Commissairen, die aus dem Rathe gewählt wurden. 1686 forderte er dieselben auf, die angenommene Regierungsform wieder aufzulösen; da sie es jedoch nicht vermochten, ernannte er 1688 den Kapitän Blackwell zu seinem Deputirten, der, als man 1689 seinen Ansichten entgegentrat, zu geheimen Kunstgriffen seine Zuflucht nahm und durch Bestechung mehrerer Mitglieder des Rathes die Maßregeln der gesetzgebenden Gewalt zu vereiteln suchte, was aber das Haus für ein betrügerisches Benehmen erklärte. Von 1688 wohnten die Besitzer gewöhnlich in England und ließen den Staat durch Deputirte, die ihren Interessen huldigten, verwalten. Auf diese Weise entstand Streit und Zank zwischen dem Volke und seinen Gouverneurs, der bis zur Revolution nie ganz aufhörte, da es stets die Hauptabsicht der Besitzer war, ihre Macht auszudehnen und die der Versammlung zu beschränken.

1693 nahmen König Wilhelm und seine Gemahlin die Regierung in ihre Hände; Oberst Fletcher wurde zum Gouverneur von New-York und Pennsylvanien mit gleicher Macht in beiden Provinzen ernannt, und die Zahl der Räthe vermindert. Unter der Administration des Gouverneurs Markham entstand 1696 abermals eine neue Regierungsform. Die Wahl des Rathes und der Versammlung wurde jährlich und die Macht der Legislatur innerlich und äußerlich eine andere. 1699 kam der Besitzer aus England an und ergriff selbst die Zügel der Regierung. Während er in Pennsylvanien verweilte, wurde der letzte Freibrief, der bis zur Revolution dauerte,

angenommen und in Wirksamkeit gesetzt. Die Verfassung wurde am 28. October 1701, gerade bei der Einschiffung Penns nach England, dem Volke übergeben. Die Bewohner des sogenannten Territoriums (des jetzigen Staates Delaware) verweigerten die Annahme und trennten sich von Pennsylvanien. Sie ernannten ihre eigene Versammlung, in welcher der Gouverneur von Pennsylvanien blos den Vorsitz führte. Im September 1700 bewilligten die Susquehannah-Indianer Penn die gesammten Ländereien an beiden Ufern des Flusses; machten sich jedoch dabei nebst den Shawanese- und Potomack-Indianern feste Wohnsitze an der Quelle des Potomack aus. Auch die Conostoga-Häuptlinge unterzeichneten 1701 diese Abtretung. 1708 verlangte Penn von den Landeshäuptlingen noch eine weitere Bestätigung der Abtretung der früheren Indianer für die Ländereien von dem Duck-Creek im jetzigen Staate Delaware bis zu den Bergen und von dem Delaware-Fluß bis zu dem Susquehannah.

Der Freibrief der Stadt Philadelphia datirt sich von 1701, wo von dem Landesherrn bei seiner Anwesenheit in Amerika der Grund zu ihr gelegt wurde. Die Verwaltung derselben wurde einem Major, einem Recorder, verschiedenen Aldermans und einem Gemeinderathe überlassen, mit der Macht, Verrath, Mord und andere Staatsverbrechen zu untersuchen, und kleinere Verbrechen sowohl zu untersuchen als zu bestrafen. Auch bekam die Gemeinde eine ausgedehnte Civilgerichtsbarkeit, die sich jedoch in der Revolution auflößte. Philadelphia wird jetzt eben so wie andere Kreise des Staates verwaltet.

Durch die günstigen Bedingungen, welche Penn den Ansiedlern stellte, und durch eine unbeschränkte Duldung aller religiösen Secten wuchs die Bevölkerung des Staates außerordentlich schnell. Obgleich der Besitzer oder dessen Gouverneure

ihre Macht auszudehnen versuchten und durch Zugeständnisse des Volks und Befreiung ihrer Länder von Steuern Reichthümer aufzusammeln strebten, so war doch im Ganzen die Regierung mild und die Volkslasten erschienen keineswegs drückend. Die selbstsüchtigen Absichten der Besitzer fanden stets kräftigen und standhaften Widerspruch bei der Versammlung, deren Festigkeit die privilegirten Rechte der Provinz bewahrte. In der Revolution wurde die alte Regierungsform vernichtet, und das Volk bildete in Abwesenheit der Besitzer durch seine Abgeordneten eine neue Verfassung, auf republikanische Principien gegründet, indem es die Eigenthümer von allem Antheil der Verwaltung ausschloß und ihnen 130,000 Pfund Sterling als Schadenersatz bot. Die erste Verfassung von Pennsylvanien wurde 1776 angenommen, eine verbesserte am 22. Februar 1838 in Philadelphia unterzeichnet.

Die gesetzgebende Gewalt besitzt die Generalversammlung, aus einem Senat und einem Hause der Abgeordneten bestehend. Die letzteren werden jährlich am 2. Dienstag des October von den Bürgern Philadelphias und jedes Kreises nach der Zahl steuerbarer Bewohner gewählt. Ihre Anzahl darf nicht geringer als 60 und nicht größer als 100 sein. Die Senatoren werden von 3 zu 3 Jahren ernannt, wovon zur Zeit der Abgeordnetenwahl stets ein Drittel ausscheidet und durch eine neue Wahl ersetzt wird. Ihre Anzahl darf nicht weniger als ein Viertel und nicht mehr als ein Drittel der Abgeordnetenzahl betragen. Die Generalversammlung kommt jährlich am ersten Dienstag des Januars zusammen, sofern sie durch den Gouverneur nicht eher berufen wird.

Die vollziehende Gewalt ruht in den Händen eines Gouverneurs, der am zweiten Dienstag des October gewählt wird, und vom ersten Dienstag des folgenden Januars an sein Amt

3 Jahre lang verwaltet. Er kann es in einem Zeitraume von 9 Jahren nicht länger als 6 Jahre behalten.

Stimmrecht hat jeder weiße, freie Bürger, 21 Jahre alt, der 1 Jahr in dem Staate, 10 Tage in dem Wahldistrict vor der Wahl gelebt hat und 2 Jahre lang Staats- oder Districtssteuern bezahlte.

Die richterliche Gewalt besitzt ein Obergerichtshof, Verhör- und Entscheidungshöfe (Court of Oyer and Terminer), ein allgemeines Strafentlassungsgericht für Gefangene (General Gaol), ein Hof für Privatstreitigkeiten, ein Waisenhof, ein Registraturhof und ein Friedenshof mit vierteljährlichen Sitzungen für jeden Kreis, sowie Friedensrichter und andere Höfe, wie sie von Zeit zu Zeit von der gesetzgebenden Gewalt eingerichtet werden. Die Richter des Obergerichtshofs, der Höfe für Privatstreitigkeiten und der Registraturämter werden von dem Gouverneur mit Bewilligung des Senats bestimmt; die ersteren auf 15 Jahre, die Präsidenten der zweiten und der Registraturämter auf 10 Jahre und die Beirichter der zweiten auf 5 Jahre.

Die jährl. Besoldung des Gouverneurs . . .	4,000	D.
= = = = Staatssecretärs, der zugleich Oberaufseher der Volksschulen ist . .	2,100	=
= = = = Staatsschatzmeisters .	1,600	=
= = = = Generaladjutanten .	300	=
= = = = Oberrichters des Obergerichtshofs . . .	3,666	=
= = = = Beirichters	2,400	=
= = = = Generalfiscals . . .	300	=
nebst Sporteln		
= = = = Gerichtspräsidenten des		

Stadt- und Bezirks-
gerichts von Philadelphia 2,600 D.
Die jährl. Besold. des Gerichtspräsidenten d. Hofes
für Privatstreitigkeiten 2,500 =
= = = der Beirichter desselben . . 2,600 =

In Bezug auf die Schulen bestimmte die frühere Verfassung, daß „sobald als möglich Armenschulen eingerichtet werden sollten." Man ließ deshalb fast in allen Kreisen des Staates Schulen zum Unterricht für Unbemittelte ins Leben treten, bis 1834 durch eine Acte ein „allgemeines Erziehungssystem durch Volksschulen" eingeführt wurde, wonach jeder Kreis eine Schulabtheilung und jede Ortschaft u. s. w. einen Schuldistrict bildet. „Jeder Schuldistrict soll zum Unterricht seiner Kinder eine verhältnißmäßige Anzahl von Volksschulen enthalten, wohin sich dieselben entweder in Person oder durch ihre Aeltern, Vormünder und Freunde zu wenden haben." Die Gesammtzahl der Schulkinder, welche 1836 auf öffentliche Kosten Belehrung empfingen, war 100,000. Die Schulzeit betrug 3 Monate 12 Tage; 1839 war die Zahl 254,908; 1841, 284,469 mit einer Schulzeit von 5 Monaten 7 Tagen. Auch Privatpersonen haben sich der Beförderung der Erziehung auf das Liberalste angenommen. 1831 vermachte Stephen Girard, ein reicher Kaufmann in Philadelphia, 2,000,000 Dollars nebst Nachschüssen zur Erbauung eines Collegs oder einer Schule für Waisenkinder. Dieselbe bietet Unterricht und Kost für 300 Kinder dar, welche im Lesen, Schreiben, Grammatik, Arithmetik, Geographie, Schiffahrtskunde, Feldmeßkunst, practischer Mathematik, Astronomie, Naturwissenschaften, Chemie, französischer und spanischer Sprache Belehrung empfangen. Die Moral wird nach dem Willen des Begründers ohne Rücksicht auf Secten-

unterschiede gelehrt und kein Geistlicher, Missionär oder Seelsorger irgend einer Secte kann an dem College ein Amt begleiten.

Pennsylvanien war der zweite englische-amerikanische Staat, in welchem die Buchdruckerkunst eingeführt wurde. William Bradford errichtete bei Philadelphia eine Buchdruckerpresse, und das erste Druckwerk war ein Almanach für 1687. Die erste in Philadelphia veröffentlichte Zeitung „The American Weekly Mercury", erschien am 22. Dec. 1719, die einzige Zeitung, welche damals, ein Blatt in Boston ausgenommen, in den englisch-amerikanischen Colonien veröffentlicht wurde.

Finanzen.

Gesammtbetrag der Einnahme 1843	3,404,434 D.	37 C.
= = = Ausgabe =	3,523,324 =	2 =

Ausgaben 1844.

Besoldung der vollziehenden Beamten	14,100 =	— =
= = Richter	69,566 =	67 =
Andere Verwaltungsausgaben . .	200,000 =	— =
Innere Verbesserungen	747,263 =	92 =
Volksschulen	339,777 =	32 =
Wohlthätigkeitsanstalten	20,618 =	73 =
Verschiedenes	8,607 =	68 =
Einheimische Gläubiger	1,261,236 =	78 =
Landwehr	42,448 =	59 =
Pensionäre	46,007 =	76 =
Anleihen und Interessen bezahlt . .	135,046 =	17 =
Annullirte Noten	508,000 =	— =

Hauptquellen der Einnahme 1844.

Grundsteuer	554,452 =	— =

Steuer auf Bankdividenden. . . .	25,529 D. 76 C.
Einkommen von den Staatsbauten .	1,049,244 = 19 =
Verschiedenes	6,645 = 76 =
Auctionsvollmachten	29,310 = 50 =
Auctionsabgaben	59,661 = 78 =
Schankgerechtigkeiten	47,090 = 10 =
Zölle von fremden Kaufleuten . .	63,857 = 24 =
Steuern auf Seitenlinien-Erbschaften	22,337 = 5 =
= = gewisse Aemter u. Büreaux	3,668 = 12 =
= = Klagsachen u. Gerichtsscheine	37,769 = 86 =
= = Gesellschaftsvermögen .	38,510 = 79 =
Verkauf von Grundbesitz 1843 . .	1,395,411 = 84 =

Schulden und Vermögen.

Schulden am 1. April 1844.

Capitale zu 6%	4,331,013 D. 99 C.	
= = 5%	32,934,763 = 73 =	
= = 4½ %	200,000 = — =	
		37,465,777 D. 72 C.
Ablösungsnoten zu 1% Interessen	1,292,449 D. 68 C.	
Anleihen zu 6%	171,636 = — =	
		1,464,085 = 68 =
Einheimische Gläubiger — Anleihezettel ausstehend		166,504 = 65 =
Interessen auf Anleihen am 1. Febr. 1844 zahlbar		955,426 = 13 =
		40,051,794 D. 18 C.

Vermögen.

Actien von verschiedenen Corporationen	2,002,507 D.	56 C.
Oeffentliche Bauten	28,616,374 =	1 =
Oeffentliche Gebäude und Grundbesitz in Harrisbury	250,000 =	— =
Gelder auf unprivilegirte Ländereien zahlbar	200,000 =	— =
Staatsarsenale, Pulvermagazine u. s. w.	100,000 =	— =
	31,168,881 D.	57 C.

Pennsylvanien war noch 1836 vorzüglich durch die Errichtung öffentlicher Bauten und Communicationslinien durch die verschiedenen Theile des Landes schwer verschuldet, da die Revenüen in keinem Verhältnisse zu den Auslagen standen. Viele derselben hatten schon beim Beginn nur einen geringen Ersatz für den erforderlichen bedeutenden Aufwand versprochen und wurden nur unternommen, um eine Opposition gegen die Bahnen zu vermeiden, welche das öffentliche Wohl verlangte, wozu aber die Zustimmung des Volkes nur schwer ohne diesen großartigen Aufwand von Staatsgeldern zu erlangen war, da auch die, welche in den entfernteren Theilen des Staates wohnten und von den unmittelbaren Vortheilen ausgeschlossen gewesen wären, wenn man die Bahnen und Kanäle blos auf Orte beschränkt hätte, wo auf practischen Nutzen zu rechnen war, Theil an denselben haben wollten. Dieses System der Geldverschwendung wird in „Trego's Pennsylvania“ in folgender Weise beschrieben:

„Hätte man die öffentlichen Bauten bei ihrem Beginne weniger ausgedehnt und sie Anfangs auf die Hauptbahn zwischen Philadelphia und Pittsburgh, nebst der Delaware-Bahn beschränkt, wäre dieselbe mit schuldiger Rücksicht auf das In-

teresse des Publikums ausgeführt und später mit Klugheit und Oekonomie geleitet worden, so würden sich jedenfalls die günstigen Erwartungen des Volkes verwirklicht haben. Es schien aber nothwendig, um in der gesetzgebenden Versammlung für den Beginn der Hauptbahnen Stimmen zu erhalten, dieselben auf alle Theile des Staates zu erstrecken, damit so Viele als möglich an dem gehofften Nutzen theilnehmen könnten. Die Folge davon war, daß Millionen auf Bahnen, die jetzt so gut wie unbrauchbar sind, verwendet wurden, während noch überdies das bei der Leitung derselben eingeschlagene Verfahren, zu welchem politische Parteien und zahllose Haufen öffentlicher Agenten ohne Rücksicht auf ihren Stand und zum Ersatz für politische Dienste ihre Zuflucht nahmen, nicht nur die gesammten Einkünfte von den vollendeten Bahnstrecken verschlang, sondern auch den Staat von Jahr zu Jahr bei deren Unterhaltung tiefer verschuldete. Von 1828 bis 1836 wurden wiederholt Anleihen bewilligt und zur Verfolgung oder gänzlichen Vollendung der Bauten neue und schwere Schuldcontracte bestätigt. Nicht zufrieden mit den bereits begonnenen ungeheueren Unternehmungen, ordnete man neue Messungen und den Beginn weiterer Bauten an. Unter diesen befand sich die Eisenbahn von dem Marktflecken Gettysburg, welche die Baltimore- und Ohio-Bahn durchschneiden und dieselbe mit dem Chesapeacke- und Ohio-Kanal an einem Punkte in Maryland, in oder westlich von Williamsport, verbinden sollte. 200,000 Dollars wurden zum Beginn dieses Werks bestimmt, was man sogleich in Angriff nahm. Doch endlich gebot man nothgedrungen dieser unverantwortlichen Verschwendung Halt! Das beunruhigende Steigen der Staatsschuld, der ungeheuere Ausfall bei dem Kostenbetrag vieler Bauten, der über den ursprünglichen Bauanschlag der Ingenieure weit hinaus ging, und die

getäuschte Hoffnung, bei den vollendeten Bahnen die jährlichen Ausgaben durch die Einnahmen zu decken, wurde zum Gegenstande ernster Betrachtung. Die, welche Anfangs die Nützlichkeit solcher riesenhaften Unternehmungen in Zweifel gezogen hatten, wurden jetzt zu erklärten Feinden der weiteren Ausdehnung derselben und selbst die wärmsten Fürsprecher standen entmuthigt bei dem Blicke in die Zukunft. Die Stimme des Volkes verlangte Beschränkung des Aufwandes, und die begonnenen Werke konnten nur in beschränktem Maßstabe fortgeführt werden. Auf mehreren Bahnen wurde die Arbeit aufgehoben, und nur auf denen fortgesetzt, welche zur Erzielung gewisser Verbindungen nothwendig erschienen, und von deren Vollendung man unmittelbare Vortheile erwartete. Der gegenwärtige, zerrüttete Zustand der Staatsfinanzen und der äußerst geringe Credit des Staates hat nunmehr der ferneren Verfolgung öffentlicher Bauten Einhalt gethan. Die Zeit ist herangekommen, wo man auf Mittel sinnen muß, Pennsylvanien aus seiner Verwirrung zu lösen. Kein Mittel bleibt übrig, als das der Besteuerung des Volkes; aber auch dieses wird, so lange sich die Staatsunternehmungen nicht selbst erhalten können, unwirksam bleiben und sollte auch die Steuer von Jahr zu Jahr erhöht werden."

Der Staat sendet 24 Abgeordnete zu dem Congreß.

Eilftes Kapitel.

Delaware.

Der Staat Delaware wird nördlich von Pennsylvanien, östlich von dem Delaware-Fluß, der Delaware-Bai und dem atlantischen Meere, südlich und westlich von Maryland begrenzt. Er erstreckt sich von dem 38.° 30′ bis zum 39.° 45′ nördlicher Breite und 1.° 13′ bis zum 1.° 57′ östlicher Länge von Washington. Er ist 87 Meilen von Norden nach Süden lang, 10 bis 36 Meilen breit und enthält 2120 □Meil. Obgleich der kleinste Staat der Union, so ist er doch der achte in Bezug auf die Bevölkerung, indem er 78,085 Einwohner enthält und somit $36\frac{8}{10}$ auf die □Meile kommen.

Die vorzüglichsten Flüsse außer dem Delaware sind: der Brandywine-Creek, Christiana-Creek, Duck-Creek, Mispillion-Creek, Indian-River, Choptank und Nanticoke.

Die Oberfläche des Staates bildet eine ausgedehnte Ebene mit Sümpfen und stehenden Gewässern, welche das Land zum Ackerbaue untauglich und der Gesundheit schädlich machen. Gegen Norden wird der Boden erhabener und endigt sich in einer beträchtlichen Hügelkette. Am Delaware und

ungefähr 9 Meilen von ihm in das Innere, besteht er aus fettem Thon, welcher bedeutenden Holzwuchs erzeugt und für Ackerbau geeigneter ist. Zwischen diesem Landstrich und den Sümpfen ist er leicht, sandig und von untergeordneter Qualität. In dem Bezirk von New-Castle besteht er aus hartem Thon, in Kent ist er mit Sand untermischt und in Sussex meist Sand.

Das Klima ist durch die Oberfläche des Landes bedingt. Da das Land niedrig, flach und morastig ist, so sind die Einwohner Wechselfiebern ausgesetzt. Der südliche Theil des Staates hat vorzüglich eine feuchte Atmosphäre, ist nebelig, dunstig und ungesund, obwohl im Winter mild und gemäßigt; die nördlichen Theile sind der Gesundheit zuträglicher.

Die Hauptertragsartikel sind Weizen und Indianisches Korn, Roggen, Gerste, Hafer, Buchweizen und Kartoffeln. Der Weizen von Delaware wird allgemein geschätzt, und in den ganzen vereinigten Staaten gesucht. Der Kreis von Sussex besitzt große Striche schönen Weidelandes und führt Holz in bedeutender Menge aus, welches hauptsächlich aus dem Moraste des Indian oder Cyprus gewonnen wird, der theilweise in diesem Staate, theilweise in Maryland liegt. Dieser Morast ist 12 Meilen lang, 6 breit und begreift eine Fläche von 50,000 Acker Landes; er bildet eine Hochebene, vielleicht die höchste zwischen der See und der Bai; der Bokomoke entspringt aus ihr auf der einen, der Indian auf der andern Seite. Sie enthält eine große Menge von Bäumen, Pflanzen, wilden Thieren, Vögeln und Reptilien.

Das einzige Mineral, welches der Staat hervorbringt, ist Eisen. Eine große Menge desselben, zum Gießen vortrefflich, findet sich zwischen den Seitenarmen des Nanticoke. Vor der Revolution hatte die Eisenmanufactur eine bedeutende

Höhe erreicht, seitdem ist sie mehr und mehr in Verfall gerathen.

Die Manufacturen beschäftigen sich hauptsächlich mit Baumwolle, Wolle, Papier und Pulver. 1840 gab es 11 Baumwollenfabriken mit 24,492 Spindeln. Der fremde Handel ist unbeträchtlich.

Die Hauptstaatsbauten in Delaware bestehen 1) in dem Chesapeake- und Delaware-Kanal, von der Stadt Delaware am Delaware bis zu dem Back Creek, einem Fluß, der sich in den Elk, vor dessen Einfluß in die Chesapeake-Bai, ergießt. Dieser Kanal, 1,363 Meilen lang, 56 Fuß breit und 10 Fuß tief, wurde 1829 vollendet, kostete 2,250,000 Dollars und ist insofern wichtig, weil er eine vortheilhafte Verbindung sowohl durch Schiffe von beträchtlicher Tonnenanzahl, als auch durch Jachten und Dampfschiffe zwischen Philadelphia und Baltimore unterhält. 2) Die New-Castle- und Frenchtown-Eisenbahn von New-Castle am Delaware bis nach Frenchtown, 16 Meilen lang, welche man zwischen Philadelphia und Baltimore passiren muß. Sie hat nur ein Gleis, welches 1832 vollendet wurde und 490,000 Dollars kostete. 3) Die Wilmington- und Susquehannah-Eisenbahn, von Wilmington nach Susquehannah, 33 Meilen lang, 1837 vollendet; Kosten: 1,200,000 Dollars.

Delaware ist schuldenfrei und besitzt, den Schulfonds ausgeschlossen, gegen 339,686 Dollars Kapitalien. Die Ausgaben für die Schulen betrugen 1840: 32,000 Dollars. 1839 erschienen 3 Zeitungen, Journale u. s. w.

Die Holländer nahmen 1623, den Ankauf Henry Hudson's vorschützend, von den Ländereien an beiden Seiten des Delaware Besitz und bauten 4 Meilen unterhalb Philadelphia das Fort Gloucester. 4 Jahre später gelangte eine schwe-

dische und finnische Colonie hinüber, mit allem zum Beginn einer neuen Niederlassung Erforderlichen versehen. Sie landete am Cap Henlopen, als gerade die Holländer außer Landes waren. 1630 kehrten die letzteren zurück und bauten das Fort Lewiston, nicht weit vom Cap Henlopen. Im folgenden Jahre errichteten die Schweden ein gleiches bei Wilmington, welches sie zur Ehre ihrer Königin Christiana nannten; auch legten sie den Grund zu einer kleinen Stadt, die später von den Holländern demolirt wurde. Zu derselben Zeit bauten sie auf der Insel Tenecum das Fort New-Gottenburg, so wie auch die Festungen in Chester, Elsingburgh und andern Orten. 1655 kamen die Holländer abermals aus Amsterdam, jetzt New-York, in 7 Schiffen mit 700 Mann in dem Delawarefluß an, vertrieben die Schweden aus ihren Forts und brachten die Offiziere und die angesehensten Bürger gefangen nach New-Amsterdam und von da nach Holland.

Das gemeine Volk unterwarf sich den Eroberern und blieb in dem Lande. Aber erst 1664 gelang Sir Robert Carr die vollständige Unterwerfung. 4 Jahre später sandte Oberst Nicolls, Gouverneur von New-York, einen Schuldheiß und 5 andere Personen ab, um dem Kapitän Carr bei seiner Verwaltung beizustehen. 1672 wurde New-Castle durch die Regierung von New-York zur Stadt erhoben, und von einem Bailif und sechs Assistenten verwaltet, von denen die vier ältesten nach Ablauf des ersten Jahres ihr Amt verließen und vier jüngere zu Ersatzmännern erhielten. Der Bailif war Präsident und hatte eine doppelte Stimme; der Constable wurde von dem Rathe ernannt; beide besaßen die Macht, Sachen unter 10 Pfund ohne Appellation zu entscheiden. Das Schultheißenamt verwandelte sich in das eines Sherifs, der die Gerichtsbarkeit der Gemeinde und dem Flusse entlang ausübte,

und jährlich gewählt wurde. 1674 am 29. Juni bewilligte Karl II. seinem Bruder, dem Herzog von New-York, durch ein zweites Patent alle Ländereien, die von den Holländern die „neuen Niederlande" genannt wurden, und von denen New-Castle, Kent und Sussex nur einen Theil bildeten. Derselbe verkaufte 1683 die Stadt New-Castle, mit einem Umkreis von 12 Meilen in der Runde, an William Penn und überließ ihm zugleich das Gebiet, welches bis zur Revolution „die drei niederen Bezirke am Delaware" und seitdem Delaware hieß. Bis 1677 machte es nun einen Theil Pennsylvaniens aus. Derselbe Gouverneur führte die Oberherrschaft über beide, aber die Versammlung und die Gerichtshöfe bestanden aus verschiedenen Mitgliedern, obwohl auch hier die Formen dieselben waren.

Die gesetzgebende Macht besitzt eine General-Versammlung, aus einem Senat und einem Hause der Abgeordneten bestehend; Abgeordnete 21, aus jedem Kreise 7, auf 2 Jahre gewählt; Senatoren 9, aus jedem Kreise 3, auf 4 Jahre gewählt. Sie kommt alle 2 Jahre am 1. Dienstag des Januar zusammen. Die erste unter der verbesserten Verfassung fand 1833 Statt.

Die vollziehende Gewalt ist in den Händen eines Gouverneurs, der von dem Volke auf 4 Jahre ernannt wird und dann nie wieder wählbar ist.

Die richterliche Gewalt besitzt ein Appellationshof, ein Oberhof, ein Kanzleihof, ein Waisenhof, ein Verhör- und Entscheidungshof, ein Friedensgerichtshof, ein Registraturhof, Friedensrichter und andere Gerichtshöfe, wie sie die General-Versammlung von Zeit zu Zeit bestimmt.

Stimmrecht besitzt jeder freie weiße männliche Bürger von 22 Jahren an, der ein Jahr vor der Wahl in dem

Staate, einen Monat in dem Kreise, wo er zu wählen beabsichtigt, gelebt hat und 2 Jahre vorher eine Kreissteuer bezahlte, so wie jeder freie weiße männliche Bürger von 21 Jahren, der auch ohne Steuerentrichtung stimmberechtigt sein soll.

Jährliche Besoldung	des Gouverneurs . .	1,333 D.
= =	des Staatssecretärs .	400 =
	nebst Sporteln.	
= =	des Staatsschatzmeisters	500 =
= =	des Generalfiscals . .	300 =
	nebst Sporteln.	
= =	des Präsidenten . .	1,100 =
= =	des Oberrichters des Obergerichtshofs . .	1,200 =

Der Staat sendet nur einen Abgeordneten zum Congreß.

Zwölftes Kapitel.

Maryland.

Der Staat Maryland wird im Norden von Pennsylvanien, im Osten von Delaware und dem atlantischen Meere, im Süden und Westen von Virginien begrenzt. Er liegt zwischen 38.° und 39.° 44′ nördlicher Breite und 2.° 31′ westlicher und 1.° 58′ östlicher Länge von Washington. Er zählt 13,959 □Meilen oder 8,633,760 Acker, wovon ein Fünftel Wasser ist. Er ist der funfzehnte Staat in Bezug auf Bevölkerung, indem er 470,019 Einwohner aller Farben enthält, nämlich: 318,204 Weiße, 62,078 freie Farbige, 89,737 Sclaven, so daß auf $4\frac{23}{100}$ freie Bürger stets ein Sclave kommt.

Die Chesapeake-Bai durchschneidet den Staat von Norden nach Süden und theilt ihn in 2 verschiedene Theile. Der östlich von der Bai gelegene heißt die „Ostküste," der westliche die „Westküste." Der Staat besteht aus 19 Kreisen, wovon 11 auf der Westküste und 8 auf der Ostküste liegen. Diese Bai ist eine der größten in der Welt und wird von dem Ausfluß des Susquehannah und mehreren kleineren Flüssen gebil-

det. Sie ist bis in die Gegend von Baltimore ungefähr 7 Meilen breit; von dort wechselt sie in der Breite von 10 bis 15 Meilen bis in die Nähe des Potomac, 70 Meilen weiter; sie nimmt alsdann eine Breite von 25 bis 30 Meilen auf einer Strecke von 19 Meilen an und endigt in dem atlantischen Meere durch eine 12 Meilen breite Meerenge. Die ganze Ausdehnung dieser Bai von Norden nach Süden beträgt 270 Meilen. Sie nimmt fast alle Gewässer des Staates, so wie die des östlichen Theiles von Virginien und Pennsylvanien, nebst denen des Staates Delaware in sich auf. Ihre Tiefe berechnet man auf 9 Faden. Uebrigens bietet sie mehrere bequeme Häfen und ist sicher für die Schiffahrt.

Die Oberfläche des Landes ist außerordentlich verschieden. An der Ostseite, ungefähr 35 Meilen von der Seeküste, ist es niedrig und eben; an manchen Orten mit Sümpfen und stehenden Gewässern bedeckt und in den Sommermonaten von Wechselfiebern heimgesucht. Auch an der Westküste bildet es eine platte, etwas steinige Ebene. Oberhalb der Fälle des Flusses wird die Gegend unebener und hügelig, in dem westlichen Theile des Staates sogar bergig. Der Hauptgebirgszug trägt den Namen der „blauen Kette" (Blue Ridge) oder der „Südberge," welche den Staat in nördlicher Richtung von Virginien nach Pennsylvanien durchschneiden. Das äußerste Westende des Staates wird von den Alleghany-Bergen durchkreuzt, zwischen denen und der Blue Ridge sich mehrere niedrige Bergrücken, wie: Will's Mountain, Evit's, Warrior, Ragged Mountains und Sideling Hill befinden.

Der Boden ist für den Bau von Weizen und Tabak, welches die Haupthandelsproducte Marylands sind, wohl geeignet. Auch erzeugt man Baumwolle von untergeordneter Qualität, und in den westlichen Bezirken große Mengen von

Flachs und Hanf. Zwei Artikel sind dem Staate eigenthümlich: der weiße Weizen, welcher in Kent, Queen Anne's und Talbot an der Ostküste wächst, und der helle Kite's-foot-Tabak, der in mehreren Theilen der Westküste im Süden von Baltimore gebaut wird. Der Tabak wird von Negercompagnieen auf folgende Weise gewonnen. Man säet den Saamen in Beete von guter Dammerde und verpflanzt die Tabakspflänzchen im Anfang Mai. Dieselben werden 3 oder 4 Fuß von einander gesteckt, gehäufelt und beständig umjätet. Sind die Blätter so weit aufgeschossen, als sie der Boden mit Vortheil zu nähren im Stande ist, so wird die Krone der Pflanze abgebrochen und dadurch der Weiterwuchs verhindert. Man reinigt sie sorgfältig vom Gewürm und befreit sie von Nebenschößlingen, welche sich zwischen den Blättern ansetzen, zu gehöriger Zeit. Erhalten die Blätter eine bräunliche gesprenkelte Farbe, so schneidet man sie ab und hängt sie zum Trocknen auf, nachdem sie eine Nacht in Haufen auf dem Felde gelegen haben. Kann es ohne Zerbröckelung geschehen, was immer bei nassem Wetter der Fall ist, so werden die Blätter von dem Stengel gestreift, in Bündel gebunden und in großen Fässern von 800 bis 900 Pfund verfahren. Die Nebenschößlinge oder Blätter am Boden dürfen nicht verkauft werden. 6,000 Pflanzen geben ungefähr 1,000 Pfund. — Die Wälder sind überreich an Kastanien aller Art, welche großen Haufen wilder Schweine zur Mast dienen, die man tödtet und in das Ausland verfährt. Aepfel und Pfirsichen giebt es in Ueberfluß.

Eisen findet sich in verschiedenen Theilen des Staates; Kohlen an dem Potomac, in der Nachbarschaft von Cumberland, in unerschöpflicher Menge und großer Güte. Der Kohlendistrict erstreckt sich über fast 200 □Meilen, wovon beinahe ein Fünftel von einer wenigstens 13 Fuß dicken Kohlenader

durchzogen ist. Jede □Meile würde nach N. S. Roberts mehr als 200,000,000 Scheffel oder 60,000,000 Tonnen Kohlen geben, und führe man jeden Tag 500 Tonnen aus, so dürften 400 Jahre nicht zureichen, um eine einzige □Meile zu erschöpfen. Hochöfen hat man an verschiedenen Orten errichtet. Die Hauptausfuhr besteht in Mehl und Tabak; von dem erstern wurden 1839: 466,708 Fässer gemahlen, von dem letztern 24,816,612 Pfund gesammelt. Die Ausfuhr betrug 1842: 4,904,766 Dollars, die Einfuhr 4,417,078. Maryland ist der vierte Staat der Union in Bezug auf Schiffahrt. Die Tonnenanzahl betrug 1839: 116,203$\frac{87}{100}$. Nach der Zählung von 1840 befanden sich 21 Baumwollenmanufacturen in dem Staate, 29 Wollenfactoreien und 30 Walkmühlen.

Auch in Bezug auf innere Verbesserungen und Bauten hat Maryland große Fortschritte gemacht. Die Haupteisenbahnen sind die Baltimore- und Ohio-Eisenbahn, welche sich von Baltimore bis Ohio, ungefähr 350 Meilen, erstreckt, wovon 88 M. bereits vollendet sind; die Georgia-Central-Eisenbahn, 110 Meilen; die Georgia-Eisenbahn, 87½ Meile; die Baltimore- und Washington-Eisenbahn, 40 Meilen; die Baltimore- und Philadelphia-Eisenbahn, 93 Meilen. Von den Kanälen ist der Chesapeake- und Ohio-Kanal, 136 Meilen weit, vollendet. Die Chesapeake- und Ohio-Kanal-Compagnie ist durch die gesetzgebenden Versammlungen der Staaten Maryland, Virginien und Pennsylvanien mit Beistimmung des Congresses der vereinigten Staaten privilegirt. Ihr Zweck ist, die Gewässer der Chesapeake-Bai mit denen des Ohioflusses zu verbinden. Das Kapital der Gesellschaft kann nicht genau angegeben werden, es wurde von Privatpersonen, Gesellschaften und dem Staate aufgebracht. Die vereinigten Staaten haben 1,000,000 Dollars unterzeichnet, eben so die

Stadt Washington; die Städte Georgetown und Alexandrien jede 250,000 Doll.; der Staat Maryland 5,000,000 D.; Virginien 250,000 Dollars. Diese Fonds sind nach und nach durch größere und kleinere Anleihen, wie sie der Augenblick gebot, vergrößert worden. Der Kanal besteht aus drei großen Abtheilungen, welche die östliche, mittlere und westliche Section genannt werden. Die erste erstreckt sich von Georgetown in dem Districte Columbien bis Cumberland in dem Staate Maryland, indem sie dem linken Ufer des Potomac folgt, mit gelegentlichen Abweichungen, wie sie die Oberfläche des Landes bedingt. Die mittlere und westliche Abtheilung sind noch nicht genau vermessen worden, somit spezielle Angaben nicht möglich. Die Arbeiten wurden am 4. Juli 1828 auf der östlichen Abtheilung begonnen, wo Adams, damals Präsident der vereinigten Staaten, in Gegenwart einer großen Volksmenge die ersten Grabstiche that. Seitdem ist der Kanal von Georgetown bis an den Damm Nr. 6, einem Punkte oberhalb der Stadt Handcock vollendet worden. Die Breite der Wasserfläche beträgt auf den ersten 60 Meilen 60 Fuß, in den übrigen Theilen 50; die Tiefe durchweg 6 Fuß. Im Bau begriffen steht der Kanal von Damm Nr. 6 bis nach Cumberland, eine Strecke von 50 Meilen, auf welcher sich ein Tunnel von 3,118 Fuß in der Länge und 17 Fuß Höhe befindet. Die mittlere Abtheilung wird den Fluß in Cumberland verlassen und durch das Thal des Wills Creek gehen, von wo sie das Savage-Gebirge mit einem 4 Meilen langen Tunnel durchschneidet und den Youghaganyfluß trifft. Die westliche Abtheilung zieht sich von dort das Thal des Youghagany hinab bis zu dessen Zusammenfluß mit dem Monongahela bei Pittsburg in Pennsylvanien, dem äußersten Endpunkte der Dampfschiffahrt auf dem Ohio. Der Gesammtaufwand betrug von Anfang bis zum

31. Mai 1839: 8,591,768 Dollars; die Vollendung bis Cumberland wird mindestens noch 3,000,000 D. erfordern. Sodann aber wird ein Werk vollendet sein, welches die Hauptstadt der vereinigten Staaten mit den ungeheuern und unerschöpflichen Kohlengegenden des Alleghanybezirkes in Verbindung bringt, und für Maryland sowohl, wie für die gesammten Staaten von höchster Wichtigkeit ist.

Die vorzüglichsten litterarischen Institute sind die Universitäten von Maryland; das St. Mary's-College, das Baltimore-College in Baltimore und das St. John's-College in Annapolis. Auch befinden sich mehrere Akademien daselbst, welche jährlich 800 Dollars aus dem Staatsschatze erhalten.

Die Buchdruckerkunst wurde zuerst in Annapolis eingeführt, wo 1726 die erste Presse in Wirksamkeit kam. Die erste in Maryland gedruckte Zeitung „The Maryland Gazette" erschien 1728, von William Parks in Annapolis veröffentlicht, und von jener Zeit an bis 1736 regelmäßig. 1775 gab es 2 Zeitungen „The Maryland Gazette" in Annapolis und „The Maryland Journal" in Baltimore; 1810 belief sich die Zahl der Zeitungen und andern Journale auf 21; 1828 auf 37; 1834 auf 35; 1839 auf 48, wovon 20 in Baltimore erschienen.

Maryland wurde von Karl I. dem George Calvert, Lord Baltimore, einem römischen Katholiken, zugetheilt. Sein Sohn Leonard Calvert ließ sich zuerst 1634 mit 200 Katholiken daselbst nieder und nannte das Land nach der Gemalin Karls, Henriette Marie, Maryland. Die römischen Katholiken wurden in Folge dessen die vorherrschende christliche Secte in dem Staate. Baltimore ist der Sitz eines Erzbischofes, welcher katholischer Metropolitan der vereinigten Staaten ist. Die

Regierung der Provinz war durch das Privilegium dem Besitzer verliehen worden. Es scheint jedoch, daß er von dieser Macht entweder nie allein, oder doch nur kurze Zeit Gebrauch gemacht hat; denn wir finden, daß 1637 die freien Männer ein in England ausgearbeitetes Gesetzbuch verwarfen. An der Stelle desselben schlugen sie mit Bewilligung des Besitzers 42 Gesetze vor, die aber niemals ins Leben traten. 1638 begründete man durch ein Gesetz das erste Haus der Versammlung, welches aus Abgeordneten bestand, die nach Wahlbefehlen des Gouverneurs ernannt wurden und Deputirte (Burgesses) hießen. Diese Deputirten besaßen die Gesammtmacht der sie wählenden Personen. 12 Deputirte oder freie Männer bildeten mit dem Generallieutenant und Secretär die Versammlung der Legislatur. Dieselbe hatte in St. Mary's ihren Sitz. 1642 wurde gesetzlich bestimmt, daß 10 Glieder der Versammlung, worunter der Gouverneur und 6 Deputirte sein mußten, das Haus bilden sollten; wurden dieselben durch Krankheit von ihrer Anwesenheit abgehalten, so bildeten die Gegenwärtigen das Haus. Zwei Jahre später erregte ein gewisser Ingle einen Aufruhr, zwang den Gouverneur, sich nach Virginien zu flüchten und setzte sich in den Besitz der Akten und des Staatssiegels, welche leider mit den meisten Papieren verloren gegangen sind. Bis 1647, wo die Ordnung wieder hergestellt wurde, ist die Geschichte der Provinz in Dunkel gehüllt. 1650 theilte man die Versammlung in zwei Häuser. Der Gouverneur, Secretär und ein oder mehrere Mitglieder des Rathes vertraten das Oberhaus; die Deputirten der freien Männer das Unterhaus. Es befanden sich damals zwei Kreise in der Provinz, St. Mary's und die Insel Kent; auch Ann Arundel hatte Zutritt zu den Sitzungen. 1654 während der Regierung Cromwell's wurde eine Akte erlassen, welche die Ausübung der

römisch-katholischen Religion beschränkte, deren Ausführung jedoch nicht ohne Gewalt und Blutvergießen bewerkstelligt werden konnte. Zwischen Freunden und Feinden Cromwells kam es zu offenem Bruch; man nahm den Gouverneur gefangen und verurtheilte ihn zum Tode. Doch wurde das Urtheil widerrufen und der Gouverneur behielt nur die Strafe längerer Gefangenschaft. Im März 1658 ernannte Oliver Cromwell den Josiah Fendall zum Generallieutenant. Derselbe löste das Oberhaus auf und legte die Verwaltung in die Hände der Abgeordneten. Nach der Restauration 1660 machte man Philip Calvert zum Gouverneur. Die alte Regierungsform wurde wieder eingeführt, Fendall und ein gewisser Gerhard zur Rechenschaft gezogen, für schuldig befunden und mit Verlust ihrer Güter verbannt. 1689 entriß man die Verwaltung den Händen Lord Baltimore's und bestimmte 1692 Lionell Copley zum Gouverneur. In demselben Jahre erhielt die protestantische Religion gesetzliche Bestätigung. 1699 machte man Annapolis zum Sitz der Regierung. 1716 erhielt der Eigenthümer der Provinz die Verwaltung zurück, in dessen Händen sie bis zur Revolution blieb, wo seine Güter confiscirt wurden und die Verwaltung an die freien Männer der Provinz überging. Dieselben bildeten die Verfassung, unter der seitdem das Land bestand. Man verbesserte sie von Zeit zu Zeit, zum letzten Male 1837. Diese letzten Nachträge wurden 1838 bestätigt.

Die gesetzgebende Macht besitzt nach dieser Constitution 1) ein Senat, der aus 21 Mitgliedern besteht, für jeden der 20 Kreise 1 und 1 für die Stadt Baltimore. Ein Drittel derselben wird am ersten Mittwoch des October alle drei Jahre von dem Volke gewählt; 2) ein Haus der Deputirten, bis 1840 aus 79 Mitgliedern bestehend, welche alljährlich ernannt werden, 52 von der Westküste und 27 von der Ostküste.

Nach jeder folgenden Volkszählung wird die Zahl der Abgeordneten erhöht. Ein Kreis von 15,000 Einwohnern schickt alsdann drei Abgeordnete, von 15,000 bis weniger als 20,000, 4, von 25,000 bis weniger als 35,000, 5, von mehr als 35,000, 6. Die Stadt Baltimore sendet stets so viel Deputirte wie der größte Kreis.

Der Gouverneur wird von dem Volke und zwar von drei dazu bestimmten Kreisen wechselsweise gewählt und behält sein Amt 3 Jahre, ist jedoch für die nächst folgende Zeit wieder wählbar. Derselbe ernennt und bestimmt mit Bewilligung des Senats alle Beamten, deren Aemter gesetzlich festgestellt sind.

Der Gerichtspräsident und die Richter werden von dem Gouverneur und dem Rathe ernannt und behalten ihr Amt, so lange sie sich keiner gesetzwidrigen Vergehen schuldig machen und gut betragen.

Die jährl. Besoldung des Gouverneurs . .	4,200	D.
= = = = Staatssecretärs .	2,000	=
= = = = Gerichtspräsidenten	3,600	=
= = = = Oberrichters des Appellationsgerichts	2,500	=
= = = = Generalfiscals, Sporteln.		
= = = = Generaladjutanten .	500	=

Stimmrecht besitzt jeder freie weiße männliche Bürger über 21 Jahre, der 12 Monate in dem Staate und 6 Monate in dem Kreise oder der Stadt Annapolis oder Baltimore vor der Wahl gelebt hat.

Annapolis ist nach wie vor der Sitz der Regierung.

Was das Verhältniß der Herren zu den Sclaven anlangt, so erklärt die Verfassung, daß dasselbe „nicht ohne einmüthige Zustimmung zweier auf einander folgender gesetzgeben-

der Versammlungen und nicht ohne volle Ersatzleistung für die Besitzer geändert werden dürfe."

Nach dem Berichte des Staatssecretärs von Maryland von 1841 belief sich die Einnahme auf 985,970 Dollars 36 Cent, die Ausgabe auf 894,492 D. 3 C., so daß sich ein Ueberschuß von 91,478 D. 33 C. herausstellt, der jedoch durch unerwarteten Aufwand von 194,953 D. 26 C. ein Deficit von 103,474 D. 93 C. zurückließ, wozu noch die Kosten der gesetzgebenden Versammlung von 55,000 Dollars kamen. In Folge dessen hörte Maryland auf, Zinsen für seine Staatsschuld, 15,204,784 D. 98 C., zu bezahlen und erklärte sich für bankerott. Der Bericht vom 13. Febr. 1844 reducirt diese Summe beträchtlich und giebt die gegenwärtige Schuld nur zu 5,227,209 D. 89 C. an. Folgendes sind die einzelnen Posten:

Die Staatsschuld belief sich auf .	15,204,784 D. 98 C.
Davon geht die Schuld der Baltimore- und Ohio-Eisenbahn-Compagnie, welche dem Staatsschatz nicht zur Last fällt, ab . . .	3,200,000 = — =
Die gegenwärtige Schuld beläuft sich demnach auf	12,004,784 D. 98 C.
Das Productiv-Kapital des Staates außer dem Bank-Kapital besteht:	
In dem Fonds der Baltimore- und Washington-Eisenbahn-Compagnie, wovon der Staat 550,000 Doll. im Verkaufspreise von 75 pro 100 besitzt	412,500 D. — C.

In dem Fonds der Baltimore= und Ohio = Eisenbahn = Compagnie, 500,000 Doll., 39 pro 100 .	195,000 D. — C.
und in anderen Kapitalien=Werth	10,000 = — =
	617,500 D. — C.
Es bleibt somit ein Deficit von .	11,387,284 D. 98 C.

Außer diesem zinstragenden Vermögen besitzt der Staat noch eine große Menge Kapitalien und Creditive, die gegenwärtig keine Interessen bringen, aber in kurzer Zeit jedenfalls einen bedeutenden Werth erlangen werden. Der größte Theil derselben liegt in Scheinen und Actien der Chesapeake= und Ohio=Kanal=Compagnie, der Baltimore= und Susquehannah=Eisenbahn=Compagnie, der Susquehannah= und Tide Water Kanal=Compagnie. Unter den ungünstigsten Umständen müssen sich dieselben auf 5,000,000 Dollars herausstellen, es bleiben somit von der Schuld von 11,387,284 Doll. 98 Cent: 6,387,284 D. 98 C. übrig, wovon 1,160,075 D. 9 C. zu dem Ablösungsfonds gehören. Somit beträgt die gegenwärtige Schuld 5,227,209 D. 89 C.

Das Staatsgefängniß und das Zuchthaus wird auf eine Weise verwaltet, welche die Bevölkerung von allen Kosten der Unterhaltung befreit. Der Gesammtgewinn der Arbeit der Verbrecher und die commerziellen Operationen des Institutes brachten 1843, bis zu dem 30. November gerechnet, 30,272 D. 29 C. Die Ausgaben betrugen in derselben Zeit, mit Einschluß der Besoldungen der Beamten, 29,791 D. 63 C. Es bleibt daher ein Netto=Profit von 480 D. 66 C. Die Gesammtzahl der Gefangenen war 290; 8 mehr als im Jahre 1842. Die Zahl der während des Jahres Aufgenommenen war 97; 86 männliche und 11 weibliche; 62 weiße, 35

schwarze; 74 Amerikaner und 23 Ausländer, worunter 16 aus Deutschland, 1 aus der Türkei, 1 aus Rußland, 4 aus Irland und 1 aus Frankreich. 32 davon wurden in den Häfen von Baltimore verurtheilt. Ab gingen in dem Jahre 100; 67 nach Ablauf der Strafzeit, 12 durch Begnadigung, 21 durch Tod. Es blieben also am 13. November in der Gefangenschaft 190.

Der Staat sendet 6 Abgeordnete zu dem Congreß.

Dreizehntes Kapitel.

Virginien.

Der Staat **Virginien** wird im Norden von Pennsylvanien, im Nordosten von Maryland, im Osten von dem atlantischen Meere, im Süden von Nord-Carolina und Tennessee, im Westen von Kentucky und Ohio begrenzt. Er liegt zwischen 36.° 30′ und 40.° 43′ nördlicher Breite, 6.° 34′ westlicher und 1.° 20′ östlicher Länge von Washington. Er ist 370 Meilen lang und enthält ungefähr 64,000 □Meilen. Obwohl der größte Staat der Republik, nimmt er doch in Bezug auf dichte Bevölkerung nur die 14. Stelle ein, indem er 1,239,797 weiße, nämlich: 740,968 Einwohner, 49,842 freie Farbige und 448,987 Sclaven enthält, und somit 19$\frac{3}{10}$ Einwohner auf die □Meile kommen.

Die **Hauptflüsse** sind der Ohio, der James-River — in seiner ganzen Länge, die Krümmungen mit eingeschlossen, 300 Meilen — der Rivannah, ein Seitenfluß desselben, an welchem Monticello, der Wohnort des vorigen Präsidenten Jefferson liegt; der Appomatox, Chickahominy, Potomac, Shenandoah, Rappahannock, Mattapony, Pamunky und Eliza-

beth, an welchem sich die Stadt Norfolk befindet. Der Elizabethfluß bildet einen Hafen, der 300 Segelschiffe fassen dürfte. Der York-River ist bei Yorktown, 72 Meilen von Richmond, eine Meile breit und bietet den besten Hafen im Staate.

Das Klima von Virginien ist sehr veränderlich und großem und schnellem Wechsel unterworfen. In dem größeren Theile desselben, so weit wie Ebbe und Fluth reicht, sind die Sommer heiß und schwül, die Winter mild. Von dort bis an den Fuß der Berge ist die Luft reiner und elastischer, und sowohl im Sommer als im Winter frischer und kälter als in den Niederungen. Im Winter liegt der Schnee selten über drei Tage. Die Umgegend der Moräste und stehenden Gewässer ausgenommen, hält man Virginien für gesund.

In den niederen Theilen des Staates ist der Boden sandig, ausgenommen an den Ufern der Flüsse, wo er sehr reich und fett ist. Zwischen der Fluthgrenze und den Bergen bietet er eine große Mannichfaltigkeit dar und ist meistens vortrefflich. In den Bergen findet sich in der Regel nur ärmlicher Boden, doch sind dieselben von reichen Thälern durchschnitten. In den südwestlichen Gebirgen, welche man zuerst von der Seeküste aus passirt, ist der Boden thonig, zum Bau von Körnerfrüchten und Klee wohl geeignet und bringt reiche Ernten. Jenseits der Berge ist er fett und fruchtbar.

Virginien enthält mehrere Mineralquellen; die heißen Quellen des Bath-Kreises, die lieblichen Quellen des Monroe-Kreises, die Schwefelquellen der Greenbriar- und Montgomery-Kreise und die Bäder des Berkeley-Kreises sind die besuchtesten. Die bemerkenswerthesten Naturmerkwürdigkeiten: 1. die natürliche Brücke, im Kreise Rock-Bridge, welchem sie den Namen gegeben hat, neben dem Flusse Cedar-Creek, einem Seitenflusse

des James-River, 90 Fuß hoch, 60 breit mit einer Spannweite von 45 Fuß, und Bogenstärke von 40 Fuß. Sie bietet einen der schönsten Standpunkte auf dem amerikanischen Festlande dar. 2. Die Passage des Potomac bei Harpers-Ferry. 4. Der Cataract des Falling-Spring. 5. Die Wiers-Höhle, an der nördlichen Seite der Blue-Ridge und der südlichen Spitze des Shenandoah. Sie enthält 12 sehr schöne Räume, ist gegen 2500 Fuß lang, und wurde 1804 entdeckt.

Der Staat hat unerschöpfliche Eisenminen. Kreide findet sich in dem Botetourt-Kreise, eine Kalksteinader läuft durch Albemarle, Orange u. s. w. Steinkohlen von guter Qualität giebt es 20 Meilen oberhalb Richmond am James-River. Seit 1827 haben die Goldminen von Virginien die Aufmerksamkeit auf sich gelenkt. Der Landstrich, in welchem sie sich befinden, erstreckt sich durch Spotsylvania und mehrere benachbarte Kreise; er hat Ueberfluß an Quarz, welcher Würfel von Eisen-Sulphuret enthält. Dieselben sind theilweise oder ganz zersetzt und die dadurch entstandenen Zellen oft mit Gold gefüllt. In größerer Menge findet es sich jedoch im Schiefer und dessen Spalten, aber wenige Orte ausgenommen, in so großer Masse, daß man die Minen ergiebig nennen könnte. Das Gold wird durch Filtrirung oder Waschung, durch ein Quecksilber-Amalgam gewonnen. Auf einen Scheffel Erde rechnet man 20 Cent Gold. Der Ertrag der Minen belief sich von 1837—1841 auf 45,881 Dollars das Jahr.

Die Handelsartikel Virginiens bestehen in Weizen, Tabak, und, wir möchten hinzufügen, Menschenfleisch. Die Ausfuhr, den letzteren Artikel ausgeschlossen, betrug 1842 3,750,386 Dollars; die Einfuhr 316,708 Dollars. Man erhielt 1840 von dem Tabaksbaue 75,347,106 Pfund. Die Zahl der Baumwollenmanufacturen belief sich in demselben

Jahre auf 22, mit einem Capitalfonds von 1,299,020 Doll. Eine Hauptgeldquelle des Staates besteht in dem Handel mit Sclaven und der Sclavenzucht, welcher sich der Speculationsgeist der Landeigenthümer mit großem Vortheile zugewandt hat. Man nahm zu derselben seine Zuflucht, da durch die Trägheit und Faulheit der Bevölkerung, welche jedes vernünftige Bestreben, die Cultur des Landes zu verbessern, verschmähte, der Boden entkräftet und vollkommen ausgesogen ist. Der jüngst erfolgte Anschluß von Texas wird diesen unmenschlichen Sclavenschacher nur noch vergrößern, ja er droht denselben auf Jahre hinaus auf die Spitze zu treiben, so lange das Christenthum und die Civilisation sich diesem scheußlichen Verfahren nicht ernstlich widersetzt.

Die Virginier sind wegen ihrer Höflichkeit und Gastfreundschaft gegen den Fremden berühmt, sie haben einen freien, offenen Charakter, und leben zufrieden mit dem, was sie besitzen. Aus ihrem Privat- und öffentlichen Leben blickt ein liberaler Sinn; sie versagen den Unglücklichen nie Beistand oder der Regierung, wenn es gilt, die nöthigen Zuschüsse. Das Klima und die äußere Erscheinung des Landes macht sie nachlässig, sorglos, leicht, gutherzig, Gesellschaft liebend, Schmaus- und Vergnügungssüchtig und zu großen Freunden des Spiels. Doch zeigen sie selten Unternehmungsgeist und unterwerfen sich nie gern Arbeiten und Mühen; auch macht sie ihre Macht über die Sclaven stolz, herrschsüchtig, und jener Feinheit des Gefühles fremd, welche gebildete Nationen so sehr auszeichnet.

In der Sitzung der gesetzgebenden Versammlung von 1837 wurde eine Summe von 4,500,000 Dollars zu öffentlichen Bauten und Verbesserungen im Innern des Staates bestimmt, worunter folgende die hauptsächlichsten sind:

Richmond = und Petersburgh = Eisenbahn= Compagnie	200,000 D.
Louisa=Eisenbahn=Compagnie	120,000 =
Potsmouth= und Roanoke=Eisenbahn=Com= pagnie	50,000 =
Nordwestliche Chaussee	65,000 =
Roanoke=, Dansville= u. Junction=Eisen= bahn	320,000 =
Dismal=Swamp=Kanal	126,000 =
Falmouth= und Alexandria=Eisenbahn .	400,000 =
Lynchburgh= und Tennessee = . .	200,000 =
City=Point=Eisenbahn	60,000 =
New=Shenandoa = ...	46,666 =
Baltimore= und Ohio=Eisenbahn . . .	303,100 =
James=River= und Kanawha=Compagnie .	1,990,000 =

Viele dieser Bauten sind vollendet, der übrige Theil noch in Arbeit.

Finanzen 1843.

Hauptposten der Ausgabe.

Interessen auf die Staatsschuld . .	314,782 D. 98 C.
= = Anleihen auf Zeit . .	13,246 = 37 =
Wohlthätigkeitsanstalten	69,519 = 76 =
Für die Universität für Virginien . .	15,000 = — =
Militärisches Institut von Lexington .	7,750 = — =
Volksschulen	70,058 = 42 =
Oeffentliche Wache in Richmond . .	22,488 = 59 =
Generalversammlung	103,334 = 94 =
Regierungsbeamte	80,910 = 43 =
Innere Verbesserungen	6,229 = 18 =

Hauptquellen der Einnahme.

Steuerbetrag	655,293	D. 95	C.
Landwehrstrafen	13,425	= 30	=
Verschiedenes	62,680	= 33	=
Bankdividenden	128,230	= 90	=
Anleihen auf Zeit	370,000	= —	=
Gesammt-Einnahme	1,229,630	= 48	=
Behörde der Staatsbauten	136,273	= 16	=
Literarische Fonds	82,980	= 5	=
	1,448,883	D. 69	C.

Steuern 1843.

Steuerantheile	73,761	D. 98	C.
Ländereien	282,201	= 14	=
252,176 Sclaven	116,000	= 96	=
331,918 Pferde	46,468	= 52	=
9,962 Kutschen	24,424	= 75	=
87 Postwagen	301	= —	=
2,625 Omnibus	2,839	= 81	=
5,290 Gigs	3,667	= 71	=
Gewerbscheine für Kaufleute	96,005	= 6	=
8,048 goldene Uhren	8,048	= —	=
18,994 silberne =	5,663	= 50	=
14,882 Metallglocken	7,441	= —	=
34,169 Schlaguhren	8,542	= 25	=
Interessen auf Staatscapitalien	15,023	= 97	=
Einkommen über 400 Dollars	7,497	= 97	=
Anwalte	3,198	= 16	=
Aerzte	2,448	= 40	=
2876 Pianos	4,823	= —	=

Steuer auf Silberwaaren . . .	1,557	D. 19	C.
Versicherungsgesellschaften . . .	1,580	= 20	=
Hausirer	3,204	= —	=
Gewöhnliche Vermiether	16,941	= 72	=
Häuser für Privatvergnügungen .	3,651	= 37	=
Verkäufer von Lotterieloosen . .	10,000	= —	=
Schauspieler	220	= —	=
Eigenthümer von Marställen . .	4,730	= —	=
Zahnärzte	140	= —	=
Testamente, Vollmachten u. s. w. .	2,727	= —	=
Brücken	158	= 79	=
Fähren	228	= 78	=
Zeitungen	310	= —	=
	753,866	= 73	=
Verschiedene Abzüge	57,468	= 33	=
Netto-Betrag	696,398	D. 40	C.

Besitz des Staates.

Bank-Capitalien	4,205,700	D. —	C.
James-River-Scheine 15% die Actie	238,000	= —	=
Darlehen für Compagnien . . .	1,017,400	= —	=
Capitale bei Compagnien	5,741,452	= 52	=
	11,202,552	D. 52	C.
Gesammt-Betrag der Staatsschuld	7,350,280	= 30	=
Jährliche Interessen darauf . . .	430,427	= 31	=
Revolutions-Kriegsschulden 6% .	24,039	= 17	=
Kriegsschuld von 1812 7% . . .	319,000	= —	=
Innere Verbesserungen 6% . .	5,166,534	= 13	=

Innere Verbesserungen 5% . .	1,365,300 D. — C.
= = 5½% . .	25,300 = — =
	6,557,134 D. 13 C.
Subscription auf Bankactien 6% .	450,107 = — =
Schulden von Staats-Institutionen	1,386,418 = 94 =
= = Bürgern und Vereinen in Virginien . .	2,977,373 = 15 =
= in Maryland, den Districten Columbien im Staate der Union .	495,289 = — =
= = Großbritannien . . .	2,427,899 = 21 =
= = Frankreich, Deutschland und der Schweiz .	63,300 = — =
	7,350,280 = 30 =
Das Staatscapital abgezogen . .	1,386,418 = 94 =
Gegenwärtige Schuld von Virginien	5,963,861 D. 36 C.

Die Zahl der Armen berechnet man auf ungefähr 2500 mit einem jährlichen Aufwand für dieselben von 90,000 bis 100,000 Dollars. Derselbe wird durch eine Steuer gedeckt, die von den Armenpflegern jedes Kreises von allen männlichen und weiblichen Sclaven über 16 Jahre alt („steuerbare" genannt), jährlich erhoben wird. Die so aufgebrachten Summen werden auf zweierlei Weise verwendet: 1. In dem größten Theile der verschiedenen Kreise werden die Armen in Familien, hauptsächlich bei ihrer Verwandtschaft, nach einer Uebereinkunft zwischen dem Armenpfleger und dem Hausbesitzer, untergebracht, oder die Armen erhalten jährlich eine bestimmte Summe und führen ihre Wirthschaft selbst. Der jährliche Kostenbetrag für jeden Armen beläuft sich auf diese Art auf

40 bis 100 Dollars. 2) In anderen Kreisen, ungefähr dem vierten Theile des ganzen Staates hat man mit Bewilligung des Kreisgerichts Armenhäuser errichtet. Zu denselben gehören Pachthöfe oder Meiereien, wo die Armen Arbeit finden und alle, welche Unterstützung genießen wollen, wohnen müssen. Der jährliche Unterhalt eines einzelnen beträgt auf diese Art 30 bis 40 Dollars. Viele, welche in der ersten Weise Unterstützung erhalten könnten, nehmen doch lieber zu der zweiten Zuflucht, da sie dadurch von ihren Freunden und Verwandten getrennt und zur Arbeit genöthigt sind. Deshalb ist das Armenhaussystem von den Armen selbst bevorzugt und dem Staate um so angenehmer, da der Aufwand geringer ist. Kreise, welche nach der ersten Art 3,500 Dollars nöthig hatten, um ihre Armen zu ernähren, bedürfen jetzt kaum 12 bis 1,500 Dollars.

Die Geschichte dieses Staates kann bis in das Jahr 1584 zurückgeführt werden, wo von der Königin Elisabeth dem Sir Walter Raleigh und Adrian Gilbert über die Ländereien, welche diesen Landstrich einnehmen, zwei Patente verliehen wurden, unter der Bedingung, binnen 6 Jahren dieselben in Besitz zu nehmen. In Folge dessen gingen 2 Schiffe unter dem Befehl von Philip Amidas und Arthur Barlow dahin ab, die 12 Meilen westlich von dem Roanoke landeten. Am 12. Juli nahmen sie von dem Lande förmlich Besitz und nannten es zur Ehre ihrer jungfräulichen (Virgin) Königin Elisabeth, Virginien. Früher war es unter dem allgemeinen Namen Florida bekannt. Das Wort Virginien diente später zur Bezeichnung von ganz Nordamerika. Im folgenden Jahre rüstete Sir Walter Raleigh unter dem Befehl von Richard Greenville 7 Schiffe aus, die im Juni in Virginien ankamen. Nachdem unter der Verwaltung vom Capitän Ralph Lane eine Colonie

von circa 100 Personen am Roanoke begründet war, fuhr er nordöstlich der Küste entlang bis an die Chesapeake-Bai und kehrte nach England zurück. Diese Colonie würde nach Erduldung der schwersten Mühsale und Leiden dem Untergange nahe gewesen sein, wäre nicht Sir Francis Drake nach manchen Eroberungen in Virginien gelandet und hätte die Ansiedler in ihr Vaterland gebracht. Mehrere Wochen später kam Richard Greenville mit einer Anzahl Abenteurern an, und obwohl er die früher begründete Colonie nicht mehr vorfand, auch nicht anders vermuthen konnte, als daß sämmtliche Colonisten vor Hunger umgekommen seien, so beging er doch den leichtsinnigen Streich und ließ 50 Personen an demselben Ort zurück. 1587 sandte Sir Walter eine Verstärkung der Mannschaft nach Virginien unter dem Gouverneur White. Im Juli gelangte derselbe an den Roanoke. Es fand sich jedoch von den 50 Zurückgelassenen keine Spur vor. Dessenungeachtet beschloß er, eine dritte Colonie zu wagen, ließ 150 Mann daselbst und kehrte nach England zurück. Am 17. August desselben Jahres wurde Manteo, ein eingeborner Indianer in Virginien getauft; er ist der erste Eingeborne, der in jenem Theile Amerikas die Taufe erhielt. Am 18. desselben Monats gebahr die Mrs. Dare eine Tochter, welche sie Virginia nannte; es war das erste englische Kind, welches in Nordamerika das Licht der Welt erblickte. 1590 kam Gouverneur White abermals an den Roanoke mit einer Verstärkung der Mannschaft und mit Zufuhr von Lebensmitteln. Er fand zu seinem großen Kummer auch nicht eine Person mehr; sie waren sämmtlich elendiglich vor Hunger gestorben oder von den Eingebornen ermordet worden. 1603 sandte Sir Walter den Martin Pring, William Brown in zwei kleinen Schiffen ab, um weitere Entdeckungen in Nord-Virginien zu machen. Sie trafen im 23.°

30′ nördlicher Breite auf eine Menge von Inseln, und als sie bei dem Cap Cod an die Küste kamen, ankerten sie im 41.° 25′ in einen guten Hafen, blieben daselbst 7 Wochen, beluden ein Schiff mit Sassafraß und kehrten in die Heimath zurück. In demselben Jahre segelte Bartholomew Gilbert nach Süd-Virginien, um die dritte Colonie aufzufinden. Nachdem er mehrere Inseln Westindiens besucht hatte, landete er in der Bai Chesapeake, wo er mit vier seiner Leute von den Eingebornen erschlagen wurde. Die übrigen segelten, ohne weitere Nachforschungen nach der Colonie anzustellen, nach England.

Im Frühjahr 1606 theilte König Jakob I. Virginien durch ein Patent in zwei Colonien, unter dem Namen Nord- und Süd-Virginien. Das Letztere, das Land zwischen dem 34. und 41.° nördlicher Breite, wurde die erste Colonie genannt und der London-Compagnie zugesprochen. Das Erste begreift alle Ländereien zwischen dem 38. und 45.°, man hieß es die zweite Colonie und erkannte es der Plymouth-Compagnie zu. Jede dieser Colonien wurde von einem Rath, aus 33 Personen bestehend, verwaltet, und, um Streitigkeiten in Bezug auf den Landbesitz zu verhüten, erhielten die Compagnien den Befehl, sich nicht näher als auf 100 Meilen von einander nieder zu lassen. Es scheint jedoch bei Erlassung der beiden Patente ein bedeutender Irrthum obgewaltet zu haben, da der Raum zwischen dem 38. und 41.° in beiden inbegriffen ist. 1607 sandte die London-Compagnie drei Schiffe mit Auswanderern nach Süd-Virginien, unter dem Befehl Capitän Newport's. Er landete im April in der Chesapeake-Bai, deren südlichsten Endpunkt er Cap Henry nannte, welches noch heute diesen Namen trägt. Am 13. Mai begann er eine Ansiedelung an dem Jakob-Fluß, ernannte Edward Wingfield zum Präsidenten und gab dem Orte den Namen Jamestown. Es war

dies die erſte Stadt, welche von den Engländern in Nordamerika gegründet wurde. Capitän Newport kehrte einen Monat ſpäter nach England zurück, nachdem er 105 Perſonen in der Colonie gelaſſen hatte. Im Auguſt ſtarb Capitän Gosnold, ein Mitglied des Rathes, nachdem er 1602 einen vergeblichen Verſuch gemacht hatte, auf der Eliſabeth-Inſel eine Niederlaſſung zu bewerkſtelligen. Im folgenden Winter wurde Jamestown gänzlich vom Feuer zerſtört.

Mit Beginn des Jahres 1609 ſandte die London-Compagnie den Capitän Smyth nach Süd-Virginien, wo derſelbe nach Beſchiffung mehrerer Flüſſe eine bedeutende Strecke des inneren Landes entdeckte. Schon ein Jahr früher war im Frühling Capitän Nelſon mit 2 Schiffen und 120 Perſonen dahin abgegangen. Im September ſtieß Capitän Newport mit 70 Leuten zu der Colonie und erhob dadurch die Zahl der Coloniſten auf 200 Seelen. Zu derſelben Zeit ſiedelte ſich Robinſon und ſeine Gemeinde, welche ſich zwei Jahre früher in Amſterdam niedergelaſſen hatte, 20 Meilen weiter in Leyden an, wo ſie 11 Jahre blieben, bis ein Theil von ihnen nach New-England ging. Als die London-Compagnie ein neues Patent von der Krone erlangt hatte, ernannte ſie folgende Perſonen zu Beamten in Süd-Virginien: Den General Lord de la War, ſeinen Lieutenant Sir Thomas Gates, den Admiral Sir George Somers, den Marſchall Sir Thomas Dal, den Befehlshaber Sir F. Wainman, den Viceadmiral Capitän Newport. In eben demſelben Jahre ſegelten unter dem Befehl von Gates, Newport und Somers 500 Leute in 9 Schiffen dahin. Bei der Durchſchiffung des Bahama Golfs wurde die Flotte durch einen heftigen Sturm getrennt und das Schiff von Somers, welches 130 Paſſagiere enthielt, erlitt bei den Bermudas-Inſeln Schiffbruch, die ſeitdem die Somers-Inſeln heißen.

Die Schiffsmannschaft landete unversehrt, blieb 9 Monate daselbst und baute ein neues Schiff, um auf demselben zu dem Festlande zu gelangen. Die übrige Flotte kam wohlbehalten nach Virginien. Capitän Smyth war um diese Zeit Präsident. Da derselbe jedoch durch eine Pulverexplosion Schaden gelitten und von den zuletzt angekommenen Ansiedlern vielen Widerspruch zu erfahren hatte, kehrte er nach England zurück. Francis West folgte ihm im Amte und später George Percy. Im März 1610 schiffte sich Lord de la War, zum Gouverneur von Süd-Virginien bestimmt, vom Capitän Argall und 150 Leuten auf 3 Schiffen begleitet, dahin ein. Unterdeß waren die an den Bermudas-Inseln Verunglückten nach einer Fahrt von 13 Tagen in Jamestown angelangt; da sie aber die Zahl ihrer Landsleute auf 60 zusammengeschmolzen und diese in einem erbärmlichen und hoffnungslosen Zustande fanden, so beschlossen sie einstimmig, nach England zurück zu gehen. Sie gingen am 7. Juni an Bord und fuhren den James-Fluß herunter. Da, einen Tag ihrer Abfahrt, trafen sie auf Lord de la War, der so eben an der Küste angekommen war; derselbe überredete sie, nach Jamestown zurückzukehren, wo sie sämmtlich am 10. Juni anlangten. Die Verwaltung der Colonie ging jetzt auf Lord de la War über und erst von dieser Zeit datirt sich die wirkliche Colonisirung Virginiens. Die Ankunft dieser frischen Zufuhr von Menschen und Lebensmitteln belebte die schmachtenden Seelen der Zurückgebliebenen und gab der jungen Colonie festen Halt und Ansehen. Im April 1613 heirathete John Rolfe, ein tapferer und braver junger Mann, Pocahontas, die Tochter des berühmten indianischen Häuptlings Powhatan. Diese Verbindung, welche für Engländer und Indianer gleich angenehm war, bildete den Grund zu einem freundschaftlichen und vortheilhaften Verkehr zwischen Beiden. 1616 wurde der

Tabaksbau allgemein in der Colonie. In demſelben Jahre beſuchte Rolfe mit ſeinem Weibe England, wo ſie mit der Aufmerkſamkeit und Achtung behandelt wurde, welche ſie durch ihre großen Verdienſte um die Colonie Virginien mit Recht erworben hatte. Sie ſtarb im folgenden Jahre in Graveſend, gerade als ſie ſich wieder nach Amerika einſchiffen wollte. Sie hatte die chriſtliche Religion angenommen und die Aufrichtigkeit ihres Bekenntniſſes im Leben und im Tode bewieſen. Sie hinterließ einen Sohn, der nach genoſſener Erziehung in England nach Virginien zurückging und daſelbſt in Reichthum und Ehre lebte und ſtarb. Er hatte eine einzige Tochter, deren Nachkommen noch zu den angeſehenſten Familien in Virginien gehören.

1621 ernannte die London-Compagnie zwei hohe Räthe in der Colonie. Der eine, der Staatsrath, war dem Gouverneur zur Unterſtützung beſtimmt; der andere, die General-Verſammlung, beſtand aus dem Staatsrath und zwei Deputirten jedes Kreiſes, die von den Einwohnern gewählt wurden. Der letzte hatte die Macht, Geſetze für die allgemeine Wohlfahrt und Verwaltung der Colonie zu geben, ſollte ſich jedoch ſo ſtreng wie möglich an die von England halten. Alle Beſtimmungen mußten durch eine Majorität von Stimmen getroffen werden, und der Gouverneur hatte das Veto, doch konnte keine in Kraft treten, ehe ſie von der Compagnie in England beſtätigt war. Der König und die Compagnie geriethen bald in Streit, wodurch 1624 die letztere, ohne die geringſte Vergütung, aller ihrer Rechte beraubt wurde, nachdem ſie zur Begründung der Colonie ohne Beiſtand der Regierung 100,000 Pfund Sterling verwandt hatte. 1625 nahm Karl I. die Regierung in ſeine Hände. Die Coloniſten bekümmerten ſich jedoch um dieſen Streit wenig, da ihre eignen Rechte da-

mit nicht in Conflict kamen. 1650 erhielt das Parlament nach Absetzung des Königs Autorität in und außerhalb des Staates, und erließ ein Gesetz, welches den Handel der Colonisten mit fremden Nationen verbot. Dasselbe blieb unglücklicher Weise auch später gültig, bis es endlich eine Trennung zwischen allen amerikanischen Colonien und dem Mutterlande hervorrief. Virginien hat den Ruhm, mehrere der ausgezeichnetsten und einflußreichsten Männer hervorgebracht zu haben, welche bei der großen Revolution thätig waren, die die Unabhängigkeit des Vaterlandes begründete.

Nach der Verfassung ist die gesetzgebende Macht einem Senat und einem Hause der Abgeordneten zugetheilt, die zusammen die General-Versammlung von Virginien genannt werden. Das Haus der Abgeordneten bestand 1841 aus 134 Mitgliedern, welche jährlich gewählt wurden; der Senat aus 32, die man auf 4 Jahr ernannte, und wovon alljährlich der vierte Theil ausschied. Bei allen Wahlen für Staats- und Ehrenämter werden die Stimmen viva voce öffentlich und nicht durch Ballot abgegeben. Für die Abgeordneten in beiden Häusern soll nach zehn Jahren von 1841 an eine neue Bestimmung eintreten. Nach dieser Zeit darf die Zahl der Abgeordneten nicht 150 und die der Senatoren nicht 36 übersteigen.

Die vollziehende Gewalt besitzt ein Gouverneur, der nach Uebereinstimmung der beiden Häuser der General-Versammlung gewählt wird. Er behält sein Amt 3 Jahre von dem 1. Jan. nach seiner Wahl, oder von dem Tage an, wie er von Zeit zu Zeit durch das Gesetz vorgeschrieben wird. Er ist für die nächsten 3 Jahre nach Ablauf seiner Amtszeit nicht wieder wählbar. Der Staatsrath besteht aus 3 Mitgliedern, die nach Uebereinstimmung der beiden Häuser auf 3 Jahre

gewählt werden und von denen einer alljährlich ausscheidet. Der älteste Rath ist Gouverneurlieutenant.

Die Richter des hohen Appellationsgerichts und der Obergerichtshöfe wählen beide Häuser der General-Versammlung. Sie behalten ihr Amt, so lange nichts Erhebliches gegen sie vorliegt oder sie nicht durch die vereinigte Stimme beider Häuser verabschiedet werden. Bei einer solchen Abstimmung müssen zwei Drittel der Mitglieder dafür sein und der Grund der Absetzung muß in den Akten niedergelegt werden.

Stimmberechtigt ist jeder weiße männliche Bürger des Staates, welcher mindestens 21 Jahre alt ist und in dem Staate wohnt, der ein Freigut, 25 Dollars an Werth, oder einen Antheil von 25 D. an demselben, oder ein unvererbliches Gut besitzt, der Anspruch von 50 Dollars auf ein Gut machen kann, oder sein Recht auf ein Pachtgut 2 Monate vor der Wahl angegeben hat (doch darf die Pachtzeit nicht weniger als 5 Jahre und der jährliche Ertrag 200 Dollars betragen), oder der 12 Monate vor der Wahl Hausbesitzer und Familienvater geworden ist und ein Jahr Steuern bezahlt hat.

Die jährl. Besoldung des Gouverneurs . .		3,333⅓ D.
" " " " Rathsseniors . .		1,000 "
" " " " Staatssecretärs .		1,720 "
" " " " Gerichtspräsidenten des Appellationsgerichts		2,550 "
" " " " Generalfiscals . .		1,000 "
	nebst Sporteln.	

Dieser Staat sendet 15 Abgeordnete zum Congreß.

Obwohl Virginien die erste englische Colonie bildete, so kam sie doch bei Errichtung von Druckpressen bedeutend später als andere. Die erste wurde 1729 gebaut, 19 Jahre nach der Einführung der Buchdruckerkunst in Massachusetts.

Sir William Berkeley sagt in seiner Antwort auf gewisse Anfragen der Comites der Colonien 1671: „Ich danke Gott, daß wir weder Schulen noch die Buchdruckerkunst besitzen, und hoffe, daß wir sie auch in 100 Jahren noch nicht haben werden. Denn die Wissenschaft hat Ungehorsam und Ketzerei hervorgebracht und die Buchdruckerkunst hat sie verbreitet, so wie Schmähschriften auf die Regierung in die Welt geschickt.“

Die Zahl der Zeitungen betrug 1810: 25, wovon eine 3 Mal die Woche, 5 halbwöchentlich und 17 wöchentlich erschienen. 1828: 34; 1840, mit Einschluß periodischer Zeitschriften, 52.

Vierzehntes Kapitel.

Nord-Carolina.

Der Staat Nord-Carolina wird im Norden von Virginien, im Osten von dem atlantischen Meere, im Süden von Georgien und im Westen von Tennessee begrenzt. Er erstreckt sich von 35° 50′ bis 36° 30′ nördlicher Breite und 6° 20′ bis 1° 38′ östlicher Länge von Washington, und enthält 48,000 □Meilen mit einer Bevölkerung von 737,989 Einwohnern, so daß $15\frac{7}{10}$ auf die □Meile kommen. Die Einwohner bestehen aus 472,843 Weißen, 19,543 freien Farbigen, 245,601 Sclaven.

Die Hauptflüsse des Staates sind: Chowan, Roanoke, Pamlico, Neuse, Cape Fear, Yadkin, Catawba und Broad. Hiervon ist der Capefear der bedeutendste. Er ergießt sich nach einem Laufe von 200 Meilen bei dem Cap Fear in die See, wo er in 30° 45′ nördlicher Breite ungefähr 3 Meilen breit ist.

An der ganzen Küste von Nord-Carolina läuft eine Sandbank hin, welche an einigen Orten durch enge Sunds, an anderen durch breite Buchten von dem Festlande getrennt ist.

Die Einfahrten sind seicht und gefährlich; die Okrakoke-Einfahrt ist die einzige nördlich vom Cap Fear, welche Schiffe passiren können. Die meisten Producte von Nord-Carolina werden in die benachbarten Staaten ausgefahren, da sich an der Küste kein sicherer und bequemer Hafen vorfindet. Die Producte des nördlichen Theiles desselben, an dem Roanoke und seinen Armen, so wie an den oberen Theilen des Tar und Neuse, werden nach Virginien zu Markt gebracht, während sich der Handel des Broad, Catawba und Yadkin nach Süd-Carolina wendet. Das Cap Hatteras, das merkwürdigste und gefährlichste an der Nordküste Amerikas, liegt im 35.° 15′ nördlicher Breite. Viele der schönsten Schiffe und Hunderte von Menschenleben haben an ihm ihren Untergang gefunden. Das Wasser bildet eine Untiefe, welche durch plötzliche, heftige Windstöße und furchtbare Stürme, die fast jeden Tag in der einen Hälfte des Jahres statthaben, berüchtigt ist. Dieselbe befindet sich 14 Meilen südwestlich von dem Cap, dehnt sich 5 bis 6 Meilen aus und hat ungefähr 10 Fuß Wasser.

Der Charakter des Landes ist sehr verschieden. Das Land unterhalb der Fluthgrenze bis auf 100 Meilen in das Innere ist niedrig, sandig, morastig, von Sümpfen bedeckt und scheint früher von der See überschwemmt gewesen zu sein. 20 Fuß unter der Oberfläche finden sich in diesen flachen Districten große Massen von Seeproducten. Es ist großen Theils von Wald bedeckt, sonst unfruchtbar, traurig und öde. An den Ufern der Flüsse, vorzüglich des Roanoke, ist der Boden fruchtbar und gut, in anderen Theilen von fettem Moor und Eichenland durchzogen. Von der Fluthgrenze gegen die Berge wird das Land hügelig und uneben und gewinnt an Werth. Jenseits, im Westen der Berge bringt es Eichen, Nußbäume, Ulmen, Linden und Kirschbäume reichlich hervor, die letzteren

in solcher Größe, daß viele derselben 3 Fuß im Durchmesser haben. Unter den Moräſten verdienen zwei erwähnt zu werden, einer an der Grenze von Virginien, ein Theil des Great Dismal, und der andere in dem Carrituck-Kreis, 350,000 Acker enthaltend, eines der werthvollſten Reisländer in Amerika. In der Mitte dieſes Moraſtes befindet ſich ein 11 Meilen langer und 7 M. breiter See, deſſen Waſſer mit dem Skuppernong durch einen ſchiffbaren Kanal verbunden iſt.

Das Klima iſt in den Niederungen großen und plötzlichen Veränderungen unterworfen, und im Herbſte ungeſund. Die Winter ſind mild, obgleich ſehr veränderlich. Der Frühling erſcheint zeitig, aber oft mit harten Fröſten. Die Sommer ſind heiß und ſchwül, auf den Herbſt zu heiter und erfriſchend, doch ſind die Ausdünſtungen von den verfaulenden vegetabiliſchen Stoffen in den Marſchländern der Geſundheit ſehr nachtheilig. Die Bewohner leiden häufig an tödtlichen Wechſelfiebern, vorzüglich auf dem Flachlande an der Seeküſte. In dem Oberlande und den Bergen iſt das Wetter beſtändiger und verhältnißmäßig geſund.

Die Flächen der Niederungen werden faſt ganz von Pechtannen, einem ſchlanken und ſchönen Baume, welcher hier eine bedeutend höhere Größe erreicht, als in den nördlichen Staaten, bedeckt. Es giebt zwei Arten derſelben, die gemeine und die langblätterige. Die Blätter der letzteren ſind faſt eine halbe Elle lang; ſchwammige Maſſen hängen traubenförmig von den Zweigen herab und geben den Wäldern ein eigenthümliches Anſehen. Der Ertrag dieſes Baumes, in Pech, Theer, Terpentin und Bauholz beſtehend, bildet die Hälfte der Ausfuhr von Nord-Carolina. Im Ganzen genommen iſt das Land noch weit in der Cultur zurück, und der natürliche Reichthum ſeines Bodens könnte bei vollkommenerer und beſſerer Benutzung den

Ertrag bedeutend erhöhen. Doch dürfte der Mangel an innerer Schiffahrt und guten Häfen dem ersprießlichen Landbau beständig hindernd in den Weg treten.

Die Goldminen von Nord-Carolina, welche jüngst ein so großes Interesse erregt haben, finden sich an dem Yadkin und seinen Seitenarmen und erstrecken sich über einen beträchtlichen Landstrich, wo man fast überall in größerer oder geringer Menge Gold mit dem Boden vermischt antrifft. Es findet sich in Körnern von fast unsichtbarer Kleinheit bis zu Stücken beträchtlichen Gewichts. Der erste Bericht über die Goldminen von Nord-Carolina datirt sich von 1814, wo sich der Ertrag auf 11,000 Dollars belief. Aus neueren authentischen Berichten geht hervor, daß im November 1824 Professor Olmstead jetzt am Gale-Collegium, damals Professor der Chemie und Mineralogie an der Universität von Nord-Carolina, über die Geologie des Landes an die Ackerbau-Commission einen Bericht erstattete, worin er die Goldregion auf nicht weniger als 1,000 Meilen berechnete. Diese Schrift wurde 1825 in dem amerikanischen Journal veröffentlicht.

Die erste in diesem Staate entdeckte Mine war die von Reid in dem südöstlichen Theile des Cabarrasbezirkes, 1801 oder 1802. Die Mine Parkers in dem Montgomerybezirk wurde 1815 aufgefunden, die Dunn'smine im Kreise Meklenburg, 8 Meilen nordwestlich von Charlotte, 1818, die Minen des Burkebezirks 1828. Von jener Zeit bis jetzt hat man täglich neue Minen von größerem oder geringerem Werthe aufgefunden. Dieselben sind zweifacher Art: 1) angeschwemmte Ablagerungen oder oberflächliche Minen und 2) Aderminen. Die ersteren richteten vor allem die Aufmerksamkeit der Bergleute auf sich und erfreuen sich in Burke, Rutherford und anderen goldreichen Gegenden des westlichen Theiles von Nord-Caro-

lina eines ausgezeichneten Betriebes. Man erlangt das werthvolle Metall durch Waschung des Sandes oder der Quarzkiesel. Die letzteren befinden sich vorzugsweise in der Nachbarschaft von Charlotte, wo man das Geld durch Ausgrabung gewinnt. Dasselbe wird, in dem Erz kaum für das Auge erkennbar, durch Queckſilber von den erdigen Bestandtheilen gesäubert. Die Adern, welche die hauptsächlichsten Ablagerungsorte des Metalles bilden, bestehen nach Professor Mitchell, gegenwärtigem Professor der Mineralogie an der Universität von Carolina, aus Quarz von einer porösen aderigen Structur, welches Eisenoxyd, Eisenschwefelkies und Gold enthält. Diese Adern sind nicht, wie man annehmen könnte, mit Metall oder Erz angefüllte Röhren, sondern Platten von ungleicher Stärke. Sie unterscheiden sich darin wesentlich von Höhlungen, daß sie nicht mit den Schichten parallel laufen, sondern dieselben in verschiedenen Abweichungsgraden vertical durchkreuzen. Die meisten derselben sind 6 Zoll bis 4 Fuß stark und ihre Abweichung vom Horizont bildet einen Winkel von ungefähr 45°. Die größte Tiefe, zu der man in diesen Minen gelangt ist, beträgt 175 Fuß (in der Charlotte-Mine); am nächsten kommt ihr die Cappmine mit 163 Fuß. 1803 fand ein Neger in der Reidmine einen Goldklumpen, 28 Pfund, gemeines Gewicht, schwer. Derselbe hatte einen Werth von 8,000 Dollars und ist bei weitem größer, als der bedeutendste in Europa gefundene, den man in den Minen von Wicklow in Irland entdeckte, und der nur 22 Unzen wog.

Die Hauptbeförderer des Minenbaues von 1836 bis 1840 waren die Landeigenthümer, welche sich mit demselben beschäftigten, wenn sie mit dem Landbau nichts zu thun hatten. Die größten Gesellschaften haben sich jetzt entweder aufgelöst oder befinden sich doch in Unthätigkeit. So viel scheint

jedoch fest zu stehen, daß man an der Nachhaltigkeit und dem Reichthum der Aderminen vernünftiger Weise nicht zweifeln kann. Die Adern haben noch immer ihre frühere Größe, ja sind zum Theil größer und reicher geworden. Rothe, ein Mineralog aus Sachsen, thut in einigen Bemerkungen über die Goldminen Nord-Carolinas, welche in Silliman's Journal veröffentlicht wurden, dar, daß Adern von 2 Fuß Dicke, wie sie sich hier und noch stärker, ja selbst von 4 Fuß finden, in anderen Minenländern mit wenig oder gar keiner Veränderung sich bis zu 2,000 Fuß Tiefe erstrecken. Er behauptet nach sorgfältiger Prüfung, dieselben könnten mit allen in Europa befindlichen den Vergleich aushalten und wären reicher als die von Brasilien.

Was den jährlichen Ertrag der Minen anbelangt, so läßt sich derselbe auch bei der strengsten Nachforschung nicht vollkommen genau angeben. Die gegenwärtige Summe des auf der Münze der vereinigten Staaten geprägten Geldes ist jedoch sicher zu bestimmen. In Philadelphia wurden bis 1838 aus Nord-Carolina 2,648,500 Dollars ausgeprägt, in Charlotte 1838: 80,565 D.; 1839: 162,727; zusammen also 2,891,792 Dollars. Die Durchschnittszahl für die zehn Jahre würde demnach jährlich 300,000 Dollars betragen. Nimmt man dazu die Menge des ungemünzten Goldes, welches als Remessen nach Europa, vorzüglich nach Paris gesandt wird, so wie das in dem Lande von Juwelieren verarbeitete, so halten wir diese Schätzung für zu gering, und es dürfte sich der gegenwärtige jährliche Ertrag der Minen von Nord-Carolina recht wohl auf 400,000 Dollars belaufen.

Zwei sehr wichtige Eisenbahnen, welche ganz in dem Bereiche dieses Staates liegen, sind jüngst vollendet und dem Gebrauche des Publicums im März 1840 eröffnet worden,

die Wilmington- und Raleigh-Eisenbahn, 161 Meilen lang, von Wilmington am Cap Fear bis Weldon an dem Roanoke, wo sie sich mit der Portsmouth- und Roanokebahn verbindet; und die Raleigh- und Gaston-Eisenbahn, 85 Meilen lang, von Raleigh nach Gaston am Roanoke, wo sie auf die Petersburgh- und Roanoke-Eisenbahn stößt.

Die Einnahmen von der Eisenbahn im J. 1843 an Passagiergeldern, Frachtgütern u. Briefpost beträgt	122,106 D.	72 C.
von Dampfschiffen	104,066 =	27 =
	226,172 D.	99 C.
Die Ausgaben für Eisenbahnen .	70,176 D. 9 C.	
für Dampfschiffe	77,990 = 8 =	
	148,166 =	17 =
Gewinn von den Eisenbahnen und Dampfschiffen	78,006 D.	82 C.

Die erste feste Niederlassung in Nord-Carolina erfolgte, wie man annimmt, unmittelbar nach der Vertreibung der Quäker aus Virginien, 1662 *). In diesem Jahre überließ Eistacaneu, der König der Yeopim-Indianer, dem George Durant den Landstrich, welcher die Flüsse Little und Perquimmous bei ihrem Ausfluß in den Albemarle-Sund trennt. Die zweite Niederlassung wurde am 1. April 1663 begründet, wo Sir William Berkeley, Gouverneur von Virginien, dem George Cathmaid einen Theil des Landes bewilligte, und zwar „3,350 Acker an dem Nordufer des Roanoke, jetzt Albemarle, südlich an den besagten Sund, östlich an den Catotin,

*) S. Bankroft's History of United States. Vol. 2. Carolina.

jetzt Little, westlich an den Perquimmous und nördlich an den Owasoke-Creek grenzend, von welchen der erstere aus dem Sund, der letztere aus dem Perquimmous und den Wäldern kommt.“

Am 24. März 1663 sprach Karl II. dem Edward, Grafen von Clarendon, George von Albemarle, William Grafen von Craven, John Lord Berkeley, Anthony Lord Ashley, Sir George Carteret, Sir John Colleton und Sir William Berkeley das gesammte Land von dem atlantischen bis zu dem stillen Meere, zwischen dem 31. und 36.° nördlicher Breite zu, und am 8. September desselben Jahres bekam Sir William Berkeley, Gouverneur von Virginien, den Auftrag, die Niederlassung an dem Albemarle zu besuchen und eine Verwaltung zu organisiren. George Drummond wurde von ihm zum Gouverneur bestimmt, erhielt einen Rath von 6 Personen zur Seite, und die junge Colonie war seitdem „als Bezirk von Albemarle“ in der Provinz Virginien bekannt. Am 30. Juni 1665 erlangte man das zweite Patent von Karl II., welches die Macht der Besitzer vergrößerte und die Grenzen der Provinz von der Südgrenze Virginiens (36.° 30′) bis nach Florida (29.°) ausdehnte. Der Flächeninhalt Carolinas betrug hiernach mehr als eine Million □Meilen, fast die Hälfte des gesammten Länderbereichs der vereinigten Staaten in ihren gegenwärtigen Grenzen. Er umfaßte einen großen Theil von Mexico, ganz Texas, den Westen von Arkansas, Nord- und Süd-Carolina, Georgien, Tennessee, Alabama, Mississippi und Louisiana.

Die erste gesetzgebende Versammlung, welche in der Geschichte Carolinas bekannt ist, kam, nach Chalmers*), 1666

*) Hist. Col. of S. Carolina, Vol. 2. p. 284.

zusammen und richtete an die Besitzer die Bitte, dem Volke von Albemarle dieselben Vergünstigungen bei dem Landbesitz zu gewähren, als das Volk von Virginien besaß. Dem Gouverneur Drummond folgte im October 1667 Samuel Stevens. Er hatte die Weisung erhalten, sich bei der Verwaltung mit einem Rathe von 12 Personen zu vereinen, wovon 6 von ihm selbst und die anderen durch Deputirte der Gutsbesitzer ernannt werden sollten. Der Gouverneur, der Rath und 12 Abgeordnete bildeten die große Versammlung von Albemarle.

Am 29. Mai 1664*) errichtete Sir John Yeamans an der Spitze von 800 Colonisten aus Barbadoes eine zweite Colonie, welche man an dem Cap Fearfluß begründete. Man machte sie zu dem zweiten Verwaltungsbezirk in Carolina und gab ihr den Namen „Bezirk von Clarendon." 1670 landete Gouverneur Sayle bei Port Royal und legte den Grund zu einem dritten Verwaltungsbezirk. Da derselbe jedoch frühzeitig ein Opfer des Klimas wurde und im August 1671 starb, so bekam Yeamans von Clarendon auch diese Colonie zur Verwaltung. Letzterer begab sich unverzüglich nach Port Royal und begründete sogleich in dem ersten Jahre Old Charleston an den Ufern des Ashleyflusses. Diese Stadt blieb bis 1680 die Hauptstadt der Colonie, wo man das jetzige Charleston auf der Landzunge zwischen dem Ashley und Cooper errichtete. Die Colonisten, welche Yeamans an den Cap Fear begleitet hatten, folgten ihm sämmtlich bei seiner Wanderung nach Süden. 1690 war keiner mehr daselbst, und es erlischt daher mit der Verwaltung von Yeamans die Geschichte Clarendons als eines unabhängigen Verwaltungsbezirks.

---

*) „Brief Description of Carolina," printed by Robert Howe, 1664.

Die ursprüngliche Verfassung von Carolina, von dem berühmten Philosophen Locke, später eines der drei Erbadeligen Carolinas erster Classe, entworfen, datirt sich von dem 1. März 1669. Zwischen 1671 und 1685 wurde der Theil der Provinz, welcher südlich von dem Bezirke Clarendon lag, in die Kreise Craven, Berkeley, Colleton und Carterett getheilt. 1697 erhielt der nördlich vom Santeefluß gelegene Landstrich (der Bezirk von Albemarle und der unbewohnte Bezirk Clarendon) den Namen Nord-Carolina, während die südlichen Bezirke Süd-Carolina genannt wurden *). Die ursprüngliche Verfassung wurde im April 1693 abgeschafft. Um dieselbe Zeit erhielt Gouverneur Ludwell auch die südlichen Bezirke zur Verwaltung. Er nahm den Titel „Gouverneur von Carolina" an und machte Charleston zu seiner Residenz. Von da an bis zum 24. Januar 1712 wurde der nördliche Theil der Provinz (Albemarle) von Deputirten-Gouverneurs, welche der Gouverneur von Carolina in Charleston bestimmte, oder von einem Rathspräsidenten, der von den Deputirten der Landeigenthümer gewählt wurde, regiert. In allen anderen Beziehungen waren die Regierungen von Nord- und Süd-Carolina ganz unabhängig von einander. Die gegenwärtige Verfassung Carolinas wurde am 18. Dezember 1776 durch Abgeordnete in Halifax gebildet.

Die gesetzgebende Gewalt besitzt eine General-Versammlung, aus einem Senat und einem Hause der Gemeinen bestehend, die beide jährlich von dem Volke gewählt

*) Oldmixon's Carolina (Hist. Col. of S. Carolina. Vol. 2, p. 144. 145.)
Chalmers' Political Annals. (Idem 327.)
Williamson's Hist. of S. Carolina. Vol. I, p. 162.
Archdale's Carolina, 1797.

werden. Jeder der 62 Kreise sendet einen Senator und zwei Mitglieder des Hauses der Gemeinen, jede der Städte Edenton, Newbern, Wilmington, Salisbury, Hillsborough und Halifax ein Mitglied des letztern.

Die vollziehende Gewalt besitzt der Gouverneur, welcher jährlich durch die vereinte Stimme der beiden Häuser ernannt wird, und von 6 Jahren nur auf 3 J. wählbar ist. Er wird von einem vollziehenden Rath aus 7 Mitgliedern, welchen gleichfalls die beiden Häuser jährlich wählen, unterstützt. Stirbt der Gouverneur, so geht sein Amt auf den Sprecher des Senats über.

Die Richter des hohen und der obern Gerichtshöfe werden von beiden Häusern ernannt, und verwalten ihre Aemter, so lange es ihre Kraft und ihre Aufführung erlaubt.

Stimmrecht zur Wahl der Mitglieder des Hauses der Gemeinen erlangen alle freien Männer von 21 Jahren an, welche 12 Monate vor dem Wahltage in einem Staatsbezirke Einwohner gewesen sind und Steuern bezahlt haben. Um zur Wahl der Senatoren berechtigt zu sein, müssen sie ein Freigut von 50 Ackern Landes besitzen.

Jährliche Besoldung des Gouverneurs .	.	2,000 D.
= = = Staatssecretärs .		800 =
nebst Sporteln.		
= = = Oberrichters des		
hohen Gerichtshofs		2,500 =

Der Staat sendet 9 Abgeordnete zu dem Congreß.

Funfzehntes Kapitel.

Süd-Carolina.

Der Staat Süd-Carolina wird nördlich und nordöstlich von Nord-Carolina, südöstlich von dem atlantischen Meere und südwestlich von Georgien begrenzt. Er liegt zwischen 32.° 2′ und 35.° 10′ nördlicher Breite und 1.° 45′ und 6.° 15′ westlicher Länge von Washington. Er ist 188 Meilen lang, 160 breit und enthält 28,000 □Meilen mit einer Bevölkerung (1830) von 581,185 oder $21\frac{2}{10}$ Einwohner auf die □Meile, nämlich: 257,863 Weiße, 7921 frei Farbige und 315,401 Sclaven. 1840 betrug die Bevölkerung 595,398.

Die Hauptflüsse sind Waccamaw, Pedee, Black River, Santee, Cooper, Ashley, Stono, Edisto, Asheppo, Cambahee, Coosaw, Broad und Savannah.

Von den Bergspitzen ist der Tafelberg die bemerkenswertheste. Er befindet sich in dem Pendleton-District, 4 oder 5 Meilen von der Nordgrenze des Staates, und ist 3168 Fuß über die umgebende Gegend und 4300 Fuß über die Meeresfläche erhaben. Westlich von demselben erhebt sich der hohe

Colenoy. In dem nämlichen Districte ist noch der Occonnee zu nennen, welcher 5 bis 600 Ellen über das umliegende Land emporragt. Von den Paris-Berg genießt man eine reizende Aussicht. Es finden sich daselbst große Mengen von Eisenerz und Goldproben: an dem Fuße entspringt eine Schwefelquelle von großer Kraft.

Süd-Carolina ist von Natur in 2 Theile getheilt, welche nach ihrer Lage Ober- und Unter-Carolina genannt werden. Das Letztere war, wie man behauptet, einst von dem Meere überschwemmt. Auf mehr als 100 Meilen von der See bildet das Küstenland eine Ebene, wo das Auge in der Einförmigkeit endloser Wälder, Moräste und ebenen Felder keinen Ruhepunkt findet. Dieser ermüdenden Fläche folgt eine merkwürdige Reihe kleiner Sandhügel, die den Wogen einer stürmischen See nicht unähnlich sind und sich über 60 Meilen weit erstrecken. Die Gegend ist dürr, nur hier und da von Oasen belebt oder von Tannen bewachsen. Die wenigen Bewohner derselben fristen mühsam durch Korn- und Kartoffelbau ihre Existenz. Man könnte die Oberfläche Süd-Carolinas in 4 verschiedene Theile eintheilen: 1. Die Fichtenöden, welche nur ihres Holzes wegen Werth besitzen; 2. die Fichtenöden, welche von holzfreien für Weide tauglichen Blößen, Savannahs genannt, durchzogen sind; 3. die Moorgegenden oder die Niederungen an den Flüssen, eine Mischung von schwarzem Lehm und Thon, die Rohr, Cypressen u. s. w. in großer Menge hervorbringen; 4. die Hochlande, gewöhnlich unter dem Namen der Eichen- oder weißen Wallnußlande bekannt. In den Niederungen baut man Reis und indianisches Korn, weiter in das Land hinein Tabak und Baumwolle in großer Menge, etwas Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Hanf und Flachs; Oliven, Seide und Färberöthe würden in Süd-Carolina und

Georgien gewiß eben so üppig gedeihen, wie im südlichen Frankreich.

Die Haupthandelsartikel dieses Staates sind Baumwolle und Reis, die in großen Mengen jährlich ausgeführt werden. Der Ertrag der ersteren überstieg 1839, 61,710,270 und des letzteren 6,590,800 Pfund. Die Cultur des Weizens, der Gerste, des Hafers u. s. w. wird jetzt fast ganz vernachlässigt und müssen dieselben in beträchtlicher Quantität eingeführt werden. Vor 1795, wo der Baumwollenbau empor kam, war der Indigo das wichtigste Landesprodukt, ist jedoch jetzt ganz in den Hintergrund gedrängt. Der Tabaksbau ist im Zunehmen begriffen und die Ausfuhr belief sich 1829 auf 8,179,409; 1839 auf 10,338,159 Dollars.

Der Theil des Staates, der am besten für die Reiscultur geeignet ist, liegt an den Flußufern und erstreckt sich nicht weiter als bis zu der Fluthgrenze. Der Werth des Reisbodens wird nach der Höhe der Fluth berechnet; wo sich dieselbe hoch genug erhebt, um die anliegenden Länder zu überschwemmen, kostet der Boden am meisten. Die besten inländischen Moorgegenden, welche eine zweite Gattung des Reislandes bilden, werden durch künstliche Wasserleitungen und Kanäle mit Wasser versehen. Kein Weißer wird daran denken, sein Gut selbst zu bebauen; er benutzt dazu Neger. Besitzt er selbst keine, so pachtet er dieselben von irgend einem reichen Pflanzer.

Das Klima ist in den einzelnen Theilen des Staates verschieden. In den Niederungen sind die Sommer außerordentlich heiß und schwül, und die Hitze läßt, den Morgen und Abend ausgenommen, bis über die Mitte des Octobers hinaus, wenig nach. Das Wetter im Herbst ist im Allgemeinen gut und bleibt so bis nach Weihnachten. Die Winter sind

mild und ohne großen Frost. Das Wetter ist jedoch, wie in anderen amerikanischen Staaten, großen und plötzlichen Veränderungen unterworfen; die Temperatur wechselt häufig um 46° an einem Tage. Der Frühling beginnt ungefähr Mitte Februar und die Vegetation schreitet so schnell vorwärts, daß man oft schon Mitte März grüne Erbsen auf dem Markte hat. Die Einwohner des Landes sind in der heißen Jahreszeit vielen Krankheiten, vorzüglich Gallenfiebern, Wechselfiebern u. s. w. ausgesetzt, und die Sterblichkeit ist von dem 20. Juni bis zu dem 20. October größer, als in den andern 8 Monaten. Wer es nur irgend vermag, begiebt sich in dieser Zeit in eine gesündere Gegend, in den nördlichen Staaten und kehrt in dem Herbste, im October oder November, zurück. Die Aengstlichkeit, welche unterdeß alle Gemüther beherrscht, ist wahrhaft drückend. Eine der Haupturſachen der Krankheiten bildet das niedere Marschland, welches, wie oben bemerkt, der Reiscultur wegen von Zeit zu Zeit überschwemmt werden muß. Verdunstet das Wasser oder wird es abgelassen, so bleibt eine Menge von Unkraut, Gras, Thieren und Fischen zurück, welche in der heftigen Sonnenhitze schnell in Fäulniß übergehend, die Luft mit giftigen Dünsten verpesten. In der Umgegend von Charleston sind die heftigen Anstrengungen in der mittäglichen Sonnengluth, die plötzlichen Regengüsse und die kalte Nachtluft an der großen Kränklichkeit der Bewohner schuld.

Der fremde Handel ist beträchtlich; die Tonnenanzahl belief sich 1840 auf 33,414 $\frac{21}{100}$.

Die Hauptstaatsbauten bestehen in der Eisenbahn von Charleston nach Hamburgh, 135 Meilen lang, der Columbia-Seitenbahn von Branchville nach Columbia, 66 Meilen; dem Santee-Kanal, 22 Meilen, der den Santee und

Cooper verbindet; der letztere fließt in den Hafen von Charleston und ermöglicht dieser Stadt den Handel mit dem Innern von Nord- und Süd-Carolina.

Die Hauptliterarischen Institute sind das Colleg von Süd-Carolina in Columbia und das Charleston-Colleg in Charleston. Die Zahl der Zeitschriften betrug 1831, 15; 1839, 20.

1839 hatte der Staat 11 Banken und 2 Zweigbanken mit einem declarirten Capital von 8,952,343 D., 2,000,149 in baarem Gelde und einer Circulation von 4,566,327 mit inbegriffen.

Die von dem Staate für Banken, Kanäle, Eisenbahnen, Chausseen und anderes ausgegebenen und theils geliehenen Capitalien betrugen 1819, 5,753,770 Dollars, 2,000,000 allein die Anleihe für die Charleston-Eisenbahn, welche von dem Staate garantirt wird.

Datum	Ausstehender Betrag (Dollars)	Zinsfuß Proz.	Zeit der Rückzahlung
1794—5	195,501. 85	3	freiwillig
1824	250,000. 00	5	1845
1826	300,000. 00	5	1846
=	10,000. 00	6	1850
1838	141,662. 50	5	1858
=	1,035,555. 55	5	1860
=	964,444. 44	6	1870
1839	200,000. 00	6	1848
=	200,000. 00	6	1850
=	200,000. 00	6	1852

Die Einnahme betrug 1843, 299,196 D. 16 C., die Ausgabe 277,833 D. 77 C.; der Ueberschuß in dem

Schatz, mit dem unverwendeten Ueberschuß früherer Jahre, 57,000 Dollars.

Die erste Verfassung von Süd-Carolina wurde 1775 gegeben, die gegenwärtige 1790 angenommen. Die gesetzgebende Versammlung besteht aus einem Senat und aus einem Hause der Abgeordneten. Der erste zählt 45 Mitglieder, die von den Districten auf 4 Jahre (alle 2 Jahre die Hälfte) gewählt werden. Das Haus der Abgeordneten hat 124 Mitglieder, deren Anzahl sich nach der Zahl weißer Einwohner und dem Steuerbetrage in den einzelnen Districten richtet. Sie werden auf 2 Jahre gewählt; die Wahl findet am zweiten Montag im October statt. Die Generalversammlung kommt am vierten Montag im November in Columbia zusammen. Die vollziehende Gewalt besitzt ein Gouverneur, der in jeder ersten Versammlung des Hauses der Abgeordneten durch die vereinte Stimme des Staats und der Abgeordneten auf 2 Jahre ernannt wird. Er ist von 6 Jahren nur auf 2 wählbar. Zu gleicher Zeit wird auch der Gouverneur-Lieutenant gewählt. Der Gerichtspräsident und die Richter werden durch das Ballotement des Senats und des Hauses der Abgeordneten bestimmt und bleiben so lange im Amte, als es ihre Kraft und Aufführung zuläßt.

Stimmberechtigt ist jeder freie, weiße, männliche Bürger von 21 Jahren, der 2 Jahre vor dem Wahltage im Staate wohnte und ein Freigut von 50 Acker besitzt, oder ein städtisches Grundstück mindestens 6 Monate vor der Wahl gekauft hat; oder in Ermangelung dessen wenigstens 6 Monate vorher in dem Wahldistrict wohnte, und eine Steuer von 3 Schillingen für das vergangene Jahr bezahlte.

Die jährliche Besoldung des Gouverneurs ist 3500 D.

= = = = Staatssecretärs nur Sporteln

Die jährliche Besoldung des Gerichtspräsidenten von Newberry . . . 3,000 D.
= = = = Gerichtspräsidenten von Fairfield . . . 3,000 =
= = = = Gerichtspräsidenten von Charleston . . . 3,000 =
= = = = Gerichtspräsidenten von Columbia . . . 3,200 =
= = = der Richter der Generalsitzungen . . . 3,500 =
= = = des Generalfiscals . . . 1,100 =
nebst Sporteln
= = = = Generalcontroleurs . 2,000 D.

Die verschiedenen Classen der Einwohner bestanden 1840, in: Weißen, männliche 130,496, weibliche 128,588; freien Farbigen, männliche 3864, weibliche 4412; Sclaven, männliche 158,678, weibliche 168,360. Unter den Weißen befanden sich 140 Taube und Stumme, 133 Blinde, 91 Blöd- und Wahnsinnige, auf öffentliche Kosten, 285 dergleichen auf Privatkosten; unter den Sclaven und Farbigen 78 Taube und Stumme, 156 Blinde, 16 Wahn- und Blödsinnige auf Privatkosten, 16 auf öffentliche Kosten. Militärische Pensionäre gab es 318, Kaufleute 1958, Manufacturisten und Handwerker 10,325, Seefahrende 381, Schiffahrttreibende auf Kanälen, Seen u. s. w. 348, Ackerbautreibende 198,361, Gelehrte 1481, Universitäten und Collegien 1, Studenten auf Universitäten u. s. w. 168, Akademien und Gymnasien 117, Schüler auf Akademien 4326, Volksschulen 566, Schulkinder 12,520, Weiße über 21 Jahre, welche nicht lesen und schreiben konnten 20,615.

Der Staat sendet sieben Abgeordnete auf den Congreß.

Sechzehntes Kapitel.

Georgien.

Der Staat Georgien wird im Norden von Tenneſſee und Nord-Carolina, im Nord-Oſten von Süd-Carolina, im Süd-Oſten von dem atlantiſchen Meere, im Süden von Florida und im Weſten von Alabama begrenzt. Er iſt 300 Meilen lang, 200 breit und enthält 62,000 □Meilen mit einer Bevölkerung von 516,823, oder $11\frac{1}{10}$ Enwohner auf die □Meile. Er iſt dem Umfange nach der dritte der Union, in Bezug auf dichte Bevölkerung der 20.

Die Hauptflüſſe ſind der Savannah, Ogechee, Altamaha, Satilla, Oakmulgee, Oconee, Saint Mary's, Flint, Chatahoochee, Tallapoosa und Cooſa.

Die Küſte von Georgien beſteht 4 oder 5 Meilen in das Land hinein aus einem ſalzigen Marſchland, welches meiſt unbewohnt iſt. Ihr gegenüber liegt eine Reihe von Inſeln mit grauem Reisboden, der im natürlichen Zuſtande Tannen, weiße Wallnußbäume und Eichen und bei der Bebauung Baumwolle hervorbringt. Die hauptſächlichſten dieſer Inſeln ſind: Waſſan, Oſſabaw, Saint Catherines, Sapello, St. Simons,

Jekyl und Cumberland. Hinter den Salzmarschen befindet sich ein schmaler Landstrich von fast derselben Beschaffenheit, wie die der Inseln, in dessen Hintergrunde die dürren Fichtenflächen beginnen. Die Flüsse sind überall von Marschland und Moorstrecken begrenzt, welche bei jeder Fluth bis auf 15 bis 20 Meilen von der Küste entweder ganz oder theilweise überschwemmt werden. Sie bilden die Reisplantagen. Die Fichtenflächen erstrecken sich 60 bis 90 Meilen von der See, und über sie hinaus wird das Land uneben, von Hügeln und Bergen durchzogen, mit einem starken, fetten Boden, welcher Baumwolle, Tabak, indianisches Korn, Weizen und andere Körnerfrüchte hervorbringt. Der nordwestliche Theil des Staates ist gebirgig und reich an erhabenen und malerischen Gegenden. Die Alleghany-Gebirge endigen in dem Staate ungefähr 60 Meilen südlich von seiner Nordgrenze. An dem Fuße derselben breitet sich eine weite Fläche des reichsten Bodens aus, unter einem Breitengrade und einem Klima, welches der Kultur der meisten ostindischen Produkte und der des südlichen Europas günstig ist. Die Seeküste des Staates hat eine Länge von 100 Meilen, ist von Baien und Buchten durchschnitten und mit Inseln besetzt, die unter dem Namen Sea Islands bekannt sind.

Ungefähr 90 Meilen von der See in gerader Linie gegen die Berge befindet sich eine merkwürdige Austernmuschelbank von ungewöhnlicher Größe. Sie läuft in drei verschiedenen Strichen, die zusammen einen 9 Meilen breiten Raum einnehmen, mit der Küste parallel. Sie beginnt am Savannah und zieht sich bis an die nördlichen Arme des Altamaha. Diese Muscheln bilden eine unerschöpfliche Quelle des Reichthums für die benachbarten Einwohner, welche sie in großer Menge

zur Kalkverfertigung benutzen. Jedenfalls war die Küste früher von dem Meere bedeckt.

Das Klima gilt in manchen Theilen des Staates und in besondern Jahreszeiten für gesund. In den Niederungen in der Nähe der Reissümpfe, herrschen Gallenleiden und Fieber, hauptsächlich in den Monaten Juli, August und September, die man deshalb die krankhaften Monate nennt. Man schreibt diese Krankheiten dem schlechten, salzigen Wasser und den giftigen Dünsten zu, welche die stehenden Wasser ausathmen. Außerdem bringt das lange Anhalten des warmen Wetters eine allgemeine Erschlaffung des Nervensystems hervor, und, da die Einwohner wenige Arbeiten selbst vornehmen, so ist Trägheit die natürliche Folge davon, welche stets die Mutter von Krankheiten ist. Eine andere Ursache liegt in dem übermäßigen Gebrauche von Spirituosen, die zur Verbesserung des Wassers angewandt werden und eine Unmäßigkeit hervorrufen, welche nur zu oft die Gesundheit ruinirt. Die Winter in Georgien sind mild und angenehm; Schnee ist wenig zu sehen. In dem Hügellande ist die Luft rein und mild und das Wasser gut, während in dem Flachland nur hier und da eine klare Quelle gefunden wird. In den südöstlichen Theilen des Staates, welche schon in der heißen Zone liegen, wird die Atmosphäre durch die Passatwinde in beständiger Bewegung erhalten. Dieselben reinigen die Luft und machen sie für die Einathmung tauglich, so daß sie auf Verzehrungsleiden einen heilsamen Einfluß ausübt.

Der Boden Georgiens ist verschieden, jedoch zum großen Theile ergiebig. In einiger Entfernung von der See geht er von Grau in Roth über; weiter in das Land hinein erscheint die Farbe desselben nach und nach dunkler, bis er zu dem sogenannten Mulattoboden wird, der aus schwarzer Fruchterde

und rother Erde besteht. Derselbe ist fest und tragbar, vorzüglich für Weizen, Tabak, Korn u. s. w. Es folgt ihm endlich ein fast schwarzer, sehr fetter Boden, auf welchem große Mengen von schwarzen Wallnuß- und Maulbeerbäumen wachsen.

Der Staat besitzt verschiedene werthvolle Mineralquellen, eine bei Washington, eine andere in dem Jefferton-Bezirk, 12 Meilen südöstlich von Louisville, und eine Dritte in dem Madison-Bezirk, 5 Meilen von Danielsville. Auch Gold findet sich in großer Menge. Die Goldminen liegen in dem nördlichen Theile des Staates an den Quellen des Chatahoochee, Tallapoosa und Coosa. Der Ertrag belief sich von 1830 bis 1843 auf 2,258,004 D. für die Münze der vereinigten Staaten. Außerdem wurden von 1838 bis 1843 1,426,019 Dollars in Dahlonega zur Ausprägung niedergelegt.

Die Buchdruckerkunst wurde zuerst 1762 durch James Johnson, einem Schottländer, in Savannah eingeführt, der am 17. April 1763 eine Zeitung, „Georgia Gazette" betitelt, zu veröffentlichen begann. Es ist dies die einzige, welche vor der Revolution in Georgien erschien. Sie wurde 27 Jahre lang von Johnson und seinen Nachfolgern ausgegeben. 1810 existirten 13 Zeitungen in dem Staate; 1834, 29; 1839, 234, Magazine und andere periodische Journale mit eingeschlossen.

Das hauptliterarische Seminar des Staates ist das Franklin-Colleg oder die Universität von Georgien in Athen.

In Bezug auf die Communication des Inlandes hat man in der jüngsten Zeit durch Errichtung von Eisenbahnen und Kanälen bedeutende Fortschritte gemacht. Die hauptsächlichsten der ersten sind die Centraleisenbahn von Savannah

bis Macon, 190 Meilen lang; die Monroeeisenbahn von Macon an das östliche Ende der östlichen und atlantischen Bahn, von ihrem östlichen Ende in dem Decalb-Kreis bis an den Tennessee 138 Meilen. Diese Bahnen waren 1840 fast zu drei Vierteln beendigt, das übrige befand sich in Arbeit. Nach ihrer vollständigen Vollendung werden sie eine fortlaufende Linie von dem Savannah bis an den Tennessee, 432 Meilen, bilden. Die Highwassee-Eisenbahn in Tennessee, 98 Meilen lang, soll diese Bahnlinie bis nach Knoxville fortführen. Die Georgia-Eisenbahn von Augusta, bis an das Ostende der west- und atlantischen Bahn, 186 Meilen, war im Frühjahr 1840 fast bis nach Madison, 109 Meilen von Augusta, vollendet. Wenn auch sie fertig ist, wird man von Charleston in Süd-Carolina bis an den Tennessee auf der Süd-Carolina-Bahn, 136 Meilen, auf der Georgia-Bahn, 186, auf der west- und atlantischen Bahn, 138, zusammen 460 Meilen in einer Tour fahren können.

Aus dem statistischen Berichte über die Eisenbahnen dieses Staates vom Jahre 1844 ersehen wir, daß die Länge der Eisenbahncommunication zwischen Knoxville und Savannah 503½ Meilen beträgt, nämlich die Highwassee-Bahn 94½, die west- und atlantische 118, die Monroe-Bahn, 101, die Central-Bahn, 190 Meilen. Die Entfernung Knoxvilles von Charleston beträgt auf der Highwassee 94½, auf der west- und atlantischen Bahn 11; die Entfernung Whitehalls von Madison auf der Georgia-Bahn 75; die Entfernung Madisons von Augusta auf derselben 101; die Entfernung Augustas von Charleston auf der Süd-Carolina-Bahn 135 M. Knoxville wird daher von Charleston 527½ M. abliegen. Von Washington nach Knoxville rechnet man 516 Meilen.

Die Kanäle dieses Staates sind der Savannah-Kanal

von Savannah an den Altamaha, 16 Meilen, und der Brunswick-Kanal von dem Altamaha nach Brunswick 12 Meilen.

1732 faßte eine Zahl menschenfreundlicher und hochbegeisterter Männer Großbritanniens den Plan, eine Colonie zwischen den Flüssen Savannah und Altamaha zu errichten, in der Absicht, den Armen Großbritanniens und Irlands dadurch eine Hülfe zu bereiten und die Besitzung Carolinas zu sichern. Als sie von Georg II., welcher dem Plane nicht abgeneigt war, ein Patent erlangt hatten, nannten sie die Provinz zur Ehre des Königs Georgien. Im November desselben Jahres segelte der General Oglethorpe mit 114 Leuten dahin und landete bei Yamacraw. Bei der Durchwanderung des Landes fanden sie an dem Ufer eines schiffbaren Flusses einen angenehmen Ort auf einer Anhöhe; hier legten sie den Grund zu einer Stadt, welche sie nach dem indianischen Namen des Flusses Savannah hießen und von dieser Zeit beginnt die eigentliche Cultivirung Georgiens.

Die erste Verfassung Georgiens wurde 1777 gebildet, eine zweite 1785 und eine dritte, welche jetzt noch in Kraft ist, 1798.

Die gesetzgebende Gewalt besitzt ein Senat und ein Haus der Abgeordneten, die zusammen die Generalversammlung genannt werden. Die Mitglieder beider Häuser werden jährlich am ersten Montag im Oktober gewählt.

Die vollziehende Gewalt hat ein Gouverneur, der früher von der Generalversammlung ernannt wurde, seit 1824 aber am ersten Montag des Octobers von dem Volke gewählt wird und sein Amt 2 Jahre verwaltet.

Die richterliche Gewalt ruht in den Händen eines Obergerichtshofs nnd so vieler niederen Gerichtsbehörden, wie sie die gesetzgebende Macht von Zeit zu Zeit anzuwenden für

gut findet. Der Ober- und die Untergerichtshöfe halten zweimal des Jahres in jedem Kreise Sitzungen. Die Richter des Obergerichtshofes werden durch die gesetzgebende Behörde auf 3 Jahre gewählt, die der unteren Höfe, so wie der Friedensrichter, von dem Volke auf 4 Jahre und die Protocollanten beider Höfe auf 2 Jahre. Die unteren Gerichtshöfe bestehen aus 5 Richtern und besitzen die Macht der Prüfungs- und Bestätigungsgerichte.

Die jährliche Besoldung des Gouverneurs beträgt 3,000 D.
= = = = Staatssecretärs . 1,600 =
= = = der Kreisrichter . . 1,800 =
= = = = Generalfiscals . 250 =
nebst Accidentien.

Die Richter der niederen Gerichtshöfe erhalten keine Besoldung und sind nur auf Sporteln angewiesen.

Stimmberechtigt ist jeder Bürger und Einwohner, 21 Jahre alt, welcher ein Jahr vor der Wahl die erforderlichen Steuern entrichtet hat oder sie wenigstens entrichten kann, und 6 Monate in dem Wahlkreise vor der Wahl wohnte.

Dieser Staat sendet 8 Abgeordnete zu dem Congreß.

Siebenzehntes Kapitel.

Alabama.

Der Staat Alabama wird nördlich von Tenneſſee, öſtlich von Georgien, ſüdlich von Florida und weſtlich vom Miſſiſſippi begrenzt. Er liegt zwiſchen 30° 12′ und 35° nördlicher Breite und 8° und 11° 30′ weſtlicher Länge von Waſhington. Er enthält 46,000 □Meilen mit einer Bevölkerung von 509,756 Seelen, nehmlich 335,185 Weiße, 2,039 freie Farbige und 253,538 Sclaven. Es kommen ſomit auf die □Meile $12\frac{8}{10}$ Einwohner.

Die Hauptflüſſe ſind der Alabama, Tombigbee, Black-Warrior, Cooſa, Tallapooſa, Tenneſſee, Chatahoochee, Perdido und Cahawba.

Der ſüdliche Theil des Landes, welcher an den Golf von Mexico und Weſtflorida grenzt, iſt auf einen Raum von 50 Meilen niedrig und flach, von Tannen und Cypreſſen bedeckt. In der Mitte wird das Land hügelig. Der nördliche Theil des Staats iſt wellenförmig und bergig, und im Allgemeinen erhabener über die See, als die meiſten andern Länder der vereinigten Staaten in gleicher Entfernung von dem Ocean. Das

Alleghany Gebirge endigt sich in dem nordöstlichen Theile. Die Wälder in dem mittleren und nördlichen Districte bestehen aus schwarzen und weißen Eichen, Pappeln, Cedern, Wallnußbäumen, Tannen, Maulbeerbäumen u. s. w.

Alabama besitzt einen sehr verschiedenartigen Boden, ein wechselndes Klima und eine große Auswahl von animalischen, vegetabilischen und mineralischen Producten. Da der Staat das Thal von Mobile und seiner Seitenflüsse nebst den Ufern des Tennessee einnimmt, so ist seine Lage in landwirthschaftlicher und commerzieller Hinsicht äußerst vortheilhaft. Ein beträchtlicher Theil des Districtes, welcher zwischen dem Alabama und dem Tombigbee liegt, sowie des von dem Cooſa und Tallaboosa bewässerten und am Tennessee gelegenen, besteht aus ausgezeichnetem Land. An dem Ufer vieler Flüsse findet sich eine große Fläche von äußerst fruchtbarem Rohrland in einer Breite von $\frac{1}{2}$ bis $\frac{3}{4}$ Meile. Am Ende desselben liegt ein niedriger, nasser und von stehenden Gewässern durchschnittener Raum. In der Nähe der Flußmoräste und 10 bis 12 Fuß höher als dieselben beginnt ein großes plattes Land, von schwarzem fetten Boden, mit Pappeln, Schwarzeichen u. s. w. bewachsen. Nach ihm kommen die Prärien, weit ausgedehnte Flächen ohne Holzwuchs, mit Gras, Kräutern und Blumen bedeckt, welche in dem Monat Mai den bezauberndsten Anblick darbieten.

Der Haupthandelsartikel ist Baumwolle. Man sammelte 1839: 117,138,823 Pfund. Die andern Producte bestehen in Korn, Reis, Weitzen, Roggen, Hafer u. s. w. Das Zuckerrohr, der Weinstock und Olivenbaum könnten mit großem Erfolge gebaut werden. Kohlen giebt es an dem Cahawba, dem Black-Warrior u. s. w. in Menge und in mehreren Theilen des Staates vorzüglich an dem Conecuh werthvolles Eisenerz.

Unter den mineralischen Producten verdient jedoch die große Menge von Steinen, welche das Ansehen vulkanischer Lava haben und in zerbröckelter Gestalt die Gipfel und Seiten vieler Hügel bedecken, vor Allem erwähnt zu werden.

An dem westlichen Ende der schmalen Prärien finden sich unerschöpfliche Kalksteinbrüche oder starke Blöcke weißen, harten, kalkartigen Felsengesteins, in welchem eine Menge Schaalthierversteinerungen, vorzüglich Austern in merkwürdiger Größe und fast noch in ihrer ursprünglichen Form vorhanden. Diese Versteinerungen zeigen an ihrer Außenseite alle Linien und Höhlungen der Muschel und sind im Innern fast eben so glatt als wenn die Schale erst geöffnet worden wäre. Diese Kalksteinlager sind auf der einen Seite in Rücksicht auf ihren Ursprung für den Naturkundigen und Philosophen bemerkenswerth, auf der andern Seite versehen sie die Handwerker mit einem ausgezeichneten Material zu dem Häuserbau.

Das Klima des südlichen Theiles des Thallandes, welches an den Flüssen liegt, und des Landes, welches an die Muschelbänke grenzt, ist ungesund. In den höhergelegenen Bezirken wird es heiter und schön. Die Winter sind mild und die Sommer angenehm, indem dieselben durch frische Winde von dem mexicanischen Golfe gemildert werden.

Die Universität von Alabama in Tuscaloosa ist ein neues wohleingerichtetes Institut. Es wurde 1820 durch eine Acte der Staatslegislatur gestiftet. 1839 und 40 gründete sie das Mobile College, mit dem Privilegium, Ehrengrade zu verleihen, so wie 15 Akademien. Sie schaffte zu gleicher Zeit durch gesetzlichen Beschluß die Schuldenarreste ab, beschränkte den Verkauf von Spirituosen, indem sie den Verschleiß derselben in geringeren Quantitäten als eine Gallone verbot, unter-

sagte das Tragen gefährlicher Waffen, und bestimmte 30,000 Dollars zur Errichtung eines Zuchthauses in Wetumpka.

Der fremde Handel des Staates ist sehr beträchtlich. Die Ausfuhr heimischer Artikel beläuft sich auf 10 bis 11 Millionen Dollars. Die Tonnenzahl betrug 1840: 21,742.

Zur Beförderung neuer Bauten und Verbesserungen hat man beträchtliche Summen erhoben und verwandt. Der Totalbetrag dieser Schulden, auf Staatsobligationen, 1843 zahlbar, belief sich auf 9,834,555 Dollars. Die gesetzgebende Versammlung erließ in diesem Jahre eine Acte, wodurch sie eine Steuer von 20% auf den Güterbesitz und verschiedene andere Steuern auf Gewerbe u. s. w. legte. Diese Steuern brachten 237,429 Dollars ein. Mobile bezahlte 39,010; Montgomery 13,346 Dollars.

Folgendes sind die einzelnen Bestimmungen dieses Steuergesetzes: — Sclaven unter 10 Jahren zahlen 10 C., über 10 Jahre, wenn noch nicht altersschwach und krank, 50 C., freie Neger und Mulatten 1 Dollar, Weiße von 21 bis zu 40 Jahren 25 C., Auctionswaaren 2%, Geld auf Interessen ¼%, ausgeliehene Gelder der Geldmäkler 30 C. von 100 Dollars, Wechsel 5 C. von 100 Dollars, Billiardtische 50 Dollars jeder, Kegelbahnen 10 Dollars, Spediteure 20 C. von 100 Dollars des Waarenwerths, Gastwirthe 10 Dollars, Branntweinverkäufer 50 Dollars, die Baumwolle in den Waarenhäusern 1 Mill von dem Ballen.

Die Haupteisenbahn des Staates, die Alabama-, Florida- und Georgia-Eisenbahn, geht von Pensacola nach Montgomery, 156 Meilen weit, die Montgomery und West-Pointbahn 57, die Tuscumbia und Decatur 44, die Selma und Cahawba 105, die Wetumpka 10. Die Hauptcanäle sind der Muscleshoal-Canal 35 Meilen, der Huntsville-Canal 16.

Die Bankcirculation beträgt 9,834,555 Dollars.

Mobile, im südlichen Theile von Alabama, wurde lange Zeit von den Spaniern bewohnt, doch enthielt der Landstrich, welcher jetzt den Staat bildet, bis 1810 nur sehr wenig weiße civilisirte Bewohner. Seit jener Zeit ist die Bevölkerung in außerordentlich schnellem Wachsthum begriffen. 1817 trennte sich Alabama von Mississippi, errichtete ein eignes Gouvernement und wurde 1820 als Staat in die Union aufgenommen.

Die Bevölkerung bestand 1842 aus Folgenden:

		N. District.	S. District.
Weiße Personen	männliche . . .	66,360	110,332
	weibliche . . .	62,887	95,606
freie farbige Personen	männliche .	243	787
	weibliche .	216	793
Sclaven	männliche	28,000	99,000
	weibliche	28,070	98,108
weiße Personen	Taube und Stumme	82	91
	Blinde . . .	45	68
	Blöd- u. Wahnsinnige auf öffentliche Kosten	23	16
	dergleichen auf Privatkosten . . .	86	107
Sclaven und Farbige	Taube und Stumme	21	32
	Blinde	31	65
	Blöd- u. Wahnsinnige auf Privatkosten	35	65
	dergleichen auf öffentliche Kosten	17	8
Weinbauer		63	33
Ackerbauer		52,656	124,783
Handeltreibende		430	1,782

Manufacturiſten und Handwerker .	2,178	5,017
Schiffahrende auf dem Ocean . .	10	46
= = Canälen, Seen u. Flüſſen	65	693
Gelehrte	379	1,135
Militairiſche Penſionaire . . .	101	91
Univerſitäten und Collegien . . .	1	1
Studenten auf Univerſitäten und Collegien,	90	62
Academien und Gymnaſien . . .	28	86
Studenten auf Academien und Gymnaſien	1055	3,953
Bürger- und Volksſchulen . . .	268	371
Schulkinder	7,544	8,696
Kinder auf Staatskoſten . . .	1,993	1,221
Weiße Perſonen über 20 Jahre, die nicht leſen und ſchreiben können . .	11,396	11,196.

Die geſetzgebende Gewalt beſitzt ein Senat und ein Haus der Abgeordneten, welche zuſammen die Generalverſammlung genannt werden. Die Abgeordneten werden jährlich gewählt und richten ſich in den verſchiedenen Kreiſen nach der Anzahl weißer Einwohner. Die Geſammtzahl derſelben kann 100 nicht überſteigen und nicht weniger als 50 betragen. — Die Senatoren werden auf 3 Jahre gewählt, und zwar jedes Jahr $\frac{1}{3}$. Ihre Anzahl kann nicht mehr als $\frac{1}{3}$ und nicht weniger als $\frac{1}{4}$ der Anzahl der Abgeordneten ausmachen. Die Abgeordneten und der dritte Theil der Senatoren werden jährlich am erſten Montag im Auguſt und am folgenden Tage ernannt. Die Generalverſammlung kommt am vierten Montag des October in Tuscaloosa zuſammen.

Die vollziehende Gewalt beſitzt ein Gouverneur, der am erſten Montag im Auguſt von dem Volke auf 2 Jahre gewählt wird und von 6 Jahren nur auf 4 wählbar iſt.

Die richterliche Gewalt hat ein Obergerichtshof, Bezirkshöfe und so viele untere Höfe, wie sie die Generalversammlung von Zeit zu Zeit einzurichten für gut hält. Die Richter werden durch die vereinte Stimme beider Häuser auf 6 Jahre ernannt.

Die jährliche Besoldung des Gouverneurs		3,500 D.
= = = =	Oberrichters	
des Obergerichtshofs		1,000 =
= = = =	des Generalfiscals	425 =
		nebst Sporteln.

Stimmrecht hat jeder freie weiße männliche Bürger, von 21 Jahren, welcher 1 Jahr vor der Wahl in dem Staate und die letzten 3 Monate in dem Kreise oder der Stadt gewohnt hat, worin er seine Stimme abgeben will.

Der Staat sendet 7 Abgeordnete zum Congreß.

Achtzehntes Kapitel.

Miſſiſſippi.

Der Staat Miſſiſſippi wird im Norden von Tenneſſee, in Oſten von Alabama, im Süden von dem Golf von Mexico und Louiſiana, und im Weſten von Louiſiana und dem Miſſiſſippi begrenzt. Er liegt zwiſchen 30° und 34° nördlicher Breite und 11° und 14° weſtlicher Länge von Washington. Er iſt beinahe 300 Meilen lang und 160 breit, und enthält 45,760 □Meilen mit einer Bevölkerung von 375,651 Bewohnern, nehmlich 179,074 Weiße, 1,366 freie Farbige und 195,211 Sclaven, ſo daß alſo $8\frac{1}{10}$ Einwohner auf die □Meile kommen.

Die Hauptflüſſe ſind der Miſſiſſippi, Pearl, Paskagoula, Yazoo, Black, Tenneſſee und die weſtlichen Arme des Tombigbee.

Der ſüdliche Theil des Staates bis ungefähr 100 Meilen nördlich, von dem Golf von Mexico iſt ein plattes Land, hie und da mit Hügeln von mäßiger Erhöhung und Wäldern langblätteriger Tannen bedeckt, von Cypreſſen, Sümpfen, Marſchboden und offnen Prärien durchzogen. Eine beträchtliche Strecke dieſes Theiles iſt für Cultur und Bebauung empfänglich. Im

allgemeinen ist der Boden desselben sandig, kießelig und thonig. Er bringt Baumwolle, Korn, Indigo, Gemüse, Pflaumen, Kirschen, Pfirsichen, Feigen, Orangen und Weintrauben hervor. Weiter nach Norden wird die Oberfläche des Landes erhabener und mannichfaltiger; der Holzwuchs besteht aus Pappeln, weißen Wallnußbäumen, Eichen, Ulmen, Zuckerahorn, schwarzen Wallnußbäumen, Brombeersträuchern u. s. w. und der Boden ist außerordentlich fruchtbar. Fast die ganze, von dem Yazoo bewässerte Landschaft, wird als gesund und ungemein ergiebig angegeben.

Der Haupthandelsartikel des Staates ist die Baumwolle, wovon große Mengen jährlich ausgeführt werden. Man sammelte 1839 mehr als 193,401,500 Pfund.

Die Staatsbauten sind noch sehr beschränkt und bestehen blos in der Vicksburgh- und Chirton-Eisenbahn, 54 Meilen; der Yackson- und Brandon-Eisenbahn, 14 Meilen und 1 bis 2 Seitenbahnen.

Das Jefferson-College in Washington wurde 1802 errichtet und hat von der Bundesregierung Staatsländereien zu seiner Erhaltung angewiesen bekommen. Es ist sehr angenehm gelegen, die Gebäude sind groß und geräumig, der Studiencursus dem von West-Point ähnlich und die Zahl der Cadetten oder Studenten betrug 1830, 98.

Die Zahl der Zeitungen belief sich 1839 auf 37, wovon 4 täglich, 1 halbwöchentlich und 32 wöchentlich erschienen, nebst einem halbwöchentlichen Magazin.

Die erste Niederlassung der Weißen in Mississippi erfolgte ohngefähr 1716 durch die Franzosen in Natches. Diese Colonisten wurden von den Natches-Indianern ermordet, jedoch geschah in dem folgenden Jahre die vollständige Ausrottung des mächtigen Stammes. Bis Ende des vergangenen

Jahrhunderts entstanden in Mississippi nur wenige Niederlassungen. 1800 nahm es eine Separat-Regierung an und trat 1817 als freier Staat in die Union.

Die Verfassung des Staates wurde im August 1817 in Washington gebildet. Durch sie bekam ein Senat und ein Haus der Abgeordneten, die zusammen die Generalversammlung des Staates Mississippi genannt werden, die gesetzgebende Gewalt. Die Abgeordneten werden jährlich am ersten Montag des August gewählt und zwar je einer auf 3000 weiße Einwohner, doch so, daß jeder Kreis zu einem berechtigt ist. Die Mitglieder des Senats werden auf 3 Jahre und zwar jährlich der dritte Theil derselben ernannt. Ihre Zahl kann nicht geringer als ein Viertel und nicht größer als ein Drittel der Gesammtzahl der Abgeordneten sein.

Die vollziehende Gewalt besitzt ein Gouverneur, der am ersten Montag im August auf zwei Jahre von dem Volke ernannt wird; zu gleicher Zeit wird ein Gouverneurlieutnant gewählt, welcher Präsident des Senats ist und auf welchen die Pflichten des Gouverneurs übergehen, wenn derselbe sterben, abdanken oder abwesend sein sollte.

Die richterliche Gewalt hat ein oberster Gerichtshof, und so viele Ober- und Unterhöfe, wie sie die Generalversammlung von Zeit zu Zeit zu bestimmen für gut befindet. Die Richter werden von der Generalversammlung gewählt und behalten ihr Amt bei guter Aufführung bis zum 65. Jahre.

Jährliche Besoldung des Gouverneurs		3000 D.	
= = =	Staatssecretairs	3000 =	
= = =	Staatsschatzmeisters	2000 =	
= = =	Gerichtspräsidenten	4000 =	
= =	der Kreisrichter	2000 =	jedes
= =	des Generalfiscals	1000 =	

Stimmberechtigt ist jeder freie weiße männliche Bürger der vereinigten Staaten, von 21 Jahren und mehr, der ein Jahr vor der Wahl in dem Staate wohnte, sich 6 Monate in dem Wahlkreise aufgehalten hat, bei der Landwehr eingeschrieben ist und die Staats- oder Districtssteuern bezahlt hat.

Die Generalversammlung bestimmte in ihrer Sitzung 1839 die Errichtung eines Arbeitshauses, verwarf die Gefangensetzung wegen Schulden, verbot den Verkauf von Branntwein und Wein in geringeren Quantitäten als eine Gallone, bestimmte zur Gründung einer Staatsbibliothek 3000 Dollars mit einem jährlichen Zusatz von 1000 Dollars und veränderte die Besitzrechte der Weiber, insofern sie den verheiratheten Frauen und ihren Erben das ererbte oder vor oder nach der Ehe übermachte Besitzthum sicherte.

Die Zahl der Sträflinge im Zuchthause war 1842, 56. Später belief sie sich auf 83. Entlassen wurden 5 durch Begnadigung, 8 nach beendigter Strafzeit, 2 starben, 1 entfloh. Es blieben somit am 27. Novbr. 1843 noch 67 übrig.

Das Einkommen dieses Instituts betrug in dieser Zeit 15,083 D. 7 C., die Ausgabe 15,086 D. 71 C.

Der Staat sendet 4 Abgeordnete zum Congreß.

Neunzehntes Kapitel.

Louisiana.

Der Staat Louisiana wird im Osten von Mississippi, dem Golfe von Mexico und dem Mississippi bis an den Pearlfluß, von wo dieser die Grenze bildet, begrenzt, im Süden von dem Golfe von Mexico, im Westen von dem Flusse Sabine, der den Staat von der neuen Republik Texas trennt. Die Südgrenze folgt dem letzteren Fluß bis an den 32 Breitengrad, von dort nördlich bis an den 33° und von dort östlich bis an den Mississippi, so daß Arkansas im Norden bleibt. Er liegt zwischen den 29. und 33.° 30′ nördlicher Breite und 12.° und 18.° 3′ westlicher Länge von Washington. Der Flächeninhalt beträgt 48,220 □Meilen mit einer Bevölkerung von 215,529 Bewohnern, nämlich 80,231 Weißen, 16,710 freien Farbigen und 109,588 Sclaven. Er ist somit der 7. Staat in der Union in Bezug auf Größe und der 32. in Bezug auf Bevölkerung, indem $7\frac{3}{10}$ Einwohner auf die □Meile kommen.

Die Hauptflüsse sind der Mississippi, der Pearl-River, Sabine, Red-River und mehrere andere. Sie ergießen

sich sämmtlich in den Golf von Mexico, den Missisippi und den See Pontchartrain.

Die Oberfläche des Staates ist von dem Golf von Mexico bis an den Red-River eben, eine Strecke von mehr als 250 Meilen, welche einen ungeheuren Strich angeschwemmten Landes von dem See Borgue bis an den Sabine Fluß, 70 bis 140 Meilen breit, in sich schließt. Dieser ausgedehnte District wird von zahlreichen Flüssen, Baien, Buchten, Lagunen und Seen durchschnitten, die das Land in eine große Menge von Inseln, an Größe und Gestalt ungleich, zertheilen. Die Insel von New-Orleans, von dem Iberville gebildet, im Osten von den Seen, im Westen von dem Missisippi umflossen, ist 144 Meilen lang und durchschnittlich 112 breit. Auch die Inseln Lafourche, Placquemine und Atchafalaya sind bedeutend. Das Land um den Bolize besteht auf 30 Meilen aus einem fortgesetzten und zusammenhängenden Moraſt, ohne Bäume, von einer 4 oder 5 Fuß hohen Schilfart bedeckt. Es kann nichts traurigeres geben, als den Anblick von der Mastspitze eines Schiffes, wenn man diese ungeheure Wüste durchfährt, wo das Auge keinen Ruhepunkt findet, sondern über endlose pestilenzialische Marschländer schweift. Je weiter man die Ströme hinaufkommt, die sämmtlich eine halbe bis zu $1\frac{1}{2}$ Meile in der Breite von Streifen pflügbaren Landes eingegrenzt werden, wird der Boden allmählig fester. Das Land an dem Missisippi und den meisten Seitenflüssen desselben ist insofern von sonderbarer Structur, als es nicht durch erhabene Flächen zu beiden Seiten gebildet wird, sondern aus Niederungen besteht, welche tiefer liegen als die Oberfläche des Wassers. Gehen daher die Flüsse über ihre Ufer hinaus, so fließt das Wasser in die Tiefen, bildet daselbst entweder Teiche oder Moräste oder wühlt sich besondere Canäle durch das Land bis an den Golf von Mexico.

Eine große Strecke des unbebauten Landes ist von Tannen, Eichen, Cypressen, Buchen, Eschen, Weiden und hie und da von undurchdringlichem Schilfrohr bedeckt, welche immer in einen reichen tiefen Boden wurzeln. Von dem Tannenholz gewinnen viele der Einwohner ihren Lebensunterhalt durch Verfertigung von Theer und Pech, welches sie in New-Orleans verkaufen. Die unermeßlichen Tannenwälder zwischen dem See Pontchartain und dem Choetaw-Bezirk bieten in dieser Beziehung noch für ein Jahrhundert eine unerschöpfliche Quelle. Die Ufer der Seen enthalten eine große Menge von Muschelschalen, aus denen man Kalk der besten Qualität gewinnt. Fische finden sich in den Seen und Flüssen, sowie Wildpret in den Wäldern in großer Anzahl, beide sind aber von untergeordneter Güte. Die Ufer des Mississippi, La Fourche, Teche und Vermilion unter 30.° 12′, wo der Boden über die Ueberschwemmungen erhaben ist, sind für das Zuckerrohr sehr geeignet. In allen andern Theilen des Staates macht die Baumwolle den Hauptertrag aus. Die besten Orte dafür sind die Ufer des Red-River, Washita, Teche und Mississippi. Der Reisbau ist mehr auf die Ufer des letzteren beschränkt, wo die Bewässerung leichter bewerkstelligt werden kann. Man hat das gesammte Länderbereich in dem Staate nach den drei Hauptertragsartikeln in folgender Weise abgetheilt: für den Zuckerbau eignen sich 250,000, für den Reisbau 250,000 und für den Baumwollenbau 2,400,000 Acker. Mehrere Zuckerpflanzer haben jährlich von der Arbeit jedes ihrer Sclaven 600 Dollars eingenommen, in der Regel berechnet man den Sclaven auf 350 bis 450 Ertrag. Die Cultur der Baumwolle hält man für gleich gewinnreich.

Die Jahreszeiten sind in Louisiana außerordentlich veränderlich. Der Abstand zwischen zwei auf einander folgenden

Wintern ist in der Stadt New-Orleans häufig so groß, als man ihn nur bei 4 oder 5 Breitengraden Unterschied erwarten kann. Orangenbäume und das Zuckerrohr werden selbst an den Küsten des Golfes von Mexico oft durch Frost vernichtet, obwohl Teiche und andere stehende Gewässer unter dem 30° selten zugefrieren. Der Fremde, welcher aus den nördlichen Staaten kommt, geht am Besten zur See und zwar im November nach Louisiana oder Mississippi, in die Städte Mobile oder New-Orleans. Die Winterzeit hindert Niemanden an dem Besuche irgend eines Theiles des Landes. Heftige Regengüsse fallen selten vor dem Januar. Die ungesunde Jahreszeit beginnt nicht vor dem August. Der Juni ist der gesundeste und der September der ungesundeste Monat.

Die Ausfuhr aus Louisiana ist nicht auf die eignen Producte des Landes beschränkt, die massenhaften Artikel der gesammten westlichen Staaten gehen den Mississippi hinab und werden in New-Orleans ausgeschifft. Der Werth der Ausfuhr belief sich 1804 auf 1,600,362 Dollars, 1841, auf 34,387,438, 1842, auf 28,404,149. Die Zunahme der Bevölkerung von New-Orleans hat mit der Ausfuhr gleichen Schritt gehalten: 1803 betrug die Einwohnerzahl 9000, 1830, 46,310, nebst 3,793, welche auf dem Lande wohnten. Nach der Zählung 1840 belief sich die Zahl beider zusammen auf 102,193. Man hat oft behauptet die Stadt New-Orleans werde in kurzer Zeit das für die vereinigten Staaten werden, was Alexandrien für Egypten war, der große Mittelpunkt ihres Handels, ihres Reichthums und ihrer politischen Größe, wie dieselbe ja schon der Heerd ansteckender Seuchen, der Schwelgerei, Verweichlichung, des Lasters, Betrugs und Bürgerkriegs geworden ist. Sie hat einen sichern und bequemen Hafen, den eine Krümmung des Mississippi bildet. Auf der einen Seite

wird sie durch den Fluß geschützt, auf der andern durch einen Morast, welchen keine menschliche Macht zu durchdringen vermag.

Die Gesammtlänge der Kanäle betrug 1840, 99¼ Meile, der Eisenbahnen 97¼.

Die erste in New-Orleans veröffentlichte Zeitung wurde noch unter spanischer Regierung von einem Mr. Fontaine unter dem Namen „Moniteur" herausgegeben. 1806 erschien zum erstenmale „der Louisiana-Courier," jetzt die älteste Zeitung des Staates. 1840 betrug die Gesammtzahl der Zeitungen, periodischen Blätter 26, worunter sich 7 Tageblätter New-Orleans befanden.

Der Mississippi wurde 1673 von Marquette und Joliette, zwei französischen Missionairen, entdeckt. 1682 durchforschte La Salle das Land und nannte es zur Ehre Ludwigs des XIV. Louisiana. 1699 ließen sich die Franzosen in Iberville nieder und 1717 wurde New-Orleans gegründet. 1803 kaufte Frankreich das Land Louisiana, nämlich das ganze westliche Ufer des Mississippi für 15,000,000 Dollars. Der südliche Theil desselben trat 1812 als freier Staat in die Union.

Die Verfassung des Staates wurde 1812 gebildet. Die gesetzgebende Gewalt besitzt ein Senat und ein Haus der Abgeordneten, welche zusammen die Generalversammlung des Staates Louisiana genannt werden. Die Abgeordneten werden Montag, Dienstag und Mittwoch im Juli auf zwei Jahre gewählt. Ihre Anzahl kann nicht weniger als 23 und nicht mehr als 50 sein. Sie richtet sich nach der Zahl der Wähler, wie sie durch die Zählung von 4 zu 4 Jahren bestimmt werden. Die Mitglieder des Senats werden auf 4 Jahre ernannt, die eine Hälfte derselben alle 2 Jahre zur Zeit der Abgeordnetenwahl. Der Staat ist in 16 senatorische Districte

getheilt, von denen jeder einen Senator sendet. 1842 betrug die Anzahl der Senatoren 17, das Haus der Abgeordneten 30 Mitglieder. Die vollziehende Gewalt besitzt ein Gouverneur, der auf 4 Jahre ernannt wird. Das Volk giebt zu derselben Zeit und an demselben Ort, wo die Abgeordneten und Senatoren gewählt werden, seine Stimmen für den Gouverneur ab, und an dem zweiten Tage der folgenden Sitzung der Generalversammlung wählen die beiden Häuser durch vereintes Ballotement einen der Candidaten, welche die größte Stimmenzahl für sich haben. Die richterliche Gewalt besitzt ein Ober-Gerichtshof und soviel Unterhöfe, wie sie die Generalversammlung bestimmt. Die Richter werden mit Bewilligung des Senats von dem Gouverneur ernannt.

Die jährliche Besoldung des Gouverneurs		7500 D.
= = = = Staatssecretairs		2500 =
= = = = Schatzmeisters		6000 =
= = = = Oberrichters des Ober-Gerichtshofs		5000 =
= = = der Kreisrichter		3000 =
= = = des Generalfiscals		3000 =

Die Mitglieder der Generalversammlung erhalten während der Sitzungen 6 Dollars den Tag.

Stimmberechtigt ist jeder weiße männliche Bürger der vereinigten Staaten, 21 Jahre alt, der 1 Jahr vor der Wahl in dem Kreise, wo er seine Stimme abgeben will, gelebt und wenigstens 6 Monate vorher Steuern bezahlt hat.

Der Staat sendet 4 Abgeordnete zum Congreß.

Zwanzigstes Kapitel.

Tennessee.

Der Staat Tennessee wird im Norden von Virginien und Kentucky, im Süden von Georgien, Mississippi und Alabama, im Osten von Nord-Carolina und im Westen von dem Mississippi begrenzt. Er liegt zwischen 35.° und 36.° 30′ nördlicher Breite und 4.° 26′ und 13.° 5′ westlicher Länge von Washington. Er ist der längste Staat der Union, indem er sich von Osten nach Westen 420 Meilen erstreckt und von Norden nach Süden 102 breit ist. Er enthält 40,000 □Meilen mit einer Bevölkerung von 829,240, worunter 640,627 Weiße, 5,524 freie Farbige und 183,059 Sclaven, so daß $20\frac{7}{10}$ Einwohner auf die □Meile kommen.

Die hauptsächlichsten Flüsse sind der Mississippi, Tennessee, Cumberland, Clinch, Duck, Holston, French-Broad, Notahacky, Hiwassee, Tellico, Reelfoot, Obion, Forked-Deer, Wolf und Elk-River.

Die geologische Formation dieses Staates ist secundärer Art, einen kleinen Theil im Osten ausgenommen. Ein beträchtlicher Landstrich ruht auf Kalkstein; auch hat man jüngst

Gipsablagerungen entdeckt. Kohlen, Salpeter, Vitriol, Alaun und Blei findet man in großem Ueberfluß, auch einiges Silber. Mineral- und Salzquellen giebt es mehrere.

Der Boden ist verschiedenartig. Der westliche Theil des Staates hat einen fetten, schwarzen Boden, der mittlere enthält große Strecken ausgezeichneten Landes, in dem östlichen sind die Berge zwar dürr, die Thäler aber um so fruchtbarer. Pappeln, Wallnußbäume, Eichen, Buchen, Kirschen, Zuckerahorn, wilde Feigen finden sich überall, sowie dickes und festes Schilfrohr. Auch hat der Staat großen Ueberfluß an medizinischen Pflanzen.

Das Klima von Tenneſſee hält die Mitte zwischen der Wärme des Südens und der Kälte des Nordens, und kann als das mittlere Klima der gesammten vereinigten Staaten angesehen werden. Es ist der Constitution von Nordländern vorzüglich zuträglich. Der Winter gleicht dem Winter in Neu-England. Der Schnee liegt selten länger als 10 Tage und fällt nie tiefer als mehrere Zoll. In den westlichen Theilen des Staates befinden sich mehrere Niederungen, wo die Einwohner heftigen Gallenfiebern u. s. w. ausgesetzt sind.

Die Hauptbeschäftigung bildet der Ackerbau und die Hauptproducte sind Baumwolle und Tabak. Sie werden meist dem Tenneſſee und Cumberland entlang auf den Ohio und Miſſiſſippi und von dort nach New-Orleans gebracht. Mehrere Eisenbahnen sind gegenwärtig im Bau begriffen und werden den Staat mit den atlantischen Städten verbinden.

Das Staatsgefängniß in Nashville wurde 1830 begonnen, 1832 theilweise benutzt und ist nach dem Plane von Auburn gebaut. Es ist 3 Stockwerke hoch, 310 Fuß lang und 50 breit.

Die vorzüglichsten Collegien sind die Nashville-Uni-

verſität in Nashville, das Oſt-Tenneſſee-Colleg in Knoxville und das Greenville-Colleg, das älteſte des Staates, in Greenville. Ein theologiſches Colleg befindet ſich in Maryville. Die Buchdruckerkunſt ſoll 1791 zuerſt nach Tenneſſee gebracht worden ſein und in Rochersville ihre erſte Probe abgelegt haben. 1793 errichtete Roulſtone aus Maſſachuſetts eine Druckpreſſe in Knoxville und gab in demſelben Jahre die erſte Nummer der „Knoxville-Gazette" heraus. 1810 gab es 6 Zeitungen, 1824, 26, und 1839, 50.

Die früheſten Niederlaſſungen in dem Staate wurden zwiſchen 1765 und 1770 von Auswanderern aus Nord-Carolina und Virginien begonnen. Das Land war bis 1790 in dem Bereich von Nord-Carolina mit eingeſchloſſen, wo es unter dem Namen „ſüdliches Territorium des Ohio" eine beſondere Territorial-Regierung einrichtete. 1796 bildeten die Einwohner eine Verfaſſung und Tenneſſee kam als freier Staat zu der Union.

Die geſetzgebende Macht beſitzt eine Generalverſammlung, aus einem Senat und einem Haus der Abgeordneten beſtehend. Die Mitglieder beider Häuſer werden am erſten Dienſtag und Freitag des Auguſt alle 2 Jahre durch das Volk gewählt. Der Senat zählt 25 Mitglieder, das Haus der Abgeordneten 75, von denen jedes während der Zeit der Sitzungen täglich 4 Dollars erhält. Die richterliche Gewalt beſitzt ein Ober- und mehrere Untergerichtshöfe. Die Richter werden durch vereintes Ballotement beider Häuſer beſtimmt und behalten ihr Amt, ſo lange ſie ſich gut aufführen.

Die jährliche Beſoldung des Gouverneurs iſt		2000 D.
= = = = Staatsſecretairs		750 =
	nebſt Speſen.	

Die jährliche Besoldung des Schatzmeisters 1500 =
= = = = Gerichtspräsidenten 1500 =
= = = = Richters des Ober-
gerichtshofs 1800 =
= = = = Generalfiscals 1000 =
nebst Spesen.

Stimmberechtigt ist jeder freie Mann von 21 Jahren, der in dem Kreise, wo er zu wählen beabsichtigt, ein Gut besitzt und 6 Monate vor dem Wahltag in dem Staate gelebt hat.

Der Staat sendet 11 Abgeordnete zum Congreß.

Ein und zwanzigſtes Kapitel.

Kentucky.

Der Staat Kentucky wird im Norden von Illinois, Indiana und Ohio begrenzt, im Oſten von Virginien, im Süden von Tenneſſee und im Weſten von dem Miſſiſſippi. Er erſtreckt ſich vom 36.° 30′ bis 39.° 10′ nördlicher Breite und vom 5.° bis 10.° weſtlicher Länge von Waſhington. Er iſt an dem ſüdlichen Ende 300 Meilen lang, hat einen Flächeninhalt von 42,000 □Meilen mit einer Bevölkerung von 779,828 Einwohnern, nämlich 590,253 Weißen, 7,317 freien Farbigen, 182,258 Sclaven, ſo daß alſo $18\frac{5}{10}$ Einwohner auf die □Meile kommen.

Die Hauptflüſſe ſind der Ohio, welcher, ſeinen Krümmungen nach gerechnet, 637 Meilen lang den Staat durchfließt, der Miſſiſſippi, Tenneſſee, Cumberland, Kentucky, Green, Licking, Big Sandy, Salt und Rolling.

Die Oberfläche des Landes iſt im Allgemeinen uneben, nur gegen Oſten finden ſich einige Spitzen des Alleghany-Gebirges.* Der Boden iſt gut, ja theilweiſe ausgezeichnet. Er

bringt Weizen, Hanf, Flachs, Tabak, Baumwolle u. ſ. w. hervor. Salzquellen finden ſich in großer Anzahl, und verſehen nicht nur dieſen Staat, ſondern auch einen großen Theil Ohio's und Tenneſſee's mit Salz. Die Hauptmanufacturen beſchäftigen ſich mit Kleidern, Spirituoſen, Tauwerk, Salz und Ahornzucker. Hanf, Tabak und Weizen bilden die Hauptausfuhr, die den Ohio und Miſſiſſippi hinab nach New-Orleans geht. Die Einführung der Dampfſchiffahrt auf dem Ohio iſt für den Staat von unberechenbarem Nutzen.

Die inneren Staatsbauten beſtehen in Chauſſeen und Eiſenbahnen. 1838 belief ſich die fertige Chauſſee-Meilenanzahl auf 308, im Bau begriffen waren 215 M.; die ganze, durch Patente privilegirte und zum Bauen beſtimmte Strecke betrug 780 Meilen; der von dem Staat bezahlte Betrag 1,041,190, die zur Vollendung der Chauſſeen nöthige Summe 1,360,580, zuſammen alſo 2,401,770 Dollars. Die Koſten betrugen auf die Meile 5 bis 7,000 Dollars, die ſich durch das Einkommen auf 4% verintereſſirten. Die Straßen ſind durchweg gut und werden in dem beſten Zuſtande erhalten. Die Haupteiſenbahn des Staates iſt die Lexington- und Ohio-Eiſenbahn, von Louisville nach Lexington, 92 Meilen.

Die Tranſylvania-Univerſität in Lexington iſt die älteſte und berühmteſte der weſtlichen Staaten und ſteht mit mediziniſchen und juriſtiſchen Schulen in Verbindung. Das Centre-Colleg befindet ſich in Danville, das Auguſta-Colleg in Auguſta, das Cumberland-Colleg in Princeton, und das Joſephs-Colleg, ein berühmtes katholiſches Seminar, in Bairdſtown. Die Zahl der Zeitungen betrug 1831 : 25.

Die erſte Niederlaſſung in dem Staate erfolgte an dem Kentucky, 1775, durch den berühmten Daniel Boone, einen

Bürger Marylands, den vermeinten Gründer des amerikaniſchen „Lynchgeſetzes.“ Kentucky bildete bis 1790 einen Theil Virginiens und wurde 1792 zu einem unabhängigen Staate erhoben. Bei der Trennung Kentuckys von Virginien wurde eine Conſtitution angenommen, welche bis 1799 in Kraft blieb, wo man an ihrer Statt eine neue bildete, welche jetzt noch Geltung hat.

Die geſetzgebende Gewalt beſitzt ein Senat und ein Haus der Abgeordneten, welche zuſammen die General-Verſammlung von Kentucky genannt werden. Die Abgeordneten werden jährlich gewählt, die Senatoren auf 4 Jahre und zwar jedes Jahr ein Viertel derſelben. Die vollziehende Gewalt hat ein Gouverneur, auf 4 Jahre gewählt, und auf 7 Jahre nach Schluß ſeiner Amtszeit nicht wieder wählbar. Bei der Wahl des Gouverneurs wird zugleich ein Gouverneur-Lieutenant ernannt, der Sprecher des Senats iſt und auf den die Pflichten des Gouverneurs im Falle ſeiner Abweſenheit oder Amtsentſetzung übergehen. Die Wahl der Abgeordneten und des vierten Theiles der Senatsmitglieder findet jährlich am erſten Montag des Auguſt ſtatt; die Gouverneurswahl alle 4 Jahre zu derſelben Zeit. Die Stimmliſten bleiben 3 Tage offen; die Stimmen werden laut vorgeleſen.

Die jährl. Beſoldung	des	Gouverneurs	. .	2,500 D.
= = =	=	Staatsſecretärs	.	1,000 =
= = =	=	Schatzmeiſters	. .	1,500 =
= = =	=	Gerichts-Präſidenten		3,000 =
= = =	=	Oberrichters des Appellationshofs	.	2,000 =
= = =	=	Generalfiscals	. .	400 =

nebſt Sporteln.

Die jährl. Besoldung des Adjutanten und Generalquartiermeisters (jeder) . . . . 150 D.

Stimmberechtigt ist jeder freie weiße männliche Bürger von 21 Jahren, welcher 2 Jahre in dem Staate und ein Jahr in dem Kreise, wo er seine Stimme abgeben will, vor der Wahl gewohnt hat.

Dieser Staat sendet 10 Abgeordnete zum Congreß.

Zwei und zwanzigstes Kapitel.

Ohio.

Der Staat Ohio wird im Norden von Michigan und dem Eriesee begrenzt, im Osten von Pennsylvanien, im Südosten von Virginien, im Süden von dem Ohio, welcher ihn von Virginien und Kentucky trennt, und im Westen von Indiana. Er liegt zwischen dem 38.° 30′ und 41.° 19′ nördlicher Breite und 3.° 31′ und 7.° 41′ westlicher Länge von Washington. Er ist 210 Meilen lang, 200 M. breit und enthält 39,128 □Meilen mit einer Bevölkerung von 937,903 Einwohnern, nämlich 928,359 Weißen, 9,538 freien Farbigen und 6 Sclaven, so daß $38\frac{8}{10}$ Einwohner auf die □Meile kommen.

Die Hauptflüsse des Staates sind der Ohio, Great Miami, Little Miami, Scioto, Hockhocking, Muskingum, Cayahoga, Ashtabula, Sandusky, Grand River und Miami-of-the Lakes.

Es befinden sich in dem ganzen Staate keine Berge, ausgenommen an dem Ufer des Ohio, wo das Land hügelig und wellenförmig ist. Die meisten dieser Hügel sind von einem tie-

sen reichen Boden bedeckt und bis an ihre Spitzen culturfähig. Auch sind sie kohlenreich. Eisenerz hat man vorzüglich im Süden des Licking, 4 Meilen westlich von Zanesville, an dem Brush-Creek und an mehreren anderen Orten in ausgedehnten Lagern vorgefunden. Salzquellen entspringen an den östlichen Gewässern des Muskingum und des Salt Creek, 28 Meilen südöstlich von Chillicothe, wo sich beträchtliche Salzwerke befinden. Im Innern dehnt sich zu beiden Seiten des Scioto und an dem Great Miami und Little Miami das reichste und ebenste Land des Staates aus. An den Quellen des Muskingum und Scioto, so wie zwischen dem letzteren und den beiden Miamis giebt es weit ausgedehnte Prärien. Sonderbarer Weise bildet das trockenste Land die Ufer der verschiedenen Ströme, während das nasseste und morastigste stets am höchsten liegt. Unter den Waldbäumen befinden sich Eichenarten, Ahorn, weiße Wallnußbäume, Buchen, Birken, Pappeln, wilde Feigen, Eschen, Kirschbäume u. s. w.

Weizen ist das Hauptproduct des Staates; es werden jedoch auch andere Körnerfrüchte, Hanf und Flachs in großer Menge gebaut. Die wichtigsten Manufactur-Städte sind: Cincinnati, Zanesville, Stenbenville und Chillicothe.

Die Sommer sind warm und beständig, obwohl Wirbel-Winden und Orkanen ausgesetzt. Der Frühling und Herbst ist angenehm, der Winter mild. In einigen Theilen des Staates, in der Nähe der Marschländer und stehenden Gewässer, haben die Einwohner viel von Fiebern zu leiden. Das Klima wird jedoch im Allgemeinen für gesund gehalten.

Zur Beförderung der Schulen hat man in diesem Staate mehr gethan, als vielleicht in irgend einem andern Theile der Welt. Der Schulfonds zur Unterstützung der Volksschulen bestand 1841 aus Folgendem:

5% Interessen auf Ueberschuß-Einkünfte	100,367 D.	4 C.
Steuern für die Volksschulen . . .	99,741 =	11 =
Interessen auf Specialfonds für Volksschulen	28,566 =	32 =
Interessen auf Einkünfte von dem 16. Theile jeder Ortschaft, welche nach der Congreßakte vom März 1785 zur Erhaltung von Volksschulen bestimmt sind	53,249 =	32 =
	281,923 D.	79 C.
Ungewisse Abzüge circa	108 =	15 =
Betrag, wie er 1841 an 17 Kreise vertheilt worden ist	281,815 D.	64 C.

Die durchschnittliche Länge der Kanäle des Staates, wie sie für 1840 von Tanner angegeben wird, belief sich auf 777 Meilen, die der Eisenbahnen auf 70 Meilen; doch sind mehrere derselben in Folge finanzieller Unordnung bis jetzt unvollendet geblieben. Der Hauptkanal verbindet Portsmouth mit Cleveland an dem Eriesee, eine Strecke von 307 Meilen. Die auf derselben erhobenen Zölle betrugen 1839: 423,599 Dollars. Nächst ihm ist der jetzt fast vollendete Miamikanal der wichtigste, von Cincinnati nach Defiance 178 Meilen.

Die Zahl der Armen ist nicht groß; es läßt sich jedoch, da darüber keine bestimmten Berichte vorliegen, weder die Menge derselben, noch der Aufwand für sie genau angeben. Sie werden auf Kosten des Kreises oder der Ortschaft, in welcher sie ihren gesetzmäßigen Wohnsitz haben, erhalten. In jedem Kreise sind besondere Commissionäre bevollmächtigt, eine Steuer zu Errichtung eines Armenhauses zu erheben, nach dessen Vollendung drei Armenpfleger jährlich für die Leitung des Ganzen zu sorgen haben. Diese Armenhäuser stehen allen

Armen offen, welche nachweisen können, daß sie in dem Bezirk wirklich wohnhaft sind.

Die erste in Ohio veröffentlichte Zeitung wurde 1795 von S. Freeman und Sohn in Cincinnati gedruckt; 1799 erschien ebendaselbst eine zweite. Die Zahl der Zeitungen betrug 1831: 140; 1839, nach Berichten des Postamtes, 164, wovon 27 in Cincinnati erschienen.

Die erste feste Ansiedelung erfolgte 1788 in Marietta. 1789 bekam das Land unter dem Namen „Westterritorium" eine besondere Regierung; später wurde derselbe mit dem Namen „Nordwestterritorium des Ohio" vertauscht. 1802 erhob es sich zu einem freien Staate, wo auch die Verfassung in Chillicothe gebildet wurde.

Die gesetzgebende Macht besitzt ein Senat und ein Haus der Abgeordneten, zusammen die General-Versammlung des Staates Ohio genannt. Die Abgeordneten werden jährlich gewählt, die Senatoren alle 2 Jahre, der Anzahl weißer männlicher Bürger von 21 Jahren gemäß. Ihre Anzahl kann nicht weniger als ein Drittel und nicht mehr als die Hälfte der Abgeordnetenzahl betragen.

Die vollziehende Gewalt hat ein Gouverneur, der am zweiten Dienstag im October auf 2 Jahre von dem Volke ernannt wird. Die richterliche Gewalt besitzt ein Obergerichtshof, ein Hof für Privatstreitigkeiten in jedem Kreise und so viele andere Höfe, wie sie die gesetzgebende Versammlung von Zeit zu Zeit einzurichten für gut findet. Die Richter werden durch vereintes Ballotement beider Häuser auf 7 Jahre gewählt.

Die jährl. Besoldung des Gouverneurs . .	1,600	D.
= = = = Staatssecretärs .	1,000	=
= = = = Staatsschatzmeisters	1,200	=

Die jährl. Besoldung des Oberrichters des Obergerichtshofs 1,500 D.
" " " " Generaladjutanten 300 "
" " " " Generalquartiermeisters . . 100 "

Stimmberechtigt ist jeder freie weiße männliche Bürger von 21 Jahren, welcher vor der Wahl ein Jahr in dem Staate gewohnt und Staats- oder Districtssteuern bezahlt hat.

Der Staat sendet 21 Abgeordnete zum Congreß.

Drei und zwanzigstes Kapitel.

Indiana.

Der Staat Indiana wird nördlich von dem Staate und dem See Michigan begrenzt, östlich von Ohio, südlich von dem Ohio und westlich von Illinois. Er liegt zwischen 37.° 47′ und 41.° 50′ nördlicher Breite und 7.° 45′ und 11.° westlicher Länge von Washington. Der Flächeninhalt beträgt 37,000 □Meilen, mit 685,866 Einwohner (1840).

Die Hauptflüsse sind der Ohio, Wabash, White River, White Water, Tippecanoe, Illinois, Plein, Theakiki, St. Joseph's und St. Mary's.

Der Michigansee, welcher die nördliche Grenze des Staates bildet, besteht aus zwei Seen, dem eigentlichen Michigan und der grünen Bai. Die letztere liegt nordwestlich von dem erstern. Beide vereint bilden eine Wasserfläche von ungefähr 270 Meilen Länge und 70 Meilen Breite. Er hat eine Tiefe von 1000 Fuß und enthält, nach Drake, 22,400 □M. Die Ufer des Sees sind vorzüglich auf der Südseite noch ganz unbekannt. Die bedeutendsten Baien auf der Ostseite sind die Sable- und Grand Traversebai, die letztere zwölf Meilen lang

und vier bis fünf breit. Die meisten Ländereien, die den See begrenzen, sind noch Eigenthum der Indianer. Die Schiffahrt auf demselben ist gut und sicher, die Verbindung mit dem Huron durch die Enge von Michilimackinak seicht und schwierig.

Indiana hat keine Berge, doch ist es vorzüglich an dem Ohio hügelig. Im Norden dieser Hügel liegen 70 Meilen breite flache Wälder. Die Hauptproducte sind Weizen, indianisches Korn, Roggen, Hafer, Gerste, Buchweizen u. s. w.

Die Winter sind im Vergleiche mit den anderen nördlichen Staaten mild. Die Herbstfröste stellen sich eher ein als in den westlichen Districten von New-York. Das Wetter bleibt im Allgemeinen schön bis Weihnachten, dann wird es bis Mitte Februar veränderlich, wo Thauwetter eintritt und der Frühling beginnt. Die Pfirsichen blühen oft schon am 1. März und die Wälder sind am 10. April grün. Die erste Zeitung von Indiana wurde in Vincennes vor 1810 veröffentlicht; 1828 gab es 17 Zeitungen, 1829, 69.

Man hat verschiedene Eisenbahnen und Kanäle begonnen, aber dieselben aus Mangel an Fonds wieder theilweise liegen gelassen. 1840 waren nach Tanner 217 Meilen Kanäle und 95 Meilen Eisenbahnen fertig.

Vincennes, der Sitz der Territorialsitzungen, wurde ungefähr gegen Beginn des vergangenen Jahrhunderts durch französische Emigranten aus Canada gegründet und blieb lange ein einsames Dorf. Bis zu Ende des Jahrhunderts ließen sich nur wenige in dem Lande nieder. 1801 bekam Indiana eine Territorialregierung und wurde 1816 zu einem besonderen Staate erhoben.

Die gesetzgebende Gewalt besitzt ein Senat und ein Haus der Abgeordneten, die Generalversammlung genannt. Die Mitglieder des ersteren werden auf 3 Jahre, die des letzteren

auf 2 Jahre gewählt. Die vollziehende Gewalt hat ein Gouverneur, auf 3 Jahre gewählt und dann noch einmal wählbar. Die richterliche Gewalt besitzt ein hoher Gerichtshof, Kreishöfe und andere, wie sie die Generalversammlung anordnet. Die Richter werden sämmtlich auf 7 Jahre ernannt, die des Obergerichtshofs von dem Gouverneur mit Bewilligung des Senats; die Oberrichter der Kreishöfe von der Generalversammlung; die Beirichter von dem Volk. Senatoren 30, Abgeordnete 62.

Die jährliche Besoldung des Gouverneurs . .	1,500 D.
= = = = Staatssecretärs .	600 =
nebst Sporteln.	
= = = = Schatzmeisters .	400 =
nebst Sporteln.	
= = = = Generaladjutanten	100 =
= = = = Oberrichters d. Ober-	
gerichtshofs . .	1,500 =
= = = = Oberrichters der	
Kreishöfe . .	1,000 =

Die Beirichter erhalten 3 Dollars für jeden Sitzungstag.

Stimmberechtigt ist jeder freie weiße männliche Bürger von 21 Jahren, welcher vor der Wahl 1 Jahr in dem Staate gewohnt hat.

Dieser Staat sendet 10 Abgeordnete zum Congreß.

Vier und zwanzigstes Kapitel.

Illinois.

Der Staat Illinois wird nördlich von Wißconsin begrenzt, östlich von dem Michigan-See, Indiana und Wabash, südlich von dem Ohio, welcher ihn von Kentucky trennt und westlich von dem Mississippi, der ihn von Missouri und Jowa scheidet. Er liegt zwischen 37.° und 42.° 40′ nördlicher Breite und 10.° 20′ und 14.° 21′ westlicher Länge von Washington. Er ist 250 M. lang, 180 breit und enthält 52,000 □Meilen mit einer Bevölkerung von 476,183 oder $9\frac{1}{10}$ Einwohnern auf die □Meile. Im Jahre 1818 soll der Staat nur erst 35,220 Einwohner gehabt haben.

Der Mississippi, Ohio und Wabash bilden ungefähr zwei Drittel der ganzen Grenze des Staates. Die anderen hauptsächlichsten Flüsse sind der Illinois, Kaskaskia, Muddy, Saline, Little Wabash, Michilimackinack, Cow-meadow, Rainy, Vermilion, Mine, Spoon, Rocky und Sangamoin.

Die Oberfläche des Landes gleicht der von Indiana in vielen Stücken. Gegen Süden ist sie flach und der Landstrich zwischen dem Mississippi und Ohio wird häufig überschwemmt. Berge oder große Hügel finden sich nicht. Der größte Theil des Landes besteht aus einer platten Prärie oder angeschwemmtem Flußland.

Der Boden ist sehr verschieden und kann in 4 Classen getheilt werden. 1. Tiefen, welche Bäume in Ueberfluß tragen und einen ergiebigen Boden haben. Man findet dieselben in größerer oder kleinerer Ausdehnung an allen Flüssen des Staates. Sie werden nie gedüngt. 2. Ueberschwemmte Tiefen, welche an den Mündungen und an dem Zusammenflusse der Flüsse liegen. An der Mündung des Wabash und an dem Mississippi befinden sich mehrere Tausend Acker dieser Bodenart. Sie trägt wilde Feigen, Wasser-Ahorn, Wasser-Esche, Ulmen, Weiden, Eichen u. s. w. Für den Ansiedler bietet sie, obwohl einen ergiebigen, doch keinen sichern Ort für Niederlassungen. 3. Dürre Prärien in der Nähe von Flüssen, 30 bis 100 Fuß höher als das tiefe Land und 1 bis 10 Meilen breit. Dieselben sind baumlos, ausgenommen an einigen Stellen, wo sie von Flüssen durchschnitten werden. Zwei Drittheile des ganzen Staates bestehen aus solchen Landen. Sie haben einen schwarzen Boden, eignen sich zu Ackerbau und sind von Rohr bedeckt. 4. Die nassen Prärien an den Stromquellen. Sie sind in der Regel kalt und unfruchtbar, reich an Morästen, Teichen und von einem schmalen schlechten Gras bewachsen.

Von Waldbäumen finden sich in dem Staate mehr als 13 bis 14 verschiedene Arten, Honigakazie, schwarze Wallnußbäume, Maulbeerbäume, Pflaumen, Zuckerahorn, schwarze Akazie, Ulmen, Buchen, schwarze Kirsche, wilde Feige, Sassafraß, Schwarzdorn und Weißdorn, Pfeffernüsse, wilde Kirsche, Holzäpfel, Weißtannen u. s. w. Eisen, Kupfer, Blei, Kohlen giebt es an mehrern Orten, eben so bedeutende Salzquellen in der Nachbarschaft von Shawneetown, wo beträchtliche Salzwerke angelegt sind, so wie Schwefelquellen, eisenhaltige Wasser und Quellen mit schwefelartiger Magnesia oder Bittersalz geschwängert. In dem südlichen Theile soll sich auch Silber finden.

Zum Unterhalt der Schulen sind 998,374 Acker bestimmt und in neuester Zeit hat man in Jacksonville ein Colleg errichtet.

Die früheste Ansiedelung der Franzosen in dem Mississippi-Thal fand am Ende des 17. Jahrhunderts in Kaskaskia statt. Fast alle weitern Niederlassungen entstanden erst im 18. Jahrhundert. 1809 bekam Illinois eine Territorialregierung und wurde 1818 ein besonderer Staat.

Die gesetzgebende Macht besitzt eine Generalversammlung, aus einem Senat und einem Hause der Abgeordneten bestehend. Die Senatoren werden auf 4 Jahre, die Abgeordneten auf 1 Jahr gewählt. Am ersten Montag im August findet die Wahl der Abgeordneten und der einen Hälfte der Senatoren von 2 zu 2 Jahren statt. Senatoren 40, Abgeordnete 91.

Die vollziehende Gewalt hat ein Gouverneur, der von dem Volke auf 4 Jahre ernannt wird, und zwar ist er von 8 Jahren nur auf 4 Jahre wählbar. Die richterliche Gewalt besitzt ein Obergerichtshof und so viele untere Höfe, wie sie die Generalversammlung einzurichten für gut befindet. Die Richter werden von den beiden Häusern durch vereintes Ballotement bestimmt und behalten ihr Amt, so lange nichts Erhebliches gegen sie vorkommt.

Die jährliche Besoldung des Gouverneurs . . 1,500 D.
= = = = Staatssecretärs . 1,500 =
= = = = Oberrichters . . 1,500 =
= = = = Generalfiscals . . 700 =
nebst Sporteln.

Stimmberechtigt ist jeder weiße männliche Bürger über 21 Jahre, welcher 6 Monate vor der Wahl in dem Staate gewohnt hat.

Der Staat sendet 7 Abgeordnete zum Congreß.

Fünf und zwanzigstes Kapitel.

Missouri.

Der Staat Missouri wird im Norden und Westen von Jowa begrenzt, im Osten und Nordosten von dem Mississippi, der ihn von Illinois trennt, im Süden von Arkansas und südöstlich von dem Mississippi, als Grenze gegen Kentucky und Tennessee. Er liegt zwischen 40.° 40′ nördlicher Breite und 11.° 17′ und 17.° 30′ westlicher Länge von Washington.

Außer den großen Flüssen Mississippi und Missouri wird der Staat noch von verschiedenen anderen bewässert. Die größten sind Osage, Grand Charitan, Gasconade, Merimac oder Maramec, Washita und St. Francis. Der Osage ist für Boote und Kähne auf 660 Meilen schiffbar.

Die Oberfläche des Landes ist weder bergig noch hügelig, wohl aber zum größten Theile uneben. Je weiter man sich von den Ufern der Flüsse entfernt, je stärker erhebt sich dasselbe, indem es stufenweise steigt und hier und da steinige und felsige dürre Anhöhen bildet, die zur Bebauung unbrauchbar, aber reich an Mineralien sind; an Eisen, Blei, Kupfer, Zink, Schwefel, Alaun, Salpeter und Vitriol ist kein

Mangel. Am reichsten und bemerkenswerthesten sind die Bleiminen, welche sich 17 Meilen in der Länge und 45 in der Breite ausdehnen und einen Raum von circa 3000 □Meilen bedecken. Dieses Erz ist von der reinsten und besten Art, und findet sich in solcher Menge, daß man damit alle Bedürfnisse der vereinigten Staaten befriedigen und noch einen bedeutenden Ueberschuß für die Ausfuhr erlangen könnte. Die Producte des Landes sind Korn, Roggen, Weizen, Hafer, Hanf, Flachs und Tabak.

Das Klima wird im Allgemeinen für gut gehalten, Fröste sind selten, außer wenn die Nordwinde über die weiten Prärien des Nordens streichen. Wechselfieber sind die vorherrschendsten Krankheiten.

Der Bau der Universitätsgebäude in Missouri und Columbia wurde im Frühjahr 1840 begonnen. Die Grundsteinlegung fand am 4. Juli desselben Jahres statt.

Obwohl der Staat außerordentliche Kräfte besitzt, so hat man doch vor 1839 keinen bedeutenden Staatsbau unternommen. Erst hier ernannte man, nach einer Akte der Generalversammlung vom 13. Februar 1839, 5 Personen, welche die Lichtung der Hauptflüsse und die Ausmessung des Landes zum Behuf einer Eisenbahn von St. Louis an die Eisengebirge überwachen sollten. Ist dieselbe vollendet, so wird sie für den Staat von unberechenbarem Nutzen sein, da sie eine der reichsten Eisenminen der Welt enthüllen wird.

1837 befanden sich 25 Zeitungen, Journale u. s. w. in dem Staate.

Die Verfassung von Missouri wurde 1820 in St. Louis gebildet. Die gesetzgebende Gewalt hat eine Generalversammlung, aus einem Senat und einem Hause der Abgeordneten bestehend. Die Senatoren werden für 4 Jahre, die

letzteren für 2 Jahre gewählt und alle 2 Jahre scheidet die Hälfte der Senatoren aus. Senatoren 18, Abgeordnete 29. Die vollziehende Gewalt hat ein Gouverneur, für 4 Jahre gewählt und am Ende seiner Amtszeit für die nächsten 4 Jahre unwählbar. Die richterliche Gewalt besitzt ein hoher Gerichtshof, ein Gerichtspräsident, Bezirkshöfe und andere, wie sie die Generalversammlung von Zeit zu Zeit anordnet. Die Richter werden von dem Gouverneur mit Zustimmung des Senats ernannt und behalten ihr Amt bei guter Aufführung bis in das 65. Jahr.

Die jährliche Besoldung des Gouverneurs . .	2,000	D.
= = = = Staatssecretärs .	1,300	=
nebst Sporteln		
= = = = Gerichtspräsidenten des Obergerichtshofs	1,100	=
= = = = Generalfiscals .	650	=
nebst Sporteln		
= = = = Generaladjutanten	100	=
= = = = Generalquartiermeisters	100	=

Stimmberechtigt ist jeder weiße männliche Bürger von 21 Jahren, welcher 1 Jahr vor der Wahl in dem Staate und 3 Monate in dem Bezirke, wo er seine Stimme abgeben will, gewohnt hat.

Der Staat sendet 5 Abgeordnete zum Congreß.

Sechs und zwanzigstes Kapitel.

Michigan.

Der Staat Michigan wird nördlich von der Enge von Michilimackinack begrenzt, östlich von dem Huron- und Eriesee, südlich von Ohio und Indiana und westlich von dem See Michigan. Er liegt zwischen dem 41.° 31′ und 45.° 40′ nördlicher Breite und 5.° 12′ westlicher Länge (?) von Washington. Der Flächeninhalt desselben ist 60,000 □Meilen. Die Bevölkerung betrug 1840: 212,267 Einwohner, so daß $5\frac{3}{10}$ E. auf die □Meile kommen.

Der Huron-See, welcher Michigan östlich begrenzt, kommt dem Obersee an Größe am nächsten. Er hat ungefähr 1,000 Meilen im Umfang, liegt unter dem 42. und 46.° nördlicher Breite und dem 4. und 8.° westlicher Länge und bildet die Form eines Dreiecks. An dem Nordufer desselben befindet sich eine Insel 100 Meilen lang und 8 Meilen breit, mit Namen Manataulin (Geisterplatz), die von den Indianern als heilig angesehen wird. In der Mitte des südwestlichen Theiles des Sees befindet sich die Saganaum-Bai, ungefähr 80 Meilen lang und 20 M. breit. Zwischen ihr und dem

nordwestlichen Ende des Sees liegt die Donner-Bai (Thunder Bay), so genannt von dem donnerartigen Getöse, welches man daselbst beständig vernimmt. Sie ist ungefähr 9 Meilen breit und lang. Die Fische sind dieselben wie in den anderen Seen. Am nordöstlichen Ende steht er mit dem See Michigan durch die Enge von Michilimackinack in Verbindung.

Michigan trat 1836 in die Union. Wegen seiner raschen inneren Verbesserungen und der ungewöhnlichen Vortheile, die er dem Auswanderer bietet, wird er bald an Reichthum und Hülfsquellen die begünstigtsten Staaten des Inlandes übertreffen. Er besitzt im Westen, Süden und Osten Gegenden, die sich zu einer inneren Communication zu Wasser vielleicht mehr als irgend ein Land eignen dürften, so wie einen fruchtbaren Boden, wovon Millionen Acker pflügbar sind, und ein gesundes Klima. Das Klima des östlichen Theiles ist dem der Westbezirke von New-York und Pennsylvanien ähnlich. Gegen Indiana wird es milder, an den Küsten des Huron- und St. Clair-Sees strenger. Der letztere ist vom Dezember bis zum Februar fest zugefroren.

Zu den wichtigsten Bauten gehört die Central-Eisenbahn, welche 80 Meilen von Detroit bis nach Jackson fertig ist und sich theilweise noch in Arbeit befindet. Die Südbahn ist ebenfalls fast vollendet, eben so die Erie- und Kalamagoo-, und die Detroit- und Pontiacbahn, welche auf Privatkosten erbaut wurden. Der Staat machte für diese Bauten 1837 eine Anleihe von 5,000,000 Doll., wovon bis jetzt gegen 3,000,000 Doll. verausgabt wurden.

Die Universität Michigan in Ann Arbor ist jetzt in's Leben getreten, nimmt Studenten auf und hat einen Professor der Sprachen, der Mathematik, Geologie, Mineralogie und Chemie.

Das Staatsgefängniß in Jackson ist nach dem Plane von Auburn errichtet und enthielt am Schlusse des Jahres 1840: 70 Sträflinge.

Die gesetzgebende Gewalt besitzt ein Senat aus 18 Mitgliedern, auf 2 Jahre, und ein Haus der Abgeordneten aus 53 Mitgliedern, auf ein Jahr gewählt. Sie erhalten während der Sitzungen täglich 3 Dollars.

Jährliche Besoldung	des Gouverneurs . .	1,500 D.
= =	des Staatssecretärs .	1,000 =
= =	des Gerichtspräsidenten	1,500 =
= =	des Oberrichters des Obergerichtshofs . .	1,600 =
= =	des Generalfiscals . .	500 =
	nebst Sporteln.	

Der Staat sendet 3 Abgeordnete zum Congreß.

Sieben und zwanzigstes Kapitel.

Arkansas.

Der Staat Arkansas wird im Norden von Missouri begrenzt, im Osten von dem Mississippi, der ihn von Tennessee und Mississippi trennt, im Süden von Louisiana, im Westen von Mexico. Größte Länge 500 Meilen, mittlere Länge 300, Breite 240 Meilen. Er enthält 252,000 □Meilen mit einer Bevölkerung von 97,574 Einwohnern (1840), 19,935 Sclaven mit inbegriffen.

Der Boden des Staates ist sehr verschieden und wechselt von dem fruchtbarsten bis zu dem unfruchtbarsten. Wälder finden sich in großer Anzahl und bedeutendem Umfange. Die Hauptbaumarten sind Eiche, weißer Wallnuß, Esche, wilde Feige, Linde, Ahorn, Akazie u. s. w.; die Hauptproducte Baumwolle, indianisches Korn, Mehl, Holz, Eisen, Gyps und Salz.

Arkansas gehört zu den ältesten Niederlassungen der Franzosen in Louisiana. Dieselben hatten vor Beginn des 18. Jahrhunderts am Arkansas eine Handelscolonie errichtet, doch machte das umliegende Land, bis zum Eintritt Louisianas in die

Union, in Bezug auf Bebauung wenig Fortschritte. Als Missouri sich zu einem besondern Staate erhob, kam dadurch auch Arkansas an die vereinigten Staaten. Das Arkansas-Territorium erhielt 1819, von dem Mississippi bis Mexico sich erstreckend, eine besondere Regierung. 1824 wurde die Westgrenze auf eine Linie bestimmt, welche westlich von dem Südwestende des Staates Missouri beginnt und sich südlich an den Red River zieht. 1836 trat es als besonderer Staat in die Union.

Die gesetzgebende Gewalt besteht aus einem Senat von 21 Mitgliedern, auf 4 Jahre, und aus einem Hause der Abgeordneten von 64 Mitgliedern, auf 2 Jahre gewählt. Die vollziehende Gewalt hat ein Gouverneur, auf 4 Jahre ernannt, die richterliche Gewalt ein Ober- und Kreisgerichtshof, deren Richter von der General-Versammlung ebenfalls auf 4 Jahre gewählt werden.

Die jährl. Besoldung des Gouverneurs	. .	2,000 D.
= = = = Staatssecretärs	.	700 =
= = = = Oberrichters des Ober- gerichtshofs	. .	1,800 =
= = = = Kreisrichters	. .	1,200 =

Der Staat sendet einen Abgeordneten zum Congreß.

Acht und zwanzigstes Kapitel.

District von Columbien.

Der District von Columbien wird nordöstlich, südöstlich und theilweise nordwestlich von Maryland, südwestlich und theilweise nordwestlich von Virginien begrenzt. Er liegt zwischen 38.° 48′ und 38.° 59′ nördlicher Breite und 0.° 7′ westlicher Länge von Washington. Er hat einen Flächeninhalt von 100 □Meilen oder 64,000 Ackern mit einer Bevölkerung von 43,712 Einwohnern, worunter 4,694 Sclaven.

Dieser District wurde von Virginien und Maryland den vereinigten Staaten abgetreten, zum Sitze der Bundesregierung erhoben und enthält die Hauptstadt des Bundes, Washington. Er liegt zu beiden Seiten des Potomack. Der westliche Theil gehört der Gerichtsbarkeit von Virginien, der östliche der von Maryland an; das Ganze ist der Specialverwaltung der Bundesregierung überwiesen.

Die innere Verwaltung von Washington wird von einem Rathe versehen, wovon der Präsident der vereinigten Staaten den Major bestimmt, während die anderen Mitglieder von dem Volke gewählt werden.

Columbien ist der Mittelpunkt eines ausgedehnten Handels; die Mehlausfuhr, welche jährlich den Potomack hinabgeht, ist beträchtlich. Die Producte werden hauptsächlich in Alexandrien ausgeschifft, aber auch in Georgetown macht man bedeutende Geschäfte.

Columbien enthält 3 Collegien. Das Columbia-Colleg, ein Seminar hauptsächlich unter der Leitung der Baptisten, liegt bei Washington; das Georgetown-Colleg, ein römisch-katholisches Institut, in Georgetown und ein theologisches Episcopal-Seminar, in der Nachbarschaft von Alexandrien.

Es werden 16 Zeitungen und Journale in dem Districte veröffentlicht, wovon 11 in Washington erscheinen.

Der Congreß der vereinigten Staaten hält am ersten Montag des Dezember, wenn es nicht durch das Gesetz anders bestimmt wird, in Washington seine Sitzungen, der Staatsgerichtshof am zweiten Montag im Januar.

Neun und zwanzigstes Kapitel.

Florida.

Der Staat Florida wird nördlich von Georgien und Alabama begrenzt, östlich von dem atlantischen Meere, südlich und südwestlich von dem Golf von Mexico und westlich von Alabama. Er hat 45,000 □Meilen und nach der Zählung von 1840: 54,477 Einwohner, worunter 25,517 Sclaven.

Die Hauptflüsse sind St. John's, Escambia und Chatakouchy. Außerdem finden sich viele kleinere Flüsse und eine Menge kleinerer und größerer Buchten vor.

Die Oberfläche des Landes ist leicht und sandig, im Innern mit Sandhügeln und vielen Morästen bedeckt, deren Umgebung ungesund ist. Der Boden hält an den Ufern der Flüsse den Vergleich mit jedem anderen in der Welt aus, doch giebt es auch Strecken von sehr geringem Werthe. Das Land ist jedoch bis jetzt noch wenig erforscht und man hat nur sehr geringe Versuche zur Bebauung gemacht.

Die Producte sind Korn, Reis, Kartoffeln, Baumwolle, Hanf, Orangen und andere tropische Früchte. Auch Kaffee- und Zuckerrohrbau könnte mit Vortheil betrieben wer-

den. Die Wälder liefern Pech, Theer, Terpentin und Holz in großer Menge.

Der Florida-Kanal läuft von der Mündung des Flusses St. Mary an die Apalachie-Bai, 250 Meilen lang. Zwei Eisenbahnen sind in Wirksamkeit, die eine von Tallahasse nach Port Leon, 23 Meilen, die andere von Jola nach St. Joseph, 30 Meilen.

Der gesetzgebende Rath besteht aus einem Senat von 15 Mitgliedern, auf 2 Jahre gewählt, und einem Hause der Abgeordneten, aus 29 Mitgliedern, am zweiten Montag des October jährlich ernannt. Die vollziehende Gewalt hat ein Gouverneur, der sein Amt 3 Jahre verwaltet.

Dreißigstes Kapitel.

Wisconsin.

Der Staat Wisconsin wird im Norden von dem Obersee, im Süden von Illinois, im Südwesten von dem Mississippi, der ihn von Jowa trennt, und im Osten von dem See Michigan begrenzt.

Der Obersee, (Lake superior), so genannt von seiner ungeheuern Größe, hat 1,500 Meilen im Umfang, nimmt eine Fläche von 24,000 □Meilen ein und wird für die größte Wassermasse des Binnenlandes in der Welt angesehen. Die Küste ist von Felsen und klippigem Grunde umsäumt, so daß das Wasser des Sees, welches rein und durchsichtig ist, über einem ungeheuern Felsenbette zu fließen scheint. Nach den genauesten Beobachtungen liegt derselbe zwischen dem 46. und 50.° nördlicher Breite und dem 9. und 16.° westlicher Länge von Washington. Er enthält viele große Inseln, von denen 2, wenn sie für Cultur geeignet erschienen, groß genug wären, allein eine bedeutende Provinz zu bilden. Die größte ist Isle Royal, die nicht weniger als 100 Meilen lang und an manchen Stellen 40 Meilen breit ist. Die Stürme sind auf dem

Oberſee eben ſo heftig, wie auf dem atlantiſchen Meere; die Wellen gehen gleich hoch und die Schiffahrt iſt nicht minder gefährlich. Er entladet ſein Waſſer an dem ſüdöſtlichen Ende durch die Enge St. Mary, doch iſt der Abzug gering und macht kaum das Zehntel der Waſſermaſſe aus, welche ihm durch 40 einmündende Flüſſe, unter denen ſehr bedeutende ſind, zufließt. Jedenfalls findet ſie durch unterirdiſche Höhlen, welche tief und für menſchliches Maaß unerforſchbar ſind, ihren Abfluß. Der See iſt reich an Fiſchen, vorzüglich an Forellen und Stören; die erſten wiegen 12 bis 15 Pfund und werden faſt in jeder Jahreszeit in großer Menge gefangen.

Der Staat Wisconſin enthält 100,000 □Meilen mit 30,945 Einwohnern (1840).

Die Regierung wurde 1836 organiſirt. Die geſetzgebende Verſammlung beſteht aus einem Rath von 13 Mitgliedern, auf 4 Jahre gewählt und einem Hauſe der Abgeordneten von 26 Mitgliedern, auf 2 Jahre ernannt. Die vollziehende Gewalt hat ein Gouverneur, der mit einer Beſoldung von 2,500 Dollars auf 3 Jahre gewählt wird.

Der Congreß hat zur Errichtung öffentlicher Gebäude 40,000 und für eine Bibliothek 5,000 Dollars beſtimmt.

Ein und dreißigstes Kapitel.

Jowa.

Jowa enthält 200,000 □Meilen mit 43,112 Einwohnern (1840).

Diesem Lande wurde durch eine Congreßacte vom Juni 1830 eine Territorialregierung verliehen, welche am 4. Juli in Kraft treten sollte. Die gesetzgebende Gewalt besitzt ein Gouverneur und eine Versammlung, welche jährlich in Jowa, dem Sitze der Regierung, am ersten Montag des December zusammenkommt. Sie besteht aus einem Rath von 13 Mitgliedern, für 2 Jahre gewählt und einem Hause der Abgeordneten von 26 Mitgliedern, auf 1 Jahr ernannt. Sie erhalten 3 Dollars den Tag und eben so viel Reisespesen für je 20 Meilen.

Die Regierung der vereinigten Staaten hat zur Errichtung öffentlicher Gebäude in Jowa 20,000 Dollars, eben so viel zum Bau eines Zuchthauses in Fort Madison und 5000 für eine Bibliothek bestimmt.

Jährliche Besoldung des Gouverneurs	. .	2,500 D.
= = = Staatssecretärs	.	1,200 =
= = = Oberrichters des Obergerichtshofs	.	1,800 =
= = = Generalfiscals	. .	250 =

nebst Sporteln.

Zwei und dreißigstes Kapitel.

Texas.

Der Staat Texas wird im Norden von Arkansas, im Osten von Louisiana, im Süden von dem Golfe von Mexiko und dem Staate Tamaulipas, und im Westen von Coahuila, Chihirhua und dem Territorium von Neu-Mexiko begrenzt. Er liegt zwischen dem 28.° und 35.° nördlicher Breite, und 17.° und 25.° westlicher Länge von Washington. Er enthält nach den verschiedenen Angaben einen Flächeninhalt von 150,000 bis 500,000 □Meilen, mit gegen 400,000 Einwohnern.

Die Hauptflüsse sind: der Arkansas, Red River, Sabine, Trinidad, San Jacinto, Nechez. Die bekanntesten Buchten: die Galvestonbai, Sabinebai, Matagordabai, Espiritu Santobai u. s. w. Die Haupthäfen: Galveston, San Louis, Matagorda.

Die Oberfläche des Landes ist verschiedener Natur. An der Meeresküste ist sie bis gegen 100 Meilen in das Land

hinein flach, mit einem reichen, fetten und ergiebigen Boden, der sich sowohl zu Ackerbau als zu Weideland eignet. Sodann folgt ein Hügelland, das den größten Theil von Texas einnimmt, aus lehmigem mit Sand vermischten Boden besteht und in seinen Prärien und Wäldern eine vortreffliche Weide gewährt. Der nordwestliche Theil von Texas ist von Ausläufern nordamerikanischer Bergketten durchzogen.

Das Klima gilt für gesund, ausgenommen in den Marschländern an dem Golfe von Mexiko. Die Temperatur ist veränderlich, die Nächte werden von starkem, kaltem Thau heimgesucht. Die regelmäßigen Winde, eine Fortsetzung der tropischen Passatwinde, tragen im Sommer viel zur Milderung der Hitze bei. Der Winter, welcher vom December bis zum Februar währt, bringt vielfachen Regen über das Land.

Die Hauptprodukte: Baumwolle, Tabak, die mehr an der Meeresküste und den Flußufern erzeugt werden, Weizen, Oliven, Zuckerrohr, Kartoffeln, in den innern Districten. An Holz ist kein Mangel. Kohlen giebt es in Ueberfluß, auch Eisen, Blei, Silber findet sich.

Der Handel ist bis jetzt noch unbeträchtlich. Die Ausfuhrartikel bestehen in Baumwolle, Häuten, Pelzwerk, Vieh, u. s. w. Die Ausfuhr soll 1842 gegen 1,700,000 Dollars betragen haben.

Von Eisenbahnen ist nur eine einzige in Angriff genommen, die Bahn von der Galvestonbai nach dem Brazos.

Die Staatsschuld beläuft sich nach dem Vertrage vom 12. April 1844 auf 10,000,000 Dollars.

Das Territorium von Texas gehörte seit dem Beginn des achtzehnten Jahrhunderts zu dem Vice-Königreich Mexiko.

Als sich das letztere 1821 für unabhängig erklärte, folgte natürlich auch Texas und nahm an der 1824 gegebenen Verfassung Theil. Nach vielen Bürgerkriegen erlangte es 1836 vollständige Freiheit und wurde am 16. Juni 1845 in den Verband der vereinigten Staaten aufgenommen. Man giebt als Hauptgrund zu seinem Austritt aus der merikanischen Union die Beschränkungen an, die es von Seiten derselben in Bezug auf den Sclavenhandel erfuhr. Eine neue Verfassung wurde den 28. August 1845 gebildet.

Die gesetzgebende Gewalt besitzt ein Senat und ein Haus der Abgeordneten. Die Zahl der Senatoren, die auf 4 Jahre gewählt werden, und von denen alle 2 Jahre die Hälfte ausscheidet, darf nicht weniger als 19, nicht mehr als 33 betragen; die Zahl der Abgeordneten, auf 2 Jahre ernannt, beträgt 45 bis 90.

Die vollziehende Gewalt hat ein Gouverneur, der auf 2 Jahre gewählt wird und in einem Zeitraume von 6 Jahren nur zweimal wählbar ist.

Die richterliche Gewalt hat ein Obergerichtshof, aus einem Oberrichter und zwei Beirichter bestehend, die von dem Gouverneur unter Zustimmung von zwei Drittheilen des Senats ernannt werden, Kreisgerichte, Friedensrichter u. s. w. Der Obergerichtshof hält zwischen October und Juni einmal jährlich seine Sitzungen, die Kreisgerichte zweimal in den betreffenden Distrikten.

Der Sitz der Legislatur und des Gouverneurs ist Austin.

Stimmberechtigt ist jeder freie Mann, 21 Jahre alt, der Bürger der vereinigten Staaten ist, und mindestens 1 Jahr vor der Wahl im Lande und 6 Monate an dem Orte, wo er sein Wahlrecht üben will, ansässig gewesen. Nicht wahl-

fähig sind alle Soldaten und Seeleute in dem Heere und der Marine in den vereinigten Staaten.

Die jährliche Besoldung des Gouverneurs . . 2,000 D.
= = = = Oberrichters des Obergerichtshofs . 2,000 =
= = = der Beirichter . . . 2,000 =

Die Mitglieder des Senats und die Abgeordneten erhalten Reisegeld und 3 Dollars Diäten für die Dauer der Sitzungen aus der Staatscasse.

Ende des zweiten Bandes.

Druck von Breitkopf und Härtel in Leipzig.

Die

Vereinigten Staaten

von

Nord-Amerika.

Dritter Band.

Vereinigten Staaten

von

Nord-Amerika.

Die

Vereinigten Staaten

von

Nord-Amerika,

deren

Verfassung, Rechtspflege, Sektenwesen, Lehranstalten, Handel, Finanzen, Heer, Flotte, Sclaverei, Geschichte und Geographie.

Nebst

Rathschlägen für Auswanderer und einem diplomatischen Anhange

von

Francis Wyse.

Für Deutsche bearbeitet

von

Eduard Amthor,
Dr. phil. und Mitglied der asiat. Gesellschaft zu Paris.

Dritter Band.

Leipzig,
Renger'sche Buchhandlung.
1846.

Die

Vereinigten Staaten

von

Nord-Amerika,

[illegible]

Verfassung, [illegible], Lehranstalten, Handel, [illegible], Flotte, Sclaverei, Geschichte und Geographie.

[illegible]

Rathschlägen für Nachwanderer und einem diplomatischen Anhange

von

[illegible] Wyse.

Für Deutsche bearbeitet

von

Eduard Kuthor,

[illegible]

Dritter Theil.

Leipzig,

[illegible]'sche Buchhandlung.

1840.

III.

Rathschläge für Auswanderer.

III.

Inhalt.

Erstes Kapitel.

Seite
Klima, Krankheiten, Gesundheitsregeln 1

Zweites Kapitel.

Wahl des Landes, Reise 6

Drittes Kapitel.

Ankauf der Ländereien 9
Unterämter, Eintheilung des Landes 10
Vermessung 11
Preis 13

Viertes Kapitel.

Anbau 15
Ansiedler 16

Fünftes Kapitel.

Kaufleute 18
Wechsel, Empfehlungsbriefe 19
Hauptgeschäftszeit 20
Auctionatoren 22
Feuerversicherungsgesellschaften 23

Sechstes Kapitel.

Handwerker, Künstler 24

Siebentes Kapitel.

Seite
Naturalisirung des Fremden 30

IV.
Diplomatischer Anhang.

A. & B.

Amerikanische Unabhängigkeitserklärung im Congreß am 4. Juli 1776. Englisch und deutsch 34

C.

Artikel des Bundes und der immerwährenden Vereinigung, vom 8. Juli 1778. Englisch und deutsch 48

D.

Verfassung der Vereinigten Staaten. Englisch und deutsch . 80

E.

Verbesserungen und Zusätze der Verfassung. Englisch und deutsch 120

F.

Gesetze der verschiedenen Staaten in Beziehung auf Ausländer 130

G.

Bericht des Präsidenten Madison bei seiner Sendung zu den beiden Congreß-Häusern der Vereinigten Staaten, am 1. Juni 1812 137

H.

Manifest des Prinz Regenten, (in Erwiderung auf obigen Bericht des Präsidenten Madison,) erlassen am 9. Januar 1813 149

Erstes Kapitel.

Klima. Krankheiten. Gesundheitsregeln.

Die erste Sorge, welche sich der Auswandrer jedes Standes, der Landmann und Kaufmann, wie der Handwerker und Arbeiter, angelegensein lassen muß, ist die Sorge für seine Gesundheit, die in dem amerikanischen Klima so vielen Gefahren ausgesetzt ist. Die Erhaltung derselben ist das alleinige Mittel zur Erreichung seiner Wünsche und Hoffnungen, da ohne sie weder Geld noch Arbeit zu dem ersehnten Ziele führen dürfte.

Der Hauptcharakter des nordamerikanischen Klimas, dessen Einflüssen sich der Auswandrer bloßstellt, ist Wechsel und Veränderlichkeit und gegen diese hat er sich vor Allem zu schützen, da sie der europäischen Constitution unerträglich, ja im höchsten Grade nachtheilig ist und den Grund zu den schwersten, gefährlichsten Krankheiten abgiebt. Diese Veränderlichkeit des Wetters, und dieser rasche Wechsel zwischen Hitze und Kälte ist in den nördlichen und mittleren Staaten größer und bedeutender als in den südlichen, der heißen Zone näher gelegenen.

In den mittleren Staaten, Pennsylvanien, New-Jersey, Maryland und einem Theile von New-York sind die Winter kalt und unfreundlich, die Temperatur sinkt oft bis auf 4 und 5 Grad unter Null herab. Die Sommerhitze dagegen ist um die Zeit des Sommersolstitiums heftig, drückend, und erschöpfend, und das Thermometer steigt hier und da bis über 100° Fahrenheit. Es ist somit die Bemerkung Humboldt's über das Klima Philadelphias schwerlich richtig, der den Temperaturwechsel nur auf 9 Grad höher, als in den entsprechenden Breitengraden Europas, in Rom, Madrid u. s. w. angiebt. In Rom z. B., welches unter 41° 53′ liegt, beträgt die höchste Kälte im Jahre 30°, die größte Hitze 86°, während die erstere in Salem (Massachusetts) fast unter derselben Breite, 42° 35′, 12° unter Null, und die letztere 103° ist, so daß sich dort eine Differenz von nur 54°, hier von 115° herausstellt. Doch ist dieser große Wechsel in den mittleren Staaten nicht bloß in dem langen Zeitraume eines Jahres, sondern oftmals sogar binnen wenigen Stunden bemerkbar. Die Bemerkungen des Dr. Rusch über das Klima Pennsylvaniens gelten für sämmtliche Centralstaaten. „Das Klima Pennsylvaniens", sagt derselbe, „ist aus allen Klimaten unter der Sonne zusammengesetzt; die Feuchtigkeit Englands im Frühling, die Hitze Afrikas im Sommer, der Himmel Egyptens im Herbst, die Kälte Norwegens im Winter, und was noch mehr sagen will, dieses Alles oft an ein und demselben Tage. Eine Differenz von 20 bis 30° binnen vier und zwanzig Stunden gilt, vorzüglich im Januar und Februar, bei uns als gar nichts Ungewöhnliches. Je größer die Hitze um Mittag, desto stärker der Fall des Queckfilbers am Abend. Oft fällt dasselbe in ein und einer halben Stunde um neunzehn Grade." — In den östlichen oder nordöstlichen Staaten,

welche unter gleichem Breitengrade mit Südfrankreich liegen, wird der Boden mehrere Monate lang von Schnee bedeckt und das Thermometer geht bis auf 20, ja in der Nähe von Canada, auf 32° unter Null herab. Die Nordwestwinde, welche Tausende von Meilen über schneeige und eisige Flächen streichen, verleihen dem Winter eine Stärke, Dauer und Trockenheit, die nur höchst nachtheilig auf die Gesundheit einwirken können; die Südostwinde dagegen gleichen dem morgenländischen Sirokko, und verbreiten fast eine erstickende Hitze über die atlantische Seeküste. — In den südlichen Staaten, Virginien, Georgien, den beiden Carolinas und näher an dem Tropenkreise ist der Abstand zwischen Hitze und Kälte nicht in gleicher Weise fühlbar. Er beträgt kaum mehr als dreißig oder fünf und dreißig Grad und die Europäer sind daselbst gegen die bösartigen Veränderungen des Klimas bei weitem mehr bewahrt. Ueberdieß mildert die angenehme, kühlende Seeluft die Wärme, die nie mehr als 92° im Schatten erreicht. Im Westen der Alleghany-Gebirge ist der Witterungswechsel weniger beträchtlich. Doch können auch diese Gegenden nicht als absolut gesund empfohlen werden, da sie wieder durch die mephitischen Dünste, die dem von den Strömen angeschwemmten Lande, den vielen Sümpfen, Morästen, Schilflanden und stehenden Gewässer entsteigen, verpestet werden.

Aus diesen klimatischen Verhältnissen entspringen natürlich eine Menge bösartiger Krankheiten. Im Winter und Frühling finden heftige Erkältungen, Lungenentzündungen und Pleurisien statt. Auch Hirnentzündungen und rheumatische Beschwerden sind häufig. Im Sommer und Herbst herrschen Cholera infantum, Diarrhöe, Cholera morbus, rothe Ruhr, Wechsel- und andere Fieber. Die Wechselfieber erscheinen in mehreren Gestalten, als „Chill fever", „Ague

fever", „Dumb ague feber", (kaltes Fieber), wie sie von den Eingebornen genannt werden. Sie sind, wenn sie hauptsächlich eine gallige Natur annehmen, furchtbar. Augenübel finden sich zur Herbstzeit in den Grenzcolonien und haben bei Vernachlässigung totale Blindheit zur Folge; auch sind diese Gegenden durch Magenschmerzen und die sogenannte „Water brash", eine Art Seekrankheit, berüchtigt. In mehreren Gegenden am Ohio, in Indiana und den südlichen Staaten wüthet die Milchkrankheit (Milk sicknes). Sie afficirt zuerst die Kühe, und durch den Genuß von Milch und Fleisch den Menschen. Sie ist in vielen Fällen tödtlich und bietet die Symptome der Vergiftung. Man schreibt sie der Cicuta virosa zu, welche das Vieh abweiden soll, doch sind die Aerzte über ihre Entstehung noch keineswegs im Klaren.

Um sich gegen diese bösartigen Einflüsse des Landes und des Klimas zu verwahren, ergreife der Auswanderer sogleich bei seiner Ankunft die nöthigen Maßregeln. Sie sind dem Ungeschützten verderblich, können aber durch wenige Vorsichtsmittel, wenn auch nicht ganz, doch wenigstens zum größten Theile beseitigt und unschädlich gemacht werden. Die wenigen Vorkehrungen und Verhaltungsregeln, die wir empfehlen, lassen sich auf folgende Punkte reduziren:

1. Er vermeide alle aufregenden Beschäftigungen.

2. Er lebe mäßig und geregelt.

3. Er hüte sich vor unmäßigem Genusse geistiger Getränke.

4. Er genieße wenig animalische Nahrungsmittel, die in Amerika in größerer Menge verzehrt werden als in Europa. Sie ziehen Gallenfieber, Dipepsie und andere Krankheiten nach sich.

5. Er setze sich nicht der Nachtluft aus.

6. Er vermeide die Sonnenhitze, von zehn Uhr des Morgens, bis vier Uhr Nachmittags.

7. Er nehme sich vor kaltem Wasser in Acht. Der Genuß von Wasser, welches der Sonnenhitze ausgesetzt war, ist ebenfalls nachtheilig und hat Magenleiden und den Tod zur Folge.

8. Er trage Flanell auf bloßem Leibe.

Zweites Kapitel.

Wahl des Landes. Reise.

Der Auswanderer, welcher sich mit Länderankauf und Ackerbau befassen will, kann bei der Wahl seines Grundbesitzes nicht vorsichtig genug verfahren. Ein einziger unüberlegter oder unkluger Schritt kann ihn in endloses Elend stürzen und seine ganzen kühnen Hoffnungen und Erwartungen zu Grabe tragen. Er gehe nicht zu schnell zu Wege, vertraue seinen früher eingezogenen Erkundigungen nicht zu sehr, und setze sich mit wohlmeinenden Leuten in Verbindung, die ihm mit Rath zur Seite gehen, aber auch hier sei er klug und vorsichtig, da die nordamerikanische Betrügerei und Gewinnsucht nur zu oft die Maske der Freundschaft vornimmt, um den armen, unkundigen Fremdling um sein bischen Baarschaft und sein künftiges Glück zu bringen.

Die östlichen und atlantischen Staaten eignen sich wenig für den Ackerbauer, da sie mit Menschen überfüllt sind, und die Nachfrage nach Ländereien daselbst stärker, somit auch der Preis höher ist als anderwärts. Die ungeheure Länderfläche im Westen bietet ihm zu allen Zeiten und unter allen Bedingungen ein ausgedehnteres Feld für seinen Fleiß und seine Betriebsamkeit, einen reicheren, fetteren Boden, einen sicherern Verkauf, und bei Vermeidung von Niederungen, Morästen

und Marschländern ein angenehmeres, der Gesundheit zuträglicheres Klima. Dorthin richtet sich auch in der neuesten Zeit der Hauptzug der Auswanderer, und viele Millionen derselben können noch in den ungeheuern Thälern des Mississippi, des Missouri und des Ohio hinreichenden Platz finden. Natürlich muß sich auch hier die Wahl des Landes nach dem Zwecke richten, welchen der Auswanderer vorzugsweise vor Augen hat. Wer Zuckerrohr bauen will, wandere südlich von dem 31. Breitengrad; für Baumwolle ist das Land bis zu dem 36.° geeignet, für Tabak bis zu dem 38.°, für Reis bis zu dem 32.° und für Korn, Weizen, Gerste, Hafer u. s. w. bis zu dem 41. Grade. Weiter nördlich werden die Winter zu lang und streng, und das Klima nebst dem Boden nicht empfehlenswerth.

Hat sich der Fremde den Landstrich gewählt, wohin er zu gehen beabsichtigt, so beeile er sich so schnell als möglich New-York oder irgend eine andere Seestadt, in welcher er angelangt, zu verlassen. Die Städteluft ist für den an das Klima nicht Gewöhnten schädlich, und überdieß ist das Leben zu theuer.

Hat er sich die nordwestlichen Länder der vereinigten Staaten zur Besichtigung erkoren, so landet er am Besten in New-York. Er findet daselbst die beste Verbindung mit denselben auf dem Hudson. Das fast täglich in New-York abgehende Dampfboot wird ihn zu einem sehr mäßigen Preise nach Albany bringen. Es legt die Strecke von 150 Meilen gewöhnlich in neun bis zehn Stunden zurück. Von dort kann er auf dem Eriekanal, 350 Meilen weit an den Eriesee oder in den Staat Michigan gelangen, oder mittelst Eisenbahn und Kanal über Utica und Syracus nach Buffalo, von dort gegen 600 Meilen westlich nach Cleveland und Sandusky im Staate Ohio; nach Mackinack, Detroit, Chicago im Staate Michi-

gan. Geht er südlich von dem Eriesee, so bietet ihm der Eriekanal, welcher den Eriesee bei Cleveland mit dem Ohio bei Portsmouth (320 Meilen) verbindet, und dessen Verbindung mit dem Mississippi die beste Route bis nach New-Orleans am merikanischen Golf. Richtet sich seine Absicht auf die nördlich von Albany gelegenen Länder, so befährt er den Nordkanal oder die Eisenbahn, welche den Hudson mit dem Champlainsee vereinigt.

Richtet sich die Reise des Auswandrers mehr in die südwestlichen Gegenden, so betritt er den Boden Amerikas in New-York und gelangt auf einem der zahlreichen Dampfboote nach Philadelphia, 97 Meilen in ungefähr neun Stunden; von dort findet er täglich auf Eisenbahnen und Kanälen Gelegenheit, weiter in das Innere zu dringen, oder Dampfschiffe, um nach Baltimore zu reisen, und von dort seine Wanderung anzutreten. Besser thut er jedoch, wenn er in diesem Falle sogleich in Baltimore landet. Sein Weg geht vor Allem nach Pittsburg, dem eigentlichen Schlüssel zu dem inneren und westlichen Amerika. Es ist 297 Meilen von Philadelphia und 230 Meilen von Baltimore entfernt. Ist die Bahn von Baltimore nach Pittsburg vollendet, wird man die Strecke mit Pferdekraft in 30, mit Dampf in 20 Stunden zurücklegen können. Von Pittsburg geht er den Ohio hinab, und nach Indiana oder Kentucky, oder bis an den Mississippi und diesen aufwärts nach St. Louis in Missouri, oder nach Illinois.

Sicher dürfte ein längerer Aufenthalt in Pittsburg jedem zu empfehlen sein, da er daselbst die besten Erkundigungen über den Ankauf der Ländereien u. s. w. einziehen kann.

Drittes Kapitel.

Ankauf der Ländereien.

Die Bundesregierung der vereinigten Staaten besitzt ausschließlich das Privilegium, mit den Indianern über Kauf und Verkauf ihrer Ländereien zu unterhandeln. Das General-Landamt, wo alle Geschäfte dieser Art abgeschlossen werden, befindet sich in Washington. Dasselbe hat in den verschiedenen Theilen der Union Unterämter eingerichtet, wohin sich die Auswanderer bei dem Ankaufe von Ländereien zu wenden haben, wenn sie sich nicht etwa mit Personen einlassen wollen, die größere Landpartieen von dem Gouvernement auf eigene Rechnung erwerben, und diese in kleineren Parzellen an Fremde ablassen. Das letztere muß jedoch mit äußerster Vorsicht geschehen, da man dabei häufig großen Gefahren ausgesetzt ist.

Die Unterämter befinden sich:

In Ohio, in Steubenville, Marietta, Cincinnati, Chillicothe, Zanesville, Wooster, Piqua, Tiffin.

In Indiana, in Jeffersonville, Vincennes, Indianopolis, Crawfordsville, Fort Waine.

In Illinois, in Kaskaskia, Shawneetown, Edwardsville, Vandalia, Paleſtine, Springfield.

In Michigan, in Detroit, Munro.

In Miſſouri, in St. Louis, Franklin, Cape Guardian, Lexington, Palmyra.

In Arkanſas, in Batesville, Little Rock.

In Louiſiana, in Oniachiſta, Opelouſas, New-Orleans, St. Helena.

In Miſſiſſippi, in Waſhington, Auguſtus, Mount Salus.

In Alabama, in St. Stephens, Huntsville, Tuſcaloosa, Cahawb, Sparta.

In Florida, in Talahaſſe, St. Auguſtine.

Die Staatsländereien ſind in Ortſchaften (Townships) von 6 □Meilen und von dieſen jede wieder in ſechs und dreißig Sectionen von 640 Acker getheilt, die theils in halben, theils in Viertel- und Achtelſectionen verkauft werden. Der Verkauf geſchieht nur gegen baare Zahlung und der ſo erkaufte Grundbeſitz iſt auf fünf Jahre ſteuerfrei, wo er alsdann in die Reihe ſteuerbarer Ländereien eintritt. Bei Nichtbezahlung der Steuern verkauft der Staat, gewöhnlich nach zwei Jahren, den in Rede ſtehenden Beſitz abermals. Ueber den Ankauf ſelbſt erhält der Käufer einen Schein, worin das Datum, der Name des Käufers und die örtliche Lage des erkauften Gutes angegeben wird. Er iſt von dem Präſidenten unterſchrieben und wird von dem Agenten des Landamts koſtenfrei dem Käufer übergeben, der dann auf eine eben ſo wohlfeile und einfache Art ſeinen Beſitzſchein wieder andern überweiſen kann.

Was die Vermeſſung und die darnach erfolgende Eintheilung der Ländereien anbelangt, ſo mögen hierüber noch

einige Worte folgen. Bei den Ausmessungen wird zuerst der Meridian, der nördlich von der Mündung irgend eines bekannten Flusses läuft, und dann die Basislinie, die in gerader Richtung von Westen nach Osten geht und denselben rechtwinklig durchschneidet, festgestellt. In den westlichen Staaten Amerikas hat man fünf Meridiane angenommen. Der erste läuft nördlich von der Mündung des Miami, der zweite nördlich von der Mündung des Little Blue in Indiana, der dritte nördlich von der Mündung des Ohio, der vierte nördlich von der Mündung des Illinois, der fünfte nördlich von der Mündung des Arkansas. Ist der Meridian für ein Land genau bestimmt, so wie die dazu gehörige Basislinie angenommen, so theilt der Feldmesser (wie schon oben bemerkt) das Land in townships, welche in Bezug auf ihre Lage östlich oder westlich von dem Meridian in Reihen (Ranges) zerfallen, in Bezug auf ihre Lage nördlich oder südlich von der Basislinie townships heißen. Man bestimmt die Lage eines Ortes z. B. also: der und der Landstrich liegt in dem vierten townships, nördlich, Reihe drei, östlich, von dem dritten Hauptmeridian u. s. w. Die Sectionen, in welche man die townships theilt, zählt man, von dem nordöstlichen Winkel der township beginnend und in der Reihe nach Westen gehend, sodann in der folgenden Reihe wieder östlich fortfahrend, und so fort in Schlangenlinie, bis man zu Nr. 36 gelangt ist. Folgende Figur wird die Eintheilung am Besten erläutern:

6	5	4	3	2	1
7	8	9	10	11	12
18	17	16	15	14	13
19	20	21	22	23	24
30	29	28	27	26	25
31	32	33	34	35	36

Ist das vermessene Land mit Holz bedeckt, so markirt man, um einen Anhaltepunkt zu haben, in jedem Sectionswinkel einen Baum und versieht ihn mit der Bezeichnung der Reihe, der towrship und der Section. Auf Prärien bezeichnet man die Stellen durch Stein- oder Kohlenhaufen.

Der Preis der Ländereien ist sehr verschieden. Obgleich die Staatsregierung das Minimum desselben durchschnittlich zu einem Dollar fünf und zwanzig Cent für den Acker angenommen hat, so bezahlt man doch gegenwärtig oft 10 Dollars, ja sogar zwei Guineen für denselben. Der Preis richtet sich nach der Qualität oder Fruchtbarkeit des Bodens, nach seiner vortheilhaften Lage, der Nähe des Wassers, der guten Gelegenheit für den Landtransport, der Wasserkräfte in seinem Bereiche zur Benutzung für Fabriken, Manufacturen, Mühlen u. dergl., welche für eine sich noch in der Kindheit befindende Besitzung von unschätzbarem Werthe sind. Aus den über den Landverkauf in Michigan veröffentlichten Berichten geht

hervor, daß man die Universitätsländereien des Kalmazoo-Kreises sogar für zwanzig bis funfzig Dollars, und die Landbesitzungen oder Schulen für 8 bis 45 Dollars für den Acker verkaufte. Eine Schulabtheilung löste gegen 32,000 Dollars aus ungefähr 600 Ackern, und 150,000 aus 8100 Ackern. In dem Calhoun-Kreis hat man gegen 2000 Acker für 11 bis 60 Dollars für den Acker verkauft.

Der Auswanderer befolge bei dem Ankaufe seiner Ländereien kürzlich Folgendes:

1. Er verlasse sich nie auf Andere, sondern sehe selbst, da er durch Speculirende leicht in Bezug auf die örtlichen Bequemlichkeiten und Vortheile des Landes getäuscht werden kann.

2. Er wähle wo möglich einen Ort, der halb mit Wald, halb mit Gras bedeckt ist, damit weder Holz- noch Futtermangel eintrete.

3. Er kaufe nie zu viel. Ein neuer amerikanischer Schriftsteller sagt sehr richtig: „Der Hauptfehler, welcher von den Auswanderern bei dem Ankauf von Ländereien begangen wird, ist der Ankauf von zu viel Grund und Boden, da das auf diese Weise verwendete Kapital mit größerem Nutzen zu anderen Zwecken benutzt werden könnte. Das wahrscheinliche Steigen des Preises bildet keinen Entschuldigungsgrund dafür; denn während sich Einer durch Vermehrung des Landes *etwas* verdient, sind schon Hunderte durch gute Bewirthschaftung desselben *reich* geworden. Der Auswanderer wähle sich eine fruchtbare, wohlgelegene und *kleine* Länderei zum Anfang, verwende sein übriges Capital zur Bebauung und Cultivirung derselben, und dieser kleine Raum wird in kurzem mehr Gewinn bringen, als massenhafte Mengen von Land."

4. Ueberzeuge er sich von der gesunden Lage des Ortes,

und wähle, wenn es nicht vielleicht sein Plan erheischen sollte, nur selten Moorgegenden, Marschländer u. dergl.

5. Richte er sein Augenmerk vor Allem auf das Vorhanden- oder Nichtvorhandensein eines gesunden Trinkwassers. Ein Versehen in dieser Beziehung hat oft die erschrecklichsten Folgen für die Zukunft. Kann auch nicht jeder eine Analyse des Wassers veranstalten, so ist er doch recht wohl im Stande, zu erkennen, ob das Wasser Eisen-, Schwefel- oder Alkalibestandtheile mit sich führt. Ein kleines Stückchen Eichenrinde, in ein Glas Wasser gethan, färbt das Wasser schwarz, so wie es mit Eisentheilen geschwängert ist. Schwefel erkennt man, wenn ein Silberstück bei dem Eintauchen in dasselbe schwarz wird, Alkali, wenn sich ein blaues Papier grün färbt, Essigsäure, wenn es roth wird.

6. Sorge er für die Richtigkeit seines Besitztitels. Erkauft er ihn von einer Privatperson, so erkundige er sich genau nach der Wahrheit der Angaben, und ob alle damit verbundenen Steuern bereits bezahlt sind, da er sonst in große Verlegenheit kommen, ja sogar sein Besitzthum verlieren könnte.

Viertes Kapitel.

Der Anbau.

Was die eigentliche Behandlung des neuerworbenen Besitzthums von Seiten des Auswanderers anbetrifft, so läßt sich darüber schwer etwas Allgemeines sagen. Sie richtet sich zu sehr nach dem Orte, der bebaut werden soll, nach der Größe und dem Umfang desselben und nach der Person, die ihn im Besitze hat. Das Wenige, was darüber gesagt werden kann, ist in einem jüngst erschienenen amerikanischen Werke in einer kurzen Skizze des Lebens der Ansiedler niedergelegt, die wir, anstatt anderer Rathschläge, hier mittheilen.

„Der erste Zweck", heißt es daselbst, „den der Ansiedler vor Augen haben muß, ist der Bau eines aus rohen Balken oder Baumstämmen zusammengefügten Blockhauses. Den Fußboden bildet die Mutter Erde, das Dach lange Holzspäne, das Licht tritt durch die Thüre ein und hier und da durch eine mit Papier verklebte Fensteröffnung. Ein anderes noch roheres Gebäude gewährt einer Kuh oder ein Paar Pferden Schutz. Ist das Haus errichtet, so besteht die nächste Arbeit in der Vernichtung und Abtödtung des Waldes in der Nähe desselben.

Man erlangt dieselbe dadurch, daß man die Rinde jedes Baumes drei Fuß von dem Boden rings herum durchschneidet; da auf diese Weise der Baum binnen Kurzem abstirbt. Das Land wird alsdann gepflügt und mit Korn besäet, was gewöhnlich vor dem 20. Mai geschehen muß. Im Monat Oktober folgt die Ernde, ungefähr vierzig bis funfzig Scheffel auf den Acker. Während des Sommers hatte sich der Auswanderer nebst Familie von einer kleinen Quantität Korn, die er mitgebracht, erhalten, so wie von Fischen und Wildpret. Seine Kuh und sein Pferd fanden wildes Gras und saftige Blätter genug.

„In dem ersten Jahre hat der Ansiedler viel von Hunger, Kälte und verschiedenen andern Uebeln zu leiden, doch beklagt er sich selten, da er in der Nachbarschaft der Indianer lebt und ihre Sitten nach und nach annimmt. Seine Mühen sind groß und erschöpfend, doch von langen Zwischenräumen von Ruhe unterbrochen, seine Vergnügungen bildet einzig die Jagd und der Fischfang. Er liebt geistige Getränke, ißt, trinkt und schläft in Schmutz und Lumpen. In dem Maße, wie die Bevölkerung in seiner Nähe zunimmt, wird seine Lage unangenehmer und beschränkter. Sein Vieh, welches ohne Aufenthalt und Hinderniß nach allen Seiten hin weiden konnte, wird von der Grenze der Nachbarn verjagt. Das Wild des Waldes zieht sich immer mehr zurück, die Zucht der Hausthiere beginnt.

Das Nächste ist die Errichtung einer Mahl- und Sägemühle, von denen die erstere das Korn in Mehl verwandelt, die letztere Breter für die Bedeckung des Fußbodens und als Bedachung fürs Haus liefert. Sein Stall wird vergrößert. Die Lichtung des Waldes geht rasch vorwärts, anstatt Korn allein baut er schon Weizen und Gerste, woraus vorzüglich Whisky zu eigenem Gebrauche, so wie zum Verkaufe bereitet wird, auch pflügt er neues Land zum Kartoffelbau. Hierauf

legt er sich einen Obstgarten an. Aepfel werden in den östlichen und mittlern Staaten in großer Menge gebaut, während sie sich weniger in den südlichen erzeugen lassen. Pfirsichen finden sich überall, vorzüglich in den mittlern und südlichen Staaten. Sie werden getrocknet und für den Winter aufbewahrt, auch garantiren dieselben dem Ansiedler einen nicht unbedeutenden Gewinn. Man pflanzt sie in der Regel so, daß eine Reihe Pfirsichbäume zwischen zwei Reihen Aepfelbäume zu stehen kommt. Der Aepfelertrag gewährt übrigens außer einem schmackhaften Obst für Sommer und Winter noch den Vortheil eines scharfen Essigs, der nicht fehlen darf. Auch fängt der Ansiedler nun an sein eignes Bier zu brauen, indem er sich außer der Gersten- auch noch der Hopfencultur zugewendet hat. Der letzte Gegenstand, dem er seine Aufmerksamkeit schenkt, ist der Bau eines ordentlichen und bequemen Wohnhauses, das aber leider nur zu häufig, sogleich nach seiner Vollendung, nicht mehr Besitz des Vaters, den die Arbeit und die Mühsale aufgerieben und in ein frühzeitiges Grab gestürzt haben, sondern Eigenthum des Sohnes ist, für den der Vater gewirkt und geschafft u. s. w.“

Lasse sich der Ansiedler zum Schluß nur noch eine goldene Regel zurufen: „Mäßig im Genuß, mäßig in der Arbeit, mäßig in der Hoffnung, ganz Amerikaner ohne europäische Vorurtheile in Bezug auf Oekonomie!“

Fünftes Kapitel.

Kaufleute.

Unter den Auswanderern, welche in den vereinigten Staaten ankommen, haben die Kauf- und Geschäftsleute, welche in der neuen Welt ein ausgedehnteres und ermuthigenderes Feld für ihre Emsigkeit und ihren Unternehmungsgeist, so wie einen vortheilhafteren und ergiebigeren Platz für ihre Bemühungen hoffen, vor allen anderen die größte Umsicht und Vorsicht nöthig. Die Schwierigkeiten, welche sich ihnen entgegenstellen, sind, obwohl auf den ersten Augenschein unbemerkbar, zahlreich und können nur durch die genaueste Kenntniß des Charakters, der Sitten und Eigenthümlichkeiten des Volkes, unter welchem sie sich niederlassen wollen, so wie ihrer gewöhnlichen Weise, Handelsgeschäfte abzuschließen, beseitigt werden. Man wird in dem Amerikaner einen speculativen, fleißigen, thätigen und beharrlichen Mann finden. Scharfsinn und Schlauheit sind seine Haupteigenschaften, aber dieselben dienen leider nur zu viel zu einem ordnungswidrigen Streben nach Reichthum, dem Hauptzwecke jedes Eingebornen; und der fremde Geschäftsmann darf ihm um so weniger Vertrauen schenken, als sich die Amerikaner unter sich selbst mit Miß-

trauen ansehen, und muß daher sogleich bei seiner ersten Ankunft in dem Lande mit Ueberlegung und Besonnenheit zu Werke gehen, damit er unter ihrem Schutz sich vor einem unglücklichen Schiffbruche rette. Ist der fremde Geschäftsmann als reich bekannt, so wird man seine Freundschaft oder wenigstens sein Vertrauen eifrig suchen, man wird sich bestreben, ihn zu Speculationen zu verlocken, welche reichen Gewinn zu versprechen scheinen, aber in 9 Fällen von 10 seinen Untergang bringen. Er bedenke stets, daß er ein Fremder in Amerika ist, der gesetzmäßige Gegenstand des Betrugs und Raubes, das Ziel, worauf Jeder im Lande seine Speculation richtet, und daß er bei plötzlicher Wendung des Geschickes weder auf Mitleiden noch Unterstützung zu hoffen hat.

Ist der Auswanderer in New-York gelandet und in einem anständigen Gasthof abgestiegen, so sei es sein erstes Bestreben, die Wechsel, welche er mitgebracht, nach dem herrschenden Wechselcours, der von Zeit zu Zeit bedeutenden Veränderungen unterworfen ist, in baares Geld zu verwandeln. Hat er diese erste Pflicht erfüllt und die gehörigen Maßregeln für seine Gesundheit ergriffen, so mag er seine Empfehlungsbriefe abgeben: er wundere sich jedoch nicht über Kälte und Förmlichkeit seiner Aufnahme. Er ist in einem Lande, welches die natürliche Wärme seiner Gefühle zu dämpfen und alle Begriffe freundschaftlicher Gastfreiheit zu beschränken im Stande ist. Man wird ihn blos in dem Maße freundlich empfangen, in welchem seine neuen Freunde und Bekannten Gewinn von ihm hoffen. Er wird sie neugierig, ja zudringlich bei ihren Nachforschungen finden, aber sparsam bei Dienstleistungen und nützlicher Belehrung über sein zukünftiges Verhalten, da er dadurch ja mit ihren eigenen Interessen und Plänen in Conflict gerathen könnte.

Obwohl der Fremde von seinen ersten Einführungen wenig Nutzen zu erlangen hoffen darf, so wird ihm doch ein längerer oder kürzerer Aufenthalt in New-York beträchtliche Vortheile gewähren. New-York ist die Hauptstadt der Republik, von einem geräumigen, in allen Jahreszeiten zugänglichen Hafen begünstigt, sie ist der große Stapelplatz der neuen Welt, der Mittelpunkt des fremden Handels und übt auf die ganzen merkantilischen Geschäfte des Landes einen bedeutenden Einfluß aus.

Die Hauptgeschäftszeit von New-York, wo der Verkehr mit dem Inlande häufiger ist als in anderen atlantischen Städten, beginnt mit dem Monat April, wo die kalte, winterliche Jahreszeit vorüber und einem wärmeren Klima gewichen ist. Sie dauert den Monat Mai und Juni und wird abermals lebhafter in den Herbstmonaten September, October und November, ehe der Winter durch Schließung der verschiedenen Communicationswege mit dem Innern wieder seine Herrschaft ausüben kann. Während dieser Zeit ist die Stadt gewöhnlich überfüllt. Die Gasthöfe sind von südlichen und westlichen Kaufleuten und von Händlern aus allen Theilen Amerikas besetzt; die großen Straßen von New-York, Philadelphia, Baltimore u. s. w. wie von einer Völkerwanderung bedeckt. Allein dieß ist die Art, auf welche man die Handelsgeschäfte im Lande betreibt. Niemand schenkt seinem Nachbar Vertrauen oder überträgt irgend einem Handelshause, und genösse dasselbe einen auch noch so achtungsvollen Ruf, die Erfüllung seiner Verordnungen, ohne vorher den Stand des Marktplatzes, wo er seine Verkäufe zu machen beabsichtigt, genau geprüft zu haben. Er überwacht die Ausfuhr seiner Waaren selbst und will sich lieber auf sein eigenes Anschauen als auf die falschen Berichte seiner Correspondenten verlassen,

um so gegen Schaden auf jede Weise gesichert zu sein. Die bedeutenden Handelsschwankungen, das häufige Steigen und Fallen von Häusern mag die Sorgfalt bei der Besorgung der Geschäfte für Kaufleute des Inlandes vermindert und dieses unglückliche Handelsverhältniß hervorgerufen haben. Doch muß dasselbe ohne Zweifel für beide Theile einen höchst ungünstigen Erfolg hervorbringen. Was kann für einen Händler unbequemer und unangenehmer sein, als sich zweimal das Jahr mehrere Hundert Meilen weit nach New-York oder anderen Handelshäfen begeben, seine Localgeschäfte verlassen und in seiner Abwesenheit dieselben Anderen anvertrauen zu müssen. Gegenseitiges Vertrauen im Verkehre könnte ihn im Hause erhalten und vor mancherlei Nachtheilen bewahren. Auf der andern Seite wäre auch das Handelshaus, mit welchem der Kaufmann aus dem Inland in Verbindung steht, vor gar vielen Unannehmlichkeiten geschützt, wenn er sich auf denselben verlassen wollte. Um wenigstens theilweise diesen Verwirrungen und Verwickelungen zu begegnen, sind mehrere Kaufleute von New-York vor einigen Jahren zusammengetreten und sandten in die verschiedenen Orte und Städte des Südens und Westens Commissionäre, um den persönlichen Charakter und die pecuniären Verhältnisse des vielleicht Hunderte von Meilen entfernten Kaufmanns durch sie erforschen zu lassen. Die so erlangten Nachrichten, welche oft mit Entstellung der Wahrheit und auf Eingebungen des Parteigeistes niedergeschrieben worden, bildeten einen Bericht, der privatim an die Begründer oder Theilnehmer dieser geheimen Sendung vertheilt wurde. Mancher gute Name ist dadurch auf dem Gipfel seines Glücks gebrandmarkt worden, und dieß hat, anstatt den Unternehmern Nutzen zu leisten, ihren eignen Schaden herbeigeführt, denn sobald nur das erste Gerücht von diesem geheimen

Verfahren unter das Volk kam, so fing auch der fremde Handel schon an, sich nach anderen Wegen umzusehen und den Kaufleuten von New-York zu entziehen. Es wäre auch sicher dabei geblieben, hätten nicht mehrere der ersten Handlungshäuser öffentlich erklärt, daß sie mit dieser geheimen Inquisition nicht in Verbindung ständen.

Gelingt es dem Fremdling trotz dieser angedeuteten Schwierigkeiten, die er am besten durch eignes Anschauen der Sachverhältnisse kennen lernt, *Verbindungen mit irgend einem Handelshause anzuknüpfen*, welches die nöthige Sicherheit für die Zukunft zu bieten vermag, so versäume er nicht, sich auch mit dem Treiben der *Auctionatoren* bekannt zu machen, die in dem Handel und Wandel der vereinigten Staaten von so hoher Bedeutung sind. Es sind dieß meist geschäftskundige Männer, die in vielen Staaten durch die vollziehende Gewalt ernannt worden. Ein großer Theil der einheimischen und fremden Güter geht durch ihre Hände.

Hat er auch dieß gethan und überdieß die *Steuerverhältnisse* kennen gelernt, so sei es seine Sorge, sich so bald als möglich *in das Inland zu begeben*, da er daselbst wegen geringerer Concurrenz bessere Geschäfte zu machen hoffen darf. Doch mag er seinen Wohnort so wählen, daß er den Ausfuhrhäfen und Marktplätzen nicht zu fern liegt. Jedenfalls *vermeide er bei seinen ferneren Geschäften zweierlei Klassen von Individuen*: 1) *die Agenten*, 2) *die Geldmäkler*. Diese Shylocks der neuesten Zeit dürften ihn durch Verlockungen und Vorspiegelungen, so wie durch Betrügereien nur zu bald um das Seinige bringen, wenn er dabei nicht mit der größtmöglichsten Umsicht verfährt.

Gut wird der Kaufmann jedenfalls thun, wenn er sogleich nach dem Antritt seines neuen Besitzes, und sei er auch

noch so klein, denselben gegen Feuer versichert, da nirgends mehr Brände entstehen als in Amerika. Die Leichtfertigkeit, vielleicht auch die Gewinnsucht und Boshaftigkeit der Bevölkerung trägt die Hauptschuld davon. Unter den hauptsächlichsten und solventesten Feuerversicherungs-Gesellschaften (1835) sind zu nennen:

Die Franklin-Compagnie, mit einem Kapital von 250,000 Dollars, und einer Versicherungssumme von 900 Tausend Dollars.

Die Amerikanische Compagnie, mit einem Kapital von 200,000 Dollars und einer Versicherungssumme von 420,000 Dollars.

Die Phönix-Compagnie.

Die Howard-Compagnie. Kapital 300,000 Dollars. Versicherung 950,000 Dollars.

Die Trader's-Compagnie. Kapital 250,000 Doll., Versicherung 924,000 Dollars.

Außerdem die Fulton-, Aetna-, Equitable-Compagnie. Freilich lassen auch diese Gesellschaften viel zu wünschen übrig. Der Fremde gehe daher auch hier wieder mit Klugheit zu Werke, da bei Versicherungen oft die größten und gröbsten Betrügereien mit unterlaufen. Vielleicht würde es das Beste sein, wenn er sich einer Compagnie in England anschlösse, die ihm unter jeder Bedingung bessere Garantie bieten kann, als die amerikanischen.

Was die weiteren Schritte, die der fremde Kaufmann in Amerika zu thun hat, anbelangt, so ist es schwer, ja fast unmöglich, für die vielen Geschäftsbranchen, denen er sich widmen kann, allgemeine Regeln zu geben. Autopsie wird die beste Lehrerin, Erfahrung der beste Wegweiser durch die gefährlichen Schleichwege des amerikanischen Handelsverfahrens sein.

Sechstes Kapitel.

Handwerker, Künstler.

Der Handwerker und Künstler wird jederzeit in Amerika eine gute Unterkunft finden, wenn er mäßig und enthaltsam ist, seine Erwartungen nicht zu hoch spannt und sich den Sitten und Gebräuchen des Landes anbequemen will. Stets werden jedoch diejenigen die beste Rechnung dabei finden, welche mehr dem Nützlichkeitsprincip als dem Luxus dienen. Die vielen Eisenbahn- und Kanalbauten, der Bau von Häusern, Schiffen u. s. w. sichern noch vielen Tausenden aus der Fremde Auskommen und Nahrung; nur muß sich der Fremde nicht auf die Seestädte beschränken wollen, wo die Concurrenz und der Conflux von Menschen aller Art zu groß und die Lebensmittel zu theuer sind, sondern sich in das Inland und eben so wie der Ansiedler vorzüglich in die westlichen Staaten wenden, wo geschickte Hände in aller und jeder Beziehung zu einem unumgänglichen Bedürfniß geworden sind. Jedoch kann ein kurzer Aufenthalt in den Hafenstädten nur ersprießliche Folgen haben, da sich daselbst das Urtheil des Fremden läu-

tern und derselbe mit den Eigenthümlichkeiten des Landes vertraut werden kann.

Wir gehen die einzelnen Handwerke und Künste der Reihe nach durch und behandeln sie kurz in alphabetischer Ordnung.

Böttcher finden in den östlichen und atlantischen Staaten guten Lohn, jedoch kein gewisses Unterkommen. In den inneren und westlichen Districten ist die Nachfrage nach ihnen stärker, und der Lohn wenig geringer, da man ihre Arbeit zur Einlegung von Rindfleisch, Schweinefleisch, Butter, Mehl u. s. w. und zur Einschiffung dieser Artikel bedarf.

Drechsler, so wie Bildschnitzer und Vergolder, Gewerbe, die eng zusammenhängen, werden hauptsächlich in den atlantischen Staaten gesucht, wo man sie bei architectonischen Werken, und zu dem Schnitzwerk an den Schiffen verwendet. Die ersteren erhalten ungefähr zehn Dollars die Woche, letztere vielleicht noch etwas mehr.

Gerber und Lederbereiter finden vorzüglich in den östlichen und mittleren Staaten Arbeit. Das amerikanische Leder ist schlecht und ohne Halt. Der Hauptledermarkt befindet sich in New-York. Bezahlung acht bis zehn Dollars die Woche.

Goldarbeiter, Juweliere. Ein schönes, begünstigtes Geschäft, obwohl noch in seiner Kindheit, auf New-York und wenige andere größere Städte beschränkt. Geschickte Arbeiter können sich funfzehn bis achtzehn Dollars die Woche verdienen. Silberarbeiter erhalten zwölf bis funfzehn Doll.

Hutmacher haben guten Lohn zu erwarten und können, wenn sie ihr Handwerk verstehen, auf bleibende Arbeit rechnen. Die amerikanischen Hüte sind, obwohl in der Form schön, doch ohne Dauer und verlieren schnell Farbe und Form. Die besten Filzhüte stehen in dem Preise von fünf Dollars;

seidene, die allgemein gebraucht werden, kosten drei bis drei und ein halb Dollars. Arbeit findet sich überall in den vereinigten Staaten. Bezahlung zehn bis zwölf Dollars die Woche, hie und da sogar vierzehn bis funfzehn.

Maler. Malerei in allen Formen findet in Amerika Unterstützung, vorzüglich Stuben- und Schildermalerei. Lohn ein bis zwei Dollars den Tag.

Maschinenbauer finden in allen Manufacturstädten Arbeit und guten Lohn. Zwölf bis funfzehn, selbst zwanzig Dollars die Woche.

Maschinenaufseher (Locomotivenführer u. s. w.) werden nicht gehörig gewürdigt. Die Eisenbahn- und die Dampfschiffpolizei ist schlecht; die vielen Unglücksfälle sprechen dafür. Durch bessere Bezahlung und Anstellung sachkundiger Männer könnte manches Unheil vermieden werden.

Maurer finden vor allen anderen Handwerkern schnelle und gute Beschäftigung, da man jetzt meist die Häuser aus Ziegelsteinen erbaut und künstliche Steinverzierungen liebt. In den nördlichen und östlichen Staaten hört dieselbe mit dem Winter auf. Die Maurer werden bei der Schnelligkeit und Wohlfeilheit des Transports jedenfalls nicht fehl greifen, wenn sie sich während dieser Zeit in die südlichen Staaten begeben, wo der Lohn höher ist und dadurch leicht die Reisekosten gedeckt werden. Der Lohn in den nördlichen Staaten beträgt bei eilfstündiger Tagesarbeit einen und einen halben Dollar bis einen Dollar und fünf und siebzig Cent, in den südlichen dagegen zwei bis zwei und einen halben Dollar.

Messerschmiede. Da die meisten Messerschmiedarbeiten aus England eingeführt werden, können nur vielleicht die ausgezeichnetsten Arbeiter dieser Art auf Unterkommen rechnen. Nachfrage ist wenig da.

Sattler werden vorzüglich in New-York, Boston, Philadelphia und in New-Jersey gesucht. Ihre Arbeiten gehen meist nach dem Süden. Bezahlung neun bis zehn Dollars die Woche.

Schmiede aller Art thun besser, wenn sie sich in die westlichen Gegenden wenden, da daselbst mehr Nachfrage nach ihnen wie in den atlantischen Staaten ist. Das Leben ist in jenen Districten billiger und der Lohn derselbe, zehn bis zwölf Dollars die Woche.

Schneider werden vorzüglich in den östlichen Staaten gut bezahlt. New-York ist der Hauptkleidermarkt, wo eine ungeheure Menge von Kleidungsstücken für den Süden gearbeitet wird, und wo Meister existiren, die oft zwei hundert Hände beschäftigen. Die Amerikaner gehen überdieß gern nett und anständig, und machen somit eine größere Anzahl von Arbeitern nothwendig, wie andere Nationen. Ein gewöhnlicher Schneidergeselle erhält neun bis zwölf Dollars die Woche, ein tüchtiger Zuschneider oft sechs Hundert bis Tausend Dollars das Jahr. Auch Frauen werden häufig zu Schneiderarbeiten benutzt. Sie verfertigen mehr leichtere Kleidungsstücke, Westen, Ueberhosen u. s. w. aus Barchent, Nanking, Haartuch. Sie können sich vier bis sieben Dollars in der Woche verdienen.

Schuhmacher finden nur leidliches Unterkommen, da vorzüglich in Massachusetts und anderen neu-englischen Staaten von den Eingebornen eine große Quantität von Stiefeln und Schuhen fabricirt und von da nach allen Richtungen hin ausgeführt wird.

Stuckaturarbeiter finden in den Sommermonaten in den nördlichen und östlichen Staaten Beschäftigung, müssen sich aber, um im Winter keinen Abzug zu erleiden, in die süd-

lichen Gegenden wenden, wo sie vierzehn bis funfzehn Dollars die Woche erhalten. Bezahlung in den östlichen Staaten ungefähr zwölf Dollars die Woche.

Tischler erhalten leidlichen Lohn in den atlantischen Staaten (acht Dollars die Woche), weniger im Innern des Landes. Ausgelegte Arbeiten sind gesucht, vorzüglich in Mahagoni, der aus San Domingo steuerfrei eingeführt wird. Nach gewöhnlichen Tischlerarbeiten, aus Kirschbaum und Ahornholz, ist vorzüglich in New-Jersey Nachfrage. 1840 beschäftigten die vereinigten Staaten 18,003 Tischler.

Uhrmacher. Die Uhrmacherarbeit beschränkt sich bis jetzt nur auf Reparatur von Uhren, da in den vereinigten Staaten keine Uhrenfabriken bestehen und sämmtliche Uhren aus Europa, entweder aus England oder Genf eingeführt werden. Die Einfuhr an Uhren betrug 1837, 1838, 1839 über 841,500 Dollars. Da fast jeder Amerikaner, wegen der großen Pünktlichkeit, die sein Geschäft leitet, wenn es irgend möglich und es seine Kräfte erlauben, eine Uhr besitzt, so giebt es Arbeit genug. Sehr gewinnreich könnte die Anlage von Uhrenfabriken sein.

Wagenfabrikanten. Ein leidliches Handwerk, aber keineswegs so ersprießlich, als man vermuthen könnte. Alle Arten von Fuhrwerk, Kutschen u. s. w. sind unbehülflich und leicht gebaut. Wagenfabriken finden sich vorzüglich in Troy, im Staate New-York, und in Newark, im Staate New-Jersey, die ihre Fabrikate in die südlichen Gegenden liefern. Bezahlung zehn bis zwölf Dollars die Woche.

Zimmerleute finden überall im Sommer und Winter Beschäftigung, im Sommer mit neun bis zehn Dollars, im Winter mit acht bis neun Dollars Lohn. In den südlichen Staaten ist derselbe noch höher, da die Nachfrage nach ihnen

größer als im Norden. Zimmerleute, die sich auf den Werften, in Häfen, oder an den nördlichen Seeen mit Schiffbau abgeben, bekommen oft zwölf Dollars die Woche. Ueberhaupt werden sämmtliche Handwerker, die mit dem Schiffbau in Verbindung stehen, besser bezahlt wie anderwärts, da man bei dem Bau von Handelsschiffen, dem gerechten Stolze der Amerikaner, auf schöne und tüchtige Arbeit sieht.

Was zuletzt die gewöhnlichen Handarbeiter, Tagelöhner, Dienstboten u. s. w. anbelangt, so werden auch sie bei Fleiß und guter Aufführung keines Falls Mangel leiden. Feldarbeiter erhalten außer Kost und Wohnung funfzehn bis sechzehn Dollars den Monat; Dienstboten ziemlich das Gleiche; Portiers stehen sich öfters auf fünf Dollars die Woche (ohne Kost). Tagelöhner, Handlanger u. dergl. bekommen drei Viertel bis ein und ein Viertel Dollar den Tag. Freilich hört hier der Verdienst während der Wintermonate in den meisten Fällen auf. Doch werden sie auch dann nicht Hunger leiden, wenn sie nach Fleiß, Pünktlichkeit und Ordnungsliebe streben und ihr Benehmen auf amerikanische Weise regeln.

Siebentes Kapitel.

Naturalisirung des Fremden.

Wir haben in den vorhergehenden Kapiteln dem Auswanderer aller Stände wenigstens einige kurze, aber praktische Notizen an die Hand geben wollen, die er, so wenig derselben auch sein mögen, bei seiner Uebersiedelung in die neue Heimath gewiß nicht ohne Nutzen beachtet. Wir können ihn jedoch nicht seinem ungewissen Schicksal überlassen, ohne mindestens einige Worte über die so oft dem Fremden, als die wahre Quelle der Glückseligkeit, als der Lebensborn, der alles verjüngt, angepriesene Einbürgerung oder Naturalisirung in den vereinigten Staaten zu sagen.

Die Naturalisirung ist nicht für jeden Fremden unbedingt nöthig, und auch nicht mit den Vortheilen verknüpft, wie man gewöhnlich annimmt. Würde er durch sie wirklich de facto amerikanischer Bürger, wie er es de jure wird, dann wäre die Sache eine andere. Aber der Fremde bleibt mit oder ohne Aufnahmeschein immer fremd, immer dem Eingebornen verhaßt. Und was sind denn die gewinnreichen Vortheile? Eine Stimme bei der Wahl öffentlicher Beamten und das

Recht, gewählt zu werden, nebenbei Ertragung von Staatslasten als da sind Landwehrdienste, Friedensrichteramt u. s. w. Der Auswanderer übereile sich deßhalb nicht, und lasse sich nicht verlocken, hastig nach dem Bürgerrecht zu streben. Da es jedoch in manchen Fällen zur Bedingung gemacht wird, wie z. B. in vielen Staaten kein Fremder Grundbesitz erlangen kann, ohne Bürger zu werden, und der Kaufmann oft ohne dieß kein Recht auf Schiffahrt hat, so geben wir hier in der Kürze die Regeln an, die derselbe bei seiner Naturalisirung zu beobachten hat.

1. Wenigstens fünf Jahre, vordem er Bürger der vereinigten Staaten werden kann, muß er an das Registraturamt des Kreises, in welchem er wohnt, Bericht erstatten, darin seinen Namen, Geburtsort, sein Alter, sein Vaterland und das Land, aus dem er in die vereinigten Staaten einwanderte, angeben. Er bekommt darüber ein Certificat, mit dem Gerichtssiegel versehen, ausgefertigt.

Dieser Schritt muß sobald als möglich geschehen, da in jedem Falle nach dem Datum des Certificats gerechnet wird; auch ist das Certificat sorgfältig aufzuheben, weil es zur Zeit der Naturalisirung producirt werden muß.

2. Wenigstens drei Jahre vor seiner Bürgerwerdung muß er vor einem Registraturamt erscheinen, und daselbst eidlich versichern, daß es sein fester Entschluß sei, Bürger der vereinigten Staaten zu werden und auf immer allem Gehorsam gegen irgend einen Souverän, Fürsten, Potentaten und speciell den, aus dessen Staaten er auswanderte, zu entsagen. Je eher dieser Eid geleistet wird, um so besser. Auch hierüber erhält der Fremde ein Certificat.

3. Nach Ablauf der drei Jahre seit Erlangung des letzten Certificats erklärt er vor demselben Amt, daß er der Verfassung

der vereinigten Staaten in aller Beziehung anhängen und sie aufrecht erhalten wolle und reicht zu gleicher Zeit seine beiden Certificate ein. Auch muß er zwei achtungswürdige Bürger zu Zeugen stellen, welche bekräftigen, daß er wenigstens fünf Jahre in den vereinigten Staaten, und ein Jahr in dem Staate, wo er um das Bürgerrecht anhält, gewohnt, daß er sich während dieser Zeit als braver Mann, den Grundsätzen der Constitution treu und ergeben, bewährt und einen fried- und ordnungsliebenden Charakter besitzt. Hierauf erhält er die Bescheinigung über seine Aufnahme als Bürger und mit ihr die Rechte eines eingebornen Bürgers, ausgenommen, daß er unter sieben Jahren keinen Sitz in dem Congreß einnehmen darf, und weder zum Gouverneur des Staates noch zum Präsidenten der vereinigten Staaten wählbar ist.

Das Bürgerrecht erstreckt sich auch auf die Kinder, welche zur Zeit der Naturalisirung des Vaters mit in dem Bereiche der vereinigten Staaten wohnen. Sollte der Vater vor der Bürgerwerdung mit Tode abgehen, so bekommen dessenungeachtet sowohl die Wittwe als die Kinder das Bürgerrecht, sofern er nur seine beiden Certificate (Nr. 1, 2) besorgt und sich zur Naturalisirung gemeldet hat.

Die Gesetze der verschiedenen Staaten Amerikas in Bezug auf den Fremden sind im Allgemeinen und im Auszuge im Anhange unter litera F mitgetheilt.

IV.

Diplomatischer Anhang.

A & B.

AMERICAN DECLARATION OF INDEPENDENCE IN CONGRESS,

JULY 4, 1776.

When, in the course of human events, it becomes necessary for one people to dissolve the political bonds which have connected them with another, and to assume among the powers of the earth, the separate and equal station to which the laws of Nature and Nature's God entitle them, a decent respect for the opinions of mankind requires they should declare the causes which impel them to the separation.

We hold these truths to be self-evident; that all men are created equal — that they are endowed by their Creator with certain unalienable rights; that among these, are life, liberty, and the pursuit of happiness. That to secure these rights, governments are instituted among men, deriving their first powers from the consent of the governed; that whenever any form of government become destructive of these ends, it is right of the people to alter or abolish it, and to institute a new government, laying its foundations on such principles, and organizing its powers in such form as to them shall seem most likely to effect their safety and happiness. Prudence, indeed, will dictate, that governments long established, should not be changed for light and transient causes: and accordingly, all experience hath shown,

A & B.

Amerikanische Unabhängigkeits-Erklärung,

im Congreß am 4. Juli 1776.

Wenn im Laufe menschlicher Begebenheiten ein Volk genöthigt wird, die politischen Bande aufzulösen, die es mit einem andern vereinten, und unter den Mächten der Erde die gesonderte und gleiche Stellung einzunehmen, wozu es durch die Gesetze der Natur und deren Schöpfer berechtigt ist, so fordert die geziemende Achtung vor den Meinungen der Menschen, daß es die, jene Trennung veranlassenden Ursachen öffentlich verkünde.

Wir halten folgende Wahrheiten für klar, nämlich: daß alle Menschen gleich geboren, daß sie von ihrem Schöpfer mit gewissen unveräußerlichen Rechten begabt sind, daß zu diesen, Leben, Freiheit und das Streben nach Glückseligkeit gehöre, daß, um diese Rechte zu sichern, unter den Menschen Regierungen eingesetzt seyen, deren erste Gewalten von der Zustimmung der Regierten herkommen, daß allemal, wenn irgend eine Regierungsform zerstörend in diese Endzwecke eingreift, das Volk das Recht hat, jene zu ändern oder abzuschaffen, und eine neue Regierung einzusetzen indem es diese auf solche Grundsätze gründet und deren Gewalten in der Form ordnet, wie es ihm zu seiner Sicherheit und seinem Glücke am erforderlichsten scheint. Die Klugheit zwar gebietet, schon lange bestehende Regierungen nicht um leichter oder vorübergehender Sachen willen zu ändern, und demgemäß hat alle Erfahrung gezeigt, daß die Menschen geneigter sind, die Leiden zu ertragen, so lange sie zu ertragen sind, als sich durch Vernichtung der Formen, an welche sie sich einmal gewöhnt, selbst Recht zu verschaffen. Wenn aber eine lange Reihe von Miß-

that mankind are more disposed to suffer while evils are sufferable, than to right themselves by abolishing the forms to which they are accustomed. But when a long train of abuses and usurpations, pursuing invariably the same object, evinces a design to reduce them under absolute despotism, it is their right — it is their duty, to throw off such government, and to provide new guards for their future security. Such has been the patient sufferance of these colonies; and such is now the necessity which constrains them to alter their former system of government. The history of the present King of Great Britain, is a history of repeated injuries and usurpations — all having an indirect object the establishment of an absolute tyranny over these States. To prove this, let facts be submitted to a candid world.

He has refused his assent to laws the most wholesome and necessary for the public good.

He has forbidden his governers to pass laws of immediate and pressing importance, unless suspended in their operation, till his assent should be obtained; and when so suspended, he has utterly neglected to attend to them.

He has refused to pass other laws for the accommodation of large districts of people, unless those people would relinquish the right of representation in the legislature — a right inestimable to them, and formidable to tyrants only.

He has called together legislative bodies, at places unusual, uncomfortable, and distant from the repository of their public records, for the sole purpose of fatiguing them into compliance with his measures.

bräuchen und unrechtmäßigen Eingriffen, welche unabänderlich immerdar den nämlichen Gegenstand verfolgen, die Absicht beweist, das Volk dem absoluten Despotismus zu unterwerfen, so hat dieses das Recht, so ist es seine Pflicht, eine solche Regierung abzuwerfen und neue Schutzwehren für seine künftige Sicherheit anzuordnen. Von der Art war auch das stille Dulden dieser Colonien und so beschaffen ist nun die Nothwendigkeit, welche sie das frühere System der Regierung zu ändern zwingt. Die Geschichte des gegenwärtigen Königs von England ist eine Geschichte von wiederholten Ungerechtigkeiten und unrechtmäßigen Anmaßungen, die insgesammt die Errichtung einer unumschränkten Tyrannei über diese Staaten bezweckten. Zum Beweise dessen seyen hiermit Thatsachen der unpartheiischen Welt vorgelegt.

Er hat seine Genehmigung den heilsamsten und nothwendigsten Gesetzen für gemeine Wohlfahrt verweigert.

Er hat seinen Statthaltern verboten, Gesetze von unaufschiebbarer und dringender Wichtigkeit rechtskräftig zu erlassen, oder er hat ihre Wirkung suspendirt, bis seine Genehmigung dazu erhalten worden, und die so aufgeschobenen hat er zu beachten gänzlich vernachlässigt.

Er hat es verweigert, andere Gesetze zu zweckmäßiger Einrichtung ausgedehnter Distrikte des Volks, zu erlassen, es sey denn, daß dieses Volk sein Vertretungsrecht bei der Gesetzgebung aufgegeben haben würde — ein Recht ihm unschätzbar, und furchtbar nur den Tyrannen.

Er hat gesetzgebende Körper in ungewöhnliche, unbequeme, und von den Bewahrungsörtern ihrer öffentlichen Urkunden entfernte Plätze zusammenberufen, aus der alleinigen Absicht, sie zur Willfährigkeit gegen seine Maßregeln durch Ermüdung zu zwingen.

He has dissolved representative houses repeatedly, for opposing with manly firmness, his invasions on the rights of the people:

He has refused for a long time after such dissolutions, to cause others to be elected; whereby, the legislative powers, incapable of annihilation, have returned to the people at large, for their exercise; the State remaining, in the meantime, exposed to all the dangers of invasion from without, and convulsions within:

He has endeavoured to prevent the population of these States; for that purpose, obstructing the laws for the naturalization of foreigners; refusing to pass others for their migration hither, and raising the conditions of new appropriations of lands:

He has obstructed the administration of justice, by refusing his assent to laws for establishing judiciary powers:

He has made judges dependant on his will alone for the tenure of their offices, and the amount and payment of their salaries:

He has erected a multitude of new offices, and sent hither swarms of officers, to harrass our people and eat out their substance.

He has kept amongst us in times of peace, standing armies without the consent of our legislatures:

He has affected to render the military independant of, and superior to civil power:

He has combined with others, to subject us to a jurisdiction foreign to our constitution and unacknowledged by

Er hat wiederholt die Häuser der Abgeordneten aufgelöst, weil sie sich mit mannhafter Festigkeit seinen Eingriffen in die Volksrechte wiedersetzten.

Er hat, nach solchen Auflösungen für eine geraume Zeit die Wahl anderer zu veranstalten sich geweigert, wodurch die gesetzgebende Gewalt, die nicht vernichtet werden kann, vollständig zum Volk um sie auszuüben zurückgekehrt ist, während mittlerweile der Staat allen Gefahren eines feindlichen Einfalls von außen und Erschütterungen im Innern ausgesetzt blieb.

Er hat sich Mühe gegeben, das Steigen der Bevölkerung dieses Staates zu verhindern, indem er, zu dem Endzweck, den Gesetzen für die Naturalisation Fremder, Hindernisse in den Weg legte, andere Gesetze zum Ermuntern der Einwanderungen hierher zu erlassen verweigerte, und die Bedingungen zu neuem Ländererwerb steigerte.

Er hat die Handhabung der Gerechtigkeitspflege gestört, indem er seine Zustimmung zu Gesetzen, die Errichtung richterlicher Gewalten bezweckend, verweigerte.

Er hat die Richter von seinem Willen allein abhängig gemacht, in Hinsicht der Dauer ihrer Aemter und des Betrags und der Bezahlung ihrer Gehalte.

Er hat eine Menge neuer Aemter errichtet und Schwärme von Beamten hierher geschickt, um unser Volk zu belästigen und seinen Lebensunterhalt aufzuzehren.

Er hat mitten unter uns in Friedenszeiten stehende Heere ohne Zustimmung unserer Gesetzgebenden Behörden gehalten.

Es war sein Bestreben, die Kriegsmacht unabhängig von der bürgerlichen Gewalt und erhaben über sie zu stellen.

Er hat sich mit Andern verbündet, uns einer, unserer Verfassung ganz fremden und von unsern Gesetzen nicht anerkannten Gerichtsbarkeit zu unterwerfen, indem er seine Genehmi-

our laws; giving assent to their acts of pretended legislation:

For quartering large bodies of armed troops amongst us:

For portecting them by a mock trial, from punishment for any murders they should commit on the inhabitants of these States:

For cutting off our trade with all parts of the world:

For imposing taxes on us without our consent:

For depriving us in many cases of the benefits of trial by Jury:

For transporting us beyond seas to be tried for pretended offences:

For abolishing the free system of English laws in a neighbouring province, establishing therein an arbitrary government, and enlarging its boundaries, so as to render it at once, an example and fit instrument for introducing the same absolute rule into these colonies:

For taking away our charters - abolishing our most valuable laws, and altering fundamentally, the forms of our governments:

For suspending our own legislators and declaring themselves invested with power to legislate for us in all cases whatsoever:

He has abdicated government here, by declaring us out of his protection, and waging war against us:

He has plundered our seas — ravaged our coasts — burnt our towns, and destroyed the lives of our people:

He is, at this moment, transporting large armies of fo-

gung ihren Aussprüchen angeblicher Gesetzgebung ertheilte, diesen nämlich:

zur Einquartierung starker bewaffneter Truppenkorps bei uns;

zur Beschützung derselben durch ein Scheingericht, vor der Strafe auf Mordthaten, die sie an den Bewohnern dieser Staaten begehen würden;

zur Abschneidung unsers Handels mit allen Theilen der Welt;

zur Auflage von Abgaben auf uns, ohne unsre Zustimmung;

zur Beraubung der Wohlthat des Gerichtsverfahrens durch Geschworne in mancherlei Fällen;

zu unsrer Transportirung übers Meer, um, angeblicher Verbrechen wegen, gerichtet zu werden;

zur Vernichtung des freien Systems englischer Gesetze in einer benachbarten Provinz, indem er eine Willkürregierung in derselben einführte und ihre Grenzen erweiterte, um sie zu gleicher Zeit als Muster und als taugliches Werkzeug für die Einführung der nämlichen unumschränkten Herrschaft innerhalb dieser Colonien gebrauchen zu können;

zur Wegnahme unsrer Freiheitsbriefe, Vernichtung unsrer werthvollsten Gesetze und Veränderung unsrer Regierungsformen, von Grund aus;

zur Suspendirung unsrer eigenen Gesetzgeber und zur Ermächtigung jener, uns in allen und jeglichen Fällen Gesetze zu geben.

Er hat der Regierung hier entsagt, indem er uns außerhalb seines Schutzes erklärte und Krieg gegen uns führte.

Er hat unsere Meere geplündert, unsere Küsten verwüstet, unsere Städte verbrannt und viele Menschenleben unter uns vernichtet.

Er hat, indem er gegenwärtig große Heere ausländischer

reign mercenaries to complete the works of death, desolation, and tyranny — already begun with circumstances of cruelty and perfidy, scarcely paralleled in the most barbarous ages, and totally unworthy the head of a civilized nation: He has constrained our fellow citizens, taken captives on the high seas, to bear arms against their country, to become the executioners of their friends and brethren, or to fall themselves by their hands:

He has excited domestic insurrections amongst us, and has endeavoured to bring on the inhabitants of our frontiers, the merciless Indian savages, whose known rule of warfare, is an undistinguished destruction of all ages, sexes, and conditions:

In every stage of these oppressions, we have petitioned for redress in the most humble terms: our repeated petitions have been answered only by repeated injury. A Prince, whose character is thus marked by every act which may define a tyrant, is unfit to be the ruler of a free people. Nor have we been wanting in attentions to our British brethren. We have warned them from time to time, of attempts by their legislature to extend an unwarrantable jurisdiction over us. We have reminded them of the circumstances of our migration and settlement here. We have appealed to their native justice and magnanimity, and we have conjured them by the ties of our common kindred to disavow these usurpations which would inevitably interrupt our connections and correspondence. They too, have been deaf to the voices of justice and consanguinity. We must, therefore, acquiesce in the necessity which denounces our separation, and hold them

Söldlinge überschifft, um das Werk des Todes, des Elends und der Tyrannei zu vollenden, schon mit Handlungen von Grausamkeit und Treulosigkeit begonnen, welche kaum ihres Gleichen in den barbarischsten Zeitaltern haben, und des Hauptes einer civilisirten Nation völlig unwürdig sind. Er hat unsere, auf hoher See gefangenen Mitbürger gezwungen, die Waffen gegen ihr eigenes Vaterland zu tragen, die Henker ihrer Freunde und Brüder zu werden, oder selbst durch deren Hände zu fallen.

Er hat unter uns innere Aufstände erregt und gegen die Bewohner unserer Grenzen jene grausamen indianischen Wilden aufzubringen getrachtet, deren bekannte Kriegsweise ein rücksichtsloses Vertilgen jeglichen Alters, Geschlechtes und Standes ist.

Bei jeglicher Stufe dieser Unterdrückung haben wir auf das allerunterthänigste um Abhülfe gebeten: unsern wiederholten Bitten wurde nur mit wiederholtem Unrecht geantwortet. Ein Fürst, dessen Charakter durch eine jede Handlung, welche einen Tyrannen beweist, so gebranntmarkt dasteht, ist untauglich, eines freien Volkes Herrscher zu seyn. Wir haben es aber auch nicht an Mahnungen an unsere brittischen Brüder fehlen lassen. Wir haben sie von Zeit zu Zeit vor dem Unternehmen gewarnt, durch ihre Gesetzgebung eine unerlaubte Rechtspflege über uns auszudehnen. Wir haben sie an die Umstände unserer Auswanderung und Niederlassung hier erinnert. Wir haben an ihre angeborene Gerechtigkeitsliebe und Hochherzigkeit appellirt und sie bei den Banden unserer gemeinsamen Abkunft beschworen, jener angemaßten Herrschaft zu entsagen, die unvermeidlich unsere Verbindungen und Gemeinschaft unterbrechen würde. Aber auch sie waren taub gegen die Stimmen der Gerechtigkeit und der Blutsverwandtschaft. Daher müssen wir der Noth-

as we hold the rest of mankind — enemies in war — in peace, friends.

We, therefore, the representatives of the United States of America, in general Congress assembled, appealing to the Supreme Judge of the world, for the rectitude of our intentions, do, in the name, and by the authority of the good people of these Colonies, solemnly publish and declare, that these United Colonies are, and of right ought to be free and independant States; that they are absolved from all allegiance to the British Crown, and that all political connections between them and the State of Great Britain is, and ought to be, totally dissolved: and that as free and independant States, they have full power to levy war, conclude peace, contract alliances, establish commerce, and to do all other acts and things which independant States may of right do. And for the support of this declaration, with a firm reliance on the protection of Divine Providence, we mutually pledge to each other our lives, our fortunes, and our sacred honor.

The foregoing declaration was, by order of Congress, engrossed and signed by the following members:

JOHN HANCOCK.

NEW HAMPSHIRE.
Josiah Bartlett.
William Whipple.
Mathew Thomson.

MASSACHUSETTS BAY.
Samuel Adams.
John Adams.
Robert Treat Paine.
Elbridge Gerry.

RHODE ISLAND.
Stephen Hopkins.
William Ellery.

wendigkeit, welche unſere Trennung von ihnen erheiſcht, nachgeben, und ſie für das halten, wofür uns die übrige Menſchheit gilt, für — Feinde im Krieg, für Freunde im Frieden.

Wir daher, die Abgeordneten der Vereinigten Staaten von Amerika, verſammelt im Generalcongreß, und den höchſten Richter der Welt für die Reinheit unſerer Abſichten zum Zeugen anrufend, verkünden hiermit feierlichſt und erklären im Namen und aus Machtvollkommenheit des guten Volks dieſer Colonien, daß dieſe vereinten Colonien freie und unabhängige Staaten ſind und es zu ſeyn das Recht haben ſollen, daß ſie von allem Gehorſam gegen die brittiſche Krone los und ledig geſprochen ſind und daß alle politiſche Verbindung zwiſchen ihnen und dem brittiſchen Reiche gänzlich aufgelöſt iſt und ſeyn ſoll, daß ſie als freie und unabhängige Staaten volle Gewalt haben, Krieg anzufangen, Frieden zu ſchließen, Bündniſſe einzugehen, Handel zu treiben und alle andern Handlungen und Dinge zu verrichten, wozu unabhängige Staaten rechtlich befugt ſind. Und zur Aufrechthaltung dieſer Erklärung verbürgen wir uns, mit feſtem Vertrauen auf den Schutz der göttlichen Vorſehung, wechſelſeitig mit unſerem Leben, unſerem Hab und Gut, und unſerer unverletzlichen Ehre.

Die vorſtehende Erklärung wurde auf Befehl des Congreſſes mundirt und von folgenden Mitgliedern unterzeichnet:

John Hancock.

New-Hampſhire.
Joſiah Bartlett.
William Whipple.
Mathew Thomſon.

Maſſachuſetts Bay.
Samuel Adams.
John Adams.
Rober Treat Paine.
Elbridge Gerry.

Rhode Island.
Stephen Hopkins.
William Ellery.

CONNECTICUT.

Roger Shearman.
Samuel Huntington.
William Williams.
Oliver Wolcott.

NEW YORK.

William Floyd.
Philip Livingston.
Francis Lewis.
Lewis Morris.

NEW JERSEY.

Richard Stockton.
John Witherspoon.
Francis Hopkinson.
John Hart.
Abraham Clarke.

PENSYLVANIA.

Robert Morris.
Benjamin Rush.
Benjamin Franklin.
John Morton.
George Clymer.
James Smyth.
George Taylor.
James Wilson.
George Ross.

DELEWARE.

Cesar Rodney.
George Reed.
Thomas McKean.

MARYLAND.

Samuel Chase.
William Paca.
Thomas Stone.
Charles Carroll, of Carrollton.

VIRGINIA.

George Wythe.
Richard Henry Lee.
Thomas Jefferson.
Benjamin Harrisson.
Thomas Nelson, Jun.
Francis Lightfoot Lee.
Carter Braxton.

NORTH CAROLINA.

William Hooper.
Joseph Hewes.
John Penn.

SOUTH CAROLINA.

Edward Rutledge.
Thomas Hayward, Junr.
Thomas Lynch, Junr.
Arthur Middleson.

GEORGIA.

Burton Guinnett.
Lyman Hall.
George Walton.

Connecticut.

Roger Shearmann.
Samuel Huntington.
William Williams.
Oliver Wolcott.

New-York.

William Floyd.
Philip Livingston.
Francis Lewis.
Lewis Morris.

New-Jersey.

Richard Stockton.
John Witherspoon.
Francis Hopkinson.
John Hart.
Abraham Clarke.

Pensylvania.

Robert Morris.
Benjamin Rush.
Benjamin Franklin.
John Morton.
George Clymer.
James Smyth.
George Taylor.
James Wilson.
George Roß.

Deleware.

Caesar Rodney.
George Reed.
Thomas Mc Kean.

Maryland.

Samuel Chase.
William Paca.
Thomas Stone.
Charles Carroll von Carrollton.

Virginien.

George Wythe.
Richard Henry Lee.
Thomas Jefferson.
Benjamin Harrisson.
Thomas Nelson, jr.
Francis Lightfoot Lee.
Carter Braxton.

Nord-Carolina.

William Hooper.
Joseph Hewes.
John Penn.

Süd-Carolina.

Edward Rutledge.
Thomas Hayward, jr.
Thomas Lynch, jr.
Arthur Middleson.

Georgien.

Burton Guinnett.
Lyman Hall.
George Walton.

C.

ARTICLES

OF

CONFEDERATION AND PERPETUAL UNION,

8TH JULY, 1778.

Between the states of *New-Hampshire*, *Massachusetts-Bay*, *Rhode-Island and Providence Plantations*, *Connecticut*, *New-York*, *New-Jersey*, *Pensylvania*, *Deleware*, *Maryland*, *Virginia*, *North-Carolina*, *South-Carolina*, *and Georgia*.

ARTICLE I.

The style of this confederacy shall be, „*The United States of America*."

ARTICLE II.

Each state retains its sovereignty, freedom, and independence, and every power, jurisdiction, and right, which is not by this confederation expressely delegated to the United States in congress assembled.

ARTICLE III.

The said states hereby severally enter into a firm league of friendship with each other, for their common defence, the security of their liberties, and their mutual and general welfare, binding themselves to assist each other against all force offered to, or attacks made upon them, or any of them, on account of religion, sovereignty, trade, or any other pretence whatever.

C.

Artikel des Bundes und der immerwährenden Vereinigung,

vom 8. Juli 1778.

Zwischen den Staaten von New-Hampshire, Massachusetts-Bai, Rhode-Island und Providence Plantations, Connecticut, New-York, New-Jersey, Pennsylvanien, Delaware, Maryland, Virginien, Nord-Carolina, Süd-Carolina und Georgien.

Artikel I.

Der Titel dieses Bundes soll sein: „Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika."

Artikel II.

Jeder Staat behält seine Souveränität, Freiheit und Unabhängigkeit und jede Gewalt, Gerichtsbarkeit und Recht, welches nicht durch diesen Bund ausdrücklich den Vereinigten Staaten im versammelten Congreß übertragen wird.

Artikel III.

Die benannten Staaten treten hierdurch mit einander in einen festen Freundschaftsbund, für gemeinsame Vertheidigung, Sicherheit ihrer Freiheiten und wechselseitige wie allgemeine Wohlfahrt, indem sie sich verbinden, einer dem andern beizustehen gegen jede Gewaltthätigkeit und jeden auf sie oder einzelne von ihnen gemachten Angriff, sei es in Bezug auf Religion, Souveränität, Handel, oder irgend welchen andern Vorwand.

ARTICLE IV.

§ 1. The better to secure and perpetuate mutual friendship and intercourse among the people of the different states in this union, the free inhabitants of each of these states, paupers, vagabonds, and fugitives from justice excepted, shall be entitled to all privileges and immunities of free citizens in the several states; and the people of each state shall have free ingress and regress to and from any other state, and shall enjoy therein all the privileges of trade and commerce, subject to the same duties, impositions, and restrictions, as the inhabitants thereof respectively; provided that such restrictions shall not extend so far as to prevent the removal of property imported into any state, to any other state of which the owner is an inhabitant; provided also, that no imposition, duties, or restriction, shall be laid by any state on the property of the United States, or either of them.

§ 2. If any person guilty of, or charged with treason, felony, or other high misdemeanor in any state, shall flee from justice and be found in any of the United States, he shall upon the demand of the governor or executive power of the state from which he fled, be delivered up and removed to the state having jurisdiction of his offence.

§ 3. Full faith and credit shall be given in each of these states, to the records, acts, and judicial proceedings of the courts and magistrates of every other state.

Artikel IV.

§ 1. Zu besserer Sicherung und beständiger wechselseitiger Freundschaft und Verbindung zwischen dem Volk der verschiedenen Staaten in dieser Union, sollen die freien Bewohner eines jeden dieser Staaten, Arme, Vagabunde und vor der Justiz Flüchtige ausgenommen, zu allen Gerechtsamen und Freiheiten freier Bürger in den besondern Staaten berechtigt sein; und das Volk eines jeden Staates soll freien Ein- und Auszug zu und aus irgend einem andern Staat haben und darin alle die Vorrechte zu Handel und Gewerbe genießen, und den nämlichen Auflagen, Verpflichtungen und Beschränkungen unterworfen sein, wie dessen eigene Bewohner; unter der Bedingung, daß solche Beschränkungen nicht so weit gehen, daß sie den Abzug eines, in irgend einen andern Staat eingeführten Eigenthums, in irgend einen andern Staat, dessen Einwohner der Eigenthümer ist, verhindern; auch, daß keinerlei Auflagen, Zölle oder Beschränkungen durch irgend einen Staat auf das Eigenthum der Vereinten Staaten oder eines derselben gelegt werden.

§ 2. Wenn irgend Jemand, der des Verraths, der Felonie oder eines andern hohen Vergehens in einem Staate beschuldigt oder angeklagt ist, der Justiz entflohen, in irgend einem der Vereinigten Staaten befunden wird, soll er auf Begehren des Gouverneurs oder der vollziehenden Gewalt des Staates, aus dem er entflohen, ausgeliefert und in den Staat zurückgebracht werden, welchem die Gerichtsbarkeit über sein Verbrechen zusteht.

§ 3. Volle Treue und Glauben sollen in jedem dieser Staaten den schriftlichen Urkunden, Actenstücken und gerichtlichen Verfahren der Gerichtshöfe und Magistraten jedes andern Staats geschenkt werden.

ARTICLE V.

§ 1. For the more convenient management of the general interests of the United States, delegates shall be annually appointed in such manner as the legislature of each state shall direct, to meet in congress on the first Monday in November in every year, with a power reserved to each state to recall its delegates, or any of them, at any time within the year, and to send others in their stead, for the remainder of the year.

§ 2. No state shall be represented in congress by less than two, nor more than seven members; and no person shall be capable of being a delegate for more than three years, in any term of six years; no shall any person, being a delegate, be capable of holding any office under the United States, for which he, or any other for his benefit, receives any salary, fees, or emolument, of any kind.

§ 3. Each state shall maintain its own delegates in a meeting of the states, and while they act as members of the committee of the states.

§ 4. In determining questions in the United States in congress assembled, each state shall have one vote.

§ 5. Freedom of speech and debate in congress shall not be impeached or questioned in any court or place out of congress, and the members of congress shall be protected in their persons from arrests and imprisonments during the time of their going to and from, and attendance on congress, except for treason, felony, or breach of the peace.

Artikel V.

§ 1. Zu zweckmäßiger Führung der allgemeinen Interessen der Vereinigten Staaten, sollen in der Art, wie es die Gesetzgebung eines jeden Staates vorschreiben wird, zum Congreß Abgeordnete jährlich am 1. Montag im November gesendet werden, mit der einem jeden Staat vorbehaltenen Gewalt, seine Abgeordneten, oder doch einige von ihnen, zu jeder Zeit innerhalb des Jahres zurückzurufen, und andere an ihrer Statt für den übrigen Theil des Jahres zu senden.

§ 2. Kein Staat soll im Congreß durch weniger als zwei, noch durch mehr als sieben Mitglieder vertreten werden; und niemand soll für länger als 3 Jahre innerhalb 6 Jahren zum Abgeordneten gewählt werden können; auch soll kein Abgeordneter irgend ein unter den Vereinigten Staaten stehendes Amt zu bekleiden fähig sein, wofür er oder ein Anderer zu seinem Nutzen einen Gehalt, Sporteln und Vortheile bezieht.

§ 3. Jeder Staat soll seine eigenen Abgeordneten bei einer Versammlung der Staaten und so lange sie als Mitglieder des Ausschusses dieser Staaten handeln, selbst erhalten.

§ 4. Bei der Entscheidung über Fragen in den Vereinigten Staaten, soll im versammelten Congreß jeder Staat nur eine Stimme haben.

§ 5. Die Freiheit der Rede und Debatten im Congreß soll an keinem Gerichtshof oder Ort außerhalb des Congresses einer Anklage unterworfen, noch in Frage gestellt werden, und die Mitglieder des Congresses sollen für ihre Person vor Haft und Einkerkerung, während der Zeit ihres Zu- und Weggangs und ihrer Gegenwart am Congreß, geschützt sein, ausgenommen wegen Verrätherei, Felonie oder Friedensbruch.

ARTICLE VI.

§ 1. No state, without the consent of the United States in congress assembled, shall send any embassy to, or receive any embassy from, or enter into any conference, agreement, alliance, or treaty, with any king, prince or state; nor shall any person holding any office of profit or trust under the United States, or any of them accept of any present, emolument, office, or title, of any kind whatever, from any king, prince, or foreign state; nor shall the United States in congress assembled, or any of them, grant any title of nobility.

§ 2. No two or more states shall enter into any treaty, confederation, or alliance whatever, between them, without the consent of the United States in congress assembled, specifying accurately the purposes for which the same is to be entered into, and how long it shall continue.

§ 3. No state shall lay any imposts or duties which may interfere with any stipulations in treaties, entered into by the United States in congress assembled, with any king, prince, or state, in pursuance of any treaties already proposed by congress to the courts of France and Spain.

§ 4. No vessels of war shall be kept up in time of peace by any state, except such number only as shall be deemed necessary by the United States in congress assembled, for the defence of such state, or its trade: nor shall any body of forces be kept up, by any state, in time of peace, except such number only as, in the judgment of the United States in congress assembled, shall be deemed requisite to garrison

Artikel VI.

§ 1. Kein Staat soll ohne Zustimmung der im Congreß versammelten Vereinigten Staaten irgend einen Gesandten absenden, noch empfangen, noch in irgend eine Conferenz, Uebereinkunft, Bündniß oder Vertrag mit einem Könige, Fürsten oder Staate treten; auch soll Niemand, der ein besoldetes oder Ehrenamt von den Vereinigten Staaten oder einem derselben bekleidet, von wem es auch sei, von keinem Könige, Fürsten oder fremden Staate, Geschenke, Emolumente oder Titel annehmen, auch sollen weder die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten, noch einzelne derselben, irgend einen Adelstitel verleihen.

§ 2. Weder zwei noch mehr Staaten sollen untereinander in irgend einen Vertrag, eine Conföderation oder Bündniß treten dürfen, ohne Zustimmung der im Congreß versammelten Vereinigten Staaten, und sie müssen dabei genau die Zwecke namhaft machen, wofür jene eingegangen und wie lange sie dauern sollen.

§ 3. Kein Staat soll Zölle oder Abgaben auflegen, die irgend welchen Stipulationen in den Verträgen widerstreiten, welche die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten, mit einem Könige, Fürsten oder Staate zufolge gewisser, bereits durch den Congreß den Höfen von Frankreich oder Spanien vorgeschlagenen Verträge, eingegangen haben.

§ 4. Es sollen weder Kriegsschiffe in Friedenszeiten von irgend einem Staate gehalten werden, mit Ausnahme der Anzahl, welche die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten zur Vertheidigung eines solchen Staates oder seines Handels für gut achten, noch gleicherweise bewaffnete Streitkräfte, mit Ausnahme nur einer solchen Anzahl, wie sie nach dem Urtheil der im Congreß versammelten Vereinigten Staaten

the forts necessary for the defence of such state; but every state shall always keep up a well regulated and disciplined militia, sufficiently armed and accoutred, and shall provide and constantly have ready for use, in public stores, a due number of field-pieces and tents, and a proper quantity of arms, ammunition, and camp equipage.

§ 5. No state shall engage in any war without the consent of the United States in congress assembled, unless each state be actually invaded by enemies, or shall have received certain advice of a resolution being formed by some nation of Indians to invade such state, and the danger is so imminent as not to admit of delay till the United States in congress assembled can be consulted; nor shall any state grant commissions to any ships or vessels of war, nor letters of marque or reprisal, except it be after a declaration of war by the United States in congress assembled, and then only against the kingdom or state, and the subjects thereof, against which war has been so declared, and under such regulations as shall be established by the United States in congress assembled, unless such state be infested by pirates, in which case vessels of war may be fitted out for that occasion, and kept so long as the danger shall continue, or until the United States in congress assembled shall determine otherwise.

ARTICLE VII.

When land forces are raised by any state for the com-

als Garnison der zur Vertheidigung eines solchen Staates benöthigten Forts erforderlich erachtet wurden; doch soll ein jeder Staat stets eine gut eingerichtete, disciplinirte, hinreichend bewaffnete, ausgerüstete Miliz halten, und eine gehörige Anzahl von Feldstücken und Zelten und eine geeignete Menge von Waffen, Schießbedarf und Feldgeräth verschiedener Art anschaffen und beständig zum Gebrauch bereit halten.

§ 5. Kein Staat soll ohne Zustimmung der im Congreß versammelten Vereinigten Staaten sich in einen Krieg einlassen, es sei denn, daß ein solcher Staat gerade feindlich angefallen würde, oder die bestimmte Nachricht von dem Entschluß einer oder der andern Indianer-Nation erhalten hätte, in solch einen Staat einzufallen, und daß die Gefahr so drohend ist, daß sie den Verzug, bis die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten darüber berathen hätten, nicht zuließe; auch soll kein Staat irgend Fahrzeuge oder Kriegsschiffe auf den Kriegsfuß setzen, auch nicht Kaper- oder Repressalienbriefe geben, ausgenommen nach einer Kriegserklärung durch die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten und dann auch auch nur gegen das Königreich oder den Staat und die Unterthanen desselben, gegen die der Krieg erklärt wurde, und unter solchen Anordnungen, wie sie durch die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten gemacht wurden, es sei denn, daß solch ein Staat durch Seeräuber angefallen würde, in welchem Falle Kriegsschiffe für diese Gelegenheit ausgerüstet und so lange, als die Gefahr dauern wird, oder bis die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten anders darüber verfügen, gehalten werden.

Artikel VII.

Wenn durch irgend einen Staat eine Landmacht zur ge-

mon defence, all officers of or under the rank of colonel shall be appointed by the legislature of each state respectively by whom such forces shall be raised, or in such manner as such state shall direct, and all vacancies shall be filled up by the state which first made the appointment.

ARTICLE VIII.

All charges of war, and all other expenses that shall be incurred for the common defence or general welfare, and allowed by the United States in congress assembled, shall be defrayed out of a common treasury, which shall be supplied by the several states, in proportion to the value of all land within each state, granted to or surveyed for any person, as such land and the buildings and improvements thereon shall be estimated, according to such mode as the United States in congress assembled shall, from time to time, direct and appoint. The taxes for paying that proportion shall be laid and levied, by the authority and direction of the legislatures of the several states within the time agreed upon by the United States in congress assembled.

ARTICLE IX.

§ 1. The United States in congress assembled shall have the sole and exclusive right and power of determining on peace and war, except in the cases mentioned in the sixth article; of sending and receiving ambassadors; entering into

meinsamen Vertheidigung zusammengezogen wird, so sollen alle Offiziere vom oder unter dem Rang eines Obristen durch die gesetzgebende Behörde eines jeden respect. Staates, durch welchen die Streitkräfte gesammelt wurden, oder in der Art, wie solch ein Staat es anordnen würde, angestellt werden, und alle erledigten Stellen sollen durch den Staat, welcher die erste Anordnung getroffen hat, wieder besetzt werden.

Artikel VIII.

Alle Kriegslasten und andere Ausgaben, welche für die gemeinsame Vertheidigung oder allgemeine Wohlfahrt gemacht werden, und durch die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten bewilligt sind, sollen aus einer gemeinsamen Schatzkammer bestritten werden, welche nach Maßgabe aller Ländereien in jedem Staat, die irgend Jemandem bewilligt, oder vermessen, wie solches Land und dessen Bebauung und darauf verwendete Verbesserungen abgeschätzt worden sind, durch die verschiedenen Staaten mit Mitteln versehen werden soll, und zwar, wie es die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten demgemäß von Zeit zu Zeit anordnen und bestimmen werden. Die zur Bezahlung dieses Antheils nöthigen Steuern sollen unter Autorität und Leitung der gesetzgebenden Gewalten der einzelnen Staaten, wie sie binnen der Zeit von den im Congreß versammelten Vereinigten Staaten verabredet worden, auferlegt und erhoben werden.

Artikel IX.

§ 1. Die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten sollen das alleinige und ausschließliche Recht und die Macht haben, Krieg und Frieden zu beschließen, mit Ausnahme der im 6. Art. erwähnten Fälle; Gesandte abzusenden und

treaties and alliances, provided that no treaty of commerce shall be made, whereby the legislative power of the respective states shall be restrained from imposing such imposts and duties on foreigners, as their own people are subjected to, or from prohibiting the exportation or importation of any species of goods or commodities what soever; of establishing rules for deciding in all cases, what captures on land or water shall be legal, and in what manner prizes taken by land or naval forces in the service of the United States shall be divided or appropriated; of granting letters of marque and reprisal in times of war; appointing courts for the trial of piracies and felonies committed on the high seas; and establishing courts for receiving and determining finally appeals in all cases of captures; provided that no member of congress shall be appointed a judge of any of the said courts.

§ 2. The United States in congress assembled shall also be the last resort on appeal in all disputes and differences now subsisting, or that hereafter may arise between two or more states concerning boundary, jurisdiction, or any other cause whatever; which authority shall always be exercised in the manner following:

Whenever the legislative or executive authority or lawful agent of any state in controversy with another, shall present a petition to congress, stating the matter in question, and praying for a hearing, notice thereof shall be given by order of congress to the legislative or executive authority of the other state in controversy, and a day assigned for the appearance of the parties by their lawful agents, who shall then be directed to appoint, by joint consent, commissioners

zu empfangen; Verträge und Bündnisse abzuschließen, mit dem Vorbehalt, daß kein Handelsvertrag abgeschlossen werde, wobei die gesetzgebende Gewalt der respectiven Staaten abgehalten würde, Ausländern eben solche Abgaben und Zölle aufzulegen, wie ihr eignes Volk denselben unterworfen ist, oder die Aus- und Einfuhr von Gütern und Waaren jeder Art zu verbieten; Gesetze fest zu setzen, wonach in allen Fällen über die Legalität der Beute zu Wasser oder Land entschieden würde, und in welcher Art Prisen, von der im Dienst der Vereinigten Staaten stehenden Land- oder See-Macht gemacht, vertheilt oder überlassen werden sollen; Kaperbriefe in Kriegszeiten zu verleihen; Gerichtshöfe zu bestellen, zur Untersuchung von Seeräubereien und Capitalverbrechen auf hoher See begangen oder auch zur Annahme und letzten Appellationsentscheidung in allen Fällen von Prisen, mit der Bedingung, daß kein Mitglied des Congresses als Richter bei irgend einem der besagten Gerichtshöfe beordert werde.

§. 2. Die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten sollen auch die letzte Appellationsinstanz in allen bereits vorhandenen oder nachher zwischen zweien und mehr Staaten entstehenden Streitigkeiten und Mißhelligkeiten sein, in Bezug auf Grenzen, Gerichtsbarkeit oder was sonst für eine Sache; welche Befugniß immer in folgender Art ausgeübt werden soll:

Wenn die gesetzgebende oder vollziehende Gewalt, oder ein gesetzlich Bevollmächtigter irgend eines in Streitsachen mit einem andern begriffenen Staates, eine Petition dem Congreß übergiebt, worinnen der fragliche Gegenstand bestimmt und um Gehör gebeten wird, so soll hiervon auf Befehl des Congresses der gesetzgebenden oder ausübenden Gewalt des andern im Streit liegenden Staates, Nachricht gegeben, und soll ein Tag zum Erscheinen der Parteien durch ihre gesetzlich Bevoll-

or judges to constitute a court for hearing and determining the matter in question; but if they cannot agree, congress shall name three persons out of each of the United States, and from the list of such persons each party shall alternately strike out one, the petitioners beginning, until the number shall be reduced to thirteen; and from that number not less than seven nor more than nine names, as congress shall direct, shall, in the presence of congress, be drawn out by lot; and the persons whose names shall be so drawn, or any five of them, shall be commissioners or judges, to hear and finally determine the controversy, so always as a major part of the judges who shall hear the cause, shall agree in the determination: and if either party shall neglect to attend at the day appointed, without showing reasons which congress shall judge sufficient, or being present, shall refuse to strike, the congress shall proceed to nominate three persons out of each state, and the secretary of congress shall strike in behalf of such party absent or refusing; and the judgment and sentence of the court, to be appointed in the manner before prescribed, shall be final and conclusive; and if any of the parties shall refuse to submit to the authority of such court, or to appear or defend their claim or cause, the court shall nevertheless proceed to pronounce sentence, or judgment, which shall in like manner be final and decisive; the judgment or sentence and other proceedings being in either case transmitted to congress, and lodged among the acts of congress, for the security of the parties concerned; provided, that every commissioner, before he sits in judgment, shall take an oath, to be administered by one of the judges of the supreme or superior court of the state where the cause shall be tried, „well and truly to hear and determine

mächtigten bestimmt werden, welche dann durch vereinigte Zustimmung, Commissäre oder Richter zur Errichtung eines, zum Abhören und Entscheiden der fraglichen Sache sich constituirenden Gerichts festzusetzen ermächtigt sein sollen; wenn sie aber nicht mit einander übereinstimmen können, so soll der Congreß 3 Personen aus Jedem der Vereinigten Staaten ernennen und aus der Liste solcher Personen soll eine jede Partei abwechselnd, die Bittsteller zuerst, Einen ausstoßen, bis daß die Zahl auf 13 vermindert würde; und von dieser Zahl sollen nicht weniger als 7, nicht mehr als 9 Namen, wie der Congreß es anordnen wird, in Gegenwart desselben durch das Loos gezogen werden; und die Personen, deren Namen durch das Loos herausgekommen, oder nur noch fünf von ihnen, sollen Commissäre oder Richter zum Abhören und endlicher Entscheidung der Streitsachen sein, so immer, daß die Mehrzahl der Richter, welche die Sachen abhören, in der Entscheidung übereinstimmt; und würde eine Partei am bestimmten Tage zugegen zu sein versäumen, ohne von dem Congreß für hinreichend erachtete Gründe anzugeben, oder, wenn sie zugegen ist, auszustreichen sich weigern, so soll der Congreß drei Personen aus jedem Staat ernennen und der Secretär des Congresses soll zu Nutz und Frommen einer solchen abwesenden oder verweigernden Partei das Ausschießen besorgen; und der Richterspruch und das Gutachten des in vorgeschriebener Art eingesetzten Hofs soll letzt und entscheidend sein, und so es eine der Parteien verweigerte, sich der Autorität eines solchen Gerichtshofs zu unterwerfen, oder zu erscheinen, oder seine Ansprüche oder Sache zu vertheidigen, so soll der Hof nichts desto weniger seinen Spruch fällen, oder sein Gutachten abgeben, welche gleicherweise letzt und entscheidend sein sollen; Gutachten, Spruch und andere Verhandlungen, sind in beiden Fällen dem

the matter in question, according to the best of his judgment, without favour, affection, or hope of reward." Provided also, that no state shall be deprived of territory for the benefit of the United States.

§ 3. All controversies concerning the private right of soil claimed under different grants of two or more states, whose jurisdiction, as they may respect such lands, and the states which passed such grants, are adjusted, the said grants or either of them being at the same time claimed to have originated antecedent to such settlement of jurisdiction, — shall, on the petition of either party to the congress of the United States, be finally determined, as near as may be, in the same manner as is before prescribed for deciding disputes respecting territorial jurisdiction between different states.

§ 4. The United States in congress assembled shall also have the sole and exclusive right and power of regulating the alloy and value of coin struck by their own authority, or by that of the respective states; fixing the standard of weights and measures throughout the United States; regulating the trade and managing all affairs with the Indians, not members of any of the states; provided that the legislative right of any state, within its own limits, be not infringed or violated; establishing and regulating post offices from one

Congreß zu überliefern und zur Sicherheit der sie betreffenden Parteien den Acten des Congresses einzuverleiben; dabei ist aber noch die Vorkehrung getroffen, daß jeder Commissär, bevor er Sitz im Gericht nimmt, einen Eid ablegt, der ihm von einem der Richter des höchsten oder obern Gerichtshofs desjenigen Staats, wo die Sache untersucht wird, abgenommen werden soll, nämlich, „rechtlich und wahrhaftig den fraglichen Gegenstand zu hören und zu entscheiden, nach seinem besten Urtheil, sonder Gunst und Neigung oder Hoffnung auf Belohnung.“ Der Vorbehalt sei auch, daß kein Staat eines Territoriums zum Nutzen der Vereinigten Staaten beraubt werde.

§ 3. Alle Streitigkeiten, welche das Privatrecht auf den unter verschiedenen Rechtstiteln von zweien oder mehr Staaten in Anspruch genommenen Grund und Boden betreffen, deren Gerichtsbarkeit, soweit sie diese Ländereien und die Staaten betrifft, die solche Rechtstitel gegeben haben, zwar entschieden ist, wo aber diese Rechtstitel oder einer von ihnen, wie behauptet wird, vor einer solchen Entscheidung der Gerichtsbarkeit entstanden sein soll, — sollen auf die von einer oder der andern Partei an den Congreß der Vereinigten Staaten gerichtete Bitte, schließlich entschieden werden, soweit dies thunlich ist, und in derselben Art und Weise, wie es vorher hinsichtlich der Entscheidung von Streitigkeiten wegen der Territorialgerichtsbarkeit zwischen verschiedenen Staaten vorgeschrieben worden.

§ 4. Die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten sollen auch das alleinige und ausschließliche Recht und die Macht haben, die Legirung und den Werth der unter seiner oder der Autorität der respectiven Staaten geschlagenen Münzen zu reguliren; Gewicht und Maaß durchaus in den ganzen Vereinigten Staaten fest zu bestimmen; den Handel und alle Angelegenheiten mit den Indianern, die nicht Mitglieder eines

state to another, throughout all the United States, and exacting such postage on the papers passing through the same, as may be requisite to defray the expenses of the said office; appointing all officers of the land forces in the service of the United States, excepting regimental officers; appointing all the officers of the naval forces, and commissioning all officers whatever in the service of the United States; making rules for the government and regulation of the said land and naval forces, and directing their operations.

§ 5. The United States in congress assembled, shall have authority to appoint a committee, to sit in the recess of congress, to be denominated, „*A Committee of the States*," and to consist of one delegate from each state; and to appoint such other committees and civil officers as may be necessary for managing the general affairs of the United States under their direction; to appoint one of their number to preside; provided that no person be allowed to serve in the office of president more than one year in any term of three years; to ascertain the necessary sums of money to be raised for the service of the United States, and to appropriate and apply the same for defraying the public expenses; to borrow money or emit bills on the credit of the United States, transmitting every half year to the respective states an account of the sums of money so borrowed or emitted; to build and equip a navy; to agree upon the number of land forces, and to make requisitions from each state for

Staates sind, zu leiten, unter der Bedingung, daß das Recht der Gesetzgebung irgend eines Staates, innerhalb seiner eigenen Grenzen, dadurch nicht übertreten oder verletzt werde; Postämter von einem zum andern Staate durch die ganzen Vereinigten Staaten hindurch zu errichten und zu reguliren und so viel Postgeld für die durch dieselben gehenden Papiere zu fordern, als zur Bestreitung der Kosten besagter Postämter erforderlich seyn möchte; alle Offiziere der Landmacht im Dienste der Vereinigten Staaten mit Ausnahme der über die einzelnen Regimenter, sowie alle Offiziere der Seemacht anzustellen und alle und jede Beamten im Dienste der Vereinigten Staaten zu bestallen; Verordnungen zur Befehligung und Regulirung besagter Land- und Seemacht, und zur Leitung ihrer Operationen zu machen.

§ 5. Die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten sollen einen Ausschuß einzusetzen ermächtigt sein, der, wenn der Congreß keine Sitzungen hält, die seinigen fortsetzt, den Namen hat: „Ausschuß der Staaten," und aus einem Abgeordneten von jedem Staat besteht; und solche andre Ausschüsse und Civilbeamte zu bestellen, als zum Betrieb allgemeiner, unter seiner Leitung stehender Angelegenheiten von Nöthen ist; einen aus seiner Mitte zum Präsidenten einzusetzen, mit dem Vorbehalt, daß Niemandem gestattet werde, länger als ein Jahr in einem Zeitraum von drei Jahren das Amt des Präsidenten zu bekleiden; die zum Dienst der Vereinigten Staaten nothwendig zu erhebenden Summen festzustellen und dieselben zu Bestreitung öffentlicher Ausgaben anzuweisen und zu verwenden; Anleihen zu machen oder Staatspapiere auf den Credit der Vereinigten Staaten in Cours zu setzen, wobei jedes halbe Jahr ein Rechenschaftsbericht über die geliehene Geldsumme oder die contrahirten Anlehen den respectiven Staaten gegeben werde;

its quota, in proportion to the number of white inhabitants in such state, which requisition shall be binding; and thereupon the legislature of each state shall appoint the regimental officers, raise the men, clothe, arm, and equip them, in a soldierlike manner, at the expense of the United States; and the officers and men so clothed, armed, and equipped, shall march to the place appointed, and within the time agreed on by the United States in congress assembled; but if the United States in congress assembled shall, on consideration of circumstances, judge proper that any state should not raise men, or should raise a smaller number than its quota, and that any other state should raise a greater number of men than the quota thereof, such extra number shall be raised, officered, clothed, armed, and equipped in the same manner as the quota of such state, unless the legislature of such state shall judge that such extra number cannot be safely spared out of the same, in which case they shall raise, officer, clothe, arm, and equip, as many of such extra number as they judge can be safely spared, and the officers, and men so clothed, armed, and equipped, shall march to the place appointed, and within the time agreed on by the United States in congress assembled.

§ 6. The United States in congress assembled shall never engage in a war, nor grant letters of marque and reprisal in time of peace, nor enter into any treaties or alliances,

eine Flotte zu bauen und auszurüsten; sich über die Zahl der Streitkräfte zu Land zu vereinigen und von jedem Staat den gebührenden Theil im Verhältniß zu der Zahl seiner weißen Bewohner in Anspruch zu nehmen, welche Forderung verbindlich sein soll; und hierauf soll die gesetzgebende Gewalt eines jeden Staats die Regimentsoffiziere einsetzen, Gemeine stellen, kleiden, bewaffnen und soldatisch auf Kosten der Vereinigten Staaten zum Feldzug ausrüsten; und die also bekleideten, bewaffneten und equipirten Offiziere und Mannschaft sollen zum bestimmten und mittlerweile von den im Congreß versammelten Vereinigten Staaten passend befundenen Orte marschieren; wenn es aber die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten, in Erwägung von Umständen, passender finden sollten, daß irgend ein Staat keine Mannschaft oder eine geringere, und daß ein anderer Staat eine größere Zahl als seine bezügliche Quota stellen sollte, so soll diese überzählige Anzahl gestellt, mit Offizieren versehen, bekleidet, bewaffnet und auf den Kriegsfuß ganz wie die eigentliche Quota eines solchen Staats gestellt werden, es sei denn, die Legislatur desselben könne nach ihrem Erachten keine so außerordentliche Zahl mit Sicherheit außerhalb missen, in welchem Falle dieser Staat so viel Offiziere, Kleidung, Waffen und Equipage in außerordentlicher Anzahl stellen soll, als er nach seinem Urtheil mit Sicherheit missen kann, und die so bekleideten, bewaffneten und equipirten Offiziere und Mannschaft sollen an den bestimmten Ort und innerhalb der von den im Congreß versammelten Vereinigten Staaten genehmigten Zeit marschieren.

§ 6. Die im Congroß versammelten Vereinigten Staaten sollen sich nie in einen Krieg einlassen, noch Kaper- und Repressalienbriefe in Friedenszeiten erlassen, noch in irgend welche

nor coin money, nor regulate the value thereof, nor ascertain the sums and expenses necessary for the defence and welfare of the United States, or any of them, nor emit bills, nor borrow money on the credit of the United States, nor appropriate money, nor agree upon the number of vessels of war to be built or purchased, or the number of land or sea forces to be raised, nor appoint a commander in chief of the army or navy, unless nine states assent to the same: nor shall a question on any other point, except for adjourning from day to day, be determined, unless by the votes of a majority of the United States in congress assembled.

§ 7. The congress of the United States shall have power to adjourn to any time within the year, and to any place within the United States, so that no period of adjournment be for a longer duration than the space of six months, and shall publish the journal of their proceedings monthly, except such parts thereof relating to treaties, alliances, or military operations, as in their judgment require secrecy; and the yeas and nays of the delegates of each state, on any question, shall be entered on the journal, when it is desired by any delegate; and the delegates of a state, or any of them, at his or their request, shall be furnished with a transcript of the said journal, except such parts as are above excepted, to lay before the legislatures of the several states.

Verträge und Bündnisse eingehen, noch Geld schlagen, noch dessen Werth bestimmen, noch die Summen und Ausgaben, welche zur Vertheidigung und Wohlfahrt der Vereinigten Staaten oder eines derselben nöthig sind, festsetzen, noch Staatspapiere erlassen, noch Geld auf den Credit der Vereinigten Staaten aufnehmen, noch Geld anweisen, noch über die Zahl der zu bauenden oder zu kaufenden Kriegsschiffe, oder die Zahl der aufzubringenden Land- oder Seemacht übereinkommen, noch einen Oberbefehlshaber der Landarmee ernennen, wenn nicht neun Staaten damit übereinstimmen; auch soll über keine, irgend einen andern Punkt betreffende Frage, eine Bestimung getroffen werden, es sei denn über die Vertagung von Tag zu Tag, wenn nicht eine Stimmenmehrheit der im Congreß versammelten Vereinigten Staaten Statt findet.

§ 7. Der Congreß der Vereinigten Staaten soll die Gewalt haben, sich auf irgend eine Zeit im Jahr und nach irgend einem Platz innerhalb der Vereinigten Staaten zu vertagen, so aber, daß keine Vertagungsperiode länger als sechs Monate dauere; er soll das Tagebuch seiner Verhandlungen monatlich veröffentlichen, mit Ausnahme von solchen auf Verträge, Bündnisse oder militärische Operationen bezüglichen Theilen, die nach seinem eigenen Urtheil eine Geheimhaltung erfordern. Die bejahenden und verneinenden Vota der Abgeordneten jedes Staats über aufgeworfene Fragen, sollen, wenn es durch irgend einen Abgeordneten verlangt wird, in das Journal eingetragen werden; und die Abgeordneten eines Staats oder irgend einer derselben, sollen auf dessen oder deren Verlangen mit Abschrift des gedachten Journals versehen werden, mit Ausnahme der oben schon ausnahmsweise gedachten Theile, um sie der gesetzgebenden Gewalt der einzelnen Staaten vorzulegen.

ARTICLE X.

The comittee of the states, or any nine of them, shall be authorized to execute, in the recess of congress, such of the powers of congress as the United States in congress assembled, by the consent of nine states, shall, from time to time, think expedient to vest them with; provided that no power be delegated to the said committee, for the exercise of which, by the articles of confederation, the voice of nine states, in the congress of the United States assembled, is requisite.

ARTICLE XI.

Canada acceding to this confederation, and joining in the measures of the United States, shall be admitted into, and entitled to all the advantages of this union: But no other colony shall be admitted into the same, unless such admission be agreed to by nine states.

ARTICLE XII.

All bills of credit emitted, monies borrowed, and debts contracted by, or under the authority of congress, before the assembling of the United States, in pursuance of the present confederation, shall be deemed and considered as a charge against the United States, for payment and satisfaction whereof the said United States and the public faith are hereby solemnly pledged.

ARTICLE XIII.

Every state shall abide by the determination of the United States in congress assembled, in all questions which by this confederation are submitted to them. And the articles

Artikel X.

Der Ausschuß der Staaten oder je 9 derselben sollen ermächtigt sein, während der Congreß keine Sitzungen hält, die Gewalten des Congresses auszuüben, mit welchen ihn die im Congreß versammelten Vereinigten Staaten unter Zustimmung von neun Staaten, von Zeit zu Zeit, zu bekleiden für räthlich halten werden, mit dem Beding, daß keine Gewalt besagtem Ausschuß übertragen werden dürfe, zu deren Ausübung nach den Bundesartikeln die Stimme von 9 Staaten im versammelten Congreß der Vereinigten Staaten erforderlich ist.

Artikel XI.

Tritt Canada zu diesem Bunde und stimmt den Maßregeln der Vereinigten Staaten bei, so soll es in die Union aufgenommen und zu allen ihren Vortheilen berechtigt werden; keiner anderen Kolonie soll jedoch das nämliche gestattet werden, es sei denn, daß solche Zulassung von 9 Staaten genehmigt werde.

Artikel XII.

Alle durch oder unter Autorität des Congresses vor der Zusammenkunft der Vereinigten Staaten ausgegebenen Staatspapiere, geborgten Gelder und contrahirten Schulden, sollen zu Folge gegenwärtiger Conföderation als eine Belastung der Vereinigten Staaten erachtet und angesehen werden, für deren Bezahlung und Abtragung die besagten Vereinigten Staaten und der Staatscredit sich hiermit feierlichst verbürgen.

Artikel XIII.

Ein jeder Staat soll dem Beschluß der im Congreß versammelten Vereinigten Staaten in allen Fragen, die durch diese Conföderation ihm unterworfen sind, Gehorsam leisten. Die

of this confederation shall be inviolably observed by every state, and the union shall be perpetual; nor shall any alteration at any time hereafter be made in any of them; unless such alteration be agreed to in a congress of the United States, and be afterwards confirmed by the legislature of every state.

And whereas it hath pleased the great Governor of the world to incline the hearts of the legislatures we respectively represent in congress, to approve of, and to authorize us to ratify the said articles of confederation and perpetual union, Know ye, that we, the undersigned delegates, by virtue of the power and authority to us given for that purpose, do, by these presents, in the name and in behalf of our respective constituents, fully and entirely ratify and confirm each and every of the said articles of confederation and perpetual union, and all and singular the matters and things therein contained. And we do further solemnly plight and engage the faith of our respective constituents, that they shall abide by the determinations of the United States in congress assembled, in all questions which by the said confederation are submitted to them; and that the articles thereof shall be inviolably observed by the states we respectively represent, and that the union shall be perpetual.

In witness whereof, we have hereunto set our hands in congress.

Bundesartikel sollen unverletzlich von jedem Staat beobachtet werden, und die Union soll für alle Zeiten dauern; auch soll keine Aenderung zu irgend einer Zeit nachher in etwas davon gemacht werden, man werde sich denn über eine solche Aenderung im Congreß der Vereinigten Staaten vereinigt haben und sie sei nachgehends durch die gesetzgebende Behörde eines jeden Staats bekräftigt worden.

Und dieweil es nun dem höchsten Lenker der Welt gefallen hat, die Herzen der gesetzgebenden Gewalten, die wir respective im Congreß repräsentiren, geneigt zu machen, daß sie besagte Artikel des Bundes und immerwährender Union gut heißen und zu deren Bestätigung uns ermächtigen, so sei hiermit kund und zu wissen, daß wir, unterzeichnete Abgeordnete, Kraft der Gewalt und Ermächtigung, so uns dem Endzwecke gemäß gegeben, im Namen und zu Nutz und Frommen unserer respectiven Bevollmächtiger, alle und jede Artikel dieses Bundes und immerwährender Union, sowie alle einzelnen hierinnen enthaltenen Gegenstände und Dinge völlig und gänzlich genehmigen und bestätigen. Und ferner geloben wir andurch feierlichst und verpfänden hiermit das Wort unserer respectiven Vollmachtgeber, daß sie den Beschlüssen der im Congreß versammelten Vereinigten Staaten in allen Fragen, welche durch besagtes Bündniß ihnen unterworfen sind, verharren wollen, und daß die Artikel unverletzlich durch die von uns respective repräsentirten Staaten beobachtet werden und die Union immerwährend sein soll.

Zum Zeugniß dessen haben wir uns im Congreß eigenhändig hier unterzeichnet.

Done at Philadelphia, in the state of Pennsylvania, the 9th day of July, in the year of our Lord, 1778, and in the third year of the Independence of America.

NEW HAMPSHIRE.

Josiah Bartlett.
John Wentworth, jun.

MASSACHUSETTS BAY.

John Hancock.
Samuel Adams.
Elbridge Gerry.
Francis Dana.
James Lovell.
Samuel Holten.

RHODE ISLAND.

William Ellery.
Henry Marchant.
John Collins.

CONNECTICUT.

Roger Sherman.
Samuel Huntington.
Oliver Wolcott.
Titus Hosmer.
Andrew Adams.

NEW YORK.

Jos. Duane.
Fra Lewis.
Wm. Duer.
Gouv. Morris.

NEW JERSEY.

Jno. Witherspoon.
Nath. Scudder.

PENNSYLVANIA.

Robt. Morris.
Daniel Roberdeau.
Jon. Bayard Smith.
William Clingan.
Joseph Reed.

DELAWARE.

Thos. M'Kean.
John Dickinson.
Nicholas Van Dyke.

MARYLAND.

John Hanson.
Daniel Carrol.

VIRGINIA.

Richard Henry Lee.

Gegeben zu Philadelphia im Staat Pennsylvanien, am 9. Juli im Jahr unseres Herrn 1778, und im dritten Jahr der Unabhängigkeit Amerika's.

New-Hamshire.

Josiah Bartlett.
John Wentworth jun.

Massachusetts-Bai.

John Hancock.
Samuel Adams.
Elbridge Gerry.
Francis Dana.
James Lovell.
Samuel Holten.

Rhode-Island u. s. w.

William Ellery.
Henry Marchant.
John Collins.

Connecticut.

Roger Sherman.
Samuel Huntington.
Oliver Wolcott.
Titus Hosmer.
Andrew Adams.

New-York.

Jos. Duane.
Fra. Lewis.
Wm. Duer.
Gouv. Morris.

New-Jersey.

Jno. Witherspoon.
Nath. Scudder.

Pennsylvania.

Robt. Morris.
Daniel Roberdeau.
Jona. Bayard Smith.
William Clingan.
Joseph Reed.

Delaware.

Thos. M'Kean.
John Dickinson.
Nikolas Van Dyke.

Maryland.

John Hanson.
Daniel Carrol.

Virginia.

Richard Henry Lee.

John Banister.
Thomas Adams.
Jno. Harvie.
Francis Lightfoot Lee.

NORTH CAROLINA.

John Penn.
Cons. Harnett.
Jno. Williams.

SOUTH CAROLINA.

Henry Laurens.
William Henry Drayton.
Jno. Mathews.
Richard Hutson.
Thos. Heyward, jun.

GEORGIA.

Jno. Walton.
Edw. Telfair.
Edwd. Langworthy.

John Banister.
Thomas Adams.
Jno. Harvie.
Francis Lightfoot Lee.

William Henry Drayton.
Jno Mathews.
Richard Hutson.
Thos. Heyward jun.

Nord-Carolina.

John Penn.
Cons. Harnett.
Jno. Williams.

Georgien.

Jno. Walton.
Edw. Telfair.
Edwd. Langworthy.

Süd-Carolina.

Henry Laurens.

D.

CONSTITUTION OF THE UNITED STATES.

We, the people of the United States, in order to form a more perfect union, establish justice, ensure domestic tranquillity, provide for the common defence, promote the general welfare and secure the blessings of liberty to ourselves and our posterity, to ordain and establish this Constitution for the United States of America.

ARTICLE I.

Sec. 1.

All legislative powers herein granted, shall be vested in a congress of the United States, which shall consist of a senate and a house of representatives.

Sec. 2.

The house of representatives shall be composed of members chosen every second year by the people of the several states; and the electors in each state shall have the qualifications requisite for electors of the most numerous branch of the state legislature.

No person shall be a representative who shall not have attained to the age of twenty-five years, and been seven

D.

Die Verfassung der Vereinigten Staaten.

Wir, das Volk der Vereinigten Staaten, in der Absicht, eine vollkommnere Union zu bilden, Recht und Gerechtigkeit einzusetzen, Ruhe im Innern zu sichern, für die gemeinsame Vertheidigung Fürsorge zu treffen, die allgemeine Wohlfahrt zu befördern und den Segen der Freiheit uns und unseren Nachkommen gewiß zu machen, verordnen und errichten hiermit die Verfassung für die Vereinigten Staaten von Amerika.

Artikel I.

Erster Abschnitt.

Alle hierin bewilligte gesetzgebende Gewalt soll einem Congreß der Vereinigten Staaten übertragen sein, welcher aus einem Senat und einem Hause der Abgeordneten bestehen soll.

Zweiter Abschnitt.

Das Haus der Abgeordneten soll aus Mitgliedern zusammengesetzt sein, welche alle zwei Jahre von dem Volk der verschiedenen Staaten erwählt werden, und die Wähler in jedem Staate sollen diejenigen Eigenschaften haben, welche für Wähler des zahlreichsten Zweiges der Gesetzgebung in ihrem eignen Staate erforderlich sind.

Niemand soll Abgeordneter werden können, der nicht das Alter von 25 Jahren erreicht hat, und sieben Jahre Bürger

years a citizen of the United States; and who shall not, when elected, be an inhabitant of that State in which he shall be chosen.

Representatives and direct taxes shall be apportioned among the Several States which may be included within this Union, according to their respective numbers, which shall be determined by adding to the whole number of free persons, including those bound to service for a term of years, and excluding Indians not taxed, three fifths of all other persons. The actual enumeration shall be made within the three years after the first meeting of the Congress of the United States, and within every subsequent term of ten years, in such manner as they shall by law direct. The number of Representatives shall not exceed one for every thirty thousand, but each State shall have at least one Representative; and until such enumeration shall be made, the State of *New Hampshire* shall be intitled to choose three; *Massachusetts* eight; *Rhode Island* and *Providence Plantation* one; *Connecticut* five; *New York* six; *New Jersey* four; *Pennsylvania* eight; *Delaware* one; *Maryland* six; *Virginia* ten; *North Carolina* five; *South Carolina* five; and *Georgia* three.

When vacancies happen in the Representation from any State, the executive authority thereof shall issue writs of election to fill up such vacancies.

The House of Representatives shall choose their speaker and other officers and shall have the sole power of impeachment.

SEC. 3.

The Senate of the United States shall be composed of

der Vereinigten Staaten gewesen ist, und der nicht, zur Zeit seiner Erwählung, ein Einwohner desjenigen Staats ist, in welchem er gewählt wurde.

Die Abgeordneten und die directen Steuern sollen unter die verschiedenen Staaten, welche innerhalb dieser Union begriffen sein mögen, verhältnißmäßig, je nach deren respectiver Anzahl, vertheilt werden, die so berechnet wird, daß der ganzen Anzahl freier Personen, einschließlich derer, so eine Zeit von Jahren zu dienen verbunden sind und ausschließlich der nicht besteuerten Indianer, drei Fünftheile aller übrigen Personen zugezählt werden. Die dießmalige Zählung soll innerhalb drei Jahren nach der ersten Versammlung des Congresses der Vereinigten Staaten Statt finden und innerhalb eines jeden darauf folgenden Zeitraums von 10 Jahren in der Art, wie man es durch das Gesetz bestimmen wird. Die Zahl der Abgeordneten soll nicht Einen von 30,000 überschreiten, aber jeder Staat soll wenigstens einen Abgeordneten haben; und bis eine solche Zählung vorgenommen wird, soll der Staat New-Hampshire 3, Massachusetts 8, Rhode Island und Providence Plantation 1, Connecticut 5, New-York 6, New-Jersey 4, Pennsylvanien 8, Delaware 1, Maryland 6, Virginien 10, Nord-Carolina 5, und Georgien 3, zu wählen berechtigt sein.

Wenn in der Repräsentation irgend eines Staates Stellenerledigungen eintreten, so soll die vollziehende Gewalt desselben Wahlausschreiben ergehen lassen um die erledigten Stellen zu ergänzen.

Das Haus der Abgeordneten soll seinen Sprecher und andere Beamte wählen, und die alleinige Machtbefugniß einer Klageanbringung vor dem Senat haben.

Dritter Abschnitt.

Der Senat der Vereinigten Staaten soll aus zwei Sena-

two Senators from each State, chosen by the legislature thereof, for six years; and each Senator shall have one vote.

Immediately after they shall be assembled in consequence of the first election, they shall be divided, as equally as may be, into three classes. The seats of the Senators of the first class shall be vacated at the expiration of the second year, of the second class at the expiration of the fourth year, and of the third class at the expiration of the sixth year, so that one third may be chosen every second year; and if vacancies happen by resignation or otherwise, during the recess of the legislature of any State, the executive thereof may make temporary appointments, until the next meeting of the legislature, which shall then fill such vacancies.

No person shall be a Senator who shall not have attained the age of thirty years, and been nine years a citizen of the United States, and who shall not, when elected, be an inhabitant of the State for which he shall be chosen.

The Vice-President of the United States shall be President of the Senate, but shall have no vote without they be equally divided.

The Senate shall choose their other officers, and also a President pro-tempore in the absence of the Vice-President, or when he shall exercise the office of the President of the United States.

The Senate shall have the sole power to try all impeachments; when sitting for that purpose they shall be on oath or affirmation. When the President of the United States is terid, the Chief Justice shall preside; and no person shall

toren von jedem Staat zusammengesetzt sein, welche die gesetzgebende Behörde desselben auf 6 Jahre erwählt hat; und jeder Senator soll eine Stimme haben.

Unmittelbar nach ihrer auf die erste Wahl erfolgten Versammlung, sollen sie so gleichförmig als möglich in drei Klassen getheilt werden. Die Sitze der Senatoren 1. Klasse sollen mit dem Ablauf des zweiten Jahres, die der 2. Klasse nach Ablauf des vierten Jahres, und die der 3. Klasse nach Ablauf des sechsten Jahres erledigt werden, so daß alle zwei Jahre ein Drittheil erwählt werde; und wenn Stellen durch Amtsniederlegung oder auf andere Weise erledigt werden, während die gesetzgebende Behörde irgend eines Staates keine Sitzung hält, so soll die vollziehende Gewalt desselben temporäre Bestallungen bis zur nächsten Zusammenkunft der gesetzgebenden Behörde machen, welche alsdann solche erledigte Stellen wieder ausfüllen soll.

Niemand soll Senator werden, der nicht das Alter von 30 Jahren hat und neun Jahre Bürger der Vereinigten Staaten gewesen ist und der nicht, zur Zeit seiner Erwählung, ein Bewohner desjenigen Staates war, für welchen er erwählt wurde.

Der Vice-Präsident der Vereinigten Staaten soll Präsident des Senats sein, jedoch keine Stimme haben, außer wenn die Stimmen gleich vertheilt sind.

Der Senat soll seine anderen Beamten wählen und ebenso einen Präsidenten **pro tempore**, in Abwesenheit des Vice-Präsidenten oder wenn dieser das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten bekleiden muß.

Der Senat soll die alleinige Gewalt haben, alle angebrachte Anklagen zu untersuchen. Wenn er zu dem Ende Sitzungen hält, so soll er vorher durch Eidschwur oder feierliche Versicherung verpflichtet werden. Wird der Präsident der Vereinig-

be convicted without the concurrence of two-thirds of the members present.

Judgment in cases of impeachment shall not extend further than to removal from office, and disqualification to hold and enjoy any office of honor, trust or profit under the United States; but the party convicted shall nevertheless be liable and subject to indictment, trial, judgment, and punishment according to law.

SEC. 4.

The time, place and manner of holding elections for Senators and Representatives shall be prescribed in each State by the legislature thereof. But the Congress may, at any time, by law, make or alter such regulations, except as to the plans of choosing Senators.

The Congress shall assemble at least once in every year, and such meeting shall be on the first Monday in December, unless they shall by law appoint a different day.

SEC. 5.

Each house shall be the judge of the elections, returns and qualifications of its own members; and a majority of each shall constitute a quorum to do business; but a smaller number may adjourn from day to day, and may be authorised to compel the attendance of absent members, in such manner and under such penalties, as each house may provide.

ten Staaten vor Gericht geladen, so soll der Oberrichter den Vorsitz führen und Niemand soll für überwiesen erklärt werden, ohne daß zwei Drittheile der anwesenden Mitglieder übereinstimmen.

Ein Urtheil in Anklagefällen soll sich nicht weiter erstrecken, als auf Amtsentsetzung und Unfähigkeitserklärung, irgend ein Ehrenamt, ein anvertrautes oder einträgliches Amt in den Vereinigten Staaten zu bekleiden und zu verwalten; aber der überwiesene Theil soll demungeachtet der Anklage (vor dem Geschwornen-Gerichte), dem gerichtlichen Verhör, der Verurtheilung und Bestrafung nach dem Gesetze unterworfen sein.

Vierter Abschnitt.

Zeit, Ort und Weise der Wahlabhaltung für Senatoren und Abgeordnete sollen in jedem Staat von dessen gesetzgebender Behörde vorgeschrieben werden; aber der Congreß darf zu jeder Zeit durch's Gesetz derartige Regulirungen machen oder ändern, ausgenommen über die zur Wahl der Senatoren bestimmten Orte.

Der Congreß soll sich wenigstens Einmal in jedem Jahre versammeln, und es soll diese Versammlung am ersten Montag des Decembers statt finden, wenn man nicht durch's Gesetz einen andern Tag dazu bestimmen wird.

Fünfter Abschnitt.

Einem jeden Hause steht das Richteramt über die Wahlen, Wahlberichte und Wahlbefugnisse seiner eigenen Mitglieder zu, und die Mehrzahl eines jeden Hauses soll die zum Betrieb der Geschäfte nöthige Anzahl sein, aber eine kleinere Zahl darf sich von einem Tag zum andern vertagen und ist bevollmächtigt, die Ankunft abwesender Mitglieder in der Art und durch solche Strafen zu betreiben, wie ein jedes Haus sie festsetzen wird.

Jedes Haus darf seine Geschäftsordnung selbst bestimmen,

Each house may determine the rules of its proceedings, punish its members for disorderly behaviour, and with the concurrence of two-thirds, expel a member.

Each house shall keep a journal of its proceedings, and from time to time publish the same, excepting such parts as may in their judgment require secrecy; and the yeas and nays of the members of either house on any question shall, at the desire of one-fifth of those present, be entered on the journal.

Neither house during the session of Congress shall, without the consent of the other, adjourn for more than three days, nor to any other place than that in which the two houses shall be sitting.

SEC. 6.

The Senators and Representatives shall receive a compensation for their services, to be ascertained by law, and paid out of the treasury of the United States. They shall, in all cases except treason, felony, and breach of the peace, be privileged from arrest during their attendance at the session of their respective houses, and in going to or returning from the same; and for any speech or debate in either house they shall not be questioned in any other place.

No Senator or Representative shall, during the time for which he was elected, be appointed to any civil office under the authority of the United States, which shall have been

seine Mitglieder wegen unordentlichen Benehmens bestrafen und mit Zustimmung von Zwei Drittheilen ein Mitglied ausstoßen.

Jedes Haus soll ein Tagebuch seiner Verhandlungen halten und es von Zeit zu Zeit mit Ausnahme solcher Theile, die es nach seinem Urtheil geheim zu halten für nöthig hält, veröffentlichen. Die Stimmen der Mitglieder eines jeden für oder gegen irgend eine in Rede stehende Sache, sollen auf Verlangen von Ein Fünftheil der gegenwärtigen Mitglieder, in das Tagebuch eingetragen werden.

Kein Haus darf, ohne die Zustimmung des anderen, seine Sitzungen, während der Dauer des Congresses, länger als 3 Tage aussetzen, noch sie an irgend einen anderen Ort verlegen als an den, worinnen beide Häuser ihre Sitzungen halten werden.

Sechster Abschnitt.

Die Senatoren und Abgeordneten sollen eine Geldvergütung für ihre Dienstleistung erhalten, die durch's Gesetz fest zu bestimmen und aus dem Staatsschatz der Vereinigten Staaten zu bezahlen ist. Sie sollen in allen Fällen, Hochverrath, Felonie und Friedensbruch ausgenommen, das Vorrecht haben, während ihrer Gegenwart bei den Sitzungen ihrer respect. Häuser, sowie während dem Hingang zu oder der der Rückkehr von denselben, nicht verhaftet zu werden; und sie sollen wegen keiner in einem der beiden Häuser gehaltenen Rede oder Debatte an irgend einem anderen Orte zur Rede gestellt werden können.

Kein Senator oder Abgeordneter soll während der Zeit, für die er gewählt worden, in irgend einem unter Autorität der Vereinigten Staaten stehenden bürgerlichen Amte, welches während solcher Zeit geschaffen worden oder dessen Einkünfte vergrößert worden sind, angestellt werden. Und Niemand, der

created, or the emoluments whereof shall have been increased during such time. And no person holding any office under the United States shall be a member of either house during his continuance in office.

SEC. 7.

All bills for raising revenues shall originate in the House of Representatives; but the Senate may propose or concur with amendments, as on other bills.

Every bill which shall have passed the House of Representatives and the Senate, shall, before it becomes a law, be presented to the President of the United States; if he approve, he shall sign it; but if not, he shall return it with his objections to that house in which it shall have originated, who shall enter the objections at large upon their journals and proceed to reconsider it. If, after such reconsideration, two-thirds of that house shall agree to pass the bill, it shall be sent together with the objections to the other house, by which it shall likewise be reconsidered, and if approved by two-thirds of that house it shall become a law. But in all such cases, the vote of both houses shall be determined by yeas and nays, and the names of the persons voting for and against the bill shall be entered on the journal of each house respectively. If any bill shall not be returned by the President within ten days (Sundays excepted) after it shall have been presented to him, the same shall be a law in like manner as if he had igned it, unless the Congress by their ad-

irgend ein unter den Vereinigten Staaten stehendes Amt bekleidet, soll während seiner Amtsdauer Mitglied eines der beiden Häuser sein.

Siebenter Abschnitt.

Alle Gesetzentwürfe zur Erhebung von Staatseinkünften sollen aus dem Hause der Abgeordneten ursprünglich hervorgehen, aber der Senat kann, wie bei anderen Gesetzentwürfen, Verbesserungen vorschlagen oder dazu mitwirken.

Jeder Gesetzentwurf, der in dem Hause der Abgeordneten und des Senats durchgegangen ist, soll, bevor er zum Gesetz wird, dem Präsidenten der Vereinigten Staaten überreicht werden; ertheilt dieser seine Zustimmung, so soll er ihn unterzeichnen; wo nicht, so soll er ihn mit seinen Einwendungen dem Hause zurücksenden, aus dem er hervorgegangen ist, und welches die Einwendungen ausführlich in sein Tagebuch aufnehmen und denselben nochmaliger Erwägung unterwerfen soll. Wenn dann, nach solcher Wiedererwägung, Zwei Drittheile des Hauses über die Annahme des Gesetzentwurfs übereinkommen, so soll er mit sammt den Einwendungen dem andern Hause zugesendet werden, von dem er gleichfalls nochmals in Erwägung gezogen werden soll. Wird er dann von Zwei Drittheilen dieses Hauses genehmigt, so soll er Gesetzeskraft erhalten. In allen solchen Fällen jedoch sollen die Stimmen beider Häuser durch Ja oder Nein bestimmt ausgedrückt und die Namen der Personen, welche für oder gegen den Gesetzentwurf stimmen, in das Tagebuch jedes bezüglichen Hauses eingetragen werden. Wenn irgend ein Gesetzentwurf vom Präsidenten nicht innerhalb 10 Tagen (die Sonntage ungerechnet), nachdem er ihm überreicht worden ist, zurückkommt, so soll er eben so Gesetzeskraft erhalten, als ob er ihn unterzeichnet hätte,

journment prevent its return; in which case it shall not be a law.

Every order, resolution, or vote, to which the concurrence of the Senate and House of Representatives may be necessary (except on a question of adjournment) shall be presented to the President of the United States; and before the same shall take effect, shall be approved by him, or, being disapproved by him, shall be repassed by two-thirds of the Senate and House of Representatives, according to the rules and limitations prescribed in the case of a bill.

Sec. 8.

The Congress shall have power —

To lay and collect taxes, duties, imposts and excises; to pay the debts and provide for the common and general welfare of the United States; but all duties, imposts and excises, shall be uniform throughout the United States:

To borrow money on the credit of the United States:

To regulate commerce with Foreign Nations, and among the several States and with the Indian tribes:

To establish a uniform rule of naturalization, and uniform laws on the subject of bankruptcies, throughout the United States:

To coin money, regulate the value thereof, and of foreign coin, and fix the standard of weights and measures:

To provide for the punishment of counterfeiting the securities and current coin of the United States:

es sei denn, der Congreß verhindere seine Rückkunft durch die Vertagung, in welchem Fall der Entwurf keine Gesetzeskraft haben soll.

Eine jede Verordnung, jeder Beschluß oder jedes Votum, wozu die Zusammenwirkung des Senats oder des Hauses der Abgeordneten nöthig ist, (mit Ausnahme der Frage über Vertagung), sollen dem Präsidenten der Vereinigten Staaten vorgelegt, und bevor sie in Wirksamkeit treten, von ihm genehmigt sein, oder wenn er sie nicht genehmigt, so sollen sie nochmals durch die Entscheidung von Zwei Drittheilen des Senates und des Hauses der Abgeordneten durchgegangen sein, übereinstimmend mit den bei den Entwürfen vorgeschriebenen Bestimmungen und Einschränkungen.

Achter Abschnitt.

Der Congreß soll die Macht haben:

Steuern, Auflagen, Zölle und Waarensteuern aufzuerlegen und zu erheben; die Schulden zu bezahlen und für gemeinsame und allgemeine Wohlfahrt der Vereinigten Staaten Fürsorge zu treffen. Aber alle Auflagen, Zölle und Waarensteuern sollen durch die Vereinigten Staaten gleichförmig sein.

Auf den Credit der Vereinigten Staaten Geldanleihen zu machen.

Den Handel mit fremden Nationen, und zwischen den einzelnen Staaten, sowie auch mit den Indianerstämmen zu regeln.

Eine durch die ganzen Vereinigten Staaten gleichförmige Verordnung über Naturalisation und gleichförmige Gesetze über das Bankerottwesen zu machen.

Geld zu schlagen und dessen, sowie fremder Münzen Werth zu bestimmen, und Ein Maaß und Gewicht festzusetzen.

Wegen Bestrafung der Nachmachung von Scheinen und

To establish post offices and post roads:

To promote the progress of science and useful arts, by securing, for limited times, to authors and inventors, the exclusive right to their respective writings and discoveries:

To constitute tribunals inferior to the Supreme Court, to define and punish piracies and felonies committed on the high Seas, and offences against the laws of nations:

To declare war, grant letters-of-marque and reprisal, and make rules concerning captures on land and water.

To raise and support armies; but no appropriation of money to that use shall be for a longer term than two years:

To provide and maintain a navy:

To make rules for the government and regulation of the land and naval forces:

To provide for calling forth the Militia to execute the laws of the Union, suppress insurrections, and repel invasions.

To provide for organizing, arming, and disciplining the Militia, and for governing such part of them as may be employed in the service of the United States, reserving to the States, respectively, the appointment of the officers and the authority of training the Militia according to the discipline prescribed by Congress:

und umlaufender Münze der Vereinigten Staaten Verfügung zu treffen.

Postämter und Poststraßen zu errichten.

Das Fortschreiten der Wissenschaft und nützlicher Künste dadurch zu befördern, daß er, jedoch nur für beschränkte Zeiten, Autoren und Erfindern das ausschließliche Recht auf ihre respectiven Schriften und Entdeckungen sichert.

Dem obersten Gerichtshof untergebene Tribunale zu ernennen, über Seeräubereien und auf hoher See begangene Verbrechen, so wie über Verletzungen der Völkerrechte zu entscheiden und deren Bestrafung zu verhängen.

Krieg zu erklären, Kaper- und Repressalienbriefe zu verleihen und Verordnungen hinsichtlich der Prisen zu Land und zu Wasser zu machen.

Heere zu stellen und zu unterhalten; jedoch soll kein Geld hierzu für einen längeren Zeitraum als 2 Jahre verwilligt werden.

Eine Seemacht auszurüsten und zu erhalten.

Gesetzliche Bestimmungen hinsichtlich der Befehligung und Einrichtung der Land- und Seemacht zu treffen.

Den Aufruf der Landwehr zu besorgen, um die Gesetze der Union zu vollstrecken, Aufstände zu dämpfen und Angriffe abzuwehren.

Fürsorge zu treffen für die Organisation, Bewaffnung und Disciplinirung der Landwehr und für die Befehligung desjenigen Antheils davon, der zum Dienst der Vereinigten Staaten verwendet werden darf, wobei den respect. Staaten das Ernennungsrecht der Officiere und die Ermächtigung, die Landwehr nach der von dem Congreß vorgeschriebenen Disciplin einzuüben, vorbehalten ist.

In allen Fällen eine ausschließliche Gesetzgebung über einen Bezirk, dessen Größe nicht 10 □Meilen überschreitet, auszu-

To exercise exclusive legislation in all cases whatsoever over such district, not exceeding ten miles square, as may by cession of particular States and the acceptance of Congress become the seat of Congress of the United States, and to exercise like authority over all places purchased by the consent of the legislature of the State in which the same shall be, for the erection of forts, magazines, arsenals, dock-yards, and other public buildings; and —

To make all laws which shall be necessary and proper for carrying into execution the foregoing powers vested by this constitution in the government of the United States or in any department or officer thereof.

Sec. 9.

The migration or importation of such persons as any of the States now existing shall think proper to admit, shall not be prohibited by the Congress prior to the year 1808; but a tax or duty may be imposed on such importation, not exceeding ten dollars for each person.

The privilege of the writ of habeas corpus shall not be suspended unless when, in case of rebellion, or invasion, the public safety may require it.

No bill of attainder, or ex post facto law shall be passed.

No capitation or other direct tax shall be laid, unless in proportion to the census or enumeration herein before directed to be taken. No tax or duty shall be laid on articles to be exported from any State. No preference shall be given

üben, der durch Abtretung einzelner Staaten und nach Annahme vom Congreß, Regierungssitz der Vereinigten Staaten werden wird, und eine gleiche Oberherrlichkeit über alle Plätze auszuüben, die, mit Zustimmung der gesetzgebenden Behörde desjenigen Staates, worinnen dieselben sich befinden, Behufs der Errichtung von Festungen, Magazinen, Zeughäusern, Schiffswerften und anderer öffentlicher Bauten käuflich erworben worden sind: — und

Alle nöthige und passende Gesetze zu machen, um die vorstehenden und alle anderen Machtbefugnisse, welche in Gemäßheit dieser Verfassung von der obersten Behörde der Vereinigten Staaten oder von irgend einem Verwaltungsfach oder Beamten desselben bekleidet werden, zur Ausführung zu bringen.

Neunter Abschnitt.

Die Einwanderung oder die Einführung solcher Personen, wie sie irgend einer von den jetzt bestehenden Staaten für zulässig erachtet, soll von dem Congreß vor dem Jahr 1808 nicht gehindert werden, jedoch darf eine Steuer oder Abgabe, welche nicht 10 Dollars für die Person übersteigt, auf solche Einführung gelegt werden.

Das Vorrecht der Habeas Corpus Acte soll nicht aufgehoben werden dürfen, außer wenn es in Fällen eines Aufruhrs oder eines feindlichen Anfalls die öffentliche Sicherheit erfordert.

Es soll keine Bannbill und kein Gesetz ex post facto gemacht werden.

Keine Kopf- oder andere directe Steuer soll auferlegt werden, die nicht im Verhältniß zu dem Census oder der hierinnen vorher verfügten Aufzählung entnommen werden kann. Es soll keine Steuer oder Abgabe auf Ausfuhrartikel aus einem Staat auferlegt werden; durch keinerlei Verordnung über den Handel

by any regulation of revenue or commerce to the ports of one State over those of another; nor shall vessels bound to or from one State be obliged to enter, clear or pay duties in another.

No money shall be drawn from the treasury but in consequence of appropriations made by law: and a regular statement and account of receipts and expenditures of all public money shall be published from time to time.

No title of nobility shall be granted by the United States, and no person holding any office of profit or trust under them, shall, without the consent of Congress, accept of any present, emolument, office, or title of any kind whatsoever, from any King, Prince, or Foreign State.

Sec. 10.

No State shall enter into any treaty, alliance, or confederation; grant letters of marque and reprisal; coin money; emit bills of credit; make anything but gold or silver coin a tender in payment of debts; pass any bill of attainder, ex post facto law, or law impairing the obligation of contracts; or grant any title of nobility.

No State shall, without the consent of Congress lay any imposts, or duties on imports, or exports, except what may be absolutely necessary for executing its inspection laws; and the net produce of all duties and imports laid by any

oder Staatseinkünfte soll den Häfen des einen Staats über die eines anderen irgend ein Vorrecht eingeräumt werden, noch sollen Schiffe, die von oder zu einem anderen Staate zu gehen bestimmt sind, verpflichtet sein, einzulaufen, umzuladen oder in einem anderen Staate Zoll zu zahlen.

Keine Gelder sollen aus dem Staatsschatz genommen werden dürfen, als in Folge gesetzlicher Verwilligung, und ein regelmäßiger Status und eine Rechnungsablage der Einnahmen und Ausgaben aller öffentlichen Gelder sollen von Zeit zu Zeit veröffentlicht werden.

Kein Adelstitel soll von den Vereinigten Staaten ertheilt werden, und Niemand, der irgend ein unter ihnen stehendes besoldetes oder Ehrenamt bekleidet, soll ohne Genehmigung des Congresses, irgend ein Geschenk, Emolument, Amt oder einen Titel irgend einer Art und von irgend einem Könige, Fürsten, oder fremden Staate annehmen dürfen.

Zehnter Abschnitt.

Kein Staat soll sich in irgend einen Vertrag, Bündniß oder eine Verbindung einlassen, Kaper- und Repressalienbriefe ertheilen, Geld schlagen, Staatspapiere ausgeben, etwas anderes als Gold- und Silbermünzen zur Bezahlung von Schulden anbieten, eine Bannbill, ein Gesetz ex post facto oder ein Gesetz, welches den Verbindlichkeiten eines Vertrages zuwider ist, erlassen, auch keinen Adelstitel verleihen.

Kein Staat soll ohne Zustimmung des Congresses Zölle oder Auflagen auf Ein- und Ausfuhrartikel legen, mit Ausnahme dessen, was unumgänglich nothwendig zur Vollstreckung seiner Beaufsichtigungs-Gesetze ist, und der reine Ertrag aller Auflagen und Zölle, die in irgend einem Staat auf Ein- oder Ausfuhrartikel gelegt sind, soll dem Staatsschatz der Vereinig-

State on imports or exports, shall be for the treasury of the United States, and all such laws shall be subject to the revision and controul of the congress. No State shall without the consent of the Congress lay any duty of tonnage, keep troops or Ships of War in time of peace, enter into any agreement or compact with another State, or with a foreign power, or engage in War unless actually invaded, or in such imminent danger as will not admit of delay.

ARTICLE II.

Sec. 1.

The Executive power shall be vested in a President of the United States of America. He shall hold his office for the term of four years, and, together with the Vice-President, chosen for same term, be elected as follows:

Each State shall appoint, in such manner as the legislature thereof may direct, a number of electors equal to the whole number of Senators and Representatives to which the State may be intitled in Congress; but no Senator, or Representative, or person holding an office of trust or profit under the United States shall be appointed an elector.

The Congress may determine the time of choosing the electors, and the day on which they shall give their votes; which day shall be the same throughout the United States.

No person except a natural born citizen, or a citizen of the United States at the time of the adoption of this constitution, shall be eligible to the office of President; neither shall any person be eligible to that office, who shall not have

ten Staaten zu gut kommen und alle derley Gesetze sollen der Durchsicht und Controle des Congresses unterworfen sein. Kein Staat soll ohne Zustimmung des Congresses irgend ein Tonnengeld erheben, Truppen oder Kriegsschiffe in Friedenszeiten halten, in irgend eine Uebereinkunft oder einen Vertrag mit einem anderen Staate oder einer fremden Macht treten, und in einen Krieg sich einlassen, es sei denn, er werde wirklich feindlich angefallen oder er befinde sich in einer so drohenden Gefahr, daß kein Verzug zulässig sei.

Artikel II.

Erster Abschnitt.

Die vollziehende Macht soll von einem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Amerika bekleidet werden. Er soll sein Amt auf die Dauer von 4 Jahren inne haben und zugleich mit dem für den gleichen Zeitraum erwählten Vicepräsidenten in folgender Art gewählt werden:

Ein jeder Staat bestimmt in der Art, wie es seine gesetzgebende Behörde einrichten wird, eine Zahl von Wählern, die gleich der ganzen Zahl der Senatoren und Abgeordneten sei, zu welcher der Staat im Congreß berechtigt ist; jedoch soll kein Senator oder Abgeordneter, oder eine Person, die ein unter den Vereinigten Staaten stehendes, besoldetes oder Ehrenamt, bekleidet, zum Wahlmann bestellt werden.

Der Congreß kann die Zeit zur Wahl der Wahlmänner und den Tag, an welchem sie ihre Stimmen abzugeben haben, bestimmen; dieser Tag soll ein und derselbe für die ganzen Vereinigten Staaten sein.

Nur ein ursprünglich Eingeborener oder ein Bürger der Vereinigten Staaten zur Zeit der Annahme dieser Constitution, soll zum Präsidentenamt wahlfähig sein, Niemand jedoch, der

attained to the age of thirty-five years and been fourteen years a resident within the United States.

In case of the removal of the President from office, or of his death, resignation, or inability to discharge the powers and duties of the said office, the same shall devolve on the Vice-President, and the Congress may by law provide for the case of removal, death, resignation or inability, both of the President and Vice-President, declaring what officer shall then act as President, and such officer shall act accordingly until the disability be removed, or a President be elected.

The President shall at stated times receive for his services, a compensation which shall neither be increased, or diminished during the period for which he shall have been elected, and he shall not receive within that period any other emolument from the United States, or any of them.

Before he enter on the execution of his office he shall take the following oath or affirmation.

„I do solemnly swear (or affirm) that I will faithfully execute the office of the President of the United States, and will, to the best of my ability, preserve, protect, and defend, the constitution of the United States.

Sec. 2.

The President shall be Commander-in-Chief of the Army and Navy of the United States, and of the Militia of the several States, when called into the actual service of the United States; he may require the opinion in writing, of the

nicht das 35ste Jahr erreicht hat, und nicht seit 14 Jahren seinen Wohnsitz innerhalb der Vereinigten Staaten hatte.

Im Fall der Entsetzung des Präsidenten von seinem Amte, seines Absterbens, Verzichtleistens oder seiner Unfähigkeit, die Gewalten und Pflichten besagten Amtes auszuüben, soll dasselbe dem Vice-Präsidenten übertragen werden, auch kann der Congreß durch's Gesetz für den Fall der Entsetzung vom Amte, des Todes, der Verzichtleistung, oder Unfähigkeit beider, des Präsidenten oder Vice-Präsidenten, Verfügung treffen, indem er erklärt, welcher Beamte alsdann die Präsidentschaft übernehmen soll, und dieser Beamte soll in Gemäßheit dessen handeln, bis die Unfähigkeit beseitigt oder ein Präsident gewählt sein wird.

Der Präsident soll zu festgesetzten Zeiten für seine Dienste einen Gehalt erhalten, der während der Dauer der Zeit für die er gewählt worden, weder erhöht noch verringert werden darf, und er soll innerhalb dieser Zeit weder von den Vereinigten Staaten, noch von einem einzelnen derselben, irgend ein anderes Emolument erhalten.

Vor dem Antritt seiner Amtsverrichtung soll er folgenden Eid oder feierliches Gelöbniß leisten.

„Ich schwöre (oder gelobe) hiermit feierlichst, daß ich getreulich das Amt des Präsidenten der Vereinigten Staaten verwalten, und nach meinen besten Kräften die Verfassung der Vereinigten Staaten bewahren, beschützen und vertheidigen will."

Zweiter Abschnitt.

Der Präsident soll der Oberbefehlshaber der Armee und der Flotte der Vereinigten Staaten und der Landwehr der verschiedenen Staaten sein, wenn diese zum activen Dienst der Vereinigten Staaten berufen worden; er kann schriftlich die

principal officer in each of the executive departments, upon any subject relating to the duties of their respective offices, and he shall have power to grant reprieves and pardons for offences against the United States, except in cases of impeachment.

He shall have power, by and with the advice and consent of the Senate, to make treaties, provided two-thirds of the Senators present concur: and he shall nominate, and, by and with the advice and consent of the Senate, shall appoint Ambassadors, other Public Ministers and Consuls, Judges of the Supreme Court, and all other officers of the United States whose appointments are not herein otherwise provided for, and which shall be established by law. But the Congress may by law vest the appointment of such inferior officers as they think proper in the President alone, in the courts of law, or in the heads of departments.

The President shall have power to fill up all vacancies that may happen during the recess of the Senate, by granting commissions, which shall expire at the end of their next session.

SEC. 3.

He shall from time to time, give to the Congress information of the state of the Union, and recommend to their consideration such measures as he shall judge necessary and expedient. He may, on extraordinary occasions, convene both houses, or either of them; and in case of disagreement between them, with respect to the time of adjournment, he may adjourn them to such time as he shall think proper; he

Ansicht und Meinung der obersten Beamten in jedem der vollziehenden Regierungsfächer über irgend einen Gegenstand, welcher zu den Verpflichtungen ihres respect. Amtes gehört, nachsuchen, und soll die Macht haben, Aufschub der Strafe und Gnade für alle Vergehungen gegen die Vereinigten Staaten zu ertheilen, ausgenommen bei Anklagefällen vor dem Senat.

Er soll die Macht haben, durch und mit Beirath und Zustimmung des Senats Verträge zu machen, vorausgesetzt, daß zwei Drittheile der gegenwärtigen Senatoren ihm beistimmen; und mit Beirath und Zustimmung des Senats soll er Gesandte, andere öffentliche Minister und Consuln, Richter des obersten Gerichtshofes und alle anderen Beamten der Vereinigten Staaten ernennen und einsetzen können, über deren Anstellungen hierinnen nicht auf andere Weise Vorsorge getroffen ist, und die durch ein Gesetz angeordnet werden. Der Congreß kann jedoch gesetzlich die Anstellung aller solcher Beamten, wie man es für dienlich erachtet, dem Präsidenten allein, den Gerichtshöfen, oder den Chefs der Regierungsfächer übertragen.

Der Präsident soll die Gewalt haben, alle erledigten Stellen, die während der Sitzungsaussetzung des Senats etwa sich zeigen dürften, durch Ertheilungen von Bestallungen, die am Schlusse der nächsten Sitzung des Senats erlöschen sollen, wieder zu besetzen.

Dritter Abschnitt.

Er soll dem Congreß von Zeit zu Zeit Nachricht über den Zustand der Union geben und dessen Erwägung solche Maaßregeln empfehlen, wie er sie für nöthig und zweckdienlich hält. Er darf, bei außerordentlicher Gelegenheit, beide Häuser oder eins davon zusammenberufen, und im Fall, daß sie über ihre Vertagungszeit nicht einig mit einander werden können, kann

shall receive ambassadors and other public ministers — he shall take care that the laws be faithfully executed; and shall commission all the officers of the United States.

Sec. 4.

The president, vice-president, and all civil officers of the United States, shall be removed from office on impeachment for, and conviction of, treason, bribery, or other high crimes and misdemeanours.

ARTICLE III.

Sec. 1.

The judicial power of the United States, shall be vested in one Supreme Court, and in such inferior courts, as the Congress may, from time to time ordain and establish. The judges both of the Supreme and inferior court, shall hold their offices during good behaviour; and shall, at stated times, receive for their services, a compensation which shall not be diminished during their continuance in office.

Sec. 2.

The judicial power shall extend to all cases in law and equity arising under this constitution, the laws of the United States, and treaties made, or which shall be made under their authority; to all cases affecting ambassadors, other public ministers and consuls; to all cases of admiralty and marine jurisdiction; to controversies to which the United States

er ihre Sitzungen bis zu dem ihm geeignet scheinenden Zeitpunkt vertagen. Er soll die Gesandten und andere öffentliche Abgeordnete empfangen; er soll Sorge für die getreuliche Handhabung der Gesetze tragen und die Bestallungen aller Offiziere der Vereinigten Staaten ausfertigen.

Vierter Abschnitt.

Der Präsident, Vice-Präsident und alle Civilbeamte der Vereinigten Staaten sollen ihrer Stellen entsetzt werden, auf Anklage und Ueberführung vor dem Senat wegen Hochverrath, Bestechung oder anderer hohen Verbrechen und Vergehen.

Artikel III.

Erster Abschnitt.

Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll von einem obersten Gerichtshof und solchen Untergerichtshöfen bekleidet werden, wie sie der Congreß von Zeit zu Zeit verordnen und einrichten mag. Die Richter des obersten Hofes wie der unteren Gerichtshöfe sollen, so lange sie sich eines guten Betragens befleißigen, ihre Aemter behalten und zu festgesetzter Zeit für ihre Dienste eine Geldvergütung empfangen, die während der Dauer ihrer Amtsbekleidung nicht verringert werden darf.

Zweiter Abschnitt.

Die richterliche Gewalt soll sich ausdehnen über alle Fälle von Gesetz und Billigkeit, die unter dieser Verfassung, den Gesetzen der Vereinigten Staaten und den unter der Autorität derselben gemachten oder noch zu machenden Verträgen sich ereignen; über alle Fälle, die Gesandte, andere öffentliche Geschäftsträger und Consuln betreffen, über alle Fälle der Admiralität und der Seegerichtsbarkeit, über Streitigkeiten, worinnen die Vereinigten Staaten eine Partei bilden, über Strei-

shall be a party; to controversies between two or more States; between a State and citizen of another State; between citizens off different States; between citizens of the same State claiming lands, under-grants of different States; and between a State and citizens thereof, and foreign States, citizens, and subjects.

In all cases affecting ambassadors, other public ministers and consuls, and those in which a State shall be a party, the Supreme Court, shall have original jurisdiction. In all the other cases before-mentioned, the supreme Court shall have appellate jurisdiction both as to law and fact, with such exceptions, and under such regulations as the Congress shall make.

The trial of all crimes, except in cases of impeachment, shall be by jury; and such trial shall be held in the State where the said crimes shall have been committed, but when not committed in any State, the trial shall be in such place or places as the Congress may by law have directed.

SEC. 3.

Treason against the United States shall consist only in levying war against them or in adhering to their enemies, giving them aid and comfort. No person shall be convicted of treason, unless on the testimony of two witnesses to the same overt act, or on confession in open court.

tigkeiten zwischen zweien oder mehr Staaten, zwischen einem Staat und den Bürgern eines anderen Staates, zwischen den Bürgern verschiedener Staaten, zwischen den Bürgern ein und desselben Staates, welche auf Ländereien, unter Rechtstiteln von verschiedenen Staaten gewährt, Ansprüche machen, und zwischen einem Staat oder dessen Bürgern und fremden Staaten, deren Bürgern oder Unterthanen.

In allen Fällen, welche Gesandte, andere öffentliche Bevollmächtigte und Consuln betreffen, und in solchen, wo ein Staat eine Partei ist, soll der oberste Hof ursprüngliche Gerichtsbarkeit besitzen. In allen anderen vorerwähnten Fällen soll der oberste Gerichtshof die Appellationsgerichtsbarkeit, sowohl in Bezug auf Gesetz als auf die That haben, mit solchen Ausnahmen und unter solchen Anordnungen, wie sie der Congreß machen wird.

Die Gerichtsverhandlung über alle Verbrechen, mit Ausnahme der Anklage vor dem Senat, soll durch's Geschwornengericht geschehen und ein solches Verfahren in denjenigen Staaten gehalten werden, worinnen das Verbrechen begangen wurde; wenn es aber nicht innerhalb irgend eines der Staaten begangen worden, so soll die Gerichtsverhandlung an dem Orte oder den Orten gehalten werden, die der Congreß dazu durch's Gesetz bestimmt haben wird.

Dritter Abschnitt.

Hochverrath gegen die Vereinigten Staaten soll nur in einer Erregung eines Krieges gegen dieselben, oder in einem Anhang an deren Feinde, indem diesen Hülfe und Unterstützung geleistet wird, bestehen. Niemand soll des Hochverraths überwiesen werden, als auf Zeugniß zweier Zeugen von einer und derselben offen begangenen That, oder auf Geständniß im offenen Gerichtshof.

The Congress shall have the power to declare the punishment of treason; but no attainder of treason shall work corruption of blood, or forfeiture, except during the life of the person attainted.

ARTICLE IV.

Sec. 1.

Full faith and credit shall be given in each State to the public acts, records, and judicial proceedings of every other State, and the Congress may, by general laws, prescribe the manner in which such acts, records, and proceedings, shall be proved and the effect thereof.

Sec. 2.

The citizens of each State shall be entitled to all privileges and immunities of citizens in the several States.

A person charged in any State with treason, felony, or other crime, who shall flee from justice, and be found in another State, shall, on demand of the executive authority of the State from which he fled, be delivered up, to be removed to the State having jurisdiction of the crime.

No person held to service or labour in one State under the laws thereof, escaping into another, shall, in consequence of any law or regulation therein, be discharged from such service or labour; but shall be delivered up on claim of the party to whom such service or labor may be due.

Der Congreß soll die Gewalt haben, die Strafe des Hochverraths zu bestimmen, aber keine öffentliche Ueberweisung desselben soll einen Schandfleck auf eine Familie werfen, oder Vermögensconfiscation, außer während der Lebensdauer des Ueberwiesenen, bewirken.

Artikel IV.

Erster Abschnitt.

Volles Vertrauen und voller Glaube soll in jedem Staate den öffentlichen Acten, Urkunden und richterlichem Verfahren eines jeden anderen Staates gegeben werden; und der Congreß kann, durch allgemeine Gesetze, die Art und Weise vorschreiben, auf die solche Acten, Urkunden und richterliche Verfahren erprobt werden und welches ihre Wirkung sein soll.

Zweiter Abschnitt.

Die Bürger eines jeden Staates sollen zu allen Vorrechten und Freiheiten der Bürger in den verschiedenen Staaten berechtigt sein.

Eine Person, die in irgend einem Staate des Verraths, der Felonie oder eines anderen Verbrechens angeklagt, vor der Justiz flieht und in einem anderen Staat befunden wird, soll auf Begehren der vollziehenden Gewalt desjenigen Staates, aus dem sie entflohen, ausgeliefert und in den Staat zurückgebracht werden, der die Gerichtsbarkeit über das Verbrechen hat.

Niemand, der in einem Staat zu Dienst oder Arbeit nach den Gesetzen gehalten ist, und in einen anderen entflieht, soll in Folge irgend eines Gesetzes oder einer Einrichtung hierinnen, von solchem Dienst oder Arbeit entlastet werden; sondern soll auf Forderung derjenigen Partei, der er Dienst oder Arbeit schuldig ist, ausgeliefert werden.

SEC. 3.

New States may be admitted by the Congress into this Union; but no new State shall be formed or erected within the jurisdiction of any other State, nor any State be formed by the junction of two or more States, or parts of States, without the consent of the Legislatures of the States concerned, as well as of Congress.

The Congress shall have power to dispose of, and make all needful rules and regulations respecting the territory or other property belonging to the United States; and nothing in this Constitution shall be so construed as to prejudice any claim of the United States, or of any particular State.

SEC. 4.

The United States shall guarantee to every State in this Union, a republican form of government, and shall protect each of them against invasion; and, on application of the legislature, or of the executive (when the legislature cannot be convened) against domestic violence.

ARTICLE V.

The Congress, whenever two-thirds of both houses shall deem it necessary, shall propose amendments to this Constitution; or, on application of the legislatures of two thirds of the several States shall call a convention for proposing amendments, which, in either case, shall be valid to all intents and purposes, as part of this Constitution, when ratified by the legislatures of three-fourths of the several Sta-

Dritter Abschnitt.

Neue Staaten können durch den Congreß in die Union aufgenommen werden, aber kein neuer Staat darf innerhalb der Gerichtsbarkeit irgend eines anderen Staates gebildet oder errichtet werden, auch darf kein Staat durch Vereinigung von zwei oder mehr Staaten oder Theilen von Staaten gebildet werden, ohne Zustimmung der gesetzgebenden Behörden der betheiligten Staaten sowohl, als des Congresses.

Der Congreß soll die Gewalt haben, über das Gebiet oder anderes den Vereinigten Staaten gehöriges Eigenthum zu verfügen, und rücksichtlich dessen alle nothwendigen Verordnungen und Einrichtungen zu machen; und es soll nichts in dieser Verfassung so ausgelegt werden, daß daraus den Ansprüchen der Vereinigten Staaten oder irgend eines Einzelstaates ein Nachtheil erwachsen könne.

Vierter Abschnitt.

Die Vereinigten Staaten sollen jedem Staate in der Union eine republikanische Regierungsform garantiren und sollen einen jeden derselben gegen Einfall von Außen und auf Ansuchen der gesetzgebenden oder vollziehenden Behörde (wenn die erstere nicht versammelt werden kann) gegen Gewaltthätigkeit im Innern beschützen.

Artikel V.

Der Congreß soll, wenn es Zwei Drittheile beider Häuser für nöthig erachten werden, Verbesserungen dieser Verfassung vorschlagen, oder er soll, auf Gesuch der gesetzgebenden Behörden von Zwei Drittheilen der einzelnen Staaten, einen Convent zum Vorschlag von Verbesserungen berufen, welche in beiden Fällen nach ihrem ganzen Inhalt und Zweck als Theile dieser Verfassung gelten sollen, sobald als sie durch die gesetzgebende

tes, or by conventions in three-fourths thereof, as the one or the other mode of ratification may be proposed by the Congress; provided that no amendment which may be made prior to the year 1808, shall in any manner affect the first and fourth clauses in the ninth Section of the First Article; and that no State, without its consent, shall be deprived of its equal suffrage in the Senate.

ARTICLE VI.

All debts contracted, and engagements entered into before the adoption of this Constitution, shall be as valid against the United States under this Constitution, as under the confederation.

This Constitution and the laws of the United States, which shall be made in pursuance thereof, and all treaties made, or which shall be made under the authority of the United States, shall be the Supreme law of the land; and the judges in every State, shall be bound thereby; anything in the Constitution or laws of any State to the contrary notwithstanding.

The Senators and Representatives before mentioned, and the members of the several State legislatures, and all executive and judicial officers both of the United States, and of the several States, shall be bound by oath or affirmation, to support this Constitution; but no religious test shall ever be required as a qualification to any office or public trust under the United States.

Behörde von Drei Viertheilen der einzelnen Staaten, oder von Conventen in Drei Viertheilen derselben genehmigt worden sind, da die eine oder die andere Art der Genehmigung vom Congreß vorgeschlagen werden mag, unter der Bedingung, daß keine vor dem Jahr 1808 angeordnete Verbesserung auf irgend eine Weise die erste und die vierte Clausel in dem neunten Abschnitt des ersten Artikels verletze, und daß kein Staat, ohne seine Einwilligung, seiner gleichen Stimmrechte im Senat beraubt würde.

Artikel VI.

Alle vor der Annahme dieser Verfassung contrahirten Schulden und eingegangenen Verbindlichkeiten sollen eben so gültig gegen die Vereinigten Staaten unter dieser Verfassung sein, als unter der Conföderation.

Diese Verfassung und die Gesetze der Vereinigten Staaten, die in Folge derselben gemacht werden, so wie alle unter der Autorität der Vereinigten Staaten bereits gemachten oder noch zu machenden Verträge, sollen das höchste Landesgesetz bilden und für die Richter eines jeden Staates bindend sein, wenn auch etwas in der Verfassung oder in den Gesetzen irgend eines Staates dagegen wäre.

Die vorerwähnten Senatoren und Abgeordneten, und die Mitglieder der verschiedenen Staatsgesetzgebenden Behörden und alle vollziehenden und richterlichen Beamten, der Vereinigten sowie der einzelnen Staaten, sollen durch Eidschwur oder Gelöbniß zur Aufrechthaltung dieser Constitution verpflichtet werden; doch soll kein religiöser Prüfungseid zur Befähigung für irgend ein Amt oder eine öffentliche Obliegenheit in den Vereinigten Staaten gefordert werden.

ARTICLE VII.

The ratification of the conventions of nine States, shall be sufficient for the establishment of this Constitution between the States so ratifying the same.

Done in convention, by the unanimous consent of the States present, the seventeenth day of September, in the year of our Lord, one Thousand Seven Hundred and Eighty-seven, and of the Independance of the United States of America, the twelfth. In witness hereof, we have hereunto subscribed our names.

GEORGE WASHINGTON,
President and Deputy from Virginia.

NEW HAMPSHIRE.
John Langdon.
Nicholas Gilman.

MASSACHUSETTS.
Nathanial Gorham.
Rufus King.

CONNECTICUT.
William Samuel Johnson.
Roger Sherman.

NEW YORK.
Alexander Hamilton.

NEW JERSEY.
William Livingston.
David Brearly.
William Patterson.
Jonathan Drayton.

PENNSYLVANIA.
Benjamin Franklin.
Thomas Mifflin.
Robert Morris.
George Clymer.
Thomas Fitzsimons.
Jared Ingersoll.
James Wilson.
Governeur Morris.

DELAWARE.
George Read.
Gunning Begford, junr.
John Dickinson.
Richard Bassett.
Jacob Broom.

Artikel VII.

Die Ratification der Uebereinkünfte von 9 Staaten soll hinreichend sein zur Errichtung dieser Verfassung zwischen den dieselbe ratificirenden Staaten.

So geschehen im Convent auf einmüthige Beistimmung der gegenwärtigen Staaten, den 7. September im Jahr unseres Herrn ein tausend siebenhundert sieben und achtzig, und im Zwölften der Unabhängigkeit der Vereinigten Staaten von Amerika. Zum Zeugniß dessen haben wir hier unten unsere Namen unterschrieben.

George Washington,
Präsident und Abgeordneter von Virginien.

New-Hampshire.

John Langdon.
Nicolas Gilman.

Massachusetts.

Nathaniel Gorham.
Rufus King.

Connecticut.

William Samuel Johnson.
Roger Sherman.

New-York.

Alexander Hamilton.

New-Jersey.

William Livingston.
David Brearly.
William Patterson.
Jonathan Drayton.

Pennsylvanien.

Benjamin Franklin.
Thomas Mifflin.
Robert Morris.
George Clymer.
Thomas Fitzsimons.
Jared Ingersoll.
James Wilson.
Governeur Morris.

Delaware.

Georg Read.
Gunning Begford, jun.
John Dickinson.
Richard Basset.
Jacob Broom.

MARYLAND.

James M'Henry.
Daniel of St. Thomas Jenifer.
Daniel Carroll.

VIRGINIA.

John Blair.
James Madison, Junr.

NORTH CAROLINA.

William Blount.
Richard Dobbs Spaight.
Hugh Williamson.

SOUTH CAROLINA.

John Rutledge.
Charles Cotsworth Pinkney
Charles Pinkney.
Pierce Butler.

GEORGIA.

William Few.
Abraham Baldwin.

Attest. WILLIAM JACKSON, Secretary.

Maryland.

James M'Henry.
Daniel of St. Thomas Jenifer.
Daniel Carrol.

Virginien.

John Blair.
James Madison, jun.

Nord-Carolina.

William Blount.
Richard Dobbs Spaight.
Hugh Williamson.

Süd-Carolina.

John Rutledge.
Charles Cotsworth Pinckney.
Charles Pinckney.
Pierce Butler.

Georgien.

William Few.
Abraham Baldwin.

Bezeugt. William Jackson, Secretär.

E.

AMENDMENTS TO THE CONSTITUTION.

ARTICLE I.

Congress shall make no law respecting an establishment of Religion, or prohibiting the free exercise thereof or abridging the freedom of speech, or of the press; or the right of the people peaceably to assemble and to petition the government for the redress of grievances.

ARTICLE II.

A well regulated militia being necessary to the security of a free State, the right of the people to keep and bear arms, shall not be infringed.

ARTICLE III.

No soldier shall, in time of peace, be quartered in any house without the consent of the owner; nor in time of war, but in a manner to be prescribed by law.

ARTICLE IV.

The right of the people to be secure in their persons, houses, papers, and effects, against unreasonable searches

E.

Verbesserungen der Verfassung.

Artikel I.

Der Congreß soll kein Gesetz erlassen, bezüglich auf Einführung einer Religion oder welches deren freie Ausübung hindert, oder die Freiheit der Rede und der Presse, oder das Recht des Volks, sich friedlich zu versammeln und bei der Regierung um Abhülfe von Beschwerden zu bitten, verkürzt.

Artikel II.

Da eine wohleingerichtete Landwehr zur Sicherheit eines freien Staates nothwendig ist, so soll das Recht des Volkes, Waffen zu halten und zu tragen, nicht eingeschränkt werden.

Artikel III.

Kein Soldat soll in Friedenszeiten in irgend ein Haus ohne Bewilligung des Eigenthümers einquartirt werden; und in Kriegszeiten, nur in der durch's Gesetz vorgeschriebenen Art und Weise.

Artikel IV.

Das Recht des Volkes, sicher in seiner Person, seinen Häusern, Papieren und Effecten vor unbilligen Nachsuchungen und Beschlagnahmen zu sein, soll nicht verletzt, und keine Verhaftsbefehle sollen, ohne beweisliche, auf Eid oder feierliches Gelöbniß gestützte Ursache, und ohne daß der zu untersuchende Ort und die zu verhaftenden Personen oder Gegenstände beschrieben worden, erlassen werden.

and seizures, shall not be violated; and no warrants shall issue but upon probable cause, supported by oath or affirmation, and particularly describing the place to be searched, and the person or things to be seized.

ARTICLE V.

No person shall be held to answer for a capital, or otherwise infamous crime, unless on a presentment or indictment of a grand jury, except in cases arising in the land or naval forces, or in the militia when in actual service in time of war or public danger; nor shall any person be subject for the same offence to be twice put in jeopardy of life or limb, nor shall be compelled in any criminal case, to be a witness against himself, nor be deprived of life, liberty, or property, without due process of law; nor shall private property be taken for public use without just compensation.

ARTICLE VI.

In all criminal prosecutions, the accused shall enjoy the right to a speedy and public trial, by an impartial jury of the State and district wherein the crime shall have been committed, which district shall have been previously ascertained by law; and to be informed of the nature and cause of the accusation; to be confronted with the witnesses against him; to have compulsory process for obtaining witnesses in his favor; and to have the assistance of counsel for his defence.

Artikel V.

Niemand soll wegen eines Kapital- oder anderen infamirenden Verbrechens anders zu Red' und Antwort gehalten sein, als auf eine Anzeige oder Anklage der großen Jury, mit Ausnahme der bei der Land- und Seemacht oder in der Landwehr vorkommenden Fällen, wenn dieselbe in Zeiten des Krieges oder öffentlicher Gefahr sich in activem Dienst befindet; auch soll Niemand wegen eines und desselben Vergehens zweimal in Gefahr um Leib und Leben gesetzt, auch nicht in irgend einem Criminalfalle genöthigt werden, Zeugniß gegen sich selbst abzulegen; noch anders, als auf gehörigen gesetzlichen Vorgang, des Lebens, der Freiheit oder des Eigenthums beraubt, und kein Privateigenthum zu öffentlichem Gebrauch ohne gerechte Vergütung genommen werden.

Artikel VI.

Bei allen peinlichen Gerichtsverhandlungen soll der Angeklagte das Recht eines raschen und öffentlichen Verfahrens durch eine unparteiische Jury des Staates und Bezirkes genießen, worinnen das Verbrechen begangen wurde, auch muß der Bezirk vorher durchs Gesetz fest ausgemacht und der Angeklagte über die Natur und Ursache der Anklage unterrichtet sein. Er soll ferner das Recht haben, mit den Zeugen gegen ihn confrontirt zu werden, Zwangsverfahren anzuwenden und Zeugen zu seinen Gunsten zu erhalten, und soll den Beistand eines Anwaltes zu seiner Vertheidigung haben.

Artikel VII.

Bei allen gemeinbürgerlichen Rechtssachen, wo der, in Streitfrage stehende Werth 20 Dollars übersteigt, soll das Recht des Verfahrens vor dem Geschwornengericht bewahrt werden und keine von demselben verhandelte Thatsache soll auf

ARTICLE VII.

In suits at common law, where the value in controversy shall exceed twenty dollars, the right of trial by jury shall be preserved; and no fact tried by a jury, shall be otherwise re-examined in any Court of the United States, than according to the rules of the common law.

ARTICLE VIII.

Excessive bail shall not be required, nor excessive fines imposed — nor cruel and unusual punishments inflicted.

ARTICLE IX.

The enumeration in the constitution of certain rights; shall not be construed to deny or disparage others retained by the people.

ARTICLE X.

The powers not delegated to the United States by the Constitution, nor prohibited by it to the States, are reserved to the States respectively, or to the people.

ARTICLE XI.

The judicial power of the United States shall not be construed to extend to any suit in law or equity, commenced or prosecuted against the United States by citizens of another State, or by citizens or subjects of any foreign State.

andere Art, als den Vorschriften des gemeinbürgerlichen Gesetzes gemäß, in einem anderen Gerichtshofe der Vereinigten Staaten wiederholt untersucht werden.

Artikel VIII.

Weder übermäßige Bürgschaften sollen gefordert, noch übermäßige Geldbußen auferlegt, noch grausame und ungebräuchliche Körperstrafen verhängt werden.

Artikel IX.

Die Aufzählung bestimmter Rechte in der Verfassung soll nicht die Deutung veranlassen, andere, dem Volke zurückbehaltene Rechte zu verweigern oder zu beeinträchtigen.

Artikel X.

Die Gewalten, welche den Vereinigten Staaten durch die Verfassung weder übertragen noch durch letztere den Staaten untersagt wurden, sind den respectiven Staaten oder dem Volke vorbehalten.

Artikel XI.

Die richterliche Gewalt der Vereinigten Staaten soll sich unter keiner Deutung über irgend einen Rechtshandel in Gesetzes- oder Billigkeitssachen ausdehnen, welcher durch Bürger eines anderen Staates oder durch Bürger oder Unterthanen irgend eines fremden Staates gegen die Vereinigten Staaten begonnen oder betrieben wurde.

Artikel XII.

Die Wähler sollen sich in ihren respectiven Staaten versammeln und durch Ballot für einen Präsidenten oder Vicepräsidenten abstimmen, von denen wenigstens einer kein Miteinwohner ein und desselben Staates mit ihnen sein darf. Sie

ARTICLE XII.

The electors shall meet in their respective States and vote by ballot, for President or Vice-President — one of whom, at least, shall not be an inhabitant of the same State with themselves; they shall name in their ballots the person voted for as President, and in distinct ballots the person voted for as Vice-President, — and they shall make distinct lists of all persons voted for as President, and of all persons voted for as Vice-President, and of the number of votes for each — which lists they shall sign and certify, and transmit sealed to the government of the United States, directed to the President of the Senate: the President of the Senate shall, in presence of the Senate, and House of Representatives, open all the certificates, and the votes shall then be counted; the person having the greatest number of votes for Presidents shall be the President, if such number be a majority of the whole number of electors appointed; and if no person have such majority, then from the persons having the highest numbers — not exceeding three on the list of those voted for as President, the House of Representatives, shall chose immediately, by ballot, the President. But in choosing a President, the votes shall be taken by States, the representation from each State having one vote; a quorum for this purpose shall consist of a member or members from two-thirds of the States; and a majority of all the States shall be necessary to a choice. And if the House of Representatives shall not choose a President whenever the right of choice shall devolve upon them, before the fourth day of March next following, then the Vice-President shall act as President, as in the case of the death, or other constitutional debility of the President.

sollen auf ihren Stimmzetteln die Person, welche sie zu Präsidenten, und auf davon verschiedenen Zetteln diejenigen namhaft machen, welche sie zu Vicepräsidenten bestimmen, und sie sollen sodann getrennte Listen von den zu Präsidenten und von den zu Vicepräsidenten bestimmten, so wie von der Anzahl der Vota für jeden verfertigen. Gedachte Listen sollen sie unterzeichnet, beglaubigt und versiegelt nach dem Sitze der Regierung der Vereinigten Staaten, adressirt an den Präsidenten des Senats, übersenden. Der Präsident des Senats soll nun in Gegenwart des Senats und des Abgeordnetenhauses alle Certificate eröffnen, und hierauf sollen die Stimmen gezählt werden; die Person, so die höchste Stimmenanzahl zum Präsidenten hat, soll Präsident sein, falls eine solche Zahl eine Majorität der ganzen Anzahl festgesetzter Wähler ist, und wenn Niemand diese Majorität besitzt, so soll das Haus der Abgeordneten von den Personen, welche auf der Präsidentenstimmliste die meisten Stimmen haben, jedoch aus nicht mehr als dreien, unmittelbar hierauf durch Ballot den Präsidenten wählen. Da aber bei der Präsidentenwahl die Stimmen nach Staaten genommen werden, wobei die Repräsentation eines jeden Staates nur Eine Stimme hat, so soll die zu diesen Endzwecken nöthige Wählerzahl aus Einem oder mehreren Mitgliedern von Zweidrittheilen aller Staaten bestehen, und eine Stimmenmehrheit von allen Staaten soll zur Wahl vonnöthen sein. Sollte aber das Haus der Abgeordneten zu jeder Zeit, wenn es im Besitze des Wahlrechts ist, den Präsidenten nicht vor dem vierten Tag des nächst folgenden Monates März wählen, so soll alsdann der Vicepräsident, gleichwie bei einem Todesfalle des Präsidenten oder einer anderen constitutionellen Behinderung desselben, als Präsident fungiren.

The person having the greatest number of votes as Vice-President, shall be the Vice-President, if such number be a majority of the whole number of electors appointed; and if no person have a majority then from the two highest numbers on the lists, the Senate shall choose the Vice-President: a quorum for the purpose shall consist of two-thirds of the whole number of Senators, and a majority of the whole number shall be necessary to a choice.

But no person constitutionally ineligible to the office of President, shall be eligible to that of Vice-President of the United States.

Die Person, welche die größte Stimmenanzahl zum Vicepräsidenten hat, soll Vicepräsident werden, sobald eine solche Zahl eine Mehrheit der ganzen Anzahl bestellter Wähler ist, und wenn Niemand eine Mehrzahl hat, so soll der Senat aus den zwei höchsten Zahlen auf der Liste den Vicepräsidenten erwählen; die zu dem Endzwecke nöthige Wählerzahl soll aus zwei Drittheilen der ganzen Senatorenanzahl bestehen und eine Majorität der ganzen Anzahl soll zur Wahl nöthig sein.

Niemand aber, der verfassungsmäßig unwählbar zum Präsidentenamte ist, soll wahlfähig zum Amte des Vicepräsidenten der Vereinigten Staaten sein.

F.

Gesetze der verschiedenen Staaten in Beziehung auf Ausländer.

Der Staat Maine. — Wer als Ausländer Grundbesitz erwirbt und sich später naturalisirt, ist berechtigt in derselben Weise, wie ein eingeborner Bürger, über sein Eigenthum zu disponiren; und hat ein Ausländer urkundlich vor einem Gerichtshofe erklärt, daß er Bürger der Vereinigten Staaten zu werden entschlossen ist, stirbt aber vor Ablauf der erforderlichen drei Jahre, ohne naturalisirt zu sein, so geht der vordem erworbene Grundbesitz desselben an seine Erben über und es steht ihm das Recht zu, testamentarisch darüber zu verfügen, als ob er bereits Bürger gewesen wäre.

Auch kann die Wittwe eines Bürgers, ohne landesangehörig zu sein, ihr Witthum ungehindert antreten und Jedermann ist berechtigt, seinen persönlichen Antheil an einer Hinterlassenschaft zu beanspruchen.

Vermont. — Durch die Constitution dieses Staates ist jedem rechtlichen Manne, der hieher kommt und den Unterthanseid leistet, gestattet, sogleich Land zu kaufen oder auf

irgend eine redliche Weise zu erwerben, zu bewirthschaften und zu veräußern, und nach dem Aufenthalte von einem Jahre erhält derselbe alle Rechte eines gebornen Bürgers; doch erst nach zwei Jahren darf er zum Gouverneur, Gouverneur-Lieutenant, Schatzmeister, Anwalt oder Volksrepräsentanten gewählt werden.

Massachusetts. — Ihr Witthum kann eine Frau antreten, ohne daß sie selbst dem Staatsverbande angehört; auf die Grundstücke aber, die ihr Gatte vor dem Februar 1813 durch Execution eingenommen oder verloren hat, darf sie keine Ansprüche machen. In Beziehung auf Fremde, welche ihren Vermögensantheil aus einer Hinterlassenschaft fordern, gelten dieselben Rechte wie in Maine.

Stirbt ein Ausländer, so wird die Verwaltung seines Eigenthums, wenn sich weder Wittwe noch nächste Verwandte in dem Staate aufhalten, dem Consul oder Viceconsul der Nation übertragen, welcher der Verstorbene angehörte.

Wird ein Ausländer dadurch, daß er kein Landeskind, oder daß er Bürger eines gegen die Vereinigten Staaten kriegführenden Landes ist, verhindert, vor dem Gerichtshofe eine Rechtssache zu verfolgen, so hat die Dauer dieses Krieges keinen Einfluß auf die, im Gesetz über den Anfang der Prozesse, bestimmten rechtlichen Zeiten.

Connecticut. — Einem Fremden, der wenigstens sechs Monate im Staate zugebracht hat, und beim Obergerichtshofe darum einkommt, wird gestattet, zu jedem beliebigen Zwecke Land zu erwerben und zu besitzen, gerade so, als ob er ein geborner Bürger wäre.

Wer nicht Einwohner dieses Landes, oder irgend eines der Vereinigten Staaten ist, und will in einer Stadt desselben wohnen, erhält das Niederlassungsrecht nicht ohne die Zustimmung der Einwohner oder Bürgervorstände und angesehener

Männer der betreffenden Stadt, es sei denn, daß er ein öffentliches Amt bekleidet und dazu berufen ist.

New-York. — Ausländer dürfen Ländereien in Lehn nehmen, verkaufen, verpfänden und vererben, jedoch nicht verpachten, ebenso wie geborne Bürger, vorausgesetzt, daß die Parteien sich vorher eidlich verpflichtet haben, daß der Besitzer in den Vereinigten Staaten zu bleiben gedenkt, sobald als möglich das Bürgerrecht erwerben will und bereits einleitende Maßregeln dazu getroffen hat. Das Recht, Grundbesitz zu verkaufen, zu verpfänden und vererben dauert sechs Jahre von der Zeit an, wo der Eid geleistet worden ist, doch darf der Fremde keine Ländereien übernehmen, bevor er nicht Einwohner geworden ist und den oben erwähnten Eid geleistet hat. Stirbt er innerhalb der sechs Jahre, so werden seine Erben Einwohner der Vereinigten Staaten, als ob er schon Bürger gewesen wäre.

Wenn ein Ausländer über Grundeigenthum verfügt, womit er belehnt ist, so darf er für das Kaufgeld ein Pfand nehmen und wieder verkaufen, um bei einem geschehenen Verkaufe die Bezahlung zu erzwingen.

Ausländer, welche vermöge dieser Verordnungen Grundeigenthum besitzen, sind zu Abgaben, Steuern und Lasten verpflichtet, als ob sie das Bürgerrecht besäßen, jedoch haben sie bei Wahlen kein Stimmrecht, können nicht in die Jury treten und kein bürgerliches Amt verwalten.

Wenn ein Erblasser noch nicht Bürger war, so hat dies auf das Erbe keinen Einfluß, und eine Wittwe kann ihr Witthum ungehindert antreten, wenn sie zur Zeit, wo ihr Gatte starb, im Staate wohnte.

Jedes Vermächtniß von Grundbesitz an eine Person, welche zur Zeit, wo der Erblasser starb, nicht einheimisch und zum Besitz von Grundstücken nicht berechtigt war, ist ungültig.

Ein Ausländer, welcher die nöthigen Vorbereitungen zu seiner Naturalisation noch nicht getroffen hat, ist nicht competent Executor zu werden.

Die Limitations-Acte, so weit sie Ausländer aus einem feindlichen Staate angeht, ist außer Kraft so lange der Krieg mit jenem Lande dauert.

New-Jersey. — In gewisser Beziehung sind die Beschränkungen wegen des Grundbesitzes von Ausländern in diesem Staate ganz beseitigt.

Pennsylvanien. — In dieser Republik dürfen Fremde bis auf fünftausend Acker Land kaufen, pachten und ererben und sind berechtigt, dasselbe wie geborne Bürger zu jedem beliebigen Zwecke zu benutzen: sie dürfen also Grundbesitz erwerben, übernehmen, verwalten und vererben in gleich unbeschränkter Weise wie die Bürger des Landes.

Delaware. — Ausländer, welche in dem Staate leben und gesetzlich erklärt haben, daß sie Einwohner der Vereinigten Staaten zu werden beabsichtigen, sind berechtigt, Ländereien zu erwerben und zu veräußern; auch dürfen, wenn dieselben sterben, Ausländer mit gleicher Berechtigung wie die Bürger, ohne testamentarische Verfügungen Grundstücke erben, wenn sie daselbst wohnhaft sind; ist letzteres jedoch nicht der Fall, so gehen sie derselben verlustig und die Folgen sind dieselben, als ob sie todt wären.

Stirbt ein Ausländer, so wird sein persönlicher Besitz wie der eines Bürgers vertheilt, und seine Verwandten erben ungehindert auch ohne Testament und wenn sie selbst nicht landesangehörig sind.

Maryland. — Ausländer, welche in diesem Staate wohnhaft sind, dürfen Grundbesitz erwerben und darüber disponiren wie Landeskinder, jedoch müssen sie ein Jahr nach der

Erwerbung desselben den Gesetzen der Vereinigten Staaten gemäß eine Erklärung abgeben, daß sie die Absicht haben, Bürger zu werden, und zwölf Monate nachher sich wirklich naturalisiren.

Stirbt ein solcher Ausländer vor Ablauf der Frist, nach der er Bürger werden oder sich naturalisiren wollte, so geht sein Grundbesitz in derselben Weise an seine Erben über, als ob er bereits Bürger gewesen wäre; fallen aber die Ländereien an einen männlichen Nachkommen, so übernimmt er dieselben unter gleichen Bedingungen, wie der frühere Besitzer.

Vernachlässigt ein Ausländer, welcher Grundbesitz hat, jene Erklärung oder seine Naturalisation, so ist jede Abkunft, die er getroffen hat, so gut, als ob er sich dem Gesetze unterworfen hätte. Hat er seine Naturalisation ohne Betrug erlangt, obgleich Fehler im Verfahren vorgekommen sind, so können derartige Versehen der Geltung seiner getroffenen Uebereinkünfte keinen Eintrag thun.

Virginien. — Ausländer, welche in diese Republik kommen und vor einem Gerichtshofe urkundlich die Erklärung abgeben, daß sie in derselben sich niederzulassen beabsichtigen, sind berechtigt, Ländereien zu übernehmen, zu besitzen und zu veräußern, ebenso als ob sie geborene Bürger wären. Solche Personen aber, denen Ländereien durch Erbschaft zufallen, müssen in dem Staate wohnen und erklären, daß sie sich fünf Jahre nach Antretung ihres überkommenen oder ererbten Besitzes naturalisiren wollen.

Süd-Carolina. — In diesem Staate sind die Bestimmungen zu Gunsten der Ausländer denen von New-York ähnlich.

Georgien. — Ausländer, welche ihre Namen im Amthause eines Secretärs des obersten Gerichtshofes der Ge-

gend eintragen, wo sie zu wohnen gedenken, dürfen alle Arten von persönlichem Eigenthum besitzen, verkaufen und vermachen; auch sind sie berechtigt, Häuser und Ländereien jahrweise zu pachten und alle Schulden, Forderungen oder Schäden einzuklagen, auch wenn sie nicht an Grundbesitz haften.

Wenn ein Grundbesitzer, welcher Bürger ist, stirbt, ohne andere als ausländische Erben zu hinterlassen, so verkauft der Executor oder Administrator das Eigenthum und zahlt den Betrag an die gesetzlichen Stellvertreter.

Kein Ausländer darf die Stelle eines Executor oder Administrator übernehmen.

Tennessee. — Wenn eine Person stirbt, ohne ein Testament oder irgend eine Uebereinkunft zu hinterlassen, so fällt das persönliche Eigenthum, so wie der Grundbesitz derselben an die nächsten Verwandten, welche in den Vereinigten Staaten wohnen, mit unbedingter Uebergehung der Ausländer, auch wenn diese in näherem Verwandtschaftsgrade mit dem Verstorbenen stehen.

Kentucky. — Ausländer, welche zwei Jahre in der Republik gewohnt haben, dürfen nach dieser Zeit, so lange sie sich noch daselbst aufhalten, in derselben Weise wie Staatsbürger, Grundstücke erwerben, besitzen und veräußern.

Indiana. — Wenn Ausländer nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten erklären, daß sie entschlossen sind, Bürger zu werden, so sind sie wie die Eingebornen selbst berechtigt, Ländereien zu erwerben.

In Ohio, Illinois, Michigan und Louisiana scheinen alle Schwierigkeiten, die Ausländern beim Ankauf und Besitz von Ländereien gemacht werden können, gänzlich gehoben zu sein. Jedoch sind dieselben gezwungen, wenn sie nicht bereits in irgend einem Theile der Vereinigten Staaten gewohnt

haben, dem letztgenannten Staate zehn Procent zu zahlen von jeder Summe, die ihnen durch Erbschaft, Legat oder Geschenk zusteht aus irgend einem Nachlasse, der in dem Staate eröffnet wird.

In New-York, New-Jersey, Maryland, Süd-Carolina und Georgia sind Ausländer berechtigt, auf Grundbesitz Hypotheken zu nehmen, und in New-York, Virginien, Kentucky und Michigan gilt es als ein gesetzliches Hinderniß, wenn bei einer Erbschaftsforderung der Erblasser Ausländer gewesen ist und ein Nachkomme ohne testamentarische Verfügungen Ansprüche erhebt.

G.

Bericht des Präsidenten Madison bei seiner Sendung zu den beiden Congreß-Häusern der Vereinigten Staaten,

am 1. Juni 1812.

„Ohne bis zum Jahre 1803 zurückzugehen, wo Großbritannien von neuem in Krieg verwickelt ward und abgesehen von den nicht ausgeglichenen, doch weniger erheblichen Verletzungen, bietet das Verfahren der britischen Regierung eine Reihe von Feindseligkeiten dar, die gegen die Vereinigten Staaten als ein unabhängiges und neutrales Gebiet verübt wurden.

Unaufhörlich haben britische Kreuzer die amerikanische Flagge auf der großen Wasserstraße der Nationen verletzt und Leute, welche unter derselben segelten, aufgegriffen und weggeführt, und dies keineswegs in Folge des Kriegsrechts, das sich auf das Recht der Völker gegen den Feind gründet, sondern kraft seiner vergeblichen Municipal-Gerechtsame über britische Unterthanen. So erstreckt sich also die britische Gerichtsbarkeit auch auf neutrale Schiffe in einer Lage, wo nur das Völker-

recht entscheiden kann und die Gesetze des Landes, dem das Schiff angehört, und Selbsthülfe, wenn allein britische Unterthanen in Betracht kämen und ungerechter Weise verhaftet worden wären, ist eine Gewaltmaßregel, welche mit dem Begriff „Krieg" zusammenfällt und nur einem Souverän zusteht. Wollte man nun die Gefangennehmung eines britischen Unterthanen im vorliegenden Falle als durch ein Kriegsrecht herbeigeführt betrachten, so würden die anerkannten Gesetze des Kriegs die strengste Untersuchung fordern, wo die geheiligten Rechte einer Person in Frage stehen, da auch das Kriegsrecht jede Verurtheilung ohne regelmäßige Untersuchung vor einem competenten Gerichtshofe unbedingt verbietet. Die Stelle solcher gerichtlichen Untersuchung soll der Wille jedes unbedeutenden Schiffscommandanten ersetzen.

Das seither angewendete Verfahren ist aber weit davon entfernt, britische Unterthanen allein anzugehen; vielmehr sind unter dem Vorwande, jenen nachzuforschen, tausend amerikanische Bürger, die unter dem Schutze der öffentlichen Gesetze und ihrer Nationalflagge standen, von ihrem Vaterlande und von Allem, was ihnen theuer war, fortgerissen worden; man hat sie an Bord von Kriegsschiffen einer fremden Nation geschleppt und sie grausam genug unter einen fernen, ungesunden Himmelsstrich verbannt, oder gezwungen, ihr Leben in den Schlachten ihrer Unterdrücker preiszugeben und gegen ihre eignen Brüder zu kämpfen.

Gegen diese schreienden Abscheulichkeiten, welche Großbritannien keinen Augenblick ohne die strengste Ahndung ertragen haben würde, erschöpften die Vereinigten Staaten umsonst ihre nachdrücklichsten Vorstellungen und Forderungen. Und um an dem Beweis für ihre friedlichen Gesinnungen nichts fehlen zu lassen und jeden Vorwand für die Fortsetzung jenes

Verfahrens unmöglich zu machen, haben die Vereinigten Staaten der britischen Regierung eine Ausgleichung vorgeschlagen, die sie unmöglich hätte ablehnen können, wenn die Aufsuchung britischer Unterthanen der wirliche und einzige Grund ihrer Handlungsweise gewesen wäre. Unsere Vorstellungen blieben unberücksichtigt.

Britische Kreuzer haben also unablässig die Rechte und den Frieden unserer Küsten verletzt. Sie erschweren und hindern unsere Ein- und Ausfuhr; mit den empörendsten Anmaßungen haben sie das gesetzwidrige Betragen in unsern Häfen verbunden und muthwillig auf dem geheiligten Boden unserer Territorial-Gerichtsbarkeit amerikanisches Blut vergossen. Allbekannt ist das Verfahren und die Grundsätze, welche wir als neutrale Nation gegen die betreffenden Schiffe der Briten behaupteten, die sich an unsere Küsten drängten und unsern Handel störten. Und wenn nun die Vereinigten Staaten forderten, daß sie die von ihren Schiffen verübten gröberen Beleidigungen straften, so gewährte ihre Regierung den Befehlshabern derselben Auszeichnungen und gab ihnen Beweise von Vertrauen.

Unter dem Vorwande von Blokaden, wo sie weder angemessen noch durch hinreichende Macht unterstützt waren,—wurde unser Handel in jedem Meere gestört; unsere großen Niederlagen wurden von ihren rechtmäßigen Märkten verdrängt und dadurch unsern Ackerbau- und Seehandel-Interessen der empfindlichste Schlag beigebracht. Und was diese räuberischen Maßregeln verschlimmert, so wurden sie von dem Tage ihrer Bekanntmachung so betrachtet, als ob sie durch die Nothwendigkeit herbeigeführt worden wären und man scheute sich nicht, nachträglich dieses gesetzlose Verfahren zu bestätigen. Um die Schmähung noch zu vermehren, wurden diese Scheinblokaden

wiederholt und unter den Augen der britischen Regierung verstärkt, welche eine rechtmäßige Blokade dahin erklärte, daß durch dieselbe einzelne Häfen eingeschlossen werden müßten, um dahin steuernde Schiffe im voraus zu warnen, nicht hineinzufahren.

Nicht zufrieden mit diesen zufälligen Unternehmungen, unsern neutralen Handel zu zerstören, nahm das Cabinet von Großbritannien seine Zuflucht zu dem Namen „Conseilbefehl", den es gewählt und benutzt hat, um unter demselben das verheerende Blokadesystem fortzusetzen und seinen politischen Standpunkt, seine commercielle Eifersucht, oder die Raubgier britischer Kreuzer bestmöglichst zu verhüllen.

Auf unsere Vorstellungen gegen die planmäßige, alle Grenzen überschreitende Ungerechtigkeit dieser neuen Maßregel erhielten wir zuerst die Antwort, daß Großbritannien nur widerstrebend sich dazu verstanden habe, doch sei es durch die Anschläge des Feindes dazu gezwungen — der die ganzen britischen Inseln in Blokadezustand erklärt habe — zu einer Zeit, wo die Seemacht dieses Feindes nicht wagen durfte, aus den eignen Häfen auszulaufen. Vergebens erinnerten wir an die früheren Blokaden, die nicht durch hinreichende Schiffe unterstützt waren, die immer noch fortgesetzt wurden und augenscheinlich gegen diese Ausrede zeugten; vergebens daran, daß Gewaltthätigkeiten gegen unser Eigenthum unmöglich eine Widervergeltung sein könnten für offenbar unausführbare Drohungen von Seiten des Feindes Großbritanniens und daß die Widervergeltung gerechter Weise die schuldige Partei treffen müsse und nicht eine unschuldige Partei, der man nichts dabei zur Last legen könne.

Als es nicht mehr möglich war, unter diesem schlecht angebrachten Vorwande unsern Handel mit einem Großbritannien

feindlichen Lande zu hindern, während es uns denselben mit der eignen Nation zugestand, gab das Cabinet, anstatt eines entsprechenden Verbotes für Großbritannien oder der Aufhebung jener Maßregeln, die ausdrückliche Erklärung, daß es sein Verfahren gegen die Vereinigten Staaten nicht eher ändern werde, bis die Märkte seines Feindes wiederum britischen Producten geöffnet sein würden. Auf diese Weise stellte das britische Cabinet eine Zumuthung an eine neutrale Macht, die seiner eignen Handlungsweise gegen alle Nationen im Kriege wie im Frieden widersprach und verrieth die Falschheit seiner Versicherungen, nach denen man hätte glauben sollen, daß es die erste Gelegenheit benutzen würde, die uns nachtheiligen Maßregeln abzustellen, zu denen es durch Umstände gezwungen zu sein vorgab.

Doch die britische Regierung setzte noch mehr alle Rücksicht gegen das Wohl und die Neutralitäts-Rechte der Vereinigten Staaten aus dem Auge und forderte als Bedingung der Zurücknahme ihrer Verordnungen gegen die Vereinigten Staaten die Zurücknahme der französischen Verordnungen, obgleich diese keineswegs auf ihre Entschließungen einwirken konnten, und forderte ferner, daß die Zurücknahme von Seiten Frankreichs nicht nur die Verordnungen aufheben sollte, welche das rechtliche Verfahren gegen den Handel der Vereinigten Staaten zu Lande und zur See beträfen, sondern alle bezüglichen Verordnungen, welche neutrale Nation sie auch angehen möchten.

Doch auch damit begnügte man sich noch nicht. Man forderte noch eine förmliche Verwerfung der von der französischen Regierung gestellten Bedingungen und Ansprüche, für die sich die Vereinigten Staaten nicht im entferntesten verantwortlich gemacht hatten; vielmehr ist von unserer Seite in

officiellen Erklärungen, die der ganzen Welt vorlagen, und in einer Correspondenz des amerikanischen Ministers zu London mit dem britischen Minister der auswärtigen Angelegenheiten auf das Deutlichste und Nachdrücklichste jede Verantwortlichkeit abgelehnt worden.

So ist es in der That hinlänglich dargethan, daß man den Handel der Vereinigten Staaten unterdrücken wollte, nicht weil er dem Kriegsrechte Großbritanniens entgegenstand, noch weil er die Feinde dieses Landes mit ihren Bedürfnissen versorgte, die sie sich selbst verschaffen konnten, sondern weil er dem Monopol entgegenstand, das es für seinen Handel und Schiffahrt in Anspruch nimmt. Großbritannien bekämpft den gesetzlichen Handel eines Freundes um seinen Handel mit einem Feinde desto mehr zu fördern, einen Handel, der befleckt ist durch Betrügerei und Meineid, die einzigen Mittel, durch die er betrieben werden kann. Um endlich noch das letzte Mittel zu ergreifen, das einer angefeindeten Nation übrig bleibt, haben die Vereinigten Staaten den freien Verkehr Großbritanniens mit ihren Märkten nach und nach beschränkt, doch dieser Verlust konnte den Gewinn nicht aufwiegen, den es aus der Beschränkung unsers Handels mit andern Nationen zog. Allein auch dadurch ließ sich die britische Regierung zu nichts bewegen und schien eher zu jedem andern Opfer bereit zu sein, als daß sie unsern gerechten Forderungen Gehör gegeben und ihrem falschen Stolze entsagt hätte. Ja so weit war sie sogar davon entfernt, sich von ihren ungerechten Verordnungen abbringen zu lassen, daß sie unsere Regierung zu einem Widerruf zu veranlassen suchte, in der Hoffnung, daß die unmittelbare Folge davon ein Krieg der Vereinigten Staaten mit Frankreich sein würde, wofern nicht auch französischerseits ein Widerruf erfolgte. So blieben alle Versuche der Vereinigten

Staaten unbeachtet, obschon sie sich bereitwillig mit billigen Zugeständnissen begnügt haben würden.

Hätten wir keine andern Beweise dafür, daß sich die britische Regierung im voraus gegen jeden Widerruf erklärte, so wären sie deutlich genug in der Correspondenz des bevollmächtigten Ministers der Vereinigten Staaten mit dem britischen Staatssecretariat der auswärtigen Angelegenheiten zu finden, wo es sich darum handelte, ob die Blokade vom Mai 1806 als in Kraft betrachtet würde oder nicht. Es ist bestätigt, daß die französische Regierung, welche jene Blokade als Grund der Berliner Beschlüsse ansah, in Folge der Aufhebung derselben, auch diese Beschlüsse widerrufen wollte. Dadurch würde ein gegenseitiger Widerruf der feindlichen Verordnungen herbeigeführt worden sein und man hätte von beiden Seiten das frühere System aufgehoben. Sogleich wurde dem britischen Cabinet Nachricht gegeben von dieser passenden Gelegenheit, eine Sache beizulegen, die für die Vereinigten Staaten von der höchsten Bedeutung war, und dadurch einen Wunsch zu erfüllen, der von beiden kriegführenden Mächten oft ausgesprochen worden war. Wenn jene Regierung nun einräumt, daß eine gesetzliche Blokade durch eine ihr entsprechende Macht unterstützt sein muß; und wenn es anerkannt war, daß bei einer hinreichenden Macht die fragliche Blokade durch ihre lange Unterbrechung annullirt worden wäre, so konnte von Seiten Großbritanniens gegen eine formelle Aufhebung derselben kein genügender Einwurf gemacht werden, ebenso wenig wie gegen die Erklärung der Thatsache, daß die Blokade in Wirklichkeit nicht bestand. Eine derartige Erklärung würde mit den von der Regierung selbst aufgestellten Grundsätzen übereingestimmt und die Vereinigten Staaten veranlaßt haben, von Frankreich die unbedingte Zurücknahme seiner Verordnungen zu fordern,

und dies entweder mit Erfolg, in welchem Falle eine Zurücknahme aller betreffenden Verordnungen der kriegführenden Mächte möglich geworden wäre, oder ohne Erfolg, in welchem Falle die Vereinigten Staaten mit vollem Rechte ihre Maßregeln ausschließlich gegen Frankreich gerichtet haben würden. Allein die britische Regierung wollte die Blokade weder abbrechen, noch ihre Nichtexistenz erklären, noch gestatten, daß durch den amerikanischen Bevollmächtigten die Erklärung ihrer Nichtexistenz abgegeben würde. Im Gegentheil, man stellte die Blokade als in den Conseilbefehlen mit inbegriffen dar, und so waren auch die Vereinigten Staaten bei ihren nachherigen Maßregeln gezwungen, sie als solche anzusehen.

Da schien ein Zeitpunkt eintreten zu wollen, wo das britische Cabinet seiner Politik eine günstigere Richtung gab. Der bevollmächtigte Minister Seiner britischen Majestät schlug uns einen Vergleich vor, wodurch die Differenzen beigelegt werden sollten, welche die Einigkeit der beiden Staaten unmittelbar störte. Der Vorschlag wurde eben so eilig als freudig angenommen mit der Gesinnung, die unsere Regierung stets festgehalten hatte. So schien denn der Grund zu einer aufrichtigen und dauernden Versöhnung gelegt zu sein. Allein auch diese Aussicht wurde gänzlich vernichtet. Der ganze Vorgang wurde ohne weitere Erklärung von der britischen Regierung desavouirt, so daß nun über ihre feindliche Gesinnung gegen die commerciellen Rechte und das Wohl der Vereinigten Staaten kein Zweifel mehr übrig blieb. Auch hat es sich seitdem vollkommen bestätigt, daß zur selben Zeit, wo der britische Minister in den Unterhandlungen, mit denen er beauftragt war, die Sprache der Freundschaft führte und Vertrauen einzuflößen suchte, geheime Agenten seiner Regierung Intriguen

anspannen, die den Sturz unserer Regierung und die Entzweiung unserer glücklichen Union zum Zweck hatten.

Betrachten wir das Verfahren Großbritanniens gegen die Vereinigten Staaten, so richtet sich unsere Aufmerksamkeit nothwendig auf den Krieg, den jetzt die Wilden auf einem unserer östlichen Grenzgebiete erneuerten — ein Krieg, der, wie bekannt, weder Alter noch Geschlecht verschont und sich auszeichnet durch eigenthümliche Züge, welche alles menschliche Gefühl empören. Will man sich die Verbindungen und die Thätigkeit erklären, die sie unter den Stämmen in beständigem Verkehr mit britischen Kaufleuten und Besatzungen entwickelten, so sieht man sich unwillkürlich veranlaßt, ihre Feindseligkeit mit diesem Einflusse in Einklang zu setzen und erinnert sich der vollkommen bestätigten Beispiele solcher Vermittelung, die vordem durch britische Offiziere und Agenten hergestellt worden war.

Dies ist das Schauspiel von Beleidigungen und unwürdigen Handlungen, mit denen unser Land überhäuft worden ist; — dies ist die Krisis, welche eine beispiellose Geduld und friedliche Bestrebungen nicht abwenden konnten. Man hätte doch endlich erwarten sollen, daß eine aufgeklärte Nation, wenn auch nicht in moralischen Verpflichtungen oder in den freundschaftlichen Gesinnungen der Vereinigten Staaten, so doch wenigstens in ihrem wahren Interesse schon einen hinreichenden Grund finden würde, unsere Rechte und Sicherheit auf dem Meere zu ehren, und anzuerkennen, daß eine weniger engherzige Politik eine allgemeine und freie Bewegung des Handels befördert, wobei die britische Nation allezeit betheiligt ist; daß derselbe für das eigene Land ebensowohl, wie für die übrigen kriegführenden Mächte die besten Hülfsquellen darbietet und daß das britische Cabinet insbesondere wegen eines

unsicheren und verstohlenen Verkehrs mit feindlichen Märkten, nicht hätte bei Maßregeln verharren sollen, welche den schätzbaren Markt eines großen und blühenden Landes auf das Spiel setzen mußten, eines Landes, das die gegenseitigen Vortheile eines lebhaften Handelsverkehrs zu befördern bereit war.

Doch andere Rathschläge sollten die Oberhand behalten. Unsere Mäßigung und Versöhnlichkeit hatten keine andere Wirkung, als die Hartnäckigkeit zu vermehren und die Anmaßung zu steigern. Fort und fort sehen wir unsere seefahrenden Mitbürger der gesetzlosesten Gewaltthätigkeit als Opfer fallen, welche ungescheut auf der großen und gemeinschaftlichen Wasserstraße der Nationen verübt wird, im Angesicht des Landes, das denselben Schutz angedeihen lassen sollte. Unsere Schiffe, belastet mit den Erzeugnissen unsers Bodens und Gewerbfleißes, oder zurückkehrend mit dem ehrenwerthen Gewinn aus denselben, sehen wir ihrer rechtmäßigen Bestimmung entrissen und confiscirt durch Kreuzer, welche nicht mehr Organe des öffentlichen Gesetzes, sondern Werkzeuge willkürlicher Befehle genannt werden müssen; die unglückliche Schiffsmannschaft wird zerstreut, oder geht unter, wird gewaltsam auf britische Flotten geschleppt, oder durch falsche Vorspiegelungen in britische Häfen gelockt — und während dessen sucht man alle Gründe auf, diese ungerechten Anfälle zu ertragen, die aus einem Prinzip hervorgehen, das uns zu nichts anderem auffordert, als unsern auswärtigen Handel für alle Fälle zu ordnen.

Endlich bemerken wir von Seiten Großbritanniens einen Kriegszustand gegen die Vereinigten Staaten und von Seiten der Vereinigten Staaten einen Friedenszustand gegen Großbritnanien.

So stellt denn die Constitution an das gesetzgebende Departement der Regierung die feierliche Frage: ob die Vereinigten

Staaten diese überhandnehmenden Gewaltthätigkeiten, diese sich häufenden Beleidigungen fort und fort dulden, oder ob sie zur Vertheidigung ihrer natürlichen Rechte der Gewalt Gewalt entgegensetzen und ihre gerechte Sache in die Hand des allmächtigen Herren des Geschicks legen sollen, indem sie alles vermeiden, was sie in die Kämpfe oder Angelegenheiten anderer Mächte verwickeln könnte, und immer bereitwillig bleiben, unter ehrenvollen Bedingungen wiederum Friede und Freundschaft zu schließen? —

Indem ich diese Frage zur schleunigsten Berathung anempfehle, darf ich mich der Ueberzeugung erfreuen, daß die Entscheidung der aufgeklärten und patriotischen Versammlung einer tugendhaften, freien und mächtigen Nation würdig sein wird.

Nach dieser Darstellung des Gesichtspunktes, von welchem die Beziehungen der Vereinigten Staaten zu Großbritannien, so wie die daraus hervorgehende Alternative betrachtet werden muß, bemerke ich weiter, daß die dem Congreß zuletzt gemachten Mittheilungen in Betreff unserer Beziehungen zu Frankreich bewiesen haben, daß seit der Zurücknahme jener Beschlüsse, welche die gegenseitigen Beziehungen der Vereinigten Staaten verletzten, die französische Regierung gesetzwidrige durch Privat- und Staatsschiffe verübte Wegnahmen autorisirt hat und andere Beschimpfungen gegen unsere Schiffe und Bürger verüben ließ. Man hat also daraus gesehen, daß Schadloshaltung weder beabsichtigt, noch zufriedenstellend geleistet worden ist für die Beraubungen, die auf den gewaltthätigen Befehl der französischen Regierung an dem Eigenthum unserer, innerhalb der französischen Gerichtsbarkeit verhafteten, Mitbürger verübt worden sind.

Ich beabsichtige gegenwärtig nicht, entscheidende Maßregeln

in Beziehung auf diese Nation dem Congreß zur Berathung vorzulegen, in der Erwartung, daß das Ergebniß der noch stattfindenden Unterhandlungen unsers bevollmächtigten Ministers zu Paris mit der französischen Regierung später den Congreß befähigen werden, mit größerem Nutzen über den Gang des Rechts, über die Interessen und Ehre unsers Landes zu entscheiden. —

Siebenzehn Tage nach dieser Berichtserstattung erklärten die beiden Häuser des Congresses den Krieg an Großbritannien und ermächtigten den Präsidenten Repressalien- und Caperbriefe auszufertigen. Als diese Erklärung zu New-York ankam, erschien auch in der Londoner Zeitung die Erklärung des Prinz Regenten, welche die britischen Conseilbefehle, so weit sie amerikanische Schiffe angingen, unzweideutig und gänzlich widerriefen.

II.

Manifest des Prinz Regenten,

(in Erwiderung auf obigen Bericht des Präsidenten Madison,)

erlassen am 9. Januar 1813.

Da das ernste Bestreben des Prinz Regenten für Aufrechterhaltung der friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zu den Vereinigten Staaten von Amerika unglücklicher Weise fehlgeschlagen ist, erachtet es Seine Königliche Hoheit im Namen und Dienste Seiner Majestät für angemessen, eine öffentliche Erklärung abzugeben über Grund und Ursprung des Kriegs, zu den ihn die Regierung der Vereinigten Staaten veranlaßt hat.

Weder Eroberungssucht noch andere gewöhnliche Beweggründe zu einem feindlichen Angriffe kann man im vorliegenden Falle Großbritannien mit einem Scheine des Rechts Schuld geben. Es ist eine unumstößliche Wahrheit, die auch die amerikanische Regierung anerkennen wird, daß seine commerciellen Interessen auf Seiten des Friedens waren, wenn es den Krieg hätte vermeiden können ohne seine Rechte zur See zu opfern und sich Frankreich schimpflich zu unterwerfen.

Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent, glaubt jedoch nicht stehen bleiben zu dürfen bei der günstigen Voraussetzung, zu der er berechtigt ist. Er ist auf eine Erklärung der Umstände vorbereitet, welche den gegenwärtigen Krieg veranlaßt haben, um zu beweisen, daß Großbritannien gegen die Vereinigten Staaten stets von Freundschaft, Geduld und friedlicher Gesinnung beseelt war, und die Unzulässigkeit jener Forderungen darzuthun, die endlich leider die beiden Länder in Krieg verwickelt haben.

Es ist weltbekannt, daß das Bestreben des Gewalthabers von Frankreich darauf gerichtet war, die Macht und Unabhängigkeit des britischen Reiches zu zerstören und mit ihr das Haupthinderniß, das der Ausführung seiner ehrgeizigen Pläne entgegenstand.

Anfangs hielt er für möglich, in dem Kanale eine Seemacht zusammenzubringen, auf welcher er in Verbindung mit einer zahlreichen Flotille eine Armee nach England übersetzen könnte, welche zur Unterjochung dieses Landes hinreichend wäre, und durch die Eroberung von Großbritannien glaubte er seine Hoffnung auf eine Weltherrschaft verwirklichen zu können.

Seine Absicht wurde gänzlich vereitelt durch das überall eingreifende und zweckmäßige System einer inneren Vertheidigung des Landes und durch die Stärke der Flotten und Armeen Seiner Majestät; die Seemacht Frankreichs mußte sich nach mehrmaligen völligen Niederlagen vom Ocean zurückziehen.

Dann machte man einen Versuch, dasselbe Vorhaben auf andere Weise auszuführen — man erfand ein System, durch welches der Herrscher von Frankreich den Handel Großbritanniens zu vernichten, seinen öffentlichen Credit zu erschüttern

und seine Einkünfte zu schmälern, seine Uebermacht zur See nutzlos zu machen und auf diese Weise seine Ueberlegenheit zu Lande benutzen zu können hoffte, um sich trotz der Zerstörung seiner Flotten zum Oberherrn des Oceans zu machen.

In dieser Absicht erklärte er durch die Berliner und später durch die Mailänder Beschlüsse die britischen Gebiete in Blokadezustand und aller Handel oder Verkehr mit Großbritannien wurde verboten; er erklärte jedes Schiff und jede Schiffsladung, die in einem britischen Hafen gewesen waren und daher kamen oder unter irgend welchen Umständen von einem britischen Kriegsschiffe visitirt worden wären, für gesetzmäßige Prise; er erklärte alle britische Güter und Erzeugnisse, wo sie auch angetroffen würden und wie sie nur erworben wären, möchten sie aus dem Mutterlande oder aus seinen Colonien kommen, der Confiscation unterworfen; endlich erklärte er jedes neutrale Schiff, das gegen jene Beschlüsse handelte, aller volksthümlichen Rechte für verlustig, und diesem seinen Entwurfe einer allgemeinen Tyrannei gab er den Namen Continentalsystem. Diese Anschläge auf die Vernichtung des britischen Handels durch ein Verfahren, bei welchem das Völkerrecht offenbar mit Füßen getreten wurde, suchte Frankreich vergebens durch die frühern Maßregeln der Regierung Seiner Majestät zu rechtfertigen.

Trotz aller Herausforderungen enthielt sich Seine Majestät jeder Maßregel, welche durch das Völkerrecht nicht völlig gerechtfertigt war: niemals besaß eine kriegführende Macht vollständiger und entschiedener die Oberhand über ihren Feind — niemals war die feindliche Macht in ihrer Gewalt und Politik den Rechten und Freiheiten einer andern Nation gefährlicher. Offen und systematisch hat Frankreich die heiligsten Rechte neutraler Mächte mit Füßen getreten, sodaß es mit Recht aus der

Reihe civilisirter Nationen ausgestoßen werden konnte; dennoch hat Großbritannien auch in diesem äußersten Falle seine Uebermacht zur See so gehandhabt, daß der Feind keine gerechte Ursache zur Klage finden konnte, und anstatt jenen gesetzlosen Beschlüssen den Schein einer Widervergeltung beizulegen, sah sich der Herrscher von Frankreich veranlaßt, Grundsätze eines Seerechtes aufzustellen, welche durch keine andere Autorität sanctionirt wurden, als durch seine Willkür. Als Vorwand für jene Beschlüsse wurde erstens angegeben, daß Großbritannien die Kriegsrechte gegen Privatpersonen, ihre Schiffe und Güter ausgeübt habe; — als ob das öffentliche Eigenthum eines Staates der einzige Gegenstand rechtmäßiger Feindseligkeit auf dem Ocean wäre, oder als ob die Erlasse und Gerichtshöfe Frankreichs jenes Kriegsrecht nicht selbst allezeit mit besonderer Strenge ausgeübt hätten; daß zweitens die britischen Blokadeverordnungen, anstatt dieselben auf Festungen zu beschränken, widerrechtlich, wie Frankreich behauptete, auf Handelsstädte und Häfen, sowie auf die Mündungen von Flüssen ausgedehnt worden wären, und drittens, daß dieselben auf Plätze und Küsten sich erstreckt hätten, welche in der That weder blokirt gewesen wären, noch blokirt werden konnten. Der letzte dieser Vorwürfe ist nicht durch Thatsachen begründet, während die übrigen, wie auch die amerikanische Regierung einräumt, in gesetzlicher Beziehung ganz grundlos sind.

Seine Majestät protestirte und appellirte gegen jene Beschlüsse. Die Vereinigten Staaten wurden aufgefordert, ihre eignen Rechte zu vertreten und ihre so sehr bedrohte und angegriffene Unabhängigkeit zu wahren, und als Frankreich erklärt hatte, daß es jedes Schiff wegnehmen würde, welches Großbritannien berührt hätte oder von britischen Kriegsschiffen visitirt worden wäre, sah sich endlich Seine Majestät, nach

der vorhergegangenen Verordnung vom Januar 1807, als einem Act milderer Widervergeltung, genöthigt, bei der fortgesetzten Gewaltthätigkeit des Feindes und dem Beharren feindlicher Mächte im Verkehr mit Frankreich, in Folge jener Widerrechtlichkeit durch einen Conseilbefehl vom 11. November 1807 nachdrücklicher zu erklären, daß kein neutrales Schiff in Frankreich einlaufen solle oder in irgend einem Hafen, von welchem den Beschlüssen Frankreichs zufolge britischer Handel ausgeschlossen war, ohne vorher einen Hafen Großbritanniens oder seiner auswärtigen Besitzungen berührt zu haben. Zu gleicher Zeit versicherte Seine Majestät seine Bereitwilligkeit, die Conseilbefehle zu widerrufen, wenn Frankreich seine Beschlüsse zurücknehmen und zu den anerkannten Principien des Seekriegs zurückkehren würde und später, um einen Beweis zu geben von dem aufrichtigen Wunsche, seine Vertheidigungsmaßregeln dem Wohle neutraler Mächte anzubequemen, beschränkte Seine Majestät durch einen Befehl vom April 1809 die Wirksamkeit der Conseilbefehle auf die Blokade Frankreichs und der seiner unmittelbaren Herrschaft unterworfenen Länder. Zeichen von Gewalt, Unterdrückung und Tyrannei können nie gehindert oder vermieden werden, wenn der Macht, gegen welche solche Ungerechtigkeit geübt wird, das Recht vollständiger und entsprechender Widervergeltung versagt ist, oder wenn Maßregeln der Macht, welche das Widervergeltungsrecht ausübt, als Beleidigungen neutraler Nationen angesehen werden, während die erste Anfeindung und Gewaltthätigkeit mit Gleichgültigkeit, Unterwerfung oder gefälliger Nachgiebigkeit geduldet werden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten verfehlte nicht, gegen die Conseilbefehle Großbritanniens Vorstellungen zu machen, obgleich ihr wohl bekannt war, daß jene Befehle wider-

rufen werden sollten, wenn die Beschlüsse Frankreichs, durch die sie veranlaßt würden, zurückgenommen wurden. Zugleich beschloß sie, sich beiden kriegführenden Mächten entgegenzustellen, anstatt im ersten Augenblicke von Frankreich die Zurücknahme seiner Beschlüsse zu fordern und zeigte ungerechter Weise denselben Groll gegen die angreifende, wie gegen die angegriffene Partei. Sie ergriff in commercieller Beziehung Maßregeln gegen beide — und obgleich dieses Vertheidigungssystem sich nach und nach veränderte in Beschlagnahme, Abschneidung des Verkehrs und der Einfuhr, so war es doch offenbar unangemessen und zielte ursprünglich gegen die Uebermacht Großbritanniens im Handel und zur See.

Dieselbe Parteilichkeit für Frankreich zeigte sich in ihren Unterhandlungen, wie in den Maßregeln ihres behaupteten Widerstandes.

Von beiden kriegführenden Mächten forderte man Zurücknahme ihrer betreffenden Erlasse; aber die Ausdrücke, in denen es geschah, waren weit von einander verschieden.

Von Frankreich forderte man nur die Zurücknahme der Berliner und Mailänder Beschlüsse, obgleich diese Macht noch manche andere Befehle erlassen hatte, welche den neutralen Handel der Vereinigten Staaten gröblich verletzten. Keine Sicherheit verlangte man dafür, daß die Berliner und Mailänder Beschlüsse nach Zurücknahme derselben nicht unter einer andern Form wieder hergestellt würden: und die amerikanische Regierung verpflichtete sich, unter der Bedingung solcher Zurücknahme an dem Kriege gegen Großbritannien theilzunehmen, wenn Großbritannien nicht unmittelbar seine Befehle widerrufen würde. Dagegen erbot man sich Großbritannien gegenüber zu keiner entsprechenden Verbindlichkeit, sondern forderte nicht nur die Zurücknahme der Conseilbefehle, sondern auch

die Zusicherung, daß keine anderen dergleichen erlassen und die Blokade vom Mai 1806 aufgehoben würde. Als diese Blokade in hergebrachter Weise verordnet und mit Nachdruck durchgesetzt wurde, hatten die Vereinigten Staaten keinen Einwurf dagegen zu machen. Im Gegentheil, der amerikanische Minister zu London erblickte darin, seinem Urtheile nach, einen Beweis der freundschaftlichen Gesinnungen Großbritanniens gegen die Vereinigten Staaten.

So forderte man also von Großbritannien, es solle eines seiner wichtigsten Seerechte aufgeben, indem es einräumte, die in Frage stehende Blokadeverordnung beeinträchtige den Handel der Vereinigten Staaten; obgleich man in den früheren Verhandlungen daran nie gedacht hatte und der Präsident der Vereinigten Staaten nur unter der Bedingung den Beschluß über die Hemmung des Verkehrs mit Großbritannien aufgehoben wissen wollte, wenn vorher jener Conseilbefehl widerrufen würde, so gesetzlich auch anerkanntermaßen jene Verordnungen sein mochten.

Dieses an England gemachte feindliche Ansinnen mußte die Anmaßung des Feindes in gleichem Grade steigern, als die Behauptung, daß die Blokade vom Mai 1806 widergesetzlich sei, einen factischen Beweis gab, wie sehr die amerikanische Regierung, so weit es dieselbe anging, die französischen Beschlüsse billigte.

Nach diesem Vorschlage erklärte der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten, wenn nicht in Uebereinstimmung mit der Regierung, so doch ihrem Standpunkte gemäß, in einer an den amerikanischen Minister in Paris gerichteten Note vom 5. August 1810, daß die Berliner und Mailänder Beschlüsse aufgehoben seien und ihre Geltung mit dem 1. November desselben Jahres erlöschen sollte, vorausgesetzt, daß

Seine Majestät die Conseilbefehle widerriefe und den neu aufgestellten Blokadeprincipien entsagte, oder daß die Vereinigten Staaten die Wahrung ihrer Rechte sich angelegen sein ließen, worunter natürlich der Widerstand gegen die von Großbritannien ergriffenen Maßregeln der Widervergeltung zu verstehen war.

Obgleich die somit angekündigte Zurücknahme der französischen Beschlüsse Zugeständnisse von Seiten Großbritanniens erzielte, (zu denen sich dasselbe augenscheinlich nie verstehen konnte) oder Maßregeln, zu denen man die Vereinigten Staaten von Amerika veranlassen wollte, so betrachtete der amerikanische Präsident die Zurücknahme als eine absolute. Zufolge dieser Vorspiegelungen wurde die Hemmung des Verkehrs gegen Großbritannien streng ausgeübt, während die Kriegs- und Handelsschiffe des Feindes in den Häfen von Amerika aufgenommen wurden.

Die amerikanische Regierung, welche die Zurücknahme der französischen Beschlüsse für absolut und gültig erachtete, forderte nun höchst ungerechter Weise, ihren Erklärungen gemäß, von Großbritannien den Widerruf seiner Conseilbefehle. Die britische Regierung erklärte, daß der in dem Schreiben des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten angekündigte Widerruf Großbritannien keine hinlängliche Genugthuung darbiete, und um sich über das von Frankreich eingeschlagene Verfahren Gewißheit zu verschaffen, forderte sie die Regierung der Vereinigten Staaten auf, die Urkunde vorzulegen, in welcher der erwähnte Widerruf der französischen Beschlüsse erklärt worden war. Wenn jene Beschlüsse in der That zurückgenommen waren, so mußte eine derartige Urkunde da sein, und man konnte keinen genügenden Grund haben, dieselbe vorzuenthalten.

Endlich, am 21. Mai 1812, legte der amerikanische Minister in London eine Abschrift vor, welche von jener Urkunde genommen sein sollte. Sie trug das Datum vom 28. April 1811, lange nach der Ausfertigung des französischen Ministers der auswärtigen Angelegenheiten vom 5. August 1810, und nach dem darin auf den 1. November desselben Jahres festgesetzten Tage, wo die französischen Beschlüsse außer Kraft treten sollten. Diese Urkunde erklärte ausdrücklich, daß die französischen Beschlüsse in Folge der amerikanischen Gesetzgebung widerrufen worden seien, durch welche in der Erklärung vom 1. März 1811 bestimmt war, daß britische Schiffe und Waaren von den amerikanischen Häfen ausgeschlossen sein sollten.

Durch jene Urkunde, den einzigen Beweis, welchen Amerika für die Zurücknahme der französischen Beschlüsse beibrachte, wurde es außer allen Zweifel gesetzt, daß die erwähnte Zurücknahme, wie Großbritannien behauptete, eine bedingte war und nicht eine absolute oder entscheidende, wie Amerika vorgegeben hatte: daß sie nicht zu der von der amerikanischen Regierung bezeichneten Zeit und nicht in Uebereinstimmung mit einer an beide kriegführende Mächte zugleich gemachten Vorstellung geschehen war, sondern in Folge einer vorausgegangenen Erklärung von Seiten der amerikanischen Regierung zu Gunsten der einen und zum Nachtheil der andern Partei: daß die amerikanische Regierung ihre den Handel beider Mächte beschränkenden Maßregeln, soweit sie den angreifenden Theil angingen, zurücknahm, während sie dieselben gegen die angegriffene Partei mit voller Strenge anwendete, obgleich die Edicte beider Mächte fortwährend in Kraft blieben: und daß endlich die Kriegsschiffe der einen Macht in die amerikanischen Häfen zugelassen, während die der andern von denselben ausgeschlossen

wurden, in Widerspruch mit einer der entschiedensten und wesentlichsten Pflichten einer neutralen Nation.

Obgleich die vorgelegte Urkunde keineswegs jene allgemeine und unbedingte Zurücknahme der Berliner und Mailänder Beschlüsse enthielt, welche Großbritannien ohne Unterlaß gefordert hatte und zu fordern berechtigt war, und obgleich dieselbe unter allen Umständen ihres gegenwärtigen Erscheinens auf den ersten Blick die stärksten Zweifel gegen ihre Aechtheit erregte, so entschied sich dennoch Großbritannien für eine bedingte Zurücknahme der Conseilbefehle, da es sehnlich wünschte, wo möglich zu den früheren und gewohnten Grundsätzen des Seekrieges zurückzukehren. Demgemäß erklärte im Monat Juni Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent im Namen und Auftrag des Königs, daß der Conseilbefehl, soweit er die Schiffe und das Eigenthum der Vereinigten Staaten angehe, vom 1. August l. J. außer Kraft treten solle. Die Widerrufung sollte gültig bleiben für den Fall, daß die Regierung der Vereinigten Staaten innerhalb einer festgesetzten Frist ihre beschränkenden Gesetze gegen den britischen Handel zurücknehmen würde. Den Ministern Seiner Majestät wurde ausdrücklich aufgetragen, der Regierung der Vereinigten Staaten zu erklären, daß diese Maßregel von dem Prinz Regenten mit dem ernsten Wunsche und der Hoffnung ergriffen worden sei, daß entweder Frankreich von seinem bisherigen Verfahren abgehen und das Verharren Großbritanniens bei seinen Gegenmaßregeln unnöthig machen würde; oder daß die Regierung seiner Majestät, wenn die Hoffnung trügen sollte, nach Vermeidung aller Feindseligkeiten und Beeinträchtigungen von beiden Seiten sich mit der Regierung der Vereinigten Staaten in freundschaftliches Vernehmen darüber setzen möchte, ob die Vergeltungsmaßregeln Großbritanniens in einer für Amerika weniger

störenden Weise fortgesetzt werden könnten, wenn Frankreich unglücklicher Weise bei seinen Feindseligkeiten verharrte.

Um zu vermeiden, daß die Vereinigten Staaten eine Kriegserklärung an England ergehen ließen, bevor der erwähnte Befehl zum Widerruf in Amerika ankäme, wurden an Seiner Majestät bevollmächtigten Minister bei den Vereinigten Staaten Aufträge gesandt, deren Ausführung nach Mr. Forsters Abgange Sir John Borlaise Warren anvertraut wurde, um die möglicher Weise schon ausgebrochenen Feindseligkeiten alsbald einzustellen und zugleich den Widerruf der Conseilbefehle auf der einen Seite vorzuschlagen, wenn man andrerseits die beschränkenden Verordnungen gegen die Schiffe und den Handelsverkehr der Briten aufheben wollte.

Die britische Regierung mußte die Gesetzmäßigkeit der Blokade vom Mai 1816 aufrecht erhalten und beantwortete einige Anfragen der amerikanischen Regierung in Beziehung auf dieselbe dahin, „daß jene theilweise Blokade thatsächlich unterbrochen worden wäre, zur Zeit der allgemeinen, durch die Conseilbefehle angeordneten Blokade der feindlichen Häfen und daß Seine Majestät nicht wieder zu dieser oder einer andern Blokade derselben zurückkehren wolle, die sich auf gewöhnliche und anerkannte Grundsätze des Seerechts stütze und vor den Conseilbefehlen angeordnet worden wäre, ohne vorher den neutralen Mächten in schuldiger Weise eine gebührende Nachricht davon zu geben.

Die amerikanische Regierung hatte in der That das äußerste Mittel ergriffen, den Krieg erklärt und Kaperbriefe ausgegeben, ehe sie die Erklärung über die Maßnahme Großbritanniens erhielt, obgleich sie vorher im Besitz des Berichts gewesen war, durch welchen der französische Minister der auswärtigen Angelegenheiten am 12. März die Berliner und

Mailänder Beschlüsse von neuem als Grundgesetze des französischen Kaiserthums aufstellte, unter dem völlig ungegründeten Vorgeben, daß die in Anwendung gebrachten Grundsätze dem Utrechter Vertrag entnommen, folglich für alle Staaten bindend wären.

In einem der Kriegserklärung beigegebenen Manifest war neben der frühern Klage über die Conseilbefehle eine lange Reihe von Beschwerden aufgeführt, welche theils ganz geringfügig, theils gegenseitig ausgeglichen und nach den früheren Grundsätzen der amerikanischen Regierung keineswegs geeignet waren, eine Kriegserklärung zu rechtfertigen.

Um einer friedlichen Uebereinkunft noch mehr Hindernisse in den Weg zu legen, gab der amerikanische Congreß zu derselben Zeit ein Gesetz heraus, das allen Verkehr mit Großbritannien aufhob und dadurch der executiven Behörde alle Macht nahm, da nur durch den versammelten Congreß ein friedlicher Verkehr zwischen den beiden Staaten wieder hergestellt werden sollte.

Seit dieser Zeit hat allerdings der Präsident der Vereinigten Staaten Großbritannien einen Waffenstillstand vorgeschlagen, ohne jedoch die Ursachen zum Kriege für gehoben zu erklären, sondern mit der Bedingung, daß Großbritannien vorerst eine Ursache zum Kriege wegräumen sollte, auf die man besonderes Gewicht legte: es sollte nämlich sein unbezweifeltes Recht aufgeben, von amerikanischen Handelsschiffen britische Matrosen wegzunehmen, die doch geborne Unterthanen seiner Majestät sind — und dieses Zugeständniß wurde gefordert auf das bloße Versprechen hin, daß die Gesetzgebung der Vereinigten Staaten gegen die Verwendung britischer Unterthanen im amerikanischen Seedienste Vorkehrungen treffen werde. Auf die Entgegnung, daß jede Bürgschaft für die Wahrung eines

so wichtigen Interesses eines fremden Staates mangele, konnte der mit jener Eröffnung beauftragte Agent keine nähere Erklärung abgeben, weder über die Grundsätze, nach welchen solche Gesetze gegeben werden, noch über die Vorkehrungen, die sie enthalten sollten.

Nach Ablehnung dieses Vorschlags wurde von neuem auf einen Waffenstillstand angetragen, unter der Bedingung, daß die britische Regierung in einer geheimen Uebereinkunft bei einem Friedensabschluß auf jenes Recht verzichte. Ein unmittelbares, förmliches Aufgeben desselben, als einleitende Maßregel für Einstellung der Feindseligkeiten, wurde nicht gefordert; jedoch Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent erhielt im Namen und Auftrag Seiner Majestät die Weisung, insgeheim aufzugeben, was in dem Antrage als ein öffentliches Zugeständniß gefordert wurde.

Allein auch dieser beleidigende Antrag mußte zurückgewiesen werden, da er, wie der frühere, von den überspanntesten Forderungen begleitet war und vorzüglich der einer Schadloshaltung für alle amerikanischen Schiffe, die während der Conseilbefehle eingezogen worden waren, was man gesetzwidrige Blokade nannte. Abgesehen von allem übrigen, wäre das Zugeständniß dieser Forderung nichts mehr und nichts weniger gewesen, als eine Verzichtleistung auf alle Rechte, auf welche jene Befehle und Blokadeverordnungen sich gründeten.

Hätten es die Amerikaner aufrichtig damit gemeint, daß sie die Conseilbefehle als die einzige Ursache der Differenzen zwischen Großbritannien und den Vereinigten Staaten angaben, so wäre man zu der Hoffnung berechtigt gewesen, daß sie alsbald nach der officiellen Bekanntmachung des Widerrufs der Conseilbefehle freiwillig ihre Kaperbriefe zurücknehmen und Vor-

kehrungen treffen würden, die friedlichen und freundschaftlichen Beziehungen zwischen den beiden Mächten wieder herzustellen.

Jedoch das Verfahren, das die Regierung der Vereinigten Staaten einschlug, entsprach solchen Erwartungen keineswegs. Sie erblickte in der Zurücknahme der Conseilbefehle, die an sich schon geeignet sein mußte, den Frieden wieder herzustellen, nichts anderes, als daß Großbritannien in der That alsbald bereit wäre, das Recht aufzugeben, seine eignen Seeleute, wenn sie auf amerikanischen Handelsschiffen angetroffen würden, mit Gewalt einzuziehen.

Mit derselben friedlichen Gesinnung wurde von der Regierung der Vereinigten Staaten den Vorschlag zu einem Waffenstillstand aufgenommen, den nachher der commandirende Offizier der britischen Seemacht an der amerikanischen Küste unter der Bedingung machte, daß auf beiden Seiten zugleich alle beschränkenden, feindlichen Maßregeln aufgehoben würden. In den bei dieser Gelegenheit angeknüpften Verhandlungen bestand man auf der Einstellung des Durchsuchungsrechts nach britischen Unterthanen, die man als Vorbereitung zu folgenden Friedensunterhandlungen betrachten wolle: Unterhandlungen darüber könne man auch vorher, ohne den Waffenstillstand abzuschließen, anknüpfen. Doch forderte man, Großbritannien solle im voraus, ohne das aufzustellende System zu kennen, auf Grundlage der Annahme gesetzlicher Bestimmungen unterhandeln, welche ein fremder Staat treffen wollte, ohne irgend ein anderes Aequivalent für die Ausübung eines Rechts zu bieten, das zum Bestehen der britischen Seemacht wesentlich nothwendig ist.

Sollte Amerika neben der Forderung dieser einleitenden Zugeständnisse die Geltung jenes Rechts bestreiten, so kann sich

Großbritannien dabei nicht beruhigen, noch kann es solch einem Anspruche nachgeben, wenn derartige Zugeständnisse die Grundlage für künftige Unterhandlungen abgeben sollen. Wenn die amerikanische Regierung daran gedacht hat, oder jemals daran denkt, dem fraglichen Rechte Großbritanniens zufriedenstellende Anordnungen zu substituiren, so kommt es ihr zu, dieselben zur Berathung vorzulegen. Die britische Regierung ist keineswegs der Meinung, eine derartige Erörterung von den Verhandlungen zwischen den beiden Staaten auszuschließen, sie hat im Gegentheil ihre Bereitwilligkeit bewiesen, den Gegenstand betreffende Vorschläge von der amerikanischen Regierung anzunehmen. Sie hat niemals ein ausschließliches Recht behauptet, britische Seeleute von amerikanischen Schiffen wegzunehmen, ohne dasselbe Recht der Regierung der Vereinigten Staaten zuzugestehen, wenn sie auf britischen Handelsschiffen amerikanische Seeleute findet. Doch kann sie auf die erwähnte Grundlage nicht so schnell und unbedingt eingehen, da die damit verbundenen Schwierigkeiten, wie sich bei früheren Versuchen bereits herausgestellt hat, von nicht geringem Belang sind. So hatten die britischen Commissäre im Jahre 1806 nach reiflicher Erwägung ausdrücklich erklärt, daß die von den Amerikanern gemachten Vorlagen Schwierigkeiten darböten, die unmöglich zu beseitigen wären.

Während jener Vorschlag durch den britischen Admiral überbracht und in Amerika berathen wurde, machte man der britischen Regierung in diesem Lande eine andere, nicht officielle Mittheilung. Der damit beauftragte Agent versicherte, daß er von Seiten seiner Regierung ermächtigt war, selbst eine

zu Stande kommende Uebereinkunft zu unterzeichnen. Doch lag es am Tage, daß eine in Folge dieser Eröffnung getroffene Abkunft für die britische Regierung bindend gewesen wäre, während die Regierung der Vereinigten Staaten volle Freiheit gehabt hätte, dieselbe nach den Bedürfnissen des Augenblicks anzunehmen oder zu verwerfen. Daher mußte ein solcher Vorschlag nothwendiger Weise zurückgewiesen werden.

Nach dieser Darlegung der Umstände, welche der Kriegserklärung der Vereinigten Staaten vorhergingen und derselben folgten, fühlte sich Seine Königliche Hoheit der Prinz Regent bewogen, im Namen und Auftrag Seiner Majestät die leitenden Grundsätze anzugeben, nach welchen Großbritannien in den stattgehabten Unterhandlungen verfahren war.

Seine Königliche Hoheit kann nie zugeben, daß irgend eine Blokade, welche gehörig angezeigt und durch eine hinlängliche Macht unterstützt ist, widergesetzlich genannt werde, lediglich aus dem Grunde, daß sie zu weit ausgedehnt, oder die blokirten Häfen und Küsten nicht auch zugleich vom Lande aus eingeschlossen seien.

Seine Königliche Hoheit kann nie zugeben, daß neutraler Handel mit Großbritannien für ein Verbrechen angesehen werde, wodurch sich das Schiff irgend einer Macht der Strafe aussetzt, entnationalisirt zu werden.

Seine Königliche Hoheit kann nie zugeben, daß sich Großbritannien seines Rechts einer nothwendigen und gerechten Widervergeltung begebe, weil dadurch möglicher Weise die Interessen einer neutralen Macht angegriffen werden können.

Seine Königliche Hoheit kann nie zugeben, daß das bisher unbezweifelte und unbestrittene Recht, zur Kriegszeit neutrale Schiffe zu durchsuchen, um darauf dienende britische Seeleute festzunehmen, — als eine Verletzung der neutralen Flagge

angesehen werde. Noch kann dieselbe zugeben, daß die Wegnahme eines solchen Matrosen vom Bord eines neutralen Schiffes von einem neutralen Staate als eine feindliche Maßregel und als rechtmäßige Ursache zum Krieg betrachtet werde.

Das Recht eines Souveräns auf die Treue seiner Unterthanen, und besonders in Kriegszeiten, ist eines der anerkanntesten Rechte. Ihre Treue ist keine freiwillige Pflicht, die sie nach Gefallen erfüllen oder ablehnen können: sie sind zum Gehorsam verbunden durch eine Verpflichtung, welche mit ihrer Geburt beginnt und nur zugleich mit ihrem Leben erlischt.

Wenn die Ausübung dieses Rechts gegen Schiffe der Vereinigten Staaten bei der Gleichheit der Sprache und Sitten nur zu leicht theilweise und gelegentliche Irrungen veranlaßt, so wird dadurch um so deutlicher bewiesen, daß dieses Recht, bei der Schwierigkeit seiner Ausübung, desto weniger aufgegeben werden darf.

Wenn aber die Vereinigten Staaten britische Seeleute aufnehmen, sich das Recht zueignen, die Treue britischer Unterthanen von ihrem angestammten Herrscher auf sich überzutragen und dadurch die Gerichtsbarkeit desselben schmälern durch Naturalisationsacte und die Verleihung des Bürgerrechts, das außerhalb ihrer Grenzen ebenso gültig sein soll, als innerhalb derselben; so liegt es klar am Tage, daß Großbritannien, wenn es von jenem alten Rechte abgehen und den neuen Ansprüchen der Vereinigten Staaten nachgeben wollte, seine ganze Macht zur See der größten Gefahr aussetzen würde.

Ohne auf das Einzelne der übrigen von der Regierung der Vereinigten Staaten vorgebrachten Punkte einzugehen, muß bemerkt werden, daß, was sie auch behauptet haben mag, Großbritannien nie von ihnen gefordert hat, britische Manufacturwaaren nach Frankreich einzuführen und dasselbe erklärt

ausdrücklich seine Bereitwilligkeit, sein früheres System in Beziehung auf den Handelsverkehr mit dem Feinde abzustellen oder zu modificiren, im Fall die Vereinigten Staaten mit gleicher Unparteilichkeit gegen Frankreich wie gegen Großbritannien verfahren würden.

Sollen die Differenzen zwischen den beiden Staaten beigelegt werden, so hat die Regierung von Amerika das Recht, den Vorfall von Chesapeake zu bemerken. Der Angriff von Seiten eines britischen Offiziers war anerkannt, sein Verfahren gemißbilligt und eine Ausgleichung durch Mr. Forster von Seiten Seiner Majestät vorgeschlagen und von der Regierung der Vereinigten Staaten angenommen worden.

Nicht zu rechtfertigen ist es, wenn sie sich auf die Sendung Mr. Henry's beruft, eine Sendung, die ohne Auftrag und Wissen Seiner Majestät unternommen und von Mr. Forster auf ausdrücklichen Befehl desavouirt wurde.

Ebenso ungegründet ist der Großbritannien gemachte Vorwurf, die Indianer zu Feindseligkeiten gegen die Vereinigten Staaten aufgeregt zuhaben. Vielmehr wurde vor dem Ausbruch des Kriegs eine ganz entgegengesetzte Politik beobachtet, wofür auch Mr. Forster der amerikanischen Regierung den Beweis geliefert hat.

Dies sind die Ursachen zum Kriege, welche die Regierung der Vereinigten Staaten angegeben hat. Man wird finden, daß der Grund des gegenwärtigen Zwistes in dem Geiste liegt, der die Rathsversammlungen der Vereinigten Staaten unglücklicher Weise schon seit langer Zeit beherrscht. Sie haben sich parteiisch erwiesen in der Beschönigung und Unterstützung der angreifenden Tyrannei Frankreichs; durch jenes systematische Bestreben, das Volk gegen die Vertheidigungsmaßregeln Großbritanniens aufzureizen; durch ihr unedles Verfahren gegen

Spanien, den treuen Verbündeten Großbritanniens, und dadurch, daß sie die Sache anderer neutraler Nationen unwürdig verlassen hat. Das Vorherrschen derartiger Gründe hat Amerika zu der politischen Verbindung mit Frankreich geführt und mit Großbritannien in Krieg verwickelt.

Und durch welche Handlungsweise von Seiten Frankreichs sind die Vereinigten Staaten zu dieser Feindschaft veranlaßt worden? Verächtliche Verletzung des Handelstractats vom Jahre 1800 zwischen Frankreich und den Vereinigten Staaten: treulose Wegnahme aller amerikanischen Schiffe und Ladungen in jedem französischen Waffen unterworfenen Hafen: die tyrannischen Grundsätze der Berliner und Mailänder Beschlüsse, die zurückdatirt oder verheimlicht wurden, um sie wirksamer zu machen: Anordnungen des französischen Handels, welche den Vereinigten Staaten Verkehr mit Frankreich vorspiegeln: Verbrennung ihrer Handelsschiffe auf offener See, lange nach der angeblichen Zurücknahme der französischen Beschlüsse: — all' diese Gewaltthätigkeiten von Seiten Frankreichs bewirkten bei der Regierung der Vereinigten Staaten nichts als Beschwerden, welche in Ergebung und Unterwerfung endigen, oder von Eingebungen begleitet sind, welche Frankreich den Schein einer rechtmäßigen Form für seine Usurpationen verleihen.

Diese Verfügung der Regierung der Vereinigten Staaten — diese vollständige Unterwerfung unter den Herrscher Frankreichs — diese feindselige Gesinnung gegen Großbritannien zeigen sich deutlich auf jeder Seite der officiellen Verhandlungen der amerikanischen mit der französischen Regierung.

Gegen ein solches Verfahren, welches gegenwärtigen Krieg veranlaßt hat, muß der Prinz Regent feierlich protestiren. Seine Königliche Hoheit kämpfte gegen Frankreich, nicht nur um die Rechte Großbritanniens, sondern die Rechte aller Völ-

ker zu vertheidigen, und war berechtigt, ein anderes Ergebniß davon zu erwarten. Bei ihrem gemeinschaftlichen Ursprunge, bei ihrem gemeinschaftlichen Interesse und ihren Grundsätzen von Freiheit und Unabhängigkeit, waren die Vereinigten Staaten die letzte Macht, in welcher Großbritannien ein bereitwilliges Werkzeug, eine Stütze französischer Tyrannei zu finden glaubte.

In seinen Erwartungen getäuscht, wird der Prinz Regent dennoch bei der Politik verharren, welche die britische Regierung so lange und unverändert beobachtet hat, indem sie jede Ungerechtigkeit zurückwies und die gemeinsamen Rechte aller Nationen vertrat. Unter dem Schutz der Vorsehung, im Vertrauen auf die Gerechtigkeit seiner Sache und die erprobte Treue und Ausdauer der britischen Nation hofft derselbe zuversichtlich auf einen erfolgreichen Ausgang des Kampfes, zu dem er ganz gegen seinen Willen gedrängt worden ist.

Ende des dritten Bandes.

Druck von Breitkopf u. Härtel in Leipzig.

e11773957

xE165
W971
1846
v.1-3